# **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung

Bruns-Wüstefeld, Kurt Prenzlau, 1919

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8799

# Die Uckermark in flavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung

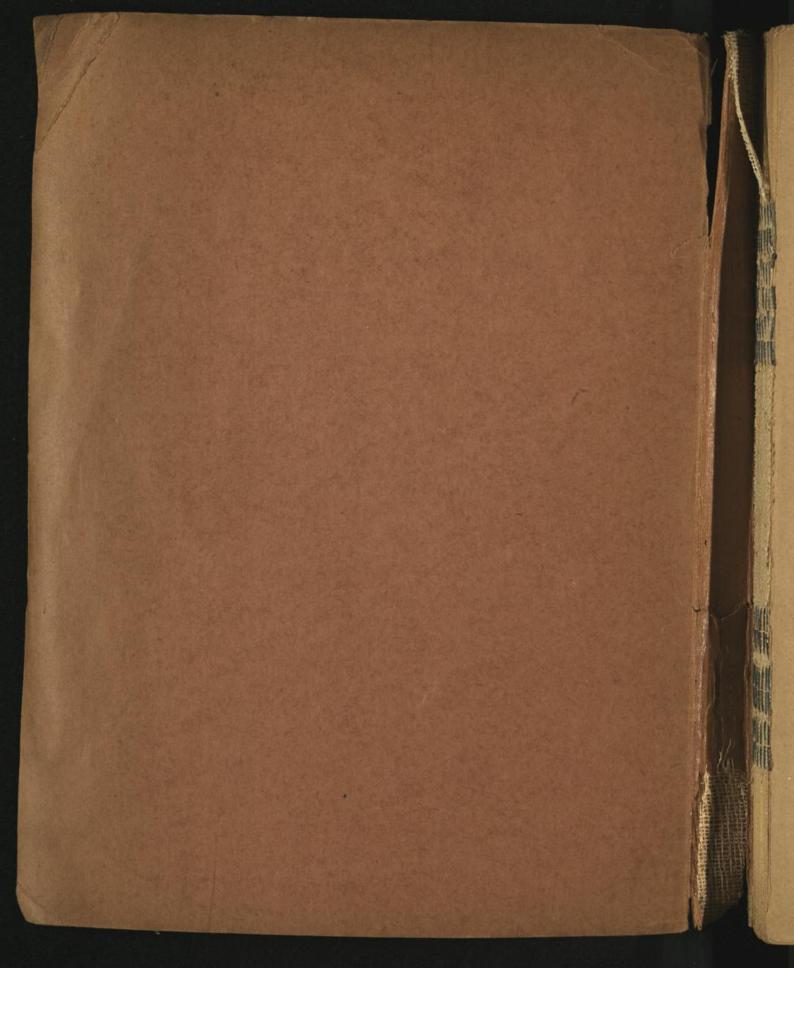
von

Dr. phil. Kurt Bruns-Wüstefeld



74 433

Prenzlau 1919 Druck und Kommissions - Verlag von A. Mieck Verlagshandlung G. m. b. H.



Die Uckermark in flavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung

non

Dr. phil. Rurt Bruns-Büftefeld

Bibliothak Ceschidite

J. J. Jawe Baffilafor Johnen

in hall forffrigary and your food frimany on the

wownend new politory 1925 internish your He.

Prenzlau 1919 Druck und Kommissions-Verlag von A. Mieck Berlagsbuchhandlung G. m. b. H. 74/ 433

Hochschuliabiothek Bibliothek Geschichte

1950: 2299=

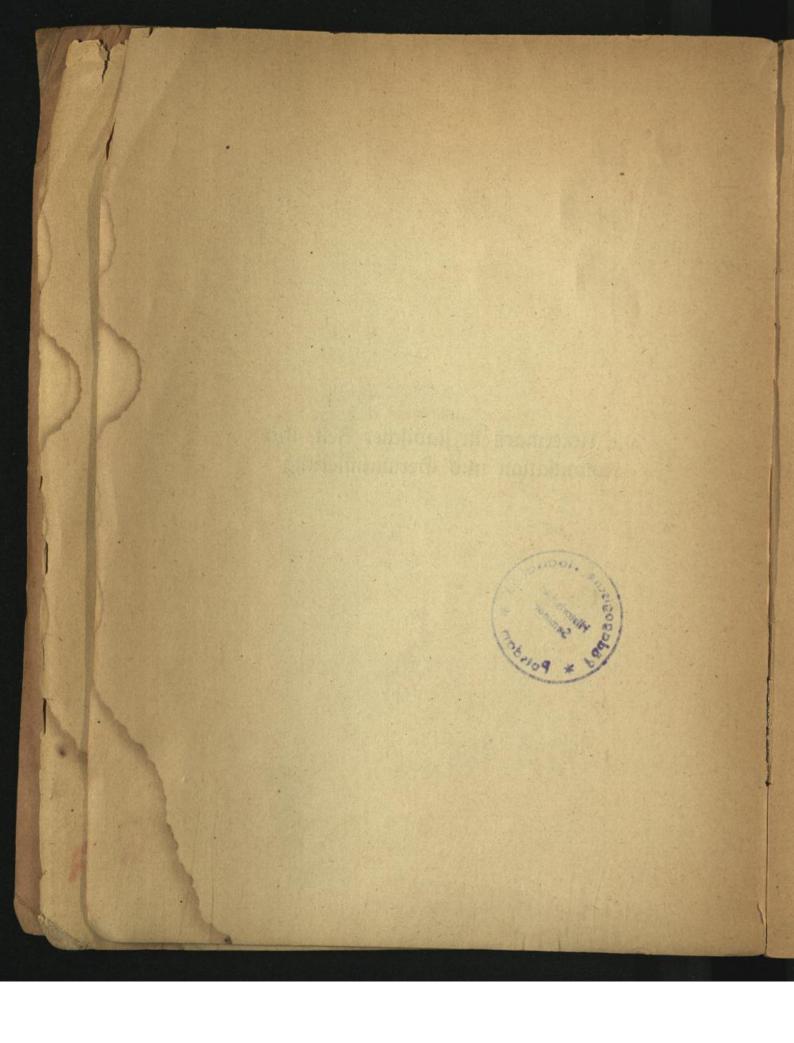
Universitätsbibliothek

2207

Die Uckermark in flavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung.

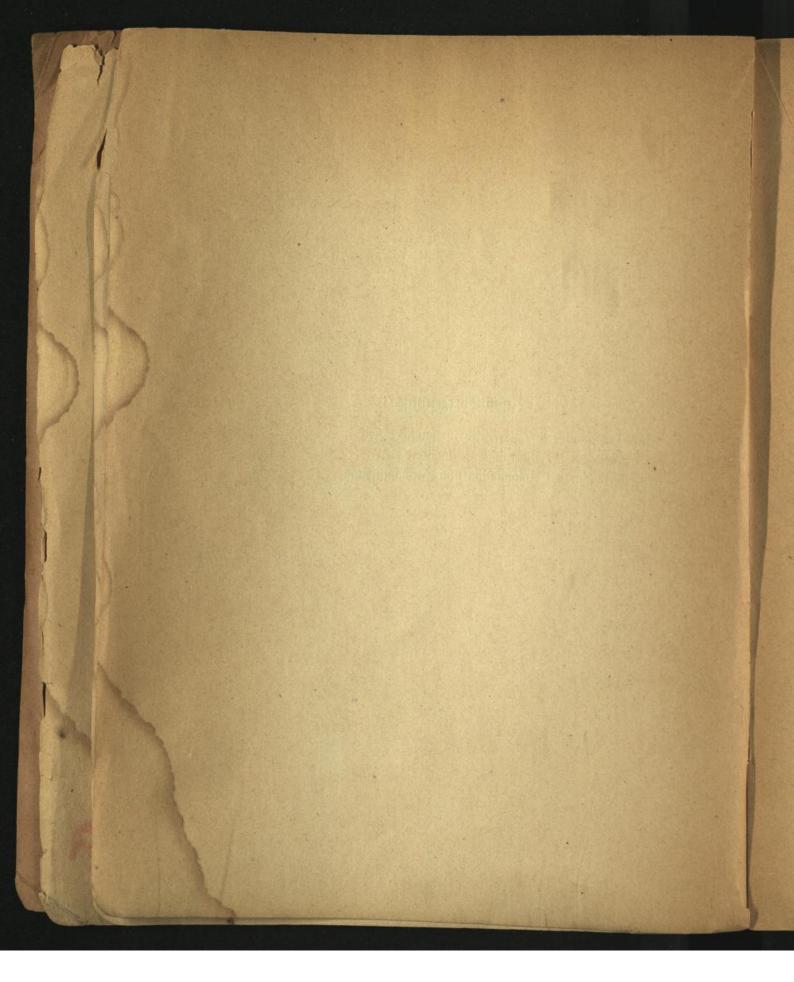


Cg3X

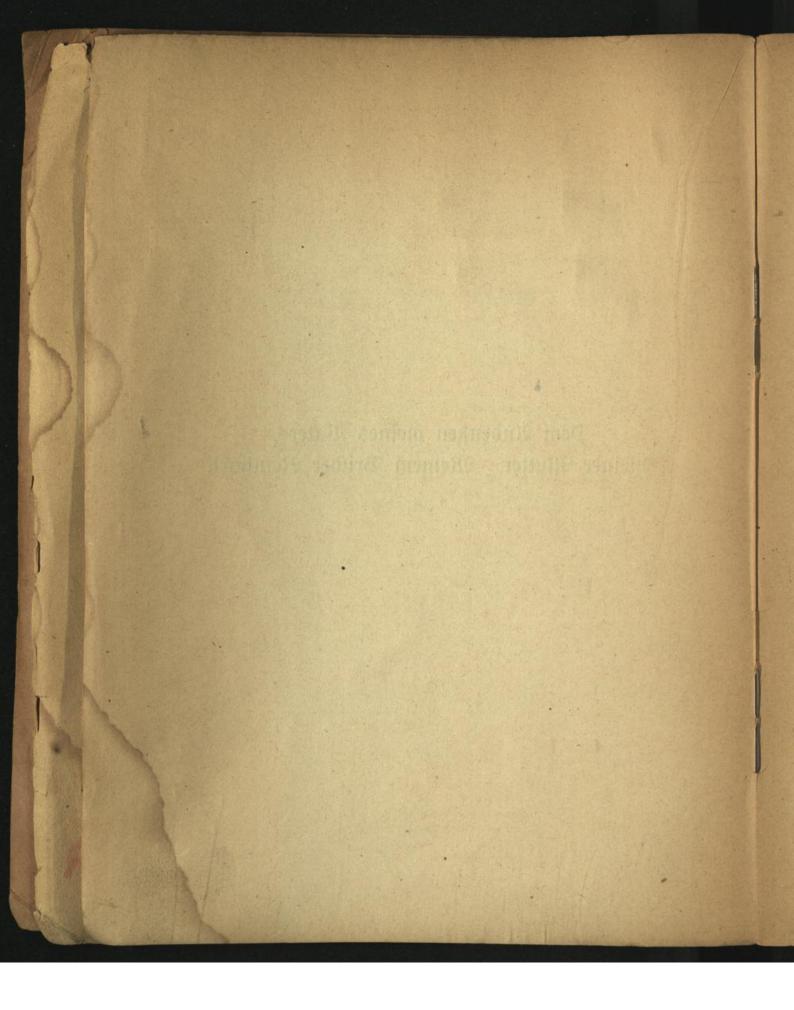


# Inhaltsverzeichnis:

Bur	Topographie ber Uckermark in flavischer Beit .			-	1
Bur	Beschichte ber Uckermark in flavischer Zeit	1			138
Bur	Beschichte ber Rolonisation und Germanisierung			-	190



Dem Andenken meines Vaters. Meiner Mutter. Meinem Bruder Reinhart.



### Borbemerkungen.

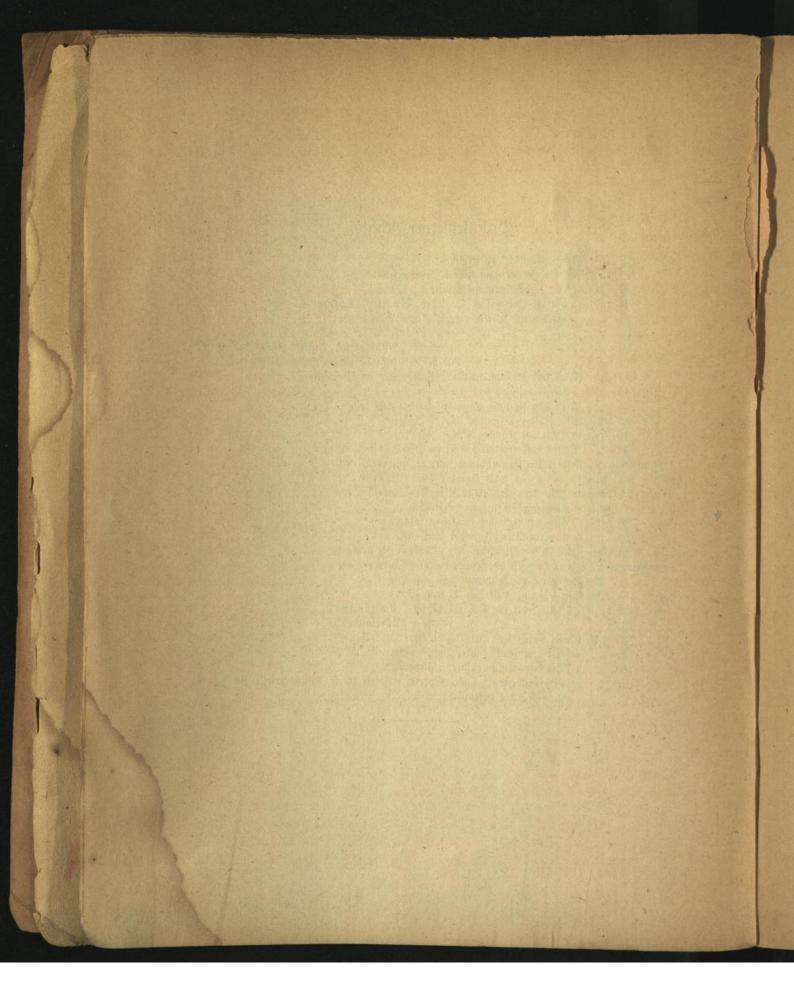
```
Bu Seite
         1 Anmertung 2 vgl. Seite 92.
          10 "
                        28 vgl. Seite 95f.
          5 Zeile 20 unterm Strich vgl. Seite 95.
                                    " Anmertung 134.
                 13
                               "
                                                   352.
          11
                               "
                                        Seite 68.
          11
                  11
                                    -
                               **
          14
                  13
                                        Unmerfung 168 u. 169.
Bu Unmerfung 65 vgl. G. 28.
Bu Seite 20 Beile 14 unterm Strich vgl. Seite 68f.
          20 ,, 10 von unten vgl. Seite 63 f.
          21 Unteranmerfung vgl. Seite 195.
          21 Zeile 23 vgl. Anmerkung 238.
         21 porlette Zeile vgl. Seite 183f.
Bu Anmerfung 72 Zeile 3 vgl. Seite 61 f.
Bu Seite 28 Beile 4 pgl. Seite 61-77.
Bu Anmertung 88 Beile 3 vgl. Anmertung 107.
              99 " 2 vgl. S. 54f.
             108 am Schluß vgl. Anmerkung 540.
             110 Zeile 7 vgl. Anmerkung 134.
             110 am Schluß vgl. hiergegen Seite 123f.
             131 Beile 6 vgl. Seite 52.
             131 " 7 vgl. Anmerkung 725.
Bu Seite 38 Zeile 8 pgl. Seite 43.
Bu Anmerkung 137 vorlette Zeile vgl. Seite 98f.
              137 legte Beile vgl. Unmerfung 258.
Bu Seite 41 fünftlette Zeile vgl. Seite 84.
Bu Anmerkung 172 brittlette Beile vgl. Seite 164.
              178 porlette Beile pgl. G. 143f.
              176 vgl. Seite 36 ff.
              179 vgl. Anmerkung 44.
              180 vgl. Seite 38.
Bu Seite 53 erfte Beile unterm Strich vgl. Unmertung 826.
         53 vierte Zeile unterm Strich vgl. Seite 82.
Bu Anmertung 182 vgl. Seite 54.
              186 "Dies wird fogleich ausgeführt."
               190 vgl. Anmerkung 23 auf Seite 4.
               191 lette Zeile vgl. Unmerfung 130.
               194 vgl. Seite 48-50.
               202 vgl. Anmerkung 191.
               205 britte Zeile vgl. Anmerkung 23.
               205 zehnte " " "
              231 vgl. Anmerkung 69.
```

```
Bu Seite 63 fiebzehnte Beile unterm Strich vgl. Seite 67.
  " 63 zweiunbzwanzigste Zeile unterm Strich vgl. Seite 185.
Bu Anmertung 238 vgl. Geite 185.
              239 vgl. Anmerfung 33.
                                119.
                                119.
Bu Seite 66 lette Zeile vgl. Seite 188.
Bu Unmertung 245 vgl. Anmertung 286.
Bu Seite 68 fünfte Zeile unterm Strich ogl. Unmerfung 69.
Bu Anmertung 250 vgl. Anmertung 109.
              251 neunte Beile von unten vgl. Unmertung 71.
              251 britte " " "
              258 vgl. Anmerfung 205.
                              23.
              275 vgl. Saffelbuch u. Rofegarten Seite 49.
              277 vgl. Anmerfung 71.
              285 vgl. Seite 3.
              326 vgl. Anmerkung 725.
Bu Borbemerfung X vgl. Seite 126.
                XI "
                         172 ∰.
                            111 f.
                XII
                XIII vacat.
                XIV vgl. Seite 168 ff.
                XV
                       " 131.
                XVI
                              163.
                XVII
                       ,, 173.
                XVIII vgl. Anmerfung 725.
                XIX
                                     693.
                XX
                                     716.
                XXI vgl. Seite 200 ff.
                XXII (Anmerkung 835) vgl. S. 206.
```

XXII (S. 206) vgl. Anmerfung 835.

# Druckfehlerverzeichnis.

Seite	9	Beile	2	ift "nämlich" zu ftreichen.
"	10	,,	1	fehlt ein Komma hinter "Leubuzzen".
	10		2	Lies forbifche ftatt ferbifche.
	4	"	33	unterm Strich lies D. Schröber statt v. Schröber.
"	8		1	ber Unteranmertung fehlt "feine" hinter "hat".
"	9		9	" " muß bas lette Wort von ftatt vor lauten.
	9	,	15	
				wie die weftliche zu einem Beftandteile"
	11		3	ift das Komma hinter "Benbengau" zu ftreichen.
	14			Ites Leuticios ftatt Leuticius.
	14	3000		ift das Komma hinter donec zu streichen.
		-		ile fehlt ein Komma hinter "wegen".
		All the second		fehlt ein Komma hinter "wir".
				lies wahrscheinlich ftatt wahrscheinlicher.
Mume				ile 1 lies gewundenen ftatt bewundenen.
Seite				von unten fehlt Komma hinter Radwir.
"				Beile lies Bebentens ftatt Bedenten.
				lies empfohlen ftatt empfehlen.
"				lies an einander ftatt von einander.
	53			unterm Strich lies ber ftatt ben.
-				ile ift die Klammer vor "Bolley" zu ftreichen.
Minmo				eile 12 fehlt ein Komma hinter "belegt ware".
				es auch die Kenntnis statt auf usw.
"				s VII und VIII ftatt II und III.
Sotto	190			Zeile fehlt ein Komma hinter "Fluchtburgen".
	134		ger	11 day (anhas"
"			5	von unten lies Heinrich II. statt Otto II.
"	159			fehlt "nämlich" hinter Landbevölkerung.
"				
		"	8	follte congrest" nicht geinerrt sondern durch besonderen Druck als une
"	104	"		
"	162	"	8	fehlt ein Komma hinter "Abgaben". follte "coegerat" nicht gesperrt, sondern durch besonderen Druck als uns genaues Zitat gekennzeichnet werden.



Die Biographen Ottos von Bamberg keine Zeugen für Zugehörigkeit des Randow-Oderlandes zu Urpommern, sondern absolut zuverlässige Zeugen für den liutizischen (d. h. dann: ukrischen) Charakter dieses Gebietes. S. 108—115.

Ungebliche sehr frühe Zusammengehörigkeit Stettins und recht s-oderischen Gebietes zu einem Berwaltungsbezirke im Herzogtume Pommern. S. 115—118.

Schumann findet auf beiden Randowufern Burgwallreihen, angebliche Grenzschutzschieden Pommern und Liutizen gegen einander. Aber die ostbeutschen Burgwälle sind vorslavisch, sind germanisch. Sie haben mit dem slavischen Burgwar ard institut durchaus nichts zu tun. S. 118—125.

Außerdem kommen Burgwallreihen als Grenzbesestigungen nicht vor, weder an der Randow noch sonst irgendwo, so oft man sie auch hat ausweisen wollen. S. 125—129.

Die Burgwälle sind einzeln liegende, gleichmäßig über das Land verteilte Zufluchts burgen gewesen. Verteilung der Burgwälle über die Uckermark. Im Randowtale sind sie bei weitem nicht so häusig, wie Schumann will. S. 129—133.

Die wahren Grenzen des alten Gaues Ukera. Die heutige Uckermark ist gegen den alten Gau verkleinert um das Randow-Oderland. Dafür umfaßt sie im Südwesten einen Teil des ehemaligen Landes der Riezianen. S. 132—136.

### П.

### Bur Geschichte der Uckermark in flavischer Zeit.

Agrar- und politische Berhältnisse ber Slaven zwischen Elbe und Oder. Rein Agrarkommunismus. Gruppen kleiner Grenzsamiliendörser. Gesschlechtsverbände. Der Gau. Gaufürsten nicht überall, nicht bei den Ucri. S. 137—147.

Beginn der deutschen Ostmarkenpolitik. Die Uckermark als Bestandteil des Reiches Ludwigs des Frommen. Ukreraufstände 933, 954. Zehnterhebung durch deutsche Beamte, die in der Uckermark residierten. Für den Osten des Rolonialgebietes wird Urt und Grad der deutschen Herrschaft im 10. Jahrhundert meist unter-, für die Elblande für das 10. und 11. Jahrhundert beträchtlich über schäft. Die Kaiser haben auch im Westen nicht die absolute Grundherrlichkeit beansprucht, haben vielmehr ein Besitzrecht der Wenden an ihren Grund und Boden durchaus anerkannt. S. 147—161.

Das Obotritenreich Gottschalks und Heinrichs. Die Ukrer ihm wahrscheinlich tributpflichtig. S. 161—167.

Entftehung bes herzogtums Pommern. G. 167-172.

Die Ukrer zwischen Kandow und Oder schon 1124 zu Pommern gehörig. Das Land westlich der Kandow 1124 unter Panen, die dem pommerischen Herzoge, insonderheit der Christianisierung des Landes noch widerstreben. Alls mähliges Eindringen der pommerischen Herzschaft in das Land westlich der Kandow. Brauchbarkeit deutscher Bornamen zum Nachweise deutscher Nationalität. Wahrscheinlichkeit, daß der wendische Adel westlich der Kandow nicht abgewandert, sondern mit dem deutschen Adel verschmolzen ist. S. 172—184.

Eindringen der Askanier und des Deutschtums ins ukrische Welse-Finowsland seit Anfang des 14. Jahrhunderts. — Eindringen des Deutschtums in den ehemals riezianischen Südwesten der heutigen Uckermark. S. 184—189.

### III.

Bur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung.\*)

Ablehnung der Urgermanentheorie. Bevölkerungsdichte und -verteilung in der Uckermark in flavischer Zeit. S. 190—195.

Ablehnung von Ohles Unterscheidung zweier verschiedener Einwandererströme ihrer Herkunft nach für den Norden und den Süden der Uckermark. S. 195—200

Der Anteil des Adels an der Kolonisation. Lokatoren. Erbs und Setzschulzen. S. 200—203.

Die Sufenzahlen ber Dörfer. G. 203-206.

Reine einheitliche Größe der Hufen. Nachträgliche Bergrößerungen. Nachmeffungen. S. 206-208.

Reine geschloffenen Sufen, fonbern Gemenglage. S. 208-209.

Die Hufen wurden nicht erkauft, bennoch erblich besessen. Freizügigkeit der Bauern. S. 209-211.

Mangel an deutschen Bauern zur Besiedlung des Landes. Bielfach deutsche Hufen zu deutschem Rechte an wendische Bauern ausgegeben. S. 211—212.

Besondere wendische Husen wurden in der Uckermark nicht eingerichtet. Wer von den Wenden nicht eine deutsche Huse zu deutschem Rechte erhielt, wurde Kossät. In der Uckermark vorkolonisatorischer Zeit war die Bevölkerung homogen bäuerlich, einen besonderen Smurdenstand gab es nicht. Der uckermärkische Kossätenstand der Kolonisationszeit ist hervorgegangen aus der großen Masse vorkolonisatorischen wendischen Bauernstandes. S. 212—215.

Die Kossäten waren ben Bauern rechtlich völlig gleich gestellt, aber von ihnen oft wirtschaftlich abhängig. — Sind die geschlossenen Kossätensiedlungen als alte Wendendörser anzusehn? S. 215—224.

Die Riege. S. 224-225.

<sup>\*)</sup> Diefer III. Teil ift bereits 1915 als Rieler geschichtliche Differtation erschienen.

# Inhaltsübersicht.

I

Bur Topographie der Uckermark in flavischer Zeit.

Die Ucri waren das öftlichste liutizische Bolk, das Grenzvolk gegen die Pommern hin. Die liutizischen Wilini saßen nicht östlich von den Ukrern zwischen ihnen und den Pommern, sondern auf Wollin. Das Land zwischen Randow und Oder muß entweder ukrisch-liutizisch oder pommerisch gewesen sein. S. 1—14.

Quandts Behauptung, es sei pommerisch gewesen, und ihre Abhängigkeit von seiner Lokalisierung der Riaciani. Gründe, derentwegen die Riaciani süblich von Füstenberg und Lichen an der Havel, westlich von den Ukrern, gesucht werden müssen. Zu dem Gaue Tollense oder dem Redarierlande gehörte dies von uns für die Riaciani beanspruchte Gebiet jedensalls, entgegen Quandts Annahme, nicht. Lage Tollenses und des Redarierlandes (Rethral) und ihr Verhältnis zu einsander. Der Gau Zamcici des Stistungsbrieses des Vistums Vrandenburg und der Vrandenburger Konsirmationen, dessen Lokalisierung dei Quandt unserer Lokalisierung der Riaciani ebensalls widerstreitet, hat in Wahrheit gar nicht eristiert (S. 22). S. 15—33.

Quandt kann infolge seiner falschen Vorstellungen über Tollense, Redariers land und Zamcici die Riaciani nicht westlich von den Ucri unterbringen, sondern muß sie südlich von ihnen, im Lande zwischen Finow und unterer Welse, suchen. Um die Riaciani gemäß dem Wortlaute des brandenburgischen Stiftungsbrieses an die brandenburgische Diözesannordgrenze zu bringen, kann er dann die Ucri nur dis zur Randow, nicht dis zur Oder reichen lassen. S. 33-35.

Auch v. Ledebur kann die Riaciani nicht westlich von den Ucri unterbringen, weil er durch Mißverstehn namentlich der descriptio civitatum westlich an die Ucri den im Brandenburger Stiftungsbriese und den Brandenburger Konstrmationen als Dassia, in den Havelberger Urkunden als Desseri bezeichneten Dosse au angrenzen läßt. S. 36—47.

Böttger läßt Ukrer- und Dosseau nicht aneinander grenzen, behält den Zwischenraum zwischen beiden für die Riaciani aber doch nicht frei, sondern beansprucht ihn für einen besonderen Gau Dassia, den er vom Dosseau Desseri unterscheidet. Ebenso Menke, Dronsen, auch Curschmann. Die Frage, ob die Riaciani westlich von den Ucri gesessen haben können oder aber nicht (und dann nur südlich von ihnen), in welch letzterem Falle die Ucri und damit die Liutici tatsächlich nur dis zur Randow, nicht dis zur Oder gereicht haben könnten, spitt sich zu der Frage zu: Sind die in den Stistungsbriesen der Bistümer Havelberg (946) und Brandenburg (948) beiden Bistümern zugewiesenen Gaupaare Zemzici und Desseri (Havelberg), Zamcici und Dassia (Brandenburg) identisch oder nicht? S. 48–51.

Unmöglichkeit, Zamzici und Zemcici, Desseri und Dassia zu ibentifizieren und beide Gaue unter Savelberg und Brandenburg gleichzeitig geteilt gewesen oder aber beide 946 an havelberg, 948 aber bereits von havelberg an Bran-

benburg gekommen fein zu laffen. S. 51-53.

Dümmlers Berfuch (1876), Identifigierung durch Ungweifelung ber Echtheit von DO I 76 (Havelberger Stiftungsbrief) zu ermöglichen. Curschmann (1904) erweift D O I 76 als Fälschung eines ehemals wirklich vorhanden gewesenen Havelberger Stiftungsbriefes, hält aber die Erwähnung von Zemzici und Desseri für ursprünglich, beide somit für mit Zamcici und Dassia nicht identisch S. 53—56.

Widerlegung ber Böttger-Uhlirsichen Behauptung von der Säufigkeit und Unauffälligkeit von Ramen-Ahnlichkeiten wie zwischen Zamcici und Zemzici

Dassia und Desseri. S. 56-61.

Böttger und Curschmann suchen das Welse-Finowland, weil es in Raiser Rarls Landbuch von 1375 nicht zu Ukera, sondern zum Barnim gerechnet wird, den alten Ucri zu versagen und hier die von den Zemzici angeblich verschiedenen Zamcici unterzubringen. Nachweis des alt-ukrischen Charakters des Welse-Kinowlandes. S. 61—68.

v. Sickel identifigiert infolge ber Unmöglichkeit, ein besonderes Zamcici ju lokalifieren, Zamcici und Zemzici, unterscheibet aber inkonsequenter Beise

Dassia und Desseri. S. 68-71.

Zemzici gehörte im 15. Jahrhundert zu Savelberg, war aber Grenggau sum Bistum Brandenburg hin. Es hat ursprünglich als Zamcici zu Brandenburg gehört und die Erwähnung Zemzicis in DO I 76 ift ein Bestandteil der Fälschung. S. 71—74.

Das sprachliche Berhältnis der Formen Zamcici und Zemzici zu einander einerseits, Dassia und Desseri zu einander andererseits zeigt, daß Zamcici und Dassia anfangs des 12. Jahrhunderts als Zemzici und Desseri von Brandenburg an Savelberg gekommen find. D O I 76 ift Fälschung nur insofern, als es beibe Gaue schon im 10. Jahrhundert havelbergisch sein läßt. S. 74-83.

Curichmann wendet zu unrecht ein: Der Doffegau könne nie zu Brandenburg gehört haben, weil er bann bie Savelberger Diozese in zwei Teile gerschnitten hatte. Curschmanns Behauptung einer ftreng systematischen Unordnung ber Gaunamen in D O I 76 wiberlegt. - Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici find und bleiben identisch. Das Welse-Finowland war weber gamzizisch noch riezianisch. Erster Grund Quandts, bessentwegen die ukrisch-pommerische Grenze an ber Randow, nicht an ber Ober gelegen haben foll, hinfällig. G. 83-91.

Quandts Behauptung, das Ländchen Rochow (um Uckermunde) fei urpommerisch gewesen, ift irrig. - Aber die mahre Lage ber von Böttger im Randow-Oberlande gesuchten nicht-ukrischen Landschaft Wostroze. S. 91-97.

Otto von Bamberg fährt von Ufedom nach Ucrania zu Schiff, alfo reichte

Ucrania bis ans haff heran. S. 97-100.

Saro Grammatikus vergeblich von Quandt angerufen. — Quandts Berwechselung Schinesghes (Gnesens) mit Stettin. - Schumann über Schinesghe. S. 100-108.

### Zur Topographie der Uckermark in slavischer Zeit.

Der Name Uckermark, unter bem man die brei jum Regierungsbezirke Botsbam gehörigen Kreise Prenglau, Templin und Angermunde begreift, begegnet zwar zuerst im Jahre 1465,1 boch kam eine mit bem Namen bes Uckerflusses übereinstimmende Landesbezeichnung Vocronin schon im 10. Jahrhundert dem Gaue des Glavenvolkes der Vucrani, Ucrani, Vuucri, Ucri, ober Uchri zu. Das Land Vocronin wird im 10. Jahrhundert nur einmal zum Jahre 934, bann erft wieder um die Mitte bes 12. Jahrhunderts bei ben Biographen des Pommernapostels Bischofs Otto von Bamberg und zwar hier als Ucrania genannt, wofür bann in ber zweiten Salfte bes 12. Jahrhunderts, zuerst 1178 belegt,3 Ukera, Ucra, Uccre usw. aufkommen. Die Barianten Vocronin und Ucrania des Landesnamens und Vucrani und Ucrani des Bolksnamens find als alte Bollformen, aus benen das spät aufkommende Ukera und die freilich schon dem 10. Jahrhundert angehörigen Formen Vuucri, Ucri, Uchri verkurzt sind, anzusehn und von altslavisch u bei und grani Grenze - nicht etwa wie ber Name ber Heveldi und bes Gaues Heveldun vom Namen ber Savel fo ihrerseits vom Namen bes Uckerfluffes, ber vielmehr feinen bei der erften Erwähnung' flumen Ucrense lautenden Namen von dem von ihm durchflossenen Lande und dem Bolke an seinen Ufern führt - herzuleiten." Obwohl an fich die Ukrer ihren ethymologisch klaren Ramen in das Unterobergebiet schon mitgebracht und bort auf Land und Flug übertragen haben könnten,6 liegt boch umgekehrt feine Ableitung aus ben Berhältniffen bes ukrischen Landes näher, weil die meisten der uns seit dem 10. Jahrhunbert zwischen Elbe und Ober genannten Bolker - so die Murrizzi am Müritssee in Mecklenburg, die Warnabi an der Warnow, die Tolensani, die Desseri ober Doxani an der Doffe, die Heveldi und Spriawiani - von der Natur ihrer

<sup>1</sup> Christian W. Grundmann, Bersuch einer uckermärkischen Abelshistorie (Prenzlau 1744) S. 3. Fidizin, Die Territorien der Mark Brandenburg IV (Berlin 1864) S. X. Ziegler, Prenzlau, Die ehemalige Hauptstadt der Uckermark (1886) S. 6 und 13.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das bewegliche V im Anlaut durch das sich die Form Vucrani von Ucrani untersscheidet, ist im Clavischen häusig, 3. B. heißt die Stadt Wolgast an der Peene gelegentlich auch Ologast. Bgl. Borbemerkungen.

<sup>3</sup> Pommerscher Coder (von Haffelbach und Kosegarten, Greifswald 1843 ff.) Dr 26

<sup>4</sup> ibidem.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heinrich Berghaus, Landbuch ber Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II (1855) S. 259.

<sup>6</sup> So Thoma, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt (Berlin 1873) S. 13.

bamaligen Site genommene Namen führen." Bei feiner Lage tief inmitten der ehemals flavischen Länder des heutigen Nordoftdeutschlands kann ber Gau Vocronin (Ucrania, Ucra) des 10. Jahrhunderts Grenzland nur bezüglich innerflavischer Differenzierungen gewesen sein, und gehörten nun bie Ukraner ober Ukrer der Bölkergemeinschaft der Weletaben, Wilgen oder Liutigen' an," fo muffen fie beren nach irgend einer Richtung bin außerften Beftandteil gebilbet haben, an beffen Grenze auch bas Gebiet ber ganzen Gemeinschaft enbete.10 Bumeist hat man dies näher dahin bestimmt, daß die Ukrer das östlichste liutizische Bolk und das äußerste gegen die Pommern hin gewesen waren, wovon jedoch abweichend haag fie für bas liutigische Grengvolk nach Guben und gegen bie Gorben hin gehalten hat,11 indem er öftlich neben bie Ukrer und zwischen biese und bie Pommern ben liutigischen Stamm ber Wilinen einschob.12 Den gelegentlich auch Vouloini, Vulini ober Weliner (?)18 heißenben Wilinen kann aber zunächst als sicheres Gebiet ober boch mit großer Wahrscheinlichkeit lediglich die noch heute ihren Namen tragende Infel Wollin, Bu beren ober beren Sauptstadt Namen wir die alteren Barianten Vulin, Velin, Wilin befigen,14 zugewiesen werden,15 und wenn Abam von Bremen in feiner Hamburgischen Kirchengeschichte gelegentlich einmalis einer ausführlichen und

¹ Daß die aufgezählten Namen flavischer Bölker ihrerseits von den noch heute erhaltenen geographischen Bezeichnungen gebildet sind und nicht umgekehrt, ergibt sich — von der Erkennbarkeit der Ableitungssussige abgesehn — für Warnaber, Heveller, Spreewanen noch daraus, daß die entsprechenden Flußnamen vorslaufch und germanischen Ursprungs sind (Karl Müllenhof, Deutsche Altertumskunde II, Berlin 1887 [Neudruck 1906] S. 211 fl. und 372); die Mürizzer serner bezeichnet ihr Name unmittelbar als Anwohner des großen Sees, an dem wir sie im 10. Jahrhundert tressen (Bigger, Meckenburgische Annalen dis 1066, Schwerin 1860, S. 113a; altslavisch morje — mare hier auf einen großen Binnensee augewandt, vgl. die Bezeichnungen Totes Meer u. a.). Die Circipani sind die (vom slavischen Osten aus nach Westen hin gesehen) jenseits (c'rez der Beene Wohnenden (Wigger, Annalen, 118).

8 Weletaben — Wilzen Adami Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae ponti ficum IV 12 ss (— Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Germanicarum: Band) VII 373 Wilzen — Liutizen Adam II 19 ss VII 312 und III 21 ss VII 344.

9 Kanngießer, Bekehrungsgeschichte Pommerns I (Greifswald 1829) S. 162. Schafarit, Slavische Altertümer (deutsch von Mosig von Aehrenfeld, Leipzig 1843 f.) II 504. Barthold,

Gefchichte von Bommern und Rügen (Samburg 1839 ff.) I 255.

10 Aus der Zeit, in der das Uderland Grenzgebiet Pommerns gegen die Mark hin war, läßt sich der ukrische Name natürlich nicht, wie J. M. de la Pierre, Geschichte der Udermark (Prenzlau 1847) S. 243 will, erklären, da der zu erklärende Name ja dis in das 10. Jahrhundert zurückreicht, die Berbindung des Uckerlandes mit Pommern dagegen bekanntlich und wie de la Pierre selbst anderen Ortes (S. 20 f.) annimmt, erst im 12. Jahrhundert eingetreten ist.

11 Baltische Studien XXVIII 305.

12 Ebenda 307.

13 Schafarit II 575.

14 Wigger, Medlenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 117a. Baltische Studien XXII 264.

15 Für einen Teil des Wilinenlandes sieht auch Haag selbst (Baltische Studien XXVIII 307 f.) die Insel Wollin an.

16 II 18 ss VII 312.

giemlich ftreng geographisch geordneten Betrachtung ber gur Samburger Ergbiogefe gehörigen Gaue die Bemerkung folgen läßt, es gebe zwischen Elbe und Ober auch noch andere, b. h. nicht hamburgische Slavenvölker, beispielsweise (sicut!) Heveldi, qui inxta Habolam fluvium sunt, et Doxani (pon ber bei Wittstock in der Brignig fliegenden Dosse benannt, 17 Leubuzzi (wahrscheinlich bei Lebus wohnhaft),18 Wilini et Stoderani (wahrscheinlich mit den Heveldi ibentisch und nur irrtiimlich besonders genannt19) nebst vielen anderen, so entspricht der absichtlichen Unvollständigkeit dieser Aufzählung einiger nicht Samburgischer Bölker doch allzu deutlich ein ganglicher Bergicht Abams auf irgend eine geographische Reihenfolge und ein willkürliches Springen von Savel und Doffe gur Ober (bei Lebus) und wieder gurück in den Westen, als baf man mit Haag aus der Stellung des Namens der Wilinen zwischen Leubuzzi und Stoderani auf eine entsprechende Lage ihres Gebietes schließen und ein Ausgedehntsein besselben auf das Land zwischen Randowe und Oder und selbst bis in den Barnim hinein anzunehmen geneigt fein könnte, nur damit wenigftens sein allersüblichster Teil zwischen Lebus und Havelgegend zu liegen komme.21 Da nun auch die Infel Wollin zwischen Elbe und wenigstens öftlichstem Mündungsarme der Oder liegt, besonderer Erwähnung wert ferner trok nur geringen Umfanges um ihres Hauptortes Julin "ber größten Stadt Europas"22 willen geachtet werden konnte, so nötigen Abams Worte in keiner Weise bagu. ben Wilinen außer ihrer Insel auch noch festländisches Gebiet westlich ber Ober einzuräumen,23 gegen diesen Bersuch Haags aber spricht außer der immanenten

17 Jahrbücher für medlenburgische Geschichte und Altertumskunde III 7 Baltische Studien XXII 243.

18 Anmerkung von Lappenberg ss VII 312. — Daß Abams Leubuzzen bei Lebus gesessen, was ich allerdings ebenfalls glaube, ist unentbehrliche Boraussegung von Haags ganzem Gedankengange. Es sei deshalb auf die abweichende Meinung von K. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme (München 1837) S. 653 und auf die Bedenken Breitenbachs (Das Land Lebus unter den Piasten, Fürstenwalde 1890, S. 7 f.) gegen die Plazierung der Leubuzzen nach Lebus immerhin verwiesen.

19 Schafarit II 582. Wendt, Die Germanisierung der Länder öftlich der Elbe I (Programm der Ritterakademie in Liegnig 1884) S. 12.

Die Randow ist ein schmaler Wasserlauf in jedoch breitem sumpfigen Tale, der sich vom mittleren Teile des Lauses der Welse (eines kleinen, seinerseits dicht unterhalb Schwedt a. D. von links in die Oder fallenden Flusses) in wenigen großen Windungen nordwärts zur unteren Ucker (nur noch wenig oberhalb deren Einmündung in das Haff) hinzieht und dabei in durchschnittlich etwa 10—15 km westlichem Abstande von der unteren Oder bleibt. Bgl. über die Randow Baltische Studien XXXVII 2 f.

<sup>21</sup> Möglich ist freilich auch, daß Adam, da ihm die Jdentität von Hevellern und Stoberanen unbekannt war, auch garnicht gewußt hat, daß er sich mit Nennung der Stoderanen wieder in den Westen zurückbegab. Bußte er aber nicht, wo die Stoderanen saßen, so kann er natürlich damit, daß er die Wilinen zwischen ihnen und den Leubuzzen nannte, eine bestimmte Lage des wilinischen Gebietes erst recht nicht haben andeuten wollen.

22 Est sane maxima omnium quas Europa claudit civitatum. Abam II 19 ss VII 312.

23 Als Haag seinerseits dies dennoch tat, ist er vielleicht auch dadurch beeinflußt gewesen, daß schon der von ihm sehr häufig zitierte Ulrici (Die Böller am Oftseebecken bis zum Ansange des XII. Jahrhunderts, Hallenser Diss. 1875, S. 38) die Bemerkung hingeworfen hatte, die Willinen hätten außer der Insel Wollin wahrscheinlich auch festländische

Befremblichkeit der Borstellung, daß einer und derselben Bölkerschaft Gebiet auf der Insel Wollin begonnen und jenseits der stundenweiten Wassersläche des Haffs sich nach Süden fortgesetht haben sollte, noch ganz besonders, daß die Wilinen in der Stiftungsurkunde des Bistums Brandenburg 948 nicht genannt

Landstriche beseffen, bei welcher Bemerkung jedoch Ulrici an das oft oberifche Festland gebacht haben durfte, benn Zugehörigkeit oft oberifcher Festlandsftriche jum Bilinenlande Wollin hatten icon von Lebebur (Allgemeines Archiv für die Geschichtstunde des Preußischen Staates XI [1833] S. 31 Anm. 8) und Schafarit (Slavische Altertümer II 575) sowie andere behauptet, namentlich auf Grund der Worte in provincia Volin willam Drammine (über die Lage diefes noch bestehenden kleinen Dorfes auf dem Festlande östlich der Dievenow, b. i. bes öftlichften ber brei Mündungsarme ber Ober vgl. Blatt 178 [Cammin] von Reymanns topographischer Spezialkarte von Mitteleuropa im Magftabe 1 : 200000) einer pommerischen Urfunde von 1216 (Bommericher Coder Rr. 107; ebenfo übrigens icon 1194 Bomm. Coder Dr. 78) bin. Bei v. Lebebur und Schafarit tritt je ein weiteres Argument für ihre von Mirici angenommene und von haag migverstandene Behauptung hinzu. Die von 946 datierte Stiftungsurfunde des Bistums Savelberg (Pomm. Cod. Rr. 6) nennt in der sichtlich von Gudweften nach Rorboften fortgeführten Reihe der gu bem Bistum gehörigen Gaue an legter Stelle einen Gau, ben die Berausgeber ber alteren Urfundenwerke meift (D. Schröber, Kirchengeschichte bes Papistischen Medlenburg, Wismar 1739 ff., S. 118; David Frand, Mites und Neues Medlenburg, Leipzig und Guftrow 1753 ff., II 89; Samuel Buchholz, Bersuch einer Geschichte der Churmart Brandenburg, Berlin 1765 ff., I 406) Wolze, alle Renern aber (Pommericher Coder Rr. 6, Rlempin PUB I Rr. 6, Wigger Medlenb. Annalen S. 31 Riebel Cod. Dipl. Brandenburgensis A II S. 435, v. Sidel, Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I Rr. 76) Wostze fcreiben. Der havelbergifche Stiftungs. brief ift heute hand ichriftlich nur noch in ben beiben havelbergifden Sausbüchern bes Rgl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin, von benen das ältere um 1665 angelegt und das jüngere als eine bloße erweiterte Abschrift bes älteren 1748 entftanden ift (Riedel Codex Dipl. Brandenb. A II 436 Anm. 1; vgl. Reues Archiv der Gefellichaft für altere deutsche Geschichtsurfunde XXVIII 394) erhalten und beide Sausbücher geben übereinstimmend Wostze. Die Biedergabe bes Stiftungsbriefes ift aber icon im alteren Sausbuche, wie barin ausbrüdlich bemerkt wird, nicht nach dem Originale, fondern nach einer Ropie erfolgt. Rach einer anderen alten Ropie als ber uns in ben havelberger hausbüchern erhaltenen, die als Ausstellungsbatum ben 9. Mai 946 gibt, brudt heinrich Schmidt Ginleitung jur Brandenburgifchen Rirchen= und Reformationshiftorie, Berlin und Leipzig 1718, G. 34 ben Savelberger Stiftungsbrief; feine Ropie trug das Datum 10. Mai 946 und er fcreibt nicht Wostze sondern Woetze. Offenbar nach der von Schmidt benugten Ropie ift die Savelberger Stiftungsurfunde bann bei v. Schröber, ber als Datum ebenfalls ben 10. Mat hat, gedrudt worden; D. Frand wiederholt ben Schröderichen (Bomm. Cod. S. 18) und Buchholz nach eigener Angabe ben Frankfchen Abdrud. Da Schröders Buch fpater als bas Schmidtfce erschienen ift, wird man, wenn er, Franck und Buchholz Wolze schreiben, dies als Korrettur für Schmidts Woetze anfebn burfen. In ber uns verloren gegangenen Stiftungsurfundentopie, die vom 10. Mai 946 batiert war, hat alfo vermutlich Wolze geftanden, wie in der vom 9. Mai datierten Wostze. Somohl Wostze als Wolze, welche beiden Formen untereinander gleichberechtigt find, müffen verworfen werden. Beil nämlich die mit bem Savelberger Stiftungsbriefe fonft in allen Gingelheiten ber Gaureibe übereinftimmenden Savelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 (Pommerscher Cod. Nr. 20 und 47) ftatt Wostze oder Wolze, beide Wostrose (Bariante: Wostroze) fcreiben, fo ist Wostroze mit Sicherheit auch im Stiftungsbriefe felbft gu lefen (cf. Bigger, Medlenburgifche Unnalen bis 1066, Schwerin 1860, S. 115b und Bommericher Coder S. 19 und 47). v. Ledebur las mit Schröber, Frand und Buchhols im Savelberger Stiftungsbriefe Wolze und hielt Wolze für eine altere Form bes Ramens Bollin. Er wollte bann ben Ramen Wolze von bem Bache Boelge werben. War nämlich die Gegend zwischen Randow und Oder liutizisch, so ist nicht einzusehn, weswegen sie als einzige des ganzen liutizischen Gebietes außerhalb Ottos I. kirchlicher Einteilung der dem Reiche benachbarten Slavenländer, die zuverlässig nicht schon mitten im Liutizierlande, sondern erst an der Westgrenze der Pommern Halt gemacht haben wird, geblieben sein sollte. Wie

auf bem ber Infel Bollin nach Often zu benachbarten Festlande herleiten, fodaß ihm fogar ber Schwerpunkt bes Landes Wollin, daß wir für die Wilinen in Anspruch nehmen, auf bem Festlande und nicht auf ber Infel gelegen gu haben fchien. Außer ber Unhaltbarfeit ber Lesart Wolze ift hiergegen einzuwenden, daß ber Bachname Bolge fpate Korrumpierung eines noch 1268 (PUB II Rr. 382) in feiner Bollform Wolsiza belegten alteren Ramens ift, mit bem ein Sauname Wolze, ware er felbft ficher nachgewiesen, nicht wohl in Berbindung gebracht werben könnte. Bgl. Bigger Annalen 115b. Trop bes von Bigger gegen v. Lebebur, was Wolze und Bolze angeht, erhobenen überzeugenden Ginspruches und trog Wiggers fowie haffelbachs und Kosegartens überzeugenden Identifizierung des Wostze-Wolze im Havelberger Stiftungsbriefe mit bem Wostrose der Konfirmationen finden wir bei Mente, Sandatlas gur Geschichte bes Mittelalters und ber neueren Zeit, Rebentarte gu Blatt 31 [1873] und Droufen, Allgemeiner Siftorifcher Sandatlas, Bielefelb und Leipzig 1886, Blatt 22/23 noch ein Bilinen- ober Bouloinenland Wolze auf beiden Ufern ber Dievenow. Menke und Dropsen unterscheiden mit v. Ledebur, dem zufolge das Land Wostrose in die Havelberger Gaureihe von 1150 und 1179 als Erfat, weil Wolze bamals an das Bistum Wollin verloren gegangen gewesen sei, eingefügt worden fein foll, diefes Land Wolze auf beiden Dievenow-Ufern von dem Lande Wostroze, mit dem wir unsererseits es gleich Wigger ibentifizieren und bas mit Bollin und ben Wilinen nichts zu tun hat, vielmehr zwischen Bolgaft und Greifswald gang und gar auf dem meft oderifchen Feftlande lag, nämlich fpater den Ramen Land Bufterhaufen führte. Bergl. Borbemerkungen. - Schafarit macht bafür, baß die Beleten — welches ber urfprüngliche Rame der fpater Beletaben, Bilgen, Liutigen beigenden Bolter ift\* - dann aber auch die Bilinen, als nordöftlichfte uns befannte Liutigen, bis auf das Feftland öftlich ber Dievenow und damit ber Ober gereicht haben milften, feinerfeits geltend, daß auf alten Karten bort ein Dorf Belttow verzeichnet ftebe (Slavifche Altertumer II 575), wie er benn (II 553 ff.) ben Ramen ber Beleten in ungah. ligen topographischen Ramen aller ehemaligen und heutigen Glavenländer - von benen er beshalb annimmt, fie feien minbeftens vorübergebend von biefem Bolfe auf feinen Banderungen einmal befett worden — und felbft in England (3. B. Wiltshire) wiederzufinden glaubt. Die alten Rarten, auf die er fich bezieht, macht Schafarit nicht nahmhaft, boch verweift Wigger (Annalen 116b auf ben von Joh. Bapt. Homann redigierten Atlas Novus Terrarum (lieferungsweise Rürnberg 1706-36), wo Pommern auf zwei verschiedenen aufeinander folgenden Rarten beinahe gleichen Magftabes von zwei verschiedenen Gelehrten (F. de Bit und G. Bald) zuerft feiner inneren Ginteilung, bann bem Berhältnis jum Rachbarlande Brandenburg nach behandelt worden ift. Bon den erwähnten beiben Karten verzeichnet ein Dorf Gr.-Belttow am Oftufer ber Dievenow (ein wenig füboftlich von der Stadt Bollin) nur die erfte, mahrend die andere diefen Ramen - und zwar im gangen Dievenowgebiete von allen Ortsnamen ber erften ihn allein - vermiffen läßt. Da weiter bas Dorf Weltkow weder in mittelalterlichen Urfunden nachgewiesen ift, noch auch nach Ausweis moderner Spezialkarten (Megtischblatt 770) und der amtlichen Gemeindelegiten der Proving Pommern etwa heute noch besteht, fo liegt der Berbacht nicht gang fern, daß es vielleicht überhaupt niemals existiert hat und daß die Eintragung des Namens Gr.-Weltkow auf ber einen ber beiden Rarten von Bommern im homannichen Atlas auf einem Irrtum beruhen könnte. — Biel überzeugender als Schafarits hinweis

<sup>\*</sup> Bgl. die ausführliche Erörterung des Berhältniffes der vier Namen zu einander bei Wigger 114a und b (in engem Anschluß an Schafarit).

alle anderen liutigischen Landschaften mußte fie einem ber Miffionssprengel bes 10. Jahrhunderts angehört haben und zwar ihrer Lage nach bem von Brandenburg, fo bag von ber Diözesanbeschreibung in bem Stiftungsbriefe bes Bistums Brandenburg von 948, wenn zwischen Randow und Ober Wilinen gefeffen hätten, eine Erwähnung ihres Namens zu erwarten ware. Da folche fich nicht findet,24 muß Haags Bersuch, zwischen Ukrer und Pommern und in das Randowauf ben Ramen Belttow oder als der hinweis auf die Dorfnamen Groß- und Rlein-Bedow und Bilgborf (1266 Wilsekendorp), ben Bigger gibt, fprechen für ein Ausgebehntfein bes Willinenlandes auf das oftodrifche Festland jedenfalls die fcon ermannten Urfunden von 1194 und 1216. Doch icheint man trot ihres Zeugniffes bie Wilinen auf die Infel Bollin beschränken zu milffen, ba fich bie beiben Tatfachen, bag erftens bie Wilinen liutigisch maren, (vergl. folg. Unm.) und bag zweitens von ben brei Mündungsarmen ber Ober einer ben nördlichften Teil ber Grenze zwifchen ben Pommern und Liutigen gebilbet haben muß (fiebe ebendort am Schlug), nur babin tombinieren laffen, daß man von den brei Obermundungs. armen bie Dievenow als pommerifch-liutigifche Grenze anfieht. Bar aber bas eine Dievenowufer liutigifch und bas andere pommerifch, fo fonnen nicht beibe wilinifch gewefen fein. Will man beibe Dievenowufer für wilinisch halten, so muß man bie liutigischpommerifche Grenze an einem ber beiben weftlicheren Obermiindungsarme - ber Swine oder der Beene — fuchen, wodurch dann aber bie Wilinen zu einem pommerichen Boltsftamme werben, fo bag alfo minbeftens bie Unguläffigfeit von Schafarifs und Biggers Berwertung der Dorfnamen Weltkow, Wedow, Wilgdorf keinem Zweifel mehr unterliegt. Die Bugehörigkeit ber Wilinen gu ben Liutigen und somit die Eigenschaft ber Dievenow, pommerifc-liutigifde Grenze gu fein, ergibt fich aus Abam von Bremen und für feine Beit; alfo in ber zweiten Salfte bes 11. Jahrhunderts waren die Bilinen noch auf die Infel befcrantt, eine vollerwanderungsartige Ausbreitung Diefes Bolfes nach Often gu ift aber für Die fpate Zeit zwifchen Abam und 1194 nicht eben mahricheinlich. Demnach wird bas Berhältnis des alten Willinenlandes und der provincia Volin von 1194 und 1216 gu einander dies fein, bag bet der anfangs bes 12. Jahrhunderts geschehenen Entftehung des Bergogtums Pommern, als die Wilinen eine nationale Sondergruppe zu fein aufgehört hatten, ihr Land mit ehemals nicht wilinischen Teilen bes neuen Ginheitsftaates gusammengelegt, ber baburch neu geschaffene politische Begirt bann aber von feinem Sauptbestandteile, dem ehemaligen Bilinenlande, provincia Volin genannt worden ift.

24 Die Wilinen und ihr Land werben allerdings auch in ber havelberger Stiftungs. urfunde und ihren Wiederholungen von 1150 und 1179 nicht ausbrücklich genannt, wiewohl die Infel Bollin, falls fie von Willinen bewohnt war und die Bilinen liutigifch maren, ihrer Lage nach im 10. Jahrhundert ebenfo unbedingt jum Bistum Savelberg gebort haben muß, wie das Randow-Oberland unter gleicher Borausfegung zu Brandenburg. Jedoch fann aus bem Richtvorfommen ber Wilinen in den Savelberger Urfunden, bag fie nicht liutigifc ober nicht auf Bollin anfäffig gewefen waren, nicht gefolgert werben, vielmehr erflart bas Sehlen einer Ermähnung fich baraus, bag die Savelberger Urfunden gwar für ben Guben und Beften ihres Bistums Bolferichaftsnamen, im Nordoften jedoch nur Landesbezeichnungen nennen, für welche letteren ber genaue Geltungsbereich einer jeden nicht auszumachen ift und die einen Schluß auf die Bevolferung des unter einer jeden von ihnen jeweils begriffenen Gebietes nicht gestatten. Um nordöftlichften von den urfundlich ermannten Savelbergifchen Ländern lag Wanzlowe, nachweislich bas westoderanische Festland um Wolgast und den Beften ber Infel Ufedom umfaffend (Baltifche Studien XXII 250). Da aber Wanzlowe nach Diten bis gur Savelberger Diogefangrenge gereicht haben muß, gehörten ihm weiterhin fichtlich auch noch Oft-Ufedom und nun eben auch noch die Wilineninsel Wollin an. - Die Zugehörigkeit ber Bilinen zu den Liutigen, wie fie von Saag, Baltifche Studien XXVIII 308, Ulrici Die Bolter am Oftfeebeden 38, Schafarit II 575, Wigger Medlenburgifche Annalen 115 ff. und gang allgemein vorausgefest wird, habe ich bisher als gefichert Obergebiet noch ein liutizisches Gebiet einzuschalten, für gescheitert gelten, und

angenommen. In Betracht freilich tonnte auch tommen, ob fie nicht etwa ein pommerfcher Stamm gemefen fein fonnten, mofür fogar ber Umftand, bag im 12. und 13. Jahrhundert eine und dieselbe provincia Volin die heutige Infel und das ihr oftwärts benachbarte Festland umichlog, wirklich in gewiffer Beife fpricht (fiebe bie vorige Unmerkung). Dag bie Billinen gu ben Bommern gebort haben follten, ift aber bennoch nicht mahricheinlich, weil Abam II 18 fie mit lauter liutigifchen Bolfern gufammen aufgahlt und weil fie für bie einzelnen Stämme, in die freilich auch die Pommern mahricheinlich gerfielen, besondere Ramen nicht nur nicht bei Abam, fonbern nirgends in ber Ueberlieferung vortommen. -Die Lotalifierung ber Wilinen auf die Infel Bollin baut fich lediglich auf die jumal bei Beriidiichtigung ber beiberfeitigen Barianten gu Tage tretenbe lautliche lebereinstimmung ber Ramen des Boltes und ber Infel. - Trog diefer Uebereinftimmung hat man im 18. Jahrhundert irgend eine Beziehung zwischen Wilinen und Bollin im allgemeinen nicht angenommen, vielmehr die Bilinen bei Fehrbellin gefucht (3. B. p. v. Gundling, Geographische Beschreibung ber Churmark Brandenburg, Potsdam 1724, S. 8). Unter den neueren hat Quandt (Baltifche Studien XXII 264 f.) die Möglichkeit eines hiftorischen Zusammenhangs Bollins mit ben Bilinen gar nicht ermahnt. Er fchließt baraus, bag ber bei ben Claven in ber Berbannung lebende fachfifche Edle Bidmann 967 die Bilinen gegen bie Bolen geführt hat (Widukind III 69 ss III 464 Vouloini, Annalista Saxo zu 967 ss VI 620 Vulini) und bag bie Wilinen unter Wichmanns Führung auch ichon 963 bie Bolen befriegt haben (Widukind III 66 ss III 463, wo fie zwar nicht namentlich genannt, jedoch mit ber allgemeinen Bezeichnung barbari zweifellos gemeint find) - in bem erften von welchen beiben Kriegen Wichmann den Bruder bes Bolenherzogs Mieszto I. tötete, ben Bergog felbft aber in zwei Ereffen ichlug und um große Beute brachte, mabrend vier Jahre fpater Mieszto mit Unterftugung ihm auf feine Bitte gu Silfe gefandter bohmifcher Reiter ber Gegner herr murbe - bag bie Bilinen Rachbarn Bolens gemefen waren, wobei die Ereigniffe von 963 und 967 als wilinifche Ginfalle nach Bolen gebacht werben, besonders wohl weil Widufind III 69 den Wichmann burch Mieszto besiegt worden sein läßt, cum contra eum duxisset exercitum [scil. Vouloinorum]. Erwägt man jedoch, wie gerade ju Miesztos I. Zeit Bolen ziemlich erfolgreich fich die herrichaft iiber bas gange heutige hinterpommern angemaßt hat (Barthold, Gefchichte von Bommern I 250 f. 280), fo liegt die Bermutung nicht fern, diefer Herrscher möchte auch die durch ihren den Oftfeehandel beherrichenden hauptort wichtige Infel Wollin feinem Reiche anzugliebern beftrebt gewesen und baburch in Rampfe mit beren Bewohnern geraten fein, wogu bie von Bibutind überlieferte Aufeinanderfolge ber Gefchehniffe von 967 burchaus paffen würde. Zuerft namlich berieten die Bouloinen damals mit Wichmann, wie fie ben Mieszto durch Krieg reigen tonnten: wir nehmen an, fie wollten auf ihrer Infel felbft ober doch in bedrohlicher Rabe ftebende polnifche heeresabteilungen vertreiben. Darauf ichidte Mieszto, bem ihre Unichlage feineswegs verborgen geblieben maren, Boten gu feinem Schwiegersohne Boleslav von Bohmen und empfing von ihm zwei Reitergeschwader: vielleicht als hilfstruppen für eine gegen bie Bouloinen ju richtende Expedition. Gegen das bohmifch-polnifche Seer führte bann allerdings wohl Bichmann bie Bouloinen jum Angriff; boch mogen, als er erfolgte, Bohmen und Bo-Ien ichon in Bommern und nahe ber Dievenow geftanden haben. Bgl. v. Leutsch, Martgraf Bero 123 und Wigger, Medlenburgifche Unnalen 117a. Infolge feiner abweichenben Auffaffung ber Rachrichten über die wilinifc-polnifden Rampfe - gegen meine Auffaffung fpricht bas Digverhaltnis ber Starte ber beiben Barteien, Bohmen-Bolens einerfeits und ber fleinen Infel Bollin andererfeits, nur icheinbar, wenn man nur an ein heer polnifcher und bohmifder Lehnsleute, Ritter und Anappen, und nicht etwa an ein Aufgebot aller polnischen und böhmischen Bauern bentt — und auf Grund ber von uns schon oben als belanglos erkannten Tatfache, daß Abam II 18 die Wilinen zwischen Leubuggen und Stoderanen aufführt, tommt Quandt bagu, die Bilinen links ber Oder im mefentlichen fubwenn wir barum unsererseits beibe Bolker für einander unmittelbar benach-

lich des Bunttes, wo die Barthe von rechts in die Ober fallt, ju fuchen. Indem er ben fiegreichen Gegnern Polens von 968 ein gang außergewöhnlich großes Gebiet zuschreiben gu muffen glaubt, läßt er ben Bilinen fomohl bie Gegend um Briegen, mo er irrigermeife ein Bendenvolt Riaciani anfaffig glaubte, als auch die durch Lebus und Spree beftimmten Gaue der Leubuggen und Spreemanen gehören, wobei er — wenn man feine wenig genauen Muslaffungen genau zu verstehen sucht — annimmt, das ganze von ihm fälschlich für riezianisch gehaltene Gebiet um Wriezen und das füdlich davon gelegene wahrscheinlich wirklich spreewanische und lenbuggische Land sei ursprünglich von einem einzigen Bolte, eben ben Bilinen, bewohnt gewesen, von benen fich dann bie Leubuzzen und vorher ichon bie Spreemanen abgezweigt batten, worauf ber Reft ber Bilinen um Briegen von ber Lage ihres Bebietes an ber Ober Riaciani (b. i. Stromliche) genannt worden fet. Ginen fünften Boltsnamen bringt er mit den Willinen in Berbindung, indem er das von der deseriptio civitatum (Bgl. Borbemerkungen) ermähnte Bolf ber Verizane für mit ben Riegianen einerlei und beibe Ramen für Barianten eines und desfelben Ramens halt (Baltifche Studien XXII 265, 272). Nicht weniger unwahrscheinlich als biese häufung von fünf Namen auf ein Bolf mutet es an, wenn Quandt weiter meint, die Sauptstadt bet Bilinen fei Briegen (feiner Meinung nach vom Bolksnamen Riaciani gebildet) oder aber das von Thietmar von Merseburg VI 33 [24] ss III 815) erwähnte und sonst als nicht mehr auffindbar geltende Livilni (feiner Meinung nach von Wilini) gewesen, Wriezen und Livilni ausbrücklich für ibentifch erflart, alfo für einen und benfelben Ort wieberum awei gang verschiebene Ramen annimmt. (Baltifche Studien XXII 264 f. und XXIV 8). Gegenüber Quanbts Ausführungen muß man ber fonft üblichen Lofalifierung ber Bilinen auf Bollin bie größerere Bahricheinlichkeit zuerkennen, bann aber ift biefe Infel auch für liutigifch und bie Dievenow als pommerifch-liutigifche Grenze angufeben, wiewohl Quanbt (Baltifche Studien XXII 122, 124, 250) die Swine daffir ausgibt, die in der vorslavischen Germanenzeit eine Saupticheibe innerhalb ber germanifchen Boller und im fpateren Mittelalter innerpommeriche Grenze gewefen fei. Sieht man aber felbft von der Borausfegung, Wollin fei willnifch gewesen, völlig ab, fo lagt fich für die Zugehörigkeit ber Infel gur liutigifchen anftatt gur pommerichen Ganbermaffe immer noch auf ben aus ben 60er ober 70er Jahren bes 10. Jahrhunderts ftammenden Bericht des fpanischen Arabers Ibrahim Ibn Jafub fiber die damaligen Berhältniffe ber Glavenlander hinweisen (beutsch gedrudt Medlenburgifche Jahrbiicher XLV 1 ff.), in welchem Berichte von einer großen flavifchen Seehandelsftadt nordmeftlich von Miesztos (bes Bolen herzogs) Reich befundet wird, fie habe im Lande ber Ubaba gelegen. Haag (Baltische Studien XXXI 77-80) halt die leider nicht namhaft gemachte bedeutende hafenftadt nordweftlich von Bolen febr überzeugend für Julin, b. i. bie beutige Stadt Bollin, Ubaba aber für verberbt aus Ueltaba (= Beletaben = Liutigen). Das für, daß nicht nur Liutigen, fondern naber wirklich die Wilinen, Buloinen ober Bulinen auf ber Infel Bollin gefeffen haben, fpricht ber Bericht, indem er unfere von Quandt abweichende Auffaffung ber Rachrichten Widufinds gu 963 und 967 dadurch ju bestätigen fcheint, daß er pon ben Ubaba, benen ber für Julin gu haltenbe hafen geborte, unter anderem auch bemertt, fie feien im Krieg mit Mieszto begriffen. Diefe Angabe findet fich inmitten einer Schilderung ber Buftande ber Ubaba und ihres Safens, fie wird barum auch ihrerfeits nicht auf einen einzelnen Rrieg im Jahre ber Aufzeichnung bes Berichtes fondern auf einen bauernden Gegenfat ber Ubaba gegen Mieszto und gegen Bolen gu beuten fein, bann aber laffen bie Greigniffe von 963 und 967 fich zwanglos als befonders ftarte und für Widufind infolge bes Beteiligtfeins eines fachfifchen Eblen besonders ermähnenswerte Aeuferungen dieses Begensages denten.\* F. Bestberg, Memoires de l'Académie des sciences

<sup>\*</sup> Quandt hat namentlich auf feine von uns abweichende Auffassung der Bidukindftellen III 66 und 69 gegründete Meinung, die Bilinen müßten Rachbarn Polens gewesen sein, nicht widerrusen, vielmehr in einem Nachtrage zu seinen Ausführungen in den Balti-

bart ansehen, so dürfen wir uns dabei nunmehr auf die Bedeutung des Namens der Ukrer auch noch besonders deshalb berusen, weil nämlich Wendt<sup>25</sup> Spree-

de St. Petersburg, classe hist.-philol. VIII. Série Volume III Nr. 4 S. 56 lieft mit unerheblicher Abmeichung von Saag nicht Ubaba, fondern Awbaba, halt bies dann aber (G. 32) nicht für verhort, ober verfcrieben für Ueltaba, fondern - indem er in ber Geehandelsftadt ebenfalls Julin ertennt - für einen Schreibfehler für Wolznane, weil fich in arabifden Schriftzeichen die Bortbilber von Awbaba und Wolznane einigermaßen ahneln. Sollte bies mit Recht geschehen fein, fo mare Ibrahims Bericht zwar tein direftes Zeugnis mehr für bie Bugeborigfeit ber Infel Bollin gu ben liutigifchen Lanbern, wie wir, weil Saags Korrettur uns mabricheinlicher buntt, meinen, ein befto fichereres Zeugnis bann aber bafür, bag bie Bilinen, Bulinen, Buloinen von 963 und 967 nirgend anders als auf ber Infel Bollin gefeffen haben; infofern an ber Bugehörigkeit ber Bilinen gu ben Blutigen, weil Abam von Bremen fie unter lauter liutigifchen Bolfern aufgablt, nicht zu zweifeln ift, ergibt also Ibrahims Bericht, auch wenn man Weftbergs Korrettur annimmt, immerhin boch noch minbeftens ein mittelbares Zeugnis für die Jugehörigfeit Bollins gur liutigifchen Ländermaffe. - Für bie Bugeborigfeit ber Infel Bollin gu ben liutigifchen Ländern nicht geltend zu machen ift bagegen, baß zufolge Abam II 19 (ss VII 312) die Ober bei Jumen (= Julin = Stadt Bollin Barthold Geschichte von Bommern I 396, Rlempin, Baltifche Studien XIII außer anderen Orts 103 ff.) Bommern und Liutigen von einander ichied. Daraus fann, daß genauer bie Dievenow, an welcher Julin lag, beibe Rationalitäten getrennt hatte, nicht abgenommen werben, benn wenn Abam bag am öftlichften ber brei Obermundungsarme und weit naber bem Saff als bem Meere gelegen gemefene Jumne ober Julin ibidem ichlechthin an ber Mündung ber Ober in die Stythischen Stimpfe (= Ditfee, Scholie 115 gu Abam, ss VII 372) gelegen fein läßt, wobei alfo u. a. ber Egifteng von brei Obermiindungen - fet es abfichtlich (Rlempin Baltifche Studien XIII 71, 74) ober aus Untenntnis - gar teine Rechnung getragen worben ift, so bürfte wohl auch bei der Angabe, die Oder begrenze bei Julin, ihre Differenzierung in drei Mündungsarme nicht berücksichtigt fein. Sind nun aber die drei Obermundungsarme auch von Abam als nur eine Mündung aufgefaßt, fo können boch nicht alle brei zugleich einen Teil ber pommerifch-lintigifchen Grenze gebildet haben, vielmehr tann von ben drei Mündungen nur eine auf dem linken Ufer lintigische und auf bem rechten Ufer pommerifche Unwohner gehabt haben. Dag dies nicht mit Beene oder Swine, fondern allein bei der Dievenow der Fall gewesen ift, ergibt fich nicht sowohl aus Adam II 19 als aus anderen, oben mitgeteilten Daten.

25 Germanifierung öftlich ber Elbe I 12.

iden Studien XXII ausdriidlich wiederholt, Briegen fei hauptstadt ber Wilinen gewefen (Balt. Stud. XXIV 8 f.). Ebendort hat er aber die in den Balt. Stud. XXII gar nicht ermahnte Möglichkeit eines Zusammenhanges ber Wilinen und Bollins nachträglich boch gugegeben : auch (!) Bollin werde Sauptftadt ber Bilinen gemefen fein. Er hat fomit fpater bas Wilinenland vom Barnim gur Infel Bollin fich hinziehen laffen wie balb nach ihm Saag umgekehrt von der Infel Wollin jum Barnim (Balt. Stud. XXXVII 308). Saag scheint aber Quandts Aeußerungen nicht gefannt zu haben, ba er ihn weder gitiert noch auch die in Quandts Argumentation an erfter Stelle ftebenden Bibutindnachrichten über wilinifc-polnische Kriege von 963 und 967 heranzieht. - Darauf, daß Quandt ben vor Abam von Bremen unter ben Clavenvölfern zwischen Elbe und Ober genannten Bilinen, nachdem er fie früher als lediglich linksoderisch und rein lintizisch angesehen hatte, in den Baltischen Studien XXIV 8 f. auch das Gebiet rechts ber ganzen unteren Ober eingeräumt und fie als gleichsam vorgeschichtliche große flavifche Boltseinheit behandelt hat, beren öftliche Sälfte bei Entstehen ber pommerischen und liutigischen Rationalität zu einem Bestandteile ber letteren geworden sei, brauchen wir bei ber völligen Grundlofigfeit biefer in der Literatur auch fonft gang unbeachtet gebliebenen Konftruttion nicht einzugeben.

wanen und Leubuzzen Schafarik<sup>28</sup> wenigstens erstere noch mit zu den Liutizen zählt, beibe also die liutizisch-serbische Grenze erheblich süblicher ansehen als Haag tut, wenn er unter Ablehnung unmittelbarer Nachbarschaft von Ukrern und Pommern der Ethymologie des ukrischen Namens<sup>27</sup> durch Hinweis auf diese Grenze zu genügen sucht.<sup>28</sup>

Wir muffen unsererseits Haags bis in ben Barnim hinein reichendes Wilinengebiet auf dem Festlande westlich ber Ober unter andere Bolker verteilen und insbesondere bas Bebiet zwischen ber Ober und ber Randow, von bem Haag ausbrücklich erklärt, man habe es ben Wilinen schon beshalb zuzuweisen, weil sonft zwischen ben Ukrern und Pommern, von benen die einen nach Often zu nicht über die Randow, die andern nach Westen hin nicht über die Ober hinweg gereicht hätten, eine unausgefüllte Lücke bliebe, unsererseits, ba wir es für wilinisch keinesfalls halten können, entweder den Ukrern, die dann eben doch über die Randow hinaus gereicht haben würden, oder den Bommern, zusprechen und werden badurch auf das viel erörterte Problem geführt, ob ber mittlere und hauptfächlichste Teil ber Grenze zwischen Bommern und Liutizen — ebenso wie ihr allernördlichster Teil und ihr allersüblichster unzweifelhaft und ziemlich unbeftritten — auch feinerseits burch die Ober ober aber eben durch die Randow gebildet worden fei. Bon den Forschern, welche gleich uns Ukrer und Pommern für Nachbarn hielten, haben die älteren auch ben mittleren Teil ber pommerisch-liutizischen Grenze an der Ober gesucht und somit und lediglich infolge hiervon auch ben Gau Ucra ober Ucrania über bie Randow fort und bis an diesen Fluß heran sich erstrecken lassen.29 Zwei neuere

<sup>26</sup> Clavifche Altertimer II 641.

<sup>27</sup> Einen Teil der pommerisch-lintizischen Grenze bildete auch eine der drei Odermiindungen, so daß diese Grenze nach Norden etwas weiter reichte als die utrische Oftgrenze. Sie überragte diese auch nach Süden, aber ebenfalls um nicht allzu viel, da östlich von den an die Ukrer noch südlich angrenzenden Lintizen in der Hauptsache schon nicht mehr pommerisches, sondern das diesem südwärts benachbarte polnische Gebiet lag. Die ukrische Oftgrenze bildete somit zwar nicht die ganze lintizisch-pommerische Grenze, aber doch deren mittleren und größten Teil, damit aber einen beträchtlichen Teil der lintizischen Oftgrenze überhaupt. Daß gerade ein östlichstes lintizisches Bolk und nicht etwa ein im äußersten Süden oder Westen sitzendes als Grenzvolk bezeichnet worden ist, muß für zufällig gehalten werden.

<sup>28</sup> Ebenso wie Haag hat auch H. Böttger die Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV (Halle 1876) S. 170 f. und auf seiner Gaukarte östlich von den Ukrern noch liutisisches Gebiet gesucht. Bgl. Borbemerkungen.

<sup>29</sup> Samuel Buchholz Bersuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg (Berlin 1765 ff.) I 289 Lisch Medlenburgische Jahrbücher III 8 Schafarik III 581 Anm. 4 J. M. de la Pierre Geschichte der Uckermark S. 248. — Die genannten Autoren geben keine sprachliche Interpretation des Namens der Ukrer oder gehen doch bei der Annahme unmittelbarer Nachbarschaft von Ukrern und Pommern nicht von der Bedeutung des ukrischen Pamens, sondern nur davon aus, daß die heutige Uckermark und die heutige Provinz Pommern Nachbarschaftsgebiete sind. — Auch Christian v. Leutsch Markzusch Gero (Leipzig Europäischen Staaten und Karl v. Spruner Historisch-geographischer Atlas zur Geschichte der Europäischen Staaten (1. Aust. Gotha 1846) Blatt 13 haben die Ukrer dis an die auch von ihnen als durchgängige pommerisch-liutizische Grenze angesehene Oder reichen lassen, jedoch nicht, indem sie ihnen das Randow-Odergebiet einräumten, sondern südlich von

Autoren bagegen — Quandt30 und Schumann31 — erörterten umgekehrt bie ukrische Grenzfrage zuerft, por ber liutigischen sowie von biefer unabhängig, und fprachen babei bereits für ben alten Wenbengau, bie bem fpateren Lande Ukera 1250 in ber Urkunde, burch die Bergog Barnim I. von Bommern-Stettin es an Brandenburg abtrat, 32 bestimmte, auch ber Uckermark noch heute eigene Oftgrenze an der Randows an, worauf die von ihnen unter Heranziehung bes sprachlichen Grundes scharf betonte Boraussetzung von ber Identität ber ukrischen Oftgrenze mit einem Teile ber pommerisch-liutizischen - welche Boraussetzung sich ihren Vorgängen oft nur baraus ergeben hatte, bag schlechterbings kein Bolk bekannt ift, für beffen Gebiet eine Lage zwischen Ukrern und Pommern irgend in Betracht kommen könnte - beibe natürlich fogleich gu bem Ergebnis, für bas fie freilich auch noch einige weitere Argumente beibringen, führte, jum Teil an ber Randow und nicht burchgängig an ber Dber muffe auch die pommerisch-liutizische Grenze gelegen haben.34 Hiergegen werde ich meinesteils zu zeigen versuchen, daß zu einer Erörterung ber ukrischen Grengfrage unabhängig von und vor ber liutizischen — einer Erörterung wie Quanbt

biesem nach Siden durch die untere Welse abgeschlossenen Gebiete. Beide brauchen nicht nur das Land östlich der Randow bis zur Oder hin, sondern auch das den nördlichen und hauptsächlichsten Teil der heutigen Uckermark ausmachende Land westlich der Randow, um darin solche Slavengaue unterzubringen, die im 10. Jahrhundert zum Bistum Havelberg gehörten, während der Gau Ucra im Brandenburgischen Sprengel lag. Ihr Irrtum ist der nämliche wie der, auf Grund dessen Böttger den Ukrern zwar nicht das heute uckermärkische Gebiet westlich, wohl aber das Land östlich der Randow und dis zur Oder hin gleichsalls versagt hat. Bergleiche Borbemerkungen. Bon Leutsch und von Spruner lassen den Ukrern nur den Süden der heutigen Uckermark, sehr viele andere Autoren haben gerade umgekehrt nur den (westlich der Randow gelegenen) Rorden der Uckermark sür altsukrisch gelten lassen wollen. Bergleiche Borbemerkungen.

30 Baltifche Studien XXII 126.

31 Chenda XXXVII 78 f.

32 Bommerfcher Cober Dr. 452.

33 Nach der Urkunde von 1250 war der ganze schmale und gewundene Wasserlauf zwischen Welseknie und unterer Ucker, der heute Randow heißt, mit Ausnahme allerdings wohl seines allernördlichsten Teiles (Eurschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 als Berössentlichung des Bereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, S. 178 f.) Ostgrenze des Landes Ukera damaligen Sprachgebrauchs, jedoch beschränkt die Urkunde den Namen Randow auf die südliche Hälfte dieses Wasserlaufes, während die nördliche Hälfte hier wie überhaupt im M. A. den heute außer Gebrauch gekommenen Namen Löcknig sührt (Eurschmann ibidem). Wir bezeichnen den ganzen Wasserlauf, der das Ukera von 1250 begrenzte und von dem zu erörtern ist, ob er auch schon die Ostgrenze der alten Ukrer bildete, kurz mit dem ihn heute ganz begreisenden Namen Randow.

34 Zwar noch nicht in den Balt. Stud. XXII, wohl aber Balt. Stud. XXIV 8 f. hat Quandt das Land links der ganzen unteren Oder für einheitlich wilinisch erklärt. Damit hat er sich zu seinen uns hier beschäftigenden älteren Ausssührungen, nach denen das Gebiet links der unteren Oder, so weit es nach Westen zu durch die Randow begrenzt wird, im Gegensate zu seiner nördlichen und südlichen Rachbarschaft nicht liutizisch, sondern pommerisch gewesen sein soll, insofern nicht in Widerspruch gesetzt, als er in den Balt. Stud. XXIV pommerische und liutizische Wilinen unterscheidet, wobei er die Wilinen zwischen Kandow

und Oder ausbrücklich ben erfteren gugablt.

und Schumann fie versucht haben, nachbem bis auf ihre Zeit ftets gerabe umgekehrt von ber liutigisch-pommerischen auf die ukrische Grenze geschloffen worben war — irgendwelche Daten, die ein Ergebnis liefern könnten, nicht vorhanden und daß die Gründe, berentwegen Quandt und Schumann die ukrische Oftgrenze ohne Berücksichtigung ihrer Ibentität mit einem Teile ber liutigischen an die Randow weisen wollten, nicht triftig find, vielmehr die Ukrer an sich betrachtet und, insoweit bas hiervon abhängt, bemnach also auch die Liutigier über die Randow hinaus und bis zur Oder zunächst wenigstens gereicht haben können. Gollte, wie ich benke, barüber hinaus von ben Liutigen eine Erftreckung über bie Randow fort und bis an die Ober heran gegenüber auch benjenigen Ginmenbungen Quandts und Schumanns, die vor ber teilmeifen 3bentifizierung ber liutizischen Oftgrenze mit ber Oftgrenze Ucras unabhängig find, fich als tatfächlich erweisen lassen, so werden wir damit zunächst hinsichtlich der liutizisch-pommerischen Grenzfrage auf den von Quandt und Schumann verlaffenen Standpunkt ber Samuel Buchholz, Lifch, Schafarik, de la Pierre und anderer gurückgekehrt fein, barauf bann aber auch mit biefen älteren Forschern und wieder gang in ihrer Beise weiterschliegen burfen und muffen, daß auch der alte Gau Ucrania oder Ukera, weil er östliches liutizisches Grenzland war, nach Often zu fein Ende — anders als bas spätmittelalterliche askanische Land gleichen Namens und als die heutige Uckermark — ebenfalls erft an ber Ober und nicht, wie Quandt und Schumann wollten, schon an ber Randow gefunden habe.85

<sup>35</sup> Betreffend bie Entwicklung und ben gegenwärtigen Stand ber für die Frage nach bem Berfältnis ber heutigen Udermart ju bem alten Gau llera unmittelbar wichtigen Kontroverse über die Lage des mittleren Teiles der pommerifch-liutigifchen Grenze bemerte ich noch, bag in bem jüngften größeren Berte ber pommerichen Gefchichtsichreibung eine unzweideutige Stellungnahme nicht erfolgt, vielmehr über die Grenze swifden Bommern und Biutigen überhaupt bort nur in wenig bestimmten und ichmer verftanblichen Bendungen gesprochen worden ift. Martin Behrmann auf G. 27 bes erften Bandes feiner Gefchichte von Bommern (Gotha 1904 in Abt. III von heerens und Uterts Europäifcher Staatengeschichte) bemertt, nachdem er bie untere Ober als Scheide der lechischen Glaven nach Often und ber polabifchen nach Beften gu hingeftellt, ferner Bolen, Schlefien, Bommern als lechifch genannt hat, auch von ben polabifchen Bolferichaften hatten mehrere auf bem Gebiete gefeffen, das heute links ber Ober gu Bommern gebore. Da alle Bolaben links der Ober fagen, tann ber Ton nur barauf liegen, daß folde auch im linksoberifchen heutigen Bommern gefeffen haben follen, und wenn wir die in Betracht tommenden Unterabteilungen der Lechen und Polaben einführen, fo fagt Behrmann gar nichts anderes, als daß nicht das gange heutige Bommern in alter Zeit wirklich von Bomerani, welches ber Rame ber alten Bommern bei ben lateinisch fcreibenden Quellenfdriftftellern ift, bewohnt gewesen fei, fein linksoberischer Teil vielmehr auch mehrere liutigifche Bolter beherbergt habe, womit, ba "auch" boch nur heißen fann: unter anderem, ausgesprochen zu fein icheint, daß Wehrmann gunächft und im wefentlichen auch im links. oberifchen heutigen Bommern für die alte Beit Bomeranen, nicht aber in diefem gangen Gebiete etwa nur Bilgen vermutet, von welch letteren er vielmehr fictlich annimmt, daß fie felbst Teile des linksoderischen heutigen Bommerns nur vorübergebend befeffen hatten, andernfalls er nämlich bezüglich des Bortommens polabifcher Boller auf heute pommerfchem Boden nicht hatte fagen tonnen, es fei aber ungewiß, ob die verfchie-

Während es, wie bereits bemerkt, an brauchbaren Daten, die ukrische Ostgrenze an sich zu bestimmen, ganz und gar sehlt, unterrichten uns über die von jedem allgemeineren Standpunkte aus weit wichtigere Grenze zwischen Pommern und Liutizen, von der die uns im besonderen vorzüglich intersessierende ukrische Ostgrenze den mittleren Teil bildete, sogar einige unmittels

denen Ramen einer und derfelben Zeit angehörig feien. Der Biderfpruch, in dem alles dies zu den Aeußerungen, durch die auch Wehrmann die untere Oder als durchgehende polabisch-lechische Grenze erscheinen läßt, wie auch dazu fteht, daß er (ebenfalls G. 27) die Bilgen ohne alle Ginschräntung links ber Ober im heutigen öftlichen Medlenburg, Borpommern, ber Uder- und ber Mittelmark mohnen läßt, verrät eine Unficherheit über bas Berhältnis der Siedlungsgebiete von Pomeranen und Liutizen zu einander, die nun einen für uns besonders beachtenswerten Ausbrud auch darin zu finden icheint, daß Wehrmann auf S. 44 fagte, nach ber 934 durch König Beinrich I. geschehenen Unterwerfung der Butraner - einer Bolferschaft, die zwischen Uder und Oder gefeffen hatte,\* habe die deutsche herrschaft im Glavenlande entweder bis gur Randow oder bis gur Oder gereicht. Der hinweis auf Uder und Oder foll die Lage des Bufranerlandes fichtlich nur im allgemeinen fennzeichnen, binfichtlich beffen genauer Ditgrenze aber unentichieden gelaffen werden, ob fie wirklich an ber Ober ober an ber Randow gelegen habe, worin man nun wohl einen Refleg der Kontroverse dariiber wird sehen dürfen, ob der mittlere Teil der liutigifchen Oftgrenze burch diefen oder durch jenen Fluß gebildet worden fei. Dem non liquet Wehrmanns entspricht bier die Divergenz der Meinungen in der übrigen Literatur. Außer Samuel Buchholz, Lifch, Schafarit, de la Pierre und weiter v. Leutsch, v. Spruner, Saag und Böttger, welche vier letteren fich von ben critgenannten Autoren nur dadurch unterscheiden, daß fie das Land zwischen Randow und Oder zwar für liutigisch nicht aber für ufrisch halten, haben auch noch Ludwig Giesebrecht (Baltische Studien XI 2. Seft, 105 ff.) und Barthold (Geschichte von Bommern auß. and. Orts I 258) bie Oder als wirklich durchgehende Bölkerscheide angenommen, ohne aber bas Randow-Odergebiet näher einem bestimmten liutigischen Bolte guzuweisen. Die Ansicht, daß nicht durchgängig die Ober, jum Teile vielmehr die Randow alte liutigisch-pommerische Grenze, die Gegend zwifchen Randow und Oder alfo nicht erft fpat und nur politifch pommerifch geworden, fondern von jeher und in ethnographischer Beziehung pommerifch gewesen, b. b. im Gegenfage

<sup>\*</sup> Behrmann unterscheidet in feinem Buche diese Bufraner zwischen Uder und Ober von den Ufrern an der Uder, 3. B. führt er im Ramensregifter beide Ramen an dem burch die alphabetische Anlage bes Registers gegebenen Plage auf, ohne von dem einen Ramen auf ben anderen irgendwie zu verweisen. Abgesehen aber bavon, daß auch Wehrmann die Form Bucrani ebenso wie den Ramen Ufrer mit dem Uderflusse in Berbindung bringt (andernfalls wenigftens buntel bleibt, welchen Grund er für feine Lofalifierung ber Bufraner haben fonnte) und daß nach dem Uderfluffe, ber mahricheinlich überhaupt feinem Bolfe den Ramen gegeben, fondern vielmehr feinerfeits feinen Ramen auf indireftem Bege erhalten hat, boch mindeftens nicht zwei verschiedene Bolter benannt worden fein tonnen, nennt ber fächfifche Annalift die Bolferschaft von 934, die in einer Quelle (Cont. Regionis 55, Monumenta Germ. hist. Scriptores I 617) Bucrani und deren Land in einer anderen Quelle Bocronin genannt wird (Ann. Hildesh. Weißenb. Lamberti ss V 54), Ucrani (Märkische Forschungen III 346). Daraus erhellt die von Wehrmann, wenn er sich bei Lokalisierung ber Butraner des Uderfluffes erinnert, ja auch ftillschweigend vorausgesette Bedeutungs. lofigfeit des anlautenden B. Die Formen Bucrani und Ucrani (fo auch Diplome Ottos I. Pommerscher Coder Nr. 8 und 10) verhalten sich zueinander offenbar wie Vuucri (Pommerscher Coder Nr. 7) zu Ucrt (Widekindi Rerum gestarum Saxonicarum libri tres ss III 450) und Uchri (Widufind III 54 ss III 461) und alle diefe vier oder fünf Formen find gang ohne Zweifel Barianten eines und desfelben Bolfenamens.

bare Quellenäußerungen. In dem in den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts verfaßten Werke Abams von Bremen heißt es im Anfange von Kapitel 19 bes zweiten Buches: Ultra Leuticius . . . Oddara flumen occurrit . . ,36 und ebendort gegen Schluß . . . Oddara, vergens in boream, transit per medios Winulorum populos, donec, pertranseat usque ad Iumnem [= Julin = Stabt Wollin87) ubi Pomeranos dividit a Wilzis38, welche letteren Worte etwa ein Jahrhundert fpater helmoud von Bofau in feiner Glavenchronik nur wenig, doch in für uns sehr beachtenswerter Weise variierte zu . . . Odera, vergens in boream, transit per medios Wieulorum populos, dividens Pomeranos a Wilzis39. Hierzu mag etwa noch die Stelle Abam IV 13 genannt werden: Inde (b. i. von der Beene bei Demmin aus) Wilzi et Leutici sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram antem comperimus degere Pomeranos40 und die entweder von Abam selbst ober noch einem britten Gewährsmann herrührende Scholie 15: Trans Oddaram fluvium primi habitant Pomerani, deinde Polani . . 41 Daß diese Quellenstellen, benen noch einige ähnliche angereiht werden könnten, durchaus den gangen Unterlauf der Ober und nicht etwa nur seinen nördlichsten und südlichsten Teil als pommerischliutizische Grenze erscheinen lassen müssen, ist aus ihnen selbst und aus ihrer Wirkung auf faft alle älteren Gelehrten deutlich.

ju ben übrigen linksoberifchen Teilen ber heutigen Proving für ur pommerifch anguseben fei, finde ich zuerft angebeutet bei v. Ledebur (Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates XI [1833] S. 37). Rachdem Quandt diese Meinung 1868 ausführlich verfochten hatte, ift ihr B. v. Sommerfeld (Die Deutschen und die pommerischen Slaven bis jur Mitte des 12. Jahrhunderts, Berliner Differtation 1895, S. 10 und 17; Die Germanifierung des herzogtums Bommern oder Clavien, 1896 in Band XIII von Schmollers Staats- und fozialwiffenschaftlichen Forschungen, S. 9, 14, 17) ohne hinzufügung eigener Argumente beigetreten und ebenfo durften die entsprechenden graphischen Darftellungen bei Mente (Handatlas gur Geschichte des M. A. und der neueren Zeit, 3. Auflage des Sprunerichen Wertes, Rebentarte ju Blatt 31 [1878]), Carl Bolff hiftorifder Atlas jur mittleren und neueren Geschichte, Berlin 1877, Rarte 3) und Dropfen (Allgemeiner hiftorifcher Sandatlas, Bielefeld und Leipzig 1886, Blatt 21 und 22/23) größtenteils auf Quandts Borgang beruhen. Bergleiche Borbemerkungen. Bereits vor Quandt die Random als pommeriche Beftgrenze angesehen hat wie v. Lebebur auch schon Wigger Medlenburgische Unnalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 121 a und von ihm ebenfalls unabhängig ift vielleicht Uhlirg Beschichte bes Erzbistums Magdeburg (Magdeburg 1887) S. 4. Im Gegensate zu allen diesen Berten hat ber gang populäre und nur Unterrichtszweden dienende hiftorifche Schulatlas von F. B. Bugger (36. Auflage, Bielefeld 1913, Blatt 14 und 15) bisher — meines Erachtens febr mit Recht - darun festgehalten, nicht die Randow, fondern durchgebend die Ober als Westgrenze des alten Pommerns und als Hauptscheide innerhalb ber westslavischen Welt bes Mittelalters anzufeben.

<sup>36</sup> ss (= Mon. Germ. hist. Scriptores) VII 312.

<sup>37</sup> Barthold Geschichte von Pommern I 396 ff. Klempin Baltische Studien XIII 62 ff. 75 ff. und befonders 103 ff. 38 ss VII 313.

<sup>39</sup> Helmold I 2 ss XXI 13.

<sup>40</sup> ss VII 373.

<sup>41 85</sup> VII 311.

Wir priifen zunächst, was Quandt42 bafür vorgebracht hat, daß ber von ben mitgeteilten Quellenftellen hervorgerufene Schein trüge, und begegnen babei, wie bereits oben angekundigt ift, vor allem bem Beftreben, von den Ukrern bargutun, fie könnten nicht über die Randow hinaus und bis gur Ober gereicht haben, wie doch ber Fall gewesen sein mußte, wenn die Liutigen es getan haben folten. Der für uns an fich intereffante, wenn auch bei ihm nur Mittel jum Zweck bilbende Bersuch Quandts, von dem Gau Ucra eine Erftreckung bis zur Ober auszuschließen und ihm die Randow zur Grenze gu fegen, ift an die Satfache ber Bugehörigkeit diefes Gaues gur Diogefe Brandenburg geknüpft; nicht ber Diogese, wie fie vom 12. und 13. Jahrhundert an tatfächlich war, sondern wie Rönig Otto I. fie bei der Gründung des Bistums im Jahre 948 biesem zugedacht hatte.43 Quandt sucht aus der brandenburgischen Stiftungsurkunde von 94844 den Randowbruch als ukrische Oftgrenze und damit als Bestandteil der liutizischen durch eine Argumentation zu erweisen, die sehr eng von seiner Ortsbestimmung des Gaues der Riaziani abhängt. Diefen Gau nennt ber Stiftungsbrief zweimal, einmal in bem Busammenhang, des neuen Bistums Diozese solle reichen ad aquilonem usque ad fines provintiarum . . . . Vuucri, Riaziani, Dassia. Da an einer anderen Stelle der Urkunde diese brei Gaue ausdrücklich als innerhalb ber Diözese gelegen bezeichnet werben, so wird von Quandt für den Gau Riaziani mit Recht gefordert, es muffe mindeftens ein Teil feiner Nordgrenze mit einem Teile ber nördlichen Diözesangrenze zusammenfallen. Der Reihenfolge wegen

<sup>42</sup> Baltifche Studien XXII 123, 126, 149 f., 261 und noch anderen Ortes.

Dttos I. firchliche Sinteilung der Slavenländer war aber, wie das von ihm begonnene Missionswerf überhaupt, noch nicht von endgültigem Bestande. Das 12. und 13. Jahrhundert hatten mit der Mission vielsach von neuem zu beginnen und veränderten dabei auch die älteren firchlichen Grenzen. So kam das ursprünglich, nämlich im 10. Jahrhundert, dem Bistume Brandenburg zugewiesene Land Ucra an das erst im 12. Jahrhundert entstandene Bistum Cammin, bei dem es für den Rest des Mittelalters blieb. Aehnliche Beseinträchtigungen seines alten Besitzstandes wie Brandenburg durch Cammin erlitt im 12. Jahrhundert das Bistum Havelberg durch das gleich Cammin neue Bistum Schwerin. Im solgenden suchen wir aus den firchlichen Grenzverhältnissen, wie sie sich im 12. und 13. Jahrhundert herausgebildet haben, die Berhältnisse des 10. Jahrhunderts zu ermitteln, ohne dabei die Richt-Identität der alten und der jüngeren Berhältnisse stehs von neuem zu betonen.

<sup>44</sup> Gedruckt ist die Brandenburgische Stiftungsurkunde außer anderen Orts Pommerscher Coder Nr. 7, jedoch mit falscher Datierung (1. X. 949 statt 1. X. 948; über die richtige Datierung und die Gründe, derentwegen die Stiftungsurkunde wie bei Quandt so bei sast allen älteren Gelehrten in das Jahr 949 geset wird, vgl. Dümmler Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. 168 Anm. 1 und Curschmann Neues Archiv der Gesellschaft sür ältere Deutsche Geschichtskunde XXVIII 401 Anm. 1). — Die Stiftungsurkunde wird sür Quandt ältester Anlaß, das Land zwischen Kandow und Oder sür urpommerisch zu halten. Wenn es Balt. Stud. XXII 123 heißt, Stettins Zugehörigkeit zu Pommern sei sür 940 zu erweisen, vorher aber gebe es keine Nachrichten, so liegt ein Drucksehler vor, und es hat heißen sollen: sür 949, als in welchem Jahre Quandt die Stiftung des Bistums Brandens burg geschen glaubte.

in ber bie brei nördlichen Grenggaue genannt werben, muß man bie Riagianen weiterhin zunächst zwischen ben beiden Gauen Vuucri oder Ucra und Dassia vermuten, und weil nach Often zu und noch diesseits der Oder, über welche bie Diözese keinesfalls hinausgereicht hat,45 fich unmöglich noch zwei Gaue an bie ihrerseits mindestens bis gur Randow gehenden Ukrer angeschloffen haben konnen, liegt es nahe, die Riazianen weftlich von ben Ukrern und westlich von ihnen bann wieder ben Gau Dassia ju vermuten, was bann gum Beifpiel auch bereits Rlempin getan hatte.46 Der von Klempin und anderen vertretenen Meinung über die Wohnsite ber Riagianen widersprach nun aber Quandt in ber uns beschäftigenden Abhandlung. Westlich von den Ukrern könnten die Riagianen schon beshalb nicht gesessen haben, weil ihr Rame Stromliche bedeute, bort aber kein Strom fei, von bem fie ihn hatten empfangen können.47 Sieran wird man die Herleitung des Namens ber Riagianen von flavisch reka (Flug), für die auch Schafarik48 und die Herausgeber des Bommerschen Coder mit Entschiedenheit eintreten, nicht ansechten können, im übrigen aber kann bie Lokalifierung ber Riagianen weftlich von ben Ukrern mit ber bamit gegebenen Bebeutung ihres Namens durch die Bermutung in Einklang gebracht werden, daß ihr Land fich auf beiben Ufern ber oberen und mittleren Savel hingezogen habe. Un der Savel und wenn nicht rein westlich, so doch west-südwestlich von den Ukrern haben Boll49 und Wigger50 ben Riazianen näher bas Land um Fürftenberg und Lichen zugeschrieben, und es fragt sich nun, ob wir die Riagianen hierhin zu fegen, burch ben zweiten Ginwand Quandts gegen bie Möglichkeit ihrer Lokalisierung westlich von den Ukrern gehindert werden können: westlich von den Ukrern hatten unftreitig die Tollenfer gefeffen. Da Flug und See Tollense, von benen das wendische Bolk benannt ift, ju bem Uckerlaufe oberhalb Bajewalks, welches etwa den nördlichsten Bunkt des alten Ukrergaues bezeichnet,51 nicht westlich, sondern stark nord-nordwestlich liegen, fo ift die Behauptung, die Tollenfer hatten westlich von den Ukrern gefessen, jedenfalls nicht selbstverständlich, und Quandt stellt fie benn auch nur auf, indem er von einem durch Flug und Gee bestimmten Tollense in engerem ein Tollense in weiterem Ginn mit von Flug und Gee fehr weit nach Guben bin abführender und fich entfernender Erftreckung unter-Bunächst macht ers für die Bugehörigkeit wenigstens bes vom icheidet.52

<sup>45 . . .</sup> orientem versus ad flumen Odera Pomm. Cod. Nr. 7.

<sup>46</sup> PUB I G. 5 Mr. 7.

<sup>47</sup> Baltische Studien XXII 126 Anm. 24.

<sup>48</sup> Clavifche Altertimer II 581.

<sup>40</sup> Boll Gefchichte bes Landes Stargard I (Reuftrelig 1846) G. 58 Anm. 1.

<sup>50</sup> Medlenburgifche Annalen 121a.

<sup>50</sup>n Baltische Studien XXII 126. Anm. 24.

<sup>51</sup> Baltische Studien XXXVII 83, Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906 als Beröffentlichung bes Bereins für die Geschichte der Mark Brandenburg) S. 179.

<sup>52</sup> Bommericher Cober S. 982, Baltische Studien XXII 247 ff.

<sup>53</sup> Baltifche Studien XXII 248.

Tollensesee schon erheblich fublich gelegenen Gebietes um Wefenberg jum Lande Tollense in an sich tatsächlich widerspruchsfreier Weise geltend, weil Kaiser Friedrichs I. Urkunde vom 2. Januar 1170,54 durch welche offensichtlich das ganze Herzogtum Pommern-Demmin unter Aufzählung seiner Teile dem Bistum Schwerin, dessen damals eingesetzter erster Bischof Berno als Bekehrer des Herzogtums galt, einverleibt werden soll, rechts der Peene lediglich ein einziges pommern-demminsches Land und zwar eben Tollense nenne,55 welches auch 1177 als fübliches Grenzgebiet des ganz Pommern-Demmin umfassenden Sprengels erscheine, 56 so musse dieses Tollense nach Guden hin ebenso weit gereicht haben wie das Herzogtum, das sei aber bis mindestens an den Bubligsee bei Besenberg als den südlichsten Bunkt der Besitzungen, die ebenfalls 1170 Herzog Rasimir I. dem Kloster Broda verliehen habe. 57 Die noch weitere Ausdehnung, die er dem Gau Tollense zuschreibt, begründet Quandt mit der Bemerkung, der Gau werde — wenn von dem mit ihm gleichnamigen Fluß und See ab schon einmal bis zur Wublig — bann wohl auch noch weiter bis zu ber von diesem Gee nur noch um 11/2 Meilen abgelegenen Brandenburgischen Diözesangrenze gereicht haben. 58 Die Brandenburgische Diözesangrenze unferer Gegend kennzeichnet er59 durch Mitteilung der augersten der in der Brandenburger Bistumsmatrikel von 145960 aufgeführten Kirchspiele.61 Unter den von Quandt aus der Matrikel hergezählten Orten sind die ost-südostlich der Wublit gelegenen wie Alt-Thymen und Dabelow tatsächlich nur etwa 11/2 Meilen von dem ihnen jeweils nächsten Punkte des Gees entfernt, und nach Sud-Sudoft gu trifft man zwar erft hinter Fürstenberg auf die erften in der

<sup>54</sup> Bommericher Coder Rr. 28.

<sup>58</sup> Quandt hat hier übersehen, daß von den pommern-demminschen Ländern der Urfunde Raifer Friedrichs außer Tollense auch Plote rechts der Beene lag. Da aber diefes fehr fleine Land auf die innerfte Spige bes nach Gudoften geöffneten Bintels zwischen ben Flüffen Tollense und Peene beschränft gewesen zu fein scheint (Baltische Studien XXII 264 f. Wigger Medlenburgifche Unnalen 119a) und bemnach irgendwelches Gebiet nabe Befenberg nicht umfaßt haben tann, fo tut bas der relativen Richtigfeit von Quandts Gedankengang feinen Gintrag.

<sup>56</sup> Bommericher Coder Rr. 44.

<sup>57</sup> Bommerscher Coder Rr. 30 — Das stagnum Woblesko diefer Urfunde für den Bublitfee bei Befenberg halten wie Quandt fo die herausgeber des pommerichen Codex (S. 75) und die Medlenburgifchen Forfcher Lifch, Medlenburgifche Jahrbücher III 18, Boll, Geschichte des Landes Stargard I 20 und Wigger, Medlenburgische Annalen 119b. Statt deffen mit Buchholz, Gefchichte ber Churmark (1765 ff.) II 59 und de la Pierre, Geschichte der Udermark 374 an den heutigen großen See Lichen bei der gleichnamigen udermärkischen Stadt gu benten, befteht fein Unlag.

<sup>58</sup> Baltifche Studien XXII 249.

<sup>59</sup> Baltische Studien XXII 242. 60 Riebel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis A VIII 418 ff.

<sup>61</sup> Bu verfolgen bei Reymann, Topographische Spezialkarte von Mitteleuropa im Maßstabe 1 : 200000 auf ben Blättern Rauen, Zehbenick, Angermunde, Pafemalt (250, 222, 223, 195). — Gegen die ftillschweigende Boraussegung Quandts, daß in dem bier in Betracht tommenden Gebiete die Brandenburgifche Diozefangrenze des 15. Jahrhunderts icon im 12. beftanden habe, liegen Bedenten nicht vor.

Matrikel genannten Kirchdörfer Buchholz, Pogern, Blumenow, boch beträgt auch dieser Dörfer Abstand von der Wublit nicht mehr als 21/2 bis 3 Meilen. Da nun Quandt die Bubliggegend ihrer aus Herzog Rasimirs I. Urkunde für Broba vom Jahre 1170 folgenden Bugehörigkeit gu Bommern-Demmin wegen nicht nur zu Tollense als bem nach Unschein ber beiden erwähnten Urkunden für das Bistum Schwerin abgesehen von Plote einzigen südpeenischen Landesteile diefes Herzogtums, fondern ebenfo logisch auch jum Bistume Schwerin, weil es gang Pommern-Demmin umfaßte, rechnete, und ba andererfeits die Dörfer Buchholz, Bogern, Blumenow, Alt-Thymen, Dabelow und andere ihnen benachbarte nach Ausweis der Matrikel zuverläffig noch zum Bistum Branbenburg gehörten, fo blieb für Quandt hinfichtlich ber Zuftande bes 12. Jahrhunderts nur die Wahl zwischen den folgenden beiden Möglichkeiten: en t= weber er konnte in ber Wublitgegend die Schwerinsche Gud- und Oftgrenze und die Brandenburgische Nord- und Westgrenze auseinander halten und beide Bistumsgrenzen bann von Gudweften nach Nordoften im Abstande von anfangs höchstens 21/2 bis 3, dann gar nur noch 11/2 Meilen neben einander herlaufen laffen, wobei ber 3 bis 11/2 Meilen breite langgestreckte Landstreifen awischen ben Bistumern Brandenburg und Schwerin als in kirchlicher Beziehung havelbergisch anzusehn gewesen ware, bann aber als in sich miggestaltete und von der Hauptmaffe dieses Bistums gang abführende halbenklave havelbergs inmitten Brandenburgischen und Schwerinschen Gebietes sich bargestellt haben würde, ober er konnte, um der angedeuteten Borftellung zu entgehen, annehmen, füblich, füboftlich und öftlich ber Bublig feien feit Stiftung bes Bistums Schwerin diefes und bes Brandenburgischen Bistums Grengen gufammengefallen. Durch feine Boraussetzungen por diese Alternative gestellt, entschied Quandt fich zweifellos mit gutem Grunde für das Lettere, und er würde fich bagu noch um fehr viel mehr berechtigt geglaubt haben, hätte er gewußt, daß füd-füdoftlich von der Wublig auch noch Drögen nahe Fürstenberg zu 133562 und die Stadt Fürstenberg felbst zu 152763 urkundlich als brandenburgisch erwähnt werden, so daß also für das 14. bis 16. Jahrhundert auch in dieser Richtung von dem Gee aus für die Brandenburgische Grenze eine Entfernung von höchstens zwei Meilen nachgewiesen ift. Obwohl Quandt eine sichere Renntnis der Bugehörigkeit von Fürstenberg felbst jum Brandenburgischen Bistum des fpaten Mittelalters, beffen Brandenburgifche Diogefan-Nordgrenge in unserer Gegend er schon für das 12. Jahrhundert voraussette, nicht befaß, hat er die Brandenburgische Diözesangrenze des 12. Jahrhunderts, das ist von ber anderen Seite die Schwerinsche und Pommersche und für ihn somit die Tollenfische Grenze nur ungefähr bei Fürstenberg gesucht;64 baß fie füblich Diefer Stadt vorbei gegangen ware, scheint er nicht angenommen zu haben, tropbem die nördlichsten Kirchspiele der Matrikel von 1459 fühlich Fürstenbergs liegen. Er hat die Zugehörigkeit Fürstenbergs und seiner Umgebung gum

<sup>62</sup> Boll, Land Stargard I 58 Anm. 1.

<sup>63</sup> Curichmann, Diozefe Brandenburg S. 190, Anm. 4 und S. 480.

<sup>64</sup> Balt. Studien XXII 259.

Bistum Schwerin und bem Herzogtum Pommern-Demmin des 12. Jahrhunderts nicht behauptet, und das Land von Fürstenberg nach Lichen hin und um Lichen herum hätte er an Schwerin und damit Pommern und Tollense gar nicht weisen können, weil es burch die von ihm felbst gur Aufklärung der Berhaltnisse des 12. Jahrhunderts herangezogene Matrikel von 1459 als kirchlich brandenburgisch erwiesen ift. Die Gegend um Fürstenberg und Lichen gehörte im 14., 15. und 16. Jahrhundert jum Bistum Brandenburg, und es liegt kein Grund vor, ben von Quandt stillschweigend auch schon für das 12. Jahrhundert vorausgesetzten damaligen Lauf der Brandenburger Diözesan-Rordgrenze nicht für überhaupt ursprünglich, was Quandt vielmehr wirklich getan hat,65 zu halten. Sält man aber die Brandenburgische Diozesan-Nordgrenze des fpaten Mittelalters in unserer Gegend für ursprünglich, so kann man auch mit Boll und Wigger in dem dicht nördlich an Fürstenberg und Lichen vorübergehenden Stücke der nördlichen Diözesangrenze des 14. und 15. Jahrhunderts die Nordgrenze des alten kirchlich Brandenburgischen Grenzgaues Riaziani vermuten, dem dann gunäch ft das Archidiakonat Templin von 1459, zu dem das Land unmittelbar um Fürstenberg und Lichen gehörte, weiter aber mindestens Teile auch des damaligen Archidiakonates Zehdenick (vielleicht auch der Nordausläufer des Archidiakonates Bernau, d. i. der Einschnitt des heutigen Rreises Niederbarnim in die Kreise Templin und Angermunde hinein, falls er nicht spriawanisch war) zuzuweisen wären, wenn man nämlich die wahrscheinliche füdliche Erstreckung des mit seiner Nordgrenze nach Fürstenberg und Lichen Bu fegenden Bolkes und ferner insbesondere erwägt, daß der Rame Stromland nur für ein die Savel auf beiden Ufern durch eine lange Strecke bin begleitendes Land recht verständlich wäre. Das Gebiet der Archidiakonate Templin und Zehdenick von 1459 gehört nun freilich heute allergrößesten Teiles zur Uckermark, bennoch barf man es aber nicht, wie freilich doch neuerdings von Robert Belt auf seiner Karte von Mecklenburg zur Wendenzeites geschehn ist, für alt ukrisch halten, noch hat Quandt das getan. Er sagt vielmehr, das heute und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts (?) Uckermark geheißene Gebiet sei früher (gedacht ist natürlich an das Jahr 1459) unter die Brandenburgischen Archibiakonate Zehdenick, Templin, Stolpe (Angermünde) und das Pommerische (b. i. in kirch en politischer Beziehung Camminsche) Archidiakonat Basewalk verteilt gewesen,67 darauf:68 der ehemals (nämlich 1459) Camminsche Teil der heutigen Uckermark sei das Land Ukera, das der Pommernherzog Barnim I. 1250 zu Landin an die Markgrafen von Brandenburg abgetreten habe,69 und

<sup>65</sup> Bgl. Borbemerkungen, auch Curschmann, Diözese Brandenburg 194.

<sup>66</sup> Robert Belg, Bier Karten zur Borgeschichte von Medlenburg Rr. IV = Die Benbengeit (Berlin 1899).

<sup>67</sup> Baltische Studien XXII 257 unten.

<sup>68</sup> Ebenda 258.

<sup>69</sup> Er schließt das im Pommerschen Coder (S. 1020, Erläuterungen zur Urkunde Dr. 452) daraus, daß Barnim I. in der Abtretungsurkunde fagt: Quidquid autem dominus Caminensis episcopus in predicta terra ukerensi iuris hactenus habuit non dimisimus dominis marchionibus. Die terra ukerensis war 948 dem Bistum Brandenburg zugedacht,

enblich: bem alten Wenbenvolke ber Ukrer fei bas 1250 an bie Uskanier gekom-

diefem aber im 12. Jahrhundert burch bas bamals neu entstandene Landesbistum Cammin infolge ihrer Erwerbung burch Pommern entfrembet worden; fie hatte 1250 nach bem im Rolonifationslande an ber Ober geltenden Grundfage möglichfter Ubereinftimmung profanund firchenpolitischer Grengen an bas Bistum Brandenburg gurudfallen muffen und bag bies nicht gefchehen folle, wollen Barnims Borte offenfichtlich befagen. (B. van Riegen, Forschungen zur Brandenb. und Preußischen Geschichte II 854, Curschmann, Die Diözese Branbenburg 178.) Beil das ganze 1250 den weltlichen Herrn wechselnde Gebiet, da es bis 1250 pommerifch gewesen war, bis bahin auch jur Diogese Cammin gehört haben, also bie Diözesanhoheit darin diesem Bistum durch die seine Rechte mahrende Klaufel garantiert worden fein muß und weil fein Grund ju der Annahme einer Schmälerung ber fur Cammin gu Landin vorbehaltenen Rechte gwifchen 1250 und 1459 beftebt, icheint es gunachft, als burfe man für das Jahr 1250, in dem Barnim I. das Land Ufera den Asfaniern abtrat, nur foldes Gebiet, das 1459 zu Cammin gehörte, nicht aber Teile ber Diozese Brandenburg von 1459 zu Ufera rechnen. Unten (Bgl. Borbem.) werden wir jedoch bas heutige udermärfische Gebiet amifchen Belfe und Finom, obwohl es 1459 firchlich-brandenburgifc mar, bennoch für ben Zeitpunkt der Abtretung Uferas durch Barnim I. an die Askanier zu Ukera rechnen und uns dabei feine Richtzugehörigkeit zur Diözese Cammin für 1459, daß es also auch 1250 nicht für Cammin referviert worden, also icon vor 1250 gar nicht mehr kamminisch gewesen sein fann, baraus erflären, daß es bereits lange vor 1250 von den Askaniern erworben worden war, ihnen dann also zu Landin nur bestätigt worden ist. Da die Landiner Urkunde, durch die gang Ufera von herzog Barnim aufgegeben wurde, durchaus ben Charafter einer Reufejtjegung unter Austaufch von Leiftung und Gegenleiftung trägt, burfen wir nicht annehmen, daß außer dem Belfe-Finowgebiete noch andere Teile des damaligen Ufera bereits vor 1250 askanisch gewesen, also burch bie Urkunde über Abtretung Ukeras als askanisch nur bestätigt worden waren, benn bann mare bie Landiner Bertragsurfunde im mefent. lichen Beftätigungsurfunde gemefen und hatte Barnims I. Abtretung Uteras nur noch für einen Bruchteil diefes Gebietes wirklich eine Beranderung bedeutet, was in der Urfunde irgend welchen Ausbrud hatte finden muffen. Man barf alfo außer dem Belfe-Finowgebiete wohl taum noch andere Teile ber Diogefe Brandenburg für ben Zeitpunkt ber Abtretung Uferas von Pommern an die Markgrafen zu Ukera rechnen. Andererseits muß man das Bebiet, das in unferer Begend 1459 gur Camminer Diogefe gehörte, gang und gar als für Cammin bereits 1250 referviert und bann bem bamaligen Ufera angeborig betrachten, weil das Bistum Cammin nicht zwifchen 1250 und 1459 auf jum Brandenburgifchen Staate gehöriges Gebiet neu iibergegriffen haben tann, und dann ergibt fich als Gildmeftgrenge Uferas für 1250 eine Linie von Libbefide nord-nordweftmarts auf bas Städtchen Feldberg nord-nordöftlich von Lichen bin. Quandt (Pommericher Cober S. 982) giebt bie Giidmeftgrenze des Landes Ufera von 1250 vom Bollegfee bei Angermiinde auf Feldberg bin, aber bas Stild Bollegfee-Libbefide biefer Linie war gwar gleich bem Laufe ber oberen Belfe (vom Bolletjee aus bis zum Belfetnie, wo die Randow an die Belfe tritt) Diozesangrenze von 1459, gleich ber Belfe aber bennoch 1250 nicht Grenze von Utera, eben weil Das Belfe-Finowland zwar 1459 gur Diogeje Brandenburg gehörte, aber boch 1250 gu Utera gebort hatte (Bgl. Borbemer.). Die aus ber Brandenburger Bistumsmatrifel von 1459 für das Land Ufera von 1250 erichloffene Grenze öftlich an Feldberg und (füblich von Feldberg) Rarwig, die 1459 gur Diogefe Brandenburg geborten, und oftwarts an Libbefide vorbei murbe einer geringen Korreftur, fo daß Feldberg und Karwig noch zu Utera tamen, alfo 1250 für Cammin referviert worden, alfo erft swifden 1250 und 1459 burch eine geringe Berfciebung ber Diogefangrenge gu ungunften Cammins an bas Bistum Branbenburg getommen fein mußten, unterworfen werden muffen, wenn die von Riedel (Die Mart Branbenburg im Jahre 1250 Bb. I 474) angenommene Ibentität bes in brei Urfunden von 1179, 1195, 1216 (PUB I Rr. 79, 127, 171) als in Ufera gelegen bezeichneten Ortes Caruitz mit bem 1459 in ber Brandenburger Bistumsmatrifel vortommenden Karwig füblich von ber

Stadt Feldberg, öftlich beffen wir feines Bortommens in ber Matrifel von 1459 megen bie Grenze Uferas von 1250 porbeilaufen laffen, feftftunde. Der Identifigierung fteht indeffen, außer daß fie bie ermähnte Korrettur notwendig machen würde, entgegen, daß Rarwig füblich Feldberg und Feldberg felbft heute zwar nabe ber udermartifchen Grenze, jeboch noch im Großherzogtume Medlenburg-Strelig liegen, fo bag Curichmann (Die Diogefe Brandenburg S. 174, 176) wohl mit Recht von ber Identifizierung absieht und bas Carniz von 1179, 1195, 1216 als verschollen erklärt.\* Daß die Diözesangrenze von 1459 zwischen Libbefide und Feldberg, wie wir bann ohne Ginfdrantung meinen, icon von 1250 ftamme, bestreitet Paffow (Forsch. 3. Brand. u. Preuß. Geschichte XIV 4 Anm. 5 und "Brandenburgia", Monatsblatt ber Gefellich. für Beimatkunde ber Mart Brandenburg XII 85 ff.), ber in ben udermartifden Stadten Boigenburg, Gerswalbe, Groß-Fredenwalbe, Greiffenberg, Angermunde Endpunkte einer vor 1250 gefchehenen gewaltsamen askanischen Invasion in die Udermark hinein zu erkennen glaubt, Cammins Diözesanhoheit durch den Bertrag von Landin bemgemäß nur als für bas Gebiet öftlich ber burch biefe Städte bezeichneten Linie gewahrt anfieht und, bag Cammin 1459 über biefe Linie in Birflichfeit erheblich nach Beften hinausreichte, fich durch Annahme eines, zwischen Cammin und Brandenburg bald nach 1250 gefchloffenen Sonderabkommens erklärt, bemgufolge Cammin über die Linie Roigenburg, Gerswalde ufw. hinaus nach Westen bis zur Diözesangrenze von 1459 vorgerückt wäre, dafür aber das Belfe-Finomgebiet bem Bistum Brandenburg abgetreten hatte. Abgefeben bavon, bag mir weitere Falle, in benen zwei Bistilmer erhebliche Beftandteile ihrer Diozesen ausgetauscht hatten, nicht bekannt find, wird Paffows Bermutung badurch gegenstandslos, daß das Welfe-Finowgebiet schon vor 1250 askanisch und kirchlich brandenburgisch war. (Bgl. Borbemerkungen). Da nicht auszudenken ist, welches andere Aequivalent das Bistum Brandenburg jum Aufgeben der Linie Boigenburg, Gerswalbe, Groß. Fredenwalbe, Greiffenberg, Angermunde und jum Burudgeben auf Die weiter weftlich verlaufende Diozefangrenze von 1459 bestimmt haben fonnte, wenn es auf erstere Grenze Unfpruch gehabt hatte, tonnen wir an Paffows tammin-brandenburgifden Sondervertrag bald nach 1250 nicht glauben und muffen wir vielmehr mit Quandt die Brandenburgifch-Ramminfche Grenze Libbefide-Feldberg von 1459 als bereits zu Landin feftgefest anfeben. Curfchmann, Die Diozefe Brandenburg 197-204, hat diefe 1459 Cammin und Brandenburg scheidende Linie, Die wir mit Quandt als Diozesangrenze ichon für 1250 und noch früher wegen ber Refervatsflaufel im pommerifch-askanischen Bertrage von 1250 vorausseten, fogar auch unabhängig von der Matrifel von 1459 und der Urkunde von 1250 als kammin-brandenburgische Grenze fcon des 13. Jahrhunderts erweifen wollen, aber das Urkundenmaterial des 13. Jahrhunderts reicht dazu nun doch nicht aus und er hat ihm mehr entnommen als darin liegt; fo zeigt ihm S. 201 die Betrachtung ber Lage der Dörfer Rrewig, harbenbed, Rlaushagen, in benen 1281 der Ramminer Bifchof ben Ronnen zu Marienpforte die Ginfegung der Pfarrvifare gestattete (PUB II Dr. 1205), daß sie Grenzorte von Kammin gewesen wären. Woraus wenn nicht aus der Matrifel von 1459 - er diefe Ginficht und die Gewißheit gewinnt, daß die Diozesangrenze bes 13. Jahrhunderts, die ihm ebenfo wie Quandt und uns zugleich Grenze des damaligen Utera ift, nicht etwa weiter westlich lief, bleibt unklar. Berechtigt ift es, wenn Boll, Geschichte bes Landes Stargard I 57 Anm. 1, daß die heutige udermärtische Stadt Lichen, um die herum er die Riegianen lokalifiert, jedenfalls nicht jum Gebiete ber Uderwenden gehört haben könne, baraus ichließt, daß das Land Ufera älteren Sprachgebrauches von den Askaniern erft 1250 erworben, Lichen aber icon 1248 von ihnen gegründet worden fei, benn daß die Ustanier auch in unzweifelhaft alt-ufrischen Teilen der heutigen Udermark lange vor dem Abschluß des Landiner Bertrages landesherrliche Rechte geübt hatten, ift (abgesehen vom Belfe-Finowlande) nicht erweislich. (Bgl. Borbemerkungen). Abgesehen von der einen Nachricht von 1248, die Lichen betrifft, ift die Sudwestgrenze Uferas zu 1250 nur unter der Boraussegung

<sup>\*</sup> Ihm hierin zu folgen, trage ich um so weniger Bedenken, als innerhalb der Uckermark selbst mehrere wendische Dorfnamen doppelt vertreten sind. Siehe die Namen Güstow und Pegenik, sowie Vorbemerkungen.

mene Land Ukera im Umfange von 1250 zuzuweisen. 20 Weitere Teile bes spätmittelalterlichen Landes Ukera ober ber heutigen Uckermark als nur ben 1459 trot Bugehörigkeit jum Branbenburgischen Staate boch nicht beim Branbenburgischen Bistum, also bamals bei Cammin befindlichen Teil, beffen Rongrueng und Ibentität mit bem Lande Ukera por 1250 er porausset, weift Quandt ben alten Ukrern nicht zu, wir behalten also zunächst noch die auch burch Quandts Tollenfe-Einwand nicht gefährdete Freiheit, die Urchibiakonate Templin und Behbenick von 1459 für in ältefter Beit riegianisch gu halten. Un anderer Stelle von Quandts Arbeit muffen wir nun freilich hören, im Lande Behbenick um Walb und Gee Beng zwischen Lichen und Templin hatten bie Zamcici gefeffen." Für biefe lediglich in bem Stiftungsbriefe und in ben Konfirmationen des Bistums Brandenburg und an keinem anderen Orte der Ueberlieferung genannten Zamcici ift jedoch, daß fie bei Lichen und füblich bavon, also westlich von den Ukrern geseffen hätten, nicht etwa positiv erweislich, sondern nach eigenem Eingeständnis fest Quandt fie nur deshalb dorthin, weil er fonft nirgends in allen in Betracht kommenden Glavenländern einen Raum für fie weiß, als eben nur ben angegebenen, ben er für fie frei behalt, inbem er ihn im Wiberspruche zu ber Brandenburger Diozesangrenzbeschreibung von 948 ben Riegianen verfagt. Der Behauptung, "im Lande Zehbenich" hätten die Zamcici gefeffen, kann alfo die Lokalifierung ber Riegianen eben borthin ohne weiteres entgegengestellt werden, freilich werden wir bann bie Zamcici irgenwo anders unterbringen müffen. Am nächsten läge es, da wir Quandts Gau Zamcici für riegianisch halten, umgekehrt bas von ihm ben Riegis anen zugesprochene Gebiet (füblich ber Welse) ben Zamcici zuzuweisen, was einige Autoren auch wirklich getan haben.72 Indessen werden wir weiter unten in anderem Busammenhange zu erörtern haben, daß es überhaupt unberechtigt ift, in bem Brandenburger Diozesangebiet ber Ausbehnung von 1459 einen Gau Zameici zu suchen, sei es in Quandts Doppelarchidiakonat Zehdenick oder fühlich ber Welse. Der von Quandt in dem unserer Meinung nach riezianischen Gebiete gesuchte Gau Zamcici des Brandenburger Stiftungsbriefes und der wiederholenden Konfirmationen ift fehr mahrscheinlich identisch mit dem in den

ihrer Ibentität mit ber damaligen kammin-brandenburgischen Diözesangrenze und diese Diözesangrenze ift nur unter der Boraussegung, daß fie bis 1459 unverschoben geblieben ift, ju ermitteln.

<sup>70</sup> Baltifche Studien XXII 259.

Templin liegen, gehörten natürlich zum Archidiakonate Templin von 1459. Der Ausbruck Land Zehbenick ist daraus zu verstehen, daß Quandt — weil die Stadt Templin zuerst 1302 genannt wird — meinte, die Archidiakonate Zehdenick und Templin von 1459 hätten bis zum Ansange des 14. Jahrhunderts nur ein einziges Archidiakonat Zehdenick gehölldet (Baltische Studien XXII 257). Er scheint den Zamcici dieses ganze von ihm erschlossene Hoben zuschlich gehaltene Gebiet haben zuschreiben zu wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Böttger, Diözesan- und Gangrenzen Norddeutschlands IV S. 56, 111 und 115 und Gankarte, Eurschmann, Reues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 426, Unm. 5, Ders. die Diözese Brandenburg s. d. Gankarte und S. 180, sowie Borbemerkungen.

Harern sehr weit ab südwestlich an der Elbe und 1459 nicht zum Bistum Bransbenburg, sondern zu Havelberg gehört. (Bergleiche Borbemerkungen).

Da Quandt Fürstenberg und Lichen und das füdlich anschließende Gebiet der Archidiakonate Zehdenick und Templin von 1459 tatfächlich, wozu es bes Nachweises ber Richt-Ursprünglichkeit ber nördlichen Brandenburgischen Diözesangrenze bes späteren Mittelalters bedurft hatte, ju bem Tollensegau nicht gerechnet hat, da ferner dieses Gebiet, obwohl heute allergrößesten Teiles uckermärkisch, boch nicht alt-uckerwendisch gewesen noch von Quandt dafür angesehen worden ift, nachdem wir feststellen konnten, daß für einen besonderen Gau Bamcici, felbst wenn, daß er bestanden hätte, sicher mare, doch die Lage um Lichen und Templin herum auf keine Weise irgendwie mahrscheinlich zu machen sein würde, und nachdem wir endlich das Ergebnis einer späteren Erörterung vorweggenommen haben, bemaufolge ein besonderes Glavenvolk Zamcici mahrscheinlich überhaupt nicht existiert hat, kann uns kein Punkt ber Ausführungen Quandts mehr hindern, die Riegianen um Fürstenberg und Lichen und weiter nach Guben hin entlang ber Savel, von ber fie ihren Namen getragen haben werden, ju fuchen. Obwohl, wie gefagt, Bolls und Wiggers Meinung über die Wohnsige ber Riegianen insbesondere auch mit der von Quandt angenommenen Ausgedehntheit des Tollensegaues, selbst wenn Quandt diese richtig beftimmt hätte, keineswegs kollidieren würde, foll doch der Bollftandigkeit halber noch barauf eingegangen werben, bag ber alte Gau Tollense bie ihm von Quandt Bugeschriebene Erstreckung und Gestalt gar nicht besessen hat. Während nämlich die Bergleichung der Urkunden Raifer Friedrichs I. und Papft Alexanders III. für das Bistum Schwerin von 1170 und 1177 mit Herzog Kasimirs I. von Pommern-Demmin Urkunde für das Kloster Broda tatsächlich zu der Unnahme führen kann, Tollense habe südlich ber Beene nach allen Richtungen hin so weit gereicht, wie die in Rasimirs Urkunde aufgezählten Brodaschen Besitzungen,73 ergibt die letzgenannte Urkunde für sich allein betrachtet mit unzweifelhafter Deutlichkeit die Sinfälligkeit der diefer Unnahme zugrunde liegenden Voraussetzung, Tollense sei einziger ober Tollense und Plote seien die beiden einzigen füdpeenischen Gaue des Herzogtums Pommern-Demmin gewesen, weil nämlich ber zweite von ben Abschnitten, in welche hier die Aufzählung der Brodaschen Güter gegliedert ift, eingeleitet wird durch die Worte In Radwir . . . Daß die mit In Radwir eingeleitete Güterrubrik ben gangen Guben ber Befitzungen Brodas umfasse und bis zum Schlusse der ganzen an der Wublig endenden Aufzählung reiche, nehmen nun freilich Lisch?" und be la Pierre75 mahrscheinlich zu Unrecht an, benn hätten fie recht, fo mußte g. B. bas Chotibanz ber Urkunde (wahrscheinlich das heutige Adamsdorf) südwestlich von dem sich unmit-

<sup>73</sup> Die Lage in Blote tommt für keinen Teil ber Brobafchen Befigungen in Betracht.

<sup>74</sup> Medlenburgifche Jahrbücher III 15.

<sup>15</sup> Befdichte ber Udermart 374.

telbar füblich an ben Tollensesee anschließenden kleinen Gee Lieps's jum Lande Radwir und könnte bann nicht zu Tollense gehört haben wie es boch getan haben muß, ba Abamsborf nördlich Langhagen liegt, dem füblichsten ber Orte, für die aus einer Urkunde von 1274 die Zugehörigkeit zu bem Lande Buftrow ober Benglin'7 mit bem Hauptorte Benglin nahe bem Weftufer bes Tollenseses mahricheinlicher wird,78 biefes Land Buftrow ober Benglin aber seinerseits gang und gar im Tollenseschen gelegen haben muß und zu Radwir offenbar nicht gehört haben kann, ba die Brodasche Güteraufzählung unmittelbar bevor fie mit den Worten In Radwir einen neuen Abschnitt beginnt, eine große Ungahl ber uns 1274 urkundlich in der advocatia Pencelin bezeugten Orte aufzählt." Wir halten beshalb mit Bollso und Wiggerst bafür, bag in ber Urkunde von 1170 mit den Worten et Lipiz eine britte, nicht mehr unter In Radwir gu fubfummierende Reihe Brobafcher Guter beginnt, fo daß Brillwig am Gubmeftufer des kleinen Gees Lieps der sublichfte und weftlichfte Ort ift, für den aus ber Urkunde von 1170 bie Bugehörigkeit gu Radwir fich un mittelbar ergibt. Die von Prillwig weftlich, füdweftlich und etwa füblich gelegenen Brodaschen Besitzungen bezeichnet die Urkunde durch die Worte et Lipiz 2 cum omnibus villis suis usque in stagnum Wobleskow et sursum Hauelam usque Chotibanz et desertas uillas, quae a Vilim inter fines Chotibanz, Lipiz et Havelam jacent, womit - mag man nun Vilim für das heutige Groß-Bielen, sudwestlich Benglin, halten83 ober aber nicht und es vielmehr weiter füdlich am Uferinschen Gee, wo einst ein Ort dieses Namens gelegen zu haben scheint, suchen\*4 - ein im Norden ungefähr auf einer burch Brillwig nach Westen gezogenen Linie be-

<sup>76</sup> Lift, Medlenburgifche Jahrbücher III 18 Anm. 2 und XXIII 31.

<sup>27</sup> Land Buftrom-Land Benglin, Boll, Land Stargard I 58.

Werle . . . Bernardo . . . . et . . . . Hinrico fratribus dictis de Peccatle eorumque heredibus sive succersoribus bona eorum in advocacia Pencelin vel ubicumque habuerint in partibus Sluie contenta . . . libere contulimus possidenda usw. Hir diese Collation mußten die Herren von Pekkatle eine hohe Summe bezahlen. Die Urkunde führt die Dörfer, welche die Besthungen der Brüder ausmachten — anscheinend vollständig — namentlich auf, Langhagen (Laucauel). Alle genannten Dörfer liegen ziemlich nahe bei Penzlin, weshalb denn Wigger (Wecklenburg. Annalen 120 a) sie alle zur advocatia Penzlin rechnet. Ich möchte ihm beistimmen, mache aber auf die Schwierigkeit ausmerksam, dann einen bestriedigenden Sinn sür die Worte vel ubicumque habuerint in partibus Slauie contenta zu sinden. — Bergleiche zum folgenden Blatt 194 (Waren) von Keymanns Topographischer Spezialkarte Mitteleuropas im Maßstabe 1: 200000.

<sup>79</sup> Auch Witte, Geschichte von Medlenburg I (Wismar 1909) S. 10 rechnet das Land Bustrow oder Penglin zu Tollense.

<sup>80</sup> Land Stargard I 19.

<sup>81</sup> Medlenb. Unnalen 119 a.

<sup>82</sup> Ein von bem See Lieps oder dem Dorfe Liepen in seiner Rachbarschaft benanntes Gebiet. Boll, Land Stargard I 19 f.

<sup>83</sup> Lifch, Medlenburgische Jahrbücher III 24.

<sup>84</sup> Derselbe ibidem XXIII 29.

<sup>\*</sup> Rur eines von ihnen: Stribbow ift meines Biffens nicht mehr bekannt, barf aber mobl in ber Nachbaricaft ber anderen vermutet werden.

ginnendes und im Guden an der Wublig endendes Gebiet umschrieben ift. Der Norden dieses Gebietes lag der Zugehörigkeit von Chotibanz (Adamsdorf) jum Lande Wuftrow (Benglin) wegen unftreitig in Tollense, doch fieht Wigger"5 hierin zu Unrecht einen Grund, auch den Guben bagu zu rechnen; benn ba bie Brodasche Güteraufzählung der Urkunde Rasimirs als Ganzes betrachtet eingangs unzweifelhaft wie wohl nicht ausdrücklich erwähnter Weise tollensische Orte (3. B. Benglin), barauf zweitens ausbrücklich nach Radwir gewiesene Dorfer aufzählt, fo entbehrt fie als Ganzes angesehen einer völlig systematischen Anordnung in jedem Falle, mag man nun die ganze dritte Abteilung zu Tollenfe ober den Norden zu Tollense und ben Guben zu Radwir rechnen. Es läßt sich also aus der Urkunde Rasimirs, ob die an der Wublitz gelegenen Brodaschen Besitzungen zu Tollense oder zu Radwir gehört haben, nicht entscheiden. Aus anderen Gründen muß man jedoch das Lettere annehmen: wahrscheinlich nämlich war die Gudgrenze bes tollenfischen Landes Wuftrow ober Benglin, beren öftlicher Teil durch den kleinen, nach Wigger tief-taligen Bach ohne Namen, der von Gudwesten in ben Liepssee fällt, gebilbet murde 86 und die von bem auf ber Grenze zwischen ben beiben heutigen mecklenburgischen Großherzogtumern liegenden Quellpunkte dieses Baches aus weiter nach Westen zu genau so verlaufen zu fein scheint wie bas in vielfachen Windungen westwärts gum Specker See hinziehende Stück ber erwähnten heutigen Grenze,87 zugleich Gudgrenze von gang Tollense. Daß füblich der Grenze des Landes Buftrow noch tollenfisches Gebiet gelegen hatte, ift wenigstens nirgends bezeugt und um so weniger mahrscheinlich, als, wenn Tollense über die Gudgrenze Buftrows über haupt hinausgereicht hätte, dies natürlich um ein einigermaßen beträchtliches Stück ber Fall gewesen sein mußte, bann aber bie Nordsüderstreckung bes Tollensegaues im Berhältnis zu seiner Oftwestbreite unverhältnismäßig groß wird. 88 3m Gegensage also zu Wigger, der das Land westlich der Linie Liepsjee-Bubligfee und bis jum Speck-, Woterfity- und Jathenfee hin, bas fich er der dritten Brodaschen Güterreihe von 1170 angehörte, unbedingt und das Land öftlich der Linie Lieps-Wublig bis zum Drewersee (öftlich Wesenberg) und bem Thurowsee (öftlich von Reuftrelit) für ben ihm mahrscheinlichen

<sup>85</sup> Medlenburgifche Unnalen 120a.

<sup>86</sup> Hohenzierig auf dem Linken Ufer dieses Baches lag 1274 im Lande Penzlin (Wigger 119b), Prillwig auf dem rechten Ufer wird 1170 von Kasimir I. in der zweisellos unter In Radwir zu subsummierenden Brodaschen Güterreihe genannt.

<sup>87</sup> Ich schließe das daraus, daß der südlichste von den urkundlich im Lande Wustrow bezeugten Orten, das ist Langhagen, (Wigger 119b und 120a s. o. Anm. 78) noch gerade nördlich der erwähnten heutigen Grenze und zwar in deren südlichster Ausbuchtung liegt.

<sup>88</sup> Nach Often zu reichte das Land Tollense nur dis zum Bestufer des gleichnamigen Flusses und Sees, östlich deren Radwir (Bigger 119a), Groswin, Miserechs und Plote lagen, Bgl. Borbemerkungen, nach Norden dis zur Peene bei Demmin und Loiz (Balt. Studien XXII 247), im Westen schied die aus dem Torgelower See kommende Peene den Gau Tollense von dem der Circipaner (Bigger 118a) und eine diese Peene nach Süden hin so, daß der Specker See sowie die Dörser Drato, Kraase, Barchow nicht mehr zu Tollense gehörten, verlängernde Linie vom Mürizzergau (Wigger 118b).

Fall, daß auch hier noch Brodasche und bann gur britten, nur summarisch ihrer Lage nach beschriebenen Reihe gehörige Guter gelegen hatten, zu Tollense, in bem die britte Guterreihe allerdings beginnt, legen will,8º rechnen wir das Gebiet östlich der Linie Lieps-Wublig durchaus und die Gegend westlich bavon, soweit fie füblich ber heutigen inner-mecklenburgischen Grenze zwischen Lieps- und Specker-Gee liegt, welche uns die alte Grenze des Landes Wuftrom ju sein scheint, ju Radwir und nicht ju Tollense.90 Das Radwir ber Urkunde von 1170, innerhalb beffen dann ber Bubligfee lag, wird nun, feitbem Lisch die frühere falsche Lesart, bei der In ausgelassen und Radwir als Dorfname gefaßt worden war,9r beseitigt hat,92 allgemein für bas Land ber Rebarier gehalten,33 nur Quandt lehnt diese Identifizierung zwar entschieden ab,34 muß indeffen die Identität des Radwir mit dem Radewer des Savelberger Stiftungsbriefes, das dort zwar nicht in der Gaureihe aber in anderem Zusammenhange genannt wird, doch jugeben, und bag in letterem Falle ber Redariergau gemeint ift, erhellt daraus, daß die Havelberger Konfirmation von 1150 rederi schreibt.95 Demnach ift Radwir wirklich bas Redarierland und lehrt uns Herzog Rasimirs I. Berleihung in Radwir gelegener Besitzungen an bas Kloster Broda mit unzweifelhafter Deutlichkeit, daß füdlich ber Beene außer Tollense und Plote bas alte redarische Gebiet zum Berzogtum Bommern-Demmin gehörte. Sehr auffällig ift, daß Friedrichs I. Urkunde von 1170, die ganz Pommern-

<sup>89</sup> Medlenb. Annalen 119b.

<sup>90</sup> Dabei fallen allerdings die durch ben ftart bewundenen Oberlauf ber havel bis gur Bublig bin gebildeten gablreichen kleinen Salbinfeln, die nach Biggers (119b) ansprechenber Bermutung gemeint fein follen, wenn eine Papfturtunde von 1185 (Bomm. Cod. Nr. 59) unter den Beftandteilen der Diogese Schwerin provinciam Tolenze cum omnibus in sulis suis et terminis aufführt, aus Tollense heraus. Da aber bie erwähnte Papittonfirmation für Schwerin bas Land Radwir, welches - ba nach Kafimirs I. Urfunde gu Pommern-Demmin - unzweifelhaft auch zu dem diefes gange herzogtum einschließenden Bistum Schwerin gehörte, mertwürdigerweife bennoch ebenfowenig ermähnt wie die altere Papfturfunde von 1177 es tut, bemnach ber jum Bistum Schwerin geborigen charafteriftifden fleinen Salbinfeln ber Oberhavel im Unichlug an eine Erwähnung von Radwir, ba folde aus irgend welchen Gründen unterlaffen murde, nicht gedenken konnte, fo ift es nicht auffallend, daß ihrer im Unichluf an Tollenfe, bem fie jedenfalls nabe benachbart maren, gedacht wird. Die Borte Tolenze cum insulis suis würden für die Bugeborigfeit ber Salbinfeln an ber oberen Savel gu Tollenfe anftatt gu Radwir, auch wenn der Musbrud in sulis mit Sicherheit auf bie Salb infeln bezogen werden fonnte, nur bann fprechen, wenn in ber Schwerinichen Gaureibe der Urfunde von 1185 fowohl Radwir als Tollenfe aufgeführt und der halbinfeln bann im Anichluß an Tollenfe gebacht mare. - Möglich icheint übrigens auch, bag bie Urfunde von 1185 überhaupt garnicht beft immte Infeln oder halbinfeln im Auge hat, fonbern mit ben Borten cum insulis ebenfo wie mit ber ja zweifellos überfluffigen Bemerfung, Schwerin folle bas Band Tollenfe einschließen mit beffen terminis, nur den Sagrhathmus ber einformigen Aufgahlung der Beftandteile des Bistums beleben will.

<sup>91</sup> So Riedel, Die Mart Brandenburg im Jahre 1250 II 457.

<sup>92</sup> Medlenburgische Jahrbücher III 15.

<sup>93</sup> Pommericher Codeg S. 75, de la Pierre, Geschichte der Udermark 874, Boll, Land Stargard I 19, Wigger, Medlenburgische Annalen 119a.

<sup>94</sup> Baltische Studien XXII 266 und Pommerscher Coder S. 988.

<sup>95</sup> Bgl. auch Röpte, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. (1838) G. 117.

Demmin unter Aufgahlung scheinbar aller feiner Teile bem Bistum Schwerin einverleibt, rechts ber Peene als pommern-bemminsch nur Tollense und Plote nennt, vom Redarierland Radwir aber nichts ermähnt, und ebenso hätte bas Rebarierland Radwir 1177 in Papft Alexanders III. Grenzbeschreibung ber Diogefe Schwerin minbeftens neben Tollenfe - falls, wie ich glaube, die Sübgrenze bes Landes Buftrom zwischen Lieps- und Specker-Gee zugleich Gudgrenze von Tollense war, fogar an seiner Statt — als füblicher Grenzgau bes gang Bommern-Demmin umfaffenden Bistums genannt werden muffen. Das Fehlen einer Erwähnung ber Redarier und ihres Landes Radwir in Friedrichs I. und Alexanders III. Urkunden wird zu erklären fein burch die Annahme, bag Raifer und Papft ober beiber Rangleien fich nach ben alteren Urkunden, in benen die altere kirchenpolitische Einteilung bes in Betracht kommenben Gebietes figiert mar, gerichtet haben mögen. Un folchen älteren Urkunden eristierten im 12. Jahrhundert vier Havelberger Diplome: der uns abschriftlich erhaltene Stiftungsbrief des Bistums Havelberg und brei uns verlorene Konfirmationen bes zweiten und des britten Otto und Heinrichs II.; alle vier Urkunden erwähnt Konrads III. Konfirmation von 1150 noch ausdrücklich. Der allein von ihnen auf uns gekommene Stiftungsbrief nennt nun in ben beiben uns vorliegenden späten Abschriften, die voneinander abhangen, die Redarier ober ben Redauriergau Radwir% in ber Gaureihe seines Bistums nicht, obwohl man wegen bes Berlaufes ber in bem hier in Frage kommenden Teile mangels irgendwelcher Gegengründe für ursprünglich zu haltenden Brandenburgischen Grenze von 1459 unbedingt annehmen muß, daß die im Radwir von 1178 angeseffenen Redarier im 10. Jahrhundert bem Bistum Savelberg unterftellt waren, und weil die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179, bei der Aussertigung der älteren von welchen die drei ottonischen Urkunden, da fie ihr Borhandensein ermähnt, doch mahrscheinlich benutt worden find97 und Heinrichs II. Diplom von etwa 1010 bestimmt benutt worden ift,98 die hier wie in den Abschriften des Stiftungsbriefes in anderem Zusammenhange genannten Redarier ober ihr Land Radwir in der Gaureihe ebenfalls vermiffen laffen, fo darf man das Fehlen ihres Namens in dem Stiftungsbriefe der uns vorliegenden Geftalt nicht der Flüchtigkeit eines Ropisten zur Laft zu legen, " fondern muß annehmen, daß auch schon die Gaureihe des originalen Stiftungsbriefes und ber Urkunden Ottos II., Ottos III. und Beinrichs II. ben Aus welchem Grunde die Redarier Namen ber Redarier nicht enthielten.

<sup>96</sup> Curschmann, Renes Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 433 f. hält Radwir (Bariante Radewere) für einen Bölkerschaftsplural, für die deutsche Entsprechung der latinisierten Formen Rederi, Retharii usw. Sonst gilt Radwir allgemein als Landesbezeichnung. Bgl. 3. B. Wigger, Medlenb. Annalen auß. and. Orts 120.

<sup>97</sup> Die Konfirmation von 1179 erwähnt gleichfalls die ottonischen Urkunden, aber wohl nur in Wiederholung der Konfirmation von 1150.

<sup>98</sup> Curschmann, Neues Archiv d. Ges. f. ä. Geschichtskunde XXVIII außer and. Orts

<sup>409</sup> und 434.

99 Ebenso wenig der des Interpolators, durch dessen hände der Stiftungsbrief der uns vorliegenden Gestalt gegangen ist. Bgl. Borbemerkungen.

offenbar schon in den Havelberger Diplomen der sächsischen Raiser nicht genannt worden sind, ift noch unerklärt,100 man wird an ein bei Aussertigung des Originals des Stiftungsbriefes geschehenes Bersehen glauben müffen und daß die versehentliche Auslassung sich dann von Konfirmation zu Konfirmation fortgeerbt hat. Die Tatsache, bag in den aus der Frühzeit der Glavenmission 1170 und 1177 vorliegenden Diplomen des Bistums Savelberg, zu dem man erwarten follte, daß die Redarier gehört hätten, beren Gau nicht genannt war, ist jedenfall kaum zu bezweifeln und die mahrscheinliche Ursache dafür, daß Friedrichs I. und Alexanders III. Bewidmungen für das Bistum Schwerin, welches gang Pommern-Demmin und somit auch das Redarierland einschließen follte, letteres Land nicht nennen und schon die Grenzen Tollenses für die Schwerins segen, obwohl das Bistum mindestens nach Often und Sudosten im Falle ber Richtigkeit unferer Bermutung betreffend die Ibentität ber Gubgrenze bes Landes Wuftrow mit ber von gang Tollense fogar nach allen Richtungen bin — über die tollensischen Grenzen hinaus bis zu den redarischen reichen follte. Gegen diese Unterlaffung Borftellungen zu erheben, lag für Schwerin kein Anlag vor, weil die Grengen bes Sprengels durch biejenigen Bommern-Demmins hinreichend gesichert schienen, ferner auch bas Bistum Savelberg kein Diplom befaß, bas ihm den Redariergau jugewiesen hatte, endlich ber Name Redariergau, für ben fich bald die Bezeichnung Land Stargard burchfette, 101 im 12. Jahrhundert wohl schon halb vergeffen und fein ehemaliger Geltungsbereich ebenso wenig mehr unmittelbar bekannt war wie heute. -Quandt seinerseits hat das Fehlen einer Erwähnung von Radwir in den Gaureihen der Havelberger Urkunden nicht als unerklärlich hingenommen und fich aus dem unerklärlichen Fehlen Radwir's in den Havelberger Urkunden bann fein Nicht-Erwähntsein in den Urkunden Schwerins erklärt, sondern er hat baraus, bag Radwir ungeachtet es ber mangels irgendwelcher Gegenariinbe anzunehmenden Urfprünglichkeit der Brandenburgischen Diözesan-Nordarenze von 1459 bei Fürstenberg und Lichen wegen wie im 12. Jahrhundert zum Bistum Schwerin fo urfprünglich zu Savelberg gehört haben muß, doch weder in den Savelbergischen noch den Schwerinschen Urkunden namentlich genannt wird, vielmehr in beiber Bistumer Urkunden Tollense ber einzige namentlich genannte Gau ift, zu dem Radwir, falls es überhaupt zu einem der namentlich ermähnten Gaue gehört hatte, gehört haben könnte, gefolgert, Radwir werbe in den havelberger und Schweriner Urkunden deshalb nicht besonders genannt, weil es Untergau von Tollense gewesen und in der Erwähnung Tollenses inbeariffen fei. Da ber Bau ber Redarier, bes nach Abam von Bremen 102 machtigften Glavenvolkes zwischen Elbe und Dber, unmöglich Untergau eines anberen Gaues gewesen sein konnte, 103 hat Quandt bann ben Rebariern bas

<sup>100</sup> Saud, Rirchengeschichte Deutschlands III (1. und 2. Aufl.) G. 105 Anm. 1.

<sup>101</sup> Boll, Geschichte bes Landes Stargard I 57.

<sup>102</sup> II 18 ss VII 312.

<sup>103</sup> v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des preußischen Staates XI 40 f. ordnet freilich Radwir, obwohl er darin das Redarierland anerkennt, dennoch unter Tollense als Teilgau unter.

Land Radwir, indem er die Lesart rederi der Havelberger Konfirmation von 1150 (ftatt Radewer in ben übrigen Havelberger Urkunden) für einen Schreibfehler erklärte, folgerichtig verfagt und nunmehr für die Redarier unter anderem die Landschaften Wanzlowe und Wostroze in Anspruch genommen, 104 an benen fonft noch kein Bolksname, ber fie für redarisch zu halten verbote, haftet und bie in ben Havelberger Urkunden ausdrücklich genannt werden, mährend bas von ihnen bedeckte Gebiet in ben Schweriner Urkunden, in benen Bau-Aufzählung und Angabe natürlicher Diözesangrenzen sich erganzen, burch Angabe ber natürlichen Diözesangrenzen hinreichend beutlich für bas Bistum Schwerin, ohne daß man also ihre namentliche Erwähnung wie diejenige Radwir's zu vermissen hätte, in Anspruch genommen wird. Wanzlowe und Wostroze waren aber Riiften landschaften und kamen beshalb für die Rebarier, ba Abam biefe bie medii aller Glaven zwischen Elbe und Ober nennt 105 und auch weil bie Rebarier nach ber Scholie 17 ju Abams Werk (Chizzini et Circipani cis Panine fluvium habitant, Tholesantes et Retharii trans Panim fluvium) burths aus mit ben Tollenfern auf berfelben Seite ber Beene geseffen haben muffen, nicht in Betracht. Außer Wanzlowe und Woftrose und füblich ber Beene nimmt Quandt die sowohl in den Savelberger als in den Schwerinschen Urkunden ausdrücklich genannten Landschaften Plote, Miserechs, Groswin für die Redarier in Anspruch, aber wäre die Landschaft Groswin, die ans Saff ftieß, rebarisch gewesen, so waren bie Redarier ebenfalls nicht bie medii aller Slaven zwischen Elbe und Ober gewesen. Den von Abam über bie Wohnfige ber Redarier gegebenen Bestimmungen entsprechen allein Mijerechs und Plote, die aber beibe gusammen, wieviel mehr also bas von Böttger 106 für die Heimat ber Rebarier erklärte Miserechs107 für sich allein, für bas mächtige Bolk viel zu klein sind. Es bleibt bemnach trot bes von uns nicht verkannten einen ernsten Bebenken boch gar nichts anderes als die Lokalisierung ber Rebarier nach Radwir möglich. 108

<sup>104</sup> Pommerscher Cober S. 982, Balt. Studien XXII 265.

<sup>105</sup> Abam II 18 ss VII 312. — Quandt, Balt. Studien XXII 290 sucht diese Stelle höchst gewaltsam umzudeuten.

<sup>106</sup> Diozefans und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 57 und 159.

<sup>107</sup> Miserechs lag zwischen den Flüssen Tollense und Peene (daher der Name Mesopotamien) und einer von Anklam an der Beene west-südwestwärts zur Tollense gehenden Linie (südlich deren das Land Groswin begann Balt. Studien XXII 244 f.) südlich von Plote, das die innerste Spize zwischen Peene und Tollense einnahm (Balt. Stud. XXII 264 f.).

<sup>108</sup> Radwir ist das alte Redarierland und das Redarierland der flavischen Zeit ist demnach seiner Lage und seinem Mindestumsange nach durch die Aussählung der 1170 in Radwir gelegenen Brodaschen Güter bestimmt, es lag östlich und namentlich südlich vom See Tollense und ist mit dem späteren Lands Stargard kongruent, jedoch unter Ausschluß des erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Boll, Land Stargard I 57) mit dem Lande Stargard vereinigten Gedietes um Fürstenberg und Lichen, welches vielmehr das Riezianensland ausmachte. In dem zweisellos redarischen Gediete die Stätte des alten wendischeidnischen Heiligtung Rethra, das nach Abam II 18 hier lag, zu sinden, ist freilich noch nicht gelungen. Lisch, Mecklenburgische Jahrbischer III 21 hat Rethra dei Prillwig am Südwestuser der Lieps gesucht, so auch schon viele vor ihm (vgl. die mißbilligende übersicht

In Wirklichkeit siel im 12. Jahrhundert die Grenze des Bistums Schwerin, falls die Südgrenze des tollensischen Landes Wustrow oder Penzlin Südgrenze ganz Tollenses war, in der Wublitzgegend überhaupt, auch andernsalls aber wenigstens östlich und südöstlich der Wublitz nicht mit der tollensischen sondern mit der Grenze des alten Redarierlandes als des vielleicht überhaupt südlichsten, mindestens aber südöstlichsten Bestandteiles des ganz und gar zum Bistum Schwerin gehörigen Herzogtums Pommern-Demmin zusammen. Wir müssen also östlich, südöstlich, südöstlich und vielleicht auch südlich und südwestlich der Wublitz dem Redariergau diesenigen Grenzen ziehen, die Quandt durch sormell ganz richtige, dem Ergebnisse nach aber nichts desto weniger salsche Erwägungen bestimmt dem Gau Tollense gezogen hat, weit, nämlich bis unseine von Fluß und See Tollense ganz unwahrscheinlich weit, nämlich bis uns

über die Brillwig-Literatur bei Boll, Land Stargard I 5 Unm. 2). Undere haben die fleine Lifderinfel im fübweftlichen Teile bes Tollenfefees für Rethra in Unfpruch genommen (3. B. S. Briidner, Zeitschrift für Ethnologie XIX 492 ff, Medlenburgifche Jahrbücher IV 261 ff). Für mit am unwahrscheinlichsten halte ich bas Ergebnis von Boffiblo (Rorresponbengblatt des Gefamtvereins der Gefchichts- und Altertumsvereine Deutschlands Jahrg. 1909 Spalte 225 ff, besouders 245) wonach die civitas (!) Rethra Abams, die Thietmar von Merfeburg (VI 17 ss III 812) nach dem oberften dort verehrten Gotte urbs Riedegast nennt, ein ausgebehnter Landbegirt mit mehreren Tempelftätten gemefen fein foll, beffen genaue Grenze man wenn überhaupt fo nur noch durch Erforschung - ber in ber Bevolkerung bes 20. Jahrhunderts lebenden Sagen foll ermitteln fonnen. Boffidlos Auffaffung ift und bleibt im Wiberspruche ju Abams Angabe, Rethra fei undique lacu (!) profundo inclusa, wonach Rethra auf einer kleinen Infel gelegen haben muß. Ahnliche Bermutungen wie Boffiblo batten über ben Charafter ber civitas ober urbs Rethra im befonderen und ber flavifchen civitas im allgemeinen ichon Beger (Medlenb. Jahrbücher XXXVII außer anderen Orts 68 ff) und G. Often (ebendort LV 279 ff, über Rethra besonders 284 f) aufgeftellt, Bener im wesentlichen um die Angabe Abams, Rethra habe 9 Thore, mit der Thietinars, nach der Riedegaft nur 3 befag, durch die Unnahme vereinigen gu fonnen, die 9 Pforten Mbams feien Grengpaffe gemefen und hatten qu einem beiligen Begirte geführt, innerhalb beffen bann bas eigentliche Seiligtum mit, wie Thietmar ichreibe, nur 3 Pforten gelegen babe. Demgegenüber hat Brüdner (Zeitschrift für Ethnologie XIX 495) mit Recht Abams Angabe von 9 Pforten als bloge Reminiszens an Birgil Aeneis VI 439 (ebenfo Georgicon IV 480) erklärt (vgl. auch Grotefond Medl. Jahrbücher LIV 176). Der Erneuerung von Beners Anficht burch G. Diten hat überzeugend B. Knull Die Burgwarde, Tübinger Differtation 1895, C. 41 f) widerfprochen. Much Oftens lette (abichliegende?) Augerung gur Rethrafrage (Zeitfchrift für Ethnologie 1912 S. 354 ff) vermag mich bemgegenüber nicht gu überzeugen, obwohl Diten Stude ber Tierhörner, mit benen ber Tempel von Rethra geichmudt mar, Stall, ben und Anochen bes legten beiligen Pferbes von Rethra gefunden gu haben glaubt. Bgl. Borbemerfung.

109 Indem wir die relative Berechtigung von Quandts Grenzumschreibung des für ihn allein südpeenischen Landes in Pommern-Demmin anerkennen, sehen wir voraus, daß er die südliche Erstreckung des Herzogtum selbst richtig bestimmt, dieses also zunächst wirklich so weit gereicht hat wie die in der von 1170 datierten Kasimir-Urkunde an Broda gewiesenen Besigungen. Gegen diese Boraussezung geltend zu machen wäre die Tatsache, daß die erwähnte Urkunde eine Fälschung und Brodas Besig nachweislich noch 1182 nicht dis zur Bublig ausgedehnt gewesen ist (Klempin PUB I S. 28 s). Jedoch muß man beachten, daß die in der von 1170 datierten Fälschung an das Brodasche Kloster geschentten Güter ihm 1244 durch eine noch erhaltene echte Urkunde Bratislaws III. von Pommern-Demmin und

Barnims I. von Stettin bestätigt worden find (Pommericher Coder Rr. 335), wobei die Fälschung nach Klempins sehr wahrscheinlicher Vermutung vorgelegen hat. Im Jahre 1244 gehörte das Gebiet, in welchem die dem Rlofter Broda damals beftätigten und famt und fonders icon unter dem Datum 1170 genannten Besitzungen lagen, nun allerdings bestimmt nicht zu Bommern-Demmin, vielmehr war es, fo weit es ja dazu gehört hatte, teils bereits vor 1230 an die Fürsten von Medlenburg getommen (Medl. Jahrbücher LXX 193 M. U. B. I Nr. 377) und anderen Teiles 1236 als Bestandteil der damals von Wratislaw III. an die Astanier abgetretenen Länder Stargard, Beferig, Buftrow (über ihre Lage fiehe Riedel Mark Brandenburg 1250 I 434 ff, Boll Land Stargard I 47 ff) bem Herzogtum verloren gegangen.\* Lag nun aber auch im Entftehungsjahre der einzigen echten pommerichen Urfunde welche die Bubliggegend betrifft, diefe bestimmt nicht in Bommern-Demmin, fo würden doch andererseits die hersteller der falichen Urfunde Rasimirs I. den 1244 regierenden Bergogen wohl taum jugemutet haben, eine Urfunde für echt zu halten, in ber fie ihren Borfahren Rasimir I. Guter in einem Gebiete verschenfen gesehen hatten, von dem fie es hatten wiffen muffen, wenn es nicht gu feinem Berrichaftsbereiche gehörig gemefen mare. Ahnlich urteilt F. Curschmann Die Diozese Brandenburg 192 Unm. 2. Man wird bemnach die Zugehörigfeit der Bubliggegend ju Pommern-Demmin für die 70er Jahre bes 12. Jahrhunderts trog nachgewiesener Unechtheit der dem herzog Rasimir zugeschriebenen Urkunde aus diefer folgern durfen, wenn man fie mit ber echten Urtunde von 1244 tombiniert. Berwenden wir die auf 1170 datierte Urfunde, wie im Texte geschehn, trot ihrer Unechtheit gang in der Beife Quandts, fo tommen wir unfererfeits gu der Bermutung, daß die Stadt Befenberg am Gudende des Bubligfees jum alt-redarifden Gebiete gehort habe, bann aber mußte fie eigentlich icon fpateftens 1236 bei Gewinnung von Stargard, Beferig, Buftrow als Beftandteil des alten mit bem Redarierlande identischen Landes Stargard, dem fie im späteren Mittelalter auch ftets jugerechnet murde (Boll Land Stargard I 85) von den Astaniern erworben worben fein. Wenn bemnach nach einer uns verlorenen, dem Inhalte nach aber bei Latomus (Steinmeg, um 1600 Reftor in Reubrandenburg; fiehe Beftphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium Leipzig 1789-45 I 246, vgl. auch Boll Land Stargard I 84 f) aufbewahrten Urfunde Wefenberg in den 70 er Jahren des 13. Jahrhunderts den herren von Berle unterftanden gu haben und erft 1278 biefen von ben Brandenburgern mit Waffengewalt abgenommen worden gu fein fcheint, fo wird man biefe Rachricht vielleicht nur auf die Burüd eroberung eines ben Astaniern nur vorübergebend entfremdeten Befiges deuten durfen. Rimmt man aber felbft an, Befenberg fei 1278 gu allererft astanifd geworden, fo miderftreitet bies boch noch nicht unferer Burechnung diefer Stadt jum Redariergau und damit bem alten Lande Stargard, da ja auch vom Lande Buftrow mindeftens Teile, nämlich fein hauptort Benglin felbft, trog bes pommerifchastanifchen Bertrages von 1286 erft in den 70er Jahren des Jahrhunderts den Asfaniern zugefallen find (vgl. Unter-Anmerkung I). Bir laffen Quandts Unnahme, Bommern-Demmin habe bis jum Bubligfee bei Befenberg gereicht, ohne Ginfdrantung gelten, junachft ebenfo weit reichte bann aber bas Bistum Schwerin, biefes bann aber auch bis zu der dem Bubligfee febr naben, etwa durch Fürftenberg, Alt-Thymen, Dabelow gehenden Brandenburgischen Diözesangrenze von 1459, bis dorthin also auch Bommern-Demmin und das Redarierland. Die Grenzen des Bistums Schwerin follten ursprünglicher Festsegung gemäß zwischen ber Bublig einer- und Fürstenberg und Lichen andererfeits mit benen des Bistums Brandenburg gufammenfallen. Allein diefe bem Bistum Schwerin fo überaus gunftige, altere Unfprüche bes Bistums havelberg bagegen verlegende Geftaltung Schwerins, die mahricheinlich von Beinrich dem Lowen, deffen Ginflugbereich bas neue Bistum angehörte, betrieben worden war (Allgemeines Archiv für die Geschichtsfunde des

<sup>\*</sup> Daß Bratislaw III. 1236 das Land Bustrow noch abtreten konnte, ist aussallend, da die Stadt Penzlin, der Hauptort des Landes Bustrow war, ebenfalls bereits seit 1230 (M. U. B. I Nr. 377; zu 1263, 1273, 1274, vgl. M. U. B. II Nr. 987, 1284, 1317) sich in mecklenburgischen Händen sindet.

gefähr nach Fürstenberg hin, abführende Erstreckung zuschrieb. 110 Da nun oben Quandts Tollenfe-Einwand, fo lange wir ihn gang in seinem Sinne verstanden, uns die Riezianen mit ihrer Nordgrenze nach Fürstenberg und Lichen an die Savel zu setzen und fie fich längs ber Savel weiter nach Guben hin hinziehen zu laffen nicht hindern konnte, so kann dies auch der Umftand, daß wir dem Redariergau tatfächlich die nach Quandt tollensischen Grenzen wahrscheinlich in der Wublitgegend überhaupt, mindestens aber öftlich und südöstlich der Wublit, wo Lichen und Fürstenberg liegen, zugestehen muffen, nicht tun. Quandts Beschreibung der tollensischen Grenzen ließ das Land um Fürstenberg und Lichen und das Land südlich beider Orte für die Riezianen frei, und wir, wie fich uns nun das Berhältnis der Gaue der Tollenfer, Redarier und Ukrer zu einander bestimmt hat, können fie ber in der Brandenburger Diözesangrenzbeschreibung von 948 und auch in anderen Bölkerschaftsaufzählungen des 10. Jahrhunderts<sup>111</sup> eingehaltenen Reihenfolge wegen auch wirklich nirgends anders als in den Archidiakonaten Zehdenick und Templin von 1459 suchen. Fürstenberg und Lichen, dicht nördlich beren bie riegianische Nordgrenze entlang zog, liegen westlich vom alt-ukrischen Gebiete, wie Quandt bessen Rordsüd-Erftreckung - vom Wolletjee bei Angermunde bis nach Basewalk hin - selbst bestimmt, freilich keineswegs mit Pasewalk unter gleicher nördlicher Breite, und insofern — wenn man das Berhältnis der beiden Nordgrenzen zu einander vergleicht kann man etwa fagen, daß die Riegianen nicht rein westlich sondern west-sub-Breußischen Staates XI 84 f), icheint nur gang furge Beit in Geltung geblieben gu fein. 3m 18. Jahrhundert gehörte das Land Buftrow oder Benglin, welches einen Teil von Tollense bildete, wieder ju havelberg (Bigger Medl. Annalen 113b und 119b), also wohl bas Gebiet bes gangen alten Clavengaues Tollenfe, der ihm einft von Rönig Otto I. jugewiesen worden war. Chenfo unterftand bas Redarierland Radwir im 18. Jahrhundert wieder dem Savelberger Bifchof (Bigger 120 a).

110 Es fei nebenbei bemertt, daß Quandt im gangen brei verschiedene Geltungsbereiche ber Landesbezeichnung Tollenje unterscheibet: Tollenje im engften Ginne, bas auf bas Gebiet des gleichnamigen Fiuffes beichräntt gewejen fei (Balt. Studien XXII G. 247), dann Tollense in meiterem Ginne, ju dem das Land füdmarts bis Fürstenberg gebort haben foll und drittens noch einen weitesten Geltungsbereich, ber auch noch bie Gaue Muritz und Desseri (an der Doffe) umfaßt habe (Balt. Studien XXII 269, 298 f). Bur Aufstellung des legtgenannten Tollensebegriffes tommt er badurch, daß die descriptio civitatum (vgl. über diefe Die Borbemerfung) den Wilgen oder Liutigen einerseits nur 4 regiones, andererseits aber Die hohe Bahl von 95 civitates jufdreibt. Bei der Ermähnung von 4 regiones ift offenbar nur an die Chigginer, Cirgipanen, Tollenfer und Redarier gedacht, auf die der Rame Bilgen oder Biutigen auch sonft in den Quellen oft beschränft erscheint (3. B. Scholie 17 ss VII 311 gu Abam von Bremen), bagegen meint Quandt, daß die Zählung von nicht weniger als 95 civitates nur auf Berüdfichtigung bes lintigifchen Gebietes in jenem weiteren Ginne beruhen tonne, in bem es noch eine gange Ungahl weiterer Glavenvolter zwischen Gibe und Ober umfaßte und ben uns - ba weber die Chigginer, Birgipanen, Tollenfer noch Redarier die Oder berührten -3. B. alle bie Quellenftellen Beigen, die wir oben bafür anführen fonnten, daß bie Ober pommerifc-liutigifche Grenze gewesen fei. Quandt meint nun, daß in ber descriptio civitatum Bu einigen ber 4 in engerem Ginne liutigifchen Gaue einige ber nur in weiterem Ginne Liutigifden hingugerechnet worden fein mußten und zwar zu Tollense bie Gaue Mürig und Desseri. Siehe Borbemerfung.

111 Bommericher Coder Dr. 8, 9, 10,

westlich von den Ukrern wohnten. Wie aber Quandt gegen Bolls und Wiggers Lokalisierung ben Riegianen - die ihm boch bekannt gewesen sein muß, wenn er auch seiner Gewohnheit gemäß seine Gegner nicht namentlich nennt, geschweige benn sie genau gitiert - einwenden konnte, westlich von den Ukrern hätten die Tollenfer geseffen, bleibt gang unverständlich, auch wenn man von ber Irrtimlichkeit ber Burechnung Radwirs ju Tollense absieht. Wirklich mit Bolls, Wiggers und meiner Lokalisierung ber Riegianen kollidieren murde Quandts von ihm felbit freilich in ausbrückliche Begiehung gur Riegianenfrage nicht gesetzte Meinung, um und füblich von Lichen hatte ein Gau Zamcici gelegen, allein daß hierbei — abgesehn von der Fraglichkeit der Eriftenz eines besonderen Gaues Zamcici überhaupt — bag die Riegianen von Boll und Wigger falich lokalifiert feien, schon porausgesett, ein Beweis gegen beibe alfo durchaus nicht gegeben wird, haben wir schon oben gesehn. Wir segen also die Riegianen, das find die Stromlichen, in die Savelgegend um Fürstenberg und Lichen und füblich beiber Städtchen, Quandt nun aber, ba er bas Wort reka in dem Namen der Riegianen nicht auf die Savel beziehen konnte ober wollte, mußte fie an die Ober versegen. Oftlich von den Ukrern konnten fie bort ber Bedeutung von beren Namen wegen nicht gesessen haben und auch bas Gebiet nördlich von ben Ukrern kommt nicht in Betracht, 112 wenn auch Quandts Einwand gegen die Möglichkeit der letteren Anordnung insofern nicht gang zwingend ift, als wenn nach ber Branbenburger Stiftungsurkunde bie Gaue Riaciani und Vuucri beibe nördliche Grenggaue bes Bistums sein follen, hiermit die Lokalifierung ber Riegianen nördlich von den Ukrern nicht schwerer zu vereinbaren ware als ihre Lokalisierung füdlich berfelben. Daß aber die Riegianen füblich von den Ukrern geseffen hatten, mar gerade Quandts Meinung, die durch den Nachweis, daß sie weder im Norden, Often noch Westen von ihnen gewohnt haben könnten, begründet werden sollte. Mitveranlast ift Quandts Lokalisierung ber Riegianen offenbar auch durch die von ihm mehrfach118 hervorgehobene Tatfache worben, daß fie die Stadt Wriegen in das riegianische Gebiet fallen ließ. Allein auf ben freilich auch von Zeugi114 und vielen anderen häufig betonten Gleichklang Riegianen-Wriegen können wir ebensowenig wie Rlempin ober eine flavistische Autorität wie Schafarik115 ein alle nach anderer Richtung weisenden Daten aufhebendes Gewicht legen, weil wir uns mehr als eines Falles erinnern, in dem eine berartige gang natürlich nie ju entbehrende Bermertung erhaltener ober aus später Beit überlieferter Orts- und Lokalbezeichnungen gaugeographische Bemühungen doch völlig irre geführt hat.116 Lediglich auf die Rlangähnlichkeit Riezianen-Wriegen dürfte

<sup>112</sup> Nördlich neben die Ukrer gesetzt bezugsweise als "nördliche Abteilung der Ukrer" angesehn worden sind die Rizianen auß. and. Orts. bei Lisch Mecklenburgische Jahrbücher III 9 und bei Ukrici Die Bölker am Ostseebecken, Hallenser Differtation 1875, S. 35.

<sup>113</sup> Auf. and. Orts Baltische Studien XXII 260 und 272.

<sup>414</sup> Die Deutschen und ihre Rachbarftamme 654.

<sup>115</sup> Clavifche Altertimer II 582.

<sup>116</sup> Aus den vielen Beispielen hierfür, welche namentlich die alteren Schriften gur Geographie der Wendenlander bieten, greife ich nur heraus, daß Schafarit II 406, v. Ledebur

zurückzuführen sein, daß schon v. Leutsch und v. Spruner auf ihren Karten die Riezianen südlich von den Ukrern lange vor Quandts Zeit angesett haben. 117 Beide fanden fich mit bem Borkommen ber Riegianen in der Beschreibung der Nordgrenze des Bistums Brandenburg, indem fie die Ukrer ruhig bis zur Ober reichen ließen, dahin ab, hinfichtlich ber Riegianen fei bort wohl nur bie Nordoftgrenze gemeint. 118 Quandt verzichtet im Gegensage zu ihnen mit Recht auf folche Umbeutung bes klaren Wortlautes ber Brandenburger Stiftungsurkunde, kann dann aber ben Riegianen, wenn fie fühlich von den gur Zeit ber Entstehung des Stiftungsbriefes gleich ihnen in kirchlicher Beziehung branbenburgischen Ukrern sagen, Anteil an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums nur durch die Annahme gewähren, daß ihr Gebiet über das der Ukrer hinausgeragt und mit einem durch die ukrische Gubgrenze nicht gedeckten Teile seiner Nordgrenze an der Diözesangrenze teilgenommen habe. Ohne die Möglichkeit eines Hinausragens der riezianischen Nordgrenze über die ukrische Gubarenze nach Westen hin zu erörtern, schließt Quandt weiter, der Bau Riaciani muffe nach Often zu weiter als der Gau Vuucri gereicht haben, und da er als Bestandteil des Bistums Brandenburg wie dieses gange Bistum sich über die Dber nicht hinaus erstreckt haben kann, so können bie Ukrer, wenn fie weniger weit reichten, auch nicht einmal bis an diesen Fluß heran gesessen haben, weswegen für sie als Oftgrenze und damit der Bedeutung des ukrischen Namens wegen als Teil der pommerisch-liutizischen Grenze der Randowbruch angesprochen wird. Für Quandt ift also entschieden, daß das Land zwischen Randow und Ober gur Entstehungszeit bes Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 (vorher aber gebe es keine Nachrichten) pommerisch und daß das pommerische Random-Oberland bes 10. Jahrhunderts nach Guden hin burch ben öftlichften Teil der riezianischen Nordgrenze, die so an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums Brandenburg teilgenommen habe, begrengt gewesen sein muffe. Sierauf bestimmten ihn physikalisch-topographische Erwägungen und daß das pommerische Gebiet zwischen Randow und Ober heute gur Sälfte burch die Sälfte ber unteren Belfe nach Guben hin begrenzt wird, mahrend ber zweiten Salfte bes Mittelalters jedoch fogar gang burch die gange untere Welfe begrenzt worden zu fein scheint,119 den riegianischen Anteil an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums

Märkische Forschungen II 80, Quandt Baltische Studien XXII 273 das in der descriptio civitatum genannte Bolk der Besunzane jeder in ganz anderer Gegend als die beiden anderen suchen und daß jeder von ihnen für seine Meinung einen Orts- oder Landschaftsnamen, der an den Namen Besunzane anklingt, anzusühren weiß.

v. Leutsch Markgraf Gero (1828) siehe beide Karten, v. Spruner hiftorisch-geographischer Atlas (1846) Blatt 13. v. Leutsch und v. Spruner stimmen zwar mit Quandt darin überein, daß die Riezianen süblich von den Ukrern gesessen hätten, nehmen aber als riezianischukrische Grenze die Finow an, während Quandt die Riezianen nach Norden hin über die Finow hinweg bis zur Welse reichen läßt.

<sup>118</sup> v. Leutich Markgraf Gero 187.

Die Sildgrenze Bommerns zwischen Randow und Ober im späteren Mittelalter war zugleich Diozesangrenze zwischen Cammin und Brandenburg. Daß diese Grenze nicht süblicher als an der unteren Belse gelegen hat, zeigt die Brandenburger Bistumsmatrikel

Brandenburg des 10. Jahrhunderts ebenfalls schon an die untere Welse anzuslehnen, wobei er also das heute uckermärkische Gebiet südlich der unteren Welse sür nicht altsukrisch sondern ehedem riezianisch hält. Dem Ergebnisse Quandts, das wir haben entstehen sehen, können wir unsere Zustimmung im wesentlichen nur deshalb versagen, weil wir im Gegensage zu Quandt die Riezianen nicht südlich sondern westlich, näher in gewisser Beziehung west-südwestlich von den Ukrern vermuten. 120

Daß die drei nördlichen Grengprovingen der Diözese Brandenburg von 948 entsprechend ber bei ihrer Aufzählung eingehaltenen Reihenfolge immer eine westlich von der anderen an der Nordgrenze entlang gelegen haben könnten, hat nun freilich wie auf pommerischer Seite Quandt so märkischerseits der gaugeographische Forscher v. Lebebur für eine nicht mögliche Vorstellung gehalten. Er fagt 1830 in einem feiner Auffate, auf Brund ber Diozefanbeschreibung von 948 musse allerdings die Provinz Riaciani zunächst zwischen ben Gauen ber Ucker und ber Doffe gesucht werden. "Da nun aber" fährt er dann jedoch fort, "in der Berbindungslinie zwischen diesen beiden Provinzen die Grenzen des Brandenburgischen Savellandes unmittelbar den Savelbergischen Sprengel berühren, fo muß ber Gau Riaciani außerhalb biefer Linie . . . . fallen."121 Wenn v. Lebebur ber Reihenfolge Vuucri, Riaciani, Dassia von 948 wegen Riaciani zunächst zwischen den Gauen der Ucker und der Dosse von 1459 burch Aufführung ber hart füdwelfischen Orte wie Schwedt. Die heutige Gudgrenze bes pommerifchen Randow-Oberlandes weicht von der unteren Belfe nun aber zwar nicht nach Suden, wohl aber etwa in der Mitte zwifden Randow und Dber nach Rorben ab. Die nordwelfifden Dorfer Blumenhagen und Gatow nordlich von Schwedt find nicht pommerifch, fondern udermärtisch. Beibe ftanden jedoch 1347 (Riebel Codex Dipl. Brandenburgensis A XIII G. 326.) unter pommerifcher Sobeit, es scheint also, daß B. Biefener Baltische Studien XLIII 123, F. Curschmann Diözese Brandenburg 203, Mente Handatlas, Rebenkarte gu Blatt 31 u. a. mit Recht bie gange untere Belfe brandenburgifchekamminifche bezugsweife astanifd-pommerifche Grenze des fpateren D. A. fein laffen. Rur in einem Buntte und zwar zugunften Pommerns und Rammins icheint die mittelalterliche Grenze von der unteren Belfe abgewichen gu fein: das Städtchen Bierraden, obwohl füdwelfifch, wird, wie Curschmann hervorhebt in ber Matrifel von 1459 nicht genannt, auch gehörte es 1269, ju melder Beit bas übrige Land zwischen Finow und Belje langft in ficherem Befige ber Askanier war, noch unter pommerische Sobeit (vgl. v. Medem, Geschichte ber Stadt

Schwebt und des Schlosses Vierraden, Stettin 1837, S. 12).

120 In den Baltischen Studien XXIV 9, wo Quandt alles Land links der unteren Oder für einheitlich wilinisch gehalten hat, hat er als möglich wiewohl nicht gewiß bezeichnet, daß die Bevölkerung zwischen Randow und Oder, nördlich der unteren Welse, näher auch zu demjenigen Teile der Wilinen gehört habe, den er als Riezianen oder Verizane bezeichnet, indem er beide Namen identissiert und mit Stromanwohner übersett. Da er jedoch das vermutungsweise für riezianisch oder verizanisch gehaltene Randow-Oderland auch in den Valt. Stud. XXIV 9 keinessalls für lintizisch gelten, vielmehr auch hier die lintizische Rordzenze an der unteren Welse liegen lassen wollte, hätte er hinzusehen müssen, daß jedenfalls die ihrem Bortlaute nach alle Riezianen an das Vistum Brandenburg und damit die Liutizen weisende Stiftungsbriefangabe, das Vistum Brandenburg solle reichen ad aquilonem usque ad sines provintiarum . . . Vuucri, Riaciani, Dassia, von Riezianen oder Verizanen zwischen Kandow und Oder nichts wisse.

<sup>121</sup> Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates I (1830) S. 29 f.

fuchen wollte, so hielt er Dassia offenbar für an ber Dosse belegen und von diesem Fluffe benannt. Er muß ferner von den Gauen an Ucker und Doffe zwar ben einen zum Bistum Brandenburg, ben anderen aber zu Savelberg gerechnet haben, andernfalls er nämlich nicht von einer Berbindungslinie d. i. Grenze zwischen beiben Gauen hätte fagen können, daß barin ein Brandenburgisches Savelland ben Savelberger Sprengel berührt hätte. In der Tat hielt v. Ledebur ben Doffegau für havelbergisch, und wie er dazu kam, einerseits Dassia als Doffegau und bann andererseits, obwohl Dassia in der Brandenburger Urkunde von 948 außer in der Grenzbeschreibung auch noch anderen Ortes ausbrücklich als Bestandteil ber Diozese Brandenburg genannt wird,122 bennoch ben Dossegau als havelbergisch anzusprechen, wird aus seiner Stellung gegenüber bem Probleme verständlich, welches ber Forschung baburch gestellt ift, bag wir zwar 948 als Brandenburgische Gaue ein Dassia und ferner ein Zamcici treffen, andererfeits aber bie von 946 batierte Stiftungsurkunde bes Bistums havelberg128 biesem Bistume bereits zwei Gaue Desseri und Zemzici124 zuweist. v. Ledebur hielt Zamcici und Zemzici, Dassia und Desseri für identisch und glaubte, beibe Gaue seien in Wirklichkeit und gang allein nur havelbergisch gewesen, in bem Brandenburger Stiftungsbriefe als Brandenburgische Gaue aber nur infolge eines groben Bersehens ber königlichen Kanglei und bes Umftandes genannt worden, daß fie Savelbergische Grengprovingen gegen Branbenburg hin und ihre Gudgrenzen barum Teile ber Nordgrenze biefes Bistums gewesen wären. 125 Weil nach ausdrücklichem Zeugnis des Stiftungsbriefes des Bistums Havelberg und feiner Konfirmationen in Desseri die Stadt Wittstock, diefer Gau also zuverläffig, wozu ja auch ber Name aufs beste ftimmt, an ber Doffe gelegen hat, fo führte bie Rombinierung ber unter bem Datum 946 über Desseri und ber von 948 über ein Dassia überkommenen Angaben bagu, Die Existenz eines rein Havelbergischen Dossegues Dassia ober Desseri zu erschließen. Wurde bei dieser Kombinierung, was die Urkunde von 948 über bas Berhältnis Daffias jum Bistum Brandenburg fagt, teils gang außer Acht gelaffen teils umgedeutet, so bestand doch andererseits hinsichtlich des Gaues Vuucri kein Grund, seine Zugehörigkeit zu Brandenburg für das 10. Jahrhundert zu bezweifeln, und ließ man nun Doffes und Ukrergaue aneinanders grenzen, so mußte biefe Gaugrenze allerdings einen Teil berjenigen bilben, welche die Bistumer Havelberg und Brandenburg von einander schied. Das v. Ledebur den an den Doffegau angeblich anftogenden Teil des Ukrergaues für in geographischem Betrachte havelländisch hielt, wird erft unten unsere Beachtung verdienen und uns seinen Gründen nach verständlich werden. Bon unmittelbarer Bedeutung für die Frage nach ben Wohnsigen ber Riegianen ift es nicht, die eben bereits erörterte weitere Ansicht v. Ledeburs, nach der

Determinavimus, fagt Otto I., prememorate sedis parochie provintias . . . Dassia . . . 123 Bommerscher Coder Nr. 6.

Bariante: Zemzizi.

<sup>125</sup> Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates I auß. and. Orts S. 34. Märtische Forschungen I 203 und II 361.

eine dem Doffe- und dem Ukrergau gemeinsame Linie zugleich Grenze zwischen Savelberg und Brandenburg gemesen sein murbe, allerdings ebenso menig. Für die Riezianenfrage wirklich wesentlich ist lediglich die Tatsache, von der v. Ledeburs Wortkargheit die Aufmerksamkeit unbilligerweise auf seine von uns besprochenen weiteren Theorien ablenkt, daß er überhaupt unmittelbare Nachbarschaft der Gaue Dassia-Desseri und Vuucri oder Ucra oder die Eristenz einer Berbindungslinie d. i. Grenze zwischen beiden voraussett, denn wenn das mit Recht geschehen und der Dossegau tatsächlich dem Gau Ucra unmittelbar benachbart gewesen ift, so konnen bie Riegianen in keinem Falle und insonderheit gang abgesehen von allen etwaigen weiteren Eigenschaften ber ben beiben genannten Gauen gemeinsamen Linie nicht westlich von den Ukrern geseffen haben. Der eigentliche Grund für v. Lebebur, beffentwegen er ben Riegianen ben Blat weftlich neben den Ukrern versagen mußte, mar ber, bag bort, wie fpater Quandt von dem Gau Tollense behauptete, fo für ihn ber Dossegau Dassia-Desseri lag. 126 Daß dem so gewesen sei, will er durch eine Unmerkung bartun, in welcher er aus der Urkunde, burch die 1185 Papft Urban III. bem Bischof Berno von Schwerin sein Bistum bestätigte,127 bie Worte siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere scilicet et Moriz zitiert, 128 von benen zunächst aber wohl niemand einsehn wird, in welcher Beziehung fie zu ber Behauptung unmittelbarer Nachbarschaft ber Gaue an Ucker und Doffe fteben könnten, wie benn v. Lebebur eine folche Beziehung auch wirklich nur infolge mehrerer Irrtumer angenommen hat, beren erster ift, daß er in seiner Anmerkung den Gau Mürit für 1185 ausdrücklich jum Bistum Savelberg rechnet, mahrend doch eben jene Urkunde Urbans III., ber bie von ihm verwerteten Worte entnommen find, uns zeigt, daß Mürig 1185 wie übrigens auch schon 1177 129 einen Bestandteil ber Diozese Schwerin, als Bestandteil von welcher Mürit beibe Male ausbrücklich aufgeführt wird, bilbete, so daß also v. Ledebur bei Zurechnung des Landes Mürig zu Havelberg für 1185 sichtlich von der Havelberger Stiftungsurkunde des 10. Jahrhunderts, welche Mürit allerdings an Savelberg weift, ausgegangen, der im 12. Jahrhundert bei Wiederherstellung der deutschen Kirche im Wendenlande geschehenen Beränderungen in der Abgrenzung der einzelnen Rirchengebiete jedoch nicht eingebenk gewesen ift. 130 Daß von ihm der Gau Mürig für 1185 fälschlich zum Bistum Savelberg gerechnet wurde, bem es wohl einmal im 10., nicht aber mehr ausgangs des 12. Jahrhunderts und keinesfalls nach Auffassung der Ur-

<sup>126</sup> Teils dieser Gau, teils — was v. Ledebur nirgends ausdrücklich gesagt hat, sich aber unten zeigen wird — der Gau Mürig.

David Franc Altes und neues Medlenburg (Leipzig und Güftrow 1753 ff.) III 189 ff.

<sup>128</sup> Allgemeines Archiv I 30 Anm. 9.

Pommerscher Cober Nr. 44.

130 Mürig ist nicht nur wie die anderen ursprünglich Havelbergischen Länder: Tollense, Redarierland, Plote, Miserechs, Groswin im 12. Jahrhundert bei Stiftung des Bistums Schwerin diesem neuen Bistum zugedacht, sondern im Gegensaße zu allen übrigen genannten Ländern ihm auch wirklich zu dauerndem Besitze einverleibt worden. Wigger Mecklenburgische Annalen 113 b.

kunde von 1185 angehört hat, trägt auch einen Teil ber Schuld an v. Lebeburs zweitem Fehler, bag er nämlich in bem gur Erörterung ftehenden Urkundenpaffus der falschen Wiedergabe David Francks folgte und Havelliere las, mährend es heißen muß: Bezunt, que distinguit terras Havelberge scilicet et Moriz, so daß also zufolge unserer Papsturkunde der Besuntwald 1185 Mürit vom Havelberger Sprengel schied. 131 Für v. Ledebur, dem Mürit selbst als havelbergisch galt, war bas eine unmögliche Borftellung, und so klammerte er sich benn 1830 an ben bei Franck vorliegenden, bei anderer Gelegenheit von ihm felbft verbefferten (fiehe Borbemerkung) Leseschler und dachte bei den Worten terra Havelliere an eine Bezeichnung phyfikalisch-geographischen Sinnes und an eine Gegend am Savellaufe, die in kirchlicher Beziehung brandenburgisch gewesen sein sollte. Des Räheren war er nun aber 1830 offenbar auch bereits auf Grund der 1827 132 bekannt gewordenen sogenannten descriptio civitatum des bayrischen Geographen — einer aus dem 9. Jahrhundert stammenden, uns jedoch nur in einer Abschrift bes 11. ober 12. 133 Jahrhunderts überlieferten Aufgählung flavischer Bolker unter Angabe ber Bahl ihrer civitates 134 - ber freilich erft 1843 135 geäußerten Meinung, unmittelbar am Besuntwalde muffe auch das Land Ucra nach irgendeiner Richtung hin sich auszudehnen begonnen haben. Bu dieser Meinung gab die descriptio ihm durch die Stelle Anlaß, an der sie Besunzane civitates II Verizane civitates X nacheinander nennt. Er wollte, wie die bekannte Ihnlichkeit oder Identität ben alten Zeichen für U und V, c und e es zunächst ja auch wirklich zulassen würde, statt Verizane lesen Ucrizane 136 und darunter die Ukrer

131 Die terra Havelberge foll allerdings mohl junachft nicht ber gange havelberger Sprengel ichlechthin fondern wirklich nur ein von der Stadt Savelberg als feinem Sauptorte benanntes Land havelberg fein, welches nun aber offenbar zu dem von havelberg aus verwalteten Bistum gebort haben muß und außer bem fleinen Clavengau Nielitizi, in bem die Bifchofsftadt Savelberg felbft lag, den Gau Desseri (fiehe Böttger Diogefan- und Gaugrengen Rordbeutschlands IV 137 und Borbemerkungen gu diefer Arbeit) mahricheinlich auch das Land Linagga (fiehe Borbemerkung) umfaßt haben wird. Die übrigen alteren Abbrude ber Urfunde von 1177 (abgesehen von dem Drude Francis) ichreiben Havelbere, Havelberc, Havelberg ober Havelberge. Alle diefe Drude geben, bei vielfacher Abhangigfeit auch noch von einander nur auf Abschriften, nicht auf das Original gurud. Rach dem Originale ift die Urfunde jest auß. and. Orts gedruckt im MUB und im PUB und im Originale fteht Havelberge. Die Schreibung Havelberc entfpricht einer mittelalterlichen Schreibgewohnheit (Berhärtung auslautender Konsonanten). Havelbere ift verlesen aus Havelberc (vgl. Anm. 136). Havelliere hat von den Druden nur derjenige Francis, doch mag der Fehler ichon in der von ibm benugten Abichrift ber Urfunde geftanden haben.

132 Josef Freiherr v. hormagr Archiv für Geschichte, Statiftit, Literatur und Runft, XVIII Jahrgang Nr. 49 (S. 282 f.), dazu Nr. 93 (S. 529).

133 Schafarik Slavische Altertümer II 674.

134 Gebruckt ift die descriptio außer bei v. Hormayr Märkische Forschungen II 72 ff. und Baltifche Studien XXII 266 f. — Datierung und Allgemeine Charafteriftit bei Schafarik Clavifche Altertimer II 674.

135 Mäkische Forschungen II 80 Text.

136 Für U und V hat bie altere lateinische Palaographie im allgemeinen nur ein Beichen: V. Bon wann an U als besonderes Zeichen vorkommt, vermag ich nicht zu fagen. Der Buchftabe e wird von c in gut geschriebenen Sandidriften meift durch einen aufwärts geführten feinen Saarftrich, ber den beim c offenen Bintel gwifchen bem vertitalen und verstehn, was nun aber doch barum nicht angeht, daß die Ukrer sonst nirgends in der Aberlieferung als Ucrizane begegnen 137, wie diese Form denn auch nur aus einer in sich unwahrscheinlichen Säufung von Ableitungssuffigen erklärt werden könnte, so daß man also bei der Lesart Verizane wird beharren, gegenüber ben fehr weit auseinander gehenden Ansichten über die Seimat biefes Bolkes aber fich mit Schafarik 138 bei einem non liquet wird bescheiden müffen. Eben dahin wird man hinsichtlich der Frage nach den Wohnsigen der Besungane kommen, denn wenn v. Ledebur dieses Bolk der aus dem 9. Jahrhundert stammenden descriptio im Besuntwalde von 1185 sucht, so zeigt schon das Auftreten gang anderer Bermutungen wieberum bei Schafarik 139 und bei Quandt, 140 daß hierzu nicht gang triftige Grunde nötigen werben, und v. Lebeburs einziges Argument besteht benn auch wirklich in der Ahnlichkeit der Namen von Wald und Bolk, welche zwar in der Sat größer und beachtenswerter als die von Schafarik und Quandt geltend gemachten Klangahnlichkeiten ift, überzeugen nun aber doch auch ihrerseits nicht kann, weil zwei von den vielen hundert uns im Laufe der Jahrhunderte urkundlich erwähnten flavischen Namen wohl auch zufällig aneinander anklingen können. Wie wir die Lokalisierung ber Besunzane der descriptio in den Besuntwald von 1185 demnach für höchst bedenklich und die Identifizierung der Berigane mit den Ukrern als offenbaren Irrtum ansehen müffen, fo kann auch der daraus, daß Befungane und Berigane unmittelbar nacheinander genannt werben, von v. Ledebur gezogene Schluß, fie mußten auch nebeneinander gewohnt haben, unsere Zustimmung nicht finden. Zunächst nämlich zählt die descriptio als Ganzes betrachtet ihre Bölkerschaftsnamen nicht etwa in vom Anfange jum Ende durchgehender geographischer Reihenfolge auf, fie zerfällt vielmehr nach Schafarik 141 in einige kleinere Stücke, beren v. Lebedem horizontalen Balten ichließt, unterschieden. Außerordentlich häufig aber fehlt diefer Strich auch, fo daß c und e einander völlig gleichen. Bgl. etwa Tafel 82 bei Michael Taugl Schrifttafeln gur Erlernung ber lateinischen Balaographie, 3. Beft (Berlin 1907). Diglich mare es alfo fowohl, daß die (in München liegende) Abschrift des 11. oder 12. Jahrhunderts die wir von der descriptio besitzen, die Bahl zwischen den Lesarten Verizane, wie alle Drude der descriptio haben, und Ucrizane frei ließe, als auch, daß, wenn in diefer Abschrift wirklich eindeutig Verizane steben follte, dies doch bereits aus einem Ucrizane bes Originales verlefen fein konnte. Dehrere Galle, in benen lediglich burch Bermechfelung von U und V, c und e aus der Bariante Ucrani des Ramens der Ufrer ein neuer Name Verani gebildet worden ift, weift v. Ledebur Märkische Forschungen III 345 ff. wirklich nach. (Bgl. auch Borbemertung.) (Aber weitere Beifpiele für die Möglichkeit und Saufigkeit einer Bermechfelung fpeziell von c und e (fiebe auch die Borbemerfungen).

137 Bgl. die Aberficht über die Barianten des Ramens der Ufrer bei Schafarif II 581.

138 Clavische Altertiimer II 606 f. 631.

139 Chenda II 406. — Schafarit sucht die Besunzane bei einer alten von Thietmar von Merseburg und dann im späteren Mittelalter mehrfach urkundlich erwähnten Stadt

Bufing auf dem rechten Ufer der oberen Dder.

<sup>140</sup> Baltische Studien XXII 273 identissiert Quandt die Besunzane mit den Ranen, die im wesentlichen auf der Insel Rügen, zu einem Teile jedoch auch auf dem Festlande gesessen haben. Er schwankt, ob der Name der Besunzane in einem alten Landschaftsnamen Basitha oder in dem noch heute vorhandenen rügenschen Dorfnamen Bessin mit größerer Bahrscheinlichkeit wiederzusinden sei.

<sup>141</sup> Glavifche Altertümer II 674.

bur anscheinend mit Recht genauer brei gahlt. Bon biefen laffen bie ben Sauptteil ber descriptio ausmachenden beiben erften ein Syftem des Aufzeichners insofern hervortreten, als bas eine auf Westen und Guben, bas andere auf ben Nordosten sich zu beschränken scheint, es ift aber nicht zu erkennen und namentlich für bas zweite Stück unwahrscheinlich, daß jedes im Hauptteile bes descriptio genannte Bolk unmittelbar neben bem vor und bem nach ihm aufgeführten gesessen hätte. Die Erwähnung ber Besunzane civitates II Verizane civitates X findet sich in dem dritten und letten Teile der descriptio. Dieser lette Teil scheint Schafariken aus "Busammengerafftem und Lückenbüßern, Die ohne Ordnung und vielleicht später hinzugefügt murben" gu bestehen,142 für v. Ledebur aber zeigt er "in keineswegs ungeordnetem Gemische Gruppen von Bölkern, teils als Eckpfeiler des Rahmens, von welchem das Bild ber flavischen Bölkerwelt eingeschlossen ift, teils als Ausfüllungen der inneren Räume, die bei ber Aufzählung ber zuerft genannten Beft- und Oftvölker leer gelaffen, teils solche, die nicht eigentlich als flavische Bölker, vielmehr nur als solche anzusehen waren, die in ein Abhängigkeits- ober Mischverhältnis zu ben Glaven getreten Der für uns wesentliche Bunkt, in bem Schafarik und fein mochten". 143 v. Ledebur hinfichtlich der Beurteilung des Schlusses der descriptio sich bei fonft fehr weitgehender Abereinstimmung unterscheiben, ift ber, bag erfterem gufolge im Hauptteile versehentlich ober aus Unkenntnis einzelne Bölkerschaften balb hier und balb bort eine — ungenannt geblieben und beren Ramen bann später hinten nachgetragen worden find, mahrend nach v. Lebebur ber banrische Geograph im erften Teile seiner Tabelle absichtlich ganze Gruppen beieinander figender Bölker übergangen und diese ausgelaffenen Gruppen bann jum Schluffe aufgeführt haben foll. Mus welchem vernünftigen Grunde ber Geograph fo hätte verfahren können, wie v. Ledebur annimmt, ift ganz unerfindlich, und bas Borurteil, der Schluß der descriptio muffe in der Hauptsache gruppenweise gufammengehörende Namen nachtragen, wird weiter dadurch diskreditiert, daß ihm bei v. Ledebur 144 zur besonderen Stuge jene andere Theorie bient, nach der die Einleitung des Schlusses zunächst einige Bolker als Eckpfeiler des Bildes der flavischen Bölkerwelt nennen foll, diese Eckpfeilertheorie aber ihrerseits als petitio principii sich nun etwa schon dadurch darstellt, daß zum Zwecke ihrer Begründung von einem Bölkerschaftsnamen Forsderenliudi erklärt wird, er sei "nichts anderes als eine Umschreibung der Holtsaten",145 wofür von Ledebur irgendeinen Beweis zu erbringen nie auch nur versucht hat. Die Bölkerschaftsnamen, die nach v. Ledebur Eckpfeiler ber Tafel bezeichnen follen, fteben in Wirklichkeit gang unvermittelt nebeneinander, was alfo auch mit den übrigen Namen im Schluffe ber descriptio ber Fall fein kann. Wir laffen bahingestellt,

142 Ebenda.

144 Cbenba 79.

<sup>143</sup> Märfifde Forfdungen II 77.

<sup>145</sup> Ebenda 78. — Die Holfaten find die im Holze (bichtem Balbe) figen, Forsderenliudi foll nach v. Lebebur anscheinend "die Leute im Forfte" bedeuten. Die neben ben Forsderenliudi genannten Fresithi halt er bann für die Friefen, ihre mahren Bobnfige find unbekannt. Statt Forsderenliudi schreibt Schafarik II 187 Forsderen Lindi und fleht barin zwei finnifche Bolfer.

ob Fraganeo civitates XL und Lupiglaa civitates XXX, Opolini civitates XX und Golensici civitates V famt und sonders von v. Ledebur richtig bestimmt find und bann zwei und zwei räumlich zusammengehören ober ob man fie mit Schafarik in jeweils gang verschiedenen Gegenden suchen muß, jedenfalls aber wird v. Lebeburs Unnahme burch eine besondere Eigenart des Schluffes der descriptio, die sich erkennen ließe, nicht empfehlen. Ebenso ist, daß Besunzane und Berigane, weil fie nacheinander genannt werden, nebeneinander gewohnt haben mußten, ein irriger Schluß, ben freilich bie Ibentifigierung bes einen Bolkes mit ben Bewohnern bes ben Müriggern irgendwie benachbarten Befuntwaldes und des anderen Bolkes mit ben Ukrern schon recht nabe legte, infofern baburch beibe Bolker von vornherein in einen und benfelben engen Teil bes von ber descriptio umspannten weiten Gebietes verwiesen waren.146 Weil v. Lebebur falscherweise bie Berigane im Ukrergaue und mit hochst fraglichem Rechte bie Befungane im Balbe Befunt, ferner ohne triftigen Grund Befungane und Berigane beieinander fuchte, ergab fich ihm, unmittelbar am Besuntwalbe muffe nach irgendeiner Richtung bin ber Gau Ukra fich auszudehnen begonnen haben. Daß nach einer anderen Richtung hin an biesen Wald ber Gau Mürig sich angeschlossen hätte, durfte aus den Worten Bezunt, que distinguit terras Havelberge scilicet et Moriz der Papsturkunde von 1185 in der Tat abgenommen werden, und indem v. Ledebur fo den Besuntwald zu unrecht für neben dem Bau Ukra und mit Recht für neben Mürig gelegen hielt, kam er bagu, ihn zwischen beibe Gaue zu segen und zu ber Borftellung einer West-Ditreihe Mürig, Indem er weiter überfah, daß der Befuntwald im Falle Besuntwald, Ukra. seiner Ibentität mit bem civitates II zählenden Lande ber Besungane boch nicht ein schmaler Grenzsaum gewesen sein kann, sondern einige Ausgedehntheit befeffen haben muß, befagte die Borftellung diefer West-Oftreihe für ihn, Mürig und Ukra hätten in unmittelbarem Nachbarschaftsverhältnis zueinander gestanden, nämlich im Besuntwalbe als gemeinsamer und trennender Linie sich berührt. Bon bem Gau Mürit weiter glaubte er offenbar, wie ich aber wieder nur erschließe, daß er von bem Gee gleichen Ramens aus wenn überhaupt fo boch nur noch wenig weiter fübwärts gereicht, bort bann vielmehr balb ber Gau Desseri, ber ihm ein Doffegau Dassia ober Desseri war, begonnen habe, und in der Tat fpricht schon die Lage von Doffelauf, Wittstock, Mürit fehr bafür, was sich uns unten (fiehe Borbemerkung) bestätigen wird, bag ber burch ben legtgenannten Gee und ber durch Doffe im allgemeinen und Wittftock am Oberlauf diefes von Rorben kommenden Fluffes im besonderen bestimmte Bau beibe in Nord-Gubrichtung nebeneinander gelegen und eine in der Sohe von nach Norden gu gefehen minbestens Wittstock, mahrscheinlich aber noch nördlicher von Westen nach Often 146 Somohl von v. Ledebur als von Schafarit weicht Biggers (Medlenbg. Annalen 105b und 106a) jedoch ebenfalls nur unfichere Beurteilung bes Schluffes der descriptio ab, die fich ber Meinung von R. Beuf (Die Deutschen und ihre Rachbarftamme G. 641) ziemlich nähert und nach ber Besungane und Berigane in Schleften, bort bann allerdings vielleicht neben einander gu fuchen maren. - Dag Quandt wieder faft jedes einzelne im Schluffe ber descriptio genannte Bolf anders lotalifiert und bestimmt als irgend ein anderer Belehrter, fei nur nebenbei ermähnt,

verlaufende Grenze gemein gehabt haben mögen. Nahm v. Ledebur dies an, so mußte er die zuvor irrig erschlossene unmittelbare Nachbarschaft von Mürih und Ukra als Kongruenz nur noch des nördlichen Teiles der ukrischen Westgrenze mit bem füdlichen Teile ber müritschen Oftgrenze ansehen, 147 dann aber lag es nahe, von der südlichen Sälfte der ukrischen Westgrenze anzunehmen, baß fie mit der Oftgrenze des dem Müritgau füdlich benachbarten Gaues an ber Doffe, für v. Ledebur Dassia oder Desseri, zusammengefallen wäre. — Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, auf welchem Wege v. Ledebur 1830 zu ber Borftellung unmittelbarer Nachbarschaft ber Gaue an Uker und Doffe gekommen ift und wie er zur Rechtsertigung dieser Vorstellung den lakonischen Hinweis auf die Worte siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere scilicet et Moriz der Schweriner Papstkonfirmation von 1185, wie David Franck fie druckt, geben konnte. War er 1830 bereits auf Grund ber descriptio-Stelle Besunzane civitates II Verizane civitates X der 1843 ausgesproches nen Aberzeugung, der Befuntwald von 1185 habe auch das Ukrergebiet berührt, so konnten ihm die Worte der Urkunde von 1185 zunächst unmittelbare Nachbarschaft von Müriggern und Ukrern, unmittelbare Nachbarschaft von Doffegau und Ukrern dann insofern beweisen, als ber Doffegau offenbar die Fortsetzung bes Müritgaues nach Guben zu fo gebilbet hatte, daß er mit der Gubhalfte wie der Gilden des Müritgaues mit dem mittleren Teile des Ukrergebietes unter gleicher geographischer Breite gelegen gewesen war. Da er — wiederum wesentlich aus phonetischen Gründen — die silva Bezunt von 1185 in der waldreichen Umgebung des heutigen Städtchens Wesenberg, also im Savelgebiete fuchte,148 war v. Ledeburn das ukrische, zunächst (am Besuntwalde) den

Der vielmehr nur noch als Kongruenz des mittleren Teiles der ukrischen Westgrenze mit dem süblichsten Teile der mürigischen Ostgrenze, da westlich des nördlichsten Teiles des Gaues Ucra unbestritten das Land Radwir von 1170, später Land Stargard geheißen, also das Redarierland lag.

148 1843 (Märkische Forschungen II 80 Anm. 1) und 1847 (ibidem III 353) hat v. Lebebur mit Bestimmtheit behauptet, der Besuntwald habe bei Besenberg gelegen. 1830 (Allbei Beeg (etwas nördlich von Kremmen) voer Besenberg in Betracht, da beide Orte auf der havelbergisch-brandenburgischen Grenze gelegen hätten.\* Die Forderung, daß der Besuntwald das getan haben müsse, ist abhängig von v. Lebeburs auf die descriptio-Stelle Besuntkrergan gelegen, sie gilt für das 10. Jahrhundert, in dem letztere noch brandenburgisch müsse aus war (während er später zu Kammin gehörte). Insofern die Forderung, der Besuntwald meinerer Ausdruck der Annahme ist, er habe Mürit und Ukra von einander geschieden, hätte v. Ledebur gerade dieser Forderung wegen eine Lage des Besuntwaldes bei Beet nicht als

<sup>\*</sup> Betreffend Beeg ist das für das spätere Mittelalter (1459) und wohl auch für das 10. Jahrhundert richtig, betreffend Besenberg jedoch sür die eine wie die andere Zeit salsch da das Gebiet um Besenberg bis zur Linie Fürstenberg, Alt-Thymen, Dabelow hin sehr erwähnten Stücke schon sür das 12. Jahrhundert vorausgesetzt werden darf) im dem hundert zum Bistum Schwerin, dann aber zum Redarierlande Radwir und dann ursprüngstich zu havelberg gehört hat.

Müriggern, weiter nach Gilden bin bann bem Doffegau benachbarte Gebiet in geographischem Betrachte ein Savelland, und diefes ukrische Savelland mußte bann die terra Havelliere sein, die nach der Urkunde von 1185, wie v. Ledebur fie las, bem Müriggau am Besuntwalbe angrenzte und die v. Ledebur 1830 zwar als nicht havelbergisch, schon weil er Mürit für 1185 fälschlich zu Havelberg rechnete, ansehen mußte, positiv als Bestandteil des Bistums Brandenburg aber offenbar nur bezeichnet hat, weil er sie bereits für ukrisch hielt. Wir verstehen jett v. Ledeburs Meinung von 1830, daß es eine Berbindungslinie b. i. Grenze der Gaue an Ucker und Doffe gegeben habe, in der die Savelberger Diozese und ein zum Bistum Brandenburg gehöriges Savelland einander berührt hätten, so bag man zwischen ben Gauen Dassia und Vuucri bes Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 b. h. weftlich von ben Ukrern bie Riegianen trot ber 948 in der Diözesangrenzbeschreibung eingehaltenen Reihenfolge Vuucri, Riaciani, Dassia nicht suchen könne, gang und gar. Freilich haben wir ihm, um dies zu verstehen, für 1830 außer den damals bekundeten auch noch andere irrige Vorstellungen, nämlich bie an die descriptio anknupfenden, unterstellen muffen, beren Bekundung erft erheblich fpater erfolgte und zwar fo, bag andere Borftellungen, mit benen die Außerungen von 1830 nicht mehr verträglich find, teils zugleich mit ihnen bekundet wurden, teils fogar noch vor ihnen bekundet worden waren. Im Jahre 1833 hat v. Ledebur 149 die Worte ber Schweriner Grenzbeschreibung siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere (richtig: Havelberge) scilicet et Moriz richtig interpretiert d. h. Mürih zum Bistum Schwerin gerechnet und, nachdem dies fo möglich geworden war, ftatt terra Havelliere gelesen terra Havelberge, letteres indem er nicht mehr ber falfchen Wiedergabe ber Urkunde von 1185 bei David Franck fondern bem korrekten Abdrucke der in diesem Bassus mit Urbans III. Urkunde von 1185 gang gleich lautenden Urkunde Papft Clemens III. von 1189 bei Schröder 150 und Weftphal151 folgte. Dieses Land Havelberg, bas er 1833 richtig in feiner terra Havelliere von 1830 anerkennt, foll fehr mahrscheinlich nicht ber ganze Savelberger Sprengel fondern nur ein von ber Stadt Savelberg benanntes engeres Land Savelberg innerhalb ber Diozese fein. Auf keinen Fall kann man bei Anerkennung ber richtigen Lesart, ba es fich um ein Gebiet handelt, möglich hinftellen biirfen, ba ein bei Beet gelegener Balb jedenfalls nicht Grenze bes viel nördlicheren Müriggaues gebilbet haben fonnte. In Birflichfeit hat v. Lebebur offenbar auch bereits 1830, obwohl er damals auch an den Ramen Beeg erinnerte, den Befuntwald icon mit Bestimmtheit bei Befenberg gesucht, benn ein Balb bei Beeg hatte wie einerseits an feiner Grenze bes Muriggaues fo vor allem nicht zwifden diefem Gan und den Ufrern liegend gebacht werden fonnen. Daß aber v. Ledebur 1830 ben Befuntwald zwifchen Mürig und Ufra, lettere Bezeichnung im Ginne bes 10. Jahrhunderts (nämlich von 948) und nicht im fpatmittelalterlichen erweiterten Ginne verftanden, gefucht habe, muß man annehmen, um feine Außerungen von diefem Jahre überhaupt verfteben gu fonnen.

149 Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates XI 35 f.
150 Schröder Medlenburgische Kirchenhistorie des Papistischen Medlenburg (Wismar

1739 ff.) S. 2901.

151 Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium (Leipzig 1739—45) Spalte 897.

in bem bie Bischofsstadt Savelberg felbft lag, mehr an ein jemals bem Bistum Brandenburg angehörig gewesenes, also auch nicht mehr an ein ukrisches Savelland benken, von einem jum Ukrergau Vuucri ber Brandenburgifchen Stiftungsurkunde von 948 gehörigen Savellande hatte beffer überhaupt gar nicht gesprochen werden follen, ba obenisia erörterter Beife ber alte Gau im wefentlichen lediglich den 1459 nicht beim Bistum Brandenburg fondern bei Cammin befindlichen Teil der heutigen Uckermark ausgemacht, dann aber anders als die Uckermark fich ber Savel nirgends auch nur genähert hat. Die Ronftruktion ber West-Oftreihe Mürit, Besuntwald, Alt-Ukra, zu ber v. Lebeburn Die Worte Bezunt, que destinguit terras Havelliere scilicet et Moriz por-Biiglich zu stimmen schienen, scheitert an der richtigen Lesart Havelberge. Richtig gelefen bezeugen die Papfturkunden des Bistums Schwerin von 1185 und 1189 mit Bestimmtheit, daß der Besuntwald auf der Grenze des damals Schwerinschen Mürig und bamals Savelbergischen Gebietes lag. v. Ledebur 1833 feine Auffaffung ber descriptio-Stelle und barum ben Glauben an die West-Oftreihe Mürig, Besuntwald, Ukra nicht aufgeben, fo hatte er behaupten muffen, daß im Befuntwald im 12. Jahrhundert die drei Bistumer Schwerin, Savelberg und Cammin (gu dem damals ber alte Ukrergau gehörte) einander berührt hätten, also auch den Besuntwald anders wohin als nach Wefenberg, das jedenfalls an ber Camminer Grenze nicht lag, verlegen muffen. Er hat folchen Berfuch unterlaffen, alfo keinen Beweis bafür erbracht, daß bie einander zugekehrten Grenzen von Mürig und Alt-Ukra je einen Bunkt gemeinfam gehabt hatten, also ift auch ber weitere Schluß auf Erifteng einer gemeinsamen Grenze zwischen v. Lebeburs Doffegau Dassia und bem Vuucri von 948 hinfällig. v. Ledebur hätte 1833 die Behauptung, zwischen ben Gauen Vuucri und Dassia des Brandenburger Stiftungsbriefes könnten die Riazianen, wie man vermuten follte, nicht gefeffen haben gurucknehmen ober aber gang neu begründen muffen, keines von beiben ift geschehn. - 3m Jahre 1833, wie wir gefehen haben, lieft v. Ledebur in ben Schweriner Urkunden von 1185 und 1189 richtig Savelberg für Havelliere. Aber im Jahre 1843 finden wir nun in bemfelben Zusammenhange, in dem v. Ledebur aus der descriptio-Stelle Verizane civitates X Besunzane civitates II auf unmittelbare Nachbarschaft bes einerseits an den Gau Mürig anstoßenden Besuntwaldes andererseits auch ju den Ukrern schließt, wieder die schroffe Behauptung: nicht an Havelberg (wie Westphals Wiedergabe der Urkunde Clemens III. von 1189 wolle) fei gu benken, sondern man muffe die von David Franck für 1185 gegebene Lesart Havelliere vorziehn und unter der terra Havelliere ein jum Bistum Brandenburg gehöriges Land an der Havel verstehen. 152 Mit diefer Augerung von 1843 gibt v. Lebebur ben 1833 eingenommenen Standpunkt auf und kehrt gu ber irrigen Anficht von 1830 guruck. Doch nicht völlig; benn für 1830 mußten wir ihm, um feine Außerungen von diefem Jahre verftehen gu können, unterstellen, daß er die terra Havelliere nicht nur als kirchlich Brandenburgisches,

151a Siehe Anmertung 69 biefer Arbeit. 152 Märkifche Forschungen II 80 Unm. 1. sondern näher als alt-ukrisches Havelland betrachtet habe (was er freilich nie und nirgends ausgesprochen hat), 1843 aber sagt er, die terra Havelliere sei bas Land ber jum Bistum Brandenburg gehörigen Seveller. 153 Un bie Egifteng der Beft-Oftreihe Mürit, Befuntwald (Land der Befungane), Alt-Ukra muß v. Ledebur auch 1843, in welchem Jahre er ja die Nachbarschaft bes einerseits nach zuverlässigem Zeugnis der Urkunden von 1185 und 1189 an Mürig angrenzenden Besuntwaldes andererseits auch zu Ukra zuerst ausdrücklich behauptet hat, noch — wenn man den Gegensat dieser Borftellung zu den Außerungen von 1833 bedenkt vielleicht beffer: wieder - geglaubt haben, indem er aber die terra Havelliere, welche nach unmittelbarem Zeugnis der Urkunde von 1185 dem Müriggau benachbart war, nicht mehr mit dem alt-ukrischen Nachbarschaftsgebiete von Mürit (wohl weil er fich der Unmöglichkeit, von einem alt-ukrischen Savellande zu sprechen, erinnert hatte) 154 identifizieren wollte, beraubte er sich der Möglichkeit, auch 1843 noch in der Weise, wie er 1830 zweifellos getan hat, von der Exiftenz einer Best-Oftreihe Mürig, Besuntwald, Ukra weiter auf unmittelbare Rachbarschaft von Doffe gau und Ukra zu schließen. Denn 1843 versteht er unter der terra Havelliere, wie wir hörten, ben Sevellergau, ber an die Gudoftecke von Murit bei bem, wie 1843 ausbrücklich gefagt wird, um Wesenberg herum zu suchenben Besuntwalbe gegrenzt habe. Er erhält baburch eine vom Nordweften nach Guboften hinziehende Länderreihe Mürit, Besuntwald (-Land um Wesenberg), Hevelbun. Außerhalb der Borftellung v. Ledeburs bestand nun zwar, was hier nicht mehr gezeigt werden kann, eine solche Reihe und Nachbarschaft der Gaue Mürig und Hevelbun durchaus nicht, es ift aber bei ber Lage des Ucker- sowohl als des Doffelaufes ohne weiteres beutlich, daß, wenn fie beftanden hatte, eine Berührung ber burch bie beiben ermähnten Flüffe bestimmten Gaue in keinem Bunkte hätte stattfinden können, vielmehr ber Uckergau burchaus nördlich und öftlich, ber Doffegau füblich und weftlich von ihr geblieben fein mußten, fo bag v. Ledebur auch 1843 wie aus anderen Gründen schon 1833 seine Ausführungen von 1830 hätte widerrufen muffen, was jedoch ebenso wenig geschehen ift wie eine Berföhnung ber auch untereinander gang unerträglichen Außerungen von 1833 und 1843.

Im Jahre 1830 war v. Ledebur der Meinung, daß die Gaue Alt-Ukra (948 mit dem Bölkerschaftsplural Buukri genannt) und Daffia ober Defferi unmittelbar neben einander gelegen hätten. Er konnte also die Riezianen nicht borthin seten, wo er anerkannte, daß sie zunächst hatten gesucht werden muffen: westlich neben die Ukrer. Da kam er denn auf den Ausweg, ihr Gebiet in

153 Cbenfo 1847 Märtifche Forfchungen III 352 f.

<sup>154</sup> Daß er sich diese Unmöglichkeit erinnert hat, geht daraus hervor, daß er 1847 (Märtische Forschungen III 352 f.) die von der descriptio civitatum den Befunzanen zugefcriebenen civitates II in Befenberg und Lichen erkennen, alfo bas Land ber Befungane von Befenberg nach Often bin über die Savel hinausreichen laffen will, womit zwar die wirkliche alt-ukrische Westgrenze als Oftgrenze ber Besunzane gewonnen, die Möglichkeit die terra Havelliere als utrifches havelland anzusehn aber verloren ift.

bem Lanbe Chorize, bas er mit bem Lanbe Blote (in bem nach Guboften offenen Winkel zwischen ben Flüffen Beene und Tollense) für eines und basfelbe hielt,155 wiederzuerkennen,156 indem er die von einander doch kaum anklingenden Formen Chorize und Riaziani für Barianten eines und desfelben Ramens halten wollte.157 Diefe Lokalifierung ber Riegianen ließ fich mit der ausdrücklichen Stiftungsbrieffestsehung von 948, daß fie im Brandenburger Bistum figen follten, nicht vereinigen, aber auch mit feiner Gubgrenze würde ein in Blote anfässig gewesenes Bolk die Nordgrenze des Brandenburger Sprengels nicht - wie v. Ledebur in bem Beftreben, Die Stiftungsbriefangaben über die Riaziani ebenfo umzubeuten wie anderen Ortes die über Dassia, annimmt - berührt haben, vielmehr lagen fühwärts Blote unzweifelhaft die Havelbergischen Länder Miserechs und weiterhin Groswin und Radwir. Sätten wir unter diefen Umftanden in ber Frage nach ben Wohnfigen ber unbedingt an die Nordgrenze bes Brandenburger Sprengels zu bringenden Riegianen nur die Wahl, entweder v. Ledebur oder Quandt gu folgen, fo wurde das Lettere geschehen muffen. Somit war es von Wichtigkeit, die v. Ledebursche Borstellung einer gemeinschaftlichen Grenze zwischen Alt-Ukra und Daffia-Defferi, 158 berentwegen bie Riegianen — wie Quandt aus anderen Gründen behauptet hat - nicht westlich von ben Ukrern gesessen haben können und dann in Plote geseffen haben sollten, guruckzuweisen. Sierin ift mir schon Beinrich Böttger159 vorangegangen, der gegen diese Borstellung und den Bersuch einer Begründung burch hinmeis auf die Worte von 1185 silvam, quae dicitur Bezunt, quae distinguit terras Havelliere scilicet et Muritz fich zunächst auf v. Ledebur felbst beruft,100 welcher im Allgemeinen Archiv für Preußische Geschichtskunde XI 35 ausgeführt habe: "Die Grenze des Schwerinschen Sprengels (gegen Havelberg) beginnt 1170, 1177, 1185 im Often mit der Beenemundung, schließt Wolgaft ein, geht ben Strom aufwärts jum Lande Myzerech und Plote, diefes einfaffend bis zur Tolenze, diefe Proving in sich begreifend gum Balbe Bezunt (alias Bezut), ber die Lande Havelliere (alias Savelberg) und Mürit trennt, letteres einbegriffen." "Demnach" fährt Böttger aus Eigenem fort, "gehörten die Lande Savelliere'61 jum Bistum Savelberg . . . . und nicht

156 Allgemeines Archiv für Preußische Geschichte I 30.

<sup>155</sup> Chenso Böttger Die Diözesan- und Gangrenzen Norddeutschlands IV 156 und Knill Die Burgwarde (Tübinger Differtation 1895) S. 47. Bgl. aber Curschmann Reues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 420 Ann. 2.

<sup>157</sup> Cbenfo Ulrici Die Bolfer am Ditfeebeden (Sallenfer Differtation 1875) G. 35.

<sup>158</sup> Diese Borstellung findet sich auch bei Lisch Mecklenburgische Jahrbücher III 10, jedoch als Folge nicht als Ursache davon, daß er die Riezianen anderswo als westlich von den Ukrern (nämlich nördlich von ihren bei Pasewalk) suche. Bgl. auch die Karten bei v. Leutsch und v. Spruner.

<sup>159</sup> Die Diögefan- und Gaugrengen Rordbeutschlands IV (1876) G. 50-57.

<sup>160</sup> Diözesangrengen IV 54.

<sup>161</sup> Bon Landen oder Ländern Havelberge oder Havelliere sprechen weder v. Ledebur noch die Urkunden von 1185 und 89. Die Plurale terrae der Urkunden und der Plural Lande bei v. Ledebur gehen auf Havelberge und Muritz gemeinsam.

jum Bistum Brandenburg. Bon einem Brandenburgischen Savellande kann hier keine Rede sein, deshalb auch nur irrtumlich gesagt werden: die Verbindungslinie zwischen den beiden Gauen Wukri und Dassia berühre die Grenzen des Brandenburgischen Havellandes, und bamit verliert ber Schluß: der Gau Riaciani zwischen den beiden Gauen Wukri und Dassia musz auszerhalb dieser Linie fallen seine Prämissen." Es ist deutlich, daß Böttger die zwischen ber irrigen Auffassung ber in Francks Abdruck ber Schweriner Bapiturkunde von 1185 begegnenden terra Havelliere als eines Brandenburgischen Savellandes und ber Vorstellung unmittelbarer Nachbarschaft ber Gaue an Ucker und Doffe bei v. Ledebur obwaltende Beziehung nicht verftanden und daß er sie darum sich viel enger, als sie wirklich ist, gedacht hat. Er tut, als sei aus v. Ledeburs Mißdeutung des Ausdruckes terra Havelliere auf ein Brandenburgisches Havelland hinreichend klar, wie die Worte siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere scilicet et Moriz zur Nachweifung einer gemeinsamen Grenze ber Gaue an Ucker und Doffe gu bienen bestimmt werben konnten. Das -Wichtige ift aber nicht, daß v. Ledebur die terra Havelliere für brandenburgisch sondern daß er sie sür alt-ukrisch hielt. Dies konnte zwar nur geschehn, wenn er fie zuvor für ein im 10. Jahrhundert jum Bistum Brandenburg gehöriges Savelland erklärt hatte, jedoch mar es auch nach biesem Irrtum noch keineswegs nötig. Das im 10. Jahrhundert kirchlich Brandenburgische Havelland hätte er vielmehr zunächst ebensogut in einem kirchlich Brandenburgischen Gau Riaciani suchen können. Dann hätten wir eine West-Oftreihe Mürit, Besuntwald, Riaciani anftatt ber Reihe Mürit, Besuntwald, Alt-Ukra gehabt und es wären in der Berlängerung ber Müritisischen Ditgrenze nach Guben hin nicht die Grenzen von Defferi ober Daffia und Ukra fondern die Grenzen von Daffia und Riaciani zusammengefallen. v. Lebebur hätte bann von Westen nach Often nebeneinander Defferi bezugsweise Dassia, Riezianen und Ukrer an der Nordgrenze der Brandenburger Diözese gehabt, wie er das selbst zunächst für die eigentlich zu erwartende Lage der drei nördlichen Grenzgaue von 948 gehalten hatte. Das Entscheidende, weswegen er 1830 die Riezianen nicht westlich von den Ukrern an der Nordgrenze des Bistums Brandenburg und dann überhaupt nicht mehr im Bistum wirklich drinnen suchen wollte, war daß er die in David Francks Abdruck der Schweriner Papiturkunde von 1185 lediglich durch einen Leseschler begegnende terra Havelliere nicht nur für ein im 10. Jahrhundert jum Bistum Brandenburg gehöriges, sondern näher für ein alt-ukrisches Havelland gehalten hat Diese lettere Tatsache — für die die Deutung der terra Havelliere auf ein kirchlich Brandenburgisches Gebiet zwar Bedingung, keineswegs jedoch die Ursache sondern vielmehr nur ein notwendiger Ausdruck war — und ihr in v. Ledeburs Auffassung der descriptio-Stelle Besunzane civitates II Verizane X liegender mahrer und alleiniger Grund ist Böttgern zwar verborgen geblieben, fie muß aber als mahr unterstellt werden, weil sonft eine sinnvolle Beziehung ber Unmerkung 9 auf S. 30 des ersten Bandes des Allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preußischen Staates zum Text gar nicht ausgedacht werden kann.

Obwohl Böttger ben Rern ber v. Ledeburschen Ausführungen nicht treffen konnte, weil er ihn nicht kannte, geschah es boch mit Recht, daß er die von v. Lebebur gegebene Lokalifierung ber Riezianen ablehnte. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Riezianen auf Grund des Stiftungsbriefes von 948 wirklich innerhalb bes Brandenburgifchen Sprengels gefucht werben muffen und hat ferner bargetan, daß v. Ledebur zu unrecht in ber Reihenfolge, in ber bie Riegianen in einigen anderen Urkunden unter anderen Bolkern genannt werben, eine Bestätigung ber von ihm für fie postulierten 3bentität mit ben Chorissi in Plote gefehn hat.102 Böttger hat gang richtig auf bas in ber Reihenfolge Vuucri, Riaciani, Dassia von 948 gegründete Beftreben v. Lebeburs, die Riegianen westlich von den Ukrern ju suchen, gurückgegriffen und die falschen Einwendungen, die jener fich gemacht hatte, zwar nicht widerlegt aber doch zurückgewiesen; er hat die Riezianen an der Nordgrenze des Bistums Brandenburg weftlich vom Ukrerlande teilnehmen laffen. Leiber hat er nun aber burch einen anderen Teil feiner Ausführungen ben Unlag bagu gegeben, daß Spätere pon feiner richtigen Ortsbestimmung ber Riegianen wieber abkommen mußten. Es handelt fich um seine Stellungnahme zu dem bereits oben 162a erwähnten Dupli-Bitätsprobleme, das sich bei Betrachtung einerseits des Brandenburgischen Stiftungsbriefes und andererseits der Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg aufbrängt. Die Ibentität bes nur in bem Brandenburgischen Stiftungsbriefe von 948 und in den Brandenburgischen Konfirmationen genannten Gaues Dassia und von Desseri, welcher Gau nur in den Urkunden des Bistums Havelberg, beren älteste von 946 datiert ift, und sonst ebenfalls nirgends in der Aberlieferung vorkommt, und der Zamcici und Zemzici, mit benen es genau ebenso steht, war wie von v. Ledebur so bis auf Böttgers Tage ziemlich allgemein vorausgesetzt worden. Da nun aber die Art, sich mit dem im Falle ber Ibentität ber erwähnten beiben Gaupaare vorliegenden Probleme abzufinden, die er bei v. Lebebur fand, offenbar burchaus unannehmbar mar, kam Böttger seinerseits bazu, die Ibentität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici überhaupt zu bestreiten,163 Dassia also auch als Dossegau, weil die Lage an der Doffe (bei Wittstock) nur für Desseri urkundlich bezeugt ift, nicht gelten gu laffen. Er brachte nun die durch die Brandenburger Diogesangrenzbeschreibung pon 948 geforberte oft-westliche Nordgau-Reihe Vuucri, Riaciani, Dassia guftande, indem er weftlich der alt-ukrischen Grenze zwischen Libbesicke und bem Städtchen Feldberg nahe Lichen das Archidiakonat Templin von 1459 (alfo wie Boll und Wigger das Land um Fürstenberg und Lichen) ben Riezianen gab, 164 einen Gau Dassia dann aber aus dem füblich an das Templiner Archibiakonat anstogenden Archidiakonate Zehdenick von 1459 und bem Archidiakongte Nauen bilbete, 185 vorbei — ba nördlich vom Archidiakongte Zehdenick im wesentlichen Templiner, also auch nach Böttgers Meinung alt-riezianisches

162 Diozefans und Gaugrenzen Rordbeutschlands IV 55.

<sup>162</sup>a Siehe Seite 36.

<sup>163</sup> Diözefans und Gaugrenzen IV auß. and. Orts. 51 ff. und Gaukarte.

<sup>164</sup> Ibidem Gaufarte und auß, and. Orts. 115 ff. und 58.

<sup>165</sup> Ibidem Gautarte und auß. and. Orts. 120 f. und 58.

Bebiet lag - die Rolle, nördliches Grenggebiet bes Bistums Brandenburg gewesen zu sein, vor allem dem aus dem Archidiakonate Rauen bestehenden Teile seines Dassia zufiel. Wahrscheinlich hat nun aber bas von Böttger gur Bilbung eines Gaues Dassia benutte Archidiakonat Nauen von 1459 zum Seveller gau der alteften Beit gehört, benn in diefem alten Bau Sevelbun lagen urkundlich bezeugter Beise bie beiben Gubecken - in ber weftlichen werden Brigerbe und Brandenburg, in ber öftlichen Geltow und Potsbam als heveldisch erwähnt - bes großen nach Norden geöffneten Savelbogens, und dadurch sowie durch topographische Gründe wird mahrscheinlich, daß bieser ganze Savelbogen bis zu feinem natürlichen nördlichen Abschluß durch die von Savel zu Savel gehende Sumpf- und Bafferlinie des Gulper Gees, Rhins, Kremmer Sees und des heute Ruppiner Kanal genannten Wasserlaufes ehebem von Sevellern bewohnt gewesen sei. 166 Diese Annahme weist, wie gesagt, bas gange Archibiakonat Nauen an ben Gau Sevelbun ältefter Zeit, fo bag für Böttgers Dassia zunächst n'ur das Archidiakonat Zehdenick übrig bleiben würde, welches nun aber — wie wohl feine 1459 einen Teil ber Brandenburger Bistumsgrenze bilbende Weftgrenze nicht rein von Norden nach Guben hinzog, sondern in nord-nordöstlicher bezugsweise füd-füdwestlicher Richtung geneigt war167 — boch niemals nördliches Grenggebiet des Bistums Brandenburg, wie mit Dassia 948 geschieht, hätte genannt werben können. Will man im Archibiakonate Zehbenick von 1459 einen alten mit Desseri an ber Doffe nicht ibentischen Gau Dassia vermuten, fo barf biefer Gau also boch keinesfalls auf Behbenick beschränkt werben, sonbern er mußte über bas nördlich vom Archibiakonate Behbenick gelegene Bebiet hinmeg ausgebehnt werben, bis man an die wirkliche Brandenburgische Nordgrenze von 1459, die für ursprünglich zu halten ift, kame. Das heißt: gab es einen besonderen Gau Dassia, ber bas Archidiakonat Zehdenick umfaßte, so muß auch das Archidiakonat Templin zu diesem Gau gehört haben, die Nordgrenze des Archidiakonates Templin von 1459, bas ift bas bicht bei Fürstenberg und Lichen vorüberziehende Stück ber damaligen Bistumsgrenze war dann 948 Nordgrenze eines Dassia und nicht von Riaciani, ber Gau Riaciani kann bann westlich von ben Ukrern wirklich nicht gelegen haben, man würde sich also, ba er auch nördlich und östlich von ihnen nicht vermutet werben konnte, ber von Quandt und schon von v. Leutsch und v. Spruner für ihn gegebenen Ortsbestimmung erinnern muffen, bann aber - um ihm Anteil an ber Nordgrenze des Bistums Brandenburg zu verschaffen - ben alten Gau Ucra nur bis zur Randow, nicht bis zur Ober reichen laffen bürfen. Alle diese Ronsequenzen haben Menke 168 und Dronsen 169 auf ihren Karten, indem sie mit Böttger Dassia und Desseri unterschieden, wirklich ge-

<sup>166</sup> Curichmann, Die Diozefe Brandenburg G. 152 und 156.

<sup>167</sup> Curichmann, Die Diogese Brandenburg, Karte I; Böttger, Diogesan- und Gaugrengen Rordbeutschlands IV Diogesankarte.

<sup>168</sup> Sandatlas jur Geschichte bes M. A. und ber neueren Beit, Rebenkarte zu Blatt 31 (Gotha 1878).

<sup>169</sup> Allgemeiner hiftorifcher Handatlas, Bielefeld und Leipzig 1886, Blatt 22/23.

zogen; Curschmann, obwohl auch er Dassia und Desseri unterscheibet, hat es vermieden, diefelben Ronfequengen zu ziehn, und auf feiner Gaukarte 1906170 bie Namen Vuucri, Riaciani, Dassia von Nordosten nach Gudwesten so neben einander gedruckt, daß auch für ihn die Riegianen im Archidiakonate Templin gesessen zu haben scheinen, das 1459 das Archidiakonat Zehdenick ausmachende Bebiet aber ju bem Gau Dassia ber flavischen Zeit gehört haben zu sollen scheint,171 ob er hierbei für Dassia die Eigenschaft eines nördlichen Brandenburgischen Grenzgaues von 948, da er ja das in der Tat schon eher als das Archibiakonat Zehdenick ein nördliches Grenggebiet ber Diözese Brandenburg bilbende Archibiakonat Nauen anders als Böttger nicht zu Dassia sondern Beveldun rechnete, durch Beschränkung ber Riegianen auf links-havelische Teile bes fpater jum Archibiakonate Templin gufammengefaßten Gebietes und durch Zuweisung weiter weftlich gelegener, insbesondere der rechts-havelischen Teile davon an Dassia (welches Berfahren mit der Bedeutung des Namens der Riegianen unvereinbar mare)172 ober aber durch die Annahme mahren wollte, Dassia habe nach Westen zu über die Westgrenze bes späteren Archibiakonates Behbenick, beffen eigentliche Nordgrenze durch die Gudgrenze Templins gedeckt war, hinausgereicht (wobei ohne allen Beweis 1459 nicht zum Bistum Branbenburg gehöriges Land ihm für seine Urzeit zugerechnet werben würde) läßt Curschmanns Gaukarte und läßt er leiber überhaupt nicht erkennen. 173 Unge-

173 Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII [1904] S. 426 Anm. 3 vermutet Curschmann vom Gau Dassia, er habe an der oberen havel "etwa in der Gegend um Zehdenick und Templin" gelegen. Daß die Stätte des heutigen Templin zu Dassia gehört haben könnte, hat er aber 1906 in seinem Buche Die Diözese Brandenburg

<sup>170</sup> In "Die Diozefe Brandenburg."

<sup>171</sup> Bgl. ibidem Tegt S. 180.

<sup>172</sup> Der Rame ber Riegianen b. i. ber "Stromlichen" forbert, daß ihr Gebiet vom Savelftrom wirklich durchfloffen worben fei; wenn man aber bas Archibiakonat Templin an awei Gaue Riaziani und Dassia, fo bag ber legtgenannte Gau weftlich vom erften liegt, verteilen will, fann man ben Gau Riaciani nicht einmal bis an die havel beran, geschweige benn nach Beften über fie hinausreichen laffen, weil fonft ber für Dassia verbleibende Raum allgu klein wird. - Un fich mare entgegen Bottgers Gag, bag, wenn die Zugehörigkeit nur eines Ortes aus einem Archidiatonate zu einem Gau bewiesen fei, das ganze Archidiatonat biefem Gan zugewiefen werben muffe (Diogefan- und Gangrengen Rb. I Ginleitung G. XLVIII) bie Berteilung bes Archibiafonats Templin von 1459 an gwei alte Clavengaue, Riaciani und Dassia, allerdings unbedentlich; benn im altbeutichen Gebiete geht die gange Archibiakonatseinteilung nach Menke (v. Sybels hiftorifche Zeitschrift XXXVIII [1877] S. 106) nicht weiter als bis auf ben Anfang des 11. Jahrhunderts gurud, dann aber tann fie im Glavenlande erft bei ber Restaurierung ber bort im 10. Jahrhundert begründeten, im 11. aber gang verdrängten deutschen Rirche, also erft im 12. Jahrhundert eingeführt worden fein. 3m 11. Sahrhundert hatten aber die Gaugrengen ber Liutigen fast alle Bebeutung, fo bag man fie bei ber Bornahme ber Archibiatonatseinteilung im 12. Jahrhundert gang wohl ignoriert haben konnte, verloren; die Grengen der Gaue bei den nördlichen Liutigen, weil diefe Gaue in die beiden großen gentraliftifchen flavifden Ginbeitsftaaten Medlenburg und Bommern einbezogen worben waren (Bgl. Borbemerfungen), bie Grenze ber Gaue bei ben füblicheren Biutigen, auch in ber Gegend bes Archibiatonates Templin von 1459, burch Berfegung ber Baue burch fleine Gewalten von innen ber.

fichts ber gegen Curschmann in jedem Falle entstehenden Ginwendungen und ba Menke und Dronfen, weil fie einen besonderen Gau Dassia vom Doffegau Desseri unterschieden, den Riegianen westlich von den Ukrern keinen Blag anweisen und sie barauf nur füblich von den Ukrern lokalisieren, bann aber um fie an die Nordgrenze des Bistums Brandenburg zu bringen — die Ukrer nur bis zur Randow und nicht bis gur Oder reichen laffen konnten, fpitt fich die Frage, ob das Land zwischen Randow und Oder alt-ukrisch gewesen sei ober nicht, hier zu bem Probleme ber Identität oder Berschiedenheit von Dassia und Desseri zu. 174 Lange hat, ohne daß die geringste Kontroverse stattgefunden hätte, im 19. Jahrhundert unter allen Gelehrten die einstimmige volle Aberzeugung von der Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzich geherrscht. Den dabei bestehenden unverkennbaren Widerspruch der Stiftungsurkunden von den Konfirmationen vorerst noch abzusehn — der Bistumer Brandenburg und Savelberg wollte v. Leutsch baburch beseitigen, daß er beibe Bistumer an beiben Gauen gleichzeitig räumlich verschiedene Unteile gehabt haben ließ. 175 hiervon war es nur eine Bariation, wenn v. Ledebur, indem er bie Kanglei Ottos I. einer gang unvorstellbaren Rachläffigkeit gieh, bem Brandenburger Sprengel überhaupt jeden Unteil an beiben Gauen versagte und fie nur mit ihrer Gudgrenze einen Teil ber Nordgrenze Brandenburgs gebildet haben ließ. 176 v. Leutschs und v. Ledeburs Borftellungen ftanden gu bem klaren Wortlaute bes Brandenburger Stiftungsbriefes, wonach Dassia und Zamcici beibe ganz und gar im Bistum Brandenburg liegen follten, in unvereinbarem Widerfpruche und insbesondere mar es auch inkonfequent, für einen der drei nördlichen Grenggaue von 948 (Vuucri) bie Stiftungsbriefangaben von 948 wörtlich verftehn und fie für einen anderen (Dassia) und für Zamcici fo völlig umbeuten zu wollen. Ungleich glücklicher als mithin die Bersuche, den Widerspruch ber Urkunden Savelbergs und Brandenburgs aus Berhältniffen, in benen beibe Sprengel zu ben Gauen Dassia-Desseri und Zamcici-Zemzici gleich geitig

nicht mehr angenommen, Templin vielmehr auf feiner Gaufarte und auch ausbrücklich (S. 180) als vermutlich riegianisch betrachtet, wohl weil er ingwischen in ber bicht öftlich an Templin vorbeigiehenden fammin-brandenburgifchen Dibgefangrenze (amifchen Libbefide und Feldberg) von 1459 bie alt-utrifche Gudweftgrenze erfannt hatte und fich fagen mußte, bag amifchen biefer utrifchen Grenge und Templin unmöglich Blag für einen Bau Riaciani gemefen mare.

Gurichmann, obwohl er aus ber Unterscheidung von Dassia und Desseri Mentes und Dropfens Ronfequeng, die Riegianen mußten füdlich von den Ufrern gefeffen haben, mas fcon Quandts Sauptargument für feine Begrenzung der Ufrer durch die Randow gewesen war, nicht gezogen hat, läßt ben Clavengau Ufra allerdings ebenfalls nach Often bin nur bis gur Randow reichen (Diogefe Brandenburg 178), jedoch nicht wie Mente und Dropfen notgebrungen fondern nur indem er die 1250 von dem Bommernherzog Barnim I. ben Asfaniern abgetretene terra Ukera ohne Beiteres für mit bem Ban bes 10. Jahrhunderts völlig tongruent halt, wovon wir indeffen die Berechtigung gerade erft nachprufen wollen.

175 v. Leutsch, Markgraf Gero (1828) fiebe die Rarten und Tert G. 75 f.

<sup>176</sup> Bgl. Borbemerfung. Cbenfo G. v. Raumer, Siftorifche Charten und Stammtafeln ju den Regesta historiae Brandenburgensis Beft 1 (Berlin 1837) Karte II und Riedel, Die Mart Brandenburg im Jahre 1250 Bb. I (1831) G. 215 f. 276 und Bb. II (1832) G. 559 .

gestanden hatten, zu erklaren, mar der Bersuch einer Lösung des Duplizitätsproblemes durch die Bermutung, der in der von 946 batierten Havelberger und ber in ber von 948 batierten Brandenburger Urkunde belegte Zustand seien auf einander gefolgt d. h. Desseri und Zemzici 946 zu Havelberg gelegt, 948 ihm aber zugunften Brandenburgs wieder abgenommen worden. 177 Begen biefe Bermutung sprach die Tatsache, daß Zemzici und Desseri auch in ben späteren Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 wieder begegnen zunächst nicht, da von diesen Konfirmationen mit Recht angenommen werden konnte, daß fie hierin bloge unmodifizierte Wiederholungen bes älteren Diploms maren, 178 wie 3. B. Mürig ebenfalls in der Konfirmation von 1179 noch in der Havelberger Gaureihe erscheint, obwohl es bereits anfangs ber 70er Jahre des Jahrhunderts bem Bischof Berno von Schwerin untergeben worden war. Das Erwähntwerden von Zemzici und Desseri in den Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 ließ also die Möglichkeit, beibe Baue als ursprünglich (946) an Havelberg gekommen und ihm bereits 948 (bezugsweise 949)179 wieder abgenommen und unter den etwas veränderten Namen Zamcici und Dassia an Brandenburg gewiesen anzusehn, bestehn. Die hierbei gemachte Boraussetzung, daß Desseri und Zemzici 1150 und 1179 gewissermaßen zu Unrecht in der Havelberger Gaureihe genannt worden waren und damals (nämlich feit 948) Brandenburg gehört hätten, war nun aber, obwohl formell möglich, sachlich doch unrichtig, wie sich zunächst für Desseri ergibt. Für Desseri ist urkundlich die Lage an ber Doffe bei Wittstock bezeugt, die Doffegegend lag aber mindestens 1459 nicht im Bistum Brandenburg, vielmehr in havelberg, wie uns die Brandenburger Matrikel dieses Jahres lehrt. Auch im 12. Jahrhunbert hat ber Doffegau Desseri nicht mehr jum Brandenburger, fondern jum Savelberger Sprengel gehört, benn die terra Havelberge, von der 1185 und 1189 der Befuntwald bas bamals Schwerinsche Land Mürig schied, 180 muß ihn mit umfaßt haben. Zunächst ift unter der terra Havelberge von 1185 und 1189 natürlich die unmittelbare Umgebung ber Stadt Havelberg, etwa ber alte Bau Nielitizi zu verstehn, doch darf die Bezeichnung nicht auf dieses Gebiet eingeengt werden; da zwischen der Stadt Havelberg und bem Müritsee bas Doffegebiet liegt, muß biefes vielmehr ju ber von ber Stadt Savelberg genannten terra Havelberge, wenn biese mit bem Lande am Müriffee grenzte, hinzu gehört haben. 181 Zu dem, da die ganze terra Havelberge im Bistum

Röpfe, Jahrbücher bes beutschen Reiches unter Otto I. (1838) S. 77 f. 116; Ludwig Giesebrecht, Baltische Studien VII 95 ff. und Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182 (Berlin 1843) Bb. I 176 f.; D. v. Heinemann, Markgraf Gero (Braunschweig (1860) S. 61; Beder, Das Bistum Havelberg (Berlin 1870) S. 5.

<sup>118</sup> Röpte, Otto I. 116.

Die meisten Bertreter bes uns hier beschäftigenden Bersuches zur Erklärung der Gaunamen-Duplizität haben mit Quandt (Bgl. Borbemerkung.) unter den einander widersprechenden Datierungsangaben des Brandenburger Stiftungsbriefes irrig das Jahr 949 statt 948 gewählt.

<sup>180</sup> Bgl. Borbemerfungen.

<sup>181</sup> Bu ber terra Havelberge von 1185 und 1189 hat freilich mahricheinlich außer

Savelberg gelegen haben muß, hiermit gegen bie Unnahme, Desseri habe nur porübergehend für 2 ober 3 Jahre bes 10. Jahrhunderts unter havelberg, später aber unter Brandenburg geftanden, gegebenem Argumente kommt hingu womit auch die analoge Annahme für Zemzici getroffen wird - bag wir heute wiffen, bag, ungeachtet ber Savelberger Stiftungsbrief von 946 und ber Branbenburgische von 948 (949) batiert ift, boch beide Bistumer in einem und bemfelben Jahre (und zwar 948) völlig gleichzeitig gegründet und umgrenzt worden find. 182 Siervon hatten nun allerdings bie Gelehrten bis auf die allerjungfte Beit keine sichere Renntnis, obwohl einige es schon früh vermuteten;183 bennoch hat man ben Berfuch, in ben von 946 und 948 batierten Stiftungsbriefen zeitlich auf einander gefolgte Zustände figiert zu finden, schon früh abgelehnt, auf Grund ber zwar etwas allgemeinen, jedoch recht einleuchtenden Erwägung, bag Die Stiftung eines Bistums im Glavenlande ein feierlicher und wichtiger Akt und sicher die Frucht reiflicher Aberlegung gewesen sei, beren Ergebnis man kaum nach bereits wenigen Jahren schon wieder erheblich umgestaltet haben würde. 184 Nachbem die Möglichkeit, in den von 946 und 948 batierten Urkunden zeitlich auf einander gefolgte Buftande figiert zu finden, schon früh mit heute burch ben inzwischen geführten Nachweis gleichzeitiger Entstehung ber Bistümer Brandenburg und Havelberg außer allen Zweifel gesettem Rechte verneint worden war und weil nicht beibe Bistilmer an zwei Gauen gleichzeitig räumlich verschiedene Unteile gehabt haben konnten, mußte bie Satsache, daß zwei Gaue sowohl in ber Gaureihe bes Savelberger als in ber bes Brandenburger Stiftungsbriefes genannt zu fein schienen, so lange man fest bavon überzeugt mar, mit Notwendigkeit zur Anzweifelung ber Echtheit wenigstens eines dieser Briefe führen. Solche Zweifel hat zuerst Dümmler 1876 185 erhoben und zwar gegen die Savelberger Urkunde. Er ging von der Gaunamen-Duplizität aus, wies baneben aber auch noch auf andere Bebenken gegen bie Echtheit des von 946 batierten Textes des Savelberger Briefes hin und von bem badurch gewonnenen neuen Standpunkte aus wollte er dann unter Umkehrung ber an die Differeng ber Daten 946 und 948 (ober 949) anknüpfenden Sypothese Röpkes, Giesebrechts, v. Heinemanns die Dupligität der Gaunamen

Desseri und Nielitizi auch ben Gau Linagga (westlich von Desseri) gehört (Bgl. Borbemertungen). Run ift aber ber Befuntwald mit Bahricheinlichfeit in der heutigen Bittftoder Beibe, die fich nördlich und nordöftlich von Wittftod in weftöftlicher Richtung vom Oftufer der Doffe aus hinzieht, ju erfennen (Bgl. Borbemerfungen und Bigger, Medlenb. Unnalen 104b, 113a Unm. 1). Der Befuntwald bildete dann in feiner gangen Ausbehnung einen Teil ber Rordgrenze von Desseri, nirgends etwa bie Grenze von Linagga. Die Zugehörig= feit von Desseri zur terra Havelberge von 1185 und 1189 ergibt sich also aus der Rachricht, der Befuntwald icheide terras Havelberge scilicet et Moriz unbeschadet ber Bahricheinlichkeit, daß auch Linagga gur terra Havelberge gehört haben mag.

<sup>182</sup> Bgl. Borbemerfungen.

<sup>183</sup> p. Lebebur, Märfische Forschungen I 205; Riebel, Codex Diplomatikus Brandenburgensis A II (1842) S. 882.

<sup>184</sup> v. Ledebur, Märkische Forschungen I 205 f.

<sup>188</sup> Jahrbucher des beutschen Reiches unter Otto bem Großen G. 168 Unm. 3.

dahin erklären, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici ursprünglich (nämlich 948) brandenburgisch gewesen seien und daß dann von Savelbergischer Seite aus später durch die uns (abschriftlich) vorliegende von 946 batierte Urkunde (die er als Kälschung aus neuerdings jum Teil angefochtenen Gründen, objektiv aber mit Recht 186 beargwöhnte) Unsprüche auf Diefe Gaue hatten erhoben werden follen. Dummlers Otto der Große und der vierte Band von Böttger Diözesan- und Gaugrengen Rordbeutschlands find im gleichen Jahre (1876) erschienen, Böttger hatte also als er seinerseits das Berhältnis von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici erörterte, von Dümmlers Zweifeln an der Echtheit der Savelberger Stiftungsurkunde noch keine Renntnis und weil unter ber Boraussehung ber Echtheit sowohl bes Savelbergischen als bes Brandenburgischen Stiftungsbriefes die Identität von Dassia und Desseri. Zamcici und Zemzici von keinem seiner Borganger, insbesondere nicht von v. Lebebur irgend plausibel gemacht hatte werden können, leugnete er die Ibentität — wir sahen schon oben mit welcher (von ihm selbst freilich nicht gezogenen) Konsequenz für die Frage nach den Wohnsigen ber Riegianen und damit weiterhin nach der öftlichen Erstreckung der Ukrer. In der älteren Litteratur hatte sich als unmöglich herausgestellt, Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici unter ber Boraussegung ber Echtheit ber Stiftungsurkunde sowohl von Savelberg als von Brandenburg für identisch ju halten, im Jahre 1876 finden wir deshalb bei Dümmler den Berfuch, die Behauptung der Identität durch Berbächtigung des Savelberger Briefes zu ermöglichen, und bei Böttger, der folchen Berbacht nicht kannte, eine Ablehnung der Identitätsbehauptung. Gang neuerdings hat nun Frit Curschmann Dummlers im wesentlichen, doch nicht allein, aus dem Duplizitätsprobleme erwachsene Unzweifelung des Havelberger Briefes als sachlich berechtigt teils burch Wiederbelebung und Erweiterung der formellen Bebenken Dummlers, benen fich inzwischen Sauck angeschloffen hatte,187 teils mit neuen eigenen Argumenten von außerftem Scharffinn gur Evibeng erwiesen, 188 bennoch aber die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici geleugnet. Ich deute kurz an, welches Berhältnis der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt und der Brandenburger Urkunde ju einander Curschmann völlig zuverläffig dargetan hat: Die beiden Bistumer havelberg und Brandenburg traten, nach Curschmann, an einem und bemselben Tage - bem 1. Oktober 948 - ins Leben und erhielten beibe gleichzeitig ihre Stiftungsurkunden ausgestellt, unbeschadet ber Berschiedenheit ber Daten, die auf verschiedene Beise erklärt werden kann; etwa durch die Unnahme, daß bas zu frühe Datum in ber Savelberger Urkunde aus einem fkiggenhaften Borentwurfe dieses Diploms eingedrungen sein könnte. 180 Während die Brandenburger Stiftungsurkunde im Originale erhalten und in allen ihren Angaben

<sup>186</sup> Bgl. Borbemerfungen.

<sup>187</sup> Haud, Kirchengeschichte Deutschlands III (1. und 2. Auflage, 1896) 103 Anm. 6 und 105 Anm. 2.

<sup>188</sup> Renes Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtstunde XXVIII (1904) S. 394 ff.
189 So auch Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (Magdeburg 1887) S. 132.

über Ausbehnung ber Diözese und Ausstattung bes bischöflichen Stuhles unanfechtbar ift, besitzen wir von der havelberger Stiftungsurkunde nur zwei voneinander abhängige Abschriften ganz jungen Datums. 190 Das Driginal, auf das sie durch Bermittlung mindestens noch einer Ropie zurückgehn, ist unzweifelhaft unecht gewesen, eine Fälschung, für beren Entstehung wir den terminus post quem 1179 mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen vermögen. Doch schreibt die Fälschung dem Bistum keinerlei Besitz oder geiftlichen Herrschaftsbereich ju, die ihm im Jahre 1179 nicht rechtmäßig zugestanden hätten, nur wird burch fie die Erwerbung von Besitzungen privatrechtlicher Ratur, die dem bischöflichen Stuhle nachweislich erft im Laufe der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und im 11. Jahrhundert von den Kaifern verliehen worden waren, bereits auf Schenkung durch Otto I. anläglich der Stiftung des Bistums zurückgeführt. Die Frage nach bem Fälschungs motiv hat Curschmann sich genötigt gesehn offen zu laffen - vielleicht, fügen wir feinen Ausführungen hinzu, ift die Fälschung, da ein Motiv, beffentwegen ein Savelberger Bischof fie hatte anfertigen laffen sollen, nicht ersichtlich ift, nur einem bischöflichen Archivbeamten zur Laft zu legen, der das Original des Stiftungsbriefes König Ottos verloren, beschäbigt ober versehentlich vernichtet hatte und nicht Gegner, sondern ben Inhaber des bischöflichen Stuhles täuschen wollte. Uns interessiert aber nur die Tatfache, daß in der von 946 batierten Stiftungsurkunde von Savelberg, wie fie uns vorliegt, diefem Bistum Guter zugewiesen werben, die ihm gur Beit seiner Begründung noch gar nicht zugekommen sein können. Nachbem dies für Besitzungen zu privatem Eigentumsrecht unzweifelhaft erwiesen ift, scheinen wir am Ende aller aus ber Duplizität ber mehrerwähnten Gaunamen entstehenden Schwierigkeiten zu sein, können wir doch nunmehr Dassia und Zamcici als 948 zu Brandenburg gelegt betrachten und annehmen, beibe feien im Laufe der Zeit an Havelberg gekommen, wo wir 1150 und 1179 Desseri und Zemzici auch in als unecht nicht zu verdächtigenden Urkunden finden. 191 Diese ber Dümmlerschen nahe verwandte Lösung des Duplizitätsproblemes unter Umkehrung der Theorie Röpkes, Ludwig Giesebrechts und v. Heinemanns scheint besonders möglich und nötig deshalb, weil gerade die Stelle der Savelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Geftalt, in der Zemzici und Desseri genannt werden, als ein seiner Form nach jedenfalls nicht aus dem originalen Stiftungsbriefe stammender Teil der Urkunde, in die andere Teile des originalen Stiftungsbriefes unverändert übergegangen zu fein scheinen, noch gang besonders verdächtig ift.192 Und doch verschmäht Curschmann diese Lösung! Er findet,

<sup>190</sup> Bgl. Borbemerfungen.
191 Das Borkommen der Zamcici und Dassias in den Brandenburgischen Konstrmationen (1161 Riedel, Codex Dipl. Brandenburgensis A VIII 102 st., 1188 ibidem 119 f.) begründet keinen Einwand, da die Gaureihen hier aus dem Stiftungsbriese von 938 abgeschrieben sein werden, wobei seit 948 etwa eingetretenen Beränderungen unberücksichtigt geblieben sein können, wie z. B. auch das Land Mürig 1179 noch in der Havelbergischen Gaureihe genannt wird, (Pommerscher Codex Nr. 47), obwohl es bereits 1170 dem Bistum Schwerin unterstellt worden war (ibidem Nr. 28). Bgl. auch Borbemerkungen.

192 Die Stelle lautet: Praeterea determinaumus prenominate sedis parochie

daß mit dem Nachweise der formellen Unechtheit der Gauausgählung gegen beren materiellen Inhalt natürlich nichts gefagt fei und halt vielmehr in diefer Beziehung die ursprüngliche Fassung des Privilegs Ottos I. für unverlett erhalten. "Es ift nötig, das ausdrücklich zu betonen, benn gerade von diefer Stelle ausgehend hat Dümmler als erster die Savelberger Urkunde für unecht erklärt. Er weift barauf hin, daß zwei der flavischen Provinzen, Zemzici (Zamcici) und Desseri (Dassia) beiben Bistumern zugeteilt waren und ift geneigt, aus diefer Beobachtung ben Schluß zu ziehn, daß die Havelberger Urkunde aus Anlag von Grengftreitigkeiten gefälscht fei. Dagegen ift nun zu bemerken, bak mir die Lage der unter ähnlich lautenden Namen in beiben Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Sicherheit festzustellen vermögen, um zu erkennen, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici nicht die gleichen Gaue waren. Der Havelberger Gau Desseri lag im Alukaebiete ber Doffe, nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ift weiter öftlich an ber oberen Savel zu suchen, Zemzici lag in ber äußerften Gudwestecke des Savelberger Sprengels nahe der Elbe, Zamcici nördlich der Spree auf bem Barnim."193 Diefe Angaben Curschmanns stimmen fast genau mit benen Böttgers überein.194 Wir haben oben Böttgers Beweise für feine Behauptung der Nicht-Identität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici nicht fogleich geprüft, weil er, als er ihnen ihre Bebeutung guschrieb, gang fest von der Echtheit der Savelberger Stiftungsurkunde überzeugt mar. Run wir unsererseits bestimmt wissen, daß diese Urkunde unecht ift, werden Böttgers Argumente vielleicht ein anderes Aussehn gewinnen als fie für ihn hatten. Wir prüfen sie jetzt und darauf, was Curschmann ihnen hinzugefügt hat.

Böttgers Position beim Bestreiten der Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici<sup>195</sup> ist außer, was das Wichtigste ist, durch seine irrige Einschäung des Havelberger Stiftungsbrieses uns vorliegender Gestalt als eines echten Diplomes dadurch sehr gestärkt, daß er sich an der gleichen Stelle gegen sene unglückliche Identissierung v. Ledeburs der Riaciani mit den Chorizzi in Plote wenden kann. Wenn aber Chorizzi und Riaciani, was beides an einsander kaum anklingt, nicht dasselbe ist, wie v. Ledebur auf Grund eines Gedankenganges annahm, dessen genaue Kenntnis wir vor Böttger voraus haben, so können doch Zamcici und Zemzici Barianten nur eines und desselben Namens sein, beschränkt ihre Verschiedenheit sich doch auf einen einzigen Laut. Iweitens

decimas istarum provinciarum infra (= intra Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V 405 Anm. 2) suos limites consistentium: Zemzici usw. (es folgt die Gaureihe). Curschmann, Neues Archiv XXVIII 425 sindet mit Recht, daß hier die Festseung, welche Gaue zu Havelberg gehören sollten, und die Berleihung der Zehnten darin "ungebührlich" zusammengezogen sei. In der mit der Havelberger gleichzeitig ausgestellten Brandenburger Stiftungsurfunde und in den Havelberger Konsirmationen von 1150 und 1179 ist beides getrennt.

<sup>193</sup> N. A. XXVIII 426.

<sup>194</sup> Gin Unterschied Böttgers und Curschmanns besteht nur hinfichtlich ber näheren Umgrenzung Dassias; Bgl. Borbemerkungen.

<sup>105</sup> Siehe Diozefan- und Gaugrenzen IV 51 ff.

kommt es Böttgern guftatten, daß ein gang entsprechender Widerspruch wie zwischen bem Brandenburgischen und Savelbergischen Stiftungsbriefe auch zwis schen ber Brandenburgischen Urkunde und ihren späteren Wiederholungen einerfeits und den Bewidmungen des Bistums Meigen andererseits zu bestehen schien, indem in dieser wie in jener Urkundenreihe ein Gau Lusici genannt wirb. Allein barauf, ben gleich ber Brandenburger Urkunde von 948 batierten Meißenschenschen Stiftungsbrief, ber uns überliefert ift,106 heranguziehn, verzichtet Böttger felbst, wohl wegen ber unbezweifelbaren Unechtheit dieses Stückes,107 und da Unechtheit ferner für eine papftliche und eine kaiferliche 199 Ronfirmation für Meißen, die 968 einen Meigenschen Gau Lusici nennen, nachgewiesen worden ift, so ist eine Urkunde Ottos I. von 971200 bie erste echte Urkunde, aus der die Zugehörigkeit eines Gaues dieses Namens zu diesem Bistum hervorgeht, und es liegt nun die Annahme nahe, der Gau Lusici fei 948 an Brandenburg gewiesen, bis 971 aber von Brandenburg an Meißen zediert worden;201 baß er 1161 und 1188 in den Gaureihen der Brandenburgischen Konfirmationen noch genannt wird, diskreditiert diese Annahme nicht.202 Böttger,208 indem er zwei bem Jahre 937 angehörige Belegftellen204 über ben (fpater) Savelbergischen Gau Liczizi,205 der hier beibe Male Ligzitze bezugsweise Ligzice geschrieben

197 Boffe, Cod. Dipl. Sax. reg. I G. 188 Unm. 135; v. Sidel, Bemerfungen gu

Monumenta Germ, hist. Diplomata Ottonis I Nr. 437.

199 Gebrudt bei Boffe I Rr. 9; über Unechtheit vgl. Boffe, ibidem G. 171 Anm. 24;

Dümmler, Otto ber Große 453 Anm. 3; v. Sidel gu D D Ottos I Rr. 449.

201 Dümmler Jahrbücher unter Otto I. 453 Unm, 3. Uhlirg Mitteilungen des Inftituts für öftreichifde Gefcichtsforfcung Erganzungsband I 370 und Gefchichte bes Erzbistums

Magbeburg (1889) S. 66.

<sup>196</sup> Poffe, Codex Diplomaticus Saxoniae regiae (1864 ff.) Band I Rr. 1.

<sup>198</sup> Gebrudt bei Boffe I Rr. 7. über die Unechtheit fiebe v. Ottenthal, Mitteilungen bes Inftituts für öftreichifche Gefchichtsforfcung X auf. and. Orts 611 ff.; Saud, Rirchengeschichte Deutschlands III (1. Aufl.) 135 Anm. 1.

<sup>200</sup> Gebruckt bei Boffe I Dr. 13; ibidem S. 173 hat Boffe auch diese Urkunde als unecht verbächtigt, ihre Schtheit wird jedoch bargetan von Uhlirg, Mitteilungen bes Inftituts für öftreichifche Gefchichtsforschung Ergangungsband I 366 ff. Bgl. auch Baig, Deutsche Berfaffungsgeschichte VIII (1. Aufl.) 368 Anm. 3 und Uhlirg, Geschichte bes Ergbistums Magdeburg 165 Anm. 2.

<sup>202</sup> Bgl. Borbemerfung.

<sup>203</sup> Diözefans und Gaugrengen Rorddeutschlands IV 57, 98 f.

<sup>204</sup> D D Ottonis I Rr. 14 und Rr. 16.

<sup>205</sup> Diefen Havelbergifchen Gau Liczizi nennen die beiben Abschriften bes havelberger Stiftungsbriefes im Rgl. geheimen Staatsarchive ju Berlin und heinrich Schmidts Abdrud einer von diefen Abidriften unabhängigen alten Ropie (vgl. Borbemerfung) übereinftimmend an beiben Stellen, wo er im Stiftungebriefe porfommt, Liezizi und fo wird er auch in ber Literatur durchweg genannt. In den Abdrucken der Konfirmationen von 1150 und 1179 finden sich die Barianten Lizzizi, Liczizi und wiederum Liezizi. Die Formen Liezizi und Liczizi fteben unzweifelhaft in dem Berhältnis zueinander, daß das alte Zeichen für e mit bem febr abnlichen (vgl. Borbemerfung) für c ober umgefebrt c mit e von ben Abichreibern, burch die uns die drei havelberger Urkunden allein erhalten find, verwechfelt worden ift. Da ber fragliche Gau nun in zwei Urkunden des Jahres 987, deren eine im Originale erhalten ift (Dipl. Ottonis I 14) Ligzice und Ligzitze, also beide Male mit g geschrieben wird, muß

ift, ohne Grund, da die geringe orthographische Abweichung und bag Otto I. in beiden Urkunden dem Morigklofter ju Magdeburg Behnthebungen in Morts ani, Ligzitze (Ligzice) et Heveldun verleiht, Mortsani und Heveldun aber (f pater) gur Diogefe Brandenburg gehörten, einen folchen nicht abgeben kann, ftatt auf ben wirklich gemeinten, Savelberger Gau auf einen besonderen Gau Ligzice, ber gum Bistum Brandenburg gehört hatte, beutet208 und biefen Gau im späteren Archibiakonate Buterbog fucht, weiter aber - ba in ber Brandenburgifchen Gaureihe bes Stiftungsbriefes von 948 und ben Konfirmationen ein Ligzice (begreiflich!) nicht genannt wird — ihn mit dem bort genannten Lusici ibentifiziert, hält ben Brandenburgischen Gau Lusici von 948 mit bem gleichnamigen Gau ber Meißenschen Urkunden nicht für identisch, sondern nur für ihm benachbart und meint, daß ber Name Lusici ursprünglich nur einem Meißenichen Bebiete zugekommen fei und erft fpat, nämlich swifchen 937 und 948, auf ein Brandenburgisches Nachbargebiet Ligzice infolge ber Ahnlichkeit dieses Namens und des Namens Lusici übergegriffen habe, so baß sich ihm das Borkommen des Namens Lusici sowohl in ben Brandenburgischen als ben Meißenschen Urkunden erklärt, ohne bag er jugugeben braucht, ein und berfelbe Gau fei zwei verschiedenen Bistumern beigelegt worben. Einmal fo weit gelangt unternimmt Böttger es, eine gange Reihe von Fällen aufzuzeigen, in benen in einem und bemfelben Bistum ober in gang verschiedenen Bistilmern gang verschiedene Gaue mit gleich oder ähnlich lautenden Ramen gelegen hatten.207 Allein bas Grapfeld orientalis und oxidentalis im Bistum Würzburg hatten nach Böttgers eigener Darftellung eine gemeinsame Grenze,208 waren also Teile eines Gaues, die beffen Große wegen unterschieden wurden 209 und die Unterscheidung eines Meißener Gutizzi orientalis und Merseburger Chutizzi verdankt

die Bariante Liezizi verworfen und Liczizi für allein richtig gehalten werden; denn g kann für c aber nicht für e eingetreten sein. Das z in Lizzizi ist wahrscheinlich als orthographischer Ersas für das c in einer Zeit eingedrungen, wo der Name Liczizi längst verklungen und der durch die Barianten mit g garantierte gutturale Charakter des c darin längst vergessen war. Liezizi ist wahrscheinlich verlesen sür Liczizi; beide Formen als orthographische Barianten nebeneinander bestehen zu lassen sit unmöglich, weil e als bloßes Dehnungszeichen erst nach 1150 am Niederrhein auskam und von dort aus sich nur allmählich verbreitete, (Friedrich Kaussmann, Deutsche Grammatik, 5. Ausk., Marburg 1912, § 28 Aum. 2). Hieß der alte Slavengau Liezizi, so hatte das e selbständigen Lautwert und dann fallen die Formen Liezizi und Liczizi so weit aus einander, daß man zwischen ühnen wählen muß.

206 Bgl. hierzu Eurschmann, Die Diözese Brandenburg 172 Anm. 5. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Bb. I 217 erkennt in dem Gau Ligzice [Ligzitze] von 937 den Havelberger Gau Liczizi [Liezizi] an, an anderer (mir leider nicht mehr auffindbarer) Stelle erwägt er freilich einmal, ob nicht doch ein besonderer Gau Ligzice anzusezen sei, wendet sich jedoch gleich selbst ein, man wisse nicht, wo ihn lokalisieren.

<sup>207</sup> Diözefan- und Gaugrengen IV 51.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> ibidem II 241.

<sup>209</sup> Ob Grapfeld orientalis und occidentalis überhaupt jemals zu konstanten, räumlich sesten Begriffen, etwa wie Ost- und Westfalen, verselbständigt worden sind oder ob man in Böttgers Belegstellen lieber gar nur stets übersetzen sollte: im östlichen (bezugsweise westlichen) Teile von Grapfeld, bleibe dahingestellt.

ihren Ursprung lediglich ber irrigen sprachlichen Auffassung einer Thietmar-Stelle.210 Aber die Unguläffigkeit ber Unterscheidung eines Hessa, Hessim (biefes ift die deutsche, jenes die latinisierte Form eines und besselben Landschaftsnamens) und pagus Hessorum siehe die Bemerkungen Menkes in v. Sybels Hiftorischer Zeitschrift XXXVIII (1877) 111 ff. Es gibt nur ein Seffen wie ein Grapfelb und ein Chutiggi und ebenfo ift das Berhältnis von Böttgers (in engerem Sinne) Magdburgifchen Neletice . (Bariante: Netelici) und feinem Meigenschen Netelici (Bariante: Niletiki), benen beiden er ebenfalls eine gemeinsame Grenze zugesteht,211 zu beurteilen; ber Gau Siusli, ber fie auf Böttgers Rarten beinahe trennt, wird auf den Rarten bei Menke212 und Boffe213 nordöstlicher lokalifiert. Posse rechnet ben gangen Gau Neletice ober Netelici Bu Magbeburg und in ber Tat find Böttgers Belege für bie Erifteng eines Meißener Gebietes dieses Namens nicht überzeugend. Dag die Landschaft-Nidkiki, cui comes Hodo praeesse videtur von 971214 nicht mit dem Magdeburger Untergau Rubizi, wie Böttger215 meint, sondern wirklich mit bem Meißenschen Rigigi (sonftige, von Böttger IV 238 ff richtig bezogene Barianten Nidkike, Nikiki und andere), von dem Böttger ihn unterscheidet und sich bann über bie Ahnlichkeit ber Namen wundert, identisch, nämlich Teil von ihm ift, nimmt F. Winter Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg X (1875) S. 21 als gang felbitverftandlich an und ebendort S. 26 wird gegen Böttger Graf Abalberts von Ballenftedt burch zwei Urkunden von etwa 1073 bem Rloster Nienburg erteilte Erlaubnis, in Nithscice (in pago regioneque Nietci) Bauholz zu schlagen, 216 wirklich auf ben Gau Nizizi und nicht auf einen bavon gang verschiedenen nur ähnlichen Namens bezogen. — Für alle Fälle nun allerbings läßt fich bas von Böttger in vielen Fällen zu unrecht behauptete Borkommen gleich ober ähnlich lautender Ramen für gang verschiebene Gaue nicht leugnen. Der havelberger Gau Nielitizi (ohne nennenswerte Barianten), in bem nach Zeugnis der Stiftungsurkunde und der Konfirmationen des Bistums Savelberg beffen Bischofsstadt felbit lag, hatte mit dem nach Boffe Magdeburgischen, nach Böttger Magdeburgisch-Meißnischen Netilici ober Neletici tatfächlich keinen Bunkt gemein, mahrend bie Ahnlichkeit ber Ramen jugegeben werden muß, 217 und noch auffallender ift die von Böttger im Zusammenhange

Posse Cod. Dipl. saxoniae regiae I 189; etwas anders Hauch, Kirchengeschickte Deutschlands III (3. und 4. Aust.) 132 Anm. 1. Auch Menke, Handatlas zur Geschichte des MA und der neueren Zeit Blatt 37 hat nur ein Chutizzi, dagegen sindet Böttgers Unterscheidung sich bereits bei v. Spruner, Historisch-Geographischer Atlas der Europäischen Staaten (1846) Blatt 13 und bei v. Leutsch Markgraf Gero (1828) auf beiden Karten.

<sup>211</sup> Diogefan- und Gaugrengen IV 29 und 238.

<sup>212</sup> Debenfarte gu Blatt 31.

<sup>213</sup> Cod. Dipl. sax. reg. Bb. 1 Gautarte von Thüringen und Meißen.

<sup>214</sup> Boffe Bb. I Dr. 16.

<sup>215</sup> Diogefan- und Gaugrengen IV 51 und 29.

<sup>216</sup> D. v. Beinemann Codex diplomaticus Anhaltinus Seite 118 und 119.

Dauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) S. 1071 vermischt beide Gaue zu unrecht.

ber Dassia-Desseri-Frage allerdings nicht geltend gemachte aber anderen Ortes218 von ihm nachgewiesenen Tatsache, daß es auch noch ein besonderes Gebiet parvus Neletiki als Untergau des Meißenschen Nizizi gab. Endlich hat Böttger bei Beurteilung des Berhältnisses der Formen Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici mit Recht einen im Bistum Minden gelegenen Gau, für ben er aus vielen Barianten als Normalbezeichnung die Form Lohingav auswählt,219 von einem Mainzer Lagni 220 unterschieben. Beide Namen etwa beshalb, weil n und g in allen Barianten bes erften in ber umgekehrten Reihenfolge auf einander folgen wie in ben bisher mitgeteilten Barianten bes anderen für einander bloß pon ferne und weniger ähnlich als minbestens Zamcici und Zemzici zu halten, verbietet uns die Tatfache, daß der Mainzer Gau in des Wolfherius Lebensbeschreibung des Hildesheimer Bischofs Godehard Logingaha heißt.221 Wie die brei erften ber von uns mitgeteilten Barianten bes Minbener Gaunamens zeigen, wurden g und h promiscue geschrieben,222 so daß die Form Logingaha nicht anders zu werten ift als wäre Lohingaha überliefert223 und Lohingaha und Lohingao sind einander freilich wirklich nicht weniger ähnlich als Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici. Daß bie vita Godehardi wirklich ben Mainger Bau meint, geht aus bem Zusammenhange, ber uns ben Silbesheimer Bischof auf bem Bege ju einer Reichsversammlung in Maing zeigt, wohin ber Weg für ihn nur burch biefen Gau, nicht aber ben Minbener führte sowie aus ber Erwähnung bes Ortes Gruone hervor, den Böttcher, Menke und Ofterlen224 übereinstimmend mit dem heutigen hessischen Rirchborfe Grone identisizieren. Berzichtet man also barauf, was etwa noch möglich wäre, die Form Logingaha aus einer Bermechselung bes Mainger und bes Mindener Gaues zu erklären, fo wird man Böttgern jugeben muffen, daß er für zwei Fälle - Lohingao-Lagni und Netelici-parvus Netelici (-Nielitici) — bas vorkommen an einander sehr nahe anklingender Namen für nicht identische Gaue tatsächlich dargetan hat.

Mit Uhlirz, der keinen der von Böttger behaupteten Duplizitätsfälle angesochten hat, daß das Borkommen eines und desselben Namens für verschiedene Gaue häusig gewesen seizes annehmen und uns bei Böttgers Berneinung der

<sup>218</sup> Dibgefan- und Gaugrengen IV 238 f.

<sup>219</sup> Barianten: Lohinga, Lohinke, Laginge, Lainga, Laingo, Loinge, Laingin, Lengi.
— Der Gau ist mit Hilse vieler Urkunden, die darin gelegene noch heute bestehende Orte aufgählen, von Böttger II 121 ff und Gaukarte und bei Menke Blatt 33 übereinstimmend bestimmt.

ther die Lage dieses ebenfalls durch Gauorte genau gesicherten Gaues vgl. die eben zitterten Karten und Böttger II 289 ff. — Barianten: Lacni, Lachni, Logni, Lochne, Lagneae, Lainegha, Laenigowe.

<sup>221</sup> ss XI 206.

<sup>222</sup> Beide zur Bezeichnung des Hauchlautes, wie die Formen Lainga usw., in denen das Hauchzeichen fortgefallen ist, zeigen. Bgl. W. Wilmanns Deutsche Grammatik Teil I (Lautlehre) 3. Ausl. Strafburg 1911 § 69 S. 98.

<sup>223</sup> So schreibt Böttger II 290 auch wirklich, doch fteht bei Perg ss XI 206, ben er zitiert, Logingaha, ohne daß eine Bariante vermerkt ware.

<sup>224</sup> Siftorifch-geographifches WB. bes Deutschen M. A. (1883).

<sup>225</sup> Uhlirg, Gefchichte bes Ergbistums Magbeburg (Magbeburg 1887) C. 132.

Ibentität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici daraufhin beruhigen können wir nun aber nach Zurückweisung immerhin der meisten hierhin gehörigen Böttgerschen Behauptungen nicht mehr, und Uhlirg' Bereitwilligkeit, die Unterscheidung von Dassia und Zamcici gegen Desseri und Zemzici mitzumachen, besagt für uns um so weniger, als er ja auch Böttgers inzwischen durch Curschmanns Untersuchung als falsch erwiesenen Glauben an die Echtheit ber Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Geftalt noch teilte. Leugnet man die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici und sieht man die 948 dem Bistum Brandenburg unterstellten Landschaften Zamcici und Dassia anstatt als in späterer Zeit (nämlich bis mindestens 1150, wo wir die älteste echte Havelberger Urkunde und barin schon die Erwähnung von Zemzici und Desseri finden) unter etwas veränderten Namen an Havelberg gekommen für dauernd bei Brandenburg geblieben an, so muß man Dassia und Zamcici im Brandenburgischen Diozesangebiete von 1459 unterbringen. Daß ber Berfuch, dies mit Dassia zu tun, zu ber Brandenburger Stiftungsbrieffeftfegung von 948, das Bistum solle reichen ad aquilonem usque ad fines provintiarum . . . Vuucri, Riaziani, Dassia, in so fern man diese brei Länder immer eines westlich vom anderen entsprechend ber bei ihrer Aufgählung eingehaltenen Reihenfolge Bu suchen geneigt sein muß, in (von Böttger und Curschmann freilich nicht eingestandenem) Widerspruche steht, zeigte sich uns schon oben und daß Menke und Dronsen, indem sie es anerkannten, die Riazianen anftatt westlich vielmehr, wie Quandt getan hatte, sublich neben die Ukrer fegen, diese aber bann nach Diten hin durch die Randow begrenzen mußten, ift ber Grund unseres Interesses an der Frage der Identität oder Nicht-Identität Dassias mit Desseri. Der Gau Zamcici, zu bem wir uns jest für einen Augenblick ausschlieflich wenden, wird in ber Brandenburgischen Stiftungsurkunde und ben Konfirmationen in ber Gaureihe zwischen Riaziani und Dassia genannt. Böttger schließt nun über seine Lage: Vom Zamcici steht in der Brandenburgischen Stiftungsurkunde: Riaziani, Zamcici, Dassia. Diese Reihenfolge weist den Zamcici neben den Riaciani und Dassia, aber nicht an die Nordgrenze, wo der Vucri mit dem Riaciani und Dassia eintritt, demnach nördlich des Zamcici gelegen ist. Diesem wird vom Dassia und Vucri im Osten seine Lage angewiesen d. i. orientem versus ad flumen odera<sup>226</sup> und räumt ihm darauf das Archidiakonat Angermünde von 1459 b. i. das Gebiet zwischen der Welse und der Finow und das sich füdwestwärts anschließende Archidiakonat Bernau von 1459 ein.227 Diese Lokalisierung des Gaues Zamcici hat Uhlirz als "mechanische und willkürliche Konftruktion" gebrandmarkt,228 neuerdings ift aber Curschmann auf fie gurückgekommen.220 Uhlirg' Urteil ift jedoch gang gutreffend, benn ba die Gaureihe Moraciani, Ciervisti, Ploni, Zpriauiani, Heveldun, Vuucri, Riaciani, Zamcici, Dassia,

<sup>226</sup> Diozefan- und Gaugrengen IV 56.

<sup>227</sup> Cbendort 58 und 111 ff.

<sup>228</sup> Erzbistum Magbeburg 132.

<sup>229</sup> Neues Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde XXVIII 462 Anm. 5; Die Diözese Brandenburg 180.

Lusici, die wir in bem Brandenburger Stiftungsbriefe und ben Brandenburgifchen Ronfirmationen finden, anders als die Gaureihe der Urkunden Savelbergs offenfichtlich gang suftemlos und ungeordnet ift230 - eine Berschiedenheit, die sich aus ber zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge geradezu aufforbernden lang gestreckten Gestalt bes einen und ber eine spstematisch und doch nicht allgu umftanbliche Gaunamen-Unordnung faft unmöglich machenden kompakteren Bestalt des anderen Bistums leicht erklärt - fo entbehrt Böttgers Schluß von ber Stellung bes Zamcici in ber Gaureihe auf seine wirkliche Lage tatfächlich jeder Berechtigung. Um Böttgers Lokalifierung feines Zamcici, die außer dem Archibiakonate Bernau bas Gebiet amischen Welse und Finow für die Zamcici beansprucht, nun aber boch etwas milber, als von Uhlirz geschehen, zu beurteilen, muß man sich vergegenwärtigen, daß gegen die unstreitig zuerst zu erwägende Burechnung bes heute uckermärkischen Gebietes zwischen Welfe und Finow zum Gau ber alten Ukrer brei verschiedene Bedenken bestehn: Erstens gehörte bas Bebiet 1459 gur Diogefe Brandenburg, mahrend bas gange Land Ukera alteren Sprachgebrauches burch Herzog Barnims I. von Pommern-Stettin Rlaufel quidquid autem dominus Caminensis episcopus in predicta terra ukerensi iuris hactenus habuit non dimisimus dominis marchionibus in dem askanisch-pommerischen Bertrage zu Landin von 1250 ber geiftlichen Berrschaft Cammins porbehalten zu werben scheint, insofern nämlich in diesem Bertrage Barnim I. terram que ukera dicitur ohne eine aus der Bertragsurkunde ersichtliche Einschränkung ben Uskaniern abtritt, bemnach bis jum Jahre 1250 als Berr bes ganzen Ukera zunächst gelten zu muffen scheint, bann aber nach bem Grundsage möglichster übereinstimmung profaner und kirchlicher Grengen bis 1250 gang Ukera bem Bistum Cammin angehört, alfo 1250 bie Diogesanhoheit über gang Ukera einen Teil von dem gebildet haben mußte, "was der Camminer Bischof im Ukerlande bis dahin an Rechten besessen hatte" und was ihm die erwähnte Klaufel zu dauerndem Besitze garantieren will,231 zweitens führt in der zweiten Sälfte des 14. Jahrhunderts Raifer Karls IV. Landbuch ber Mark Brandenburg232 einen großen Teil ber gwischen Welfe und Finow gelegenen Dorfer im Barnimichen Dorfregifter anftatt unter bem Titel Ukera auf; endlich berichten pon ben älteren markischen Chroniken einige über die Markgrafen Johann I. und Otto III. (etwa zu 1229 oder 30),233 fie hatten ben Barnim, Teltow und

<sup>230</sup> Märkifche Forschungen I 205 und 203.

<sup>231</sup> Siehe hierliber die Borbemerfung.

<sup>232</sup> edidit Fidizin Berlin 1856.

<sup>233</sup> Bruchstücke einer Brandenburgischen Chronif in Pulkawas böhmischer Chronif: a domino Barwin terras Barnonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Uketam usque in volsene flumen emerunt (Riedel Cod. Dipl. Brandenburgensis D I S. 9). Fragment einer Brandenburgisch-Briegenschen Chronif: a Domino Bornen terras Barnonen et emerunt (Riedel Codex D I 278). Sächsische Fürstenchronif: a Domino Barnem terras Barnonem et Teltowe et alias plures obtinuerunt, Ukaram terram usque in Walsene fluvium emerunt (Märkische Forschungen IX 24), ebenso Chronika Marchionum Brandenburgensium VI Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte I 121. — Der Dominus Barnem [Bornen, Barwin] ist mit Sello Forsch. & Brand. u. Preuß. Gesch. V 293 ff sür Herzog

bas Land Ukera bis gur Welfe hin erworben, andere aber nur von ber Erwerbung bes Teltow und bes Barnim, was man in Erinnerung an die beiden anderen Tatfachen wohl bahin beuten konnte, in ben nur Barnim und Teltow ermahnenden Chroniken sei bas von anderen Chroniken als "Ukera bis zur Belfe hin" bezeichnete Land d. i. das Gebiet zwischen Welfe und Finow unter ber Bezeichnung Barnim mit verftanden, die Zurechnung biefes Gebietes gu Ukera aber in ben anderen Chroniken ein jüngerer Sprachgebrauch. 234 Allein die zwischen ben verschiedenen in Betracht kommenden Brandenburgischen Chroniken obmaltenden Abhängigkeitsverhältniffe235 machen boch mahrscheinlicher, daß bie nur Barnim und Teltow erwähnenden Chroniken bas uckerländische Gebiet ber anderen nicht beshalb, weil es in ihnen jum Barnim gerechnet mare, fondern gang einfach aus Unvollständigkeit und Nachläffigkeit unerwähnt laffen und in Raifer Rarls IV. Landbuch widerfährt Zurechnung jum Barnim nur hart nördlich ber Finow gelegenen Orten. Deren zeitweise Burechnung jum Barnim hat man aber auch unter ber Boraussetzung, bas gange Bebiet zwischen Welse und Finow fei alt-ukrisch gewesen, aus der Geschichte der Erwerbung unserer Begend Barnim I. von Bommern-Stettin zu halten, als felbftändigen herrn über Barnim und Teltow feben ihn mit ben alteren Gelehrten (Riedel Mart Brandenburg 1250 I 389, Boigt Martifche Forfchungen IX 111 ff) noch Boldt Beitrage gur alteren Gefchichte des Barnim und Cherswaldes Programm Eberswalde 1884 G. 9 und Ohle die Befiedlung der Udermark und die Gefcichte ihrer Dorffirchen, Prenglau 1913, G. 72, auch F. Rurge Deutsche Geschichte II Sammlung Gofden Rr. 84, 2. Aufl. 1912, S. 180 an. - Die Chronifen geben bas Jahr des Bertrages zwifchen Barnim I. († 1278) und den asfanischen Brüdern Johann I. (1220-66) und Otto III. (1220-67) nicht an. Die Länder Barnim und Teltow find, wie fogleich gu erörtern, mahricheinlich icon von den Borgangern Johanns I. und Ottos III. mindeftens teilweife gewaltfam offupiert worden, doch fest die Urfunde vom 7. 3. 1232 (Riebel Codex A XI, G. 1) in ber ber Rechtszug vom Barnim, Teltow und Glyn nach Spandan angeordnet wird, wohl voraus, daß die Astanier im ficheren und unbeftrittenen Befige des Barnim und Teltow waren, bag alfo ber von den Chronken berichtete Bergicht Barnims I. auf beibe ihm tatfach. lich vielleicht längft entriffene Länder damals bereits erfolgt war. Ergibt fich 1232 als terminus ante quem für unseren Bertrag, so wird man diesen doch nicht viel vor 1232 anfegen bürfen. Denn 1283 betont das pommerifche Landesbistum Rammin, daß die untere Finow einen Teil feiner Diozefangrenze bilbe (vgl. Borbemerkung), alfo bag bas Belfe-Finowland ihm unterftebe, offenbar meil bas Belfe-Finowland dem pommerifchen Staate feit Rurgem nicht mehr angehörte, (Daß Rammin feine Rechte nur an Ukara . usque in Walsene fluvium, nicht auch an den Ländern Barnim und Teltow zu mahren suchte, wird durch die Unnahme, daß diefe Lander noch gang heidnisch waren, zu erklaren fein). Der Süben des Belfe-Finowlandes, das Land hart nördlich der Finow, war, wie wir (vgl. Borbemerfung) febn werben, bem Brandenburgifden Staate tatfachlich mahricheinlich icon von Markgraf Albrecht II. (1205-20) einverleibt worden. Alls Reaktion auf diese tatfächliche Berichiebung der ftaatlichen Grenzen tann aber die Kamminer Demonftration von 1233 wohl nicht mehr angesehn werden, bann nur als Reattion auf eine fpatere offizielle Grengabänderung, b. h. auf den Bertrag ber Chroniten. Etwa in das Jahr 1280 wird man biefen Bertrag mithin fegen dürfen. Recht bedenklich ift Baffows (Forich. 3. Brand. u. Preug. Geich. XIV 41 Anm. 7) Bestimmung des Jahres 1229 als des terminus ante quem.

234 Boigt, Märkische Forschungen IX 110 n. 108. Quandt, Baltische Studien XXII 125.
235 Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor Beginn der Germanisserung, Göttinger Diss. 1878, S. 47 ff. Hertel, Forschungen zur deutschen Geschichte XIX 224.

burch die Uskanier erklären wollen236 und wenn die hierbei von Paffow aufgestellte Theorie, in so fern fie ben heutigen Barnim schon vor 1198 askanisch geworben, bas Land nördlich ber Finow bann um 1214 aus bem Barnim als weitere askanische Eroberung herausgewachsen sein läßt, auch neuerdings, was die Zeitangabe für die Eroberung des Barnim angeht, vielleicht erschüttert worden ift,287 so würden boch Passows topographische Beobachtungen, aus benen er Gleichzeitigkeit und einen Zusammenhang ber Erwerbung beiber Gebiete gefolgert hat, damit noch keineswegs ebenfalls allen Wert verlieren; es bleibt burchaus möglich und es ift mahricheinlich, bag ber um 1230 geschehenen offiziellen Abtretung bes Barnim und bes Ukera bis gur Belfe bin feitens Herzogs Barnims I. an die Askanier eine gewaltsame askanische Okkupation des Barnim und darauf des Landes nördlich der Finow, wenn auch vielleicht bes Barnim noch nicht vor bem Jahre 1198, bereits voraufgegangen mar.238 Wie dem jedoch auch sei: einen Grund, das ganze Belfe-Finowgebiet vom alten Lande Ukera auszuschließen, kann ber Befund im Landbuche niemals abgeben, benn außer ben nordfinowischen Dörfern, bie es jum Barnim legt, nennt bas Landbuch zwar leider nur noch ganze wenige Orte aus bem Lande zwischen Belje und Finow, biefe aber (Stolpe, Schwedt, Frauenhagen, Altkünkendorf, (Wollet) als in Ukera belegen. Somit bleibt als Grund, das

Paffow, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XIV 4 u. 41. Derselbe "Brandenburgia" Monatsblatt des Bereins für die Geschichte der Mark Brandenburg XII 79 ff; Gustav Abb, Geschichte des Klosters Chorin, Berliner Diss. 1911, S. 8 f.

237 Paffow an den angegebenen Orten baut die Theorie von der Erwerbung des Barnim ichon vor 1198 vor allem barauf, daß Arnold von Libed (VI 9 ss XXI 218) ju 1198 berichte: Otto (II) marcgravius de Brandenburch infestabat Kanutum regem (von Dünemart) subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que odera dicitur, que decensum habet in mare. Paffor fieht in ben quosdam Slavos die wendischen Bewohner des Barnim, der ju Bommern und damit gur Intereffenfpare Danemarts gehörte, und meint, die Danen feien oderaufmarts jum Barnim vorgedrungen, um bort die Asfanier, die alfo im Barnim 1198 icon feften Sug gefaßt haben mußten, gurudgubrangen. Run hat aber, nachdem ichon früher einige Autoren baran Unftof genommen hatten, daß Arnold von ber Ober für nötig und nicht überfluffig gu ermähnen gehalten haben follte, daß fie ins Meer munde, neuerdings Johannes Men gur Rritit Arnolds von Lübed, Leipziger Diff. 1912, G. 19 und 45 in der gitierten Arnoldftelle für Odera mit einer anderen Rezenfion als der, der Lappenbergs Abdrud folgt, Wernowe (Barnow, Flug in Medlenburg) lefen wollen. Ift biefe Korrettur berechtigt, fo erleidet Baffows Datierung ber Erwerbung bes Barnims burch bie Ustanier unftreitig eine beträchtliche Ericutterung. Anerkannt wird Mens Korrektur von Krabbe, Forjdung. 3. Brand. Preug. Geschichte XXV Sigungeberichte S. 13, verworfen von A. Sofmeifter, Reues Archiv d. Gef. f. altere Deutsche Geschichtskunde XXXVIII 344.

238 Es handelt sich für uns hier nur um den Abschluß der Eroberung des Barnim d. h. um die Frage, wann die Askanier die Finow und Oder erreicht haben. Daß der Süden des Barnim, nahe Berlin, lange vor 1280, selbst schon vor 1198 oktupiert worden ist, hat von Passow ganz unabhängig auch v. Sommerseld, Märkische Versassungs- und Ständegesschicke I (Leipzig 1904 als Berössentlichung des Bereins für die Geschichte der Mark Brandenburg) S. 107 Ann. 2 gezeigt. Zu der ganzen Frage der Erwerbung des Barnim und des

Landes nördlich ber Finom vgl. auch Borbemertung.

gange Welfe-Finowgebiet vom Lande Ukera älteren Sprachgebrauches auszuschließen, nur daß es 1459 jum Bistum Brandenburg gehörte, 1250 aber gang Ukera damaligen Sprachgebrauches für Rammin referviert zu werben scheint. Daß die Zurechnung des Welse-Finowgebietes zum Lande Ukera von 1250 auch biefem Bedenken jum Trope unbedingt geschehn muß, zeigt uns bie Landiner Bertragsurkunde, wenn wir fie noch einmal für fich allein — genau und indem wir von den kirchlichen Berhältniffen des Jahres 1459 einmal absehn — betrachten. Barnim I. sagt barin: dimisimus . . . terram, que ukera dicitur . . . usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet, quod wilsna dicitur, usque per medium paludis, qui dicitur randowa a medio Randowe usque per medium fluminis, quod dicitur lokenitza, 239 a medio lokenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa. (Die Zarow ist ein kleiner von Südweften her ins haff mundender Bach.) Mit den älteren Gelehrten240 haben Böttger, Curschmann, Quandt die Erwähnung ber Welfe hier auf die ober e Welse von der Quelle bei Glambeck bis zu ihrem Knie, wo sie die Randow aufnimmt, bezogen, weil die obere Welfe 1459 den damals kirchlich Ramminschen Teil der Uckermark gegen das Brandenburgische Welse-Finowland begrenzte und die Rlaufel zugunften Rammins im Bertrage von 1250 fie Abereinstimmung ber Diözesangrenze von 1459 mit ber Grenze von Ukera im Sinne von 1250, so daß das 1459 diesseits der Diözesangrenze d. h. innerhalb des Bistums Rammin gelegene Land 1250 diesseits b. h. innerhalb ber ukrischen Grenze gelegen hätte,241 erwarten ließ. Baffow hat aber fehr mahrscheinlich gemacht, daß Barnims I. Erwähnung die untere Welfe von der Einmündung in die Ober aufwärts bis jum Rnie meine. 242 Denn versteht man die Ermahnung ber Belfe in biefer Beife, fo enthält ber Landiner Bertrag in ber Beschreibung der ukrischen Grenzen, die er nennt, zugleich eine Beschreibung der Grenze zwischen der Mark Brandenburg und Pommern, wie sie von 1250 an durch das ganze Mittelalter bestanden hat und mit geringer Abweichung noch heute befteht.243 Barnims Beschreibung ber Grenzen bes Uckerlandes ift - mag man an die untere ober obere Belfe benken - auf jeben Fall unvollständig, mahrend aber, wenn die obere Welfe gemeint ist, warum nicht alle Grenzen des Uckerlandes genannt worden find, unverständlich bleibt, erklärt sich, sowie man an die untere Welse denkt, die Unvollständigkeit alsbald dahin, daß nur diejenigen Grenzen zur Namhaftmachung ausgewählt worden sind, die fortan askanische Außengrenzen gegen Pommern hin

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Heute ebenfalls Randow geheißen und zwar der nördliche Teil der heutigen Randow. Bgl. Borbemerkung.

<sup>240 3.</sup> B. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I 459.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Die untere Welse war 1459 freilich ebenfalls brandenburgisch-kamminsche Diözesfangrenze (vgl. Borbemerkung), jedoch so daß das bezüglich ihrer innerhalb Kammins gelegene Gebiet (d. h. das Gebiet nördlich von ihr) 1250 durchaus nicht zu Ukera, wie es damals abgetreten wurde, gehört haben konnte, weil es östlich der ausdrücklich als Ostgrenze des 1250 abgetretenen Gebietes genannten Wasserläuse Kandow und Löcknitz gelegen war.

<sup>242</sup> Forfchungen gur Brandenburgifden und Preugifden Gefchichte XIV 3.

<sup>243</sup> Siehe Borbemerfung.

sein sollten. Falls die obere Welse Grenze des 1250 abgetretenen Ukera war, so war sie — da das Welse-Finowgediet, ob ukrisch oder nicht, schon seit etwa 1230 den Askaniern gehörte — inneraskanische Grenze und hätte darum nicht mehr einer Erwähnung bedurft als die anderen ukrischen Grenzen, die durch den Vertrag von 1250 inner-askanische Grenzen wurden d. h. als die West- und Südwestgrenze, und diese sind nicht genannt. Offendar nimmt also die Erwähnung der Welse in der unvollständigen Grenzbeschreibung Ukeras ihren Unterlauf. Dann bezeugt die Landiner Abtretungsurkunde die Zugehörigkeit des Gebietes mindestens hart südlich der unteren Welse, dann aber der Welse überhaupt zu dem Lande Ukera von 1250 und daß dann, daß Kaiser Karls IV. Landbuch im 14. Jahrhundert eine Anzahl nördlich der Finow geslegener Dörfer unter dem Titel Barnim anstatt Ukera aufsührt, uns nicht mehr hindern kann, das ganze Welse-Finowgediet zum Uckerlande schon ältesten Sprachgebrauches zu rechnen, dann aber auch den alten Ukrern einzuräumen,

<sup>244</sup> Dies ift auch aus folgendem Grunde fehr mahricheinlich. Wir besitzen den Anfang ber askanifchen Gegenurkunde von 1250, die bamals gegen Barnims L Abtretungsurkunde ausgetauscht worden ist und ihm jum Ersat für Ufera das Land Bolgaft auslieferte. In biefem Urfundenbruchftud wird die Grenge Uferas faft wortlich wie in Barnims Urfunde beschrieben. Das Bruchftud ift nun aber mit dem Bruchftud einer askanischen Urkunde von 1288, von der nur ber Schluß erhalten ift, ju einem Stüde PUB VI Nr. 3937, von welchem bas Datum 1288 führenden Stüde alfo ber Anfang von 1250, ber Schlug von 1288 ftammt und Unfang und Schluß, jeder für fich betrachtet, echt find, vereinigt auf uns getommen (vgl. Rrabbo Regeften ber Brandenburgifden Martgrafen aus astanifdem Saufe, Beipaig 1910 ff. Rr. 731). In bem zweiten Teile ber, wenn man fie als Ganges betrachtet, falfchen Urfunde PUB VI 3937, der ein echtes Bruchftiid einer Urfunde von 1288 barftellt, fagen bie Markgrafen Otto IV und Konrad: . . dominus Barnim . . totalem Ukeram . . dimisit nostro patri\* cum metis et terminis, que debent nostram terram a suis terris lucide separare. Unde metarum sive terminorum cursus sic procedit, ne in posterum nobis et ipsis proinde gwerre et terrarum utriusque partis discrimina generentur : primo ab aqua Odere dicta, ubi fluvius Wilzenitz aque casum inter habet utriusque littoris, sursum usque ad . . Verraden et rursus cum retentione aquarum, quod vulgo allerstowege dicitur, utriusque littoris usque ad paludem nomine Randowe et deinde a Randowe usque ad aquam . . Lockenitz usw. (Fortsetung wie in ben beiben Urfunden von 1250). Man fonnte Unde allenfalls mit "feitbem" überfegen, mahricheinlicher beift es "infolgebeffen", fo baß die Entstehung ber gangen 1288 angegebenen astanifch-pommerifchen Grenze, als Teil von der unmigverftändlich die untere Belfe genannt wird, als Folge des Landiner Bertrages bezeichnet wird.

<sup>\*</sup> Otto IV. und Konrad waren die Söhne Johanns I., der mit seinem Bruder Otto III. zusammen regiert, alle askanischen Länder mit ihm zusammen zur gesammten Hand besessen und auch mit ihm zusammen Ulkera 1250 von Herzog Barnim zu Landin empfangen hat. Daß Otto IV. und Konrad 1288 nicht sagen, Barnim habe Ukera ihrem Bater und ihrem Oheim abgetreten, obwohl Barnim zu Landin sagt. dimisimus . . . dominis marchionibus, erklärt sich aus der Landesteilung, die Johann I. und Otto III. am Ende ihrer Regierung (a 1258 Chronica marchionum Brandenburgensium Kap. VIII - Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte I 122) vorgenommen hatten, wobei das 1250 gemeinsam erworbene Ukera alleiniger Besitz Johanns geworden war. Unwartschaft auf den alleinigen Besitz der Erwerbung von 1250 hatte Johann I. von Ansang an gehabt, insofern sie eigentlich die Mitgist seiner Gemahlin, der Dänenprinzessin Sophie repräsentierte. (Bgl. Borbemerkungen).

nehmen wir, ohne die Wahrscheinlichkeit ober Unwahrscheinlichkeit der kurglich für diese Tatsache gegebenen Erklärung245 weiter zu erörtern, mit Riedel an, der die Vuucri des Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 nach Guden bin bis gur Finow reichen läßt,246 indem er ihnen den "alten Barnim", wie er bas im Landbuch Barnimsche Gebiet nördlich der Finow nannte,247 ausdrücklich zugesteht und zuschreibt.248 Das Welse-Finowland war von den Markgrafen bereits um 1230 erworben worden und der im Rolonisationslande an der Dber geltende Grundsatz möglichster Abereinstimmung staatlicher und kirchlicher Grenzen läßt vermuten, daß den Markgrafen alsbald die Bischöfe von Brandenburg mit erfolgreicher Beanspruchung der Diözesanhoheit gefolgt sind, wovon auch eine Spur in einer Urkunde des Ramminer Bischofs Konrads II. erhalten ift, in der er 1233 das zwischen Welse und Finow gelegene Kloster Gottesstatt-Barsdin mit 100 ihm benachbarten, nördlich ber Finow gelegenen Hufen Landes beschenkte, ut per claustrum adeo prenotatum termini nostre terre et diocecis nostri episcopatus illesi declarentur;"249 offenbar handelt es sich um eine Demonstration gegenüber Ansprüchen des Bistums Brandenburg. Geriet das Welse-Kinowgebiet schon in ben 30er Jahren bes 13. Jahrhunderts unter Brandenburgische Diözesanherrlichkeit zurück, so gehörte die Diözesanherrlichkeit darin, auch wenn es einen Teil vom Ukera bamaligen Sprachgebrauches bildete, doch 1250 nicht mehr zu dem, was der Bischof von Kammin bis zum Jahre 1250 an Rechten im Uckerlande befessen hatte, und ba ber Landiner Bertrag bem Ramminer Bischof nur dieses garantiert, ist die Zugehörigkeit des Landes zwischen Welse und Finow zum Bistum Brandenburg von 1459, obwohl es 1250 zum Lande Ukera gehört hatte, gang erklärlich. Befremblich bleibt nur, wie ber Herzog Barnim in der Landiner Bertragsurkunde, wenn das Welfe-Finowgebiet zum Lande Ukera bes Sprachgebrauches seiner Zeit gehörte, 1250 schlechthin von der Abtretung Ukeras sprechen konnte, da er boch das Welse-Finowgebiet 1250 streng genommen den Uskaniern nicht abtrat sondern nur bestätigte. Sier muß man eine gewisse Ungenauigkeit des Ausbruckes voraussegen, die wohl unterlaufen konnte, da der größte Teil des Ukera des 13. Jahrhunderts tatfächlich 1250 neu abgetreten wurde, ferner — wie die Unvollständigkeit in der Grenzbeschreibung Ukeras zeigt — die eigentliche Absicht der Urkunde nicht sowohl auf Bezeichnung des 1250 neu abgetretenen Gebietes ging als auf die

<sup>245</sup> Bgl. Borbemerfungen.

<sup>246</sup> Mart Brandenburg II 560.

Ebenda I 396, 460 f.; zur Kritik dieses von Fidizin Territorien der Mark Brandenburg IV Seite VIII, Boigt, Märkische Forschungen IX 110, Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II (Berlin 1855) S. 260 und anderen aufgenommenen und zuweilen (z. B. von Boigt) unter Abweichung von Riedel auf dem im Landbuche nicht Barnimschen nördlichen Teil des Welse-Finowlandes ausgedehnten Bezeichnung siehe Sello, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V 289 Anm. 2.

<sup>248</sup> Die Mart Brandenburg im Jahre 1250 II 561.

<sup>249</sup> Pommerscher Cober Ar. 207; vgl. über die Lage der 100 Hufen auch Abb. Kloster Chorin, Berliner Diff. 1911, S. 12 und F. Winter Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, Berlin 1865, S. 224. — Passow

Feststellung ber pommerisch-askanischen Grenze wie fie von 1250 an bestehen follte, zu einem Teile nun aber eben längft beftand. Böttger und Curschmann haben das Welfe-Finowgebiet den alten Ukrern verfagt 250 und dorthin ihre Zamcici, die sie von den Zemzici wie Dassia von Desseri unterschieden lokalifiert. Undere von ben Dassia und Desseri unterscheidenden Gelehrten, die aus diefer Unterscheidung die bei Böttger und Curschmann nicht anzutreffende aber, wie wir sehen, notwendige Konfequenz, die Rizianen könnten nicht westlich sondern müßten südlich von den Ukrern gesessen haben, zogen, konnten das Welse-Finomgebiet einem Bolke Zamcici nicht einräumen, weil fie ben winzigen Teil der Brandenburgischen Diözesan-Nordgrenze von 1459, 1250 und, wie fie meinten, von jeher, ben die untere Belfe vom Belfeknie bis gur Mündung bilbete und ber bei Böttger und Curschmann Grenze von Zamcici ift, als riegianische Grenze ansehn mußten, um der Erwähnung des Gaues der Riaciani als nördlichen Grenzgebietes ber Diogeje Brandenburg im Stiftungsbriefe von 948 wenigstens notdürftig zu genügen. Beil, wo ein von dem Savelberger Zemzici verschiedener Bau Zamcici sonst gesucht werben könnte, nicht abzusehen war — benn bas bei Böttger außer dem Welse-Finowgebiete zu Zamcici gehörende Archidiakonat Bernau von 1459 für einen Gau Zamcici anzusprechen besteht nicht ber geringfte

Brandenburgifch-Preußische Forschungen XIV 4 Anm. 5, ber bestreitet, daß bas Welse-Finowland icon balb nach 1230 bem Bistum Cammin verloren gegangen, ihm alfo 1250 gu Landin gar nicht mehr referviert fei, und ber die Zugehörigkeit bes Welfe-Finowlandes jum Bistum Brandenburg für 1459 burch die Annahme eines Tausches, den die Bistümer Branbenburg und Cammin balb nach 1250 abgeschloffen hatten, erklären will (vgl. Borbemerfungen) fucht, daß Konrads II. Urfunde bie Diogesanhoheit des Bischofs von Cammin im Belfe-Finowlande für 1233 bereits höchft gefährdet zeigt, durch ben hinmes barauf, bag bie Urfunde u. a. von zwei markgräflichen Burgmannen Walter und herrmann aus Oberberg bezeugt werbe, zu verdunkeln, boch hatten die Markgrafen, alfo auch ihre Oberberger Burgmannen im Jahre 1233, turg bevor ber Bebntftreit ber Martgrafen und ber Branbenburger Bifchofe feinen Sobepunkt erreichte, eigentlich keinen Grund, einen Berfuch Cammins fich im Belfe-Finowlande gegen bie Brandenburgifchen Bifchofe gu behaupten, nicht gu unterftugen; die Annahme, wenn bas Bistum Brandenburg 1233 bereits die Diozefanhoheit im Belfe-Finowlande beansprucht hatte, batten astanifche Lehnsleute bamals nicht mehr bei einer auf bies Gebiet beziiglichen Sobeitshandlung bes Bistums Cammin mitwirfen tonnen, ift irrig. Bielleicht handelt es fich bei ber Beugenmitwirfung ber Oberberger Ritter auch nur um eine unpolitische nachbarliche Gefälligfeit, bie fie ben Donchen von Baar-

250 Sbendies tun schon J. M. de la Pierre Aussührliche Geschichte der Udermark (1847)
240 f. und Thomä Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt (1873) S. 13, die diesen Teil der Udermark sür "märkische Redarier", die Nachbarn der Ukrer gewesen und von den mecklendurgischen Redariern wohl zu unterscheiden wären, in Anspruch nehmen. Zugrunde zu liegen scheint ein Misverstehen der Außerungen Gerdens Fragmenta Marchica 5. Teil (Wolfenbüttel 1760) S. 173 f., Grundmanns Udermärkische Abelshistorie (Prenzlau 1744) S. 3, Johann Christoph Beckmanns historische Beschreibung der Churmark Brandenburg (1754 ff.) I 119 und Quandts Baltische Studien XXII 292, wo die Ukrer als Teil der Redarier ebenso angesehn werden wie Quandt die Gaue Desseri und Muritz zu Tollense rechnet (vgl. Borbemerkungen). Udrigens sagt Thomä (Seite 20 Anmerkung) selbst, zur Zeit der Stiftung des Bistums Brandenburg schine für die Sachsen die Finow die Grenze zwischen Spriawigni und Ukri gebildet zu haben.

Grund, es ift vielmehr jum Gebiete ber Spreemanen ju rechnen und von Böttger offenbar nur gur angemeffenen Bergrößerung feines Zamcici gebraucht worden, für beffen Lokalifierung wirklich ausschlaggebend indeffen allein ber Umstand war, daß das Welse-Finowgebiet, obwohl es heute uckermärkisch ist, boch nicht von Ukrern bewohnt gewesen zu sein schien — so haben diese Gelehrten die Eriftenz eines solchen Gaues Zamcici überhaupt verneint, Zamcici und Zemzici ungeachtet ihrer Unterscheidung von Dassia und Desseri identifiziert.251 Dieses Berfahren eingehend zu rechtfertigen versucht hat v. Sickel, als er Dümmlers namentlich auf die Ibentifizierung von Zamcici und Dassia mit Zemzici und Desseri geftütte Anzweifelung ber Echtheit ber Savelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Geftalt zurückweisen wollte.252 v. Sickel, indem er Dümmlers Behauptung, es murden zwei Gaue fowohl dem havelberger als bem Brandenburgischen Bistum zugewiesen, als unrichtig bezeichnet, übernimmt von Böttger ohne Hinzufügung eigener Argumente die Behauptung, Dassia und Desseri seien nicht identisch, gibt dann aber, wie gesagt, die Identität von Zamcici und Zemzici zu. In Zemzici habe aber Havelberg nur gewiffe Ortschaften zugeteilt erhalten, so bag eine Zweideutigkeit erft bamit beginne, bag die Zehnten dieser Proving sowohl dem einen als auch dem anderen Bistum zugesprochen schienen. "Hier würde allerdings eine genaue Scheidung zwischen den Zehnten von Savelbergischen Besitzungen im Gebiete Zemzici und den Behnten von den weiteren (gemeint ift: Brandenburgischen) Teilen derfelben

<sup>251</sup> Siehe bie mehrermähnten Karten bei Mente und Dropfen. Ferner Saud Rirchengeschichte Deutschlands III 1. Aufl. 1896 104 Anm. 1, etwas abgeschwächt 3. und 4. Aufl. 1906 103 Unm. 1. - Daß Zamcici und Zemzici ibentifiziert, Dassia und Desseri aber unterschieben werben, findet fich, ohne daß indeffen bie Briinde bafür erfennbar maren, auch fcon bei Johann Chriftoph Bedmann hiftorifche Befdreibung ber Churmart Brandenburg (1754 ff.) I 121, Gundling Geographische Beschreibung ber Churmark Brandenburg 1724 6 f. und anderen Autoren bes 18. Jahrhunderts, umgekehrt werden freilich bei einigen auch Dassia und Desseri ibentifiziert, Zamcici und Zemzici aber unterschieben (Gerden Fragmenta Marchica 5. Teil 150 und 170 f.). - Quandt, ber ebenfalls Dassia und Desseri, aber auch Zamcici und Zemzici unterscheiben will, gerät um bie Lotalifierung ber Zamcici, weil er ja als Erster und besonders nachdrücklich die untere Welfe als riegianische Rords grenze bezeichnet hat, bemnach bas Land zwischen Welfe und Finow für die Riegianen brauchte, in biefelbe Schwierigkeit, die Menke, Dropfen und Saud beftimmt hat, auf Untericheibung ber Zamcici von ben Zemzici ju verzichten. Er hilft fich aber unter Bermeibung ber von den genannten Gelehrten begangenen Intonsequenz durch Lofalifierung der Zamcici in bie (von uns für die Riegianen beanspruchten) Archibiatonate Behbenick und Templin (vgl. Borbemerkungen). Mente, Droufen, Saud tonnten ibm barin nicht folgen, weil fie bies Gebiet für Dassia, wenn es nicht mit Desseri ibentisch war, brauchten, aber Quanbt (Baltische Studien XXII 261) schafft Raum, indem er Dassia nicht als Bölkerschaftsgebiet, wie die anderen im Brandenburgifchen Stiftungsbriefe aufgegählten Lanbichaften unftreitig famt und fonders maren, fondern für ein fleineres Gaugebiet wie die Länder Plote und Mifereche bes Savelberger Stiftungsbriefes anfieht und bann Dassia mit bem Ländchen Beferig von 1236 (vgl. Borbemerfungen), in dem ein Bach namens Dage flieft, identifiziert. Das Land Beferit gehörte aber 1459 nicht jum Bistum Brandenburg und mas Quanbt berechtigt, es für 948 dazu zu rechnen, ift mir nicht erfichtlich. 282 Bemerkungen zu Monumenta Germ. hist. D. D. O. I 105.

Proving am Blake gewesen sein, und bak um so mehr, da im Brandenburgischen Stiftungsbriefe bem Magbeburger Klofter zugehörige Zehnten ausbrücklich ausgenommen werden. Ungenauigkeiten ber Art . . . begegnen zu häufig, als baß fie . . . als Berbachtsgründe geltend gemacht werden könnten." 3ch meinerseits verstehe nicht, welchen Unterschied v. Sickel barin finden kann, ob ein und berfelbe Gau felbst ober ob die Zehnten eines und besfelben Gaues zwei per-Schiebenen Bistumern zugewiesen werben, ba boch bas Behntenrecht bestimmtefter Ausbruck der Diözesanhoheit ift. Ferner ift es nicht einmal richtig, daß der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt nur von den Zehnten in Zemzici spräche. Otto I. verleiht darin dem Bistum Brandenburg unter anberem Pochlustim civitatem cum omni burcwardo. Decimam etiam tributi quod soluitur nobis de Radewer, decimam etiam tributi quod nobis debetur de inferiori Marchia. Praeterea, wird bann fortgefahren, determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provintiarum infra (=intra 253) suos limites consistentium: Zemzici usw. (es folgt die Gaureihe). Rachsahl zieht gelegentlich in anderem, uns hier fernliegendem Zusammenhange in Betracht, ob suos etwa, wie grammatisch möglich ist, auf de inferiori marchia zu beziehen sei.284 Diese Worte tragen aber nach meinem Gefühl bem Zusammenhange nach boch keinen genügend starken Akzent als daß durch ein bloßes suos an sie angeknüpft werden könnte, und ich möchte nicht zweiseln, daß das Kürwort auf die praenominatae sedis parochia d. h. auf die Diözese des Bistums Havelberg, als innerhalb deren gelegen Zemzici mit ben anderen Gauen bann ausdrücklich verzeichnet würde, bezogen werden follen. Und wenn v. Sickel bas bestreiten wollte - wie konnte er fich bann erklären, daß die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179. in benen Zehntverleihung und Aufzählung ber bie Diozese Savelberg ausmachenden Gaue getrennt find, in ber letteren Aufgählung ben Gau Zemzici boch ebenfalls aufführen?! — Aber felbst wenn man mit v. Sickel in bem Havelberger Stiftungsbriefe, wie er uns vorliegt, nur die Buweisung ber Behnten aus Zemzici an Havelberg ausgesprochen findet, steht der Wortlaut der Urkunde, solange man Zamcici und Zemzici für ibentisch hält, mit bem Brandenburgischen Stiftungsbriefe, ber die Zehnten von Zamcici für fein Bistum in Unspruch nimmt, in — ba in keinem der beiden Briefe die Zehntverleihung auf bestimmte Gauteile eingeschränkt wird - unvereinbarem Widerspruch und v. Sickels Bersuch, diesen Widerspruch auf bloße ungenaue Ausdrucksweise der Havelberger Urkunde suruckzuführen und bem Bistum Savelberg in Zemzici das Zehntrecht nur über bie duas villas in Malinga, Buni et Orogaviz, et dimidium silvae quae dicitur Porei cum villis in ea cultis et colendis zuzuerkennen, von benen Otto I. in ber Urkunde fagt, fie feien in Zemzici gelegen und er fchenke (donare) fie ber Savelberger Kirche, ift verfehlt. Wie in Zemzici so gahlt die Urkunde in der Proving Nielitici bestimmte Besitzungen bes Bistums Havelberg auf255 und ba

<sup>263</sup> Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte V 405 Anm. 2.

<sup>254</sup> ibidem.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> . . . medietatem castri et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium et castrum et civitas sita est in provinzia Nielitizi.

für diesen Gau, in dem die Bischofsstadt Havelberg selbst lag, dem Bistum die volle Diözesanhoheit und das volle Zehntenrecht über den ganzen Gau unmöglich bestritten werden kann, muß die Hervorhebung besonderer Orte als Berleihung zu privatem Besitzrechte gemeint fein. Nach Analogie hiervon beurteilt bekunden die Angaben für Zemzici, daß nach Auffassung des Havelberger Stiftungsbriefes uns vorliegender Geftalt die Dörfer Buni und Orogaviz und der Porciwald mit seinen Dörfern dem Bistum Havelberg als Eigentum gehören follte, die Berleihung des Zehntrechtes aber für den ganzen Gau Zemzici verftanden werden foll. Der havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt und die Brandenburgische Stiftungsurkunde find und bleiben alfo, fo lange man Zamcici und Zemzici identifiziert, in unlöslichem Widerspruche. v. Sickel hätte entweber Böttgern wie in ber Unterscheidung von Dassia und Desseri fo in ber Zamcici-Zemzicifrage folgen ober aber, wenn er bas mangels irgend einer Möglichkeit ein besonderes Bolk Zamcici glaubhaft zu lokalisieren nicht tun wollte, Dummlers Zweifeln gegen die Echtheit des Savelbergischen Diploms stattgeben muffen, in welch letterem Falle er nun doch vielleicht auch die Dassia-Desserifrage anders als Böttger beantwortet haben würde. Wir unsererseits wiffen heute (burch Curschmanns Untersuchung), bag bie von v. Sickel noch als echt beurteilte Havelberger Urkunde gefälscht ift, und haben aus der Erfolglofigkeit von v. Sickels Bemühen, ihre Ungaben über Zemzici mit benen bes Brandenburgischen Stiftungsbriefes betreffs Zamcici unter ber Boraussehung ber Ibentität beiber Gaue in Einklang gu bringen, nur noch gu schließen, daß entweder die Erwähnung der Zemzici im Savelberger Briefe wirklich einen Beftandteil ber Interpolation, von der ob fie geschehen fei nicht mehr diskutiert zu werden braucht, ausmachen muß (und nicht zu ben für echt zu haltenden und wirklich für ben originalen Stiftungsbrief vorauszusegenden Tertteilen bes gefälschten Diploms gehören kann) ober aber bag Zamcici und Zemzici als verschieden betrachtet werden muffen. — Böttgers von Curschmann erneuten Bersuch, Letteres durch Inanspruchnahme des Gebietes zwischen Welse und Finow für das Zamciciland wahrscheinlich zu machen — welchem Verfuche Menke, Dronfen, Hauck sich, weil fie bas Welfe-Finowland für die Riegianen brauchten, widersegen mußten und wir, weil wir es ben Ukrern guerkennen, widersegen muffen - hat bereits erwähnter Beise auch Uhlirz und zwar fehr scharf abgelehnt. Daß Böttger mit ber Unterscheidung beiber Baue an sich recht habe, war aber auch Uhlirg' Meinung, boch sind seine Gründe,256 berentwegen ber Havelberger Bau Zemzici niemals zu Brandenburg gehört haben können foll — was man doch für die Zett von 948 bis längstens 1150, wo Zemzici in einem als unecht nicht zu verdächtigenden Diplome Havelbergs erscheint, unbedingt annehmen muß, wenn anders eine Ibentifizierung von Zamcici und Zemzici möglich sein soll — ebenfalls nicht triftig. Es ist zwar richtig, daß nach der auch in den echten Konfirmationen von 1150 und 1179 zu findenden und in diese mahrscheinlich aus den alteren Savelberger Diplomen

<sup>256</sup> Bgl. Gefchichte bes Erzbistums Magbeburg (1887) G. 131 f.

übernommenen, also wohl schon für ben originalen Stiftungsbrief porguszufegenden Angabe des Havelberger Stiftungsbriefes der uns vorliegenden Geftalt im äußersten Gubweften bes Savelberger Sprengels, wo ber in ber fichtlich von Submeften nach Nordoften fortschreitenden Gaureihe an erfter Stelle genannte Gau Zemzici ber Savelberger Urkunden gelegen haben muß, das bei bem Dorfe Milow von links in die untere Savel fallende Flügchen Stremme eine natürliche Grenze des Bistums Havelberg bildete, da jedoch die - von der Mündung aus zur Quelle hingesehen — anfangs zwar etwas füdweftlich, bann jedoch rein fühlich gerichtete Stremme fich ber Elbe, beren Lauf die Savelbergische Westgrenze bezeichnete, nirgend näher als auf etwa 10-12 km nähert. kann fie nie die gange außerfte Gudweftgrenze Savelbergs gebilbet haben und muß beren an die Elbe anftogender letter Teil vielmehr ben Rückhalt an ihr ftets entbehrt haben.257 Er folgte 1459 ber Senkung, durch die fich heute ber Plauer Ranal zieht, kann aber im 10. Jahrhundert nördlicher gelegen haben, die Erwähnung der Stremme als natürlicher Grenze gibt darüber keinen Aufschluß. Nimmt man also an, daß der unmittelbar nördlich des heutigen Plauer Ranals gelegene Teil der Diozese Havelberg von 1459 ehemals den Gau Zemzici ausgemacht habe, fo kann biefer Bau unbeschadet ber für original gu haltenben Bezeichnung ber Stremme als natürlicher Grenze im Savelberger Stiftungsbriefe für die Zeit ber Ausstellung bes Savelberger Stiftungsbriefes unter bem Namen Zamcici noch jum Bistum Brandenburg gehörig und erft fpater (vor 1150) an Savelberg gekommen gedacht werden. Daß aber ber Gau Zemzici unmittelbar nördlich bes Plauer Kanals wirklich gelegen, nämlich die Dörfer Derben, Ferchland, Rielebock, Altenplathow, Brettin, Zabakuk und ben Barener Buich (auf einem Werber zwischen Sauptlauf der Elbe und alter Elbe) umfaßt habe, hat v. Ledebur, dem Uhlirz darin felbst ausbrücklich zuftimmt, überzeugend dargetan.258 Der Gau Zemzici gerät bei ihm freilich allzu unwahrscheinlich klein, weil er die Namen der ben ermähnten Orten unmittelbar nördlich benachbarten Dörfer mit ben Ortsnamen identifiziert, die die Savelberger Urkunden in fehr verschiedenen und fehr korrumpierten Formen unter

<sup>257</sup> Bgl. hierzu und zum Folgenden Curschmann, Neues Archiv der Geschichte für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 404 Anm. 1 und dort genannte Literatur; als Karte am besten Sektion 14 (Berlin), von Bogels Karte des deutschen Reiches im Maßstabe 1:500000 (Gotha 1889).

<sup>258</sup> Märkische Forschungen I 200 ff. Er identissziert dabei den Pareyer Busch mit der silva Porci (Bariante: Poregi), deren Lage in Zemzici die drei Havelberger Urkunden vom 948, 1150, 1179 bezeugen. Daß das Dorf Parey, das von dem Pareyer Busch durch die alte Elbe getrennt ist, 1459 zum Bistum Brandenburg gehörte, dildet keinen Grund, weshald der Busch seites — was wir dei seiner Zurechnung zu Zemzici voraussezen — nicht damals hätte Havelbergisch sein können. Die alte Elbe mag ein Stück der Diözesangrenze gebildet haben. Anders Curschmann, Neues Archiv XXVIII 415 Ann. 1. — Sind der heutige Pareyer Busch und die silva Porci identisch, so liegt es nahe sür silva Porci zu lesen silva Porei wie umgekehrt oben (vgl. Borbemerk.) Liczizi sür Liezizi. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen IV 131 schreibt auch wirklich silva Porei. Zu dieser Korrektur will es jedoch nicht stimmen, daß nach von Ledeburs Angabe (Märkische Forschungen I 202) der

dem Titel des Gaues Liczizi (nicht Liezizi!) aufzählen;259 nach Curschmann260 aber ist das zu unrecht geschehn, lassen sich die 948 (946), 1150, 1179 und 1145261 urkundlich in Liczizi bezeugten Orte der großen Mehrzahl nach nicht mehr nachweisen und kann jedenfalls keiner von ihnen südlicher als die Linie Jerichow-Wulkow gelegen haben. Das Gebiet zwischen dieser Linie (und ihrer Berlängerung über Wulkow hinaus nach Often) und ber Ebene bes Plauer Kanals machte offenbar den Gau Zemzici aus und im 10. Jahrhundert hat zweifellos die nördliche wie 1459 und seit mindestens 1150 die südliche Grenze von Zemzici die Grenze Havelbergs gebildet. Nachbem wir somit uns nunmehr zur Annahme ber Identität von Zamcici und Zemzici berechtigt halten dürfen, werden wir hieraus doch keineswegs die Folgerung, zwecks deren Ermöglichung Menke, Dronsen, Hauck Zamcici und Zemzici identifizierten, ziehn, daß nämlich an der unteren Welse, wo Böttger und Curschmann ihr mit Zemzici nicht identisches Zamcici suchen, die Riezianen an der Nordgrenze der Diözese Brandenburg teilgenommen hätten, bemnach bie Riegianen nicht weftlich von ben Ukrern gesucht zu werben brauchten und das Gebiet der Archidiakonate Behbenick und Templin vielmehr für ein von Desseri an ber Doffe zu unter-

Barener Bufch im Bolfsmunde ber "Schweinert" heißen foll.\* - Curfchmann, Reues Archiv XXVIII 414 Anm. 1 lokalisiert Zemzizi ein wenig anders als v. Ledebur tut und mit ihm Uhlirg, Erzbistum Magdeburg 132 und Böttger, Diozefan- und Gaugrengen IV 131 tun. Er meint, ein geschloffenes Gebiet im Gudweften ber Savelberger Diogefe, bas man etwa für den alten Gau Zemzizi halten könne, liege zwischen ber Stremme einer- und bem Schau- und Rönigsgraben andererfeits. Bis in den Beften bes burch die bezeichneten Bafferläufe eingeschloffenen Gebietes hinein können auch wir unfer Zemzizi reichen laffen. Das gange Gebiet zwifden Stremme und Schaus und Ronigsgraben für Zemzici in Ans fpruch nehmen und Zemzici auf biefes Gebiet befchranten können wir nicht, weil fonft Zemzizi nördlich des durch die Stremme wirklich gedeckten Teiles der Havelberger Sildwestgrenze zu liegen fame und dann Uhlirg' Ginwand gegen die Identifigierung von Zamcici und Zemzizi Berechtigung gewönne. Lokalifiert man Zemzizi wie Curschmann tut, fo fcafft man fich damit erft eine Schwierigkeit, die in der überlieferung keineswegs gegründet ift. Die Aberlieferung, die in Zemzizi die silva Porci (Porei?) nennt, fpricht durchaus mehr für v. Ledeburs, Uhlirzens, Böttgers Lofalifierung; in bem Curichmannichen Gebiete gibt es keinen an Porci-Porei anklingenden Ramen. Auch ift mahricheinlicher bag man die Savelberger Gaureihe wirklich am Elbufer begonnen hat als mit einem Gau, ber wie Curschmanns Zemzizi durch zu Liczizi gehöriges Gebiet von der Elbe getrennt, also in Bahrheit gar nicht füdweftlichfter Gau von Savelberg gemefen mare.

<sup>259</sup> Märkische Forschungen I 203—212.

<sup>260</sup> Reues Archiv XXVIII 416 Anm. 1.

<sup>261</sup> Riebel Cod. Dipl. Brandenb. A III 81 (Urfunde bes Bifchofs Anfelm für das Kloster Jerichow).

<sup>\*</sup> Wie freilich aus ber Form Porci die heutige Form Parey hatte entstehen können, ift unerfindlich. Dazu gibt die Form Parey, wenn man fie für alt und früher Porei gefchrieben anftatt für erft fpat aus Porci entftanden halt, einen vorzüglich paffenden Ginn. Porei-Baren murbe auf Bendifch "um Fluffe gelegen" bedeuten und das Dorf Baren liegt wirklich an der Elbe. Es ift mithin v. Ledebur, als ihm der Rame "Schweinert" genannt wurde, wohl in der Fragestellung unvorsichtig gemejen und jum Beften gehalten worden, Die Rorrettur Porci in Porei aber berechtigt.

scheibendes Dassia frei bliebe, sondern wir werden, nachdem wir das Gebiet südlich der unteren Welse als zwar nicht zamcicisch, nun aber doch auch nicht riezianisch sondern von jeher ukrisch wie heute uckermärkisch erkannt haben, da wir uns dadurch in die schon durch die Reihensolge Vuucri, Riaciani, Dassia der Diözesangrenzbeschreibung von 948 nahe gelegte Notwendigkeit, den Riezianen westlich von den Ukrern ihren Anteil an der Nordgrenze der Diözese Brandenburg zu verstatten, zurückgedrängt sehn, den bei Menke und Dronsen die Archidiakonate Templin und Zehdenick von 1459 süllenden Gau Dassia löschen d. h. ihn unbedingt nach Westen, dis er mit Desseri an der Dosse kongruent und identisch wird, verschieben müssen, und daß Zamcici und Zemzici sich ohne Schwierigkeit identisizieren lassen, kann uns dieser Notwendigkeit nicht überheben, vielmehr uns in der Aberzeugung von der Jdentität auch Dassias und Desseris nur von vornherein noch bestärken.

Der Gau Zamcici wird allein in der Stiftungsurkunde von 948 und in ben Konfirmationen von 1161 und 1188 des Bistums Brandenburg genannt; biefe brei Urkunden find alle im Originale erhalten und Riedel262 und bas Mecklenburgische Urkundenbuch263 schreiben in allen dreien, Haffelbach und Rosegarten, die im Pommerschen Coder nur die beiden ersten abbrucken, in biefen beiben erften, v. Sickel im Stiftungsbriefe264 übereinstimmend Zamcici. Der von uns mit Zamcici identifizierte Gau der Gaureihe in ben Savelberger Urkunden von 948 (946), 1150, 1179, die im Gegenfate gu ben Brandenburgischen alle nur abschriftlich erhalten find, erscheint in ben beiben Berliner Abschriften des Savelbergischen Stiftungsbriefes und in der von ihnen unabhangigen Aberlieferung 265 bei ben Brandenburgischen Siftorikern Beinrich Schmidt und Buchholz und ben Mecklenburgern Schröber und Franck, endlich in bem Abdrucke von Lünig266 nur in den Barianten Zemzici und Zemzizi (einmal in ber Schmidts, Buchholds, Schröders, Franchschen Aberlieferung burch offenbaren Schreibfehler ber von diesen Belehrten benutten Ropie als Zemzini). Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 brucken Riedel,267 Saffelbach und Rosegarten und das Mecklenburgische Urkundenbuch268 aus dem Havelberger Copialbuche des Kgl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin260 und wieder

<sup>262</sup> Codex Diplomaticus Brandenburgensis Sauptteil A Bb. VIII.

<sup>263</sup> Band I.

<sup>264</sup> M. G. Diplomata Ottonis I 105.

<sup>265</sup> Bgl. Borbemerfungen.

<sup>266</sup> Teutsches Reichsarchiv (1710—1722) Spicilegium ecelesiasticum Teil II (-Band 17 bes ganzen Berkes) Anhang S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Cod. Dipl. Brandenburgensis A II.

<sup>268</sup> Band I.

Dieses Copialbuch ist von den Savelberger Sausbüchern zu unterscheiden. Copialbuch und Hausbücher erganzen sich in für uns sehr glücklichen Weise, in so fern der Stistungsbrief nur in den Hausbüchern steht, die Konsirmationen aber nur im Copialbuche erhalten sind. Das Copialbuch habe ich nicht eingesehn, da das buchstäbliche übereinstimmen aller neueren Drucke der Konsirmationen von 1150 und 1179, denen es zugrunde liegt, dies als unnötig erscheinen ließ.

finden wir dabei nur die Varianten Zemzici und Zemzizi. Unabhängig von dem den erwähnten neueren Drucken der Havelberger Konfirmationen zugrunde liegenden Havelberger Copialbuche scheint, da er im Datum abweicht, Rüsters270 Abdruck der Konfirmation von 1179 zu sein, wo wir indessen, von einem offenbaren Schreibsehler Zenizici (ber freilich auch in Rufters Abdruck ber Konfirmation von 1150271 wiederkehrt)272 abgesehn, ebenfalls nur die uns schon bekannten Namensformen finden. Db noch eine andere von dem in Berlin befindlichen Havelberger Copialbuche unabhängige handschriftliche Aberlieferung ber Konfirmationen von 1150 und 1179 existiert ober ob noch irgend ein anberer alterer Abdruck (außer bem Rufterschen zu 1179) Diefer Konfirmationen mit Sicherheit ober Wahrscheinlichkeit auf folche Aberlieferung gurückgeführt werben kann, endlich ob irgend ein älteres Urkundenwerk zu 1150 und 1179 noch eine andere Schreibung als Zemzici-Zemzizi, was ich für sehr viele mir zu Gesicht gekommene ältere Urkundenwerke verneinen kann,213 bietet, laffen Riebel, Pommerscher Cober und Mecklenburgisches Urukundenbuch nicht erkennen und vermag ich nicht zu sagen. Allem Anschein nach aber jedenfalls find - auf den Wechsel von c und z kommt natürlich nichts an — für den Havelberger Gau tatsächlich nur Schreibungen mit e, für ben Brandenburgischen nur bie Schreibung mit a in ber erften Silbe belegt, und Uhlirg spricht wohl zu unrecht bald von einem Havelberger Zamzici und bald von einem Brandenburgischen Zemzici und umgekehrt.274 Der von uns anerkannte Stand der orthographischen Aberlieferung kann nun aber keinen Grund gegen die Identifis zierung von Zamcici und Zemzizi bilden, denn offenbar ist Zemzizi nur ein Zamcici mit bezeichnetem Umlaut. Die Herausgeber bes Pommerschen Cobeg275 bringen den Namen Zamcici-Zemzici und Quandt, der Zamcici und Zemzici unterscheibet, bringt ben Namen Zamcici216 sehr einleuchtend mit dem gemein-flavischen Worte für Burg ober Schloß, das beispielsweise im gegenwärtigen Polnischen Zamek lautet, in ethymologischen Zusammenhang, die Zamcici sollen

<sup>270</sup> Colectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium 1727—1753 Band II Stück 16 S. 134 ff.

<sup>271</sup> ibidem 128 ff.

<sup>272</sup> Wie hier m in ni fo ift umgekehrt fehr häufig auch ni in m verlesen worden z. B. Ucrani in Ucram bei Riebel Cod. Dipl. Brandenb. A XIII Nr. II und Doxani in Doxam in einigen unferer Sandidriften ber Rirchengeschichte Abams von Bremen (ss VII 312) und in allen Belmold-Sandidriften (ss XXI 13).

<sup>273 3</sup>ch glaube nicht, daß ich irgend einen alteren Abdruck ber Konfirmationen, ber möglicherweise auf eine andere handschriftliche überlieferung zurückgehn könnte als die neueren Drude überfehn habe. Gin Abdrud der Konfirmation von 1150 foll nach R. Stumpf. Brentano Die Reichstanzler des X. XI. XII. Jahrhunderts Bd. II (-Berzeichnis der Kaiferurfunden, Innsbrud 1865-83) S. 309 in Lünigs Teutschem Reichsarchive Bb. 19 (bas mare nach der originalen Bezeichnungsweise in der Continuatio zum Spicilegium ecelesiasticum) S. 519 ftehn. Gin Abdrud ber Konfirmation von 1150 findet fich aber weder hier noch irgend mo fonft bei Lünig.

<sup>274</sup> Gefcichte bes Erzbistums Magbeburg 182.

<sup>215</sup> Bgl. Borbemerkungen.

<sup>276</sup> Baltifche Studien XXII 262.

bie zamczysty b. h. bie an Burgen und Schlöffern Reichen fein.277 Das a in ber ersten Silbe bes polnischen Wortes zamczysty (ebenso wie ber Plural zamki von zamek) find noch heute unumgelautet, zweifellos fprachen alfo im 10. 3abrhundert die elbslavischen Zamcici ihren Namen wirklich mit a aus und mit a wurde er barum von ben Deutschen gunächst - b. h. 948 in ber Stiftungsurkunde des Bistums Brandenburg — geschrieben. Als der Name dann aber bei ben beutschen Nachbarn ber Zamcici mundgebräuchlich wurde, erfuhr er ganz natürlich auch den deutschen Umlaut, so daß er fortan Zemzici lautete. Daß wir in den Brandenburgischen Konfirmationen von 1161 und 1188 dennoch die Schreibung mit a finden, beruht darauf, daß beibe Ronfirmationen ihre Gaureihe aus bem Brandenburger Stiftungsbriefe, wo Zamcici ftand, abgeschrieben haben und barauf, daß der name Zamcici 1161 und 1188 mahrscheinlich nicht mehr, wie 948 bei ben Deutschen noch nicht, mundgebräuchlich war. Die Schreibung mit e in ber erften Gilbe ift offenbar in bem Augenblicke aufgekommen, als Zamcici-Zemzizi aus Brandenburgischem in Havelbergischen Besit überging. Es muß über biefen Abergang Zamcici-Zemzizis von Brandenburg an Havelberg eine Urkunde, die den fraglichen Namen nicht buchstäblich aus dem Brandenburger Diplome von 948 abschrieb, zu einer Zeit ausgestellt worden fein, als ber Rame bei ben Deutschen schon und noch mundgebräuchlich war. So kam die e-Schreibung in das älteste Havelberger Diplom, bas ben Gau Zamcici-Zemzizi betraf, und fie konnte fich in ben fpateren Havelberger Urkunden und durch alle Ropien, Abschriften und schließlich Drucke, aus benen wir diese Urkunden allein kennen, um fo konfervativer erhalten, als die Schreiber vielfach von dem Borkommen eines Zamcici in ben Branden-

<sup>211</sup> So ber Cober. Quandt Baltische Studien XXII 262 und 294 halt ben Ramen Zameici für von einem Ortonamen Zamek abgeleitet. Der Ortoname "Burg" ohne Bufat findet fich befanntlich auch im Deutschen, vgl. Burg bei Magdeburg und Burg auf Gehmarn. Aber bas Suffig ici, mit bem Zamcici unmittelbar von Zamek gebilbet fein fonnte, fiebe Rühnel Glavifche Ortsnamen in Medlenburg (Medlenburgifche Jahrbucher XLVI) S. 18 § 27. Db man die Ethymologie des Coder oder Quandts Ethymologie bevorzugt, ift für uns unerheblich. A. Brüdner Die flavischen Anfiedlungen in ber Altmart, Leipzig 1879, G. 3 halt ben Ramen ber Zamcici und Zemzici - Die er im ausdrucklichen Begenfage ju Böttger identifiziert - für patronymifch und bas Bolt für Rachfommen eines Samek ober Semko. Auch icon Schafarit Clavifche Altertumer II 585 vermutet diesen Ursprung bes Ramens. Beibe Gelehrte merten jedoch, daß eine alte Bariante Samko ober Samek ju bem Personennamen Semko belegt ware nicht an, auch nicht wie sonft etwa Zamcici als Bariante zu Zemzici hatte entstehen können. Zamcici im Brandenburger Stiftungsbriefe von 948 Zemzici auszusprechen und fogenannte umgefehrte Schreibung anzunehmen wäre freilich an sich vielleicht allenfalls nicht ganz unmöglich. Da aber Zamcici fcon ju 948, Zemzici - was Schafarit und Brudner noch nicht wußten - nicht fcon gu 946 fondern, ba ber havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Geftalt gefälicht ift, erft ju 1150 urfundlich gesichert ift, wird ber Bersuch ber Herleitung bes e aus bem a, bes Bommerichen Coder oder Quandts Ethymologie mehr Beifall verdienen. Rimmt man inbeffen Quandts Ethymologie an, fo fann ber Ort Zamek Burg, von bem bie Zamcici bann ibren Ramen erhalten hatten, beim heutigen Balb und Gee Beng, wie Quanbt (vgl. Borbemerfungen) will, bod nicht gelegen haben.

burger Urkunden gewußt, Zamcici und Zemzici wie manche Gelehrte des 19. und 20. Jahrhunderts für verschieden und fich für verpflichtet gehalten haben mögen, die einander jum Berwechseln ähnlichen Ramen nicht wirklich ju verwechseln. Eben barauf beruht es nach meiner Meinung, daß wir bas z in Zemzizi-Zemzici gegenüber bem c in Zamcici ohne jede Abweichung durch die gange Savelberger Aberlieferung hindurch bewahrt finden. Böttger278 findet die Differenz der Formen Zamcici und Zemzici nicht ohne Bedeutung, von Dassia und Desseri nun gar fagt er, daß fie sich kaum noch im Laute glichen, da das . . ri in ersterem gänzlich sehle; er hält also Desseri offenbar für einen Landschaftsnamen wie Dassia.279 Der Laie könnte auf den ersten Blick Böttgers Auffaffung für nicht gang unmöglich zu halten und bie Gilbe ri mit flavisch reka (Fluß), wie Schafarik mit ben Silben Ria . . im Ramen ber Riaciani tut, in Busammenhang zu bringen geneigt fein, so bag wir, ba in ben beiben Gilben Desse . . ber Name des Dosseflusses, an dem Desseri urkundlich bezeugter Beife lag, unverkennbar ift, im Wendenlande bes 10. Jahrhunderts einen Gau Dossebach hätten wie im modernen Frankreich ein Département Seine. Da jedoch die Ansehung eines einfilbigen Wortes oder Wortteiles . . . ri . . . bach für das Elbslavische des 10. Jahrhunderts aus flavistisch-philologischen Gründen gang unmöglich und die Gilbe ri auch fonft aus bem Glavischen nicht erklärlich ist,200 muß man Quandts Erklärung ber Form Desseri, nach der ri die deutsche Pluralendung . . re, die Desseri die Doffere, die Anwohner der Doffe fein follen,281 ben Borzug geben. Dafür bag mit ber ahd. and. Endung ari, eri, iri (mhd. mnd. aere, ere; lat. arius) ber Nomina agentis wie von Städtes und Ländernamen 282 fo von Flugnamen Bölkerschaftsbezeichnungen gebildet worben wären, find mir allerdings, falls nicht etwa der name Treveri unmittelbar vom Namen ber Trave anftatt von ber verschollenen alten Ortschaft Treva im Bebiete ber Trave283 herzuleiten ift, weitere Beispiele nicht bekannt. Seute aber ift die Bildung von Bölkerschaftspluralen aus Flugnamen burch bie Endung der Nomina agentis, wie die Formen Seveller von Savel, Warnaber von Warnow, Tollenfer von Tollenfe284 zeigen, gang allgemein, und wir durfen die Form Desseri für einen älteften Belag für bas Buchern biefes Guffiges ansehn. Das e ber ersten Gilbe in Desseri könnte man für ein umgelautetes a halten und baraus und aus bem Umftande, daß ber entsprechende Gauname in der Aberlieferung Dassia geschrieben wird, schließen wollen, die Doffe habe früher Daffe geheißen. Weil aber ber Name bes Bolkes Desseri mit einem

<sup>278</sup> Diogefan- und Gaugrengen IV 51.

<sup>279</sup> Chenfo Beug Die Deutschen und ihre Rachbarftamme 651.

<sup>280</sup> Beides mir zu fagen hatte herr Privatdozent Dr. Ernst Fraenkel in Riel die Bute, bem ich auf die Renntnis der bei Beurteilung der Zamcici-Zemzici- und Dassia-Desserifrage berudfichtigten positiven Tatfachen ber flavifchen Sprachgeschichte verbante.

<sup>281</sup> Baltische Studien XXII 243.

<sup>282 2</sup>B. Wilmanns Deutsche Grammatit Teil II (Bortbilbungslehre), 2. Aufl. Strafburg 1899, § 225.

<sup>283</sup> So Chrift Monatsichrift für die Geschichte Bestdeutschlands V (1879) 36 und 39. 284 Balt. Stub. XXII 269, 293 Thoma Geschichte ber Stabt Schwebt (Berlin 1873) S. 30.

anderen Suffige gebildet schon bei Abam von Bremen 285 Doxani lautet, kann man das o im heutigen Doffe doch nicht aus einem alteren a in Daffe erft im Laufe des Mittelalters entstanden benken sondern muß man sich mit biesem o unter ber Boraussegung, daß es alt ift und schon ber flavischen Zeit angehörte, auseinandersegen. Run klingt aber bas flavische o so stark an a an, bag es noch heute in den flavischen Lehns- und Fremdwörtern des Litauischen ausnahmlos durch a wiedergegeben wird, es ist also nicht zu verwundern, daß die Deutschen im 10. Jahrhundert ben Gau an der Doffe, beren o nach Zeugnis ber Form Doxani alt ift, Dassia schrieben und keinesfalls kann bas a in Dassia einen Einwand gegen die Lokalisierung Dassias an die Doffe und bamit gegen feine Ibentifizierung mit bem bort urkundlich bezeugten Desseri abgeben.286 Das e in Desseri muß, da es aus einem zwischen a (fiehe Dassia) und o (fiehe Doxani) liegenden Bokale im Flugnamen Dassa oder Dossa bervorgangen ift, einen zwischen ae und oe liegenden Laut bezeichnen. Den Umlaut bes & ober & zu ae ober oe, geschrieben e, wie wir ihn 1150 und 1179 in Desseri finden, kann man auf Rechnung der Endung ari, eri, iri, aere nicht fegen, ba die Bezeichnung des durch diefe Endung bewirkten i-Umlautes vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht vorkommt. Run findet fich aber schon im Altfächfischen - und alte Sachsen waren die westlichen Nachbarn ber Desseri — vereinzelt ein Abergang des kurzen a vor ss zu e281 und offenbar hat in unserem Falle bas nach o hinklingende a in Dassa ober bas nach a hinklingende o in Dosse basselbe Schicksal (palatalifiert ju werben) gehabt wie fonft zuweilen bas reine a. Buchholz schreibt in ber havelberger Konfirmation von 1150288 nicht Desseri sondern Dosseri, aber die Abschrift dieser Konfirmation in ber Gugmilchischen Urkundensammlung, ber er folgte, stammte von bem Berfaffer einer (im Drucke nicht erschienenen) Geschichte bes Bistums Savelberg, ber in Berlin gearbeitet280 und demnach mahrscheinlich dasselbe Savels berger Copialbuch bes Rgl. Geheimen Staatsarchives benutt hat, aus bem bie neueren Urkundenwerke übereinstimmend Desseri brucken. Also wird Desseri, was die Konfirmation von 1150 angeht, als Korrektur für Dosseri gelten bürfen und, da zu 1179 alle Drucke in Desseri übereinstimmen, für beibe Savelberger Ronfirmationen festzuhalten fein. Was ben havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Geftalt felbit betrifft, fo fteht barin ber Schreibung Desseri ber in Berlin verwahrten Sausbücher und bes Lünigschen Druckes bie

285 Bal. Borbemerfungen.

Dassia (ohne Bariante) überliefert zu sein. — Ich seze in gegenwärtigem Zusammenhange voraus, daß der Name der Doss slavisch sein. — Ich seze in gegenwärtigem Zusammenhange voraus, daß der Name der Doss slavisch sein. Sehr viele ostbeutsche Flußnamen sind vorsslavisch, d. h. germanisch, doch gehört der Name Doss zu ihnen meines Wissens nicht hinzu. — Nachträglich sinde ich bei Ernst Berner Geschichte des Preußischen Staates, 2. Aust. Bonn 1896, hinter S. 4 ein Faksmile des Brandenburgischen Stiftungsbriefes, das die Lesarten Dassia und Zamcici bestätigt.

<sup>287</sup> Solthaufen Altfächfifches Elementarbuch, Seibelberg 1900, § 76 Anm. 1 u. § 110.

<sup>288</sup> Beidichte ber Churmart Brandenburg (1765 ff.) 30 I 417 f.

<sup>289</sup> Siebe Buchholgens eigene Borrebe jum erften Bande feines Bertes.

Schreibung Dosseri in dem Heinrich Schmidtschen Abdrucke, dem eigentlich gleiche Schätzung gebührt, gegenüber. In bem interpolierten Stiftungsbriefe kann aber nur Desseri ober Dosseri gestanden haben und ich entscheide mich für Desseri, da unstreitig wahrscheinlicher ift, daß die Form Desseri an ben Namen ber Doffe angeglichen worden ift als daß man Dosseri in Desseri umgeändert haben könnte. Eine Form Dassere oder Dassiri, wie wir fie bei Lifch200 und Hauch201 lefen und wie fie die Identität unferes Gaues mit bem Gau Dassia noch augenfälliger machen würde, hätte, wenn die Doffe Dosse ober Dasse hieß, gang wohl egistieren können, sie findet sich aber weber in ben verschiedenen Rezensionen des Stiftungsbriefes noch in irgend einem Abbrucke, falls ich nicht einen übersehen habe, ber Konfirmationen. Die Form scheint bem nach von Lisch, ber unseren Gau mit Dassia, wie wir tun, identifizierte, nach Dassia gebildet und von Hauck, der früher ebenfalls Desseri geschrieben hat,292 neuerdings gleichsam zufällig übernommen worden zu fein. Das e ber Form Desseri muß für alle brei Savelberger Urkunden festgehalten werden und weil wir in Dassia, welche Form zuerft in bem im Originale erhaltenen Stiftungsbriefe des Bistums Brandenburg genannt und in den Brandenburger Konfirmationen von 1161 und 1188 beibehalten wird, ben Bokal & ober & bes Flugnamens Dassa ober Dassa noch nicht zu ae ober oe, geschrieben e, durch die folgenden ss modifiziert finden, ergibt sich, daß die Formen Desseri und Dassia sich wie Zemzici und Zamcici verhalten. Im Jahre 948 war ber Name der Doffe, des an ihr figenden Bolkes und der von ihr genannten Landschaft ben Sachsen noch fremd, so schrieb man (im Brandenburgischen Stiftungsbriefe) Dassia, weil bas a den Bokal der erften Silbe des Flugnamens am besten wiedergab; 1161 und 1188 aber wiederholte man lediglich, was in ber Urkunde von 948 zu lefen ftand. Bare bas Bolk ber Doffere im originalen Stiftungsbriefe bes Bistums Savelberg genannt worben, fo wurde man feinen Namen gang ebenfo wie ben entsprechenden Gaunamen mit a, alfo Dassiri geschrieben und würde biese Form 1150 und 1179, wie auf Brandenburgischer Seite 1161 und 1188 mit den damals ebenfalls längft nicht mehr phonetisch richtigen Schreibungen Dassia und Zamcici geschah, beibehalten haben. Daß wir 1150, 1179 und in der nach 1179 gefertigten Savelberger Stiftungsbrief-Interpolation nur Desseri finden, bezeugt daß Zamcici-Zemzici und Dassia-Desseri von Brandenburg an Havelberg erft als die elbslavischen Bölker- und Gaunamen bei ben Sachsen mundgebräuchlich geworden waren, nämlich die ss ben Stammfilbenvokal in Dassa-Dossa in der Richtung nach e hin verändert halten, übergegangen sind. In Abams Doxani finden wir vielleicht noch denselben zwischen a und o schillernden Laut wie in Dassia, ein nach oe ober ae hin modifizierter Bokal ift nun aber in diefer Form auch gar nicht zu erwarten, da wir anstatt der ss, aus benen sich das ein ae oder oe bezeichnende e in

<sup>200</sup> Medlenburgifche Jahrbücher III 10.

<sup>291</sup> Rirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Muft.) 108.

<sup>292</sup> Band III, 1. und 2. Aufl., S. 105.

Desseri erklärt, ein x finden. Das x in Abams Doxani, das durch alle uns erhaltenen Sandschriften seiner Hamburgischen Rirchengeschichte ohne Bariante bei ber nur einmaligen Erwähnung ber Doxani darin hindurchgeht und auch bei Helmold I 2 ss XXI 13, ber hier Abam ausschreibt in allen Handschriften wiederkehrt, ift nicht etwa als Schreibsehler Abams ober ber Kopisten Abams und Helmolds, die in diesem Fehler sonst ja auch gang merkwürdig und seltsam übereinkämen, anzusehn.293 Gang zweifellos hat die Dosse im Altflavischen ursprünglich nicht Dassa ober Dossa, wie wir bisher, weil es uns nur auf ben Bokal des Ramens ankam, ansegen durften, sondern Dahsa-Dohsa mit hs, welche Lautfolge einerseits offenbar sehr wohl durch x, wie in Abams Doxani geschehn, wiedergegeben werben, anderseits aber auch im Altsächsischen zu ss. wie wir heute im Namen ber Doffe und in unseren Urkunden in Dassia und Desseri lesen, da ja auch ber Lautfolge his hoch beutscher Wörter niederdeutsch ein ss entspricht, sich entwickeln konnte, geheißen. Die Modifizierung von hochdeutsch hs zu niederdeutsch ss findet sich schon in niederdeutschen Denkmälern des 9. Jahrhunderts,294 fo daß die Form Dassia zu 948 (im Brandenburger Stiftungsbriefe) mit der Ansetzung einer flavischen Urform Dohsa-Dahsa sich sehr wohl verträgt. Es kann kein Zweifel sein, daß Doxani, obwohl erft bei Abam von Bremen (um 1075) belegt, im Bergleiche zu Dassia (948) die sprachlich ältere Form ift. Die Benennungen Dohsa (Dahsa) ober Doxa (Daxa) und andererseits Dossa (Dassa) für den Fluß, Dohsia (Dahsia) oder Doxia (Daxia) und andererseits Dossia (Dassia) für ben Gau müssen im 10. und 11. Jahrhundert nebeneinader gelegen haben. Indem nun die Fortdauer der alten flavischen Formen mit his oder x verhinderte, daß ber Bokal & ober a ganglich in oe ober ae, wie fein Schickfal in ben ss-Formen mar, verloren ging und das nicht palatalisierte echte alte & ober 2 sich vielmehr erhielt, nur fich entschiedener nach o hin entwickelte andererseits aber die ss-Schreibung gegenüber ber hs- ober x-Schreibung fich burchsette, kam es zu bem heutigen Buftande, daß man den Ramen ber Doffe zwar mit ss, indeffen dennoch mit kurzem, reinem, burchaus nicht mehr an oe oder gar ae anklingendem o-laute fpricht.295 Die heutige Form Doffe ift also eine Kompromifform, entstanden burch wechselseitige Beeinflussung zweier alterer Parallelformen Doxa (Daxa) und Dossa(Dassa). Durch das x für ss erweiset sich der Bölkerschaftsplural Doxani als sprachlich älter benn ber Bölkerschaftsplural Desseri. Da nun Desseri mit deutschem, Doxani aber mit flavischem Suffige 296 - wie denn auch

<sup>293</sup> Dies geschieht bei Samuel Buchholz Bersuch einer Geschichte ber Churmart Branbenburg (Berlin 1765 ff.) I 222. Ginem Berfuch bas x in Abams Doxani zu erflären bin ich nicht begegnet.

<sup>294</sup> Johan Denbrit Gallee Altjächfifche Grammatit (Salle 1910) G. 178 § 264. 295 Rach übereinstimmender gefälliger Mitteilung des herrn Lehrer Zerler in Doffom

an ber Doffe und Rose in Fregdorf bei Bufterhaufen. 286 Uber bas flavische Suffig ani, mit dem auch die Namen Riaciani, Tolensani, Moricani, Spriawiani u. a. gebildet find fiebe A. Brudner Die flavifchen Anfiedlungen in der Altmark (Preisschrift ber fürftlich Pablonowstifchen Gefellicaft, Leipzig 1879) G. 61 und Rühnel Glavifche Ortonamen in Medlenburg (Medl, Jahrbucher XLVI) G. 5.

x flavisch und ss deutsch ist — gebildet ift, darf vielleicht den Schluß — zu dem freilich das Berhältnis x zu ss, da das Borkommen der Form Dassia schon 948 und Doxani noch 1075 ein Rebeneinanderliegen der x- und ss-Formen mährend des 10. und 11. Jahrhunderts bezeuget, allein nicht berechtigt - daß die Form Desseri als deutsche Form die flavische Form Doxani abgelöft habe, wirklich zeitlich und geschichtlich und nicht nur dem Lautstande nach und sprachgeschichtlich jünger sei, daß Abam von Bremen um 1075 die flavische Form Doxani, nur weil es die deutsche Form Desseri damals noch nicht gegeben habe, verwende, gewagt werden. Bielleicht — völlige Gewißheit darüber zu erhalten ist ganz unmöglich — darf man von der Form Desseri, die unzweiselhaft jünger als Dassia ist, auf Grund von Adams Doxani, daß fie erst nach etwa 1075, also etwa erst im Anfange des 12. Jahrhunderts entftanden fei, vermuten; bann mare ber übergang Dassia-Desseris und Zamcici-Zemzicis von Brandenburg an Havelberg erft in den Anfang des 12. Jahrhunderts zu datieren und das möchte ich auch wirklich tun. Die Gaureihe der Savelberger Ronfirmation von 1150 muß dann die erfte Baureihe einer Savelberger Urkunde gewesen sein, in der der Dossegau Desseri und der Gau Zemzici Daß Konrad III. 1150 nicht ausbrücklich ausspricht, beide Gaue hatten im 10. Jahrhundert und zur Zeit Beinrichs II., welchen Berioden die ihm gur Bestätigung vorliegenden Urkunden angehörten, noch nicht gum Bistum Savelberg gehört, vielmehr die Gaureihe schlechthin, als fei fie altüberkommen, bestätigt, stellt keine Ungenauigkeit bar, die undenkbar mare. Konrad und feine Ranglei, die das Havelberger Diplom am 3. November zu Würzburg ausstellten, haben natürlich nicht die Originale der ottonischen Urkunden und der Urkunde Keinrichs II. für Savelberg zur Sand gehabt sondern nur von einem Bertreter des Savelberger Bischofs nach dem Guden gebrachte Abschriften, und in diesen Abschriften werden Zemzici und Desseri in die Gaureihe, in die fie erst seit kurgem ju Recht gehörten, bereits eingefügt gewesen sein. 3ch alaube, daß Zemzici und Desseri erst im Anfange des 12. Jahrhunderts an Savelberg gewiesen worden find. Damals, beim Wiedererwachen der deutschen Rirche und Mission im Wendenlande, gewannen die im 10. Jahrhundert festgesetzten Rirchengrenzen wieder reale Bedeutung. Die Inhaber des Savelberger Bischofsstuhles mußten jett, wie fehr einft Ronig Otto I. ihre Diozese gegenüber der Brandenburgischen benachteiligt hatte,297 schmerzlich empfinden. Außerdem waren die nordöstlichen Landschaften ihres Sprengels um die Wende bes 11. jum 12. Jahrhunderts zu einem Beftandteile des damals neu entstandenen flavischen Einheitsstaates Bommern geworden, in diesem Staate aber war burch Bischof Otto von Bamberg, den Pommern-Upostel, ein selbständiges Missionszentrum, das Bistum Wollin (fpater Cammin) begründet worden, fodaß Havelberg fich einer weiteren Berkleinerung feiner Diogefe gu verfehn hatte. Daß das neue pommerische Bistum alsbald Anspruch auf die ursprünglich Havelbergischen Länder, die im 12. Jahrhundert politisch pommerisch waren, erhoben

<sup>297</sup> Reues Archiv ber Gefellicaft für alt. deutsche Geschichtskunde XVIII 410 Anm. 3.

hat, zeigt die Bulle, die es fich 1140 von Papft Innocenz II. ausstellen ließ, 208 weil es barin mittelbar als gang Pommern umfassend bezeichnet wird.299 Auch werben in ber Bulle Gugkow, Wolgaft, Ufedom, bie in bem im 10. Jahrhundert Havelbergischen Wanzlowe lagen, und Groswin ausdrücklich bem neuen Bistum unterstellt.300 Tatjächlich ift freilich von allen ursprünglich Savelbergischen Ländern für dauernd nur Groswin an bas Camminer Bistum gekommen,301 aber auch die übrigen vorpommerischen Landschaften find im 12. Jahrhundert nicht Savelbergisch geblieben sondern bem von Seinrich dem Löwen begünstigten Bistum Schwerin untergeben worben. 302 Die Entftehung eines selbständigen Missionszentrums in Pommern hat für bas Bistum Savelberg eigentlich nicht bie Folgen gehabt, bie gu befürchten gewesen waren. Unlaß zu Beforgniffen beftand aber feit ber Entftehung biefes Miffionszentrums b. h. feit den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts durchaus. Da wir nun wiffen, daß der Bischof Unfelm von Savelberg, der fein Umt 1129 antrat und bis 1158 verwaltete, mit Raifern und Bapften feiner Zeit in engfter politischer und perfonlicher Fühlung geftanden hat,303 fo kann kein Zweifel mehr fein, daß biefer Bischof feine Berbindungen ausgenutt haben wird, um feine Diogefe burch Erwerbung von Zemzici und Desseri nach Guden hin wenigstens um einen Bruchteil deffen zu vergrößern, mas, wie er voraussehen konnte, bem Bistum im Norden verloren geben mußte. Noch bemerke ich, daß Quandt204 und Böttger305 einen Riederschlag des Widerspruches zwischen der ursprünglichen Ausdehnung der Havelberger Diozese und dem vom Bistum Cammin erhobenen Anspruche auf die geistliche Sobeit in gang Pommern zu unrecht barin finden, bag bie Savelberger Ronfirmationen von 1150 und 1179 bem Bistum Havelberg die Behnten nur für Zemzici, Lizzizi, Lielitizi, Desseri,

Pommerscher Coder Nr. 16. — Die Bulle ift bis vor ganz Kurzem allgemein als Fälschung angesehn worden. Ihre Echtheit darzutun haben jest Friedrich Salis Baltische Studien Neue Folge XIII 133 ff. und Zeitschrift für ofteuropäische Geschichte IV 52 ff. und Breckevic Zeitschrift für ofteuropäische Geschichte III 365 ff. versucht. Hauc Kirchengeschichte Deutschlands IV (3. und 4. Aufl. 1913) S. 607 Ann. 4 beharrt dabei, sie als unecht anzusehn, jedoch nicht als gänzlich gesälscht, sondern nur — und zwar in für uns unerheblichem Umfange — interpoliert.

<sup>299</sup> Saud Rirchengeschichte Deutschlands IV (Aufl. von 1903) G. 586.

Joe Die Bulle uns vorliegender Gestalt bezeichnet die Städte Gügkow, Bolgast, Usebom und (die vergangene Stadt) Groswin mit den zu diesen Städten gehörigen Dörfern d. h. die Burgwarde Gügkow usw. als Grundbesit des Bistums Cammin. Daß wenn auch nicht diese ganzen Burgwarde so doch Teile eines seden von ihnen zum Camminer Grundbesit wahrscheinlich gehört haben, alle genannten Burgwarde also unter Camminscher Diözesanhoheit gestanden haben müssen, erkennt auch Hauc an.

<sup>301</sup> Medlenburgische Jahrbücher XXVIII 195.

<sup>302</sup> Dauernden Bestand hatte freilich auch diese Festsetzung nur für Wanzlowe und Wostroze.

<sup>303</sup> Riedel Cod. Dipl. Brandenb. A II 391-400. F. Winter Die Prämonstratenser bes 12. Jahrhunderts, Berlin 1865, S. 56 ff.

<sup>304</sup> Bommericher Cober S. 981.

<sup>305</sup> Diozefan- und Gaugrenzen Nordbeutschlands IV 123 Anm. 237.

Linagga (fehlt 1179 ebenfalls) Murizzi bestätigen, nicht aber von den übrigen d. h. den nordöstlichen Landschaften des Bistums wie es im 10. Jahrhundert gewesen war. Beide Konfirmationen nennen an anderer Stelle ausdrücklich alle Savelbergischen Gaue, die wir aus bem Stiftungsbriefe kennen, als noch jum Bistum gehörig und außerdem ift es gang unerhört, daß eine Ronfirmation von der zu konfirmierenden Originalurkunde absichtlich abwiche und seit deren Entstehungszeit eingetretene Beränderungen für ben Ronfirmations-Empfänger ungunftiger Urt jum Ausbruck brächte. Die Ronfirmationen bes Bistums Brandenburg von 1161 und 1188 jum Beispiel nennen Zamcici, Dassia und Lusici noch in der Brandenburgischen Gaureihe, unbeschadet diese brei Gaue lange por 1161 und 1188 an die Bistilmer Meißen und Havelberg verloren gegangen waren. Wenn bemnach 1150 und 1179 in der Reihe der Gaue, die als dem Bischof von Havelberg zehntpflichtig genannt werden, gerade alle diejenigen alten Havelberger Gaue fehlen, die im 12. Jahrhundert politisch zu Bommern gehörten, so glauben wir doch nicht an eine absichtliche Berücksichtigung des Camminer Anspruches auf die Diözesanhoheit in ganz Pommern, fondern an eine Nachläffigkeit. Wahrscheinlich hat ber Schreiber ber Urkunde von 1150 mit ben Augen eine gange Beile übersprungen. Der Schreiber ber Konfirmation von 1179 war unselbständig genug, ihm zu folgen; bagegen hat der Sersteller der Fälschung des Savelberger Stiftungsbriefes, der beide Ronfirmationen nachweislich benutt hat, baran Anftog genommen, daß fie beide bem Bistum 13 Gaue, die Zehnten aber nur aus 6 beziehungsweife 5 Gauen guwiesen. Den immanenten Widerspruch der Urkunden von 1150 und 1179 gu vermeiden hat er meines Erachtens auf eine Trennung der Aufzählung der das Bistum Savelberg ausmachenden und der ihm zehntpflichtigen Gaue verzichtet und die Berleihung ber Zehnten mit ber Aufgählung ber Gaureihe in jener von Curschmann gerügten "ungebührlichen" Weise verknüpft.306 — Außer der Namensverschiedenheit hat Böttger schlechthin nichts für die Notwendigkeit einer Unterscheidung Dassias und Desseris vorgebracht, was nicht, seit der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Geftalt als unecht erwiesen ift, hinfällig geworden ware; gegen seinen Bersuch ein von Desseri an der Dosse verschiedenes Dassia zu lokalifieren, barf ich auf oben307 erhobene Einwendungen verweisen. Rach Curschmann foll bie Lokalifierung eines besonderen Zamcici und eines besonderen Dassia nicht nur möglich sondern sollen wir sogar imstande fein, die Lage ber unter ahnlich lautenden Ramen in beiden Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Gicherheit festzustellen, um zu erkennen, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici nicht Dag die von Curschmann wiederholte Bottdie gleichen Baue maren. 308 gersche Lokalisierung des Zamzici, obwohl milder, als Uhlirz getan, zu beurteilen, boch zu verwerfen mar, haben wir bereits gefehn. Bur Dassia-Desseri-

<sup>306</sup> Siehe oben S. 55 Anm. 195.

<sup>307</sup> Siehe oben S. 48 ff.

<sup>308</sup> Renes Archiv für ältere deutsche Geschichte XXVIII 426.

frage fagt Curschmann: Der Havelberger Gau Desseri lag im Flufgebiete ber Dosse, nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ift weiter öftlich an ber oberen Savel zu fuchen.309 Bum Beweise für lettere Behauptung verweist er310 auf ben zwischen ben brei Brandenburgischen Gauen Heveldun, Spreewani, Vuucri frei bleibenden Raum, in bem gemäß ber unverkennbar von Diten nach Westen fortschreitenben Diozesannordgrenzenbestimmung des Brandenburger Stiftungsbriefes (ad aquilonem usque ad fines provinziarum . . Vuucri, Riaciani, Dassia) die Gaue Riaciani und Dassia nebeneinander gelegen haben mußten. Die Weftgrenze des burch die Gaue an Savel, Spree und Ucker im Gudweften, Guben, Dften begrengten freien Raumes wurde, was Curschmann nicht ausbrücklich bemerkt, durch die Oftgrenze von Desseri gebildet. Curschmann schließt also aus der Bezeichnung der Gaue Vuucri, Riaciani, Dassia als nördlicher Brandenburgischer Grenggaue, baß Riaciani und Dassia in einem östlich durch Vuucri, westlich durch Desseri begrengten Raume Dassia westlich von Riaciani nebeneinander gelegen hätten, wobei die Nicht-Joentität von Dassia und Desseri offenbar bereits vorausgesett ift. Seine Lokalisierung von Dassia an die obere Havel sett die Berschiedenheit von Dassia und Desseri schon voraus und bezüglich der Dassia-Desserifrage kann die Bemerkung, wir vermöchten beider Gaue Lage noch mit hinreichender Sicherheit festzustellen, um ihre Richt-Identität gu erkennen, offenbar nur so gemeint sein, daß wir die Lage von Desseri gut genug kennen follen um zu fehn, daß biefer Gau niemals zum Bistum Brandenburg gehört haben könne, wie wir für einen Teil der Zeit zwischen 948 und 1150 unsererseits annehmen. Curschmanns aus der erweislichen Lage von Desseri genommener Einwand gegen biefe Annahme verdient volle Beachtung. wendet ein, wenn der durch den Lauf der Dosse bestimmte Gau Desseri ursprünglich (unter bem Namen Dassia) Bu Brandenburg gehört hatte, fo würde er einen so tiefen Einschnitt Brandenburgischen Gebietes ins Bistum Savelberg hinein gebildet haben, daß dadurch die Bischofsstadt der Savelberger Diozese von der Hauptmaffe des Bistums geradezu abgeschnitten gewesen sein würde.311 Bu beachten ift nun aber, daß der Desserigau, in dem als nördlichster Bunkt Wittstock urkundlich bezeugt ist, nicht etwa über Wittstock hinaus nach Norden bis zu dem von diefer Stadt nicht mehr allzu fernen Gudufer des eigentlichen Müritssees gereicht hat, vielmehr hat die heutige Wittstocker Seide, dicht nördlich Wittstocks, in der somit der 1185 und 1189 terras Havelberge scilicet et Moriz, näher dann die Länder Desseri und Mürit scheidende Besuntwald wiederzuerkennen ift,312 die Rordgrenze von Desseri gegen Mürit hin gebildet, benn zwischen Wittstocker Seibe und eigentlichem Müritsee lag bas Land Bipperow, in dem außer Bipperow noch Röbel, Priborn, Buchholz, Wreden-

<sup>309</sup> Ibidem.

<sup>310</sup> Ibidem Unm. 3 und die Diogese Brandenburg 180.

<sup>311</sup> Neues Archiv XXVIII 426 Anm. 2.

<sup>312</sup> Bergl. oben G. 52 Unm. 181.

hagen, Zepkow urkundlich erwähnt werden,313 bas Land Bipperow aber wird 1185 und 1189 ju Mürit gerechnet. 314 Diefes zeigt, daß ber Gau Desseri nicht bis an den eigentlichen Müritsee heran gereicht hat und — da das Land Mürit ursprünglich havelbergisch war und erft 1170 von Havelberg an bas Bistum Schwerin gekommen ift — bag, wenn, wie wir dies meinen, Desseri im 10., 11. und beginnenden 12. Jahrhundert bem Brandenburger Bischof unterstanden hätte, damals füdlich vom Müritfee boch immerhin eine Brücke festen Savelbergischen Landes zwischen den beiden Teilen, in die der Savelberger Sprengel bann geteilt gewesen ware, bestanden haben wurde, eine Brücke freilich, die durch den Gudausläufer des Müritjees, der jedoch nur die Breite eines Fluffes hat, noch wieder unterbrochen gewesen wäre. Da nun aber die Nordgrenze bes Landes Mürig im fpateren Mittelalter, von beffen Ausbehnung wir auf die Grenzen des alten Müritgaues zu schließen genötigt find, ebenfalls ziemlich weit nördlich am Gee vorüberging und beffen Rordufer keineswegs berührte,315 so barf man sagen, daß ber Dossegau Desseri, wenn ursprünglich brandenburgisch, die Residenz des Havelberger Bischofs vom Hauptteile seines Sprengels nicht gerabegu fondern nahegu abgeschnitten haben würde. Immerhin verkennen wir nicht, es hier mit einem wirklichen Ginwand gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri und - ba beide Fragen aufs engste zusammenhangen — somit auch von Zamcici und Zemzici zu tun haben.316 Aber biefer Einwand gegen die Identifizierung steht für sich allein und ben vielen Gründen für die Identifizierung als einziger gegenüber. Begen die Identität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici und für die Echtheit und Unverlettheit ber Gaureihe im Savelberger Stiftungsbriefe uns vorliegender Gestalt d. h. dafür, daß Desseri und Zemzici schon in der Gaureihe bes 948 ausgestellten Originals gestanden hätte und in die Havelberger Gaureihe nicht erft später eingefügt worden seien, soll allerdings nach Curschmann317 noch weiter als gewichtiges Zeugnis die Tatsache sprechen, bag in der Havelberger Gaureihe des Stiftungsbriefes, wie er uns vorliegt, und der Konfirmationen unverkennbar eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werbe. Die Aufzählung beginne im Gubweften ber Diogefe an ber Elbe und ende nach Nordosten fortschreitend mit den vorpommerischen Landschaften an der Ober-

314 Bigger 113a.

315 Siehe Wigger Annalen 113 und über die wirklichen Grenzen des Barnaberlandes Warnow, das bei Menke (Handatlas Blatt 31) die Nordhälfte des Müritsfees auf allen drei

Seiten umichließt, ibidem 108b f.

<sup>313</sup> Wigger Mecklenb. Annalen (1860) 113b Anm. 1.

<sup>316</sup> Schon v. Ledebur Märkische Forschungen I 206 und Quandt Balt. Studien XXII 261 Ann. 219 machen darauf ausmerksam, daß der Dosseri niemals zum Bistum Brandenburg, weil er sonst die Havelberger Diözese zerschnitten hätte, gehört haben könne; Quandt begründet damit gleich Curschmann die Behauptung der Nicht-Identität von Dassia und Desseri, v. Ledebur, indem er an der Identisizierung sesthielt, die Meinung, Dassia sei in der Gaureihe der Brandenburgischen Urkunden aus bloßer Nachlässigkeit genannt.

<sup>317</sup> Neues Archiv XXVIII 426 f.

mundung. Dieje Unordnung ber Savelberger Gaue in von Gubweften nach Nordoften vorschreitenber Reihe ift unverkennbar, aber wenn Curschmann nun weiterhin mehrere von Westen nach Often neben einander liegende Teilreihen von Gauen, die die Savelberger Urkunden eine nach der anderen aufgählen follen, unterscheiden will,318 fo geht er zu weit. Er fagt, die Gau-Aufzählung beginne mit Zemzizi gang im Guben ber Diogese an ber Stremme, an Zemzici nach Norden an schließe sich Liezizi (richtig Liczizi!) zwischen Elbe und Havel, baran wieder Nielitizi um die Stadt Savelberg felbft. Es folge nun eine zweite Reihe bestehend aus Desseri im Flußgebiete der Dosse und nördlich davon Linagga; öftlich von beiben Gauen schlöffen sich an: querft Murizzi, genannt vom Müritsee, bann Tollense am gleichnamigen Fluffe319 und schließlich bis jum Haff hin noch Plote und Miserechs. 320 Den Abschluß hätten bann Groswin, Wanzlowe, Wostroze gemacht. Run hat aber ber Gau Linagga, in bem die Havelberger Urkunden als Gauort Putlig (Pochlustim) erwähnen, welches mit dem Desseri-Ort Wittstock fast unter gleicher geographischer Breite liegt, wie hieraus und aus anderen Daten folgt, nicht nördlich sondern rein westlich von Desseri und nördlich vielmehr von Nielitizi gelegen,321 nördlich an Desseri aber ftatt Linaggas bas Land Mürig gegrenzt. Das Land Mürig lag feiner Hauptmasse nach nicht, wie man früher geglaubt hat322 und wie Curschmann auf seiner Gaukarte annimmt, öftlich sondern westlich vom Müritsee, zwischen ihm und dem Plauer See,323 und wurde von Desseri allem Anscheine nach durch die Beide nördlich von Wittstock, in der wir den Besuntwald von 1185 und 89 zu erkennen haben werden, getrennt. Die nur wenig westlich der Doffe gelegene 324 Westgrenze Desseris fiel vermutlich annähernd in die gradlinige Berlängerung der durch das Dftufer bes Plauer Gees gebilbeten Weftgrenze von Murizzi, wie Curschmann Linagga als nördlich von Desseri gelegen bezeichnen konnte, ift geradezu unfaßbar. Lag nun Linagga nördlich von Nielitizi und Mürig nördlich Desseri, so hätte bei Aufstellung der Havelberger Gaureihe offenbar, wenn eine bis zu bem von Curschmann vorausgesetten Grade sustematische Anordnung beabsichtigt gewesen wäre, Linagga vor Desseri genannt werden muffen, und weil das nicht geschieht, ift die Havelberger Gaureihe lediglich insofern sustematisch, als fie von Gubweften nach

<sup>318</sup> Neues Archiv XXVIII 427 Anm. 1.

<sup>319</sup> Curschmann druckt auf seiner Gausarte den Gaunamen Tollense am Ostuser des Sees und Flusses entlang. Das Ostuser von See und Flus Tollense gehörte aber von Süden nach Korden hin zum Redarierlande, dann zu Groswin, darauf Miserechs, endlich zu Plote und der Gau Tollense war auf das Gebiet westlich vom Flus und See beschränkt (Wigger Mecklenb. Annalen 119a und oben S. 29 Ann. 107).

<sup>320</sup> Uber die wirkliche Lage von Plote und Miserechs, die vom haff durch das ganze Land Groswin getrennt waren, siehe die vorige Anmerkung.

<sup>321</sup> Bigger 110a, ebenso Menke und Drousen auf ihren Karten. Siehe auch Böttger Diozesan- und Gangrenzen IV 140.

<sup>322</sup> Literatur bei Wigger 112b Unm. 2.

<sup>323</sup> Wigger 113 a.

<sup>324</sup> Bergl. unten G. 87 Mnm. 326.

Nordosten fortschreitet.325 Es fragt sich, ob aus ber Stelle, an ber babei jedes von ihnen genannt wird, für Desseri und Zemzizi tatsächlich hervorgeht, beibe Gaunamen müßten schon von allem Unfange an in ber Savelberger Gaureihe gestanden haben, Zamcici und Dassia könnten also nicht, wie wir annehmen, mit Zemzici und Desseri identisch sein ober ob die Namhastmachung von Zemzici und Desseri in bem Havelberger Stiftungsbriefe von 948, wie er uns porliegt, boch als Bestandteil ber Fälschung gelten könne, obwohl fie sich ber Gaureihe fo organisch, daß beren allgemeine fühmest-nordöstliche Tendeng undurchbrochen bleibt, einfügt. Bunächft ift zu bemerken, daß die Savelberger Gaureihe Zemzici, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze eine mohlgeordnete ununterbrochene Sudwest-Rorboftreihe (freilich nicht mehrere Teilreihen!) von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehn, auch bann ergibt, wenn man Zemzici und Desseri streicht. Daß Zemzici als erstes Glied gestrichen werden kann, versteht sich von selbst, aber ba die Gaue Nielitizi und Linagga unzweifelhaft unmittelbar nördlich bezugsweise füdlich von einander gelegen haben, kann man auch den Gau Desseri, ohne die Gaureihe als Ganzes zu stören, ohne Weiteres auslassen. Ich nehme an, daß er in der Gaureihe ursprünglich wirklich gefehlt hat und erft zwischen 948 und 1150 in sie eingefügt worden ift, und zwar an der Stelle, wo wir ihn finden, weil er sowohl öftlich von Nielitizi als öftlich von Linagga lag. 326 Die Einfügung muß zu einer über bie topo-

825 Selbst von dieser Grundtendenz sindet sich eine (hier jedoch nicht in Betracht kommende) Ausnahme. Siehe auch Borbemerkungen I.

B26 Daß das Land öftlich von Linagga zu Desseri gehörte, ergibt fich aus der Lage von Wittstod und Butlit, die beide, als in Desseri beziehungsweise Linagga gelegen urfundlich erwähnt, die ungefähren Rordgrengen von Desseri (fiehe oben G. 84) und Linagga - Linagga fann über bie bicht nördlich von Butlig fliegende Elbe, weil biefe als Savelbergifche Diozefangrenze genannt wird, diefe Angabe aber icon für ben Oberlauf jugunften von Mürig, eingeschrändt werben muß (Balt. Studien XXII 251), für Linagga alfo umfomehr, damit fie nicht gang finnlos wird, festgehalten werden muß, nicht hinausgereicht haben,\* bezeichnen und unter gleicher geographischer Breite liegen. Oftlich vom Gau Nielitizi lag noch jum Gau Desseri gehöriges Gebiet, weil die aus topographischen Bründen zu postulierende Rordgrenze bes Gaues Heveldun - Gulper See, Rhin, Kremmer See, Ruppiner Kangl (fiehe oben S. 49) — füdlicher als auf der Breite der Stadt Savelberg, die urfundlich bezeugter Beife zu Nielitizi gehörte, hinzog, der Beftteil ber hevelbifchen Nordgrenze (b. h. der Rhin) aber zugleich, weil fein Gau bekannt ift, der zwischen Heveldun und Desseri gesucht werden könnte, Gubgrenze Desseris gewesen sein muß, zu welcher Unnahme vorzüglich ftimmt, daß der Rhin 1459, als Desseri unftreitig zu Havelberg gehörte, einen Teil ber Brandenburgifch-Savelbergifchen Dibgefangrenze bilbete. Daß ber Gan Desseri fo weit nach Guben bin gereicht haben muß, daß er mit Nielitizi durchaus und an einer langen gemeinsamen Grenze in Rachbarichaftsverhältnis ftand, geht auch baraus bervor, daß er später mit Nielitizi zu einem einheitlichen Lande Savelberg (terra Havelberge fiehe oben S. 52) zusamengefaßt werden konnte. Freilich hat zu bem Lande havelberg wahrscheinlich auch Linagga gehört (Bergl. Borbemerkungen III), so bag man fich auf die

<sup>\*</sup> Bergl. hierzu auch die Borbemerfung II, wonach eine gewisse Erwägung sogar bafür spricht, daß Linagga bis an die Elde noch nicht einmal herangereicht hätte.

graphischen Berhältnisse der flavischen Periode noch unterrichteten Zeit geschehen sein und dies möchte wohl einen weiteren Anhalt über den Zeitpunkt der Aberweisung Zamcici-Zemzizis und Dassia-Desseris von Brandenburg an Havelberg geben. Wir werden hier in der Datierung dieses Ereignisses in die dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts, den Beginn des Episkopats Anselms von Havelberg bestärkt. Damals nämlich können die Namen der Gaue Zamcici-Zemzizi und Dassia-Desseri sehr wohl noch lebendig gewesen sein; bald aber wurde die Dosser und Elbegegend dann in den neuen askanischen Staat Albrechts des Bären, der unseren Schauplaß 1134 betrat, einbezogen und unsstreitig erst infolge dieses Borganges sind die Namen Zamcici-Zemzizi und Dassia-Desseri dann außer Gebrauch gekommen, so daß wir 1185 Desseri zusammen mit Nielitizi) als Land Havelberg bezeichnet sinden. —327

Wir kommen zum letzten Curschmannschen Grunde gegen die Möglichkeit einer Identisizierung von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici.<sup>328</sup> Als man an die Errichtung zweier Bistümer im mittleren Wendenlande gegangen
sei, sagt er, habe zu allererst und von vornherein sestgestanden, daß Havelberg
und Brandenburg, als allein geeignet, deren Hauptstädte hätten werden müssen.
Weiter nun habe man zwar allerdings ein großes Gebiet zwischen Elbe und
Oder sosort unter beide Vistümer ausgeteilt, sich dabei aber doch nicht verhehlen
können, daß bei der Unzuverlässigkeit der noch ganz heidnischen Bevölkerung
dieses Gebietes auf große Ersolge der Mission einstweisen nicht zu rechnen war.
Um so wertvoller hätten also den neuernannten Bischösen einstweisen die Uferlandschaften der Elbe sein müssen, die tatsächlich sür den Ansang allein. das
Gebiet ihres Einslusses gebildet hätten. Deshalb habe man das Elbuser zwi-

Möglichfeit berufen könnte, Nielitizi und Desseri konnten burch Linagga als Teile ber terra Havelberge gufammen gehangen haben. - Die Lage ber Brenze zwischen Linagga und Desseri ift unbefannt. Da fein Grund besteht die durch die Bestgrengen der Archibiatonate Behbenid und Templin von 1459 gebilbete Brandenburgifche Diozefangrenze von 1459 nicht für ursprünglich zu halten, muß Desseri von der Doffe aus nach Often febr weit, beinahe bis gur Savel bin, gereicht haben. Beftlich ber Doffe mird man baber bas Gebiet von Desseri beichränten. An fich mare nicht unmöglich, daß ftellenweise bie Doffe felbst Linagga und Desseri geschieden hätte, reichten doch auch der Tollenfergau nur bis an Blug und See Tollenje beran, nicht über fie hinaus (fiehe oben G. 86 Anm. 319) und das Barnaberland nach Beften nur bis an die obere Barnow (Richard Bagner Gefchichte Medlenburgs gur Bendenzeit, Berlin bei Gifferot 1899 G. 4). Indeffen ba Bittftod, bie urfundlich in Desseri bezeugte Stadt, an einem ber weftlichften Buntte bes mittleren Doffelaufes und (auch die Altstadt!) auf dem Weftufer liegt, ift doch mabricheinlicher, daß die Beftgrenze Desseris burchweg etwas weftlich vom Fluffe gelegen hat. Auf Curschmanns Gaufarte ift ber Rame ber Stadt Bittftod verfebentlich (vgl. Reues Archiv XXVIII 420 f., wo die Erwähnung von Wizoca-Wittstod in der Havelberger Konfirmation von 1150 als aus der uns verlorenen Urfunden Ottos II. ober Ottos III. für das Bistum havelberg übernommen von Curichmann felbft erwiefen wird) durch Rurfivichrift als aus flavifcher Beit nicht befannt bezeichnet. Gin nicht gleichgültiges Berfeben Curfdmanns ift, bag er Bittftod auf bem linten Doffe-Ufer liegen läßt. -

<sup>327</sup> Siebe oben G. 52 f.

<sup>328</sup> Siehe Renes Ardiv für altere beutsche Geschichtskunde XXVIII 404 f.

schen ben Mündungen ber schwarzen Elfter, die Brandenburg nach Guben, und ber Elbe, die Savelberg nach Norden begrenzte, in zwei gleiche Teile geteilt, um beiden Diozesen gerecht zu werden. "Man fand ben Grenzpunkt an ber Elbe auf ber Scheibe ber Gaue Morizane und Liezizi, 329 etwa auf ber geographischen Breite von Brandenburg. Bog man von hier aus die Grenze nun ins Innere bes Landes und folgte man babei, wie es grundfäglich geschah, ben Grengen ber alten flavischen Landschaften, fo traf man balb auf die Stremme, die Grenze bog nach Norden aus und konnte nun keinen anderen Berlauf mehr nehmen als den, den die Havelberger Stiftungsurkunde angibt, b. h., was uns angeht, einen Berlauf an der Südgrenze Desseris, fo daß Desseri an Havelberg fiel, entlang. Ohne über die Wahrscheinlichkeit ober Unwahrscheinlichkeit ber Theorie, daß man erft die Bischofsstädte bestimmt und dann die Diözesen bemeffen, also erft ben Bunkt und bann bas i gemacht haben foll, ju rechten und indem ich die Möglichkeit, daß man die Brandenburgifch-Savelbergische Diozesangrenze zuerst für den Westen an der Elbe und erft später für das Innere des Landes festgelegt haben mag, immerhin einräume, mache ich barauf aufmerksam, daß auch unter diesen Voraussetzungen die Diözesangrenze ganz wohl noch anders, als die Havelberger Stiftungsurkunde angibt, hätte verlaufen können. Zog man nämlich von ber Senkung bes Plauer Kanals aus, die 1459 und nach Curschmanns Meinung schon im 10. Jahrhundert unsere beiden Bistumer an der Elbe schied, die Grenze gunächst nach Often bin und folgte man barauf bem Laufe ber Stremme, auf die man alsbald stieß, so würde man allerdings ungefähr auf die Grenze zwischen Desseri und Heveldum330 geführt worden sein und würde dieser zu folgen gehabt haben, wenn man, wie Curschmann annimmt, die Diözesangrenze mit der allgemeinen Tendenz "ins Innere des Landes" d. h. nach Diten hin zog und von diefer Tendenz nur abwich, um die alten flavischen Landschaften nicht zu durchschneiben. Einer folchen möglichft genau öftlichen Tendenz würde es nun aber entsprochen haben, wenn man vom öftlichen Endpunkte ber Desseri-Heveldungrenze aus weiterhin an der Siid grenze der nach Often hin an Desseri anftogenden Landschaft, mag das Dassia oder Riaciani gewesen sein — oder wenn, wie Curschmann meint, Dassia und Riaciani östlich von Desseri gelegen hätten: erst an der Südgrenze Dassias und dann an der von Riaciani — entlang gegangen wäre, benn mag bie Gubgrenze biefes öftlichen Nachbargaues ober mögen die Südgrenzen dieser beiben öftlichen Nachbargaue von Desseri auch mit der südlichen Desserigrenze nicht genau unter gleicher geographischer Breite, so können fie doch allem Bermuten nach höchstens gang unerheblich füdlicher gelegen haben, wenn man nämlich erwägt, daß die durch die Brandenburgische Diözesangrenze von 1459 einwandfrei gesicherte Nordgrenze des Nach-

330 tiber diese Grenze siehe oben S. 49 und S. 87 Anm. 326.

Daß Curschmann sagt: auf der Scheide von Morizane und Liezizi statt: auf der Scheide von Morizan und Zemzici beruht auf seiner von der unserigen ein klein wenig abweichenden Lokalisserung von Zemzici. Bgl. oben Anm. 258.

bargaues ober ber Nachbargaue von Desseri bei Fürstenberg und Lichen vorbeiging, also etwa ebenso weit nördlich wie die Nordgrenze Desseris (bei Wittstock) lag. Lagen, wie Curschmann meint, Dassia und Riaciani öftlich von Desseri in der Lücke zwischen Desseri, Heveldun, Sprianiani und Vuucri, so muffen, wie immer man bas Gebiet diefer Lücke unter fie verteilt, beiber Gubgrenzen weit eher eine annähernd gerablinige Fortsetzung ber füblichen Desserigrenze ins Innere bes Landes hinein b. h. nach Diten gebilbet haben als ihre Nordgrenzen und bemnach hätten beibe Gaue ebenso wie Desseri an Havelberg kommen muffen, wenn Curschmanns Erklärung des Zuftandekommens ber Diozesangrenze richtig ware. Curschmann muß gur Erklärung ber Tatsache, baß von Desseri die Giib grenze Diogesangrenze gemesen fein foll, mahrend von Dassia und Riaciani die Nord grenzen an ihr teilnahmen, annehmen, man sei von dem öftlichen Endpunkte der Gudgrenze Desseris aus der Oftgrenze biefes Gaues nach Norden bin gefolgt, bis man an die Nordgrenzen der Länder Dassia und Riaciani kam, die, wenn überhaupt öftlich von Desseri. unftreitig mit ihm im allgemeinen unter gleicher geographischer Breite gelegen haben. Offenbar kann aber die Brandenburgifch-Savelbergifche Diozefangrenge ebenso gut wie an der Oftgrenze Desseris schon an dessen Westgrenze nach Norden emporgestiegen, also ber Nord- anstatt, wie Curschmann behauptet, der Subgrenze bes Gaues gefolgt fein; von einer allgemein öftlichen und nur die Berftückelung ber alten flavischen Landschaften vermeibenden Tendeng ber Diözesangrenze läßt sich, ob man sie wie Curschmann ober, wie wir tun, zieht, gleich viel und gleich wenig erkennen. Curschmanns Erklärung bes Zuftandes kommens ber Diozesangrenze im inneren Glavenlande versagt völlig und ber in ihr liegende Grund gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri ift hinfällig. Gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri spricht demnach nur und gang allein, daß zu der Zeit, in der der Havelberger Doffegau Desseri nach unserer Meinung unter dem Namen Dassia zu Brandenburg gehört haben foll, er allerdings die Hanelberger Diozese nahezu in zwei Teile zerschnitten haben würde. Der Fülle von Gründen für die Identifizierung, die diefem einsigen Gegengrunde gegenüber stehn, füge ich als letten und für mich ausschlaggebenden die folgende Beobachtung hinzu: War Dassia mit Desseri nicht identisch, sondern von Desseri verschieden und weiter östlich als Desseri an der Havel gelegen, so bricht die Beschreibung der Diözesan-Nordgrenze des Bistums Brandenburg im Brandenburger Stiftungsbriefe von 948 ploglich und unvermittelt mitten in bem Bebiete zwischen Ober und Elbe ab und es fehlt die Bezeichnung besjenigen Teiles ber Brandenburgischen Nordgrenze, der ber Guidgrenze Desseris entsprochen hätte, (also die Erwähnung Hevelduns als nördlichen Grenzgaues neben Vuucri, Riaciani, Dassia) und ber Nordgrenze zwischen unterer Havel und Elbe. Berftehen wir bagegen unter Dassia in ber Reihe ad aquilonem usque ad fines provintiarum . , . Vuucri, Riciani, Dassia ben Doffegau, fo läßt die Grenzbeschreibung nur die Diozesan-Rordgrenze zwischen unterer Savel und Elbe unerwähnt. Run war aber im 10. Jahrhundert die

Stellung der Bischöfe von Savelberg und Brandenburg zu ber Sauptmaffe bes ihnen untergebenen Landes zwischen Elbe und Ober und zu beffen weftlichftem, an die Elbe angrenzendem Teile, wie Curschmann felbft hervorgehoben hat, 331 gang verschiedener Urt. Im Westen an dem Ufer der Elbe übten fie, gestütt auf Die Rabe ber beutschen Grenze und weil hier die Miffion schon im 10. Jahrhundert erhebliche Fortschritte erzielt haben muß, wirklichen Einfluß, weiter im Often aber war das Land noch gang heidnisch und hier allein harrte der Bischöfe bie Miffionsaufgabe, ju ber fie berufen waren. Erkennt man nun in bem Dassia ber Branbenburger Diozesangrenzbeschreibung von 948 ben Doffegau, fo trägt die Grenzbeschreibung einen relativ vollständigen Charakter: fie begrengt bann bas gange bem Brandenburger Bifchof gur Bearbeitung anvertraute Missionsgebiet gegen das ganze Missionsgebiet des Havelbergers. Daß man die Grenze zwischen bem Unterlauf ber Savel und ber Elbe nicht genau bestimmte, ist, weil fie gang anderen Charakter trug und man die Stiftungsbriefe nicht mit unendlichem Detail belaften wollte, erklärlich. Singegen ein Abbrechen ber Beschreibung ber nördlichen Diözesangrenze inmitten bes beibnischen Landes zwischen Ober und Elbe, wie es - wenn Dassia mit Desseri nicht identisch, sondern öftlicher gelegen war — stattgefunden haben würde, wäre eine nicht erklärliche Unvollständigkeit gewesen und somit stehe ich nun nicht mehr an, aus Curschmanns Nachweisung ber Unechtheit ber Savelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt den von ihm selbst ausdrücklich abgelehnten Schluß auf Identität von Dassia und Desseri, dann aber natürlich auch Zamcici und Zemzici zu ziehn. Damit wird die von Menke, Dronsen und Hauck verneinte Frage, ob zwischen Vuucri und Desseri für einen Gau Riaciani und ein Dassia Plat gewesen sein würde, gegenstandslos, aus ber Reihe Vuucri, Riaciani, Dassia, Desseri scheidet Dassia aus, Riaciani kann nun also nicht nur westlich von den Ukrern gesucht werden, sondern muß es sogar, damit zwischen den Gauen an Ucker und Dosse kein freier Raum bleibt. Es ist nicht nur unnötig, sondern auch unmöglich, weil wir oben332 das Welse-Finowgebiet zum Lande ber alten Ukrer schlagen mußten: jogar doppelt unmöglich, die Riezianen füdlich von den Ukrern, wie Quandt, Menke, Drousen, Hauck tun, zu suchen und fie an ber unteren Welfe an ber Brandenburgischen Diözesan-Nordgrenze teilnehmen zu laffen. Damit aber entfällt die Berechtigung des hauptsächlichen Grundes, den Quandt dafür vorgebracht hat, daß die Ukrer nicht über die Randow fort und bis zur Oder gereicht haben könnten.

Die übrigen Gründe Quandts, derentwegen die Ukrer nicht bis zur Ober gereicht haben können sollen, lassen sich schneller abtun. Das Land nördslich vom Gau Ukra, um die heutige Stadt Akermünde herum, bildete in der slavischen Periode in der Geschichte der Länder links der unteren Oder ein

Bgl. auch Guttmann Die Germanisierung der Slaven in der Mark (Forschungen zur Brandenburgischen und Prenßischen Geschichte IX) S. 418.

<sup>882</sup> Siehe oben G. 62 ff.

jelbständiges kleines Gebiet, Rochow mit Namen.333 Rochow wird 1136 ausbrücklich als Zubehör des größeren Landes Groswin genannt,334 in dem Savelberger Stiftungsbriefe aber uns vorliegender Beftalt, deffen Text in biefem Bunkte nicht zu beanftanden ift, und in ben die Bauaufzählung des Stiftungsbriefes wiederholenden Ronfirmationen von 1150 und 1179 erscheint Groswin in ber Savelbergischen Gaureihe, ohne bag ein Bubehör Rochow genannt würde. Quandt335 schließt aus dem Fehlen einer Erwähnung Rochows als Zubehörs Groswins im Savelberger Stiftungsbriefe, Rochow habe im 10. Jahrhundert ju Groswin noch nicht gehört, wenn aber nicht gu biefem Savelberger Gau fo ju keinem Gau der Savelberger Gaureihe, alfo noch nicht jum Bistum Savelberg und bann überhaupt zu keinem beutschen Bistum. Da nun aber bas kleine Gebiet Rochow nicht allein von allem Weftoberland außerhalb Ottos I. kirchlicher Ginteilung ber bem Reiche benachbarten Glavenländer geblieben fein könne, so müsse man dies, was sich für Rochow ergebe, auch für das Land zwischen Randow und Ober annehmen, bas also nicht ukrisch gewesen sein könne, weil der ganze Gau Vuucri dem Brandenburger Bischof unterstellt worden sei. Der Schluß aus dem Nichtvorkommen des Namens Rochow im havelberger Stiftungsbriefe und feinen Wiederholungen, mahrend es 1136 neben Groswin besonders genannt wird, Rochow habe im 10. Jahrhundert noch nicht wie 1136 zu Groswin gehört, ift falsch. Wir finden bei einem Bergleiche ber Urkunde von 1136, in ber Raifer Lothar von Supplingenburg bem Bistum Bamberg ob ber Berdienste seines Bischofs Otto um die Glavenmiffion die kirchlichen Abgaben einer Ungahl an ber Beene gelegener Länder zuspricht, mit ber Savelberger Urkunde von 948 (946), daß außer Rochow auch noch die provinciae lesane, sitne und tribusses nur 1136, nicht 948 genannt werben. Run ift die Lage biefer brei 1146 provinciae genannten Gebiete unter anderem durch die Lage der heutigen Städte Laffan und Triebsees und des Dorfes Ziethen hinreichend beftimmt. Bon der Gegend um Triebsees macht ber Umftand, daß Lothar 1136 bie Abgabenübertragung in ben anderen Gebieten, nicht aber hier burch Albrecht ben Baren bestätigen ließ, 336 mahrscheinlich, daß sie im 10. Jahrhundert nicht zur Mark Markgraf Geros, als beffen Nachfolger Lothar von Supplingenburg offenbar Albrecht ben Bären anfah, sondern zur Mark der Billunger, dann aber nicht zum Bistum Savelberg, sondern zu Oldenburg gehört hat, Laffan und Ziethen aber liegen in demjenigen westoderischen Festlandsgebiete, für das uns der Prieflinger Mönch, der Biograph des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommernapostels, die Zugehörigkeit zu dem Lande Wanzlow der Gaureihe der Havelberger Urkunden bezeugt, wenn er neben Ufebom noch Ologast (Wolgaft) und Chozgow (Güt-

<sup>333</sup> Die Grenzen dieses kleinen Landes genau zu bestimmen versucht Schumann Balt. Studien XXVII Karte I.

<sup>334</sup> Pommericher Coder Rr. 14 PUB I Rr. 27.

<sup>335</sup> Balt. Studien XXII 126.

<sup>336</sup> Zudermann Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte IV 11. Rachfahl ibidem V 407 Anm. 1.

kow als Städte in Wanzlow aufführt.337 Bu des Prüflingers Angabe, Wolgaft und Gugkow seien Städte in Wanglowe, beren Richtigkeit wir bei unserer Burechnung Laffans und Ziethens zu diefer Savelbergischen Proving voraussegen, stehen die Worte . . Chizzini et Circipani, quos a Tholesantibus et Retheris separat flumen Panis et civitas Dimmine. Ibi est terminus Hammaburgensis parochiae, mit denen Adam von Bremen338 wahrscheinlich unter Benukung des uns verlorenen Stiftungsbriefes des Erzbistums hamburg die Grenze der Samburgischen Erzdiözese, näher der Oldenburgischen Diözese ans gibt, nicht in Widerspruch, weil hier offenbar die Beene nur bis nach Demmin hin als Grenze ber hamburgischen Erzdiözese und Demmin als öftlicher Endpunkt ber Beenegrenze, die hamburgische Grenze als an der Beene gelegen und nicht die Beene schlechthin als Samburgische Grenze bezeichnet werden foll.339 Als Hamburger Ergbiogesangrenze bezeichnet Abam die Beene nur, in fo fern fie die noch zur Erzdiogese gehörigen Chizziner und Cirzipaner einerund die schon jum Bistum Havelberg, das unter Magdeburg ftand, gehörigen Tollenfer und Redarier andererseits schied. Bon ben beiben in Betracht kommenden unter den vier Quellarmen der Beene tat dies der öftliche, aus dem Torgelower See kommende Urm (als Grenze näher ber Cirzipaner und Tollenfer340), ber Hauptlauf ber Beene (ebenfalls als zirzipanisch-tollenfische Grenze) bann zwischen bem Rummerower See, aus bem er, nachdem sich alle Beene-Quellenarme darin vereinigt haben, ausfließt und Demmin, wo die Trebel von links und die Tollenfe von rechts in die Beene fallen. Aber Demmin b. h. die Mündungen der Trebel und Tollense hinaus schied die Beene nicht mehr Chigginer und Cirgipaner einer-, Redarier und Tollenfer andererseits, benn bie Cirgipaner und Tollenser reichten nicht über die Trebel, Die vielmehr die Cirgipaner,341 und Tollense, die vielmehr die Tollenser342 begrenzte, nach Diten hinaus, die Chizziner aber, die die Recknit in ihrem ganzen Laufe begrenzte,343 reichten an die Beene überhaupt nirgends heran und ebenso wenig die Redarier, beren Land Radwir zwar füblich ber unteren Beene lag, indeffen burch Blote, Miferechs, Groswin von ihr getrennt wurde. Abam will fagen, von Bremen aus komme man erst ins Land ber Chizziner und Cirzipaner, bann, wenn man über die Beene (zwischen Torgelower Gee und Demmin) gegangen sei, junachit ju ben Tollenfern und bann ju ben Redariern; Die frühere Auffassung feiner Worte, nach ber man ihretwegen die gange Beene als Grenze erft ber Cirgipaner und Tollenfer, von der Trebelmundung ab dann der Chizziner und Redarier, damit aber ben gangen Beenelauf als Samburger Ergbiogefan- und

<sup>337</sup> Monachi Priefligensis vita Ottonis episcopi Babenbergensis III 4 ss XII 898.

<sup>888</sup> II 18 ss VII 311.

<sup>339</sup> Quandt Balt. Studien XXII 251 Wigger Medlenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 115b 133a.

<sup>840</sup> Wigger Unnalen 118a.

<sup>341</sup> Wigger 118b.

<sup>842</sup> Siehe oben S. 25 Unm. 88.

<sup>843</sup> Wigger 117b.

Havelberger Diözesangrenze ansah,344 war irrig. Aus Abams von uns angeführten Worten ift für die Beene, daß fie Grenze der Erzdiözese Samburg und ber Diözese Savelberg gewesen wäre, nur bis nach Demmin hin zu entnehmen.345 Bon Demmin aus ging die Hamburgische Erzdiözesangrenze nach Norden jum Meere hin und zwar verlief sie öftlicher als die burch die untere Trebel und untere Recknig, die Oftgrengen ber Cirgipaner und Chigginer, gebilbete, von Demmin nordwestwärts jum Meer führende gerade Linie, welche alte wendische Bolkerscheibe sich als pommerisch-mecklenburgische Grenze bis auf ben heutigen Tag erhalten hat. Das öftlich ber unteren Trebel und Recknit gelegene Land Triebfees des Rolonisationszeitalters, in der Wendenzeit mahrscheinlich von einem sestländischen Ausläufer der Ruanen oder Ranen, das heißt der Glaven der Infel Rügen, bewohnt,346 muß gur Erzdiozese Samburg gehört haben, obwohl Abams347 Aufgählung ber hamburgifchen Bolker, bie inbeffen auch sonft nicht gang vollständig ift, ben Ramen ber Ranen nicht enthält. Bur Diozese Savelberg, die sonst allein in Betracht kame, kann nämlich, wie bereits bemerkt, Triebsees nicht gehört haben, bagegen spricht vielmehr, daß Kaiser Lothar 1136 Triebsees nicht zur Mark Albrechts des Bären rechnete. Aber Laffan und Ziethen rechnet Lothar 1136 zu Albrechts Mark, fie gehörten also vermutlich auch schon zur Geronischen Mark, dann aber wahrscheinlich auch zum Bistum Savelberg. Bebenken erregt gegen diese Annahme zunächst noch, daß Otto I. im Stiftungsbriefe bes Bistums Havelberg fagt: Terminum vero eidem parochie constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur pene, ad orientem ubi idem fluuius intrat mare. Das klingt, als sei die ganze Nordgrenze des öftlichen Teiles der Havelberger Diozese durch die Beene gebilbet worden und als habe bas Bistum Savelberg an keinem Bunkte über die Peene hinaus gereicht, und wenn man des Königs Worte fo, daß das Bistum Savelberg nirgends die Beene überschreiten follte, verfteht, muß man unter bem Bunkte ubi idem fluuius intrat mare die Einmundung ber Beene in das auch sonft oft348 mare genannte Saff benken. Bu den Worten, die die gange eigentliche Beene vom Ursprunge (aus bem Torgelower Gee) aus bis jur Einmundung in bas Saff bin als Savelbergische Grenze erscheinen laffen, fteht nun aber eine andere Stelle des Stiftungsbriefes im Widerspruche, daß nämlich, nachdem die Beene und mit ähnlichen Worten die Elde ad occidentem,

<sup>344</sup> Ludwig Giesebrecht Balt. Studien XI 2. Heft 150 ff.; vergl. Borbemerkungen X.
345 Deutlicher sagt denn auch Helmold I 6 ss XXI 16: Inde (b. t. von Nordalbingten aus) extendantur termini (scil: parochiae Hammaburgensis) ad Winithos (= Wenden), eos scilicet, qui dicuntur Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani, et usque ad flumen Panim et urbem Dimin.

<sup>346</sup> Bigger Annalen 121b ff., Quandt Balt. Studien XXII 239 f., Balg Bier Karten zur Borgeschichte von Medlenburg Rr. IV (Die Wendenzeit) Berlin 1899.

<sup>347</sup> II 18 ss VII 311.

<sup>348</sup> J. B. Herbordi Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi II 37, (Philipp Jaffé Bibliotheka rerum Germanicarum Bd. V [=Monumenta Bambergensia Berlin 1869]) S. 784. Bgl. Ludwig Giesebrecht Bendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182 (1843) II 281 Anmerkung 1.

ubi idem flumen influit in Albiam als Grenze Savelbergs bezeichnet worben find, wodurch die gange Savelberger Nordgrenze beschrieben zu sein scheint, die Beschreibung ber Savelberger Grenzen fortgeführt wird durch die Worte: ab aquilone mare Rugianorum. Das mare Rugianorum kann nur der Greifswald-Rügensche Bodben sein und hier an diesem Bodben - nördlich ber Beene, beren Bezeichnung als Havelbergischer Diözesan-Nordgrenze also im Stiftungsbriefe nur in sehr ungefährem Sinne gemeint ist349 — lag benn auch wirklich das Land Wostroze (im Stiftungsbriefe irrig Woltze und Wostze geschrieben 350) ber Savelberger Gaureihe, bas offenbar mit bem späteren Lande Bufterhausen identisch ift, von dem Dorfe Bufterhausen nordwestlich bei Bolgaft den Namen führte und von ber hamburgischen Erzbiözesan-Oftgrenze aus, die von Demmin nordwärts gur Oftfee gog, nach Often bin mindeftens bis nach diefem Dorfe Bufterhausen hin gereicht, vielleicht auch noch ben burch bas sogenannte Uchterwaffer von der Hauptmaffe der Insel Ufedom fast völlig abgeschnittenen Westausläufer ber Infel Ufebom in fich begriffen hat.351 Böttger352 hat biefer von Quandt den Herausgebern des Pommerschen Coder, 353 Wigger, 354 Menke 355 und Dronfen356 gegebenen Lokalifierung Woftrozens nicht beigepflichtet, aber der Berfuch, Woftroze füblich der eigentlichen Beene (oberhalb der Saffmundung) unter ju bringen, ben er um bes Wortlautes ber bie Beene betreffenben Worte Ottos I. von 948 (946) willen — weil er, wie früher schon v. Leutsch und v. Spruner, die deshalb ben gangen Rorden ber heutigen Uckermark für Landschaften ber Savelberger Gaureihe in Anspruch nahmen357 — alle Savelbergischen Länder füblich ber eigentlichen Beene ansetzen zu muffen glaubte, unternommen hat, hat zur Inanspruchnahme des Randow-Oderlandes für Wostroze geführt, bas Randow-Oberland kann jedoch mit Boftroze nicht befett werden, weil Woftroze feines Vorkommens im Havelberger Stiftungsbriefe wegen für liutizisch zu halten ift, öftlich von den Ukrern aber kein liutizisches Gebiet, der Bedeutung, ihres Namens wegen, mehr gesucht werden kann. Es muß bei ber Lokalisierung Wostrozes in das Küstengebiet östlich von Greisswald bleiben, ist aber zugunften dieser Lokalifierung Wostrozes die Bezeichnung der Beene ab ortu . . ad orientem ubi idem fluuius intrat mare als Havelbergischer Grenze einmal umgebeutet worben, fo hindert uns nichts mehr, auch für ben Savelberger Bau Wanglow nordpeenisches Gebiet, nämlich die Gegend um Wolgaft und Gugkow, welcher beiben Städte ausdrückliche Zuweisung an Wanglow beim Prieflinger Biographen bes hl. Otto Böttger gang überfehn hat, bamit

<sup>349</sup> Saud Rirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) 104 Anm. 1.

<sup>350</sup> Siebe oben Unm. 23 G. 4.

<sup>351</sup> Quandt Balt. Studien XXII 251.

<sup>352</sup> Diözefan- und Gaugrengen Rordbeutschlands IV 169 f. und Gautarte.

<sup>353</sup> G. 19 und 47.

<sup>354</sup> Medl. Annalen 115b.

<sup>355</sup> Siebe die oben Unm. 28 S. 5 bezeichneten Rarten.

<sup>356</sup> cf. Anm. 28 biefer Arbeit (G. 5).

<sup>357</sup> Siehe oben Unm. 29.

aber auch die Gegend um Laffan und Ziethen in Anspruch zu nehmen. Daß Wanglowe in der beutlich eine von Westen nach Often fortschreitende Tendeng zeigenden Gaureihe der Savelberger Urkunden vor Boftroze, obwohl es feiner durch den Hauptteil der Insel Usedom und durch die Insel Wollin gebildeten Hauptmasse nach öftlicher als Woftroze lag, genannt wird, bildet keinen hindes rungsgrund gegen unfere Abgrengung beiber Länder gegen einander, fondern erklärt fich unter ber nabe liegenden und auch ftets gemachten Boraussetzung, daß die Beene das Land Groswin im Guden und Wanzlowe und Wostroze im Rorden trennte, baraus, daß die Savelberger Gaureihe, bevor fie fich gu ben beiden nordpeenischen Gauen Wanglow und Wostrose wendet, erft die sud-peenischen Nordostgaue ber Diozese gu Ende aufzählt und daß Groswin, ber nordöftlichfte führeenische Gau, und Woftrofe keine gemeinsame Grenze gehabt und nicht zusammen gehangen haben können. Groswin, beffen Westgrenze gegen Plote Quandt die Beene bei Anklam verlaffen läßt,358 und Boftrofe maren burch ben festländischen Teil Wanzlowes, ber nach Westen bis mindestens Gugkow reichte, völlig von einander getrennt, und deshalb mußte Wanglow zwischen Groswin und Woftrose seinen Plat in ber Gaureihe finden. Zwischen Groswin und Wanzlow war für Woftroje kein Plat, eher hatte Woftroje unmittelbar hinter Miferechs ober Plote und vor Groswin genannt werden können, aber man empfand bas Sin- und Serspringen vom füdlichen jum nördlichen Beeneufer als gröbere Spftemlofigkeit benn bie, die wir nun finden. Laffan und Biethen lagen in dem schon im 10. Jahrhundert jum Bistum Savelberg gehörigen großen Lande Wanglowe, hinfichtlich des Erwähntwerdens der von beiben Orten genannten Gebiete im Jahre 1136 und des Fehlens einer Ermähnung in Stiftungsbrief und Konfirmationen359 des Bistums Savelberg ift also bie Erklärung, fie feien im 10. Jahrhundert noch nicht zu Savelberg gehörig gewesen und beshalb in der Gaureihe nicht genannt, gang unbrauchbar. Daß fie 1136, nicht aber im Savelberger Stiftungsbriefe genannt werden, beruht lediglich barauf, daß die Urkunde von 1136 mehr ins Einzelne geht; ba Quandt360 bas Land um Wolgast und Gugkow mit bem Prüflinger ausbrücklich zu Wanzlow rechnet, worin wir ihm nur folgen, ift bies eine auch für ihn notwendige Konfequeng. Bur Beit ber Gründung des Bistums Savelberg mar das Berhältnis der Deutschen zu den Ländern an der unteren Beene noch derart, daß man fich mit der Aufzeichnung der Ramen von Landschaften und Gauen, wie Wanglowe, begnügte. 1136 aber bilbeten bereits einzelne Stadtgebiete innerhalb biefer Gaue und zwar innerhalb Wanglowes Biethen und Laffan - wir werden in diesen beiden provinciae genannten Gebieten alte Burgmardbezirke fehn bürfen - befondere Bertobjekte für bie geiftlichen und weltlichen Großen. Wie die Gebiete Biethen und Laffan im 10. Jahrhundert

<sup>358</sup> Balt. Studien XXII 245.

<sup>359</sup> Ziethen (Sitne) fehlt außer im Stiftungsbriefe nur 1179; 1150 wird es genannt und es war auch in der uns verlorenen Konfirmation Heinrichs II von 1010 genannt (Balt. Studien XXII 251).

<sup>360</sup> Balt Studien XXII 250 f.

Bavelberg gehört haben und im Havelberger Stiftungsbriefe nur deshalb, weil fie bort in Wanzlowe einbegriffen find, nicht ausdrücklich genannt werben - ein Sachverhalt, der hinsichtlich Ziethens durch bas plögliche Auftauchen dieses Namens in den Ronfirmationen von 1010 und 1150, mährend es 1179 wieder wie im Stiftungsbriefe fehlt,361 gang besonders evident ift - fo wird Rochow im Stiftungsbriefe und den Konfirmationen nur deshalb, weil es darin in Groswin inbegriffen ift, nicht erwähnt. Im Jahre 1137 gehörte Rochow zu dem Havelberger Lande Groswin und wenn wir Rochow schon für bas 10. Jahrhundert ju Groswin und damit dem Bistum Savelberg rechnen und, daß es im Savelberger Stiftungsbriefe nicht namentlich erwähnt wird, aus bem großzügigeren Charakter Diefer Urkunde erklären, befinden wir uns zwar im Widerspruch zu Quandts Außerungen, wo er die pommerisch-liutizische Grenzfrage erörtert, in voller Abereinstimmung aber mit bem, was er anderen Ortes, fein Borurteil hinfichtlich ber Grengfrage einen Augenblick vergeffent, felbft fagt. 362 Gehörte aber Rochow im 10. Jahrhundert jum Bistum Havelberg, fo gehörte es unzweifelhaft auch zur Geronischen Mark, also zur liutizischen Länbermasse. Es war im 10. Jahrhundert noch nicht pommerisch und Quandts Urteil, das Land zwischen Randow und Oder muffe im 10. Jahrhundert pommerisch gewesen sein, erweist sich auch hier als irrig begründet.

Rochow war bereits im 10. Jahrhundert havelbergisch; es lag am Haff. Bis an das Haff (öftlich von der etwa durch Uckermunde bezeichneten Rochowschen Saffkufte) muffen auch die Ukrer, falls wirklich zu ihren Gunften die Exiftens alt-pommerischen Gebietes westlich ber Ober gang und gar bestritten und ihnen alles Land öftlich der Randow, so weit es nicht zum Ländchen Rochow gehörte, zugesprochen werden foll, gereicht haben. Da bas Saffufer zwischen den Mündungen der Ucker und der Oder die allgemeine Richtung von Westen nach Often bei nur gang geringer nordwest-südöstlicher Tendeng hat, würde bas Saff, wenn die Ukrer bis zu ihm herangereicht hätten, aber im wesentlichen nur einen Teil ber ukrischen und damit, weil die Ukrer gum Bistum Brandenburg gehörten, der kirchlich Brandenburgischen Rord grenze gebildet haben, und da die Nordgrenze des Bistums Brandenburg in beffen Stiftungsbriefe burch natürliche Grengen nicht beschrieben ift, vermißt Quandt363 eine Erwähnung bes Haffs neben ber Ober als natürlicher Grenze bes Bistums Brandenburg im Brandenburgischen Stiftungsbriefe zu unrecht; der unferer Meinung nach burch das Saff gebildete Teil der Brandenburger Diozefan-Nordgrenze ift im Stiftungsbriefe durch Bezeichnung Vuucris als nördlichen Grenzgaues mitgenannt. Un ber eigentlichen Oftgrenze ber Ukrer und bamit bes Bistums, bem fie unterftellt waren, murde bas Saff nur, wenn man bas sogenannte Papenwasser, bas jedoch ebenso gut wie als südliche Haffausbuchtung als erweiterte Ausmündung der Oder ins Saff angesehn werden kann, jum

<sup>361</sup> Siehe oben Unm. 359.

<sup>362</sup> Balt. Studien XXII 245.

<sup>363</sup> ibidem 126.

Haff rechnet, Unteil gehabt haben und auch bann nur einen so winzigen Unteil, daß es auch bei Zurechnung des Papenwassers zum Haff nicht auffallend ift, wenn der Brandenburger Stiftungsbrief fich begnügt, als natürliche Diözefan-Oftgrenze nur die Ober zu nennen. Aus der Brandenburgischen Stiftungsurkunde ift, daß die Ukrer nicht bis an das Haff, folglich weiter füblich nicht bis gur Ober gereicht hatten, durchaus nicht abzunehmen, daß fie vielmehr wirklich bis an bas Saff gereicht haben, lehrt nun aber mit Bestimmtheit eine andere Quellenreihe: lehren die Biographien des Bischofs Otto von Bamberg, des Apostels der Bommern. 364 Bon Ottos Biographen berichten uns Ebo365 und herbord366 im Gangen übereinstimmend: Als Bischof Otto auf seiner zweiten pommerschen Miffionsreife (1128) in Ufedom weilte, hörte er von einem noch heidnischen Bolke jenseits des Meeres. Er selbst brannte por Begier, auch diesem Bolke bas Evangelium zu bringen, wurde aber von seinen Begleitern davon abgehalten, die Reise zu unternehmen, von der, wie gefährlich fie fein würde, schon daraus zu sehn war, daß das Bolk von jenseits des Meeres ben Bischof por einem Betreten seines Gebietes wiederholt durch Gefandtschaften ausbrücklich warnte. Einer ber Begleiter Ottos, Udalrich mit Namen, wollte diefer Warnung jum Trope die Miffionsfahrt magen. Er bestieg ein Schiff, konnte bann aber boch seinen Plan nicht ausführen, ba ein 7tägiger Sturm die Abfahrt des Schiffes hinderte. Diefen 7tägigen Sturm, während beffen Ubalrich breimal vergeblich die Uferbrandung zu überwinden versuchte, nahm man als Zeichen Gottes, daß die Barbaren jenseits des Meeres des Heiles nicht wert seien, und die Fahrt unterblieb dann völlig. Das Glavenvolk, um das es sich hier handelt, wird in den Abschriften, in benen wir die Werke von Ebo und Herbord allein besigen, bald Ucrani und ihr Land Ucrania genannt, bald aber stehen bafür Verani und Verania.367 Röpke in seinen beiden Ausgaben der Herbordschen Biographie368 bevorzugt die Lesarten Verani und Verania,369 eben dies tut Beuß.370 Buerst für die Lesart Ucrani-Ucrania eingetreten ift v. Ledebur, 371 bem Jaffé in feinen Ausgaben von Cbo

<sup>384</sup> über diese Biographien im Allgemeinen fiehe Georg Jurisch Geschichte bes Bischofs Otto I. von Bamberg (Gotha 1889) S. 3.

<sup>985</sup> Ebonis Vita Ottonis ep. Bambergensis III 14, 15 (Philipp Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum Band V [= Monumenta Bambergensia], Berlin 1869, ©. 671 f.).

<sup>366</sup> III 11, 12 Jaffé 805 f.

<sup>367</sup> Und zwar so, daß beide Lesarten sich oft in einer und derselben Handschrift des Sboschen oder Herbordschen Werkes neben einander finden; vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV (1885) S. 131 Unm. 1 — Für U und V haben Sbo und Herbord wahrscheinlich nur ein Zeichen (V) gekannt, über die Häufigkeit einer Berwechselung von c mit e oder e mit c siehe oben Anm. 136.

<sup>368</sup> itber das für uns hier gleichgiltige Berhältnis der beiden Köpkeschen Herbord-Ausgaben zu einander cf. Mitteilungen des Instituts für östreichische Geschichtssorschung Ergänzungsband VI 186.

<sup>969</sup> ss XII 808 und XX 754.

<sup>370</sup> Die Deutschen und ihre Nachbarftamme (München 1837) G. 664.

<sup>371</sup> Märtifche Forschungen III 351 f.

und herbord und früher schon Schafarik372 gefolgt find. Für Röpke maggebend, Verani-Verania ftatt Ucranis-Ucrania ju lesen, war, daß Herbord das Land Verania-Ucrania eine insula nennt. Röpke bachte an Rügen und wollte die Form Verani mit dem Namen Rani, der sich bei Abam von Bremen und Helmold zuweilen373 für die von ihnen anderen Ortes Runi, Ruani, Rujani, Rugiani genannten Bewohner diefer Infel findet, zusammen bringen. 23. Wiefener, der Bearbeiter der ältesten pommerschen Rirchengeschichte, lieft ebenfalls Verani-Verania und versteht unter ben Verani ebenfalls die Rügier,374 wobei er ben Namen Verania, der sonst für die Insel Rügen freilich nicht vorkomme, von dem flavischen Worte vranow, das die "schwarze Insel" bedeute, herleitet und bann barin eine im Munde christlicher375 Missionare gewiß fehr passenbe Bezeichnung Rügens mit seinen noch in der Finsternis des Beidentums manbelnden Bewohnern findet.376 Mehr Gewicht wird gegenüber der Lesart Ucrani-Ucrania dem Argumente zukommen, daß Ucrania-Verania bei Herbord als Insel bezeichnet wird. Ausschlaggebend zugunften ber Lesart Verania barf aber diese Tatsache nicht sein, denn einerseits kann man natürlich mit Jaffé377 an einen Irrtum Serbords, durch den Ucrania als Insel bezeichnet worben wäre, benken und andererseits wird das Wort insula wirklich in ben mittelalterlichen Quellen oft so weitherzig gebraucht, bag man selbst eine bewußte Bezeichnung Ucranias als einer Infel für möglich zu halten geneigt sein könnte. 378 Wieseners Einwand gegen die Lesart Ucrania, ber ganze schöne Sergang, wie Udalrich von Ufedom aus dreimal die gefahrvolle Meeresfahrt in das tropige Beidenland versuche, dreimal von ber Brandung zurückgeschlagen und baraus schließlich dem hl. Otto felbft, daß die Beiden unwürdig des Beiles feien, beutlich werde, werde, wenn Ucrania bas Beidenland fein folle, zu einem unwürbigen Spiele, da ja Udalrich nur über ben schmalen Beene-Arm auf bas mestoderische Festland hinüber zu segen und zu Lande nach Ucrania zu reisen gebraucht haben würde, falls das haff, das man in dem Meere zwischen Usedom und dem Beidenlande, falls das Ucrania war, erkennen muß, die Aberfahrt durchaus nicht gestattete,379 ist zweischneidig, denn wenn wir als Udalrichs Reiseziel die Insel Rügen zu benken haben und als das stürmische Meer die Oftsee, so kann man bem Ubalrich eben so gut vorwerfen, warum er nicht über die Beene gesett und an der Rufte entlang bis zu dem Bunkte, wo heute Stralfund liegt, gezogen und von dort aus nach Rügen über ben schmalen Meeresarm, ber die Infel hier nur vom Festlande trennt, hinüber gegangen ift.

<sup>372</sup> Clavifche Altertilmer II 584.

<sup>373</sup> Adam IV 18, ss VII 374, Helmold I 2, ss XXI 13.

<sup>374</sup> Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV 131 und Geschichte ber chriftlichen Kirche in Bommern zur Wendenzeit (Berlin 1889) S. 97 ff.

<sup>875</sup> Bohlgemertt: Doch beutscher!!

<sup>876</sup> Bgl. Die driftliche Rirche gur Benbengeit G. 150.

<sup>377</sup> Monumenta Bambergensia 699. 378 Märkische Forschungen III 351 f.

<sup>379</sup> Forichungen gur Deutschen Geschichte XXV 130.

Endlich baß ein 7tägiger Sturm bas Saff fo, baß es mahrend biefer ganzen Beit nicht überquert werden konnte, aufgewühlt haben könne, mag man gwar für noch etwas unwahrscheinlicher, als eine gleiche Angabe für die Oftsee wäre, betrachten, aber wenn wir bedenken, daß der Seld ber gangen Geschichte von ber mutig geplanten, aber durch Gottes unmittelbares Eingreifen verhinderten Meerfahrt eben ber Ubalrich ift, dem Herbord sowohl als Cbo für viele Nachrichten und Aufschlüsse, die er ihnen über des hl. Otto Tätigkeit in Bommern gegeben hatte,380 zu größtem Danke verpflichtet waren und bem fie vielleicht auch die Schilderung feines migglückten Bersuches einer felbständigen Miffionsfahrt, von ber nur fie beibe berichten, ber britte Biograph Ottos (b. i. ber Brieflinger Monch) indeffen nichts weiß, unmittelbar verbankten, fo befteht nicht der geringste Zweifel, daß die von ihnen beiden einem miglungenen Blane gewidmeten Worte, die ben Ubalrich mit ben ehrendften Beinamen belegen, eine Erkenntlichkeit und Ehrung beider Schriftsteller für ihren Mitarbeiter und Gemahrsmann barftellen. Daburch erklart fich die bramatische Schilberung von Ubalrichs Migerfolg, auf die Goldwage barf man herbords und Ebos Worte hier burchaus nicht legen. Das Meer, das Udalrich nicht zu überfahren vermochte, ift das auch sonst oft381 als Meer bezeichnete Saff, das Land, zu dem fein Schiff ihn tragen follte, der Ukrergau. Alfo hat der Ukrergau, was Quandt, ber natürlich ebenfalls Verani-Verania statt Ucrani-Ucrania liest,382 bestreitet, bis ans haff gereicht, mindestens ift das wahrscheinlich, da wir nicht hören, daß jenseits des Haffes und näher an Usedom als Ucrania noch ein anderes Volk gewohnt habe.383

Wir kommen von den Gründen Quandts, die unmittelbar gegen die Möglichkeit einer Erstreckung der Ukrer über die Randow hinaus dis zur Ober hin und damit mittelbar gegen eine derartige Ausdehnung des liutizischen Gebietes sprechen sollen, zu seinen unmittelbaren Gründen gegen die Zurechnung des Randow-Oderlandes zur liutizischen Ländermasse, die zugleich, wenn sie tristig wären, umgekehrt mittelbar den Ukrergau nach Osten hin bereits durch die Randow zu begrenzen nötigen würden. Daß die Randow-Odergegend niemals liutizisch, sondern daß sie urpommerisch gewesen sei, glaubt Quandtze aus einer Nachricht noch des späten 12. Jahrhunderts nachweisen zu können. Sazo Grammatikus, der gelehrte Däne, erzählt uns zum Jahre 1185 von einem Feldzuge seiner Landsleute im Slavenlande: Der dänische Bischof, Kanzler und Feldherr Absalon hatte seine Truppen Stadt und Gau Groswin plündern lassen. Davon waren die aber keineswegs ersättigt. Hujus proviciae preda parum

<sup>880</sup> Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV 118 f., 126 f.

<sup>381</sup> Siehe oben S. 94 Anm. 348.

<sup>382</sup> Balt. Studien XXII 228.

<sup>383</sup> über weitere Literatur zu ber Frage, ob Verani-Verania ober Ucrani-Ucrania die richtige Lesart sei cf. Juritsch Geschichte Ottos von Bamberg (1889) S. 337 Anm. 54 und v. Ledebur Märkische Forschungen III 251. Siehe über das Berhalten der Ukranen zu Otto von Bamberg auch noch Borbemerkung XI.

<sup>384</sup> Balt. Studien XXII 125.

satiatos, berichtet Sago 385 wörtlich, Pomeranicarum opum fama sollicitat (erganze: Absalon), quae ut eximiae, ita intactae predicabantur. Nulli tam longinquam miliciam ingredi difficile visum, quamquam perferendae inediae peragrandaeque solitudinis predicebatur asperitas, ardore predae periculorum metum levante. Imbellis populus urbiumque et armorum inops regio ferebatur. Der Zug Aber den Ausgang erfahren wir: In qua profectione, wird unternommen. pabulo parum suppetente non solum equos, verum etiam pedites commeatibus onustos attritae labore vires deficiebant. Hae res convertendi itineris repetendique classe Julyine causam dedere. 3ch stimme Quandt darin bei, daß Saro Grammatikus hier von dem 1185 freilich ebenfalls, jedoch nur in politiicher Beziehung pommerischen Beenelande Groswin urpommerisches Gebiet bewußt unterscheidet. Daß die altpommerische, städtelose, von den Danen bisher noch nicht heimgesuchte und vom in ethnographischer Beziehung liutizischen Beenelande Groswin durch weite Einobe geschiedene regio nur die Ebene oftlich von Löcknig d. h. nur das Randow-Oderland sein könne, ist aber falsch. Bunächst, wenn man ben Ausbruck regio mit Quandt burch "Gegend" übersett, ift noch keineswegs gesagt, daß man die altpommerische Begend links ber Ober suchen muß, benn die polnischen und in umgekehrter Richtung die kaiserlichen Seere find im 11. und 12. Jahrhundert wiederholt über die Oder gegangen, ohne daß der Oberübergang als folcher in den Quellen irgend welchen ausdrücklichen Niederschlag gefunden hätte,386 und es kann darum Absalons Unschlag einer oftoberischen Gegend gegolten haben, obwohl Sago bavon, bag er den Plan eines Oberüberganges in sich geschlossen hätte, nichts fagt. Die "Gegend" Saros, wenn anders er überhaupt von einer Gegend fprechen will, kann ebenso gut öftlich wie westlich ber Ober gelegen haben, an bas Randow-Oberland zu benken besteht kein Anlaß, nun aber mehr als ein hinderungsgrund, weil dieses Gebiet meder ftadtelos - Die Erifteng von Stettin und Garg wird lange por 1185 bei Otto von Bambergs Biographen bezeugt und mindeftens Löcknit und Benkun muffen noch außerdem als Städte ichon ber alt-flavischen Zeit angesehn werden 387 -, noch 1185, ba die Dänen 1176 Stettin belagert hatten,388 von den Kriegsstürmen unberührt war noch auch in dem nur wenige Quadratkilometer umfassenden und selbst als politische Grenze des 13. Jahrhunderts von Quandt nur in von Irrtumern nicht freiem389 Bufammenhange angesprochenen kahlen Gebiete bei Uckermunde, Jafenig, Clempenow mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit bie vielmehr notwendig weit größer gu benkende Einobe wiedererkannt werden kann, in der ber danische Bormarsch jum

<sup>885</sup> ss XXIX 159.

<sup>386</sup> Bgl. 3. B. Thietmar von Merseburg VII 12 ss VII 841, wo die Nachricht von einem Oberübergange Beinrichs II. in eine beiläufige Partigipialtonftruttion gefaßt ift.

<sup>387</sup> Balt. Studien XXVII 12 f. und 20. — Auch bas fleine Städtchen (civitatula) Lubinum ober Liybin ber Biographen Ottos von Bamberg hat vielleicht im Randow-Obergebiete gelegen (vgl. Borbemerfung XII).

<sup>388</sup> ss XXIX 136 f.

<sup>389</sup> Balt. Studien XXXVII 86 ff.

Stehen kam. Suchen wir eine "Begend", auf die Bischof Absalons uns bei Saro Gramatikus überlieferten Kennzeichnung paßt, fo kommt bas Land zwischen Randow und Ober weber allein, noch vornehmlich noch überhaupt in Betracht. Man kann nur an ein Gebiet rechts ber Dber, bem Abfalons mißlungener Unschlag gegolten haben muß, benken, also muß von Absalon ein Oberübergang beabsichtigt gewesen sein. Der bagu erforberliche Brückenbau mar nur oberhalb Stettins, nicht unterhalb diefer Stadt, weil ber Strom bort zu breit ift, möglich, Absalons erstes Ziel war bemnach, das linke Oberufer oberhalb Stettins zu gewinnen. Der Weg borthin von Groswin aus führte burch bas Land ber Ukrer und beren Gau ift es offenbar, ber ben Danen, wohl mehr weil Stragen fehlten als weil Siedlungen rar gewesen waren, als solitudo erschien. Im pommerschen Gebiete rechts ber Ober eine bestimmte Begend, auf die Absalons Rriterien bes Fehlens von Städten, des Unberührtfeins von den Rriegsstürmen, der Rriegsuntuchtigkeit der Bewohner gutrafen. auszumitteln zu versuchen, erübrigt fich, weil Absalon und Saro von einer "Gegend" in dem Sinne, wie Quandt meint, überhaupt gar nicht fprechen. Der Ausbruck regio bezeichnet nach im 12. Jahrhundert häufig zu belegendem Sprachgebrauche ein ganzes Land 390 und offenbar meint in unserem Kalle Saro Grammatikus, wenn er ben Absalon von einer regio, in ber pommersche Schätze zu holen seien, sprechen läßt, nicht irgend einen kleinen Teil, der fich rechts ober links der Ober näher bestimmen ließe, Altpommerns, wie Quandt meint, sondern das ganze alt-pommerische Land ebenso wie Ebo391 Pommern eine regio orientalis, das heißt ein Land fern im Often nennt.

Das Licht, das Quandt aus dem Norden, von Dänemark her, auf die älteren ethnographischen Verhältnisse im Unterodergebiete fallen zu sehn glaubte, hat ihn irregesührt; ganz ebenso eine Nachricht polnisch-italienischer Herkunst über eine merkwürdige Erwerbung des päpstlichen Stuhles zur Zeit Papst Johannes XV. (986—996), die ihm ebensalls urpommerischen Charakter des Randow-Odergebietes zu verbürgen schien. Die Nachricht ist uns in drei vatikanischen Abschricht des 11. und 12. Jahrhunderts, von denen die erste und dritte auf eine gemeinsame Quelle zurückgehn, die zweite aber nur die erste wiederholt, 392 erhalten und lautet: 393 Item in also tomo 394 sub Johanne XV. Papa Dagome iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus —

<sup>390</sup> So schreibt 1133 (Pommerscher Coder Nr. 12) Papst Innozenz II. dem Erzbischof Norbert von Magdeburg: Proinde . . querimoniam illam quam adversus episcopos Polonie iu nostra presentia deposuisti scripture et atramento duximus committendam Asserebas equidem presate regionis episcopos ex antiqua constitutione Magdeburgensi ecclesie jure metropolitico subjacere.

<sup>391</sup> Vita Ottonis III 2, Jaffé Monumenta Bambergensia S. 652.

<sup>392</sup> Bommericher Coder S. 1026.

<sup>393</sup> Gedruckt außer anderen Ortes Pommerscher Codez S. XLVI und 1026 und bei Gustav Krag Die Städte der Provinz Pommern (Berlin 1865) Einleitung S. XXI.

<sup>394</sup> Dieser andere (uns verlorene) Band der vatikanischen Bibliothek, die gemeinsame Quelle der ersten und dritten Handschrift, wird in der dritten näher bezeichnet: ex Romano pontificali CXLVIII.

(sehr irriger Zusaf der Handschriften 1 und 2: nescio cujus gentis homines, puto autem Sardos [= Sardinier!] fuisse, quoniam ipsi a IV iudicibus reguntur) - beato Petro contulisse unam civitatem in integro que vocatur Schinesghe (so 1 und 2; Handschrift 3 schreibt Schinesne und macht die beachtenswerte Randbemerkung: de provincia Polanorum) cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze usque in locum que dicitur Russe et fines Russe extendente usque in Craccoa et ab ipsa Craccoa usque in flumen Oddere recte in locum qui dicitur Alemure et ab ipsa Alemura usque in terrem Milze recte intra Oddere et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe. Bon ben Worten unam civitatem einschließlich ab bis jum Schlusse ift die Nachricht über Dagomes, Dies, Misikas, Lamberts Collation sichtlich aus der von ihnen darüber bem papftlichen Stuhle ausgestellten Urkunde ausgezogen. Uber ben Unlaß zu der Collation geben im Pommerschen Coder deffen Herausgeber395 und Quandt396 die wohlgegründeten Bermutungen Ludwig Giesebrechts397 wieder. Die war in erster Che mit dem Polenherzog Miesko I., der aus früherer Che schon einen Sohn Boleslav, nachmals Herzog Boleslav Chrobri, besaß, vermählt gewesen und hatte ihm zwei Söhne, den Misika (= Miesko) unserer Urkunde und ben Lambert geboren. Nach ihres Gatten Tode ift Die eine zweite Ehe mit bem sonst nicht historisch bekannten iudex Dagome (m. E. einem polnischen Edlen, dem Sproß einer ehemals souveranen, zur Zeit unserer Urkunde aber wohl bereits zum blogen Abelsgeschlechte herabgesunkenen Rleinfürsten- [d. i. Supanen-] familie) eingegangen, der für sie und ihre leiblichen Sohne Mifika und Lambert gegenüber ihrem Stieffohne Boleslav vergeblich Anspruch auf einen Teil des von Boleslavs sowohl als Mijikas und Lamberts Bater, Otes erften Gatten, hinterlaffenen Erbes erhoben und, als er bamit nicht burchdrang, zusammen mit seiner Gattin und seinen Stieffohnen bas Gebiet, auf das er für fie Unspruch erhob, ober wohl vielmehr unter feindseliger Außerachtlaffung jeglichen Erbrechtes Boleslavs bas gange von Miesko I. hinterlaffene Reich bem papftlichen Stuhle kommandiert haben muß, wohl in ber Hoffnung, ber Papft werde vielleicht mit Silfe des Raifers bem Boleslav Chrobri bas in Betracht kommende Gebiet abzunehmen wiffen und es bann ihm, feiner Gattin und feinen Stieffohnen als Lehn gurückgeben. Die in ber uns als Regeste erhaltenen Urkunde genannten Grenzen bes zwischen Boleslav Chrobri und seinen Bermandten ftrittigen Gebietes bestimmen die Berausgeber des Pommerschen Coder, Quandt und Ludwig Giesebrecht fo, daß die zuerst genannte Nordgrenze durch die Oftfee398 von der Odermundung bis nach Rugland hin gebildet worden, der zweite Teil der Grenze von der ruffifchen Oftfeeküste aus (etwa über Wilna) nach Krakau, der barauf folgende von Krakau

<sup>395</sup> S. XLV.

<sup>396 ©. 1027.</sup> 

<sup>397</sup> Wendische Geschichten I 232 f.

<sup>398</sup> In der Regeste mare longum genannt, wie Scholie 115 zu Adam von Bremen von der Ostsee sagt: versus orientem porrigitur longitudine incomperta.

aus bis zur Ober etwa bei Ratibor, schlieglich die Westgrenze oberabwärts usque in predictam civitatum Schinesghe (Schinesne) gelaufen sein soll. Quandt versteht unter Schinesghe-Schinesne bas sonst in polnischen Quellen Scieczenie genannte Stettin, ju bem alfo, ba bas von Dagome, seiner Gattin und seinen Stiefföhnen bem Papfte "übertragene" Gebiet nach feiner, Giesebrechts und Saffelbachs und Rosegartens Interpretation der Grenzangaben gang Pommern und Polen ausgemacht haben würde, Bommern und Polen in ben neunziger Jahren bes 10. Jahrhunderts als Zubehör gerechnet worden fein follen. Wenn dies wirklich geschehen ware, wurde, bag Stettin liutigischpolabisch anstatt vielmehr pommerisch-lechisch gewesen wäre, allerdings recht unwahrscheinlich werden und somit ift es verständlich, wenn Quandt ben Schluß ber Grenzbeschreibung in unserer Regeste: ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe so versteht, daß die Ober damit als Grenze bes dem Papfte übertragenen Gebietes nur bis nach Stettin und feiner Umgebung hin, nicht aber bis jum Meere bezeichnet werbe, weil fie von der Welfemündung ab in ihrer Grenzsunktion durch die untere Welfe, die Randow und die Wildnis bei Jasenig und Clempenow abgelöft worden fei. Daß bas Fehlen einer Erwähnung von unterer Welfe, Randow und ber Wildnis bei Jafenig, wenn die Grenze des dem Papfte übertragenen Gebietes hier entlang gelaufen mare, ju ber Genauigkeit in merkwürdigem Widerspruche ftehn murbe, die er ber Regeste Dagomes zutraut, wenn er die Ober barin als Grenze ausbrücklich nicht bis jum Meere sondern nur bis Schinesghe-Stettin bin bezeichnet findet, scheint Quandt nicht befremdet zu haben. Daß, was die Geographie angeht, Ludwig Giesebrechts, ber Herausgeber bes Bommerschen Cober und Quandts Interpretation unserer Regeste indeffen nicht nur mit biesem kleinen Wiberspruche behaftet sondern von Grund aus irrig ift, hat schon Klempin399 erkannt. Das zuerft genannte Stück ber das dem Bapfte übertragene Gebiet umschließenden Grenzen wird nicht durch die Oftfee von der Obermundung bis nach Rugland hin gebildet sondern beginnt erft an der Oftgrenze Preugens und zieht sich an der Ostseeküste entlang nach Rußland hin: (scil: a) fine Prusse usque in locum qui dicitur Russe (Rugland). Die Grenzbeschreibung beginnt an der Oftgrenze Preugens, muß also mit den Schlußworten usque in predictam civitatem Schinesghe auch ungeführ borthin zurückkehren. Also muß Schinesghe-Schinesne hier im fernen Often und kann es burchaus nicht an ber Ober gesucht werden. Der Schluß ber uns als Regeste erhaltenen Urkunde muß haben sagen wollen, die Grenze des in Rede stehenden Gebietes gehe von ber terra Milze401 ein Stück oberabwärfs und kehre bann nach bem

399 In seiner Einleitung zu Gustav Krat Die Städte der Provinz Pommern (Berlin 1865) S. XXI f.

400 Die Bezeichnung Russes (Rußlands) als eines Ortes kann natürlich nicht in Dagomes Urkunde gestanden haben sondern nur der mit der Geographie der Slavenländer unvertrauten vatikanischen Kanzlei bei Herstellung der Regeste passiert sein.

401 Hinsichtlich der Lage der terra Milze und der anderen in der Regeste genannten Lokalitäten außer Schinesghe treffen Ludwig Giesebrechts, Quandts und der Herausgeber des Pommerschen Codez übereinstimmende Bermutungen wohl das Richtige.

Diten, wo die Stadt Schinesghe lag, guruck. Die fehr weit öftlich von ber Ober zu suchende Stadt Schinesghe ist wahrscheinlich keine andere als Gnesen, 402 wie schon der Schreiber der dritten Sandschrift unserer Regeste durch seine Barenthese de provincia Polanorum erkennen läßt, und bie in ber Grengbeschreibung nicht genügend beutlich aufgezeigte lette Grenzlinie, Die von ber Ober oftwärts in ber Richtung auf Gnesen lief, ift hochst mahrscheinlich bie Grenze zwischen Bolen und Bommern. In der Urkunde Dagomes, Dtes, Misikas und Lamberts für ben papstlichen Stuhl ift also weber von Stettin noch von Pommern irgendwie die Rede, die Zugehörigkeit Stettins gu Pommern für die Zeit ihrer Ausstellung barin bezeugt zu finden bemnach ein

großer Irrtum. 403

Auf Quandts im Jahre 1868 im XXII. Bande ber Baltischen Studien verfochtene Behauptung, die Liutigen und Ukrer hatten nur bis zur Randow, nicht über fie hinaus bis zur Ober gereicht, ift 1887 im XXXVII. Bande berfelben Zeitschrift Sugo Schumann guruckgekommen. Bei Schumann wie bei Quandt finden wir den methodischen Irrtum, als laffe fich irgend etwas über die Lage ber Oftgrenze ber Ukrer, wenn man diese Brenze an fich betrachtet, ausmachen, so daß dann, weil die ukrische Oftgrenze der Bedeutung des ukrischen Namens wegen zugleich als pommerisch-liutizische Grenze anzusehn ist, die Lage dieser ungleich wichtigeren Grenze ermittelt wäre. Doch nimmt bei Schumann der Versuch, die ukrische Oftgrenze an sich, zuerst und unabhängig von der Boraussetzung ihrer Identität mit einem Teile der pommerisch-liutigischen festzustellen, einen weit kleineren Raum als bei Quandt ein, denn er beschränkt sich auf die Bemerkung, daß in der gesamten Aberlieferung, von allem Anfange an, die Orte rechts der Randow stets in einen besonderen pagus Stetinensis einbegriffen würden, nie und kein einziges Mal aber, auch nicht in der allerältesten Zeit, ein Ort rechts der Randow, wie mit den Orten auf dem linken Randowufer geschehe, als zur provincia Ucra gehörig bezeichnet werde. 404 Der pagus Stetinensis, in den nach Schumann die Orte rechts der Randow "ftets" einbegriffen werden sollen, wird in der Aberlieferung nur ein einziges Mal und zwar erft bei Herbord in dem Berichte über Ottos von Bamberg erfte pommersche Miffionsreise im Jahre 1124, wo ihm außer Stettin selbst noch Garz an der Ober und ein castrum Lubinum oder Liybin, das vielleicht

402 Bielowsky Monumenta Poloniae historica I (Lemberg 1863) S. 149, M. Perlbach

Preuftiche Regeften (Königsberg 1876) G. 1.

<sup>403</sup> Darauf, daß fie Schinesghe für Stettin und nicht für Gnefen halten, also nicht in Bolen fuchen, beruht es auch, daß Giefebrecht, Saffelbach und Rofegarten und Quandt ben iudex Dagome jum fouveranen herricher in Schinesghe machen. In Gnefen fann in den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts natürlich fein von der polnischen Bergogsgewalt unabhängiges Fürftengeschlecht mehr geherricht haben. Das gange von Dagome und ben Seinen ber Kurie übertragene Gebiet wird als Zubehör Gnefens, nicht weil Dagome Berrfcher bort gewefen ware, bezeichnet fondern weil Gnefen der Hauptort des Gebietes b. b. Polens war, wie es benn ja wenige Jahre nach Ausstellung der Collationsurfunde Sig bes polnifchen Erzbistums murbe. 404 Balt. Studien XXXVII 78 f.

zwischen Stettin und Barg ebenfalls an der Ober (bei Colbigow) gelegen hat,405 zugerechnet werden, 406 genannt, und bas Gebiet um Stettin, weil es 1124 pagus Stetinensis genannt wird, vom alt-ukrischen Bolksgebiete auszuschließen ift ebenso unberechtigt wie eine Ausschließung ber provinciae lesane et sitne von 1136 vom Lande Wanglow ber Gaureihe im Savelberger Stiftungsbriefe fein würde;407 bas Auftauchen des pagus Stetinensis wie das der provinciae lesáne und sitne erklärt sich gang einfach baraus, daß die Nachrichten bes 12. Jahrhunderts mehr ins Einzelne gehn, und bas 1124 von ber Stadt Stettin genannte Gebiet kann im 10. Jahrhundert ebenso gut in dem Gau Ukra verborgen stecken wie die 1136 von Ziethen und Laffan genannten im Gau Wanglow. Die Ermähnungen weiterer einzelner Ortschaften bes Randow-Obergebietes außer Stettins, Lubinum-Liybins und Gargens, Die wir bis gur Mitte bes 13. Jahrhunderts finden, 408 bezeichnen die Lage ber jeweils ermähnten Orte meiftens, weil ber Zusammenhang es überflüssig macht, überhaupt nicht näher, wo aber boch, ba ftets nur durch Hinweis auf die Nachbarschaft gur Stadt Stettin (juxtra castrum Stetin), niemals in irgend welcher die Zurechnung ber betreffenden Orte zu Ukera verbietenden Beife. Die Landiner Urkunde Bergog Barnims I. von 1250 über die Abtretung der terra, que ukera dicitur . . . usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet, quod wilsna dicitur, usque per medium paludis, que dicitur, randowa, a medio Randowe usque per medium fluminis, quod dicitur lokenitza, a medio lokenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa bleibt also bas älteste Zeugnis gegen bie Bugehörigkeit bes Randow-Oberlandes ju Ukera. Man konnte Bergog Barnims I. Bezeichnung des Abtretungsobjektes als Landes Ukera bis zur unteren 409 Welfe, der Randow, Löcknig 10 und Barow hin gerade umgekehrt auch fo verftehn, daß er Ukera nur bis gu biefer Linie bin abtreten wolle und nicht weiter, fo bag bas hinter ber Welfe und Randow gelegene Randow-Oberland also gerade ausdrücklich noch zu Ukera gerechnet und nur von der Abtretung ausgenommen würde, und wenn wir die Urkunde so wörtlich auszubeuten unterlaffen und vielmehr in ihr, bag bas Randow-Oberland nach bem Sprachgebrauche von 1250 nicht mehr zu Ukera gehört habe, verbürgt finden zu follen glauben, fo nur beshalb, weil uns die Einengung ber alten ehemals bis zur Ober reichenden Landesbezeichnung Ukera auf das Land weftlich der Randow am mahrscheinlichsten im Laufe des 12. Jahrhunderts geschehen haben

<sup>405</sup> Siehe Borbemerfungen XIII.

<sup>406</sup> herbord II 37, Jaffé Monumenta Bambergensia S. 784.

<sup>407</sup> Siehe oben S. 96.

<sup>408</sup> PUB I Rr. 48, 72, 82, 199, 415. Die fonst noch bis 1250 vorkommenden Erwähnungen von Randow-Oderorten sind wörtliche Wiederholungen der in diesen fünf Urkunden begegnenden.

<sup>409</sup> Siehe oben S. 65.

<sup>410</sup> Die Lödnig der Urfunde von 1250 hat ihren felbständigen Ramen inzwischen eingebüßt und bildet die nördliche Hälfte der Randow jezigen Sprachgebrauches. Siehe oben Ann. 33.

ju können scheint; baburch nämlich, daß bie westpommerischen Berzöge, beren Einheitsstaat um 1100 entstanden ift, zwischen Randow und Dber wie in ben liutizischen Beenelandern sehr frühe — mahrend ihnen dies im westlich ber Randow gelegenen Hauptteile des Landes Ukera in rein wendischer Zeit herrschenden Sprachgebrauches erst spät und wahrscheinlich nur allmählich gelungen ift - festen Fuß gefaßt haben durften,411 fo bag man noch lange nach Ginbeziehung bes Randow-Oberlandes in die moderne territorialgeschichtliche Entwickelung und nachdem es fester pommerischer Besitz geworden mar bei ben Namen Ukera an ein in ben — wie immer gearteten — politischen Berhältnissen ber reinen Wendenzeit noch beharrendes Gebiet, an bas Random-Oberland, weil diese Borftellung bafür nicht mehr zutraf, bann aber gar nicht mehr gedacht haben dürfte. Der westliche Hauptteil Alt-Ukeras ift 1250 nach einer in die letten Jahrzehnte des 12. und in die erfte Galfte des 13. Jahrhunderts fallenden, alfo nur kurzen Periode pommerischer Herrschaft barin burch ben Landiner Bertrag markgräflich askanischer Besit geworden; seitdem bas Land öftlich ber Randow fester pommerscher Besitz geworben, bas Land westlich bavon aber uckerwendisch geblieben war, haben also beide Teile Alt-Ukras nur vorübergehend wieder gleiche politische Schicksale gehabt und beshalb ist auch eine Wiedervereinigung beiber Teile unter dem einen alten Namen ber altflavischen Zeit nicht mehr erfolgt. Wie mährend des 12. Jahrhunderts an ein noch in den alt-wendischen Berhältnissen beharrendes so dachte man von 1250 ab bei bem Namen Ukera, vom Randow-Odergebiete gleichfalls absehend, nur an ein markgräflich askanisches Land, und bald mußte die dadurch ermöglichte Berdrängung des alten Namens Ukera durch ben den an der Ucker gelegenen Teil der Mark Brandenburg bezeichnenden Namen Uckermark die Erinnerung an die ursprüngliche Zusammengehörigkeit des Landes diesseits und jenseits der Randow noch mehr verwischen. 412 — Weitere Bersuche, die Randow auf unmittelbarem Wege als ukrische und damit mittelbar als liutizische Oftgrenze ju erweisen, als nur seinen Sinweis barauf, daß von den Orten rechts ber Randow niemals irgend einer als in der provincia Ucra gelegen bezeichnet werde, finden wir bei Schumann nicht. Seine von der Boraussetzung ber Ibentität der pommerisch-liutizischen Grenze mit der ukrischen Oftgrenze unabhängige Argumentation dafür, daß die Randow und nicht durchgängig die Oder pommerisch-liutizische Grenze gewesen sei, bietet — von einem, allerdings sehr wesentlichen und unten ausführlich zu prüfenden Argumente abgesehn nur eine unvollständige und nicht glückliche Auswahl aus den Argumenten Quandts, wenn Schumann413 auch fagt, Quandt habe für seine Aberzeugung, die pommerisch-liutizische Grenze habe an der Randow gelegen, keine Beweise

411 Siehe Borbemerkungen XIV.

<sup>412</sup> Das ältefte fichere Zeugnis für die Richt-mehr-zugehörigkeit des Randow-Oberlandes ju Ufera ftellt das als Beftandteil einer Fälfchung erhaltene Bruchftiid einer echten Urkunde von 1288 (fiebe oben Anm. 244) bar, in dem die askanischen Markgrafen, die 1288 regierten, fagen, Herzog Barnim I. habe totalem Ukeram an Brandenburg abgetreten. 413 Balt. Studien XXXVII 86.

angeben (sic!). Bei Schumannets wie bei Quandt finden wir ben Berfuch, die Randow als pommerisch-liutizische Grenze zu erweisen mit Hilfe der italienischpolnischen Nachricht des Batikans über die Erwerbung der civitas Schinesghe cum omnibus suis pertinentiis burch ben papstlichen Stuhl. Zwar erkennt415 Schumann die Wahrscheinlichkeit, daß die civitas Schinesghe selbst nicht Stettin fondern Gnesen sei an, aber bennoch geht ihm aus der Regeste über Dagomes, Dtes, Lamberts und Misikas Abtretung hervor, daß die Ober nicht bis gur Ditfee hin Westgrenze bes an Bapft Innocenz XV. gegebenen Gebietes gemesen sondern daß der Oberfluß in seinem Unterlaufe in das Gebiet von Schinesghe, welches also auf seinen beiden Ufern gelegen haben milffe, eingetreten sei. Das links ber Ober zur civitas Schinesghe gehörige Gebiet foll aber kein anderes als das mithin für urpommerisch zu haltende Randow-Obergebiet sein. Schumann ift, wie gesagt, von bem Irrtum, Schinesghe sei Stettin und bie Stadt selbst habe an der Oder gelegen, frei. Für ihn weisen die Worte ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe, indem er unter der civitatas Schinesghe hier bas gange bem Papfte kommendierte Land versteht, auf einen Bunkt bin, an bem bie Weftgrenze bes übertragenen Gebietes, nachbem fie viele Meilen weit bem Oberlaufe gefolgt mare, die Ober überschreiten foll. Im Gegensage zu Quandt, beffen Irrtum bei Interpretation unserer Urkunde zwar offensichtlich, aber gerade aus dem Wortlaute ihres Schluffes außerordentlich verständlich ift, scheint mir Schumann bamit ben Schluß ber Regeste sprachlich recht gewaltsam umzudeuten, und außerbem muß man ihm ebenfalls entgegenhalten, warum benn, wenn die Grenzbeschreibung ber Regeste forgfältig genug ift, um, daß die Ober nicht bis gur Einmundung in die Oftfee bin bas in Rebe ftehende Bebiet begrenze, erkennen gu laffen, mit keinem Worte angegeben wird, wo das nördlichfte Stiick der Weftgrenze benn fonft gelegen habe.

Außer der Benuzung der Schinesghe-Urkunde, die einer Zeit entstammt, für die von Stettin in Wahrheit nicht einmal die Existenz, wie viel weniger die Zugehörigkeit zu Pommern verbürgt ist, sinden wir als Quandt<sup>416</sup> und Schumann<sup>417</sup> gemeinsam den Bersuch, die Randow als alte Grenze zwischen Pommern und Liutizen aus Nachrichten des 12. Jahrhunderts zu erweisen, also der Zeit allmählichen Berdrängtwerdens aller großen und kleinen ethnographischen Unterschiede innerhalb des Slaventums an der unteren Oder durch solche bloß territorialpolitischer Art. Nicht gesolgt ist Schumann Quandten in der Heranziehung des Saxo Grammatikus,<sup>418</sup> wohl aber in der Berwendung der Beschreibung des Lebens des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommernapostels. Als Bischof Otto 1124 seine Missionstätiskeit in Pommern begann, war Stettin politisch zweisellos pommerisch. Politisch pommerisch war das mals seit einigen Jahrzehnten aber auch die ganze Beenegegend, von der doch

<sup>414</sup> ibidem 87 ff.

<sup>415 89</sup> f.

<sup>416</sup> Balt. Studien XXII 125 f., 149 f.

<sup>417</sup> ibidem XXXVII 77 ff.

<sup>418</sup> Siehe oben G. 100 f.

niemand bezweifelt, daß fie ursprünglich und ethnographisch liutizisch gewesen fei. Demmin war eine in ethnographischer und historischer Beziehung liutizische Stadt, das ift angesichts der Lage des Ortes selbstverftändlich und findet sich noch bei Selmold von Bofau d. h. aus den fiebziger Jahren des 12. Jahrhunderts mittelbar jedoch deutlich bezeugt.419 Wenn demnach von den Biographen Ottos von Bamberg Serbord birekt420 und Cho indirekt421 Demmin als pommerische Stadt bezeichnen, so ist Pommern für sie offenbar ein rein politischer Begriff, sie unterscheiben nicht zwischen alt- und neupommerischem Gebiete, und es ift deshalb für die Frage, ob das Randow-Oderland bereits Bu Altpommern gehört habe, belangslos, wenn fie uns auch Stettin als pommerische Stadt422 ober gar Metropole423 nennen.424 Otto von Bamberg felbst allerdings in einem von ihm inspirierten Berichte über die erfte Missionsreise (von 1124), der uns in der Chronik des Ekkehard von Aura425 und bei Ebo426 erhalten ift, unterscheidet im Gegensate gu feinen Biographen die alten und die liutizischen Teile des damaligen Pommern wirklich, nun aber in einer Weise, die nicht für sondern unmigverständlich gegen Stettins und des Randow-Oberlandes Bugehörigkeit zu Alt pommern fpricht, wenn er nämlich von fich fagen läßt: Anno dominice incarnationis millesimo centesimo vicesimo quarto ... Otto Dei gratia Babenbergensis ecclesie octavus episcopus ... partes Pomeranorum paganorum cum quibusdam civitatibus terre Liuticie aggressus est, ut eos ab errore gentilitatis revocaret . . . Quibus Domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Deinde iuxta sanctorum patrum instituta hec eos servare edocuit: scilicet ut sexta feria abstineant usw. (es folgt kurze Skizzierung des Inhaltes der den Pommern gebotenen Miffionspredigt). 3ch bin ber Meinung, bag ber Bommernapoftel die Angabe Otto . . partes Pomeranorum . . cum quibus dam civitatibus terre Liuticie aggressus est nur niederschreiben lassen konnte, wenn

<sup>419</sup> Helmoldi Chronika Slavorum I 62 ss XXI 58.

<sup>420</sup> Herbordi Dialogus de Ottone Episcopo Bambergensi III 1; 3affé Monumenta Bambergensia S. 790.

<sup>421</sup> Ebonis Vita Ottonis Episcopi Bambergensis III 5 3affé S. 657.

<sup>422</sup> Gbo II 9 Jaffé S. 631.

<sup>423</sup> Serbord II 5 Jaffé S. 749.

<sup>424</sup> Auch die Monachi Priefligensis Vita Ottonis Episcopi Bambergensis II 7 ss XII 892 und des Vincentii Pragensis Annales ad a. 1147 ss XVII 663 (cf Schumann Baltische Studien XXXVII 77) nennen Stettin Metropole Pommerns; für beide Werke läßt fich weber daß der Rame Bommern barin nur politische noch daß er ethnographische Geltung barin hätte dartun. Darauf daß auch Sago Grammatikus ss XXIX 136 Stettin veterrimum Pomeraniae oppidum nennt, find weder Quandt noch Schumann aufmertfam geworben, obwohl es, da wir oben S. 101 bei Sago Grammatikus Urpommern und Reupommern bewußt unterschieden finden, eher Bedenken gegen die von mir vertretene Unficht erregen kann als die Bezeichnung Stettins als pommerischer Stadt bei herbord, Ebo, dem Prieflinger und Binceng. 3ch muß von meinem Standpunkte aus dem Sago Grammatifus Infonfequeng bei Anwendung bes Ramens Bommern gur Laft legen.

<sup>425</sup> ss VI 263.

<sup>426</sup> II 12 3affé S. 635 f.

er 1124 b. h. auf seiner ersten Miffionsfahrt, von der allein in dem Berichte die Rede ift, einige Städte bes liutigischen Landes wirklich besucht hatte, mahrend Quandt'27 glaubt, Otto habe 1124 bie etlichen Städte Liutigiens, von benen er spricht, nicht besucht sondern wolle sie nur als Zubehör des zu bekehrenden Landes barftellen und er benke bei den Worten cum quibusdam civitatibus terre Liuticie an die Städte Demmin, Gügkow, Wolgaft und Ufedom, in die er erst 1128 kam, die er aber schon 1124 aufzusuchen beabsichtigt hatte, nur daß ihm damals dann die Zeit zu knapp wurde. 428 Berftehen wir Ottos eigene Angabe, daß er 1124 etsiche Städte Liutigiens agressus est (= besucht hat) wörtlich,429 fo fragt fich, wo diese liutigischen Städte gelegen haben. Run ift Otto 1124 im wesentlichen nur in rechtsoderischen Orten gewesen, links ber Ober nur in Julin (= Stadt Wollin), das wir linksoberisch nennen, weil es links von dem öftlichsten der drei Odermundungsarme, den wir als pommerischliutigische Grenze ansprachen,430 lag, Stettin, Garg a. D. und einem Orte, ben Herbord431 castellum Lubinum, der Brieflinger431a civitatula Liybin nennen. Lubinum-Liybin wollen die Herausgeber des Pommerschen Coder, 432 Quandt 433 und

<sup>427</sup> Baltifche Studien XXII 149.

<sup>428</sup> herbord II 39; Jaffé 786. — In einem gewiffen Gegensage zu herbords Angabe, Otto habe 1124 Demmin, Gugtow ufw. aus Zeitmangel nicht befucht, fteht es, wenn er II 42 Jaffé 789 einem Gefährten Ottos fagen läßt, die Rudtehr ber Miffionare aus Bommern an den hof bes polnifchen herzogs Boleslav, der die Miffionare berufen und ausgerüstet hatte, sei erfolgt consummatis his ad que nos vocaverat ipse [scil: dux Polonie]. Ber mit Quandt, anders als wir, glaubt, alle vom hl. Otto 1124 besuchten Orte feien ur pommerisch gewesen, wird diese Angabe der aus II 39 überordnen und annehmen, des Polenherzogs Missionsauftrag von 1124 habe sich auf Ur pommern beschränkt (vgl. v. Sommerfeld Germanifierung Pommerns, Leipzig 1896, S. 28). Wir unfererfeits bevorzugen die Angabe in II 39 und verstehn das consummatis his in II 42, das nur beiläufig jur Begründung bes freundlichen Empfanges gefest ift, ben ber Bolenherzog ben gurudfehrenden Miffionaren bereitete, nur als hinweis barauf, bag bie Rückfehr eine folche von erfolgreichem Berte war, mabrend frubere polnische Miffionsversuche in Bommern gescheitert waren. Die Tatsache des 1124 überhaupt erzielten Erfolges wird von Herbord II 42 betont, nicht baß der Erfolg vollständig gewesen und hinter dem Auftrag durchaus um gar nichts gurudgeblieben mare.

<sup>429</sup> Das ift um so notwendiger als Otto von Bamberg seinen eigenen Bericht über die Missionssahrt von 1124, nachdem er den Inhalt seiner Predigt stizziert hat, mit den Borten schließt: Nomina civitatum; Piritz, Stetin usw. (es solgt die Ausächlung aller 1124 wirklich besuchten Städte). Siehe bei Ekkehard von Aura ss VI 263, dei Ebo sehlt die Städte-Ausächlung. Diese Ausächlung der 1124 wirklich besuchten Städte am Schlusse des von Otto selbst inspirierten, nur wenige Säge ausmachen den Missionsberichtes von 1124 knüpft unverkenndar an die Borte Otto . aggressus est im Eingange des Berichtes an. Aggressus est heißt also "hat besucht wollen".

<sup>480</sup> Siehe oben G. 9.

<sup>431</sup> II 37 Jaffé 784; 431a II 37 Jaffé 784.

<sup>482</sup> S. 144. Bemerkungen zu Rr. 60. — Daß das Lubbin der Urkunde Pommerscher Codeg Rr. 60 (von etwa 1186) mit Lubbin auf der Infel Wollin identisch ist, läßt sich gar nicht bestreiten, da die meisten der sonst in der Urkunde genannten Orte auf der Insel Wollin ebenfalls noch nachzuweisen sind (Cod. S. 991). Bezweiselt werden kann aber bei der Häufigkeit der ostdeutschen Ortsnamen, die von slavisch luda Niederung gebildet sind

D. Wiefener434 in dem heutigen Dorfe Lubbin auf der Infel Wollin und will Ranngieger435 in dem Dorfe Lebuhn im Randow-Odergebiete erkennen; warum Die erste Deutung des Namens unmöglich, die zweite recht unwahrscheinlich ift, zeigt schon Schumann. 436 Gegen Lubinum-Liybin's Ibentifizierung mit Lübzin am Dammschen Gee437 sprechen jum Teil bieselben Gründe, mit benen Schumann die Identifizierung mit Lebbin auf Wollin zurückgewiesen hat. Otto ift nach bes Prieflingers Angabe 1124 zu Schiffe von Stettin nach Barg, barauf nach Lubinum-Liybin, von Lubinum-Liybin nach Stettin und von Stettin barauf (zwecks Wiederholung eines bort schon por bem Aufenthalt in Stettin vergeblich unternommenen Miffionsversuches) wieder nach Julin gefahren. 438 Run liegt Lübzin an der Wafferstraße von Stettin nach Julin, schon ziemlich weit von Stettin entfernt, fo daß Otto, ware er anftatt von Lubzin fogleich nach Julin zu fahren erft noch einmal nach Stettin zurückgekehrt, eine Zeitvergeudung getrieben haben mußte wie fie ihm um fo weniger zuzutrauen ift als Serbord ausbrücklich bezeugt, er habe schnell wieder nach Julin zu kommen gewünscht. 439 Neuerdings hat man" Lubinum-Liybin in den Aberreften alter Befestigungen bei Colbigow (am linken Oberufer zwischen Garg und Stettin), wo fich noch ber Lokalname Labinsbruch erhalten hat, wiederfinden wollen; falls mit Recht, so wird gang verständlich wie Otto, obwohl es ihm eilig war nach Julin zu kommen, nach Bekehrung von Garz und Lubinum-Lighin und bevor er nach Julin ging, nochmals Stettin berühren konnte. Man wird alfo Lubinum-Liybin vielleicht wirklich bei Colbigow suchen dürfen, wiewohl dann der Prieflinger, wenn er Liybin als civitatulam in littore maris sitam bezeichnet, eines — freilich baraus, daß er gehört haben mag, Otto fei zu Schiffe nach Liybin gekommen, leicht erklärlichen - Irrtums geziehen werden muß. 441 Bon

(Quandt Cober S. 991) die Identität des Lubbin von Coder Mr. 60 (Bariante in Cod. Mr. 48 Lubin) mit Lubinum-Liybin, obwohl Lubinum-Liybin bei Effehard von Aura ebenfalls genau Lubin heißt.

488 Balt. Studien XXII 126 und 150.

484 Die driftliche Rirche in Bommern gur Wenbengeit (Berlin 1889) G. 71.

435 Befehrungsgeschichte Bommerns I (Greifsmalb 1829) G. 660.

486 Balt. Studien XXXVII 18 f.

487 So Barthold Geschichte von Pommern II 56 f., Pruz Geschichtsschreiber ber beutschen Borzeit, 12. Jahrhundert, 7. Bd. (Herbord) 2. Aufl. S. 115 Anm. 2, Georg Juritsch Geschichte Bischof Ottos I. von Bamberg (Gotha 1889) S. 282, Osterley Historisch-geographisches Wörterbuch des Mittelalters (1883) unter Lübzin.

438 Jam vero omnibus (scil: Stetinensibus) in fide domini confortatis beatus pontifex ad civitatulam quandam, Gridiz (Garz) dictam, per Oderam navigio venit, indeque rursus ad aliam in littore maris sitam, quae Liybin dicitur, navigavit et pluribus utrobique conversis Stetinenses reinvisere maturavit. So der Prieflinger II 14 (ss XII 894 f.) am Schluß. In II 15 erzählt er von Bischof Ottos Fahrt von Stettin nach Julin.

489 Herbord II 37 Juffé 784: . . . cogitabat . . statim post conversionen Stettine ad eos (b. h. Julinenses) properare; sed rogatus est duo prius invisere castella,

Gradiciam videlicet et Lubinum.

440 Schuchardt Zeitschrift für Ethnologie XLII (1910) S. 973 f. und Prähistorische Zeitschrift II (1911) S. 328 f.

441 An fich fonnte man des Prieflingers Frrtum natürlich auch in feiner der Identi-

ben Orten, in benen Bischof Otto von Bamberg 1124 gewirkt hat, war Julin (b. i. die Stadt Wollin) wie die gange Infel Wollin unftreitig liutigisch. 442 Der Bischof sagt aber, er habe 1124 etliche (quibusdam) liutizische Städte besucht. Die weiteren liutigischen Städte außer Julin, in denen er somit gewefen fein muß, können gar keine anderen als Stettin, Barg und Lubinum-Liybin fein. Alfo war bas Randow-Oberland, in bem alle brei Orte lagen, liutizisch. Quandt, indem er Lubinum-Liybin irrig mit Lebbin auf Wollin ibentifigiert und die Infel Wollin irrig für urpommerisch halt, findet in Herbords 444 Angabe, wonach Garg und Lubinum-Liybin in confinio (Stettins) posita ad pagam pertinebant Stettinensem bie Nachricht, Stettin und unzweifelhaft urpommerisches Gebiet seien 1124 in einen und benselben pagus zusammengeschloffen gewesen, so daß also wohl auch Stettin urpommerisch gemefen fein muffe. Ebenfo wie bei biefer Argumentation irrt er in ber Behauptung,445 Lubinum-Liybin und Barg feien 1124 ben Stettinern untertan gewefen, bei welcher Behauptung er, wie früher ichon Barthold,446 annimmt, Bischof Otto habe beibe Städtchen auf Bitten ber Stettiner besucht. Aber von ben drei Biographen Ottos weiß Ebo von der Fahrt Ottos nach beiden Städtchen überhaupt nichts, der Prieflinger nichts von einer an Otto ergangenen Bitte und herbord fagt nur, Otto fei gebeten worden (rogatus est), Garg und Lubinum-Liybin gu besuchen. Bon wem Otto gebeten worden ift, wird nicht überliefert, und bas Natürliche ift anzunehmen von einer Gefandschaft ber Ortsobrigkeiten beiber Orte felbft. Als ben Stettinern wirklich in gewiffer Beife untertan erscheint in allen brei Biographien Ottos von Bamberg bie Stadt Julin. Bischof Otto war 1124, wie bereits erwähnt, zweimal in Julin, einmal por und einmal nach seinem Aufenthalte in Stettin. Bei feinem erften Aufenthalte in Julin ftiegen feine Bekehrungsversuche auf Wiberftand. 3mar brohte er den Julinern mit dem Borne des Bergogs von Bolen, in beffen Auftrag er Bommern bereifte, aber die Juliner antworteten ihm nach reiflicher Aberlegung, wie Berborb447 angibt, nur, er moge erft Stettin auffuchen, von bem Erfolge oder Migerfolge, den er bort haben murbe, wollten fie ihre eigene Entscheidung abhängig machen: Hanc enim civitatem antiquissimam et nobi-

sizierung Lubinum-Liybins mit Lebbin oder Lübzin — von denen ersteres wirklich dicht am Meere liegt und auch Lübzin am großen Dammschen See nach dem Sprachgebrauche des 12. Jahrhunderts unbedenklich eine Stadt in litore maris sita hätte genannt werden können — allein entgegenstehenden Erzählung vermuten, Otto sei von dem Abstecher nach Lubinum-Liybin noch einmal nach Stettin zurückgekehrt, ehe er nach Julin aufgebrochen sei. Aber diese Angabe sindet in Herbords Rachricht, Otto habe von Stettin nach Julin zu eilen im Sinne gehabt, sei aber gebeten worden, zu vor noch Garz und Lubinum-Liybin zu besuchen, eine Bestätigung.

<sup>442</sup> Siehe oben Unm. 23 am Schluß und Unm. 24 am Schluß.

<sup>448</sup> Balt. Studien XXII 126 und 150.

<sup>444</sup> II 37 Jaffé 784.

<sup>445</sup> Balt. Studien XXII 126 und 150.

<sup>446</sup> Gefdichte von Pommern II 56.

<sup>47</sup> II 25 3affé 770.

lissimam dicebant in terra Pomeranorum matremque civitatum et satis injustum fore se aliquam novae religionis observantiam admittere, que illius auctoritate prius roborata non fuisset. Der Prieflinger448 läßt die Juliner fagen: se numquam nisi consiliis Stetinensibus credituros, iret potius egregius praedicator et eos, qui totius gentis principes haberentur, converteret; iam vero illis conversis nihil sibi fore residui se quamtocius in vim veritatis, quam se episcopus eis ostensurum promiserat, seceturos. Bei Ebo449 entspricht ben mitgeteilten Stellen ber Berbordichen und ber Prieflinger Lebensbeschreibung die Nachricht, die Juliner hätten dem Bischof Otto, als er nach dem ersten, ergebnislofen Aufenthalte bei ihnen in Stettin weilte, Befande geschickt und fagen laffen: Nos iniquiunt, pater honorande, antiquam patrum et majorum nostrorum legem sine consensu primatum, quos in hac Stetinensi nostra metropoli reveremur, infringere non presumpsimus. Sed postquam Deus tuus principes nostros sibi per te subegit, nos quoque . . doctrinam salutis recipere parati sumus. Die Berwendung bes ber deutschen Stadtrechtsgeschichte angehörenben und ben Oftseeslaven bes beginnenben 12. Jahrhunderts sicherlich noch gang fremden Begriffes mater civitatum bei Berbord leitet gu ber Ermägung, wieviel von ben den Julinern bei Berbord, dem Prieflinger und Ebo in ben Mund gelegten Außerungen wir für authentisch anzusehn und wie viel bavon wir auf Rechnung ber deutschen Geschichtsschreiber zu seten haben werben. Sicher ift, daß in ber Bezeichnung Stettins als ältester und vornehmfter Stadt und als ber Metropole Pommerns und der Stettiner als ber primatus und principes des ganzen pommerschen Bolkes im allgemeinen und ihrer selbst im besonderen uns nur höchstens der von den Julinern für die Ablehnung der Bekehrung bem Bischof Otto gegenüber gebrauchte Bormand, nicht aber ber eigentliche Grund, weshalb fie ihn nach Stettin wiesen, überliefert ift, über welchen tatfächlichen Grund vielmehr schon der Prieflinger, allerdings vielleicht ein wenig allzu argwöhnisch und pessimistisch, vermutet: Haec dicentes non quidem Stetinenses sequi ad vitam, sed ad mortem episcopum praemittere cogitabant, rati nimirum illos ad iniciendas manus episcopo promptiores, qui et multiludine et potestate praestarent [scil: und deshalb Bischof Ottos Auftraggeber und Beschützer, ben mächtigen Polenherzog, weniger als fie, die Juliner, felbft gu fürchten hatten). Biehen wir von den bei Serbord, Ebo, bem Prieflinger überlieferten Außerungen der Juliner erstens, was auf Rechnung der deutschen Schriftsteller zu setzen, und zweitens, was von den Julinern zur Täuschung Bischof Ottos erfunden sein mag, ab, so wird, ob Stettin 1124 wirklich eine Urt autoritativer Stellung gegenüber ben anderen pommerschen Städten und der Bevölkerung Pommerns eingenommen hat, fehr zweifelhaft. Sat es aber folche autoritative Stellung beseisen, so gang gewiß nicht nur ben Städten und der Bevölkerung des ur pommerischen, vielmehr den Städten und der Bevölkerung des ganzen 1124 politisch pommerischen Gebietes gegenüber, benn

<sup>448</sup> II 7 ss XII 892.

<sup>449</sup> II 11 Jaffé S. 633.

die Juliner, die den Stettinern ihre eigene Stadt in allererfter Linie untergeordnet haben follen, waren, wie wir bereits in anderem Zusammenhange gegen Quandt gezeigt haben,450 nicht Urpommern, fondern Liutizen, 1124 alfo nur politisch pommerisch. Die ethnographische Zugehörigkeit ber Juliner zu ben Liutiziern und daß fie felbst nur politisch pommerisch waren, nimmt allen ihren angeblichen Außerungen über Stettins Stellung in "Pommern" die Beweiskraft für Stettins urpommerischen Charakter, und insbesondere können die Juliner mit der Bezeichnung Stettins als der antiquissima et nobilissima civitas in terra (gemeint ift: ducatu) Pomeranorum nur auf eine lange und glorreiche Bergangenheit des 1124 freilich pommerischen Stettins als liutigischer Stadt haben hinweisen wollen. Wie Quandt451 fich bann für seine Inanspruchnahme ber Randow als alter liutizisch-pommerischer Bölkerscheide noch barauf berufen kann, daß 1124 gens Pomeranorum und populus Stettinensis, 1128 Bommern und Stettiner, fpater gelegentlich irrtumlich pommerische und ftettinsche Diözese usw. unterschieden werden, ift unerfindlich, da diese Unterscheidungen, ebenfo wie die von Quandt betonte fehr felbftändige und oppositionelle Saltung ber Stettiner gegenüber bem Bergog Bratislam I., boch eber gegen bie Bugehörigkeit Stettins ju Altpommern fprechen. Die Behauptung ferner, Die Polen rücken 1728 auf die Grenzen der Stettiner und zwar um Dramburg, wonach der Biargarder (also auch der Dyritzer) Tempelgau zum Stettiner Landesteile gehört452 hat zur tatfächlichen Grundlage nur, daß der Polenherzog Boleslav III., als er 1128 Rrieg nicht etwa gegen die Bürger von Stettin fondern, wie Cho453 und Serbord454 erkennen laffen, gegen den Bommernherzog Wratislaw I und alles von ihm beherrschte Land überhaupt führen wollte, etwa wirklich bei Dramburg an der Drage (linkem Rebenflusse der Nege) mit seinem heere gestanden haben mag, als Wratislaw und als sein Fürsprecher Bischof Otto von Bamberg in seinem Lager erschienen und ihn zur Umkehr bewogen. 455 Run gar die Namen ber Plone b. i. nach Quandt456 ber "erfte" und ber Ihna d. i. nach Quandt ber "zweite" Fluß, die von Often her in ben durch die Oder gebildeten Dammiden Gee bei Stettin fallen, als von Stettin aus, wobei die Ober felbft unberücksichtigt geblieben fein mußte, nach Diten hin gegählt zu betrachten und baraus Stettins, ber Plone und ber Ihna Bugehörigkeit zu einem und bemfelben alter Bolksgebiete Bommern gu folgern, ift geradezu eine Gewaltsamkeit, benn beibe Flüsse führen ihre Namen gang offenfichtlich daher, daß fie der erfte und der zweite Fluß find, die rechts ber Ober diesem Strome, nachdem er viele Meilen weit keinen Rebenfluß von rechts (und überhaupt keinen) empfangen hat, und zwar beide in nur fehr ge-

<sup>450</sup> Siehe oben Ann. 24.

<sup>451</sup> Balt. Studien XXII 150.

<sup>452</sup> ibidem 150 f.

<sup>453</sup> III 13 Jaffé S. 668.

<sup>454</sup> III 10 Jaffé S. 804.

<sup>455</sup> Barthold Geschichte von Bommern II 89.

<sup>456</sup> Balt. Studien XXII 151.

ringer Entfernung von einander guftrömen. Bielleicht ift die Blone nicht nur ber erfte ber Ober, nachdem fie meilenweit Rebenflüffe entbehrt hat, von Often auftrömende Fluß im Allgemeinen, fondern ber erfte rechte Rebenfluß ber Dber im Lande ber alten Bomeranen; ift bies fo, fo mare ein Unhaltspunkt für bie Bestimmung ber Gudgrenze Urpommerns gegen Bolen bin gewonnen, weil bie Obereinmündung ber Miegel bann, ethnographisch gesprochen, noch in Polen

gelegen haben müßte. Das lette Quandtiche Argument für ben urpommerischen Charakter Stettins bilbet457 bie Behauptung, in chriftlich-wendischer Zeit hatten die Stettiner Burgbeamten in rechtsoderischen, also unzweifelhaft urpommerischen Gegenden die Hoheitsrechte des Herzogs von Pommern auszuüben gehabt. Allein daraus, daß 1229 des Pommernherzogs Barnims I. und seiner Mutter Miroslawa Berleihung ber Burg Stargard an ber Ihna und zwölf benachbarter Dörfer an den Johanniterorden458 außer von Samborius dux, frater domine (scil: Miroslawae) und durch die filii Pauli: Wogslaus et Pribinca, Jacobus, Laurentius, in benen Quandt Mitglieder einer alten Banenfamilie, die vor Entstehung bes zentraliftischen pommerischen Ginheitsstaates um Stargarb souveran geherrscht hatte, erkannt hat, noch von Wratislaus castellanus de Stetin, Prisnobor cum filio Jaroslao, Stephanus filius Roswari cum fratre Sulislao, Moscot, Pribislaus cum filio Lituborio, Dalimirus tribunus, Ratmirus Milovic bezeugt wird, geht, ba fich von den lettgenannten Zeugen außer Wratislaus und Dalimir als in Stettin beamtet nur noch Prisnobor459 ansprechen läßt, nicht aber Dalimirs vermutlich ebenfalls in Stettin wohnhafter Bruder460 Moskat und die Stettiner Honoratioren Solislaw und Stephan461 noch Jaroslaw, Pribislaw ober Litubor noch auch Ratmir. Der Sohn bes Milo, ber iiberhaupt gar nicht in Stettin, sondern in Barg bei Stettin wohnte, 462 ans sprechen laffen, nur hervor, daß Barnims und feiner Mutter keine Ortsbatierung tragende Urkunde vermutlich in Stettin unter Zeugen-Mitwirkung vornehmer Männer ber Stadt und ihrer Umgebung, dabei natürlich auch einiger Beamter, beren Beamtenwürde aber mit ihrer Zeugeneigenschaft gar nichts zu tum hat — andernfalls ja auch Prisnobors Beamteneigenschaft nicht verschwiegen worden fein würde — ausgestellt worden ift und wenn herzog Barnim I. 1234 zu

<sup>457</sup> ibidem 150 f. 188, 194-200.

<sup>458</sup> Pommericher Coder Rr. 177. PUB I Rr. 257.

<sup>459</sup> Er wird 1219 Pommerscher Cober Nr. 125 = PUB I Nr. 196 camerarius, 1234 Pommerscher Coder Nr. 219 = PUB I Nr. 322 vir nobilis in Stetin genannt, war also wohl camerarius in Stettin.

<sup>460</sup> Pommerscher Coder Rr. 125 - PUB I Rr. 196.

<sup>461</sup> Für beide ergibt fich, daß fie in Stettin wohnten, daraus, daß ihr 1229 vermutlich bereits verstorben gewesener Bater Roswer von 1216 (Pommerscher Coder Nr. 106 = PUB I Rr. 170) bis 1222 (Pommerscher Coder Rr. 162 = PUB I Rr. 201; zu noch 1224, wo Stephan noch filius castellani in Stetyn heißt vgl. Pommericher Codeg Rr. 145 = PUB I Rr. 219) Bratislams Borganger in ber Stettiner Raftellanenwürde gemefen ift.

<sup>462</sup> Pommerscher Coder Rr. 234 = PUB I Rr. 328. — Auch von Pribislam und feinen Sohn Litubar ift möglich, daß fie nur na he Stettin gewohnt haben.

Zpandow463 ben Tempelrittern bas gange Land Bahn mit allem Zubehör, aller Berichtsbarkeit, frei von Abgaben überträgt\*64 und dies von dem Borfteber Chalo bes Johanniterhauses ju Stargard, zwei deutschen Brieftern Thegeno und Hermannus unbekannten Wohnortes und außerdem burch zwei Stettiner Eble und bie beiben Gohne bes einen, von welchen vier eblen Stettinern aber noch nicht einmal ein einziger je einen Beamtentitel führt, bezeugen läßt, fo ift eine Beziehung ber Stettiner Burgbeamten jum Lande jenseits ber Dber bier offenbar noch weniger bewiesen. Mit ebenfo viel Recht, wie Quandt für eine Begiehung ber Stettiner Burgbeamten driftlich-wendischer Zeit zu rechtsoberischen, alfo urpommerischen Begenden, daß Stettiner Burgbeamte gelegentlich auf rechtsoberisches Gebiet bezügliche Regierungshandlungen bes Herzogs von Bommern bezeugen, geltend zu machen befaß, könnte man umgekehrt etwa an Bergog Barnims I. Stiftungsurkunde ber beutschen Stadt Prenglau vom Jahre 1235 die Behauptung einer besonders engen Begiehung der Burgbeamten von Stettin gerade jum unzweifelhaft ethnographisch liutigischen Lande weftlich ber Randow knüpfen, wenn nämlich biefe Urkunde insgesamt vierzehn Beugen, von benen minbeftens fieben in Stettin beheimatet maren und unter diesen sieben den tribunus Dalamir und den camerarius Prisnobor nennt, freilich ohne Dalamirs und Prisnobors Titel zu ermähnen. Weber aus ber Beugenreihe zu Barnims I. Berleihung des Landes Bahn an die Templer noch aus ber Zeugenreihe gu feiner Abertragung Stargards an die Johanniter laffen Quandts Folgerungen fich mit Recht ziehn, wenn aber Bergog Barnims Berleihung des Landes Bahn an die Templer der Zustimmung ber heredes . . sepedicte terre . . Barnislaus, Symon, Svitin, Jacobus, Wenezlaus, Gutizlaus, Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus bedurfte, Quandt Barnislaus, ben erften Symon, Svitin, Jacobus, Wenezlaus, Gutizlaus als zu blogen pommerischen Landadligen herabgefunkene Rachkommen eines vor Entstehung ber pommerischen Berzogsgewalt im Lande Bahn souveranen Banengeschlechts erwiesen hat, Symon und Wenezlaus möglicherweise in Stettin - jedoch ohne bag irgend ein Grund, fie dort beamtet gewesen sein gu laffen, bestiinde - gewohnt haben,465 Jacobus aber ebenfalls möglicher (nicht einmal wahrscheinlicher!) Weise tribunus in Stettin gewesen ift,466 fo läßt sich auch nicht etwa hieraus, bag bie Stettiner Burgbeamten herzogliche Sobeitsrechte in Urpommern zu verwalten gehabt

<sup>463</sup> Db bies Spandau bei Berlin (??) oder ein verschollenes pommerifches Dorf fet, ift ftrittig.

<sup>464</sup> Pommerscher Cober Nr. 220 = PUB I Nr. 809.

<sup>465</sup> Ein Symon nobilis Stetinensis ist 1235 unter den Zeugen bei der Gründung der beutschen Stadt Prenzlau, doch ist der Name Symon in den Urkunden natürlich überhaupt häusig. Wenezlaus kommt 1237 Pommerscher Coder Nr. 224 — PUB I Nr. 339 in einer zu Stettin ausgestellten Urkunde sür das Kloster Colbay zugleich mit dem Jacobus der Reihe von Erben am Lande Bahn vor, sür dessen Sohn ich ihn halte und der vielleich in Stettin gewohnt hat (siehe folgende Anmerkung).

<sup>466</sup> Die vier erstgenannten Erben am Lande Bahn; Barnislaus, Symon, Svitin, Jacobus waren unter einander Briiber und zwar Söhne eines von 1185—1212 nachzuweisenden älteren Svitin (PUB I S. 572 und 525). Jakobus ist also mit dem Jacobus Sz[u]otynuwiz

hätten, abnehmen,467 ba ja bes Jakobus Berfügungsrecht am Lande Bahn und seine Eigenschaft in Stettin tribunus zu sein, falls er bas überhaupt wirklich war, gang verschiedene Gründe hatten; daß er nämlich tribunus in Stettin nicht wie Mitbesiger an Bahn durch Abstammung und Herkunft, sondern, wenn überhaupt, fo nur durch zufällige landesherrliche Ernennung war,468 muß man annehmen, weil kein anderes Mitglied seiner Familie je als Stettiner Beamter genannt wird. Daß in ber chriftlich-wendischen Zeit Pommerns zweifellos urpommerisches Gebiet von Stettin aus verwaltet worden wäre,469 auf welche Behauptung auch Quandts Identifizierung des Lubinum-Liybins der Biographen Ottos von Bamberg mit Lebbin auf ber von ihm für urpommerisch gehaltenen Insel Wollin hinauslief, ift nicht erweisbar, natürlich aber keineswegs ausgeschlossen, benn wenn Bommern und Liutigen in einen Einheitsstaat Bommern Busammentraten, warum hatte man bei ber inneren Ginteilung des neuen Gin-

(= Cohn des Sz[u]otyn Svityn), ben wir 1237 in ber gu Stettin ausgestellten Urfunde für Colbag (fiehe vorige Anmerkung) finden, identisch, welchen Jacobus Szuotynuwiz' Identität mit bem Jacobus tribunus in Stetyn ber Beugenreihe einer pommerifchen Bergogsurfunde für Klofter Grobe auf Ufedom von 1224 (Bommericher Coder Rr. 145 = PUB I Rr. 219) in fo fern möglich ift, als Jacobus Suotynuwiz feiner Beugenmitwirkung in ber gu Stettin ausgestellten Urfunde für Colbag von 1237 megen in Stettin menigftens gewohnt haben mag. In den Urfunden von 1224 und 1237 begegnen unter ben in beiben Urfunden nicht febr gablreichen Zeugen 1224 ein Zulislaus castellanus in Uznom und 1287 ein Sulislaus Tessaradawiz sowie 1224 ein Stephanus filius castellani in Stetin und 1237 ein Pantinus Stephaniwiz, von benen man die beiben Golislan gu ibentifigieren und Stephan und Pantinus als Bater und Cobn angufehn geneigt fein fonnte, mas bann auch wieber für die Jdentität des Jacobus tribunus in Stetyn von 1224 und des Jacobus Szuotynuwiz von 1237, obwohl ber Grund ber teilweifen übereinftimmung der Bengenliften ber beiben gang verschiedene Empfänger und Objette betreffenden Urfunden von 1224 und 37 buntel bliebe, fprechen murbe. Aber Rlempin (PUB I Berfonenregifter unter "Solislav" und "Banten") unterscheidet bie beiben Colislaus von 1224 und 37 und halt für ben Bater bes Pantinus Stephaniwiz von 1287 nicht ben 1224 begegnenden Raftellan von Ufedom, fondern einen 1187 und 1189 erwähnten (PUB I Rr. 106, 108, 116) Stephanus de Ucra, beibes anscheinend mit Recht. Es bleibt also nur eine ganz vage Möglichkeit, daß Jacobus Szuotynuwiz Tribun in Stettin gemefen fein tonnte, beftebn.

467 Db Quandt bie von mir als nicht möglich angefebene Schluffolgerung überhaupt hat ziehn wollen ober ob er in der Urkunde Bommerscher Coder Rr. 220 = PUB I Rr. 309 einen Beweiß für die Beziehung ber Stettiner Burgbeamten jum Lande Bahn allein wegen bes Bortommens von vier Stettiner Eblen in ber Zeugenreihe gefunden hat, läßt

fich nicht erkennen (Balt. Studien XXII 195 Anm. 48).

468 Ich nehme an, daß die tribuni in Stetyn — da 1224 ein Jakobus, 1229 Dalamir fo heißt, fceint es mehrere gegeben zu haben - nicht etwa Stettiner Gemeinbebeamte, fondern wirklich landesherrliche Beamte waren, wie ja auch Quandt bei feiner Berwertung des Borkommens des tribunus Dalamir, des camerarius Prisnobor und des Raftellans Bratislav in der Zeugenreihe von PUB I Nr. 257 voraussett. Tribuni als landesherrliche Beamte fommen auch in Schlefien vor (Tichoppe und Stenzel Urfunden gur Geschichte ber beutschen Rolonisten in Schlesien, Samburg 1832, G. 72), jedoch ohne bag ihre Funktion ersichtlich ware. Im alten Deutschland ift tribunus oft ber Titel richterlicher Beamter.

469 v. Sommerfeld Die Germanifierung bes Herzogtums Pommern ober Slavien (1896) S. 60 führt als Beifpiel dafür, daß bem fo gewesen fei, an, Byrig habe unter Stettin geftanden. Quelle ift indeffen fichtlich nur Quandts oben (Unm. 452) zitierte Außerung.

heitsstaates die Fugen, in denen er zusammengesügt war, nicht verdecken dürsen, was ja in einem erweislichen Falle — durch die Zusammenlegung urpommerischen oftoderischen Festlandes mit der liutizischen Wilinen-Insel Wollin zu einer einheitlichen provincia Volin<sup>470</sup> — vielmehr wirklich geschehn ist?

Bischof Otto von Bamberg, in der bestimmten Absicht, damit der Nachwelt zu dienen, hat einen Bericht über seine erste pommerische Missionsreise vom Jahre 1124 niederschreiben und barin angeben laffen: Otto hat Pommern famt einigen liutigischen Städten besucht (aggressus est), Quandt, um der Notwenbigkeit Stettin und Garg als liutigisch angusehn, zu entgehn, bekretiert, Otto habe 1124 liutigische Städte nicht besucht. 471 Abam von Bremen 472 fagt: ultra Leuticios Oddara flumen occurrit, ferner Wilzi et Leuticii sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram autem comperimus degere Pomeranos unb Trans Oddoram fluvium primi habibant Pomerani, deinde Polani, Quandt473 verfichert, diefer Augerungen wegen die Ober als durchgängige liutizisch-pommerische Grenze anzusehn, wozu sich doch mit einziger Ausnahme v. Ledeburs alle Gelehrten bis auf feine Zeit genötigt geglaubt hatten, fei nicht nötig. Schumann474 zitiert von Abams Außerungen nur das ultra Leuticios Odara flumen occurrit und fragt: "Rönnte Abam nicht [scil: nur] im Allgemeinen haben fagen wollen, daß die Ober nicht im Gebiete ber Leutigier, fonbern jenseits berfelben fliege? Dber konnte Abam nicht am Ende bie Randow als jum Bebiete ber Dber gehörig, vielleicht als Rebenarm berfelben aufgefaßt haben, was sie ja, wenn auch damals schon versumpft, in Wirklichkeit auch Die Möglichkeit, daß Abam auf Grund umftanblicher geologischer Erwägungen, wo er von ber Ober spricht, die Randow meinen könne, wird burch die von Schumann hervorgehobene Tatsache, daß Abam das Randow-Obergebiet mahrscheinlich nie gesehn hat, vielmehr auf die Berichte von Reisenben angewiesen war, nicht nahe gelegt, sondern ausgeschlossen, und wenn Abam fagt Wilzi et Leutizii sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram autem comperimus degere Pomeranos, so bezeichnet er die Ober unzweifelhaft als pommerisch-liutizische Grenze, nicht nur, wie Schumann die Worte ultra Leuticios Oddara flumen occurrit verstehn will, als nicht mehr liutizischen, sondern schon pommerischen Fluß. Bare die Ober nur bei Julin und oberhalb der Welfemiindung oder, wie Schumann fagt,: oberhalb von Garg, 475 wie

<sup>470</sup> Siehe oben Unm. 23 am Schluß.

Halls Quandt Ottos Angabe nicht umgedeutet hätte, würde er Stettin und Garz als liutizisch haben ansehn müssen. Wir, da wir im Gegensaße zu Quandt die Insel Wollin für liutizisch erkennen, würden in den quidusdam civitatibus terrae Liuticiae Bischof Ottos allenfalls auch nur die beiden Städte Julin und Lubinum-Liybin erkennen können, wenn Quandts Identifizierung Lubinum-Liybins mit Lebbin auf Wollin annehmbar wäre. Dem Nachweise, daß Lubinum-Liybin auf Wollin nicht gelegen haben kann, kommt also die größte Wichtigkeit zu.

<sup>472</sup> Siehe oben G. 14.

<sup>473</sup> Balt. Studien XXII 123.

<sup>474</sup> Balt. Studien XXXVII (1887) S. 76.

<sup>475</sup> ibidem Unm. 76; fiehe jedoch Borbemerfung XV.

Schumann behauptet, nicht aber zwischen der Welsemundung in die Oder und ber Obereinmundung ins Saff pommerisch-liutigische Grenze gewesen, fo hatte Abam fie nimmermehr ichlechthin und ohne Einschränkung als pommerisch-liutizische Grenze bezeichnen können. Denn von dem Bunkte an, mo ber Bober von links in die Ober fällt, weiter nach Guben bin bilbete ber Bober und nicht mehr die Ober die polabisch-lechische Grenze, näher pommerischliutigische Grenze zu sein hat die Oder aber schon nördlich der Bobermundung aufgehört, weil weber die Pommern noch wohl auch die Liutizen bis zur Bobereinmundung in die Oder oberaufwärts nach Guden hin reichten. Wie Schumann sich die Dinge vorstellt, wurde also außer einem der drei Saff und Oftsee verbindenden Obermundungsarme und von der eigentlichen Ober nur ein gang winziger Teil der Ober wirklich pommerisch-liutizische Grenze gewesen fein, seine Inanspruchnahme ber Randow zur pommerisch-liutizischen Grenze widerstreitet also ben Angaben Abams in jeder Beife. Wir unsererseits korrigieren Abam nicht, fondern folgen ihm, betrachten alfo die Ober als durchgängige pommerisch-liutizische Grenze, die Randow nun aber noch nicht einmal als innerliutizische Gaugrenze, weil das Randow-Oberland, wenn es liutizisch war, der von Schumann felbst betonten Bedeutung des ukrischen Namens wegen auch zum Ukrergau gehört haben muß. Daß die Randow irgend eine Grenze gebildet haben muffe, glaubt Schumann durch eine archaologische Unterfuchung, nämlich durch die (vermeintliche) Aufdeckung zweier Linien einander jeweils zwei und zwei gegenüberliegender Burgmalle auf beiben Ufern ber Randow bargetan zu haben. Die von Schumann in den aufgedeckten Burgwällen gemachten Funde an Scherben und Geräten,476 ba fie auf die letten vorchriftlichen Jahrhunderte als Entstehungszeit der Burgwall-Anlagen zurückweisen, nötigen bagu, entweder die Berdrängung der germanischen Urbevölkerung des heutigen Oftbeutschlands westlich der Oder erheblich früher als etwa im 5. oder 6. nach chriftlichen Jahrhundert, wie bisher sonst alle beutschen Gelehrten tun,477 geschehn sein gu laffen ober aber die Burgmälle nicht, wie fonft - freilich in letter Beit immer häufiger mit ber Ginschränkung, bag viele von ihnen boch germanischen Ursprunges und von den Glaven nur in Benugung genommen worden sein möchten478 — ebenfalls fast immer zu geschehn

476 Balt. Studien XXXVII 7 und 62 ff.

478 Namentlich wo einzelne Burgwälle ober bie Wälle eines kleinen Gebietes für sich und ohne Zusammenhang mit ber ganzen Burgwallfrage erörtert werden, ist das Eingeständnis germanischen Ursprungs von Burgwällen häufig. Siehe z. B. Balt. Studien Neue

Die allgemeine Annahme ist, daß die Ablösung der germanischen Urbevölkerung zwischen Weichsel und Slbe durch die Slaven vom 2. oder 3. Jahrhundert an dis zum 6. oder 7. Jahrhundert hin im Osten beginnend und allmählich geschehen sei. Wehrmann Geschichte von Pommern I (Gotha 1904) 21 und 26 f. v. Sommerseld Germanisserung des Herzogtums Pommern oder Slavien (1896) S. 3 f. Witte Geschichte von Mecklenburg I (Wismar 1909) S. 7 f. Richard Wagner in Robert Belg' Vorgeschichte von Mecklenburg (Verlin 1901 als Band I der Mecklenburgsschen Geschichte in Sinzeldarstellungen des Verlages Sisserot) 153 und Richard Wagner Mecklenburg zur Wendenzeit (Band II derselben Sammlung) S. 2 f.

pflegt,479 nicht als flavische, sondern als germanische Befestigungen anzusehn.480 Schumann, indem er fich auf die Meinung von Forschern flavischer Nationalität beruft, mahlt erfteres, wir unsererseits letteres. Denn mögen Burgmalle, mas ich indeffen nicht weiß, wirklich in allen gegenwärtigen und ehemaligen Glavenländern vorkommen, jo find fie doch auf diese Länder keineswegs beschränkt, benn wir hören von Burgwällen, Ringwällen ober Wallburgen außer in Oftdeutschland auch in Thuringen, 481 Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha,482 am Taunus,483 an der oberen Donau, dem Neckar und in Oberbeutschland, 484 im ehemaligen Fürftentume Trient, 485 Danemark, Schleswig, England und Frankreich, 486 kurg in gang Mittel- und Diteuropa, 487 ein Grund, die Burgwälle für typisch flavisch zu halten, liegt also wenigstens in ben Grenzen ihres Borkommens nicht und ber von Schumann488 betonte Unterschied ber fühmestbeutschen von den oftbeutschen Wällen, daß die füdwestbeutschen aus Steinen, die oftbeutschen aus Erde hergestellt find, erklärt fich aus der Urmut der oftbeutschen Ebenen an Steinen gang von felbit. Wenn Schumann" fich weiter barauf beruft, bag bei ben felbstverftandlich ebenfalls aus Erbe gefertigten banifchen, bei ben englischen und frangofischen Wällen bas Wall-Innere höber liege als Die Wallkrone, bei ben oftbeutschen Burgwällen aber umgekehrt, und die oftbeutschen Unlagen somit doch für typisch flavisch halten zu können meint, so ist einzuwenden, daß es fich bei ben danischen Burgmallen mit über die Wälle erhabenen Inneren um natürliche Sügel, auf benen man fich burch Ballisaben verschangte und um beren Abhang man noch einen Wall, um ben Feind beim Ungriff auf die Pallisadenwand und auch bei ber Flucht von der Sohe herab aufzuhalten, zu ziehen pflegte, mithin um Soch burgen handelt, daß baneben Folge XIV 77 und Mitteilungen bes udermartifchen Mufeums- und Geschichtsvereins IV 4

S. 197 f. 200.

479 Bodo Knüll Die Burgwarde, Tübinger Differtation 1895, S. 38. Behrmann Geschichte von Bommern (1904) I 28 f. Witte Geschichte von Medlenburg I (1909) S. 9 und

11; auch Robert Belg Borgeschichte Medlenburgs (1899) G. 158 ff.

480 Zu dieser Alternative wird Schumann namentlich auch durch das konstante Beiseinander-liegen der Burgwälle mit Steinkistengräbern geführt. Auf das auffällige Zusammentreffen von Burgwällen mit (werd man die herrschende Datierung des Eindringens der Slaven ins heutige Ostbeutschland beibehält) unzweiselhaft germanischen Gräberfeldern hat auch Baldow Ansiedlungen an der mittleren Oder, Hallenser Dissertation 1896, S. 13 aufmerksam gemacht.

481 Berhandlungen ber Berliner Gefellichaft für Anthropologie 1896 G. 115-119.

482 Archiv für Anthropologie XXIII 77 f.

483 Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine Deutschlands LVII Spalte 392.

484 ibidem LV 418 ff.

485 ibidem Jahrgang 1912 Spalte 121 ff.

486 Sophus Müller Nordische Altertumskunde nach Funden und Denkmälern in Danemark und Schleswig Bb. II (Deutsch Strafburg 1898) S. 238 ff.

487 Robert Behla Die vorgeschichtlichen Rundmalle im öftlichen Deutschland (Berlin 1888) S. 7.

488 Balt. Studien XXXVII 41 Anm. 45.

489 Bommeriche Monatsblätter 1899 G. 27 f.

in Danemark an Burgen, beren natürliche Stärke auf ber Lage in Waffer ober Sumpf beruhte und die ber Maffe unferer oftbeutschen Wälle genau gleichen, kein Mangel ift, daß Sophus Müller zwar nur die dänischen Hochburgen für alt-germanisch, die Niederungsburgen aber für spät-mittelalterlich, indessen, ohne daß Hochburgen ober Niederungsburgen Danemarks bis auf seine Zeit hin irgend felbständig erforscht gewesen wären, lediglich auf Lischs Autorität hin, 490 weil Lisch für Nordostdeutschland zwar die Hochburgen für alt-germanisch, die der Natur des Landes nach weit zahlreicheren Burgwälle in Gumpf und Niederung aber für flavisch, also junger ansah, gehalten hat, daß Lischs Unterscheibung alter germanischer Hochburgen und jungerer flavischer Riederungsburgen längst als Irrtum erkannt ist,491 mithin die dänischen Niederungsburgen ebenso aut für alt-germanisch gehalten werden können wie die dänischen Hochburgen, ber Burgwallsbefund in Danemark gegen den spezifisch flavischen Charakter ber oftbeutschen Wälle also doch bedenklich stimmen muß. Daß die Burgwälle in Oftbeutschland ber flavischen Periode in ber Geschichte Oftbeutschlands entstammen könnten, ist abgesehen von den vorslavischen Funden auch deshalb nicht glaublich, weil die Glaven ein anderes Spftem der Landesverteidigung hatten in ben fogenannten Burgmarben, offenen, eine Reihe von Dorfern umfaffenden Landbezirken mit einem befestigten Mittelpunkte (civitas, urbs, castellum), hinter beffen Wällen die Bewohner ber Dörfer bei feindlichen Aberfällen mit ihrer beweglichen Sabe Zuflucht suchten. Man hat diese Landesverteidigungs-Einrichtung der Burgwarde lange Zeit für beutsch gehalten,492 wie sie benn beutscherseits gelegentlich, namentlich von Heinrich I. zur Abwehr ber Ungarn, 493 nachgeahmt worden ju fein scheint, daß fie von Saufe aus ben Deutschen fremd, ben Glaven aber eigentümlich gewesen ift, hat Bodo Knüll insbesondere auch gegenüber bem in ber beutschen Bezeichnung liegenden Urgumente erwiesen. 494 Den Glaven war bas Landesverteidigungssystem ber Burgwarbe eigentümlich, bann aber sicher nicht auch noch bas ber Burg mälle, das alfo den Germanen verbleibt. Knüll freilich, obwohl er den Glaven die Burgwarde vindiziert hat, hält auch die Burgwälle für flavisch, indem er fie als auf uns gekommene Refte ber befestigten Burgwardmittelpunkte ansieht. 495 Der Berfuch, Burgwälle und Burgwardmittelpunkte ju ibentifizieren, muß aber

490 Nordische Altertumskunde II (1895) 245.

<sup>491</sup> Behla Rundwälle Ditbeutichlands (1888) G. 32. Wehrmann Gefchichte von Bommern I 28.

<sup>492</sup> Literatur bei hagedorn Magdeburgifche Geschichtsblätter XVI 384 Unmerfung 2. Schwarz Anfänge bes Städtemefens in ber Elb= und Saalegegend, Bonner Differtation 1892, S. 45 Anm. 35. Anüll Die Burgwarde, Tübinger Differtation 1895, G. 4.

<sup>493</sup> Widufind I 35!! ss III 432.

<sup>494</sup> Die Burgwarde 8, 18 f. 25; vgl. v. Sommerfeld Märtifche Berfaffungs- und

Ständegeschichte I (Leipzig 1904) S. 15 f. 495 Die Burgmarde 38; ebenfo Auguft Meigen Siedlungen und Agrarmefen ber Beftgermanen usw. II (Berlin 1885) S. 237, 239. Knull beruft fich auf bas häufige Bortommen von Burgmallen bei Orten, die urfundlich als flavifche Feftungen befannt find. Siehe dagegen Robert Behla Die Borgeschichtlichen Rundmalle Oftdeutschlands (1888) G. 46 ff.

an ber überaus großen Säufigkeit ber Burgmälle, Die oft nur um Sunderte von Metern auseinander liegen, notwendig scheitern; benn bie Burgmarbe lateinisch terrae, provinciae, pagi usw. genannt — waren nicht nur Landesverteidigungsbezirke, fondern zugleich Gerichts- und Berwaltungsfprengel,496 wie klein aber mußten viele biefer Sprengel gemefen fein, mare auf jeden ber uns erhaltenen Burgmälle einer gu rechnen? Diefer Schwierigkeit gegen bie Buweifung ber Burgmalle und Burgmarbe an Diefelbe flavifche Beit hat man durch die Unnahme begegnen wollen, jeder Burgmard habe einen Sauptburgwall als Burgwardmittelpunkt und außerdem eine Anzahl kleinerer, in ihm zerftreuter Burgmälle beseffen,497 boch find Burgmälle von ungewöhnlicher Große, besonderer Beschaffenheit und annähernd gleichmäßiger Berbreitung in der Maffe ber bei uns noch erhaltenen Burgwälle bisher noch nicht unterschieden worden. 498 Auch daß die Burgwälle vielleicht nicht dauernd, sondern nur in Rriegszeiten besiedelt waren, spricht nicht für ihren flavischen Charakter, benn von in Friedenszeiten leer ftehenden und nur im Rriege bewohnten feften Plägen ber Slaven haben wir durchaus keine Nachricht, da Sago Grammatikus 499 Karentia (= Garz) auf Rügen nicht als im Frieden unbewohnt, in der Rriegszeit, von der er schreibt, aber bewohnt, wie Behlasoo will, fondern als im Frieden mäßig bevölkert, nun aber überfüllt schildert, 301 auch ausbrücklich Karentini, und bas find boch ftanbige Einwohner von Karentia, und gu Arkona ebenfalls ausbrücklich oppidani erwähnt, 502 endlich Strebigkis Abersetzung von Thietmar von Merseburgs Schilderung der urbs Riedegost ober Rethra: Est urbs quaedam . . Riedegost nomine . . tres in se continens portas, quam undique silva . . intacta . . circumdat . . Duae ejusdem portae cunctis introeuntibus patent; tercia, quae orientem respicit et minima est, tramitem ad mare juxta positum et visu nimis horribile monstrat. In eadem est nil nisi fanum . "503 wenn er In eadem mit an diefem Tore überfett, 504 zwar anfechtbar fein mag, andererfeits aber, daß Thietmar hier eine Besonderheit Rethras hervorhebt, durch die die heilige Stadt fich von gewöhnlichen Städten unterschied, nicht verkannt werden kann. Für ben flavischen Charakter ber

498 Auch urkundlich ist die Existenz mehrerer castella oder castra in einem Burgward nirgends bezeugt; Kniill S. 44.

<sup>496</sup> Aniill 48 ff.

Belg Borgeschichte Medlenburgs 161. Bigger Medlenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 123a. Wehrmann Geschichte Pommerns I 29, ähnlich auch Witte Geschichte Medlenburgs I 9. Lamprecht Deutsche Geschichte III (3. Aust. 1906) S. 348.

<sup>499</sup> ss XXIX 128.

<sup>500</sup> Borgeschichtliche Rundwälle Oftbeutschlands (1888) S. 48.

<sup>501</sup> Baltifche Studien XXIV 241.

<sup>502</sup> ss XXIX 122; vgl. gegen Knülls Die Burgwarde (1895) S. 38 Auffassung der Schilberung Sazos von Arkona auch den Bericht der Kgl. Burgwall-Kommission für Rügen vom Jahre 1868 Baltische Studien XXIV 272 und Salis Baltische Studien Reue Folge XIV 143.

<sup>503</sup> Thietmar VI 23 (17) ss III 812.

<sup>504</sup> Geschichtsschreiber der deutschen Borzeit Bb. XXXIX 2. Aufl. S. 200.

Burgwälle möchte jemand noch anzuführen geneigt fein, bag ber fogenannte banrische Geograph in seiner Aufzählung flavischer Bolker und ber Bahl ihrer civitates vom Ende des 9. Jahrhunderts den (Nord)-Abotriten505 53, den Wilgen und zwar ben Wilgen in engerem Sinne b. h. ben Rigginern, Cirgipanen, Redariern und Tollensern gar 95 civitates zuschreibt, 506 denn 53 Burgwards bezirke und folglich Burgwardzentren kann es bei den Abotriten und ihrer 95 kann es bei den Wilzen engeren Sinnes unmöglich gegeben haben.507 Unter ben flavischen civitates bes banrischen Geographen die Burgwälle, die also bann als flavisch angesprochen werden mußten, der betreffenden Bebiete zu verstehn, hat nun aber ebenfalls feine große Schwierigkeit, obwohl, daß im heutigen Mecklenburg öftlich ber als alte obotritisch-liutizische Grenze anzusehenden 508 Linie Oftfeebad Brunshaupten-Warin-Plauer Gee, bas mit ben vier in engerem Sinne wilzischen Gebieten kongruent ift, etwa 88, im ehemals obotritischen Teile Mecklenburgs etwa 52 Burgwälle noch nachweisbar find,509 zu des bagrifchen Geographen Angaben immerhin merkwürdig ftimmt. Aber bem großen Lande Böhmen schreibt ber Geograph nur XV, Mähren XI, den Bulgaren gar nur V civitates ju und jur Erreichung welchen Zweckes für biefe großen Länder und Bölker XV, XI, V Burgmälle ausgereicht haben könnten, während die Wenden in Mecklenburg ihrer weit über 100 gebraucht hätten, läßt fich gar nicht ausbenken. Wenn ber Geograph fich ben Widerspruch, daß die mecklenburger Wenden 53+95=148, die Bulgaren nur V civitates haben sollten, durch die Bemerkung: Vulgarii regio est immensa et populus multus, habent civitates V eo, quod multitudo magna ex eis sit et non sit eis opus civitates habere erklären will, fo ift dies nur ein Erklärungsversuch, ben sein Alter nicht unansechtbar macht und ber gezwungen und unwahrscheinlich klingt. Ich nehme an, daß die Gewährsleute des bagrischen Geographen wahrscheinlich beutsche Raufleute, die die Glavenländer bereiften - mit dem

<sup>505</sup> Die Nordabotriten bes bayrifchen Geographen find mit dem in der heutigen Literatur ichlechthin Abotriten genannten Bolle identifc; fie werden beim bagrifden Geographen durch die Bezeichnung Rordabotriten von einem damals an der Donau figenden Bolfe gleichen Ramens unterschieden. Richard Bagner Medlenburg gur Benbengeit (Berlin 1899 bei Siigerot) S. 3.

<sup>506</sup> Siehe oben Anm. 110.

<sup>507</sup> Um fo weniger als die Cirgipanen bestimmt nur drei Burgwarde hatten (Kniill 19 f.), fo baß 92 Burgwarde auf die Chisziner, Tollenfer, Redarier verteilt werden mußten. Daß die civitates des bayrifden Geographen Burgwardmittelpunkte waren, scheint auch beshalb nicht glaublich, weil für die wenigen Gebiete, aus denen wir alle Burgwardmittelpuntte gu tennen hoffen dürfen, die Burgwardzahl mit der der civitates nie genau übereinstimmt; für bas große Gebiet ber Sorben gar nennt der bayrifche Geograph civitates L, mahrend Rnill barin 180 Burgmardmittelpuntte gu tennen glaubt. Des Geographen L als nur im Sinne einer allgemeinen Schägung (= febr viele) gemeint angnfebn (Rniill 34) ift doch bedenklich. Much v. Sommerfeld Märtifche Berfaffungs- und Ständegeschichte I 15 halt die civitates für Burgmardgentren.

<sup>508</sup> Belg Borgeschichte Medlenburgs (Berlin bei Gugerot 1899) S. 161. Bitte Medlenburgifche Gefchichte I (1909) S. 9.

<sup>509</sup> Belg Borgeichichte Medlenburgs 161.

Geographen, als er fie nach der Zahl der civitates d. h. Städte bei den Glaven fragte, im Allgemeinen barin einig waren, für bas Charakteriftikum einer Stadt ju halten, baß fie befestigt fein muffe. Während nun aber ber Gemahrsmann, der bas Land ber Bulgaren kannte, hiermit nicht zufrieden mar fondern, ehe er einer Siedlung bas Prädikat Stadt beilegte, auch städtische Wirtschaftsund Lebensformen, auch wohl eine ftattliche Bewohnerzahl zu fehn verlangte und fo bei ben Bulgaren nur 5 Stäbte gu gahlen vermochte und mahrend gleiche Ansprüche ben Böhmen nur 15, ben Mähren nur 11 ufm. Städte gugurechnen erlaubten, muß ber Gemährsmann für bas Gebiet ber Wilgen und Abotriten alle irgend wie befestigten Blage unter ber Rubrik "Stadt" vermerkt haben und dabei fo weitherzig verfahren fein, daß er auch viele Dörfer, die vielleicht nur als Rundlinge gebaut waren, dabei mitgezählt hat,"10 ja wenn anderen — hiftorisch sonst fast ober wirklich gang unbekannten — Slavenvölkern in der descriptio 200, 300, selbst über 500 civitates zugeschrieben werben, scheint der Ausdruck civitas sogar nur ein "Gemeinwesen", eine borfliche Anfiedlung im Gegensage zum Einzelhofe zu bezeichnen. Die Bedeutung des Ausdruckes civitas scheint in der descriptio zu schwanken, nirgends aber scheint der Ausdruck schlechthin Burgmälle ober Burgmardmittelpunkte gu bezeichnen, so daß durch die descriptio weder das Burgward- noch das Burgwallinstitut als flavisch erwiesen wird. 511 Das ftarkfte Argument für ben flavischen Charakter ber Burgwälle möchte bes spanischen Arabers 3brahim 3bn Jakub Bericht über bie Buftande unferer Glavenlander um 970 bilben, in bem es heißt: "Und auf diese Beise bauen die Glaven ihre Festungen. Sie begeben fich auf Wiesen . . . und bezeichnen dort einen runden oder viereckigen Plat . . . und graben um ihn rund herum einen Graben und häufen bie aufgegrabene Erbe zu einem Wall auf."512 Behla findet diese Schilderung weniger auf die Burgwälle als auf gewisse von ihnen zu unterscheibende alte flavische Burgschlöffer, weil die Burgwälle meift keine Graben und auch nur selten Einfahrts-

Die Rundlinge d. h. Dörfer, beren Häuser Haus an Haus stehend und die Fronten nach innen gekehrt einen Kreis mit nur einer einzigen schmalen Einfahrt bilden, sind im ehemals obotritischen und in engerem Sinne wilzischen Gebiete d. h. im heutigen Medlenburg besonders häusig (Bitte Medlenburgische Geschichte I 15). Hält man sie für flavisch, so ergibt sich damit kein zweites slavisches Berteidigungsspstem neben der Burgwardversassung, wie dies bei Zuweisung der Burgwälle an die Slaven der Fall sein würde, denn offenbar bot die Rundlingssorm der Dörfer nur Schutz gegen das nächtliche Eindringen von Bären und Wölfen. Betrachtet man die Rundlinge als zum Verteidigtwerden gegen Feinde bestimmt, so muß man sich die Verteidiger auf den Dächern stehend benken.

Die Angabe des Geographen: Nortabtrezi, ubi regio, in qua sunt civitates LIII per duces suos partitae sasse ich nicht (wie Ohle Besiedlung der Udermark, Prenzlau 1913, S. 58 f.) so auf, daß jede civitas einem dux unterstanden hätte, sondern sie soll m. E. mur besagen, daß die regio mit den 53 civitates unter mehrere duces, auf deren verschiedene Gediete sich die 53 civitates vertellten, stehe. Ich halte die duces sür Gaufürsten der verschiedenen obotrischen Stämme, nicht für Häupter der civitates.

Volume III Nr. 4 © 52.

tore, wie Ibrahim fie bes Weiteren erwähnt, befäßen, paffend,513 wir unfererfeits finden uns mit ihr burch die Erwägung ab, daß auch die Burgwardmittelpunkte ber Glaven wie die Burgwälle, ohne doch mit ihnen ibentisch gu fein, auf von Natur burch einen naben Fluß oder Gee nach einer Richtung hin geschüttem Wiesenboden besonders gerne angelegt worden fein mögen und daß für alle Befestigungen unseres Gebirgs- und steinarmen Nordostdeutschlands, flavische ober vorflavische, bis jum Aufkommen ber Backfteinherftellung Erde bas häufigste Material gewesen sein muß. Endlich bie etwa mögliche Frage, wo bie Aberrefte ber Burgwardmittelpunkte gu finden feien, wenn nicht in den Burgwällen, läßt fich nicht beantworten, weil die Burgwardmittelpunkte fich zu beutschen Städten entwickelt haben, die Befestigungen früh reger Bautätigkeit jum Opfer gefallen find. Es scheint babei, bag bie Burgmalle vorflavischen b. h. germanischen Ursprunges seien, bleiben zu muffen. Das lette, abschließende Wort über den flavischen oder germanischen Charakter ber Burgwälle wird freilich, wenn überhaupt je, so nur von der Archäologie gesprochen werden können, unter beren Führern in Nordoftdeutschland nun aber auch wirklich wenigstens einer nicht ansteht, alle unsere Burgwälle für germanisch zu halten.514 Die Burgwälle find germanisch, und mögen in ober bei noch fo vielen von ihnen Kulturüberrefte aus unzweifelhaft flavifcher Zeit gefunden werben, so geht daraus doch noch nicht hervor, daß die zeitweiligen flavischen Bewohner durch dieselben Gesichtspunkte angelockt gewesen wären, wie fie einst zur Anlage der Burgwälle durch die germanischen Vorbewohner des Landes geführt hatten, daß es für fie irgend einen Unterschied gemacht habe, ob der von ihnen besiedelte Blat ein alter Burgwall gewesen sei ober nicht. 515 Außer barin, daß er die Burgwälle für Befestigungen aus flavischer Zeit anfieht, irrt Schumann nach meiner Aberzeugung barin, daß er ihnen ben Charakter von Grenzbefestigungen zuschreibt. Zwar wenn auf beiben Randowusern wirklich zwei Reihen einander je zwei und zwei gegenüberliegender Burgwallanlagen nachzuweisen wären, so würde dies für den Grenzburgencharakter ber Burgwälle wirklich sprechen. Bebenken muß aber schon erregen daß Schumann516 drei andere Burgwälle als die angeblich im Randowtale gelegenen und von ihm in zwei Reihen angeordneten lediglich als "Burgwälle ber kleinen Landschaft Rochow" bezeichnen, irgend eine Grenze, die fie gedeckt hatten, aber nicht aufzeigen kann. Bier weitere Burgwälle (bei Rafelow, Pafemalk, Stolzenburg, Rothemül) sollen nördliche Grenzsesten der terra Ukera gegen die terra Rochowe

513 Rundwälle Oftbeutschlands (1888) G. 50.

515 Diesen Zweifel betont namentlich Robert Mielte Monatsblatt ber Brandenburgia

VII 62.

<sup>514</sup> Schuchardt Brähiftorifche Zeitschrift III (1911) S. 329. Bergl. auch Gebauer in Ernft Friedels und Robert Mieltes Landeskunde ber Mark Brandenburg Bb. II (1910) S. 116. — Die anscheinend von Fidizin Die Territorien der Mark Brandenburg IV (Berlin 1864) Einleitung G. V gehegte Bermutung eines fprachlichen Zusammenhanges ber Burg. malle mit ben Burgundern ift natürlich undisfutierbar.

<sup>516</sup> Balt. Studien XXXVII 84.

gemesen fein,517 mobei wir uns aber über ihre verhältnismäßig fehr große Entfernung von dem von Schumann als ukrisch-rochowische Grenze betrachteten Bruchlande, ferner über bas Fehlen rochowischer Gegenbefestigungen, endlich, ba Rochow gleich Ukera ein liutizisches Land war, darüber wundern müssen, bag eine liutizische Landschaft gegen bie andere besonderer Befestigungen bedurft haben foll. Freilich ift ber Berfuch, durch Burgwallforschung strategisch gesicherte flavische Grenzlinien zu ermitteln, so alt wie die Burgwallforschung selbst, 518 und insbesondere hat Ludwig Giesebrecht im Tale ber Beene, die nach Abam von Bremens<sup>519</sup> Angabe . . Chizzini et Circipani, quos a Tholosantibus et Retheris separat flumen Panis et civitas Dimmine und nach ber Scholie 17 zu Abams Werke: Chizzini et Circipani cis Panim fluvium habitant, Tholosantes et Retharii trans Panim fluvium520 Chizziner und Cirzipaner einerseits, Redarier und Tollenfer andererseits unzweifelhaft schied, Burgwalllinien als Grenzwehren Diefer vier in engerem Sinne wilgischen Bolker gegeneinander nachweisen wollen,521 von einer Feindschaft zwischen benen wir doch erft um die Mitte des 11. Jahrhunderts hören,522 kurz bevor die Grenzen zwischen ihnen durch die territorials geschichtliche Entwickelung, die das Land überkam, alle Bedeutung verloren. Aber Giesebrecht hat diesen Berfuch für bas Tal des aus dem Malchiner Gee kommenden Beene-Quellarms anftatt für die von Wiggers23 unter Wagners324 und Wittes 525 Beifall als zirzipanisch-tollensische Grenze nachgewiesene Torgelower Beene und hinfichtlich bes Hauptlaufes ber Beene nicht nur für das kleine Stiick zwischen Rummerower See und Demmin sondern für die Beene an Demmin vorbei bis zur haffmundung unternommen. Er hielt das linke Beeneufer vom Saff aufwärts bis gur Trebelmundung für die chizzinische, von ber Trebelmundung bis jum Malchiner Gee für die zirzipanische Grenze und glaubte, dem chizzinischen linken Beeneufer habe rechts des Flusses redarisches, bem zirzipanischen Ufer tollensisches Gebiet gegenüber gelegen. In Wahrheit fagen aber bie Redarier im Lande Radwir und berührten die Beene, von der fie vielmehr burch Miserechs, Plote, Groswin abgeschnitten waren, nirgends, bie zur hamburger Erzbiözese gehörigen Chizziner ferner nicht nördlich ber unteren Beene, wo vielmehr Havelbergisches Gebiet (nämlich Woftrose)526 lag, sondern westlich von den Cirzipanen und durch diese auch von der oberen Beene getrennt, benn nach übereinstimmenber Unficht fämtlicher mecklenbur-

<sup>517</sup> ibidem.

<sup>518</sup> Sehr icarf fritissiert werden eine große Angahl älterer Bersuche bieser Art bei Behla Rundwälle Ofidentschlands (1888) S. 45 f.

<sup>519</sup> II 18 ss VII 311f.

<sup>520</sup> ss VII 311.

<sup>521</sup> Balt. Studien XI 2. Seft S. 150 ff.

<sup>522</sup> Bgl. Borbemerfungen XVI

<sup>523</sup> Medlenb. Unnalen 118a.

<sup>524</sup> Medlenburgische Geschichte in Ginzelbarftellungen: Bb. II Die Benbenzeit (Berlin bei Sifgerot 1899) S. 5.

<sup>525</sup> Medlenburgifche Gefcichte I (Wismar 1909) S. 10.

<sup>526</sup> Siehe oben G. 95.

gischen Sistoriker bilbete die Recknig in ihrem gangen Laufe die Oftgrenze ber Chigginer, 527 fo daß Giefebrechts Auffassung der Angaben Abams und des Scholiaften fich als Migverftandnis erweift. Beibe meinen nur, von Bremen nach Often reifend komme man erft ins Chizziner- und Cirzipanenland, bann, wenn man über die Beene (zwischen Torgelower Gee und Demmin, woselbst an den Mündungen der Trebel und Tollense sie aufhörte zirzipanische und tollensische Grenze zu sein) gegangen sei, ins Tollenser- und weiterhin ins Redarierland. Die Beene von Demmin bis jum Saff hin hat nun freilich mahrscheinlich die Savelbergischen Landschaften Wostroze und Wanzlowe im Norden, Plote, Miferechs, Groswin im Guben geschieden, aber ob und wie etwa bie Wenden diefer Landschaften ethnographisch und politisch differenziert gemesen find, ift unbekannt. Giesebrechts Auffassung ber Beene zwischen Malchiner Gee und Saff als einer Bolkerscheibe flavischer Zeit ift nur für bas kleine Stück bes Beenelaufes zwischen Rummerower Gee und Demmin richtig, und Burgwall-Landwehren auf beiben Beeneufern zwischen Demmin und bem Saff hat er benn auch nur erkennen können, indem er urkundlich bezeugte flavische Feftungen gang später Beit, wirkliche, aber allem Unscheine nach oft auch nur vermeintliche Burgwallrefte, hart an ber Beene liegende und von ihr schon recht beträchtlich entfernte in ein System brachte. Nachbem Giesebrecht so im Beenetale Abams von Bremen und des Scholiaften Angaben, wie er fie verftand, glänzend bestätigt gefunden hatte, unternahm er weiter die Aufbeckung alter Burgwall-Landwehren aller liutizischen Bolker gegeneinander, aber biese Bersuche sind jett mit Recht vergessen. Neuerdings haben W. Bartelt und R. Waase 528 von einem doppelten Burgwall bei Negeband behauptet, er ersetze "ben sonst üblichen breifachen Wall ber die Wilzen und Obotriten trennenden großen Wendenschanze, die sich — noch jett nachweisbar — vom (scil: oberen) Rhin bis Kyrig hinzieht." Hierzu bemerke ich, daß die Linie Kyrig, Negeband, Rhin mitten durch den alten Wendengau Desseri geht, wie ich oben bessen Südgrenze gegen den Gau Seveldun hin — Gulper See, unterer Rhin — in Abereinstimmung mit Curschmann 529 angenommen habe. 530 Sie schneidet ben Dosseri unterhalb Wittstocks, dessen Zugehörigkeit zu Desseri urkundlich bezeugt ift, wäre also, wenn wirklich als liutizisch-obotritische Bölkerscheide, bann als Südgrenze Desseris, das für obotritisch zu gelten hätte, anzusehn. Die Südgrenze Desseris muß nun aber mit der Nordgrenze der Diözese Brandenburg von 1459, weil Desseri ursprünglich unter bem Namen Dassia zum Bistum Brandenburg gehört hat, zusammenfallen, aber die Linie Kyrig-Regeband -oberer Rhin war 1459 nicht Diözesangrenze sondern mitten in Havelbergischem Lande gelegen. Wir muffen also weder noch können wir unsere Be-

Die hizzinische Südgrenze lag an der Nebel, nur hinsichtlich der Bestgrenze besteht zwischen Wigger und den neueren Gelehrten Meinungsverschiedenheit; siehe Unm. 583.

<sup>3101/1961 2</sup>Bigget und ben neueren Steifes, Bürzburg 1910 als Heft 1 der Forschungen 328 Die Burgwälle des Ruppiner Kreises, Bürzburg 1910 als Heft 1 der Forschungen 3ur Früh- und Borgeschichte Europas, S. 25.

<sup>529</sup> Die Didgese Brandenburg (1906) S. 152 und 156.

<sup>530</sup> Siehe oben G. 49 und Unm. 326.

ftimmung ber Defferischen Gubgrenze zugunften von Waafes und Bartelts "Benbenschange" von Ryrig über Negeband jum oberen Rhin bin aufgeben, zumal biefe Gelehrten nicht ausgesprochen haben, ob die Wenbenschanze obotritisch ober liutigisch gewesen sein soll und wo die Gegenbefestigung bes anderen Bolkes liegt. Ein Suftem von Burgmällen, bas, wo nicht eigentlichem Grengschute, fo boch einer einheitlichen strategischen Aufgabe gebient hatte, hat Robert Belgs31 in einer Reihe von 8 — ober, ba bie Exiftenz eines Walles fraglich ift: 7 — Burgmällen, die fich von der Gegend von Prillwig am Weftufer des kleinen Gees Lieps in einiger Entfernung vom Weftufer ber Lieps und bes Tollenseses geradenwegs nordwärts bis nach Wolbe hinziehn, erkennen wollen, und zwar follen biefe Balle bem Schute Rethras, bas in biefer Gegend gelegen haben muffe, gebient haben. Aber bie Burgmälle zwischen Brillwig und Wolbe liegen nur wenig bichter, als auch in vielen anderen Teilen Mecklenburgs bie Burgwälle oft tun,532 bei einander, und biefe nur wenig auffallende größere Dichtigkeit ihrer Aufeinanderfolge wie auch die Satfache, baß fie eine gerade Linie bilben, erklärt fich hinreichend baraus, daß fie an einer Reihe kleiner Geen und von diese Geen verbindenden Bafferläufen aufgereiht find, andererfeits aber auch in vielen Fluftälern, im Tale ber Warnow, 533 ftellenweise wohl auch wirklich der Beene, 534 der Ober, 535 Nuthe, 536 Reife und Lubst 537 bie Burgmälle, weil fie bort infolge bes von dem Fluffe nach einer Richtung hin gewährten Schutzes besonders leicht anzulegen waren, fich häufen. Burgwallreihe Brillwig-Wolbe liegt mit ihrer füblichen Salfte mitten in bem alten Lande Buftrow ober Benglin, wie wir es 1274 aus einer Urkunde, bie östlich von ihr einige, westlich von ihr viele Orte zur advocatia Pencelin zählt, kennen lernen,538 fie lag alfo, falls Wiggers Zurechnung bes Landes Penglin

<sup>531</sup> Borgeschichte von Medlenburg (Berlin bet Sugerot 1901) S. 162 und Korrespondengblatt ber Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1901 S. 38.

<sup>532</sup> Die Häufigkeit und Dichtigkeit der Burgwälle in Medlenburg ist am besten zu ertennen bei Robert Belt selbst: Bier Karten zur Borgeschichte Medlenburgs Nr. IV (1899) Die Bendenzeit.

Die Burgwälle des Warnowtales liegen größtenteils rechts der Warnow zwischen Sternberg (bezugsweise der Nebelmindung) und Rostod gedrängt und sind schon von Wigger (Mecklend. Annalen 108a und b) als chizzinische Grenzwehr gegen die Abotriten hin aufgesaft worden. Wieder vermissen wir obotritische Gegenbesetzigungen links der Warnow. Vielleicht ist der Boden rechts der Warnow tragsähiger oder die Burgwallhäufung auf dem östlichen User, salls das östliche Warnowuser hügelig oder waldig ist oder doch bewaldet gewesen, sein kann, daraus zu erklären, daß man auf dem Ostuser besseren Schuß gegen Ostwinde und Witterungsundilden hatte, zu der Annahme, die Warnow sei chizzinische Ostsernze gewesen besteht abgesehn von der Burgwallhäufung kein Anlaß, im Gegenteil suchen Belg Korrespondenzblatt sür Anthropologie 1901 S. 32 und Witte Geschichte von Mecklendurg I 10 diese Grenze weiter westlich in einer Linie vom Fulgendach (bei Brunshaupten) etwa auf Warin.

<sup>534</sup> Ludwig Giesebrecht Baltische Studien XI 2, Heft 150 ff.

<sup>335</sup> Balbow Unfledlungen an ber mittleren Ober, Sallenfer Differtation 1896, G. 10 ff.

<sup>536</sup> Märtifche Forschungen VIII 229.

<sup>537</sup> Söhnel Die Rundmalle ber Rieberlaufig, Guben 1886, G. 28.

<sup>538</sup> Siehe oben G. 24 Anm. 78.

zum Gau Tollense, der wir gesolgt sind, richtig ist, sogar mit ihrer Südhälfte, mit ihrer Nordhälfte aber unstreitig mitten in tollensischem Gebiete und hat zur tollensisch=redarischen Grenze, mag diese mit der Nord= oder der Südgrenze Penzlins zusammen gesallen sein, senkrecht gestanden. Sie als starke Wallsinie zwischen Tollenser= und Redarierland zu bezeichnen<sup>539</sup> ist durchaus nicht möglich, und ehe man sie als Verteidigungssussen zugunsten des Heiligtums von Rethra ansehn könnte, müßte doch erst einmal Rethras Stätte ermittelt sein. Die Burgwälle bilden keine strategischen Linien, sind keine Grenzburgen sondern Flucht burgen und wo etwa einmal auch außerhalb eines Flustales mehrere in einer Reihe liegen da sicher nur durch einen Zusall, wie er sich bei der über=

539 Bitte Medlenburgifche Geschichte I (1909) S. 11.

\* Grotefend Mecklenburgische Jahrbücher LIV 178 f. verwirft Abams Angabe, Rethra sei undique lacu profundo inclusa gewesen, weil sie zu Thietmars VI 23 (17) ss III 812 Schilberung . urbs . quam undique silva . intacta . . circumdat . . in Widerspruch stehe. Aber nach Adam lag Rethra zwar auf einer Insel, diese jedoch nahe dem sesten User, zu dem eine Brücke hinübersührte. Denkt man sich des seste User gegenüber der Insel beswalbet, so lassen Abams und Thietmars Angaben sich wohl vereinigen.

\*\* Die Fischerinsel lag nahe der Südgrenze der Bogtei Penzlin, wie wir sie 1274 tennen lernen (siehe oben Anm. 79), also nahe der sür das 13. Jahrhundert zu vermutenden Südgrenze Tollenses und Nordgrenze des Redarierlandes. Grotesend Mecklenburgische Jahrsbücher LIV 179 f., der Rethra zwar nicht auf der Fischerinsel aber auf dem sesten Westusper bischer Liv 179 f., der Rethra zwar nicht auf der Fischerinsel aber auf dem sesten Bestusper des Tollensesess ihr dicht gegenüber suchen will, nimmt an, dei der Fischerinsel sei die redarisch-tollensische Grenze zwischen Abams von Bremen und Helmold von Bosaus Zeit zusgunsten Tollenses ein wenig verschoben, wodurch Rethra — ursprünglich redarisch — tollensgunsten Tollenses ein wenig verschoben, wodurch Rethra — ursprünglich redarisch — tollenssisch wie Fischerinsel und Umgebung nachmals waren, geworden sei. Daß Rethra, dessen sisch werden bei Adam von Bremen sicher bezeugt ist, später an Tollense Lage im Redarierlande bei Adam von Bremen sicher Bezeugt ist, später an Tollense kommen sei, also in der später tollensischen Gegend der Fischerinsel gesucht werden dürse, kommen sei, also in der später tollensischen Gegend der Fischerinsel gesucht werden dürse,

<sup>540</sup> Belg halt für mahricheinlich, daß Rethra auf ber Fischerinfel im fühmeftlichften Teile bes Tollenfejees gelegen habe. Tatfachlich ftimmen G. Deften, ber ein ausgebehntes Gebiet um Liepsfee und Tollenfefee als heiligen Begirk Rethra anfieht, und Boffiblo, ber Deftens Umgrengung biefes Begirtes burch Sagenforschung ftugen wollte, b. h. bie beiben im Augenblide letten Rethraforicher, barin überein, die Fifcherinfel gu bem heiligen Begirfe Rethra hingugurechnen. Aber alle Hugerungen Deftens und Boffidlos gur Rethrafrage fteben bagu, bağ Abam von Bremen und Thietmar von Merfeburg Rethra eine urbs bezw. civitas nennen und daß Rethra undique lacu profundo inclusa gewesen fein foll (vergl. oben Unm. 108), in gang unvereinbarem Gegenfage. Sat bie Fifcherinfel mit Rethra irgend etwas ju tun, bann war Rethra auf biefe Infel beschränft.\* In ber Fischerinfel Rethra wieder zu erkennen ift aber überaus miglich, weil das feste Land gegenüber ber Fifcherinfel, die fehr nabe dem Beftufer des Tollenfejees liegt, jum Lande Buftrow oder Benglin, diefes aber mahricheinlich jum Tollenferlande gebort hat (fiebe oben G. 24), jum Tollenferlande alfo auch die Fifcherinfel gehört haben wird, mahrend Rethra redarifch mar. \*\* Gibt man aber felbft die Möglichteit, Rethra tonne auf ber Fifcherinfel gelegen haben, gu, fo ift bie Auffaffung der Burgwallreihe Brillwig-Bolbe als einer Befeftigung sugunften Rethras immer noch febr anfechtbar, benn diefe angebliche Befestigungslinie zugunften bes Beiligtums ber Redarier liegt nicht nur mit ihrer Gudhalfte in der Bogtei Benglin, alfo mahriceinlich im alten Tollenfelande, fondern beginnt auch zwar in der Rabe ber Fifcherinfel, entfernt fich bann aber von ihr fehr weit und, wie gefagt, gradlinig nach Rorben, mahrend eine Burgwalllinie jum Schutze ber Fischerinfel fich boch im Bogen um die Fischerinfel berumziehn müßte.

aus großen Säufigkeit ber Burgmälle leicht überall ereignen konnte. Der Unterschied ber Burgmälle ju ben Burgmarbzentren ber Glaven, die ebenfalls ber Aufnahme flüchtiger Landbevölkerung bienten und von benen wir fie, inbem wir fie für germanisch halten, doch unterscheiben, liegt darin, daß die flavischen Burgwardmittelpunkte bie Bevölkerung aus einem größeren Umkreife, ein Burgwall aber nur die Flüchtigen gang weniger Dörfer, fehr oft vielleicht nur eines einzigen Dorfes aufnahm, wie benn als Fluchtburgen für immer nur ein einziges Dorf auch die Wallburgen des ehemaligen Fürstentums Trient angesehn werden,341 und wie benn unfere erhaltenen Burgwälle fast burchweg in unmittelbarer Rahe eines Dorfes liegen. 342 Betrachtet man die Burgwälle als Fluchtburgen für oft nur ein einziges Dorf, fo entsteht die Frage, warum das schutbebürftige Dorf nicht selbst in den Wall hinein gebaut oder der Wall um bas Dorf herum geführt worden ift, kurg ob die Burgwälle wirklich in Friedenszeiten unbewohnt gewesen und nur im Rriege aufgesucht worden find. 3ch glaube, bag die Burgwälle als nicht ftandig befiedelt, sondern vielmehr nur unbewohnte Fluchtburgen von Knüll543 und Wehrmann544 mit Recht angesehn werden, da sie oft auf kleinen, von ihnen größtenteils ausgefüllten Infeln in unseren Flüffen ober Geeen liegen,545 so baß ftandige friedliche Bewohner, die nach Riekebusch's46 in allen Burgmällen gewohnt haben follen, um ju pflügen, ju faen, ju ernten jedesmal erft über bas Baffer ju fahren gehabt haben würden, ber Schwierigkeit ber Biehhaltung nicht zu gebenken. Daß die vielfach fehr hohen Wälle feste Wohnhäuser schützen und verdecken follten,547 ift fehr wenig glaublich, von gelegentlich in Burgwällen gefundenen Trümmern

<sup>541</sup> Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine Deutsch- lands 1912 Spalte 121 ff.

<sup>542</sup> Söhnel Burgmalle ber Rieberlaufit (1886) S. 3. 543 Die Burgmarbe Tübinger Differtation 1895, S. 38.

<sup>544</sup> Beidichte von Bommern I 29.

Bigger Medlenburg. Annalen 123b. Balt. Studien Reue Folge XIV 51. Bartelt und Baase Burgwälle bes Ruppiner Kreises (1910) S. 4 u. and. Orts. v. d. Hagen Mitteislungen des udermärfischen Museums- und Geschichtsvereins IV 4 S. 195.

<sup>346</sup> Landeskunde der Proving Brandenburg (Herausgeber Friedel und Mielke) III (Berlin 1912) S. 445.

<sup>547</sup> Schumann Bommerifche Monatsblätter 1899 S. 27. Bigger Unnalen 123b. v. d. hagen Mitteilungen bes udermärtifchen Geschichtsvereins IV 4 S. 209 und 211.

follen die Helmoldstellen I 2 ss XXI 13\*\*1 und I 21 ss XXI 27\*\*2 beweisen. Hier spreche sich eine Unsicherheit Helmolds über die Lage Rethras aus, die auf eine kürzlich geschehene Grenzverschiedung deute.

<sup>\*\*1</sup> Post Oderam . . . ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia, eorum qui Tholenzi sive Redarii dicuntur. Civitas eorum . . Rethre . . .

<sup>\*\*2 . .</sup> Riaduri sive Tholenzi propter antiquissimam urbem et celeberrimum illud fanum, in quo simulacrum Radigast ostenditur, regnare volebant (scil: über die Chizziner und Cirzipaner), asscribentes sibi singularem nobilitatis honorem, eo quod ab omnibus populis Sclavorum frequentarentur propter responsa et annuas sacrificiorum impensiones.

fester Bebäude548 mohl angunehmen, daß fie einer Beit entstammen, in ber ber ursprüngliche Zweck ber Burgwälle längft in Bergeffenheit geraten mar. Das fehr häufige Borkommen von zwei ober brei kleinen Burgwällen unmittelbar neben einander, offenfichtlich jum Erfat für einen großen Wall,549 weift auf einen weit intensiveren kriegerischen Zweck ber Wälle bin, als bag man fie auch in Friedenszeiten bewohnt denken könnte, verbietet schlieflich auch die Burgwälle für bloge Tempelftätten ju halten, die Umwallungen mit Friedhofmauern zu vergleichen. 550 Wir burfen nicht hoffen bie Burgwallfrage zu fördern und wollten auch nur durch einen Aberblick über ihren gegenwärtigen Stand eine möglichft große Skepfis jebem Berfuche, quellenmäßig geficherte Grenglinien wendischer Zeit als durch Burgwallreihen bezeichnet zu erweisen, gegenüber erwecken. Betrachten wir, ba die Randow als Grenze wendischer Zeit quellenmäßig nicht gesichert ift sondern die Quellen fie als wendische Grenze anzusehn geradezu verbieten, Schumanns Unterfangen, fie lediglich burch Burgwallforschung gur Grenge gu erheben, feinen Spaten Abam von Bremens und Otto von Bambergs Griffeln entgegen zu fegen, mit boppeltem Migtrauen, fo zeigt fich, baß bie Eriftens zweier Reihen einander je zwei und zwei auffällig gegenüber liegender Burgwälle im Randowtale mindeftens nicht erwiesen ift. Nach Schumann follen, wenn wir im Guben beginnen liutigisch-ukrischerseits ein Burgwall bei Gramzow und pommerischerseits ein Burgwall bei Blumberg einander gegenüber liegen, aber ber Burgwall bei Blumberg kommt meines Wissens außer bei Schumann in der Literatur nur noch bei Behla vor, der indeffen lediglich Schumanns Außerungen über ben Wall zitiert, und Schumann selbst hat einen flavischen Burgwall bei Blumberg oder Aberreste bavon nicht ju finden vermocht sondern nur Refte einer unzweifelhaft gang jungen Befestigung, beren Erifteng ben Namen "Burgwallscheune" einer Scheune bei Blumberg hinreichend erklärt; er läßt, ob bei Blumberg ein flavischer Burgwall sich je befunden habe, bahingestellt und nimmt dies seinerseits, so daß er auf seiner Karte dort einen Wall einzeichnet, nur deshalb an, weil Blumberg gegenüber westlich der Randow ein Wall liegt, ferner die Entfernung von Garz a. Oder (beffen Burgwall er mit nicht mehr zu überbietender Gewaltsamkeit ebenfalls als pommerische Grenzfeste gegen die Liutizen auffaßt, obwohl er auf seiner Rarte die pommerisch-liutizische Grenze genau wie Quandt ber Randow siidwarts bis zur Welfe und diefer bis zur Ober folgen, nicht etwa von der Randow, bevor fie das Welseknie erreicht, oftwärts zur Ober bicht oberhalb von Garg abbiegen läßt) bis nach Penkun hin, wo ber nächste völlig gesicherte Wall der pommerischen Grenzwehr liege, etwas groß sei. 551 Daß Schumann bei der Postulierung des Blumberger Burgwalles seine Grenzbesestigungstheorie

<sup>548</sup> Sohnel Burgmalle ber Rieberlaufig (1886) G. 5.

<sup>549</sup> Bartelt und Baafe Burgmalle bes Ruppiner Kreifes (1910) G. 10, 20, 25, 30. Belg Korrespondenzblatt für Anthropologie, Ethnologie, Urgeschichte 1901 S. 38. Schumann Balt. Studien XXXVII Karte I.

<sup>550</sup> Co Behla Rundmälle Oftdeutschlands 73.

<sup>551</sup> Baltifche Studien XXXVII 24 f.

schon vorausset, ift offensichtlich, für uns und jeden in Schumanns Theorie nicht von vornherein Befangenen ber Blumberger Burgwall schlechthin nicht vorhanden, ebenso wenig nun aber von dem nächsten Schumannschen Burgwallpaare, einem liutizisch-ukrischen Walle bei Schmölln und einem angeblich pommerischen doppelten Gegenwall bei Benkun, der Wall von Schmölln. Wall und Graben, die auf einem Sügel bei Schmölln 1887 noch erkennbar gewesen sein sollen,552 können und werden ebenfo wie ber steinerne Wartturm auf biefem Berge spätmittelalterlich fein, nach alten flavischen Rulturreften gu graben aber hat Schumann unterlaffen, weil ber Berg blühende Gartenanlagen trug. 553 Der Wall von Wollschow und der Doppelwall von Lebbehn bestehen anscheinend wirklich, aber ihre Entfernung von einander ift an der durchschnitts lichen Entfernung ber Balle in Mecklenburg ober Bommern, wo wir allein zwischen Ober und Rega mehr als 60 Wälle finden, 554 gemeffen burchaus nicht so gering, daß man fie auf einander beziehen mußte, die beiben Lebbehner Wälle liegen zudem von ber Randow, der angeblich von ihnen geschützten Grenze, fehr weit oftwärts, ferner beibe auf kleinen Infeln in einem Gee555 etwa 200 Schritte vom Ufer, und wie foll eine auf Inseln sigende Kriegsmannschaft auf dem festen Lande vorbeiziehende Feinde aufgehalten haben? Die Burgwälle im Sühnerwinkel und bei Rafelow scheinen ebenfalls wirklich vorhanden zu fein, auch der von Salzow, dagegen vermag ich mich von der Egiftenz des Löckniger Walles burch Schumanns Bemerkungen 356 nicht für überzeugt zu halten, der Wall scheint wesentlich auf dem Irrtum, jede historisch bekannte Glavenfestung muffe ein Burgwall gewesen sein, und auf Schumanns Erwartung, bei Löcknig, wo Ukera, Rochow und Pommern zusammengestoßen sein sollen, 557 eine besonders auffällige Burgwallhäufung zu finden, fundamentiert. Da nun Burgwälle in der Uckermark auch bei Fergig, 558 Poglow 559 Ruhg 560 Sternhagen, 561 Drenfe, 562 Wolfshagen, 563 vielleicht auch bei Rojenthal, Rraat, Jagow, Strafburg 564 und im Randow-Oberlande außer bei Barg noch bei

<sup>552</sup> ibidem 30.

<sup>553</sup> Lic. theol. Dr. Rudolf Ohle kommt in seiner "Besiedlung der Udermark und die Beidichte ihrer Dorffirchen" (Mitteilungen bes Udermartifden Mufeums- und Geschichtsvereins Bd. V [Brenglau 1918] S. 57-212) auf Seite 98 auf die Befeftigungsrefte bei Schmölln ju fprechen und bemerft, es habe bei Schmölln mohl nur ein Bartturm geftanden. Offenbar ift diefe Bemertung bes mit bem Burgwallinftitut wohl vertrauten und ortstunbigen Berfaffers birett gegen Soumann gerichtet.

<sup>554</sup> Behrmann Geschichte von Bommern I 29.

<sup>555</sup> Balt. Studien XXXVII 17.

<sup>556</sup> ibidem 12 ff.

<sup>557</sup> ibidem 83.

<sup>558</sup> Mitteilungen bes udermärfifden Mufeums. und Gefdichtsvereins IV 4 G. 195 ff.

<sup>559</sup> Zeitschrift für Ethnologie 1870 G. 475 und 1874 G. 114.

<sup>560</sup> Behla Rundwälle Oftbeutschlands (1888) G. 130.

<sup>561</sup> ibidem 127.

<sup>562</sup> ibidem.

<sup>&</sup>lt;sup>568</sup> ibidem 132.

<sup>564</sup> Dag bei biefen vier Orten Burgmalle lagen, wovon ich in ber gebruckten Literatur

Colbikows65 und Meffenthin566 liegen, ergibt fich für unfer Gebiet bereits eine Säufigkeit der Burgwälle, die von einer forgfältigen und vorurteilslosen Durchforschung der Uckermark und des Randow-Oberlandes nach Burgwällen, daß fie eine ganz gleichmäßige Berbreitung ber Wälle über bas ganze Land hin ergeben würde, hoffen läßt. Beachtung verdient auch daß Behla, obwohl er Schumanns Arbeit kannte, freilich ohne fie in diesem Zusammenhange zu nennen, über die Berfuche Burgwälle in Grenzbefestigungssysteme anzuordnen gang im Allgemeinen mit durch seine Renntnis der Schumannschen Arbeit unvermindeter Schärfe, jum Teil wohl weil er bie Erifteng der Balle von Blumberg667 und Schmölln568 ebenfalls bezweifelte, abgeurteilt hat.569 Wir wenden uns zu unferen Quellen zurück und entnehmen aus Abams von Bremen und des hl. Otto Nachrichten, daß nicht die Randow sondern durchweg die Ober pommerisch-liutizische Grenze mar, das Randow-Oberland dann aber auch zum Gau der alten Ukrer gehörte. Bon der Zugehörigkeit des Random-Oderlandes jum alten Ukrergau finden wir bei allen älteren Geschichtsschreibern die feste Uberzeugung, besonders nachdrücklich heißt es auch in der ältesten speziellen Territorialgeschichte ber Uckermark: "Man muß aber die Uckermark von bem Uckerlande als einen Teil vom Gangen genau unterscheiben. Bum Uckerlande hat vor Zeiten alles gehört, was ju beiben Seiten bes Uckerstromes und bes Uckersees von beffen Ursprung an bis an bas große Saff hinunter gelegen ift, davon bas zur Rechten bis an die Oder gereichet, wie fich aus bem heutigen

feine Radricht gefunden habe, hat ein früherer Benuter bes im Befige ber Ronigl. Bibliothet ju Berlin befindlichen Exemplares bes Behlafchen Bertes bort auf Seite 127 handfcriftlich angemerkt. Der angebliche Ball von Strafburg ift mit dem Ball von Rothemubl bei Strafburg nicht ibentifc, ba Behla (G. 148) biefen Ball verzeichnet, ber Urheber unferer Rotig aber offenbar nur bas bei Behla Sehlende hat nachtragen wollen. -Rarls IV. Landbuch ber Mart Brandenburg (edidit Fidizin Berlin 1856, G. 152) verzeichnet einen Ort qui dicitur Borchwall bei Raugarten und 1472 wird eine Lofalität bei Baffom Burgwall genannt (Fidizin Territorien der Marf IV S. 229). itber einen Burgwall bei Fredenwalbe vergl. v. b. Sagen Mitteilungen bes Udermärfifchen Mufeums- und Gefchichtspereins V Beft 1 G. 8 f.

<sup>565</sup> Prähistorische Zeitschrift III (1911) S. 328 f.

<sup>566</sup> Baltische Studien XI 2. Heft S. 111.

<sup>567</sup> Rundwälle Ditbeutschlands 140.

<sup>568</sup> ibidem 127.

<sup>569</sup> ibidem S. 46: "Diefe Aufftellung von beftimmten Fortififationslinien find ein verungliidter Gedante. Erogbem gibt es heute immer noch Forfcher, befonders diejenigen, welche fich auf ein fleines Untersuchungsfelb beschränken, die an folden Linien fefthalten." Behlas Sauptargument gegen diefe Foricher, daß die räumlich zuweilen eine Reihe bilbenben Balle oft gang verschiedenen zeitlichen Ursprunges (d. h. teils germanisch, teils flavifch) waren, möchte ich mir freilich nicht zu eigen machen (vielmehr alle Balle für germanisch halten), auch nicht feine Unficht von ben Burgwällen als Opferftätten. Bemerkenswert ift nur, daß er in diefen Unfichten durch Schumann nicht erschüttert worden ift. Abnlich wie bei Behla fpricht fich noch gang neuerbings Riefebufch Landeskunde ber Mart Brandenburg (herausgeber: Ernft Friedel und Robert Mielte) III Bolfskunde (1912) G. 440 aus: Alles was von ftrategifchen oder fonftigen Gefichtspunkten aus über die Burgmalle gefabelt worben ift, hat die Forfchung nicht um einen Schritt weiter gebracht." (Sperrbrud von mir).

Buftande der Uckermark abnehmen läßt, davon ein gutes Teil gur Rechten bes Uckersees570 noch jego unter dieser Benennung bis an die Ober geht. "571 3. M. de la Pierre in seiner Ausführlichen Geschichte ber Uckermark G. 241 f fagt, amischen Welse, Ucker und Ober (nördlich von dem Welse-Finowgebiet, in dem er märkische Redarier sucht)372 habe ber altslavische Uckergau gelegen, ber alles heute vorpommerische Land zwischen Ucker und Ober nordwärts bis nach Uckermunde hin in sich begriffen habe. "Denn vom jegigen Bommern bilbeten die Ortschaften Basewalk, Torgelow, Rlempenow, Stoltenburg, Rummerow und Jamko einen Teil des Uckerlandes. Pasewalk sowie Torgelow (im Mittelalter meift Neu-Torgelow genannt) und nordwärts von Torgelow Alt-Torgelow liegen jenseits ber Rorb grenze ber heutigen Uckermark, nicht im Randow-Obergebiete. 3m 15. Jahrhundert führten Rurfürst Friedrich II. von Brandenburg und bas pommerische Herrscherhaus vor einem Schiedsgericht unter Borfit des Ordenshochmeisters von Preugen einen Prozeg um Altentorgelows und Basewalks Besig. 573 Brandenburgischerseits wurde behauptet, Pasewalk und Altentorgelow hatten von jeher gur Mark Brandenburg gehört und gehörten noch dazu, an Bommern seien sie nur als Pfandbesit gekommen, die Pommernherzöge zur Wiederherausgabe verpflichtet. Die Herzöge, zur Zeit des Prozesses also im tatfächlichen Besitz von Altentorgelow und Pasewalk, wandten ein, selbst wenn beibe Orte wirklich von jeher inmitten markischen Bebietes gelegen hatten und daß noch jest taten, schließe bies boch, daß ihnen barin bie Sobeit gu Recht (gemeint ift wohl: als in pommerischen Enklaven) gufteben könne, keineswegs aus. In Wahrheit aber lägen Altentorgelow und Pafewalk gar nicht in ber Mark, fondern Bajewalk ruhre zwar bie Mark an, ohne indeffen felbit barin zu liegen, und so sei es zu jeder Zeit, die menschliche Erinnerung irgend erreichen könne, gewesen. Es ergibt fich die erstaunliche Tatsache, daß man im 15. Jahrhundert über den Lauf der Grenze zwischen Bommern und Brandenburg in beiben Staaten gang verschiedener Meinung sein konnte, insbesondere wußte man nicht, ob 1250 im Bertrage von Landin\* Pafewalk und Altentorgelow an Brandenburg gekommen ober bamals pommerisch geblieben maren, anders ausgebrückt: ob beibe Orte nach dem Sprachgebrauche von 1250 gu Ukera gehört hätten ober nicht. Sinfichtlich Pasemalks müffen wir unsererseits, ba noch für den Anfang des 13. Jahrhunderts seine Zugehös rigkeit zu Ukera urkundlich feststeht,574 ben Hohenzollern bes 15. Jahrhunderts in ihrer Behauptung, bag bem fo gemesen fei, gustimmen, für Altentorgelow indessen daß es je zu Ukera gehört hätte, bezweifeln. Nördlich Pasewalks wird

<sup>570</sup> Nämlich das nördlich von der Welse und südlich von der Finow begrenzte Gebiet.
571 Johann Christoph und Bernhard Ludwig Beckmann historische Beschreibung der Uckermark insonderheit Prenzlaus (1748), Manuskript Rep 92 des Königl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin, I § 1 S. 8b und 9a.

<sup>572</sup> Siebe oben Unm. 250.

<sup>578</sup> Riedel Cod, Dipl. Brandenburgensis B IV (= Haupteil II Band IV) S. 365—394, 574 Baltische Studien XXXVII 79.

<sup>\*</sup> cf. oben Unm. 69.

kein Ort in älterer Zeit je zu Ukera gerechnet,576 und daß Ukera uckerabwärts jemals bis nach Akermunde hin gereicht hätte, ist bestimmt unrichtig, vielmehr lag um Akermunde bas kleine Land Rochow, beffen Gudgrenze gegen Ukera wir nun kein Bedenken tragen möchten mit Schumann<sup>576</sup> in dem von der unteren (früher Löcknig genannten) Randow (vor ihrer Einmündung in die Ucker) nordwestwärts zur Zarow streichenden und dabei die Ucker dicht unterhalb Bafewalks kreuzenden breiten Bruchlande, an das offenbar auch bei den Worten a medio lockenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa in der Grenzbeschreibung Ukeras von 1250 zu benken ist und das auch Zarrenthin677 zu Ukera schließt, wieder zu erkennen. Torgelow und Altentorgelow haben allem Unscheine nach einst zum Lande Ukera gehört, die Behauptung, daß sie es nicht getan hatten, ift fichtlich ein Schluß aus gemiffen Urkunden, Die zu einigen Zeiten des Mittelalters die Markgrafen und Rurfürften von Brandenburg herrschaftsberechtigt darüber zeigen,578 wobei man aber, daß zu mit ben Zeiten brandenburgischer Soheit abwechselnden Berioden 579 die Bommernherzöge in Altentorgelow geboten und die glaubwürdige pommerische Behauptung, Brandenburg habe den Besit Altentorgelows stets nur widerrechtlich und gewaltsam fich angemaßt, übersehn hat. 3. M. be la Pierre entnimmt seine Behauptung der ehemaligen Zugehörigkeit Pasewalks, Torgelows, Clempenows, Stoltenburgs, Kummerows und Jamkos zu Ukera aus dem im Besitze des Königl. Gymnafiums zu Prenglau befindlichen unveröffentlichten Manuskripte des erften Teiles von Zacharias Zwanzigs Incrementa domus brandenburgicae, 580 wo sich indessen ein Beweis für die Behauptung nicht findet. 581 Hinsichtlich Torgelows ift, wie gefagt, ein Beweis nicht zu erbringen, für die Randow-Oberorte Clempenow (worunter Rothenklempenow zu verftehn ift), Jamko (was offenbar für Jamickom nahe Rummerow fteht), Stoltenburg und Rummerow hat Zwanzig folchen zweifelsohne in einer Reihe jett bei Riedel gebruckter Urkunden 582 ebenfalls des 15. Jahrhunderts, in denen die damaligen Brandenburgischen Kurfürsten einige dieser Orte und Abgaben und Berichtsbarkeit aus

<sup>575</sup> Der einzige in älterer Beit urfundlich ermähnte und noch beute vorhandene Ort um Basewalt ift Barrenthin öftlich von Basewalt, daß ebenfalls gu Ufera gerechnet wird (a 1216 PUB I Rr. 171) und im Gegenfage ju Pafemalt noch heute gur Udermart gehort.

<sup>576</sup> Baltische Studien XXXVII Karte I.

<sup>577</sup> Siebe Anm. 575.

<sup>578 3.</sup> B. 1312, 1338, 1469, 1490 Riebel B II G. 324, 126 A XIII 381, 429.

<sup>579 3.</sup> B. 1338 Riebel B II S. 129 und 1416 A XXI 416.

<sup>580</sup> Siehe bort Tit. 12 Rap. 1.

<sup>581</sup> Rach gefälliger Mitteilung von herrn Symnafialprofeffor Monje in Brenglau.

<sup>582 3.</sup> B. Riedel A XIII G. 391 f. 414 ff. 427, 439 B II 874 D 374. - Rothenklempenow heißt in diefen Urfunden wie auch fonft im Mittelalter ftets (vergl. PUB III G. 634) schlechthin Clempenow, weshalb benn auch Zwanzig es fo nennt. Jamictow (Jamtow) wird in den erwähnten Urfunden ftets am Schluffe mit m geschrieben, auf den Schluß, Zwanzig muffe, da er es ohne m ichreibt, eine uns verlorene Urtunde, die für feine Behauptung beweisträftig gewesen mare, vor fich gehabt haben, vergichte ich.

anderen von ihnen, wie fie in berfelben Beit in Benkum, Barg, Locknig Beamte einsetzen, verlehnen, gefunden, aber diese Urkunden fallen fast alle in die Beit von 1468, da das Randow-Oderland in einem brandenburgisch-pommerischen Kriege von den Kurfürsten erobert worden war,583 bis 1493, da fie es an Bommern zurückgaben,584 und find genau wie die entsprechenden Urkunden für Alt-Torgelow zu beurteilen, lediglich Zeugniffe einer für kurze Beit burch Gewalt bewirkten Berbindung des Random-Dberlandes mit der Mark Branbenburg überhaupt, nicht einer hiftorischen Beziehung speziell ber Uckermark und des Random-Oberlandes zu einander, daß fie einft Teile eines und desselben alten Glavengaues gemefen maren. Dasfelbe gilt von ben Rachrichten, Die schon vor 1468, nämlich zwischen 1412 und 24585 und 1441586 die Kurfürsten jur Bergabung zweier Sufen und einer nur bem Betrage nach genannten Gelbabgabe aus Stoltenburg imftande zeigen, denn ber hiftorifche Busammenhang des Randow-Oderlandes und der Uckermark oder eines Teiles von ihr, wenn er je bestanden hat, war burch ben Landiner Bertrag von 1250 in einer Weise zerriffen, die ganglich ausschließt, daß die Soheitsrechte ber Rurfürsten des 15. Jahrhunderts im Randow-Oberlande in irgend einer Beziehung zu folchem historischen Zusammenhange des Landes diesseits und jenseits der Randow gestanden haben könnten. Zwanzig scheidet als Quelle für uns aus und es bleiben uns, wenn wir das Randow-Derland jum Glavengau ber alten Ukraner rechnen, nur Abams von Bremen und bes hl. Otto irgend welcher weiteren Beftätigung nun aber auch gar nicht bedürftige Nachrichten, uns barauf zu ftüten. Die Nordgrenze des Ukranergaues zog, wie gesagt, dicht nördlich an Pasewalk und Barrenthin, beide einschließend, vorüber, von der Barow füdwestwärts gur Randow (nörblich von Löcknig), aber fie endete bort nicht, fondern bog längft ber Oftgrenze des Ländchen Rochow nach Norden aus und folgte bann bem Saffufer bis zur Odereinmundung ins Saff, wofelbit die oderaufwarts, in ihrer gangen Ausdehnung am Fluffe entlang, ziehende Oftgrenze ber Ukraner begann. Die Westgrenze des alten Ukranergaues bestimmt sich zu einem Teile dadurch, daß in einer von dem mecklenburg-ftrelitichen Städtchen Feldberg nach Gud-Gudoften gehenden Linie Thomsdorf, Rosenow, Bröddin, Jakobshagen, Rlosterwalde, Miltersdorf, Libbesicke nach der Brandenburgischen Bistumsmatrikel von 1459 die nach Dften bin äußerften Dörfer ber Diogefe Brandenburg maren und beshalb eine bicht öftlich an ihnen vorübergehende Linie für die Weftgrenze Ukeras im Sinne von 1250 angusehen ift.587 Die Diogesangrenze von 1459 ging von Libbeficke aus oftsüdöstlich zum Wolletjee (westlich Angermunde), in der Rabe beffen Altkunkendorf noch gur Diozeje Brandenburg gehörte, vom Wolletjee folgte fie, mit geringer Abweichung,588 ber Welfe bis zu ihrer Einmundung in die Oder.

<sup>588</sup> Riedel B V S. 128 f.

<sup>584</sup> Riedel B V 492.

<sup>585</sup> Riedel C I 71.

<sup>586</sup> Riedel A XII 212.

<sup>587</sup> Siehe oben Anm. 69.

<sup>588</sup> Siehe oben Anm. 119.

Die Linie Libbesicke-Altkunkendorf-Welfemundung, obwohl Diözesangrenze pon 1459, barf als Grenze Ukeras im Sinne von 1250 und des alten Ukrergaues nicht gelten, vielmehr reichten Ukera von 1250 und Alt-Ukera gleich der heutigen Uckermark über diese Grenze nach Guben hinaus bis zur Finow hin. 589 Als Westgrenze des alt-ukrischen Welse-Finowlandes darf vielleicht die Westgrenze des Brandenburgischen Archidiakonates Angermunde von 1459 gegen das Archidiakonat Bernau hin, die sich in der heutigen Grenze des uckermärkischen Kreises Angermünde gegen den Kreis Niederbarnim, wie denn auch die Finow selbst heutige Kreis- und im Jahre 1459 Archidiakonatsgrenze ift, erhalten zu haben scheint, vermutungsweise betrachtet werden, bann ergibt sich nunmehr als Südgrenze der Ukrer (gegen die Spreemanen) der Lauf der Finow von ihrer Einmündung in die Ober (bei Oberberg aufwärts bis nach Steinfurth hin, bem füdwestlichsten Orte des Archidiakonats Angermunde, als Westgrenze zunächst die Linie Steinfurth-Libbesicke-Feldberg. Bon Feldberg bis zur Zarow hin, an der die Nordgrenze Alt-Ukras beginnt, folgte die Westgrenze nach Fidizins 590 und Curschmanns 591 Bermutung der die heutige brandenburgisch-mecklenburgische, näher uckermärkisch-neustrelitiche Grenze bildenden Seenkette. Der außerhalb ber genannten Grenzen Alt-Ukras bleibende Teil ber heutigen Uckermark, bilbete ben Hauptteil des Landes ber Riezianen, an dem außerdem ein kleiner Teil des füblichen Großherzogtums Mecklenburg-Strelit, nämlich ber 1459 zum Archidiakonate Templin gehörige, im Guden vielleicht ebenfalls noch ein kleiner Teil heute nicht uckermärkischen Gebietes Teil hatte. Die Geschichte der Uckermark in flavischer Zeit ist mithin die Geschichte (bes Hauptteiles) ber Ukrer und Riegianen.

<sup>589</sup> Siebe oben G. 62 ff.

<sup>590</sup> Die Territorien der Mark Brandenburg IV (1864) Karte und S. VI.

<sup>591</sup> Die Diozefe Brandenburg (1906) G. 179.

## Zur Geschichte der Uckermark in slavischer Zeit.

Bon den Wirtschafts- und innerpolitischen Verhältnissen der riezianischen und ukrischen Bewohner der Uckermark slavischer Zeit können wir uns mangels irgend welcher unmittelbarer Nachrichten nur auf Grund dessen ein ungefähres Bild zu machen versuchen, was für die mecklenburgischen, so schlesischen, so pommerischen, so politischen, was für die mecklenburgischen, so schlesischen, so pommerischen, so politischen, und durch Kombination der diese und andere Bölker betressenden Nachrichten sür die Slaven im Allgemeinen so und dann wieder die märkischen Slaven im Besonderen ermittelt und vermutet worden ist. Die Kleinheit vieler Dörfer Oftdeutschlands slavischer Zeit, deren im Kolonisationszeitalter oft 2, 3 selbst 5 in ein neues Dorf zusammengelegt wurden, so

592 Witte Bendische Bewölferungsreste in Mecklenburg, Stuttgart 1905 in den Forschungen zur deutschen Landes- und Bolkskunde; derselbe in seiner Geschichte von Mecklenburg I (1909) S. 18 f. Richard Bagner Mecklenburg zur Bendenzeit, Berlin bei Süßerot 1899, S. 8 ff.

593 Rachfahl Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, 1896 in Schwollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. XIII S. 3 ff., S. 414—420.

594 B. v. Sommerfeld Die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien, 1896 in Schmollers Forschungen, S. 58 ff. Wehrmann Geschichte von Pommern Band I Gotha 1904, S. 31 ff.

595 Röpell Geschichte von Polen Band I, Samburg 1840, G. 615 ff.

596 Bodo Knüll Die Burgwarde, Tübinger Differtation 1895, S. 46 ff.; vgl. auch Turner Slavisches Familienrecht, Juristische Straßburger Differtation 1874, S. 1—14. Sebicht Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 53 ff.

597 B. Guttmann Die Germanisierung ber Slaven in ber Mark, Forschungen jur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte IX (1896), S. 469 ff.

598 v. Sommerseld Germanisserung Pommerns S. 53 Anm. 3 und Paul van Rießen Geschichte der Neumarf im Zeitalter ihrer Entstehung und Besteblung, Landsberg 1905 in den Schriften des Bereins für die Geschichte der Neumark, S. 88 wollen, wo die Luellen über Zusammenlegung mehrerer stavischer villae in eine neue villa berichten, die alten slavischen villae, obwohl sie Eigennamen führen, nur als Sinzelhöfe gelten lassen, wie denn der Ausdruck villa Einzelhöfe tatsächlich gelegentlich bezeichnet (Richard Schröder Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aust., S. 18 und 212 Anm. 2) und ja auch gerade in dieser Bedeutung bei uns noch sortlebt. Aber wenn im Jahre 1159 das Kloster Ballenstedt am harz duas villulas Nauzedele et Nimiz hactenus a Sclavis possessas zu einer Flur von 24 Hufen ansammenlegt und stamländischen Kolonisten verkauft (D. v. Heinemann Codex Diplomaticus Anhaltinus I Nr. 454) kann man bei dem Diminutiv villula unmöglich an kleine Gehöfte denken und wie hier von der Vereinigung zweier kleiner aber wirklicher stavischer Dörfer zu einem Dorfe Rachricht erhalten ist, so in Pommern gelegentlich von der Vereinigung von nicht weniger als 5 Dörfern (a. 1254 PUB II Nr. 597). Sinen weiteren Anhalt zur Abschäug der Größe altslavischer Dörfer gibt es, wenn 1280 der Kauspreis für duas villas

und die Säufigkeit ber patronymen Ortsnamen auf itz 599 zeigen, wie die Glaven in kleinen Großfamiliendörfern zu je vielleicht 6-8 Sonderfamilien bei einander zu wohnen pflegten, das häufige Beiseinander-liegen von 2 und mehr flavischen Dörfern eines und desselben Namens,600 nur aus dem Herauswachsen des zweiten ober des zweiten und britten Dorfes aus dem erften erklärlich, wie die Groffamilie sich zu spalten pflegte, wenn fie gur Lösung ber ihr obliegenden Aufgaben zu kopfreich und schwerfällig geworden war. Db zu ben Aufgaben ber Großfamilie völlig kommunistische Wirtschaft aller ihr angehörigen Sonderfamilien in Arbeit und Genuß gehört hat, ob, wie man es immer und immer wieder findet,601 die nicht abzuleugnende agrar-technische Aberlegenheit ber Deutschen über die Slaven im Rolonisationszeitalter burch die Annahme, es hätten sich Individualwirtschaft und Rommunismus gegenüber gestanden, erklärt werden barf, muß, namentlich seitdem A. Dopsch602 die südslavische, noch heute an einem Herde wirtschaftende Hauskommunion, von der man auf nordslavische Berhältnisse zu schließen lange gewohnt war,603 als völlig internationale und bei ben Subflaven nur besonders gut erhaltene Einrichtung unbestimmten und vielleicht nicht sehr hohen Alters erwiesen hat, als mindestens gang zweifelhaft gelten. 604 Auch daß man in Mecklenburg zur Kolonisationszeit

uno nomine Gardiz nuncupatas et Carseburch (älter Casibuor), also für ein Doppelborf und ein einfaches, die bas Rlofter Dargun gegen 80 Mart erworben hatte, von den Erben des erften Berkaufers, zwei flavifchen Sblen, nachträglich auf 112 Mark erhöht wird, (PUB II Nr. 1225) mahrend 1317 bie beiben udermartifchen Dörfer Sasleben und Strehlen, die um 1875 in Raifer Rarls IV. Landbuch ber Mart Brandenburg 60 Sufen bam. 52 Sufen und 12 Roffaten gablen, mit gufammen 334 Mart belieben, alfo offenbar nach ihrem wirklichen Werte noch höher geschätt murben (Riebel Cod. Dipl. Brandenburgensis A XXI S. 161.)

599 Uber diefe Endung fiebe M. Briidingr Die flavifchen Unfiedlungen in der Altmart,

Leipzig 1879, G. 61 und Rühnel Medlenburgifche Jahrbücher XLVI 15.

600 Duas villas uno nomine Gardiz nuncupatas PUB II Rr. 597; Lenzin et Lenzin PUB II Rr. 889; modenborg et item modenborg Briidner Glaven in ber Altmark G. 14. (Der Rame modenborg flingt beutich, ift aber gewiß von ben Deutschen aus dem Clavifchen verberbt, wie Carseburch aus Casibuor, Kutschlau aus Koczuli, Karlbau aus Colbu usw.) Duas villas Suantus Pommerscher Codez Nr. 277; Dudulon item Dudulon Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottensis I Mr. 14, marcha . . Sublici cum villis tribus nominatis Sublici (a 951) Diplomata Ottonis I Mr. 134.

601 Zulegt bei Seebicht Unfere mittelalterliche Oftmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 70. 602 Die altere Sozial- und Wirtichaftsverfaffung ber Alpenflaven, Beimar 1909, § 9. 603 Siehe namentlich August Meigen Siedlungen und Agrarmefen ber Bestgermanen

ufm. Bb. 2, Berlin 1885, G. 214 ff.

604 In einem Berzeichnis von Gutern des Mlofters Amelungsborn, das aus dem 14. Jahrhundert ftammt (Guttmann Forich. &. Brand. u. Preuß. Geschichte IX 489 Unm. 1) geschieht (Riedel A I 454) eines Ortes Großbahlen von 30 hufen, der verödet mar, Ermähnung; 10 von ben 30 hufen ber Flur ftanden ben Bauern von Glowen gu, fo bag fie fie nach Belieben brach liegen laffen ober bebauen burften, mobet für jede ber in Rultur genommenen von den 10 hufen 5 Brandenburgische Talente Jahresabgabe zu entrichten waren, 10 weitere hufe waren unter die Bauern von Sewicow, fo daß dadurch für je zwei Sewicower hufen eine Mehrbelastung um 5 Schillinge entstand, verteilt und offenbar in ftandiger Rultur, die legten 10 hufe maren für das Dorf Drans gur beliebigen Bebauung vorbehalten und zwar ein wendisches Dorf immer im Gangen jum Träger ber Abgabenpflicht gemacht

follten, wenn eine hufe bebaut murbe, bafür 4 Talente jährlich gegeben werben. Es war indeffen in Drans die Gewohnheit eingeriffen, daß die Bauern nicht immer gleich eine gange Sufe von der Grofbahlener Flur, fondern gegen eine entsprechend niedrigere Abgabe nur 1 ober 2 Morgen fich von bem Rlofter verpachten liegen. Die Bedingungen, unter benen die Bauern von Glowen, Sewidow, Drans Großbahlener hufe bebauen durften, hatte bas Rlofter Amelungsborn offenbar mit den Bauernichaften eines jeden der brei Dorfer abgemacht. Benn es nun in bem Gitterverzeichnis beißt Notandum quod mansi non dentur communitati ad colendum sed fidelioribus et certioribus in ipsa villa, fo wird bamit bestimmt, daß der Bertrag über Berpachtung irgend eines Teiles der Grofbahlener Flur, obwohl gu ben mit den Bauernichaften von Glowen, Sewidow, Drans vereinbarten Bebingungen, fo doch nicht mit ben Bauernschaften, sondern ftets nur mit einem einzelnen Bauern gefchloffen werben follte. Das Rlofter wollte nicht bas Land ben Bauernichaften gur Berfügung ftellen und burch biefe an einzelne Bauern verpachten laffen, fonbern es felbft unmittelbar verpachten und fich babei folde Bachter unter den Bauern von Glowen, Sewidow, Drans aussuchen, von benen eine bas Land (burch richtigen Bechsel ber auszubauenden Friichte) iconende Birtichaft und daß fie bas Land bauernd in Rultur behalten und bemgemäß die Abgaben dafür gablen würden und es nicht bereits nach furger Beit wieder brach liegen laffen wilrben, zu erwarten war. Guttmann meint, es werde mit ben Worten Notandum quod mansi non dentur communitati verboten, was also bis furz vor Entstehung des Amelungsborner Giterverzeichniffes üblich gewefen fein muffe, daß die Bauernichaft von Drans\*) teinen genoffenschaftlichen Feldbau treiben follte, und findet fo im heutigen Rreife Oftpriegnig noch im 14. Jahrhundert Refte von altflavifchen Kommunismus. Gegen Guttmanns Auffaffung wendet fich auch v. Commerfeld Martifche Berfaffungs. und Standegeschichte I, Leipzig 1904, G. 46 in ber Erwägung, bag ber itberlaffung von Ländereien an gange Gemeinden gu Bacht oder Erbpacht auch in deutschen Dorfern nicht felten, 3. B. Riedel A V 303 XXII 369 XXI 7, vorkomme, mithin aus dem ausbrücklichen Berbote folder überlaffung eines Teiles ber Grofbahlener Flur an Drans, nicht daß Drans ein flavisches Dorf gewesen fei, noch auch eine ausbrudliche Ablehnung flavifder Agrarverhaltniffe berausgelefen werden birfe. v. Sommerfeld icheint bestehen laffen gu wollen, daß den Bauern von Drans genoffenschaftliche Bebauung ihres Anteiles an der Grofbahlener Flur verboten werde. Indeffen bereits biefe Annahme Guttmanns abzulehnen ift wichtig. Deutsche Gemeinden bebauten gemeinschaftlich erworbenes Gemeindeland gang gewiß niemals genoffenfcaftlich, fonbern taten es an die einzelnen Gemeindemitglieder aus. Der Grundberr brauchte fich babei um nichts zu fummern, die gange Pachtfumme murde ihm von der Gemeinde garantiert. Daß das Intereffe des Grundherrn am ruhigen und ficheren Genug ber gangen Pacht ber einzige Grund mar, aus bem bas Auftreten ganger beuticher Gemeinden als Bachtenber zu erklären und bag an genoffenschaftliche Birtichaftsform in folden Fällen durchaus nicht zu benten ift, zeigt fich, wenn gelegentlich ein Dorf als hinfichtlich bes erworbenen fiberlandes pachtpflichtig erklärt wird für fo lange wie es überhaupt, fei es auch um feine gegenwärtige Sufengahl burch Abwandern einiger Sufenbefiger und Berödung ihrer hufen noch fo febr verringert, beftebe (3. B. Riedel A XXII 369 XXI 7). Auf ben Gedanken beim Beroben einer Ungahl von Sufen Ermäßigung ber Bacht für ein von ber Gemeinde gepachtetes Aderland ju forbern, fonnte eine Gemeinde nur bann tommen, wenn bas Beröden einiger hufen bas Beröden eines Teiles bes Bachtlandes jur Folge hatte b. f. wenn fie bas Pachtland unter bie Bufenbefiger ju individuellem Gebrauche ausgetan hatte.

<sup>\*)</sup> Die Singulare communitati und in ipsa villa bezieht Guttmann allein auf Gemeinbe und Dorf Drans, fie gelten aber generell für Glöwen, Sewickow und Drans zusammen, wie sich daraus ergibt, daß der Satz Notandum usw. im Amelungsborner Güterverzeichnis, wenigstens in Riedels Abdruck, einen besonderen Absatz, der auf den Absatz über Glöwens usw. Anteil an der Großbahlener Flur solgt, bildet.

hat,605 beweift nicht, wie ber Entbecker biefer Satfache bas annimmt,606 bag es bei ben Glaven Individualbesit nicht gegeben hätte. Bekannt ift uns die Gesamtbelaftung mecklenburgischer Dörfer aus den mecklenburgischen Landregistern des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Reuzeit, die die als Gesamtheit besteuerten Dörfer hufenlos nennen und die hufenlosigkeit als Grund ber Gesamtbelastung hinstellen. Individualbesitz am Grund und Boden — die hufenlosen Dörfer waren nicht etwa Roffatendörfer ohne Feldmark - war natürlich auch in ben hufenlosen Dörfern Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrhundert, wie die damals vielfach vorgenommenen Repartierungen ber Befamtabgabe zeigen, voll durchgeführt, daß er nicht nach Sufen - weder deutschen noch flavischen, welche letteren wir in Mecklenburg (unter dem Namen Hakenoder Sandhufen) sonst vielfach und überhaupt in den meisten Rolonisationsländern finden und die gleich den um etwa das Doppelte größeren gewöhnlichen Sufen erft von den Deutschen, nur eben gur Anfiedlung von Glaven, eingerichtet worden sind und nicht etwa, wie Guttmann607 gelegentlich annimmt, schon ein Ackermaß der rein flavischen Zeit waren — bemeffen war, deutet auf Ursprung des Individualbesites aus der Zeit vor der Germanisierung. Wahrscheinlich gab es in flavischer Zeit in den mecklenburgischen Dörfern zwar Individualbesitz, aber er war ungleichmäßig verteilt, der eine Bauer hatte viel, der andere wenig, ohne daß die großen Bauerngüter und die kleinen alle durch ein einheitliches Maß, das eine die einzelnen Besitzer und Besitzungen erfassende Steuerveranlagung ermöglicht hätte, teilbar gewesen waren. Aus diesem Grunde besteuerten die Deutschen, als sie ins Land kamen, das einzelne Dorf und überließen die Repartierung der aufzubringenden Summe vorerft den flavischen Dorfgemeinden selbst. Mögen die Glaven aber auch Individualbesit und Individualwirtschaft von Alters her gekannt haben, so war doch allem Unscheine nach der Besit des Einzelnen nur ein Okkupationsbesit, mahrend der übergeordnete politische Berband als solcher sich stets als Eigentümer des Grundes und Bodens des gesamten Bezirkes betrachtete, so daß das Unrecht des Einzelnen sich auf die Nutzung beschränkte. 608 Das Subjekt des Gesamteigentums

606 Siehe 3. B. Medlenburgifche Jahrbücher LXXI 153 Anm. 3 und H. Witte Geschichte

von Medlenburg I (Bismar 1909) S. 19.

<sup>605</sup> Bitte Benbifche Bevölferungsgeschichte in Medlenburg, Forschungen sur beutschen Landes- und Bolfskunde 1905, S. 44, 33, 42, 52, 60, 72 und passim.

<sup>607</sup> Forschungen zur Brand. u. Preuß. Geschichte IX 429; anders auch hier v. Sommerfeld Märkifche Berfaffungs, und Ständegeschichte I 46 f. Bgl. gegen Guttmann auch Meigen Siedlungen und Agrarwesen ber Westgermanen usw. II, Berlin 1895, S. 672 und Witte Bevölferungsrefte S. 42. Guttmanns Unnahme fteht ju ber von ihm fonft vertretenen Behauptung, die Claven hatten feinen Individualbefig gefannt, in von ihm felbft bemerkten, boch nicht behobenen Widerfpruch.

<sup>608</sup> Rachfahl Gefamtstaatsverwaltung Schlestens, Leipzig 1896, S. 419. Obereigentum einer Gemeinschaft an einer unter ihre Mitglieber ju Individual befit aufgeteilten Feldmark konnte fich nur in häufiger Reuverteilung ber Individualanteile außern. Solche bedingt Gleichheit der einzelnen Anteile, muß alfo in Medlenburg fchon vor Ablauf der rein flavifchen Zeit außer Ubung gefommen fein, wenn wirklich, wie wir vermuteten, beim Beginn der Germanifierung die wendischen Bauerngüter in einem Dorfe nicht nur nicht mehr alle

bildete mahrscheinlich der Geschlechtsverband mehrerer Großsamilien,600 der meist mehrere kleine bei einander liegende und fich burch Spaltung ber urfprünglich vorhandenen Großfamilien beständig vermehrende Großfamiliendörfer, ebenfalls fehr oft aber gewiß auch nur ein einziges großes Dorf, in dem die Großfamilen ohne räumliche Trennung von einander gleich ben ebenfalls auf Blutsverwandtschaft beruhenden friesischen Rluften oder Barenteleneso beisammen wohnten, umfaßt haben wird.611 Dem Geschlechtsverbande lag auch die givil- und in gewisser Weife (gemeinsam aufzubringendes Wergelb!!) felbst die strafrechtliche Haftung für durch einen feiner Angehörigen fahrläffig ober absichtlich bewirkte Schabigungen eines nicht zum Berbande gehörigen Bolksgenoffen ob,612 und dieser Berpflichtung entsprach das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Berbandsangehörigen, jedoch wohl nur ber nieberen, mahrend die hohe Gerichtsbarkeit bei bem Borfteher des Burgwardmittelpunktes lag d. h. des befestigten halbstädtischen Blages, ber inmitten immer mehrerer Geschlechtsverbande und ihrer Gebiete gelegen als gemeinsamer Zufluchtsort in Kriegszeiten für mehrere Beschlechtsverbande biente. 613 Die militarischen Befehlshaber ber Burgward-

gleich, sondern selbst nicht mehr miteinander kommensurabel waren. Der Schluß, die Bauerngüter in einem mecklendurgischen Dorse seinen Andruck der Germanisterungszeit doch noch alle gleich, ihre periodische Neuverteilung sei noch üblich, das Obereigentum der Gesamtbeit also noch lebendig und dies sitr die Deutschen dann der Grund zur Gesamtbelastung immer eines ganzen Dorses gewesen, empsiehlt sich nicht; er würde als Subsett des Obereigentums an einer Dorssur immer die Bauernschaft des Dorses anzusehn nötigen, während sogleich zu erörternder Weise das Obereigentum am Grund und Boden wahrscheinlich bei dem Geschlechtsverband, der meist mehrere Dörser umfaßte und nur zuweilen mit der Bauernschaft nur eines Dorses zusammensiel, gelegen hat. Der übergeordnete politische Berband, näher der Geschlechtsverband, zu dem er gehörte, hatte am Ausgange der rein slavischen Zeit kein Obereigentumsrecht mehr am Grund und Boden des einzelnen Wenden, dennoch besaß dieser seinen Acker auch jest nicht etwa zu vollem Eigentum, sondern in die Rechte des Geschlechtsverbandes war, wie wir sehn werden, eine physische Berson sutzedert.

609 Hierauf deutet der polnische Name opole für den Geschlechtsverband der "die um das Feld wohnenden" bedeutet; siehe Rachsahl Gesantstaatsverwaltung Schlesiens S. 419. Daß die Slaven jemals andere als Individual besit verhältnisse gekannt hätten, wird von Rachsahl, Konrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LXXIV (1900) S. 215 s, nachdrücklich verneint.

610 Siehe ilber diese F. Swart Zur friesischen Agrargeschichte, 1901 als heft 45 von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, S. 82—86.

611 Auf diese zweite Bermutug führt mich, daß die im Linksoberischen Ostbeutschland häusigen sogenannten Rundlinge (siehe über sie oben S. 24 Ann. 510) meist — obwohl nicht ohne beachtenswerten Widerspruch (vgl. Robert Mielke in Friedels und Mielkes Landestunde der Provinz Brandenburg III (1912) S. 21 st.), auch Kühnel Forschungen zur Geschichte Niedersachsen I 5 S. 22 — für slavischen Ursprunges gehalten werden und doch zuweilen nicht weniger als 22, 25, 30 Wohnhäuser zählen (Meigen Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen usw., Berlin 1895, II 484 st.). In den nicht seltenen Kundlingen von nur etwa 10 Stellen, würden sich unter der Voraussetzung slavischen Ursprunges der Kundlinge einzelne Großfamiliendörser erhalten haben müssen.

612 Rachfahl Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 8, Knill Die Burgwarde, Tübinger Diss. 1895, S. 49.

618 Ruill Burgwarde 52 ff, 58 f.

mittelpunkte, zugleich oberfte Berwaltungsbeamte und Richter im ganzen Burgwardbegirke felbft, und die Borfteber ber einzelnen Geschlechtsverbande murben in ältester Zeit mahrscheinlich von den Bewohnern ihres Burgwardes ober Geschlechtsverbandsbezirkes gewählt und waren bei ihrer Amtsführung ursprünglich wohl dauernd durch den Willen ihrer Wähler beschränkt. Außerdem hatten sie als direkte Autorität über fich vermutlich die Berfammlung aller Freien bes gangen Gaues. Einen Gau bilbete bas Gebiet ber Ukrer, einen anderen bas ber Riegianen, Tollenser, Nedarier, Birgipaner ober Seveller614 ufm., jedoch scheint ber Gau nicht nur ethnographische sondern auch politische Bedeutung gehabt, zuweilen ein ethnographisch einheitliches Gebiet sich in mehrere Gaue gegliedert Bu haben,615 im wesentlichen beschloß die Gauversammlung wohl über Rrieg und Frieden, falls die Glaven wirklich fuftematische Grenzbefestigungen gehabt haben follten, natürlich auch über beren Anlegung und Erhaltung. Im Laufe ber Zeit gelang es bald hier, bald bort einer — vielleicht um besonderer Tapferkeit ober anderer Berdienfte willen schon lange vor Beginn ber jest zu erörternden Entwickelung als "ablig" angesehenen — Sonderfamilie, bas Amt des Vorstehers eines Geschlechtsverbandes für sich erblich zu machen, und da ber alte Geschlechtsverband die Berfügung über alles Land gehabt und bem Einzelnen nur eine wiberrufliche und zwecks Neuverteilung ber Unteile oft widerrufene Nugungserlaubnis an einem Teile des Landes eingeräumt hatte, maßte fich auch die Familie, die die Leitung des Berbandes für sich erblich gemacht hatte, die unbedingte Berfügung über alles Ackerland an, fo bag alle anderen Beschlechtsgenoffen fortan, jederzeit wegweisbar, auf bem Grund und Boben der priveligierten Sonderfamilie wohnten,616 mithin eine absolute private Grundherrlichkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder aber umgekehrt eine fürstliche Stellung ber Priveligierten auf privatrechtlicher Grundlage entstanden war.617 Sofern wirklich der Geschlechtsverband Subjekt des Gesamteigentums bei ben Slaven war, kann eine folche Herrenstellung zunächst nur ben Geschlechtsverbandsvorstehern zugefallen sein, doch mögen manche Borfteher von Burgwarden die Geschlechtsverbandsvorsteher ihres Bezirkes, nachdem diese absolute Grundherren geworden waren, unterworfen haben und damit absolute Grundherren mehrerer Geschlechtsverbandsbezirke geworden sein; ihrer Macht näherten

615 Rnill Die Burgwarde G. 47.

<sup>614</sup> Curschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 als Beröff. b. Bereins f. d. Gefch. d. Mart Brandenburg, G. 133.

<sup>616</sup> Die Entwidelung ift vielleicht fo verlaufen, daß eine Zeit lang der Geschlechts: verbandsvorfteber, ber fein Umt ichon von feinem Bater übernommen hatte und es feinem Sohne hinterließ, die periodische Reuverteilung der Judividualanteile am Grund und Boden zusammen mit den Familienvätern des Gefchlechtsverbandes, dann unter Ausschluß von deren Mitwirtung felbständig, später - weil er für fich fein Intereffe daran hatte und fie bei steigender Kultur auch dem einzelnen Bauern unerwünscht wurde — gar nicht mehr vornahm. Mus der Zeit, wo er fie felbftftandig vorgenommen hatte, blieb die Erinnerung, daß er jedem Bauern fein Aderland nehmen burfte, vergeffen wurde, daß er ihm in foldem Falle früher einen anberen Ader anzuweisen gehabt hatte. 617 Guttmann Forich. 3. Brand. Breug. Geschichte IX 470.

fich von den souveran gewordenen ehemaligen Geschlechtsverbandsvorsteher-Familien diejenigen, benen durch glückliche Fehden oder Heiraten eine Ausbehnung ihrer Herrschaft auf benachbarte Herrschaften gelang. Undererseits mag es oft bem Borfteher einer Groffamilie gelungen fein, bem Borfteher feines Beschlechtsverbandes die von diesem für den ganzen Berbandsbezirk beanspruchte abfolute Grundherrlichkeit für den Bezirksanteil seiner Großsamilie erfolgreich zu beftreiten und dabei in räumlich engeren Grenzen selbst absoluter Grundherr zu werben; baburch und burch Teilungen in manchen ehemaligen Geschlechtsverbandsvorsteher-Familien mußte ein gahlreicher minber begüterter Abel entftehen. Gouveran maren die neuen, nach Reichtum und Macht gewiß sehr bald fehr ungleich gestellten, Herren nach unten hin, bald aber wurden fie es auch nach oben gegen die Gauversammlung hin, indem fie fich zusammentaten und durch die Masse ihrer von ihnen gang abhängigen Sintersaffen ben Reft ber freien Bolksgenoffen auf ben Gauversammlungen, fo lange folche überhaupt noch ftattfanden, mit Waffen und Drohungen terrorifierten.618 Mögen Refte freier Glaven bis auf ben Anbruch bes Rolonis fationszeitalters eriftiert haben, fo boch gewiß ohne allen politischen Einfluß. Die Autorität der Gauversammlung war tot, eine große Zahl Kleinfürsten- ober Großgrundbesigerssamilien herrschten in dem in Atome zersplitterten Lande. Dies ift die für die Wilzen, zu benen die Ukrer und Riegianen gehörten, im Allgemeinen anzusegende, mahrscheinlich um 1100 abgeschlossene Entwicklung, und weil die Wilgen barüber nicht hinausgekommen find, ift ein großer Teil, freilich nicht ber aus ben Gauen ber Redarier, Tollenser, Chizziner, Zirzipaner bestehende Rern ihres Landes zur hauptmasse des Staates einer beutschen Dynastie, ber Askanier, geworden. Neben der Gauversammlung stand bei ben Wilzen in der älteften uns erreichbaren Beit an vieler Stämme Spige ein Fürft, beffen Würde erblich mar. Wilgische Rürften lernen wir kennen, wenn Einhart in feinen Annalen bei bem Wilgenguge Rarls bes Großen von 789 berichtet: Cum primum civitatem Dragowiti ventum est, nam in ceteris Wiltzorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis praeminebat, extemplo cum omnibus suis ad regem (scil: Carolum) de civitate processit, obsides dedit. Sclavorum primores et duces omnes secuti se regis dicioni sudiderunt<sup>619</sup> und baß es fich um ein erbliches Stammes- ober Baufürstentum handelt, bezeugt Wibukind,620 nach bem 939 ein Wende Tugumir jure gentis paterna successione dominus eorum qui vicuntur Heveldi war. Wahrscheinlich darf man die senectus, mit der Dragowits Borrang unter den Wilgenfürsten begründet wird, uneigentlich als Altestenwürde anstatt als wirkliches Greisenalter, Dragowits Borrang als rechtlichen anstatt nur tatsächlichen ansehn.621 Dann finden wir 789 einen Unfag zur Konzentrierung aller Wilgen unter einer Dynaftie. Diefe wilgische Bentralgewalt muß in den Kriegen gegen Franken und Obotriten mährend des ausgehenden 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts auf Rosten der gaufürstlichen

<sup>618</sup> Guttmann 398.

<sup>619</sup> ss I 175.

<sup>620</sup> II 21, ss III 444.

<sup>621</sup> Bgl. v. Sommerfeld Märkifche Berfaffungs, und Ständegefchichte I (1904) G. 17.

Familien, diese vielleicht vorübergehend völlig verdrängend, beträchtlich erftarkt fein, benn 823 ftritten zwei Briiber Cealadrag und Milegaft vor Ludwig bem Frommen um die Herrschaft über den popolus Wiltzorum schlechthin. 622 3m Jahre 939 indeffen, wie gefagt, begegnet schon wieder Tugumir als Sonderfürst der Heveller, das gesamtwilzische Reich, von dem wir 789 und 823 Spuren finden, ift also nur eine ephemere Erscheinung, gleich dem Slavenreiche Samos im 7. Jahrhundert, gewesen. Möglich wäre auch, daß mit dem Ausdruck populus Wilzorum von 823 nur die 4 in engerem Sinne wilzischen Bölker d. h. die Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner623 gemeint waren. Dann bilbet die Erwähnung eines Sonderfürsten der Heveller, die zu den Wilzen weiteren Sinnes gehörten, kein Zeugnis bafür, daß 939 die Wilzenmonarchie von 823 bereits zerfallen gewesen sein müßte. Daß ber große monarchische Wilzenstaat von 823 im 10. Jahrhundert nicht mehr bestanden habe, ift unter der Boraussegung, er habe auch 823 nur die Wilzen engeren Sinnes umfaßt, nur daraus, daß die reichlichen Quellen des 10. Jahrhunderts von solchem Staate nichts erwähnen, was unmöglich zufällig sein kann, zu schließen. Ob vor der Entstehung dieses Staates und nach seinem Berfalle alle wilzischen Stämme und ob während seines Bestehens alle ihm nicht angehörigen Stämme unter Baufürsten standen, ist ungewiß. Bon den Ukrern möchte ich, daß fie je unter Gaufürsten gestanden hätten, eher für unwahrscheinlich als wahrscheinlich halten, benn sie treten zwar im 10. Jahrhundert — 934 und 954 als alleinige Gegner der Deutschen — mehr als irgend ein anderes Wilzenvolk in der Aberlieferung hervor, eines Fürsten aber geschieht bei ihnen keine Erwähnung. Gollte aber im 10. Jahrhundert ein ukrisches Gaufürstentum wirklich bestanden haben, so boch gewiß nicht mehr im Rolonisationszeitalter, es mußte vielmehr vor bessen Anbruch von dem geschilderten Latifundienbesitzertum abgelöft und verdrängt worden sein:624 eine Bielheit ukrischer Pane, nicht ein Ukrerfürst verbat sich Otto von Bambergs Wirken im Ukrerlande. 625 Allem Anscheine nach hatten nicht alle, sondern nur einige Wilzenstämme in älterer Zeit Gaufürsten. Ob diese Gaufürsten sich überhaupt irgendwo bis zum Anbruche des Kolonisationszeitalters behauptet haben, lasse ich dahingestellt. Im Jahre 1128 kehrte Otto von Bamberg bei einem Fürsten Wirikind ein, ber Savelberg und Umgegend beherrschte,626 nicht unmöglicherweise dem Nachkommen einer Familie, die schon

<sup>622</sup> Einhardi Annales ss I 210.

<sup>628</sup> Siehe oben Unm. 110

<sup>624</sup> Jm Kolonisationszeitalter begegnen zwar ein Stephanus de Ucra und ein ander Mal derjelbe Stephanus et filius ejus Pantin de Ukera (a 1187 und 1189, Bomm. Cod. Rr. 65, 61, 66 = PUB I Rr. 106, 108, 116), ihnen ift jedoch in den Zeugenliften, in benen allein wir fie treffen, ihr Blag binter den herzoglich pommerischen Burgbeamten (Kaftellanen) von Demmin und auch fonft in einer Umgebung angewiesen, die es ganglich ausschließt, daß fie das Land Ufera beherricht haben und Fürften gewesen fein konnten. Unftreitig mit Recht halten Quandt (Balt. Stud. XXII 195) und die Herausgeber des Coder Stephan für einen blogen Raftellan oder Edelen von Udermiinde, Ufera für den alteren Ramen diefer Stadt.

<sup>625</sup> Siehe Borbemerkung XVII

<sup>626</sup> Guttmann Forich. 3. Brand. u. Preuß. Gefchichte IX 422.

im 10. Jahrhundert ben Gau Nielitici b. h. bas Bebiet bes Stammes ber Briganere27 beherrscht haben könnte, und zu berfelben Zeit mar ein Pribislav ex successione paterna König ber Stadt Brandenburg und ber umliegenden Länder,628 nämlich ber Zauche, Die er Albrechts bes Baren Sohne schenkte, und eines weiteren Gebietes, bas erst nach seinem Tobe an die Uskanier fallen sollte, offenbar des Havellandes oder doch eines Teiles davon, da ja auch Brandenburg felbst im Savellande liegt. In biesem Pribislav ließe sich wohl ein Nachkomme Tugumirs vermuten, indessen möglich ift auch, daß die beiden kleinen wendischen Fürstentumer Brandenburg und Savelberg bes 12. Jahrhunderts erft von Pribislav und Wirikinds nahen Borfahren neu gegründet waren. Bei ben nordweftlichen nachbarn ber Wilgen, ben Obotriten, ift bie innerpolitische Entwickelung anders als bei ben Wilzen verlaufen. Auch fie gerfielen, gleich ben Wilgen, in mehrere Gaue und Stämme, namentlich in Dbotriten in engerem Sinne, Wagrier, Warnaber, Polaben, ob bie Mürigger und Lingonen liutigisch oder obotritisch maren ober keiner ber beiben großen Bemeinschaften angehörten, ift fehr strittig. Alle obotritischen Stämme scheinen zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen unter einem einheitlichen Königtume — straffer als die Wilzen unter bem ihrigen — zusammengefaßt gewesen zu sein,629 gur Beit Ottos bes Großen herrschten bann zwar einzelne felbständige Gaufürften über Obotriten in engerem Sinne und Wagrier, 630 alfo vielleicht auch über jeden der übrigen obotritischen Stämme einer, und selbst für die zwischen 866 und 890 zu suchende Absassait ber descriptio civitatum ist das bereits wahrscheinlich, 631 vom Beginne des 11. Jahrhunderts ab beherrschte aber wieder ein Geschlecht alle Obotriten632 und unter dieser nationalen Dynastie, Die sich, anders als die nationale Dynastie ber Wilzen, gegenüber dem Partikularismus ber Gaufürsten und Stämme, die bei ben Wilzen ihren erfolgreichen Partikularismus bann burch Berfegung ihrer partikularen Gewalt von unten her bufen mußten, bauernd behauptet hat, find bie Obotriten in die neue Beit, bie im 12. Jahrhundert für das heutige Oftbeutschland anbrach, hiniibergegangen, bem Untergange ihrer nationalen Eigenart barum freilich nichts befto weniger entgegen. Bei ben Pommern scheint die Atomifierung der Nation nach der

627 Siehe Borbemerfung XVIII

<sup>628</sup> Bulfawa Böhmifche Chronit (Riebel Cob. Dipl. Brand. D. S. 3 f). In illis diebus (1127) fuit quidam Henricus rex, Przebislaus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium . . . ex successione paterna obtinens principatum. Hic . . . Adalbertum dictum ursum . . . heredem instituit et natum suum primogenitum Ottonem de sacro fonte leuauit, totam Zucham, videlicet meridionalem obule, donans eidem.

<sup>629</sup> Bitte Gefch. v. Medlenburg I S. 20.

<sup>630</sup> Stehe Borbemerfung XIX

<sup>631</sup> Siehe Anm.

<sup>432</sup> Nur bei den Lingonen, die vielleicht zu den Obotriten gehörten, begegnet im 12. Jahrhundert noch ein besonderer princeps (Helmold I 37 ss XXI 40), indessen bleibt zweiselhaft, ob er ihr Fürft war oder nur ihr Führer in augenblicklichem Kriege; denn um die Mitte des 11. Jahrhunderts gehörten die Lingonen zum groß-obotritischen Reiche Gottschalts (vgl. Borbemerkung XX).

Bahl im 12. und 13. Jahrhundert begegnender Banenfamilien, die ehemals in räumlich beschränktem Umfange souveran gewesen waren und noch im 12. und 13. Jahrhundert ein Bestätigungsrecht gegenüber ihr Gebiet betreffenden herzoglichen Soheitshandlungen besaßen,633 zu schließen, schon fast ebenso weit wie bei ben Wilzen vorgeschritten gewesen zu sein, als auch bei ihnen - vielleicht um die Mitte des 11. Jahrhunderts — noch eine zentrale Fürstengewalt aufkam und fie bas Schickfal ber Obotriten, von flavischen Fürsten germanifiert gu werden, finden ließ. Die vier in engerem Ginne wilgischen Bolker haben biefes Schickfal ber Obotriten und Bommern, indem fie in diefer Bolker Staaten einbezogen wurden, geteilt, ebenfo die früh in den pommerischen Staat einbezogene wilzische Bevölkerung an ber unteren Beene; in wie weit etwa auch bie Wilgen in ber Uckermark ober ein Teil von ihnen bas Schickfal ber Pommern geteilt

haben mögen, bleibt unten zu untersuchen.

Liutizisch, wilzisch ober weletabisch634 waren die riegianischen und ukrischen Bewohner ber Uckermark flavischer Zeit, fo fern man ben wilgischen (weletabischen) ober liutigischen Namen in jenem weiteren Sinne versteht, von bem eine engere Unwendung des Namens nur für die Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner zu unterscheiben ift.635 Die weitere Unwendung bes wilzischen Namens ist wahrscheinlich die ältere, der Redarier, Tollenser, Chizziner, Cirzipaner engeres Berhältnis zu einander, infolge beffen ber wilzische Name oft auf fie beschränkt wurde, erst spät, wenn auch vielleicht schon vor dem Einsegen unserer Nachrichten über die Slaven zwischen Elbe und Ober entstanden. 636 Der Name Liutizen läßt sich vor dem Ende des 10. Jahrhunderts nicht nachweisen, ift also erst spät neben dem wilzischen Namen aufgekommen, vielleicht von slavisch ljut (= ferox, strenuns) herzuleiten637 und Bezeichnung eines politischen Bundes aller Wilzen weiteren Sinnes zur Abwehr der Deutschen im 10. Jahrhundert, dann oft wie der ethnographische Name Wilzen auf Redarier, Tollenser usw. eingeengt. Die erste Nachricht über die Wilzen oder Liutizen erhalten wir aus deutschen Quellen in dem Augenblick, da sie und ihre nordwestlichen Nachbarn, die Obotriten, durch Karls des Großen Einbeziehung Sachsens in seine Monarchie Nachbarn des Karolingerreiches geworden waren, und zwar hören wir, daß die Wilgen - wir miffen nicht, ob hier und in den Rachrichten ber nächsten Folgezeit der Name im weiteren ober engerem Sinne gemeint ift - Die den Franken verbilindeten oder unterworfenen Bölker, die ihnen benachbart maren, gewohn-

635 Siehe Anm. 110.

637 Wigger Medlenburgische Annalen 114b, Schafarif Slavische Altertimer II 565.

<sup>633</sup> Siebe 3. B. G. 115 ff. 634 Die Namen Wilgen und Welataben find Barianten voneinander, Wilgen ift eine deutsche Berfürzung aus flavifc Belataben.

<sup>536</sup> Daß die Benden zwifchen ben Gorben im Giiden und den Obotriten im Rorden d. h. die Bilgen weiteren Sinnes gleich ben Obotriten und Sorben eine alte ethnographische Einheit bilbeten und bag bie Bilgen weiteren Ginnes fich nicht erft fpat um die vier in engerem Sinne wilgifchen Bolfer herum gu einer Ginheit friftallifiert haben, ift ohne Beiteres wahrscheinlich und geht auch aus der Bedeutung des Namens der Ufrer d. h. des Grenzvolfes der Bilgen weiteren Sinnes hervor.

heitsmäßig und gehäffig burch Rriege ju beläftigen pflegten. 38 In biefen von ben Bilgen beläftigten Bolkern hat man por allem - neben ben Obotriten, wie fich fogleich zeigen wird - bie Sachsen zu erkennen, ba fie 789, obwohl fie noch wenige Jahre zuvor frankische Berren in ihrem Lande hatten wiiten febn, gemeinsam mit den Franken einen großen Feldzug gegen bie Wilgen beschlossen. 639 Rarl mußte die durch die Unterwerfung Sachsens bis zur Elbe vorgeschobene Grenze seines Reiches schützen und die Wilzen ferner auch beshalb niederzuwerfen wünschen, weil von den Sachsen, die 789 den Franken boch nur ungerne Waffenhilfe gegen bie Wilgen lieben, 640 für ben Augenblick einer Berichärfung ber Chriftiantfierungsmaßregeln in ihrem Lande gu befürchten war, daß fie fich mit den Bilgen aussöhnen und mit ihrer Silfe von neuem erheben würden, eine Befürchtung, die fich mahrscheinlich 792641 und später noch oft gerechtfertigt hat. Im Jahre 789 zog Karl an der Spige eines fächfischfrankischen Heeres ins Wilzenland. Den Anlag, wohl nicht ben, wie wir saben, vielmehr in bem Berhältnis ber Wilgen gu ben Sachsen liegenben Grund gu biefem Buge, dem schon 780 ein Unternehmen Karls an der Glavengrenze, über bas wir nur burftige Nachricht befigen,642 voraufgegangen war, hatten Feindseligkeiten zwischen ben Bilgen und ben bamals im Bündnisverhältnis zu ben Franken stehenden Obotriten gegeben. Das frankisch-sächsische Beer brang bas liutigische Land verwüstend bis gur Peene,643 wir wissen nicht wie weit etwa an ihr entlang nach Diten, vor, und bei ben westlicheren Wilgen scheinen auch bereits Chriftianisierungsversuche gemacht worden zu fein,644 jedenfalls aber, wie die späteren Ereignisse zeigen, ohne bauernben Erfolg. Ginharts gelegentliche, nicht ausdrücklich zu 789 gegebene Nachricht, Karl habe die Weletaben (ober Wilgen) gur Tributpflicht gebracht,645 ift, für 789 verftanden, an fich nicht gang unglaublich,646 benn bie Folgezeit, in ber bie Franken, wie fie 789 bie Obotriten gegen bie Bilgen unterstütt hatten, fo schon 808 sich umgekehrt wilgischer Silfe gegen die Obotriten bedienen konnten,647 in der wilgische Fürften ihren Thronftreit por den frankischen Ronig brachten 448 und die Mitglieder ber obotritischen Königssamilie jahrelang vor dem frankischen König um die Herrschaft im Obotritenlande prozeffierten,649 läßt die frankische Berrichaft im Wendenlande

<sup>638</sup> Einhard Vita Caroli Kap. XII ss II 449, auch Annalen zu 789 ss I 175.

<sup>639</sup> Annales Laurissenses ss I 174. 640 Einhard Vita Caroli Kap. XII.

<sup>641</sup> Bitte Medlenburgifche Gefcichte I 24.

<sup>642</sup> Abel-Simson Jahrbücher bes franklichen Reiches unter Karl dem Großen I (1888) S. 359 f.

<sup>648</sup> Fragmentum Annalium Chesnii ss I 34.

<sup>644</sup> Alkuini epistola 6 Monumenta Germ. hist. Epistolarum tomus IV S. 31.

<sup>645</sup> Vita Caroli Rap. XV ss II 451.

<sup>846</sup> Bgl. indeffen Guttmann Forfc. 3. Brand. u. Breuß. Gefc. IX 409.

<sup>647</sup> Einhardi Annales ss I 195.

<sup>648</sup> Einhardi Annales zu 823 ss I 210.

<sup>649</sup> Simfon Jahrbücher bes frantischen Reiches unter Ludwig bem Frommen I (1874) S. 270 f.

als zwar nur auf die Uneinigkeit der Wenden gegründet aber doch fehr ausgeprägt erscheinen. Ende ber 30er Jahre des 9. Jahrhunderts stehen Obotriten und Wilgen, beren Gegensat ben Franken lange nüglich gewesen war, diesen vereint gegenüber.650 Das Wegfallen ber Möglichkeit bes divide et impera hat das fränkische Reich anscheinend zu dem Bersuche unmittelbarer Beherrschung der nordwestlichen Glavenländer geführt, denn Widukind von Corven651 berichtet zur Teilung des Frankenreiches durch Ludwigs des Frommen Söhne: Hlutowico (bem Deutschen) autem a Reno usque ad fines Illirici et Pannoniae, Adoram quoque fluvium et terminos Danorum imperium erat. Dazu macht Baig als Herausgeber die Anmerkung: Eider, quae et Aegidora, Agadora, Egdora, Eidora. Econtra Oder fl.a nostro infra II 21 Odera dicitur. Nun steht aber doch schon die Form Adora der Form Odera mindestens ebenso nahe wie irgend einer ber für ben Eiberfluß begegnenden Namensformen, und außerdem schreiben die gegenüber dem von Baig bevorzugten Coder nur wenig jüngeren übrigen Widukindhandschriften zu I 28 Ad oram und Odoram, Odoram eine Handschrift aber auch zu II 21. Od oram steht I 28 in zwei Handschriften, Ad oram und Adoram nur in je einer, bag die Ober und nicht die Eiber gemeint ift, leidet keinen Zweifel,652 alfo hat Widukind das Glavenland zwischen (unterer) Elbe und (unterer) Ober, b. h. auch bereits die heutige Uckermark, wirklich zu Ludwigs des Frommen Reich als Zubehör gerechnet. Die Aufgabe, por die sich das oftfränkische Reich, indem ihm das Land bis zur Oder im Bertrage von Berdun (843) zufiel, gestellt fah, konnte es freilich - von Normannen und hunnen bedrängt, in Stammesherzogtumer zerriffen, nach Aufhören des lothringischen Zwischenreiches und bis zum Bertrage von Merfen (870) mit der Festlegung einer neuen Westgrenze beschäftigt — noch lange nicht ernstlich in Angriff nehmen. Unglücklich für die Glaven traf es sich, daß mit dem Abergange der oftfränkischen oder deutschen Rönigskrone an Heinrich I. ber Schwerpunkt bes Reiches nach Sachsen verschoben wurde. Bei Beinrich I. ift die bewußte Tendens aggreffiver Glavenpolitik nicht mehr zu verkennen, benn ohne bag die Glaven besonderen Unlag gegeben hätten, griff er sie 928, als der Zustand des Reiches und das Berhältnis zu den Ungarn es eben erlaubten, plöglich an. 653 Die Eroberung der Feste Brennaburg (Brandenburg) durch ben König bewirkte einen großen Aufftand ber Glaven, der 929 in der großen Schlacht von Lenzen so völlig niedergeworfen wurde, daß die Slavenvölker weithin, auch so weit sie an der Schlacht nicht beteiligt gewesen waren, regi tributum et Deo Christianitatem gelobten. 654 Ausgeschlossen von der allgemeinen Unterwerfung haben sich unsere Ukrer, denn 934 zog der

<sup>650</sup> Prudentii Annales 311 838 ss I 432.

<sup>652</sup> So auch Quandt Balt. Studien XXII 123, 284 und Defterlen Hiftorifchegeographisches Wörterbuch des Mittelalters (1883) S. 494.

<sup>653</sup> Widufind I 35 ss III 432.

<sup>654</sup> Adam von Bremen I 58 ss VII 327.

König an ber Spige eines Heeres in ihr Land und besiegte fie.655 Otto ber Große, nicht geneigt sich burch bie von ihm in ihrer Wichtigkeit boch nicht verkannten Aufgaben ber Glavenpolitik von weltpolitischen Bielen fernhalten zu laffen, vertraute bie Glavenpolitik alsbald nach feiner Thronbesteigung zwei fächsischen Eblen, dem dem Königshause verwandten herrmann Billung und bem Grafen Gero, an, indem er jedem von ihnen einen Amtsbegirk, eine Mark übertrug und zwar fo, daß zur Mark des Billungers, dem außer der Glavenpolitik ber Schutz des Reiches gegen die Danen oblag, vom Glavenlande nur der nördlich ber Beene von Demmin aufwärts und der Elde gelegene Teil gelegt murbe, die Geronische Mark aber alles übrige Glavenland zwischen unterer und mittlerer Elbe und Ober umfaßte. 636 Altere Foricher haben ben Schwerpunkt der Geronischen Mark westlich ber Elbe gesucht, es ift aber zweifelhaft, ob Geros Mark linkselbisches Gebiet überhaupt in sich begriffen hat, im wefentlichen bestand fie jedenfalls aus dem Lande öftlich ber Elbe bis gur Ober hin,657 fie schloß die Gaue der Ukrer und Riegianen, die heutige Uckermark, ein. Die Einsetzung besonderer hoher deutscher Beamter für die Glavenländer zwischen Elbe und Ober muß mit einem Systemwechsel in ber beutschen Slavenpolitik, vergleichbar etwa der Berschiedenheit in Heinrichs I. und Ottos I. Auftreten gegen die deutschen Stammesherzogtimer, verbunden gemefen fein, benn fie hatte gur unmittelbaren Folge eine Berfchwörung ber Glaven gegen Markgraf Geros Leben. 658 Gero kam ber Berfchwörung burch Ermordung ihrer Führer zuvor, dennoch aber und vielleicht barum noch höher loberten alsbald die Flammen eines neuen allgemeinen Slavenaufftandes empor. Berfönliches Eingreifen des Königs und der Berrat eines Fürsten der Seveller führten zu einem schnellen, ben Deutschen gunftigen Frieden (940), bie Glaven bis zur Oder, also auch Ukrer und Riegianen, bekannten fich dem Rönig tributpflichtiges und als man 948 für ihr Land zwei chriftliche Bistümer, Brandenburg und Savelberg, beren erfterem die Ukrer und Riegianen gugewiesen murben,

<sup>655</sup> Siehe oben Unm. 35, Unteranmertung.

<sup>656</sup> Als Grenze der Geronischen und der Billunger Mark sehe ich die Diözesangrenze des Bistums Havelberg und des Erzbistums Hamburg an. Das Bistum Havelberg wurde 948 unter wesenklicher Mitwirkung Geros gegründet (Pommerscher Coder Nr. 6), lag also vermutlich ganz in seiner Mark. Daß auch umgekehrt Geros Mark nicht auf nicht mehr Havelbergisches Gebiet übergriff, ist ebenfalls wahrscheinlich zu machen. Die Grenze der Mark Albrechts des Bären 1136, also schon der Geronischen Mark, lief von der unteren Peene zur Oftsee zwischen Ziethen (bei Güskow) östlicher und Triebsees westlicherseits, Triebsees von der Mark ausschließend, hindurch. Bis hart an Triebsees, nämlich dis an die untere Trebel und Rechitz heran führt von Westen her Abam von Bremen die Hamburger Erzdiözesangrenze durch Aussählung der Cirzipaner und Chizziner als Hamburgischer Bölker. Wahrschilch lag die Hamburgische und damit die Havelberger Grenze noch etwas östlicher, sodaß sie mit der Grenze der Beronischen und damit der Grenze der Billunger Mark hier, dann wohl aber überhaupt zusammensiel. Siehe oben S. 91 ss.

<sup>857</sup> v. Sommerfeld Märfifche Berfaffungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 1 ff.

<sup>668</sup> v. Heinemann Markgraf Gero (Braunschweig 1860) Anm. 201.

<sup>659 . . .</sup> omnes barbarae nationes usque in Oderam fluvium simili modo tributis regalibus se subjugarunt, fagt Widutind II 21 ss III 444. Indessen ist wahrscheinlich, daß

einrichtete, erhob fich kein Widerftand. Aber im Stillen und forgfältig bereiteten die Wenden, die mangelhaft vorbereitete Aufftande nun schon oft schwer hatten bufen muffen, einen großen Rrieg gegen die Deutschen mahrend ber vierziger und der erften Sälfte der fünfziger Jahre des 10. Jahrhunderts vor. Die Ukrer, schon 934 einmal alleinige Gegner ber Deutschen, brachen aber auch dieses Mal selbständig und voreilig los, als nämlich der Augenblick im Jahre 954 ihnen günftig schien, weil Markgraf Gero in Gubbeutschland weilte. Gero und ihm zu Silfe Rönig Ottos eben jum Frieden mit dem Rönig zurückgekehrter Eidam Konrad der Rote eilten herbei, besiegten die Ukrer völlig und führten ungeheure Beute heim. 660 Gang Sachsen hatte fich bedroht gefühlt und jubelte. Indessen ju frühe, benn Schlimmeres als ber Ukreraufftand, beffen Rieberwerfung gang in das Ende des Jahres 954 fällt, bereitete fich por. Die beiden fächsischen Eblen Wichmann und Eckbart, mit Rönig Otto und dem Markgrafen Herrmann Billung zerfallen, waren nach einigen Migerfolgen ihrer Empörung in Sachsen ins Glavenland geflohen und bort von zwei Glavenfürsten Nako und Stoinef, mit benen fie mahrscheinlich längft in Unterhandlungen gestanden hatten, aufgenommen worden. Alle vier Männer arbeiteten im Unfange des Jahres 955 gemeinsam an ber Organisation ber längft geplanten allgemeinen Glavenerhebung, mit ber man freilich nach bem verfrühten Losschlagen ber Ukrer ben Rönig und die Markgrafen zu überraschen nicht mehr hoffen burfte. Serrmann Billung jog im Märg 955 gegen die Aufftändischen heran und traf fie in einer Stadt (urbs) Suithleiscranne, 661 die von uckermärkischen 662 und auch von anderen 633 Hiftorikern oft für Schwedt a. D. angesehen worden ift. Suithleiscranne kann aber Schwedt a. D. und Nako und Stoinef können Fürften ber Ukrer unmöglich gewesen sein, ba, wie gesagt, Herrmann Billungs Bug gegen Suithleiscranne Anfang 955 stattgefunden hat, die Ukrer aber gang am Ende des Jaheres 954 von Gero völlig niedergeworfen worden waren. 664 Daß ferner Herrmann Billung und nicht Gero gegen Nako und Stoinef zu Felbe jog, macht mahrscheinlich, daß ihr Gebiet in Herrmanns Mark lag, und fie werden mahrscheinlich Obotritenfürsten gewesen sein, wie benn, freilich ohne

die Unterwerfung der Wenden 940 noch weiter als zu bloger Anerkennung ihrer Tributpflicht ging. Bergl. S. 152 ff.

<sup>660</sup> Widufind III 42 und 54 ss III 457 und 461.

<sup>661</sup> Widufind III 51 ss III 461.

<sup>662</sup> v. Probst Stadt und herrichaft Schwedt, 2. Aufl., Schwedt 1834, S. 2 ff. be la Pierre Geschichte von Prenzlau (1847) G. 10 und 248. Anders jedoch Thoma Stadt und herrichaft Schwedt, Berlin 1875, S. 22 ff.

<sup>663</sup> Gundling Geographische Beidreibung ber Mart Brandenburg (1724) G. 226. Buchhols Geschichte der Mark Brandenburg I (1765) G. 290. Ranngießer Bekehrungsgefchichte Bommerns (1829) G. 37 et Ch. Bedefind Roten gu einigen Gefchichtsichreibern bes deutschen Mittelalters I (Hamburg 1823) S. 20. Bergleiche auch Märkische Forschungen

<sup>664</sup> über die Datierungsangaben vergleiche v. Beinemann Markgraf Gero (1860) G. 146 Anmerkung 192 und 201, von dem Dümmler Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. (1876) S. 250 Anm. 4 nur unerheblich abweicht.

namentliche Erwähnung Nakos und Stoinefs, die Quedlinburger und Hildesheimer Unnalen bie 955 von Eckbart aufgewiegelten Glaven Obotriten nennen. 665 Herrmanns Bug gegen Suithleiscranne verlief erfolglos und das gange Glavenland zwischen Elbe und Oder erhob sich in lange vorbereitetem Aufftande, ben gu unterbrücken König Otto felbst heranrückte. Bevor es zur Schlacht kam, schickten die Wenden Gesandte in Ottos Lager und boten die Fortzahlung der üblichen Tribute an, die fie als Bundesgenoffen zu leiften gewohnt gewesen waren; im übrigen aber wollten fie bie Berrichaft über ihr Land felbft behalten.666 Aus diefer Botschaft der Wenden an König Otto ergibt fich ber Unterschied seiner Glavenpolitik gegen die seinen Baters mit voller Deutlichkeit. Satte Beinrich I. sich mit Tributzahlungen der Wenden, wie sich vielleicht schon Karl ber Große genoffen hatte, begnügt, fo war Otto, freilich vielleicht nur an schon ausgangs der Regierungszeit Ludwigs des Frommen aufgetauchte Plane anknüpfend, f. S. 149, gu bem Berfuche, fie wirklich durch deutsche Obrigkeit, eben feine im Unfange feiner Regierung eingesetten Markgrafen regieren gu laffen, fortgeschritten. Er lehnte jest (955), den Frieden von den Wenden mit einem Bergichte auf diefen Bersuch zu erkaufen, ab und schlug die Wenden in ber blutigen Schlacht an ber Raxa (b. i. vielleicht die obere Elbe ober aber bie Recknig667). Der Sieg machte für die Folge Kriegszüge im Wendenlande nicht unnötig, vielmehr empfing Otto 957 die Nachricht vom Tobe feines Sohnes Liudolf auf einem Kriegszuge gegen die Redarier. 668 Daß aber von 955 ab eine fast unmittelbare beutsche Berrschaft, die bann aber schon bei Einsetzung herrmann Billungs und Geros eingerichtet worden und bamals ben Morbanschlag gegen Gero und ben Aufstand von 940, ferner auch ben Aufftand von 955 felbft hervorgerufen haben muß, zwischen unterer Elbe und unterer Ober wirklich beftand, erhellt baraus, daß herrmann Billung mehrere Jahre nach ber Schlacht an ber Raga nicht nur als Schiebsrichter in ben Streitigkeiten zweier Glavenfürften, fondern felbft mit Strafbefugnis ihnen gegenüber ausgestattet erscheint.669 Auch daß Widukind bie beiden von herrmann gerichteten Fürsten mit ben Worten einführt Erant duo subreguli Herimanno duci schon an sich schließt es aus, daß diese beiden und die anderen Slavenfürften in herrmanns Mark fouveran und nur gur Ablieferung eines Tributes für Rönig Otto an den Markgrafen verpflichtet gewesen wären. Zweifellos haben Herrmann und Gero wirklich die Wenden völker in ihren Marken

<sup>665</sup> ss III 58.

<sup>666</sup> Widufind III 53 ss III 460.

<sup>667</sup> Bagner Medlenburg gur Bendenzeit (Berlin bei Gufferot 1899) G. 184.

<sup>668</sup> Wibufind III 58 ss III 462.

Bidutind III 68 ss III 463: Erant duo subreguli Herimanno duci, inimicitiae a patribus vicariae relicti; alter vocabatur Selibur, alter Mistav. Selibur preerat Waaris, Mistav Abdritis. Dum invicem quam saepe accusantur, victus tandem ratione Selibur condempnatus est quindecim talentis argenti a duce. Eam dampnationem graviter ferens usw. Die Damnatio tönnte freilich allensals auch eine von Markgraf Herrmann Billung — den Titel Herzog (dux) von Sachsen sührte er seit 962 — sestgesette Buse Seliburs an seinen Gegner gewesen sein.

beherricht und fich ber Wendenfürsten, beren gudem nicht alle Stämme -3. B. gerade unsere Ukrer nicht (vgl. S. 145) — einen besessen zu haben scheinen, babei nur gleichsam als Beamter bedient. Für die Ukrer und Riegianen find gur Beit Ottos bes Großen zwei verschiedene Abgaben, die fie ben Deutschen leiften follten, bezeugt, zunächft - im Jahre 948 - ihre Berpflichtung zur Leiftung des Kirchenzehnten an das Bistum Brandenburg670. Für die Havelberger Diözese haben Röpke,671 v. Seinemann,672 Wendt,673 Dummler674 angenommen, daß in ihrer öftlichen Sälfte im 10. Jahrhundert keine Behnten geleistet worden wären. Im Havelberger Stiftungsbriefe uns vorliegender Gestalt gesteht Otto I. bem neuen Bistum zu: decimam tributi que (sic!) solvitur nobis (b. h. bem königlichen Richter) de Radewer. Decimam etiam tributi que (1675) nobis debetur de inferiori marchia. Praeterea, führt er bann fort, determinavimus prenominate sedis parochie decimas istarum provinciarum infra suos limites consistentium: Zemzici, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze. Röpke, v. Heinemann, Wendt und Dümmler haben biefe Stelle behandelt, als ob die Berleihung ber decimae schlechthin genannten Abgabe d. h. des Rirchenzehnten, der im Brandenburger Stiftungsbriefe decimacio heißt, darin nur für die füdwestlichen Landschaften des Havelberger Bistums, nicht aber für die nordöstlichen Landschaften von Tollense einschließlich ab, in benen sie die Riedermark sahen, ausgesprochen würde, weil nämlich die Savelberger Konfirmationen von 1150 und 1179, die die Aufzählung der das Bistum Havelberg ausmachenden und ber ihm zehntpflichtigen Gaue trennen, lettere Aufzählung, bevor fie gur Erwähnung Tollenses kommen, abbrechen. Indem fie, daß der Stiftungsbrief alle Savelberger Gaue für zehntpflichtig erklärt, ignorierten, ließen fie die Berleihung der decimae schlechthin und des Tributzehnten von Niedermark und Radewer im Stiftungsbriefe fich fo erganzen, bag fie annahmen, Radewer und Niedermark seien bei ber Stiftung des Bistums Havelberg noch nicht hinreichend, so daß die Erhebung unmittelbarer kirchlicher Abgaben, nämlich der decimae schlechthin, möglich gewesen wäre, unterworfen gewesen und Otto I. habe das Bistum für diesen Ausfall an unmittelbaren, echten Kirchenzehnten durch Berleihung des zehnten Teiles von dem Königstribute, den man auch in Radewer und Niedermark nicht habe verweigern können, entschädigt. Allein die im Stiftungsbriefe ausgesprochene Berleihung ber decimae schlechthin aus allen

<sup>670</sup> Pommerscher Coder Nr. 7: . . determinavimus (fagt Otto I.) prememorate sedis parochiae provintias Moraciani usw. (Gaureihe und darin Vuucri und Riaciani) . . . omnem ... supra dictarum decimacionem provintiarum predicte tradentes ecclesie, excepta civitatum subtus nominatarum: Bidrizi ujw.

<sup>34</sup> Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I. (1838) S. 117.

<sup>672</sup> Markgraf Gero (1860) S. 60.

<sup>673</sup> Germanisterung der Länder östlich der Elbe I (Programm der Ritterakademie Liegnig 1884) S. 35 f.

<sup>674</sup> Jahrbücher des beutschen Reiches unter Otto dem Großen (1876) S. 169.

Das falfche que geht burch die gange überlieferung bes interpolierten Stiftungs. briefes hindurch, in den Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 steht richtig quod.

Savelbergischen Ländern an das Bistum unter Bevorzugung ber unvollständigen Zehntverleihung in den Konfirmationen zu ignorieren ift nicht zuläffig, im Gegenteil das Umgekehrte nötig.676 Auch kann Tollense schwerlich zur Niebermark, die wohl vielmehr nur Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze umfaßte, hingugehört haben, ba Radewer von der Niedermark unterschieden wird und andererseits boch zur Abrundung eines einerseits Tollense andererseits die Länder Plote usw. bis Wanglowe hin umfassenden Gebietes schwer entbehrlich ift.677 Die Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt verleiht bem Bistum in Radewer — ba biefer Name in ber Aufzählung ber bas Bistum Savelberg ausmachenben Gaue, die mit ber Zehntpflichtig-Erklärung diefer Gaue zusammengezogen ift, unerklärlicher Weife678 fehlt wirklich nur ben Tributzehnten, in der Niedermark indessen decimae schlechthin und den Tributzehnten. In neuerer Zeit hat nun weiter Curschmann 679 darauf aufmerksam gemacht, daß die Savelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 bem Havelberger Bischofsstuhle die decima tributi im Gegensage jum Stiftungsbriefe uns vorliegender Beftalt nicht nur für die Riedermark und bas Land Radewer sondern auch für den Westen der Diozese, der als Grafschaft Werengos bezeichnet wird, zuweisen, also auch für diejenigen Gaue, die auch diese Konfirmationen selbst ausdrücklich (und ohne daß man fie aus dem Stiftungsbriefe uns vorliegender Geftalt zu vervollständigen brauchte) für zur Leiftung ber decimae schlechthin verpflichtet erklären, und bag bas Fehlen einer Ermähnung bes Tributzehnten für ben Weften bes Sprengels ben charakteriftischften Beftanbteil ber Fälschung im Stiftungsbriefe uns vorliegender Geftalt ausmache. Der Westen ber Savelberger Diozese wird 1150 und 1179 als Grafschaft Werenzos bezeichnet, Graf Werenzo lebte zu Heinrichs II. Zeit, in deffen uns verlorener Urkunde für havelberg ift alfo die Tributzehntenverleihung an Savelberg zu allererft erfolgt, 1150 und 1179 baraus wiederholt und ebenfo in ber nach 1179 gefertigten Stiftungsbriefinterpolation, bier jedoch für ben in ben Borlagen ber Interpolation als Graffchaft Werenzos bezeichneten Weften ber Diozese nicht, weil die Fälschung, die als Originalurkunde des 10. Jahrhunberts gehn follte, ben Ramen eines Grafen aus bem 11. Jahrhundert nicht erwähnen durfte, man aber andererseits nach einer unverfänglichen Bezeichnung des Westens der Diozese zu suchen zu sorglos war. Otto der Große hat dem Bistum Savelberg überhaupt keinen Tributzehnten verliehn (vielmehr erft Otto II), die Annahme, er habe es für ben Often ber Diozese getan, weil bort zu feiner Beit echte Rirchenzehnte noch nicht einzutreiben gewesen wären, ift doppelt - sowohl wenn man den Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt, wie Röpke, v. Heinemann, Wendt, freilich nicht Dümmler taten, für echt hält wie nament-

<sup>676</sup> Siehe oben S. 82 ff. Berzichtet man auf die Bervollständigung der Konfirmationen aus dem Stiftungsbriefe, so sind Köpke, v. heinemann, Wendt und Dümmler nach Quandt und Böttger zu korrigieren.

<sup>577</sup> Handatlas zur Geschichte bes Mittelalters und der neueren Zeit, Blatt 31.

<sup>678</sup> Siehe oben G. 26 ff.

<sup>870</sup> Reues Archiv ber Gefellschaft für altere deutsche Geschichtstunde XXVIII 427 f.

lich nach ber von Curschmann an ihm geübten Kritik — unhaltbar; auch für den Diten der Savelberger Diogese ift es möglich, daß bem Bistum barin schon im 10. Jahrhundert wirkliche und echte Kirchenzehnte geleistet worben find. Das entgegengesette Ergebnis hätte hinsichtlich unserer Ukrer und Riegianen im fernen Often ber Brandenburger Diogefe vielleicht ju ber Bermutung, daß ihre Zehntpflicht zu Ottos des. Großen Zeit nur auf dem Bergamente bestanden hätte und tatsächlich nicht durchzuführen gewesen sei, führen können. Daß im Gegenteile die Zehntpflicht ber Ukrer und Riegianen im 10. Jahrhundert wirklich durchgeführt wurde, darauf deutet es auch, wenn Rönig Otto I. die zweite für Ukrer und Riegianen bezeugte Abgabe 965 bem Mauritiuskloster zu Magdeburg mit ben Worten verleiht: Quicquid enim deo propitio censuali jure a subditis nobis Sclavorum nationibus videlicet Ucranis, Riezanie, Riedere, Tolensane, Zerzepani in argento ad publicum nostre majestatis fiscum persolvitur, sive nostro juri aspiciat sive alicui fidelium nostrorum beneficiarium existat, decimam tocius census illius . . . sancto Mauricio . . . donamus. 680 Guttmann überset das quicquid . . debetur mit "was auch immer . . . gesteuert werden mag" und findet dann in unserer Urkunde das Beugnis, die Tribute681 der Wenden an den Rönig seien nicht fixiert sondern schwankend gewesen, woraus sich eine Einmischung der Deutschen in ihre inneren Berhältnisse - Unwesenheit deutscher Beamter bei ihnen, die die Tribute jährlich zu bemessen gehabt hätten — ergebe.682 Ich meinesteils möchte in ben Worten quicquid . . . debetur nicht ben Hinweis auf ein Schwanken ber Sohe bes Tributes sondern die Festsetzung finden, daß ber gange Gilbertribut der Ukraner usw., bevor die Getreuen ihren Teil, mit dem fie belehnt find, abgezogen haben, zehntpflichtig sein soll. Im Jahre 971 verleiht Otto I, einmal dem Bistum Meißen den zehnten Teil des teils in Geld, teils in Naturalien, Hörigen usw. bestehenden Tributes aus Dalaminza, Nisane, Diedesa, et Milzane et Lusiza und zwar foll quicquid ad . . imperialem utilitatem pertinere videtur bezimiert werden, bevor ber comes earundem regionum partem sibi . . concessam auferat atque distribuat. 683 Nach Analogie hiervon möchte ich unter ben am Tribute ber Ukrer, Riegianen, Redarier, Tollenfer, Birgipaner beteiligten Getreuen König Ottos in ber Urkunde für bas Magdeburger Morigklofter fast deutsche Beamte, die in der Uckermark (d. h. bei den Ukrern und Riezianen, wie dann natürlich auch bei den Redariern, Tollensern, Zirzipanern, also wohl auch allen anderen Wendenvölkern in den deutschen Markgrafenschaften) tätig gewesen waren, verstehn, dem Ergebnis Guttmanns also beipflichten. Widu-

<sup>680</sup> Pommerscher Coder Ar. 8; vergl. die Bestätigungen zugunsten des 968 aus dem Morizkloster erwachsenen Erzbistums Magdeburg von 973 und 975, Pommerscher Coder Ar. 9 und 10.

<sup>681</sup> Die Gleichsetzung von census und Tribut wird Bedenken nicht erregen.

<sup>682</sup> Forschungen gur Brandenburg.- Preußischen Geschichte IX 416.

<sup>683</sup> E. D. Schulze Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896 als 33. Preisschrift der fürstlich Jablonowskyschen Gesellschaft) S. 299; es handelt sich um die älteste echte auf uns gekommene Urkunde des Bistums Meißen (vergl. oben Ann. 200).

kind684 berichtet über ben Ukreraufftand von 954: .. Uchri a Gerone . . devicti (scil: sunt) cum ei presidio esset dux Cuonradus a rege missus. Preda inde ingens ducta; Saxoniae laetitia magna exorta. Die Nachricht, Gero und Konrad der Rote hatten große Beute von bannen geführt, macht mahrscheinlich, daß fie ins feinbliche Ukrerland felbft eingedrungen find, nicht etwa nur ein nach Sachfen eingefallenes Ukrerheer befiegt haben. Die Ukrer hatten fich also ohne ihren Gau gu verlaffen gegen bie Deutschen emport: wahrscheinlich burch Berjagung und Ermordung beutscher Beamter, die - vielleicht ben Gau nicht nur bereisend, sondern ständig bort anfässig - von ihnen kirchliche Zehntabgaben, beren von Jahr ju Jahr, je nach bem die Ernte ausgefallen war, schwankende Sohe nur an Ort und Stelle festgesett werden konnte, und ben Tribut, von bem ich bahingestellt laffe, ob er fixiert war ober nicht, einfordern wollten. Bebenken wir nun noch, welche genaue Kenntnis der Topographie des Wendenlandes an der unteren Ober der Havelberger Stiftungsbrief offenbart, 685 fo möchten wir uns für die Zeit Ottos des Großen die deutsche Herrschaft in der Uckermark und den benachbarten Gegenden doch intensiver vorstellen als gewöhnlich686 geschieht. Natürlich: so ausgeprägt wie im äußersten flavischen Westen an ber Elbe und Saale, wo im 10. Jahrhundert bereits einzelne Orte namentlich genannt werben, Anfänge einer Kolonisationsbewegung zu Tage treten und die deutsche Herrschaft wenigstens im Winkel zwischen Elbe und Saale bas gange 11. Jahrhundert überdauert hat, ift die deutsche Berrichaft in ben Ländern an der unteren Oder, die im 11. Jahrhundert wieder gang aus bem beutschen Gesichtskreis entschwinden und wo vor dem 12. Jahrhundert kein einziger Ortsname genannt wirb, auch gur Zeit Ottos bes Großen, von ber Zeit seiner Nachfolger gang ju schweigen, nicht gewesen. Immerhin burfte Guttmann687 Art und Grad ber beutschen Berrichaft im äußerften flavischen Westen für die Zeit der fächfischen Raifer doch falsch und zu hoch eingeschätzt haben. Wenn Otto I. 951 bekundet, feinem Sohne Liudolf ben Gau Serimunt als Eigentum geschenkt (in proprietatem donare) zu haben und eine Weiterschenkung Liudolfs an Markgraf Gero von brei Begirken in Gerimunt beftätigt, durch die ber Markgraf die drei Bezirke legaliter iuri perenni als proprietatem . . so besitzen foll ut omni tempore liberrimam teneat potestatem habendi, donandi, vendendi seu quicquid placuerit sibi exinde faciendi,688 so ist zunächst weber bei Ottos Schenkung Gerimunts an Liudolf noch bei deffen Beiterschenkung breier Begirke an Gero an privatrechtliche Berfügungen zu benken, denn hatte Liudolf Serimunt jum privatrechtlichen Eigentume befeffen, fo hatte feine Schenkung

<sup>684</sup> III 42 ss III 457.

<sup>685</sup> Siehe namentlich S. 96 f. Diefer Arbeit.

<sup>686</sup> Spat Bilder aus der Bergangenheit des Kreises Teltow I, Berlin 1905, S. 14 vermutet z. B. von den Spreewanen d. h. den süblichen Nachbarn der Ukrer, sie hätten "wohl kaum eine Ahnung davon gehabt, daß sie einem deutschen und christlichen Bischof unterstellt waren."

<sup>681</sup> Forich. gur Brandenb. und Preuß. Geschichte IX 469-77.

<sup>688</sup> Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I Nr. 134.

an Bero keiner Bestätigung burch ben Ronig, die vielmehr ben lehnsrecht= lichen Charakter seiner Stellung zu Gerimunt und ber Stellung Geros zu ben drei Bezirken bezeugt, bedurft, ferner auch Otto II, nicht am 17. April 978689 eine Schenkung von 30 Sufen ebenfalls im Gaue Serimunt690 ausüben können, ba Liudolf († 957) einen privatrechtlichen Besitz nicht wie seine Lehen zur Strafe für feinen Aufftand von 953 verloren haben kann, bemnach, wenn er Gerimunt jum Allodium anftatt nur als Leben befeffen hatte, für 978, bag fein erst 982 verstorbener Sohn Otto und nicht Raiser Otto II. barüber zu verfügen gehabt hätte, unbedingt ju fordern mare. Indeffen für die Beurteilung bes Berhältniffes ber Deutschen zu ben westlichen Wenden ift bie von Guttmann aufgeworfene Frage, ob ber beutsche König wendische Gaue und Bezirke verschenkte oder verlieh, gleichgiltig, es kommt nur darauf an, welche Rechte dem Rönig und bem von ihm mit einem Glavengau ober Glavenbezirk fei es Beliehenen oder Beschenkten gegenüber der Bevolkerung des Gaues oder Bezirkes zustanden, ob Gero in den drei Bezirken von Serimunt absoluter und uneingeschränkter Grundherr war ober aber nur über unangebautes Land schrankenlos verfügen durfte und vom bebauten nur die Abgaben der Bebauer genoß und nur mit diesen machen durfte, was er wollte. Wenn nun Guttmann, um, daß die deutschen Könige das Besitzrecht der wendischen Landbevölkerung am Ackerlande verneint hätten, zu erweisen, eine im 12. Jahrhundert begegnende Abgabe flavischer Rechtsherkunft namens Wozop für eine grundherrliche Abgabe der niederen flavischen Landbevölkerung und als Korrelat ber unbedingten Grundherrlichkeit ber flavischen Herren, so daß damit eine in jedem Augenblicke zu widerrufende Erlaubnis zur Ackernugung erkauft worden mare, ferner für ursprünglich nicht von einzelnen Sufen sondern von großen Bezirken unvermessenen Landes erhoben ansieht, fie mit den wohl wirklich nicht von einzelnen wendischen Besitzern, sondern größeren Bezirken - vielleicht Dorf- oder Geschlechtsverbandsweise — im Ganzen erhobenen Abgaben der sächsischen Kaiser im Wendenlande identifiziert und fich zu diefer Identifizierung namentlich barum, daß Kaiser Lothar von Supplingenburg einmal ben Wozop zweier Dörfer als besonderes Geschenk von sich aus vergabt habe, berechtigt glaubt, so ist ihm entgegen zu halten, daß ob Kaiser Lothar jemals den Wozop als besonderes Geschenk von sich aus vergabt hat überaus zweifelhaft ift,691 daß irgend ein Grund zu der Annahme, der Wozop sei je etwas anderes als eine

<sup>689</sup> Diplomata Ottonis II Nr. 174.

<sup>690</sup> Bei Grimmersleben; über beffen Lage in Serimunt fiehe Boffe Cod. Dipl. Saxo-

niae regiae I 1 Rarte I.

<sup>691</sup> Es handelt fich um die, wie Guttmann felbst angibt, fehr vielfach als unecht verbächtigte, indeffen von Fider verteidigte Urfunde Riedel A XXII G. 418 Rr. IV = Urfundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I (1883) Rr. 177, die Lotharn fagen läßt: Recognoscat fidelium per omnem etatem successio, fundum a Waldrico sacerdote et canonico Halberstadensis ecclesie comparatum a Bernhardo de Dracalstedi et b. Laurentio in Hildesleve traditum, sed a Friderico palatino comite injuste ablatum, me iuste eidem sancto martiri restituisse; hujus vero predii summa est mansus et dimidius et due aree, quod simul situm est in villa, que dicitur Druchdelberg. Preterea, petente

Last einzelner Husen oder — in der Zeit vor Einführung der deutschen Husenversassung in die Slavenländer — doch einzelner Individualbesitzstücke gewesen nicht besteht, 692 endlich daß der Wozop keine grundherrliche Abgade und kein Korrelat absoluter Bodenherrlichkeit gewesen sondern aus der Gerichtsversassung der Wenden zu erklären ist. 693 Auch aus denjenigen Urkunden der Kaiserzeit, in denen coloni, liti, servi, Sclavi neben einander genannt werden, 694 kann ein sicherer Schluß auf die Rechtsstellung der wendischen Landbevölkerung unter deutscher Herrschaft, daß die Wenden weder vollsreie Erdzinsbauern (coloni 693) noch in unsreier Erdzinsleihe sigende Bauern (liti 696) noch persönlich

venerabili abbate et Ottone preposito ejusdem ecclesie et etiam petente Adalberto marchione, contuli prefato martiri et fratribus ejusdem loci reditum annualem, qui vocatur Wozop, super duas villulas ipsis prope adjacentes, quarum nomina sunt hec: Potgorizi et Bosizi. Specialiter autem libertates et immunitates aliaque bona, que in presenti possident aut in futurum iustis modis poterint adipisci, . . . fratribus concessi. Hujus ergo restitutionis et donationis testes sunt: ufw. Es scient nicht glaublich, daß Lothar gebeten worben fein konnte, bem Rlofter Sillersleben ploglich eine Abgabe, bie guvor in feiner Beziehung gu bem Rlofter geftanben batte, ju ichenten. Bahricheinlich mar bie Abgabe bem Alofter längft burch Albrecht ben Baren, ber gufammen mit bem beichentten Rlofter nun eine Beftätigung ber Schenfung erbat, verlieben worben, fo bag es im Eingange ber Beugenlifte beffer ftatt donationis batte beigen follen confirmationis. Ift ber Wogop aus Butgorig und Bofit bem Rlofter Dillersleben burd Lothar nur bestätigt worben, fo ergibt fich feine nabere Begiebung bes Raifers jum Bogop als ju ben übrigen Ginfunften und Rechten des Rlofters. Guttmanns Aberfegung des contuli ift mindeftens anfechtbar. Beradegu falfch ift es, wenn er ben Bogop von Butgorig und Bofit als "eine gu bemfelben Orte (Drugbergen) gehörige Ginnahme" bezeichnet. Ejusdem loci gehört nicht zu reditum annualem fondern zu fratribus und die fratres ejusdem loci find die Bruder des unmittelbar guvor burch bie metaphorischen Borte prefato martiri erwähnten Lorengtlofters.

692 Bon 6 Erwähnungen des Bozop, die Guttmann (S. 474—76) nachweift, zeigen 4 ben Bozop als hufenabgabe. In 2 Fällen, wo der Bozop ganzer Dörfer verliehen wird, handelt es sich zweifellos um die Summe von Bozop-Zahlungen, die den einzelnen hufen der Dörfer oblagen.

509 Anothe Neues Lausitgisches Magazin LXI 234 f. van Nießen Entstehung und Besiedlung der Neumark (Landsberg 1905) S. 117.

604 3. B. Diplomata Ottonis I Rr. 16 und 21.

695 Guttmanns Boraussegung, die coloni in D D O I 16 und 21 seien völlfreie Bauern, ist überaus bedenklich. Sprächen die genannten Diplome nur die Berschenkung von coloni aus, so könnte man an eine abkürzende Ausdrucksweise und als Objekt der Schenkung nur die Abgaben der coloni, also etwa dingliche Lasten mit wirklich vollfreien Bauern besetzter Bauernhöse, denken. Aber es werden nicht coloni, sondern familiae colonorum verschenkt, also doch ziemlich unmisverständlich wirklich Personen. Art und Grad der Unfreiheit der coloni, von denen in unseren Urkunden grundhörige (familiae litorum) und leibeigene (k. servorum) Familien unterschieden werden, bleiben freilich dunkel.

Odrin, daß er den Ausbruck liti in den Urkunden älterer Zeit als auf unfreie Erbzinsbauern gehend versteht, wird man Guttmann beistimmen können. In fränklicher Zeit und in den alten Stammesrechten bezeichnet das Wort lite oder late einen an die Scholle gebundenen (gledae adscriptus) Bauern (Heusler Deutsche Berfassungsgeschichte 1905 S. 10. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte 5. Aust. S. 232. Wais Versassungsgeschichte II A 3. Aust. 237 f.), so noch im Sachsenspiegel: We in Sassen to tinsgude gedoren is, dat is en late, di mach des gudes ane sines herren orlof nich vortien, sagt die Gloss 31 von Artikel 59 des 2. Buches im Landrecht (edidit E. G. Homeyer Berlin 1861).

unsteie Anechte (servisor), daß sie mithin nur im Besitze persönlicher (sei es völliger oder durch Grundhörigkeit geminderter) Freiheit besindliche aber kündsdare Landbesitzer gewesen sein könnten, nicht gezogen werden, vielmehr ist es möglich, daß die Wenden von den drei Klassen der deutschen Landbevölkerung, vollsreien und grundhörigen Erdzinsleuten und persönlich völlig unsreien Sklasven, salls Guttmann diese Klassen in den coloni, liti, servi überhaupt mit Recht erkennt und nicht vielmehr auch die coloni in irgend welchem Grade unsrei waren, ihrer Nationalität wegen unterschieden worden sein mögen. Eine bessonders deutliche Sprache dasür, daß die sächsischen Kaiser im Wendenlande eine unbedingte und jedes Besitzrecht der Wenden ausschließende und ignoriesende Bodenherrlichkeit geübt hätten, spricht sür Guttmann, daß Kaiser Otto II. 978 dreißig Könighusen im Gau Serimunt, sür deren Ausmessung er vier besstimmte Orte in erster Linie namhast macht und in dem Falle, daß sie zusams men nicht ausreichen sollten, die nächsten und benachbarten Orte mit heranzusziehn besiehlt, einem Kloster schenkt und zwar cum omnibus . . familiis inibi

Der an feinen Sof gebundene Lite alterer Beit durfte ohne feinen Sof nicht veräußert werben, ob der Sof ihm genommen werden konnte, wenn man ihn freiließ, wird nirgends erlaubt oder verboten, weil für die Grundherren alterer Zeit gu foldem Berfahren fein Unreig beftand, da fie ihren Grund und Boben nicht beffer ausnugen konnten, als wenn fie ihn von felbstwirtschaftenden Borigen bewirtschaften und fich von diefen Borigen Bins gablen ließen, ferner aber etwa verodete Litenhofe nicht leicht wieder gu befegen waren. Das Anwachsen der Bevölkerung und das damit eintretende Steigen des Angebotes von Arbeitskräften ermöglichten im späteren Mittelalter ben Grundherren die Reubesegung etwa verlaffener Sofe leicht und führten nun bagu, daß hinfort mehr als die Grundhörigkeit des Liten und feine Gebundenheit an die Scholle das Recht des Grundherrn, ihn des hofes zu entfegen, als logifche Folge daraus, daß der Lite nicht auf eigenem fondern auf herrenland faß, betont wurde. Als das Anwachsen der Städte mit ausschließlich in handel und Industrie tätiger Maffenbevölferung einen ftändigen und günftigen Markt für landwirtschaftliche Erzeugniffe ju ichaffen anfing und dies fowie die Billigfeit der Arbeitsfrafte gur Begrundung landwirticaftlicher Großbetriebe anreigten, führte bas Intereffe ber Grundherren, nunmehr möglichft viele ihrer Litengüter in eigene unmittelbare Rultur gu nehmen, zu gang einseitiger fchroffer Betonung ber Ründbarkeit bes Liten. Daburch ift im ausgehenden Mittelalter die Bedeutung des Ausdrucks Lite, Late, Laffite gegenüber der alteren Zeit babin verfchoben, daß man nun nicht mehr einen an die Scholle gebundenen dafür aber — wenigstens tatfächlich auch in erblicher Leihe figenden Bauern damit bezeichnet, fondern einen Bauern mit nur auf jeden Augenblid widerruflicher herrengunft gegründetem Rugungsrecht. Schröber Rechts-

geschichte 442, 820 f.

Der Name des Bolkes der Slaven ist in der heute noch der Bariante Skaven diesen Kamens, mährend die Bariante Slaven den alten rein nationalen Sinn bewahrt oder wiedererlangt hat, eigenen Bedeutung völlig unfreien Knechttums in Deutschland erst in wiedererlangt hat, eigenen Bedeutung völlig unfreien Knechttums in Deutschland erst in spätmittelhochdeutschen Denkmälern zu belegen. Ob er in der täglichen Umgangssprache spätmittelhochdeutschen Denkmälern zu belegen. Ob er in der täglichen Umgangssprache schon viel früher in dieser Bedeutung gebraucht wurde und diese Bedeutung dann durch die schon viel früher in dieser Bedeutung gebraucht wurde und diese Bedeutung dann durch die Masseneinschlichen Kriegen des 9., Wassenischung wendischer Kriegsgesangener aus den sächsischen, in den lateinischen 10., 11., 12. Jahrhunderts zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben, in den lateinischen Duellen und Urkunden dieser Jahrhunderte hat das Wort Sclavi den Sinn des heutigen Duellen und Urkunden dieser Jahrhunderte hat das Wort Sclavi den Sinn des heutigen Wortes Sklaven aber jedenfalls noch nirgends, unzweiselhaft auch in D D O I 16 und 21 Wortes Sklaven aber jedenfalls noch nirgends, unzweiselhaft auch in D D O I 16 und 21 Wust., Freiburg 1910, S. 428) Weinung, das Wort Sklave habe die heutige Bedeutung zusussells den Byzantinern insolge ihrer Kämpse mit den südöstlichsten Sklaven erlangt und erst den Byzantinern insolge ihrer Kämpse mit den südöstlichsten Sklaven erlangt und

manentibus et mancipiis utriusque sexus. 698 Daß die von den mancipiis d. i. Sklaven unterschiedenen und doch mitverschenkten familiae mahrscheinlich selbstwirtschaftende Hörige waren, ist zuzugeben, da der Ausdruck manentibus die Einschließung der familiae in die Schenkung nicht etwa auf diejenigen familiae, die sigen bleiben würden, beschränkt und als Hinweis auf die Möglichkeit des Abwanderns einiger familiae nicht etwa aufzufaffen ift, vielmehr das Wort manere in nicht pragnantem Sinne gur Umschreibung eines blogen esse ober habitari, namentlich des sehlenden Partizipiums von esse, auch sonst begegnet. 699 Waren somit die von Otto II. verschenkten Kamilien in Gerimunt an die Scholle gebunden, fo ift mindeftens möglich, daß diefer Bebundenheit ein auf Bewohnheit und dem Fehlen von Gründen, derentwegen man fie hatte enteignen follen, gegründetes erbliches Besitzverhältnis zu ihren Ackern entsprochen hat. baß fie Liten im alteren Ginne des Wortes waren, und bag ben Gegenftand von Ottos II. Schenkung nur ihre Abgaben nicht ihre Acker bilbeten. 700 3m Gau Serimunt war die Bevolkerung 978, wie die Begenüberstellung eines deutschen und eines flavischen Namens für den ersten der vier von Otto II. zunächst verschenkten Orte mahrscheinlich macht, bereits national gemischt. Die deutschen Einwanderer, die ins Land gekommen waren, sagen auf von ihren Königen eroberten Grund und Boben, auf Königse nicht Bolksland, beshalb zu niederem, mahrscheinlich litischem Rechte und mit ihnen mögen die Wenden in eine Rlaffe verschmolzen sein. Liten mögen zur Zeit der kaiferlichen Wenbenpolitik die Wenden überall, wo ein Bedürfnis nach rechtlicher Formulierung ihrer Stellung - wohl ftets badurch daß und nur dort wo fich Deutsche unter ihnen ansiedelten, also nur im äußersten Westen - allmählich auftrat, geworben wenn auch ihrer Nationalität wegen und zur Unterscheidung von ben beutschen

fei von ihnen aus allmählich über Italien nach Deutschland, Frankreich (esclave : slave = Skave), England (slave = Knecht, Slav = Skave), Holland usw. gewandert, nicht unansechtbar. Mögen die von den Deutschen vom 9. bis 12. Jahrhundert bekriegten Bölker sich auch selbst nicht Skaven, sondern immer Benden genannt haben, so ist doch auf beutscher Seite der Rame dieser Bendenvölker, wenn sie zusammengefaßt werden, stets nur Skavi, Sckavi.

698 D O II 174.

699 D O I 300 und D O II 289.

100 Gegen die Meinung, daß das Areal von 30 Königshufen, nur so weit es nicht bebaut war, in wirklich völlig schrankenlose Bersügungsgewalt des beschenkten Kloskers übergegangen sei, über den bebauten Teil aber das Klosker nur die allgemeine und durch erblichen, unkündbaren Besiganspruch der gründhörigen Bebauer sehr eingeengte Grundherrlichteit erlangt habe, läßt sich die Tatsache, daß Otto II. die 30 Husen ausdrücklich auch cum terris cultis (et incultis, pratis et pascuis usw.) verschenkt, nicht ansühren. Ganz ebenso verkaust nämlich Markgraf Baldemar von Brandenburg am 8. 4. 1317 villam hardenbeke (bei Prenzsau). . cum agris cultis (et incultis, pratis usw.) den Konnen von Marienpsorte, woraus doch niemand einen Zweisel an dem erblichen Beststrechte der uckermärkischen deutschen Bauern des beginnenden 14. Jahrhunderts wird herleiten wollen. — Genau wie Ottos II. Schenkung von 30 Königshusen in Serimunt ist Heinrichs III. Schenkung dreier Königshusen in villa Scutropei, si inibi sieri possit, sin autem: in proximis locis von 1045 (Jasse Diplomata quadraginta Berlin 1868 Kr. 28) an einen Edlen Jaromir, auf die Guttmann ebenfalls hinweist, zu beurteilen.

Liten nicht immer genannt worden sein, daß von den sächsischen und salischen Serrschern aber je das Recht der Wenden auf ihre Acker irgendwie in Frage gestellt worden sei, daß in den eroberten Wendenländern das Bodenregal der deutschen Könige, das ihnen im alten Deutschland nur den sonst herrenlosen, nämlich vor Ausbildung des Bodenregals noch nicht in Privats oder Volksnutzung übergegangenen, Boden auslieserte, out auf alles Land unter Aushebung jeden älteren Besitzechtes ausgedehnt worden sei, das die Könige im Wens denlande sesten Fuß sasten, ein wendischer Herrenstand absoluter und uneingesschränkter Grundherren, in dessen Rechte nach Guttmann die Kaiser eingetreten sein sollen, höchstwahrscheinlich noch gar nicht, mindestens noch nicht voll aussgebildet, bestand.

Die deutsche Herrschaft bei den Wilzen brach zusammen, als Gero 965 ftarb, König Otto aber, durch traurige Erfahrungen im Reiche geschreckt, Die große Gewalt des kinderlos verftorbenen Mannes nicht wieder einem einzigen anvertraute, sondern sechsfach zerstückelte703 und selbst verschied, ehe er diesen Fehler wieder gut machen konnte. Was Selmold, der in seiner Slavenchronik zunächst immer nur die Hamburg-Bremer Erzdiözese und die Obotriten im Auge hat, fagt:704 Nec fuit, unde status novellae ecelesiae ad plenum posset convalescere, eo quod Magnus Otto iam pridem vita decessisset, medius quoque necnon et tercius Otto bellis Italicis essent occupati, et ob hanc causam Slavi temporis opportunitate freti non solum divinis legibus sed etiam imperatoris iussis cepissent paulatim obniti gilt auch für die Wilzen und die Diözesen Brandenburg und Havelberg, beren Bischofssige selbst 983 wieder verloren gingen und von den Deutschen in der Folge zwar noch mehrmals, für dauernd aber erst wieder im 12. Jahrhundert zurückgewonnen wurden. Indeffen vollkommen mar der Zusammenbruch ber deutschen Berrschaft über die Wilgen in der jüngeren Ottonenzeit doch nicht, vielmehr wurden auch nach Dieser Zeit die Tribute von den Wilgen nach wie vor gezahlt, wie für Beinrichs II. Zeit daraus hervorgeht, daß dieser Herrscher bem Bistum Savelberg 1010 den Zehnten des Tributes der von ihm umfaßten Stämme, ficher nicht als Anwartschaft auf eine glücklichere Zukunft, sondern um den aus ihrer Residenz, ihrem Grundbesitz und dem Genuß der eigentlichen Zehnten vertriebenen und fern von ihrer Diozese lebenden Bischöfen, die lediglich jum Zwecke einer

Waig Deutsche Berfassungsgeschichte VIII (1878) 256. v. Jnama-Sternegg Deutsche

Wirtschaftsgeschichte. II, Leipzig 1891, S. 115.

Diese Ansicht Guttmanns vertritt schon Waitz Versaffungsgeschichte VIII 254 ff.
Dagegen R. Schröder Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 544 räumt den Königen nur Odland der eroberten Wendenländer ein Versügungsrecht ein. Bgl. für die südslavischen Länder A. Dopsch Altere Sozialversaffung der Alpenslaven, Weimar 1909, S. 58 ff.

Dümler Otto I (1876) S. 387 ff. Die sechs Marken fielen in den achtziger und neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts in drei Marken zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>704</sup> I 14 ss XXI 21 f.

wenigstens theoretischen Aufrechterhaltung der tatfachlich vernichteten Miffionseinrichtungen Ottos des Großen das ganze 11. Jahrhundert hindurch fortlaufend ernannt wurden,705 bauernd eine ihrer reichsfürstlichen Würde706 entsprechende Hofhaltung zu ermöglichen, neu verlieh 707 und wie für Konrads II. Tage ausbrücklich bezeugt ift. 708 Es herrschte im 11. Jahrhundert offenbar wieder ber schon von Seinrich I. begründete Buftand, in den fich zu schicken die Wenden 955, vor ber Schlacht an ber Raxa, Otton bem Großen, ber inbeffen bamit nicht zufrieden gewesen war, sondern sie ad ultimam servitutem coegerat, wie es von den Lufigern beißt,709 angeboten hatten: Tributpflicht der Wenden, im Abrigen nationale Gelbständigkeit"10 und, weil man ihnen biefe ließ, abgefehn von bedeutungslofen, des großen nationalen Zuges entbehrenden Grengfehden der beiderseitigen Grenzbevölkerung, wie solche schon vor der Rarolingerzeit häufig und der erfte Anlaß zu Rarls des Großen Ginschreiten gegen die Slaven gewesen waren, im allgemeinen Friede mit ben Deutschen.711 Erbitterte Feind-Schaft zwischen Deutschen und Wenben als Rationen konnte nach Beendigung ber wendischen Befreiungskriege im Zeitalter ber beiben jungeren Ottonen nicht bestehn, weil beibe Nationen einander jest als Bundesgenoffen gegen einen ihnen gemeinsamen mächtigen Feind, ber im Often erstanden war, brauchten: gegen Bolen. Im Jahre 990 kämpften Bolen und Liutigen vereint gegen bie Deutschen, 212 und 995 umgekehrt bediente sich Otto III. noch polnischer Silfe gegen die Liutigen, aber wenig fpater mußten die Liutigen beutsche Silfe gegen die Bolen, beren Streben auf Eroberung ber ihnen nach Weften und Nordweften hin benachbarten stammverwandten Länder bis zur beutschen Grenze bin und auf Chriftianisierung biefer Länder zugunften des im Jahre 1000 entstandenen

<sup>705</sup> Haud Realengyklopädie für protestantische Theologie und Kirche VII (1899) S. 488 und Kirchengeschichte Deutschlands (Aufl. von 1906) S. 630.

<sup>706</sup> Reichsfürsten waren die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg von der Einrichtung dieser Bistümer ab dis auf die Zeit Karls IV; vgl. Hädick Reichsfürstenstand und Landsässigseit der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg. Programm von Pforta 1882 und Haud Kirchengeschichte V (1911) S. 71 f., auch Wais Deutsche Bersassungsgeschichte VII 94 und Julius Ficker Vom Reichsfürstenstande I (Junsbruck 1861) S. 276 f.

<sup>107</sup> Siebe oben G. 154.

<sup>108</sup> Wipo Gesta Chuonradi II, Kap. 33 (zu 1035 ober 1036) ss XI 271: . . . sic eos humiliavit, ut censum ab antiquis imperatoribus propositum et jam auctum Chuonrado imperatori postea persolverent. Wagner Medlenburg zur Wendenzeit, Berlin bei Süßerot 1899, S. 188 Ann. 231 gegen Breßlau Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. (1879) S. 217 bemerkt mit Recht, daß aus der Wipo-Stelle nur eine Erhöhung der Tribute seit ihrer ersten Einsührung dis auf Konrads II. Zeit, nicht daß Konrad selbst den Zins erhöht habe, gesolgert werden dürse, und weist die Erhöhung der Wendenabgaben, an die Wipo denkt, Otto dem Großen zu.

<sup>709</sup> Wibufind III 77 ss III 463. Wendt Germanifierung öftlich der Elbe I (Programm der Ritterafademie zu Liegnig 1884) S. 39.

<sup>710</sup> Freilich unterstanden die Länder Tollense, Müris, Linagga, Desseri, Nielitizi, Liczizi, Zemzizi noch 1010 einem deutschen Grafen Werenzo!!! Bgl. oben S. 154.

<sup>311</sup> Guttmann Brandenburgifch-Breugische Forschungen IX-420 f.

<sup>712</sup> Thietmar v. Merseburg IV 11 (9) ss III 470.

national-polnischen Erzbistums Gnesen ging, erbitten,713 und fie murbe ihnen pon den Deutschen, die die Polen nicht die Früchte ihrer eigenen Missionsanstrengungen im 10. Jahrhundert ernten laffen wollten, gewährt; 1005, 1008 und noch 1015 und 1017714 kämpften Deutsche und Liutigen Seite an Seite gegen Bolen. Durch Bolens und des Reiches Gifersucht auf einander vor Bolonifierung und Germanifierung gleichmäßig geschütt behielten bie Wenden zwischen Elbe und Ober noch bas ganze 11. Jahrhundert als Frift, in ber fie eine Rultur und politische Daseinsform, Die ihnen bauernbe nationale Gelbstanbigkeit verbürgt haben würde, hatten fuchen können. Bei den Wilzen geschah kein Bersuch hierzu, wurde vielmehr die schon an sich partikularistische alte Gaueinteilung aufgegeben und durch völlig atomistische Zustände abgelöft, das Heibentum, das man doch jett ohne Aufopferung der Nationalität freiwillig mit bem Chriftentume hatte vertauschen können, festgehalten. Bei ben Dbotriten begründete um die Mitte des 5. Jahrzehnts Gottschalk, ber zu Lüneburg beutsch und driftlich erzogene Sohn des Fürsten Uto, möglicherweise ein Nachkomme der zur Karolingerzeit begegnenden Obotritendynastie, wieder ein gesamt-obotritisches Königreich, bas er etwa 10 Jahre später über die beiben liutizischen Bölker der Chizziner und Cirzipaner ausdehnte, als dieser beiben Bölker enger Bund mit den Redariern und Tollenfern in Feindschaft umgeschlagen war, Redarier und Tollenser ihn wie andere fremde Machthaber zu Silfe gerufen hatten und er mit ihrer Silfe die Chizziner und Cirzipaner unterworfen hatte.715 Gottschalk beherrschte nun alle Wendenvölker ber hamburger Erzbiözese, außerdem die Lingonen im Bistum Havelberg, 716 und war eifrig bemüht, fie zum Chriftentum zurückzuführen und barin zu erhalten. Rirchen entstanden allenthalben in seinem Reiche, er selbst predigte darin in wendischer Sprache und große Bolksmengen wurden getauft. Ein großes chriftliches Reich wendischer Nationalität, gegen bessen Bewohner niemals wie gegen Ungläubige die großen oder kleinen Brutalitäten ber Germanifierung im 12. und 13. Jahrhundert möglich gewesen wären, schien sich zu bilden, die dauernde nationale Gelbständigkeit der Wenden im heutigen Mecklenburg gefichert zu werden. Aber Gottschalk erschien seinen Untertanen, die er einer glücklicheren Zukunft, als ihnen wirklich beschieden gewesen ift, entgegenführen wollte, als Berräter, weil er gegen die auffässigen Edlen seines Reiches deutsche Hilfe niemals entbehren konnte und diese Silfe dadurch erkaufen mußte, daß er dem benachbarten fächsischen Abel mancherlei Erpressungen und Bedrückungen gegen seine Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>713</sup> Thietmar VI 33 (24) ss III 815,

<sup>&</sup>lt;sup>714</sup> Thietmar VI 22 (16), VI 25 (18), VIII 17 (VII 17), VIII 59 (VII 44), ss III 811, 813, 841, 855.

<sup>715</sup> Ludwig Giefebrecht Bendische Geschichten (1843) Band II 99 f. 100 Anmerkung 1

<sup>716</sup> Adam Brem. III 19 ss VII 343, wo die Lingonen außer zu Gottschalfs Reich S. 86 Unmerfung 1. jum Erzbistum hamburg gerechnet werden, dem fie nach ihrer Ginbeziehung in Gottichalfs Griftlichen Staat, da das Bistum Savelberg im 11. Jahrhundert ganglich rubte, wohl auch tatfächlich unterftanden; vergl. Debio Gefchichte des Erzbistums hamburg-Bremen I (1877) S. 187. Bei der Erneuerung des Bistums Savelberg fiel Linagga an Diefes Bistum gurud.

tanen gestattete. Im Jahre 1066 erhob sich gegen ihn ein Aufstand, bas Chriftentum im Obotritenlande wurde abermals ausgerottet, Gottschalk felbst ermordet und feine Familie von der Thronfolge ausgeschloffen, weil man fich von ihr einer weiteren Ausbeutung jugunften ber Sachsen verfah.717 Die Berrschaft ging auf ben Wagrier-718 Fürften Rruto über, ber seine Stellung im ftrikten Gegensage zu Gottschalk auf national-heibnische Grundlage stellte, ben sakralen Mittelpunkt der Wendenländer von Rethra, das durch das Zerfallen des Bundes der vier in engerem Sinne wilgischen Bolker an Bedeutung fehr verloren hatte, nach Arkona auf Rügen verlegte und durch die Briefterschaft von Arkona719 mittelbar, doch weithin herrschte, in universa terra Sclavorum sagt Helmold720 unbestimmt, und ob auch über Riegianen und Ukrer bleibt zweifelhaft. Kruto, als er hochbetagt war, wurde durch Gottschalks Sohn Heinrich gestürzt und in deffen Auftrag bald ermordet. Der neue Herrscher war perfonlich Chrift und unterhielt, auch hierin seinem Bater ähnlich, zu ben Sachsen gute Begiehungen, ja er erkannte ben sächsischen Herzog als Lehnsherrn an. 721 Mit fachfischer Waffenhilfe erweiterte er in vielen Rämpfen sein Reich so weit, daß Helmolb722 berichten kann: Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kycini, Cyrcipani, Lutici (= Liutizier), Pomerani et universae Sclavorum naciones, quae sunt inter Albiam et mare Balthicum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum. Super omnes hos imperavit Heinricus vocatusque est rex in omni Slavorum Nordalbingorum provincia. Die Schlufworte lauten in einigen schlechteren Sandichriften vocatusque est rex in omni Sclavorum et Nordalbingorum provincia. Diese Lesart würde ben Anschein erwecken, als hatte Seinrich ben Königstitel in Nordalbingien, worunter dann das Gebiet der deutschen Nordalbingier d. h. bas Stormarenland oder Weftholftein zu verstehen wäre, und außerdem im Gebiete aller am Eingange unferer Selmolbstelle aufgeführten Glavenvölker beseisen. In den besseren Sandschriften wird Seinrich indessen als König nur ber nordalbingischen Glaven bezeichnet. Man wird diesen Ausbruck in weitestem Ginne für Wagrier, Polaben, Obotriten engeren Ginnes und alle übrigen obotritischen Bolker, außerdem für die liutigischen Bolker der Chigginer und Cirgipaner verstehn muffen. Aber alle biefe, die fchon fein Bater beherrscht hatte, war Heinrich gewiß wirklicher König und die Angabe servierunt . . . sub tributo ist hinsichtlich ihrer nicht weit genug gehend, vielmehr auf fie burch eine unzuläffig abkurgenbe Ausbrucksweise übertragen. Wirklich

<sup>117</sup> Selmold I 25 ss XXI 28.

<sup>718</sup> Daß Wagrien (Holstein), die Gegend um Plön, Krutos Heimat- und Stammland war, hat gegen die ältere Meinung, nach der er ein ranischer (rügenscher) Fürst gewesen sein sollte, R. Wagner in seiner Geschichte Mecklenburgs zur Wendenzeit (Berlin bei Süßerot 1899) dargetan.

<sup>719</sup> Adam IV 18 ss VII 374. Ranngleger Befehrungsgeschichte Pommerns (1829) S. 248.

<sup>&</sup>lt;sup>720</sup> I 26 ss XXI 31.

<sup>121</sup> Witte Gefcichte von Medlenburg I (1909) S. 50.

<sup>122</sup> I 36 ss XXI 39.

im Berhältnis bloger Tributpflicht geftanden haben zu Beinrich die Lutioi (Liutizier) abgesehn von den Chigginern und Cirgipanern und die Pomerani. Der Ausbruck universae Sclavorum naciones geht wohl auf eine Mehrheit liutigischer Bolker weiteren Ginnes und hatte wohl beffer dem Lutici mit id est ober ähnlich sub- anstatt, wie geschehn, koordiniert werden sollen. Schwer ju entscheiden ift, ob unter ben Pomerani an der angeführten Selmoldstelle wirklich die Pommern ethnographischen Sinnes ober ebenfalls nur Liutizen, nämlich die ethnographisch liutizischen Bölker des linksoderischen Teiles des westpommerischen Staates ber Zeit Belmolds, 723 zu verstehn fein möchten. Für Die erfte Auffaffung fpricht Belmolds sonstiger Sprachgebrauch bei Unwendung ber Namen Pommern und Liutigen724 fo wie der ausdrückliche Hinweis auf Die Ausgedehntheit von Seinrichs Reich bis an Die Grenzen Bolens, gegen fie bag wir gur Zeit ber größten Macht bes Obotriten Beinrich Bommern bereits in zwei große monarchische Einheitsstaaten, einen öftlichen und einen westlichen, zusammen geschloffen und die Fürften biefer Staaten in engfter tatfächlicher Abhängigkeit vom Herzogtum Polen finden. Underfeits ift es vielleicht auch möglich, daß die pommerischen Fürsten gerade wegen ihrer Ohnmacht bem polnischen Nachbar gegenüber sich freiwillig an den mit ben Deutschen befreundeten Obotritenkönig angelehnt und sich ihm in gewisser Beise untergeordnet haben. Die sudwestliche Erstreckung von Seinrichs Einflußbereich zeigt die Nachricht, daß er die Stoderaner ober Seveller und die Briganer bekämpft habe,725 daß er auch von den Ukrern und Riegianen Tribut empfing,

<sup>723</sup> So Berthold Geschichte von Pommern I (1839) S. 144. Dehio Geschichte bes Erzbistums Hamburg-Bremen (1877 ff.) I 36.

<sup>724</sup> Siehe oben Anm. 419 und Ludwig Giefebrecht Wendische Geschichten (1843) II 209. 725 Selmold I 37 ss XXI 40: cum igitur . - . Brizanorum et Stoderanorum populi, hii videlicet qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent, visum fuit Heinrico armis adversus eos utendum, ne forte duarum gentium insolentia toto orienti rebellionis materiam parturiret. Die Brizani, in der gangen überlieferung nur an diefer einen Belmolbstelle genannt, wohnten hiernach um Savelberg, alfo im alten Gan Nielitizi (fo auch Schafarit Slavische Altertumer, deutsch Leipzig 1843, II 584), ihr Rame hat aber ber gangen heutigen Prignig ben Ramen gegeben. Diefe Erweiterung bes Namens Brizani über die Grenzen von Nielitizi hinaus fteht mahrscheinlich in Zusammenhang mit der entsprechenden Erweiterung des Ramens terra Havelberge über die Grenzen von Nielitizi hinaus, die uns ju 1185 und 89 bezeugt ift, da damals der Besuntwald d. i. die Wittstocker heide terras Havelberge scilicet et Moriz schied. Da nun die heutige Priegnig außer bem alten Gau Nielitizi den größten Teil bes Gaues Linagga (b. i. etwa der Kreis Weftpriegnig) umfaßt,\* die terra Havelberge aber außer Nielitizi den Gau Desseri umfaßte, (fiehe oben Unm. 181), ergibt fich die Wahrscheinlichfeit, daß eine Zeit lang ein Land havelberg ober Priegnit die alten Länder Nielitizi, Linagga, Desseri umfaßt haben wird. Gin großer Teil des Gaues Desseri bleibt freilich als Kreis Ruppin außerhalb der heutigen Priegnit d. h. der Rreife Beft- und Dftpriegnig.

<sup>\*</sup> Falls der Gau Linagga, wie die Erwähnung der Elde als nördlichen Grenzflusses der Diözese Havelberg im Stiftungsbrief und Konfirmationen des Bistums Havelberg es eigentlich fordert, nach Morden bis zur Elde heranreichte, fällt der nördlichste Teil des alten Gaues aus der heutigen Priegnit heraus in medlenburgisches Gebiet. Menke, Handatlas Blatt 31, Nebenkarte, hält die Grenze der heutigen Priegnit für die alte Grenze Linaggas,

ift alles in allem fehr mahrscheinlich. Heinrich starb 1127 und seine beiben Sohne hatten fich nur erft eben die erften Rampfe geliefert, als fie schnell bintereinander ermordet wurden. Das Obotritenreich teilten fich nun König Beinrichs Reffe Pribislam und ein entfernterer Bermanbter des Saufes namens Niklot, fo daß Niklot die öftliche Sälfte einschließlich der schon von Gottschalk bem Obotritenreiche fest eingefügten liutigischen Gebiete ber Chizziner und Cirzipaner erhielt. Chizziner und Cirzipaner haben aber wahrscheinlich zu Niklots Reich nur mehr in einem lofen Berhältnis geftanden, benn beide Bolker "rebellierten" 1150 gegen Niklot durch Berweigerung des "Tributes".726 Während die Chizziner balb nach 1150 bem Obotritenreiche wieder völlig einverleibt worden zu sein scheinen, hat sich der Cirzipaner zwischen Reckniß, Trebel und Oftpeene gelegenes, heute wieder mecklenburgisches Gebiet alsbald nach 1150 pom Obotritenreiche gelöft; für 1170 ift die Zugehörigkeit Cirzipaniens und in berselben Urkunde727 die Zugehörigkeit Tollenses, das dem König Heinrich wenigstens Tribut gezahlt hatte, ju Weftpommern, über welchen Staat bie mecklenburgischen Fürsten 1170 gewiß keine Oberhoheit mehr ausübten, einwandfrei bezeugt. Die Zugehörigkeit bes Redarierlandes Radwir zu Weft-Pommern ist für 1170 höchst wahrscheinlich728 und für nur wenig nach 1170 steht auch die Zugehörigkeit des alt-ukrischen Teiles ber heutigen Uckermark zu biesem Staate fest. 729 Der alt-ukrische Teil ber heutigen Uckermark ist in zwei Berträgen von 1250 und etwa 1230 von Westpommern an Brandenburg gekommen und bei Brandenburg bis heute verblieben, Radwir kam 1236 unter bem Namen Land Stargard an Brandenburg, von Brandenburg jedoch fpater wieder an Mecklenburg zurück. Direkt von Weftpommern hat Mecklenburg Cirgipanien und Tollense, beibe im 13. Jahrhundert, guruck erworben. Früher als Cirgipanien, Tollense, Radwir und ber alt-ukrische Teil ber heutigen Uckermark find der öftlichste Teil Alt-Ukras d. h. das Randow-Oberland und die liutizis schen Länder ber in ben Savelberger Urkunden fo genannten Riedermark b. h. die Länder an ber unteren Beene bis nach Westen zu gesehn einschließlich

<sup>726</sup> Selmold I 71 ss XXI 66.

<sup>727</sup> Pommericher Coder Dr. 28.

<sup>. 128</sup> Siehe oben G. 23 ff.

<sup>729</sup> Das Uderland gehörte in den siedziger Jahren des 12. Jahrhunderts zu Bommern-Stettin, Cirzipanien, Tollense, Radwir zu Pommern-Demmin. In eine Demminer und eine Stettiner Linie, die indessen das ganze Land Westpommern zur gesamten Hand besaßen, war das westpommerische Fürstenhaus damals seit kurzem und die 1264, wo die Demminer Linie ausstarb, gespalten.

läßt also diesen Gau und das Bistum Havelberg bis an die Elbe nicht heranreichen. An sich steht dem insofern nichts entgegen, als auch die Bezeichnung der Peene als Havelbergischer Grenze in den Havelberger Urkunden nachweislich in nur ganz ungefährem Sinne gemeint und nur für die obere Peene wirklich zutressend war (siehe oben S. 94 si.). Da nun aber der Havelberger Gau Mürig die obere Elde überschritt (siehe oben Anm. 326), so ist mir doch wahrscheinlicher, daß Linagga über die Grenze des heutigen Kreises Bestpriegnit hinaus die an die untere Elde wirklich herangereicht haben wird, weil sonst die Stiftungsbriefangabe schließlich auf sast überhaupt keinen Punkt der Elde zuträse.

Demmin hin, welche beiben Gebiete bis heute pommerisch geblieben find, mit bem Lande ber Urpommern vereinigt worden. Bereits beim erften deutlichen Auftauchen des Staates Westpommern, anläglich der pommerischen Missionsfahrten Bifchof Ottos von Bamberg in den Jahren 1124 und 28, bilbeten biese Gebiete einen Bestandteil Westpommerns. Die Anfänge des westpommerischen Staates, der nachmals auch den nicht zwischen Randow und Ober gelegenen Teil des Ukrerlandes lange umfaßt hat, in Urpommern felbst scheinen

weit älter zu fein. Es gab bei den Urpommern ausgangs des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts eine gange Reihe Fürsten und fürstlicher Territorien.780 Erscheinen nun 1046 zu Merseburg vor dem beutschen König Seinrich III. Bratislao dux Boemorum, Kazmir Bolaniorum, Zemuzil Bomeraniorum,731 fo möchten wir dem Zemuzil der Art wegen, wie er mit den Berrichern von Bolen und Bohmen zusammengestellt wird, einen ähnlichen Borrang unter ben pommerischen Fürsten einräumen wie zu 789 dem Dragowit einen Borrang unter ben wilgi-Die Macht ber pommerischen Teilfürsten war, wie bie große Bahl späterer pommerischer Pane und ihre Stellung zu ber Landesherrschaft mahrscheinlich macht, baburch daß viele Geschlechtsverbands-Burgward- und Großfamiliendorsvorsteher ihre Macht ipso jure und souveran anstatt als Beauftragte bes Bolkes, beffen Reprafentant ber Fürst mar, zu üben begonnen hatten, um 1100 schon arg von unten her zersett, ehe aber die pommerischen Gaufürstentümer ganglich zerfallen konnten und die pommerische Ration fo völlig, wie mit der wilzischen geschehn ift, atomisiert werden konnte, murde ben Gaufürsten der Pommern der Rest ihrer Macht von einer Gewalt, die über ihnen entstand und nach Berdrängung ber Gaufürften ber weiteren Berfelbständigung der molekularen Gewalten einen Damm entgegensette, genommen: burch bas pommerische Herzogtum. Die erste Spur von der allmählichen Entstehung der pommerischen Herzogsgewalt finden wir in ber Erwähnung Zemuzils zu bereits 1046, wohl ein Nachkomme von Zemuzil war der vermutlich in Kolberg residierende nicht namentlich genannte dux Pomeranus, der in den Kriegen Boleslaws III. von Polen gegen die Pommern am Ende des 11. und im erften Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts genannt wird,732 die Ausdehnung von deffen Gebiet, das er unmittelbar beherrschte, unbekannt ift, der indessen wegen seines Titels dux Pomeranus zu ben pommerischen Fürsten, die er außerhalb seines unmittelbaren Herrschaftsbereiches neben sich hatte, wie Zemuzil im Berhältnis des princeps inter pares gestanden haben muß. Für seinen Sohn ist Wartislaw I. von Westpommern zu halten,783 neben bem wir in Pommern nur noch

<sup>130</sup> Budwig Giesebrecht Bendische Geschichten (1848) II 209.

<sup>&</sup>lt;sup>731</sup> Annales Altahenses majores ss XX 802.

<sup>232</sup> Barthold Geschichte von Pommern I 435-40. Quandt Balt. Studien XXII 157.

v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 17.

<sup>233</sup> Barthold I 438, 464 f. hält auf Grund von Ebos (III 6 Jaffé Monumenta Bambergensia S. 659) Nachricht, Wartislaw habe in feiner Jugend als Kriegsgefangener zu Merfeburg gelebt, liutigifche Berfunft Bartislams, etwa aus der Gegend um Stettin ber,

eine einzige andere Fürstengewalt treffen, die der Bergoge von Oftpommern mit ber Hauptstadt Danzig. Db das westpommerische Herzoghaus Wartislaws und das gleichzeitig mit Wartislaw auftauchende oftpommerische Herzogshaus beibe von bem anonymen dux Pomeranus abstammen, der bann am Ende seines Lebens gang Pommern beherrscht und nach beffen Tobe bann eine erfte, vorgeschichts liche Landesteilung Bommerns stattgefunden haben mußte,734 ober ob das westpommerische und oftpommerische Herzoghaus völlig unabhängig von einander, jedes durch Unterwerfen der Gaufürsten in seinem Landesteile,785 gleicherweise begünstigt burch die zum Zusammenschluß drängende dauernde Feindschaft zwischen den Bommern und den übermächtigen Bolen, emporgekommen find,786 fteht babin. Westpommern tritt mahrend ber Regierungszeit Wartislams, bie awischen 1108 und 1119 begonnen haben muß,737 in bas helle Licht voller Geschichtlichkeit, bank den Missionssahrten des Bischofs Otto von Bamberg in biefes Land. Die Berichte über Otto von Bambergs Miffionstätigkeit zeigen uns zu 1124 und 1129, daß damals die nordöstlichsten Liutizenländer (an ber unteren und mittleren Beene bis, nach Weften zu gesehen, einschließlich Demmin738 hin), die Stämme ber Niedermark ber Savelberger Urkunden, einen Beftandteil bes westpommerischen Herzogtums Wartislams bilbeten, und eben bies war mit bem Randow-Oberlande ber Fall, da die hier gelegenen Orte Stettin, Barg, Lubinum-Ligbin sich 1124 dem von Otto gepredigten Christentum unterwarfen739 und Unterwerfung unter bas Chriftentum und Unterwerfung unter ben Bergog von Westpommern damals an der unteren Ober eines und dasselbe maren; wann und wie - ob gezwungen ober, was wahrscheinlicher ift, freiwillig die Stämme ber Niedermark und die öftlichsten Ukrer sich an ben nach seinen erften Unfängen vielleicht ins Jahr 1046 und weiter gurückreichenden weftpommerischen Staat angeschlossen und sich der Soheit des Berzogs unterworfen haben mögen, ift bunkel.740 Der Busammenschluß ber norböstlichsten Liutigen

für möglich, doch haben die Deutschen mit diefen öftlichsten Liutizen um 1100 ebenfo wenig Krieg geführt wie mit den eigentlichen Bommern.

734 Dies vermutet der Darfteller der pommerifchen Geschichte im Brodhausschen Kon-

fervationslegikon, fiehe Band 16, 6. Aufl. 1909, S. 135.

136 So Barthold I 438.

739 Siebe oben G. 110 f.

Derzogtümer in Gaufürstentümer gespalten war ober ob bier, wie wir hinsichtlich ber Bilgen gerade für den Gau ber Ufrer vermuteten, manche Gaue Gaufürsten niemals gehabt haben.

<sup>131</sup> Giefebrecht Wenbische Geschichten II 210.

<sup>138</sup> p. Sommerfeld Germanifierung Pommerns G. 18.

Nönig Heinrich, hinter bem die deutsche Kirche mit ihren Ansprüchen stand, während von Bommern her damals Belastung mit Kirchenzehnten usw. noch nicht drohten, zu entgehen. v. Sommerselds (Germaniserung Bommerns 1896 S. 17) Unterscheidung, nach der das Randow-Oderland und die Jusel Bollin, welche beiden Gebiete er mit Quandt, anders als wir, sür urpommerisch hält, im Gegensatze zu der übrigen links der Oder und Dievenow gelegenen Teilen (d. h. für ihn: anders als alle liutizischen Teile des Herzogtums Westpommern der 20 er Jahre des 12. Jahrhunderts diesem Herzogtume gewaltsam eingesügt

in der Niedermark und der öftlichsten Ukrer mit den Westpommern konnte, ohne daß eine Nachricht auf uns gekommen wäre, geschehn, weil die Deutschen im 11. Jahrhundert jede Beziehung zu den nordöstlichen Liutizenländern verloren hatten. 3m 12. Jahrhundert erneuerte Albrecht ber Bar, ber Askanier, 1134 gur Bürde eines Markgrafen der Nordmark,741 die nun nicht mehr eine Beamtenwürde sondern reichsfürstlich war,742 berufen, den alten deutschen Anspruch des 10., vielleicht schon 9. Jahrhunderts, daß die nordöstlichen Liutizenländer, mithin auch die Länder an der unteren und mittleren Beene sowie das Randow-Oberland, Deutsches Reichsgebiet und von ben Markgrafen ber Nordmark zu verwalten wären, und dieser von Kaiser Lothar von Supplingenburg schon 1136748 ausbrücklich anerkannt Anspruch auf Beherrschung eines Gebietes, das doch bereits jum [west-|pommerischen744 Staate gehörte, führte, nachdem auch die gur Nordmark des 10. Jahrhunderts gehörig gewesenen Länder Tollense, Radwir und Ukera abgesehn vom Randow-Oberlande pommerisch geworden waren, zur Ausbildung einer Lehnshoheit der askanischen Markgrafen über die pommerischen Berzöge, nicht nur bezüglich ihres linksoderischen Besitzers, ber (mit Ausnahme von Cirzipanien) gang und gar in ben Grenzen ber alten Nordmark lag, sondern überhaupt. Bon dem Bestehen einer askanischen Lehnshoheit

worden ware, halte ich für unbegrundet. Bon einer Opposition der "leitenden Bolfefreife" awifchen Randow und Ober und auf Bollin gegen Bartislam I., nämlich die von ihm begunftigten Bekehrungsversuche Bischof Ottos, in den 20 er Jahren des 12. Jahrhunderts ift nur hinfichtlich ber großen Geehandelplage Bollin und Stettin etwas befannt und beren Opposition ift genau ebenso zu erflären, wie spater bas ftets febr fchlechte Berhaltnis ber Sanfaftadte, fo weit fie Territorialftadte maren, ju ihren Landesherren. Stettin und bie Stadt Bollin mögen gewaltsam in den westpommerifchen Staat einbezogen worden fein, von der Infel Bollin und dem Random-Odergebiete bies zu behaupten, befteht fein Unlag. Much folgt baraus, daß Bartislam I. den Beenelandern, in die Otto von Bamberg erft 1128, mabrend er auf Bollin und zwifchen Randow und Ober bereits 1124 mirfte, fam, 1128 bas Chriftentum auf einem Landtage gu Ufedom mit Erfolg empfehlen tonnte,\* feine besonbers herzliche Begiehung diefer Länder jum Landesherrn. Satte Otto von Bamberg 1124 bie Beenelander befucht und fich erft 1128 bem Random-Obergebiet, ber Infel Bollin und bem oftoberifchen Teile bes herzogtums Weftpommern zugewandt, fo würde vermutlich 1128 gerade umgefehrt für diefe letteren Gebiete ein Landtag einberufen worben fein, ber bann aus der Chriftianifierung ber weftlichen Salfte des Staates, wenn diefe 4 Jahre guvor geichehn gewesen mare, die Ronfequengen gezogen haben murde, die, wie die Dinge wirklich lagen, 1128 ber Landtag ber Beenelander ju Ufebom umgefehrt feinerfeits aus ber 1124 geschenen Betehrung ber öftlichen Landeshälfte gu gieben batte.

741 Die Rordmart ift die nördlichfte ber drei Marten, die fich aus Geros Mart Enbe

des 10. Jahrhunderts entwidelt haben; vgl. Unm. 703.

142 Rachfahl Brandenburgifch-Breugische Forfchungen V 428 f.

743 Siehe Seite 94.

744 Jm Folgenden fege ich für "Beftpommern" abfürzend nur noch Pommern. Das herzogtum Oftpommern (Bomerellen) hat bis etwa 1300 beftanden und ift bann zwifchen Beftpommern und dem Deutschen Orden aufgeteilt worben.

<sup>\*</sup> über den Usedomer Landtag von 1128 siehe Herbord III 3 Jaffé Monumenta Bambergensia 792 Gbo III 6 Jaffé G. 659. Daß der Landtag für die Beenelander, nicht für gang Weftpommern ausgeschrieben war, ift nicht ausdrücklich überliefert, inbeffen, wie man v. Sommerfeld zugeben muß, dem Zusammenhange nach fehr mahrscheinlich.

über Pommern geben uns die alteste Rachricht Raifer Friedrichs II. Worte in einer Urkunde von 1231: confirmamus eisdem (b. h. ben Askaniern Johann I. und Otto III.) ducatum Pomeranie, prout . . quondam pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse.745 Diese Worte sühren gur Datierung bes Ursprunges ber askanischen Lehnshoheit über Bommern spätestens in das Jahr 1184, denn der Plural predecessores scheint auf, abgesehn von ihrem Bater Albrecht II., mehrere Borganger Johanns I. und Ottos III. zu gehn und es herrschten in Brandenburg nach einander: Otto I. 1170-84, Otto II. 1184-1205, Albrecht II. 1205-20, feit 1221 Johann I. und Otto III. Andererseits kann bas Lehnsverhältnis 1181 noch nicht bestanden haben, weil damals der Pommernherzog Boguslaw I. Reichsfürst wurde und dieses ausschließt, daß er damals schon Lehnsmann eines anderen Reichsfürsten gewesen sein könnte.746 Klempin,747 Rachfahl,748 v. Sommerfelb749 segen ben Ursprung des brandenburgisch-pommerischen Lehnsverhältniffes erft in das Jahr 1198 (ober höchstens 1197), auf Grund ber Ergählung, Die Urnold von Liibeck zum Jahre 1198 gibt: Otto (II.) marcgravius de Brandenburch infestabat Kanutum regem (non Dänemark) subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que Odera dicitur, que decensum habet in mare. Cui occurrerunt Rugiani sive Rani cum Polabis et Obodritis. Cumque eis marchio occurrisset in multitudine militum et Slavorum, ex utraque parte vulnerati ceciderunt.750 Die quosdam Slavos follen bie Bommern fein und beren Bergoge (b. h. die Bergoge von Bommern-Demmin und Bommern-Stettin761 follen, weil fie um 1198, was wirklich erweislich ift, von ben Danen bebrängt gewesen maren, fich Otton II., um bei ihm Schug zu finden, freiwillig zur Lehnspflicht unterworfen haben. Mag man aber mit Rachfahl<sup>762</sup> gegen Zickermann<sup>763</sup> noch für möglich halten, daß Arnolds subiciens auf Begründung eines Unterwürfigkeitsverhältniffes ber quosdam Slavos zu Otto II. unter Zustimmung ber quosdam Slavos gehen könnte und nicht auf eine gewaltsame Unterwerfung ber quosdam Slavos burch Otto II. gebeutet zu werden brauchte,764 so muß man doch mit Passow<sup>755</sup> Arnolds Ausbruck quosdam

<sup>745</sup> Bommericher Coder Dr. 190.

<sup>146</sup> Rachfahl Foric. 3. Brand. u. Breugifchen Gefcichte V 484.

<sup>747</sup> PUB I G. 101 und 220.

<sup>748</sup> Forich. 3. Brand. u. Preuß. Geschichte V 409 ff.

<sup>749</sup> Germanifierung Pommerns (1896) S. 96.

<sup>250</sup> Arnold von Liibed VI 9 ss XXI 218.

<sup>751</sup> Bgl. über biefe beiben Linien Unm. 729.

<sup>752</sup> Brand.=Preuß. Forfc. V 412.

<sup>753</sup> ibidem IV 24 Unm.

<sup>754</sup> Für diese Meinung wird geltend gemacht, daß wir in dem Kriege der Dänen gegen Otto II., der durch die Unterwerfung der quosdam Slavos durch Otto veranlaßt war, auf Ottos Seite die multitudo militum et Sclavorum tämpsen sehn, indem man die Identität der Sclavorum mit den quosdam Slavos voraussest. Indessen halte ich es sür möglich, mit Buchholz (Geschichte der Churmark Brandenburg 1754 ff II 97) diese Identität zu be-

Slavos für zu vage und unbestimmt halten, als bag er von ben Pommern

gemeint sein könnte; vielleicht geht er, wie Baffow annimmt, wirklich auf die Wenden im Barnim. Auch Krabbow ift bis por kurzem der Meinung Baffows gewesen,756 neuerdings indessen von ihr abgekommen, seitbem man in die gitierte Urnoldstelle ftatt des Namens der Ober ben der Warnow hat einsegen wollen, welche Korrektur jedoch auch auf Widerstand gestoßen ift757 und, wenn angenommen, gegen die Identität der guosdam Slavos mit den Pommern nicht weniger als gegen ihre Ibentität mit den Barnimern spricht. Muß Klempins, Rachfahls, v. Sommerfelds Datierung des Ursprunges des brandenburgischpommerischen Lehnsverhältnisses ins Jahr 1198 ober wenig früher für sehr bedenklich gelten, fo fteben wir nicht an, auf Grund des Wortlautes der Urkunde Raifer Friedrichs II. von 1231 den 8. Juli 1184 (als Todestag Markgraf Ottos I.) als terminus ante quem, wie das Jahr 1181 den terminus post quem bildet, für den Eintritt des Lehnsverhältniffes anzusehn. 758 Urfache der Entzweifeln und in ber multitudo Sclavorum wendische Einwohner der alten askanischen Gebietsteile, nicht ber 1198 neu unterworfenen Gegenden zu vermuten. v. Sommerfeld in der Geschichte ber Germanifierung Bommerns (1896) halt alle pommerichen Edlen des 12. und 13. Jahrhunderts, bie als militis bezeichnet werben, für mit der beutichen Ritterwürde bekleidet (fiebe 3. B. S. 155, 157, 162; vgl. auch Spangenberg Sof- und Zentralverwaltung der Marf Brandenburg im M. A., Leipzig 1909, S. 238), vielleicht ift die markgräfliche multitudo militum et Sclavorum Arnolds von Libed als aus beutschen ritterlichen Bafallen ber Askanier und aus noch nicht bem beutschen Ritterftande angehörigen eingeborenen wendischen Abligen ihres Staates famt den beiderfeitigen Gefolgsleuten gemischtes heer zu denten. Den Ausbrud Slavi in einem und bemfelben Rapitel VI 9 Arnolds von Liibed einmal auf 1198 ichon lange martifche (multitudo Sclavorum), bann auf von diefen märfifchen Glaven verschiedene erft 1198 nen unterworfene Claven (quosdam Slavos) ju beziehen, muß erlaubt fein, denn ben von Arnold VI 10 gebrauchten Ausbruck tota Slavia beziehen auch Klempin und Rachfahl — zweifelsohne mit Recht - auf ein Gebiet, das mit ber Beimat ber von ihnen ibentifizierten quosdam Slavos und Sclavorum aus VI 9 nichts zu ichaffen haben foll, ichwantt aber Arnolds Sprachgebrauch binfictlich ber Ramen Slavi, Slavia von Rapitel ju Rapitel, bann möglicherweise auch in einem und bemfelben Rapitel. Mit ber 3dentität ber quosdam Slavos und ber multitudo Sclavorum fällt ber einzige Anlaß, beffentwegen man die Unterwerfung ber quosdam Slavos unter askanische hobeit mit Rachfahl als freiwillige benten konnte, bamit bann aber auch ber einzige Grund, ber ber erweislichen Rot ber Bommern um 1198 wegen für die Identität ber quosdam Slavos mit den Bommern wirklich fprache.

755 Brand.-Preuß. Forich. XIV 10 Monatsblatt der Brandenburgia XII 79.

756 Regeften der Brandenburger Markgrafen aus askanischem Saufe, Leipzig 1910 ff S. 104 Mr. 504.

757 Siebe Anm. 237.

758 Klempins, Rachfahls, v. Sommerfelds Auffaffung wird dem . . pater et predecessores eorum von 1231, ba fie barin einen hinweis auf, abgesehen von ihrem Bater Albrecht II., einen einzigen predecessor Johanns I. und Ottos III. febn miffen, nur halb, unfere Auffaffung wird den Worten gang genau gerecht. Bidermanns (Brand. Breug. Forfc. IV 39) Meinung, die Borte . . pater et predecessores eorum feien rein rethorisch und inhaltlich ganglich unrichtig, gestattet ihm, das brandenburgisch-pommersche Lehnsverhältnis für durch Kaiser Friedrichs II. Urfunde von 1231 zu allererft neu begründet anzusehn. Auch für mein (wie für Rlempins und Rachfahls) Gefühl tragen bie Borte pater et predecessores eorum indeffen den von Bidermann behaupteten phrasenhaften Charafter nicht. Burde nur von predecessores gesprochen, fo mare ich gur Bermerfung ber gangen Angabe stehung des Lehnsverhältnisses war das Hineinwachsen Pommerns in das Bebiet ber alten Nordmark bezugsweise ber Geronischen Mark bes 10. Jahrhunderts hinein. Sinfichtlich der Erwerbung des Gaues der alten Ukrer, der einst zur Nordmark, vorher gur Geronischen Mark gehört hatte, burch Bommern können wir zwei Berioden unterscheiben. Daß ber öftlichfte Teil bes Ukrergaues, bas Land gwifchen Randow, unterer Welfe, Dber und Saff bem pommerischen Staate gleich ben Stämmen ber Niebermark, ben Länbern an ber unteren Beene bis, nach Weften zu gesehen, einschlieflich Demmin bin, schon 1124 angehörte, haben wir bereits759 baraus gefehn, bag bie Bewohner ber brei Sauptorte Stettin, Barg, Lubinum-Ligbin Diefes Bebietes fich bamals bem von Bischof Otto von Bamberg gepredigten Christentume unterworfen und Unterwerfung unter das Chriftentum und Unterwerfung unter die Sobeit des Bergogs von Pommern an ber unteren Ober bamals eines und basselbe waren. Stettin hat fich im Jahre 1124 nur widerwillig, aus Furcht vor bem pommerschen Bergoge und beffen mächtigen Oberherrn,760 bem Bergog von Bolen, in beffen Auftrag ber hl. Otto nach Bommern gekommen war, und oberflächlich bekehrt, ein großer Teil der Bürgerschaft fiel, noch ehe Otto (1128) zur Bertiefung seiner Wirkfamkeit von 1124 gurückkehren konnte, wieder gum Beidentume ab.761 Da nun Otto auf bem flachen Lande in Pommern nirgends gepredigt hat, sondern nur in ben Städten, von benen aus das Chriftentum sich sichtlich — etwa wenn bie Landbevolkerung an ben beibnischen Festtagen zu ben großen städtischen Tempeln, wie fie in Bolgaft und Stettin ermähnt werben, gufammenftromte und dort nur noch chriftliche Kirchen fände — allmählich auf das Land hinaus ausbreiten follte, fo ift aus ber Lauheit bes Chriftentums in Stettin zwischen 1124 und 28 fehr wohl verftändlich, daß das flache Land zwischen Randow, Belfe, Ober, Saff 1128 noch gang heibnisch war und bag ber am Saff wohnende Teil ber Ukraner, obwohl ichon jum pommerischen Staate gehörig, boch mit bem Saupteile ber Ukraner, ber jenfeits von Randow und unterer Welfe wohnte, 1128 als eine und bieselbe beibnische Masse angesehn werden konnte, wie in Berbords und Chos Berichten über Udalrichs, eines ber Gefährten Ottos, Absicht, von Ufedom aus zu Schiffe die heidnischen Ukraner aufzusuchen,762 zu geschehen scheint. Der Bersuch Ubalrichs, Ukrania zu erreichen, foll nach Ebos und Berbords erkennbar und in erkennbarer Absicht übertreibender Darftellung, nachbem "bie Ukraner" burch wie berholte763 Botichaft bem hl. Otto und feinen Befährten gebroht und angekundigt gehabt hatten, daß fie fich durch ein Betreten Ukranias bem ficheren Tobe ausliefern würden, unternommen worden fein. Un

bereit, denn rein rethorische Berufung auf predecessores, progenitores usw. von Urfunden-Kontrabenten kommt wirklich vor. Siehe unten S. 181, 182.

<sup>759</sup> Siehe S. 168.

<sup>760</sup> p. Commerfeld Germanifierung Pommerns (1896) G. 19.

<sup>761</sup> Biefener, die Griftliche Kirche in Pommern gur Bendenzeit, Berlin 1899, Seite 80 f 90.

<sup>762</sup> Siehe oben G. 98 ff.

<sup>763</sup> So wenigitens Cbo.

Warnungsgesandtschaften, die etwa eine Bau- und Bolksversammlung freier Ukraner an Otto abgeordnet hatte, barf man nach Analogie ber gemein-flavischen Berhältniffe bes 12. Jahrhunderts hierbei auf keinen Fall mehr benken, sondern nur an eine Willensäußerung ukrischer Bane. Da nun Ubalrichs migglückte Miffionsfahrt von Usedom aus kurze Zeit nach Schluß des dort von Herzog Bartislam I., wie bezeugt wird, für die eblen Berren und Stadtobrigkeiten (ber weftlichen, 1124 von Otto von Bamberg noch nicht besuchten Sälfte) feines Reiches abgehaltenen Landtages764 erfolgt ift, vermuten wir als geschichtlichen Rern ber nachricht von mehrfachen ukranischen Warnungsgesandtschaften an Bischof Otto, daß Wartislaw jum Usedomer Landtage auch die Pane bes westlich ber Randow und füdlich ber Welse, östlich beziehungsweise nördlich beren alles Land schon sicherer pommerischer Besitz war, gelegenen Sauptteiles von Ukera geladen, von ihnen aber eine Ablehnung den Landtag zu besuchen und eine wohl mit bem Bormande fehr chriftenfeindlicher und für die Miffionare gefährlicher Gefinnung ber nieberen Bevolkerung begründete Warnung, die Chriftianisierung ihres Landes nicht zu versuchen, empfangen haben wird, diese Warnung wohl, weil die Bane die Belaftung ihrer Sintersaffen mit kirchlichen Abgaben und eine baraus entftehende Schmälerung ihrer eigenen Ginnahmen fürchteten. Die Nachrichten Ebos und Herbords zu 1128, felbft wenn man fie wörtlich versteht — in diesem Falle, ba eine Absage an Otto von Bamberg bamals an ber unteren Ober einer Absage an ben pommerschen Bergog gleich kam - zeigen, daß Wartislaw I. den heute noch zur Uckermark gehörigen Teil Alt-Uckeras damals zwar schon zu seinem Lande rechnete, barin jedoch noch keineswegs wirklich gebot. 765 Die Erwerbung Alt-Uckeras, abgesehen vom Randow-Oderlande, b. h. erstens des Landes zwischen der oberen Welfe (vom Wolletfee bei Ungermunde ab), der Randow (und Löcknit), einer Linie von der nördlichen (ehemals Löcknig geheißenen) Randow über die Ucker dicht unterhalb Pasewalks hinmeg jum von Gudweften her ins Saff mundenden kleinen Zarowbache, bann ber heutigen uckermärkisch-neustrelitischen Grenze, endlich der Linie Feldberg-Libbesicke-Wolletsee bei Angermünde, das, nachdem es einmal pommerisch geworden war, bis 1250 pommerisch blieb und bann im Landiner Bertrage an Brandenburg abgetreten wurde, und zweitens des von der Linie Libbesicke-Wolletsee, der ganzen Welse, der Oder zwischen Welse- und Finowmündung, der Finow von der Mündung aufwärts bis nach Steinfurth bin und ber Linie Steinfurth-Libbesicke eingeschlossenen Gebietes, bas nur bis etwa 1230 bei

764 Uber ben Landtag siehe die oben Anm. 739 (Unteranmerkung) genannten Stellen

Pommern blieb, bann ben Askaniern abgetreten und 1250 zu Landin ihnen nur bestätigt murde, durch Bommern bereits 1107 geschehn sein zu laffen, 766 ift unmöglich, überhaupt hat die Einbeziehung Alt-Ukras, abgesehn vom Randow-Oberlande, in den pommerischen Staat wohl allmählich, indem die Bergöge einen der Pane767 nach dem andern, etwa durch Berleihung ehrenvoller ober einträglicher Umter, gewannen, nicht in einem bestimmten Jahre ploglich, wie auch Quandt, der freilich bas Welfe-Finowland ju Alt-Ukera nicht rechnet, (qugunften des Jahres 1157) annimmt, 768 ftattgefunden. Die das alte Ukrerland abgesehn vom Randow-Dergebiete betreffenden erhaltenen pommerischen, naber pommerisch-stettinschen Urkunden segen erft 1177 ein; in diesem Jahre am 18. Upril erhielt das Prämonftratenfenklofter Grobe auf Ufedom von Bergog Bogislam I. die Rirche in Bajewalk famt einem diefer Rirche gehörigen, alfo nahe Basewalk belegen gewesenen, jest verschollenen Dorfe Budessina, die Bogislaw bem Klofter jungft geschenkt hatte, bestätigt.769 3m folgenden Jahre, in einer Beftätigung der Grobeschen Besitzungen durch Bischof Konrad I. von Cammin, begegnet zuerst das, da die Urkunde Bogislaws vom 18. April 1177 alle damaligen Grobeschen Besitzungen aufzählt, offenbar erft nach dem 18. April 1177 an Grobe gekommene Dorf Gramzow770, und bann tauchen in unferem Gebiete ber Reihe nach in den pommerischen Urkunden auf Caruiz,771 Mokle,772 Prenzlau,778 Bietkow, 774 Zarrenthin, 775 endlich ber Ruhger See (weftlich bes Fleckens Boklow). ber Flecken Poylow felbst, der ukerschewolt süblich vom Ruhzer Gee und bem Flecken Boglow776 und Suckow am Gudende des oberen Uckerfees famt drei heute nicht mehr vorhandenen Dörfern Mariendorf, Karzenowe, Wernekowe, die anscheinend nahe bei Suckow lagen; alle zulegt genannten Lokalitäten in

<sup>766</sup> So Löfener Chronik von Angermünde, 2. Aufl. beforgt von Ihlenfeld Angermünde 1893, S. 9, Ziegler Prenzlau die ehemalige Hauptstadt der Udermark (1886) S. 10 de la Pierre S. 20 f.

<sup>767</sup> Urkundlich bekannt sind von den udermärkischen Panen, deren unzweifelhaft sehr viele gewesen sind, nur zwei (Baltische Studien XXII 346), weil aus der Zeit vor Beendigung der Germanisierung nur wenige udermärkische Urkunden erhalten sind. Aber die Frage nach dem Berbleib und Schicksal der Panens d. h. Abelssamilien im Germanisationszeitalter siehe S. 175 ff.

<sup>768</sup> Balt. Stud. XXII 347.

<sup>769</sup> PUB I Nr. 72: . . in Pozdewolc ecclesiam cum villa una Budessina.

<sup>770</sup> PUB I 98r. 74

<sup>771</sup> Erfte Erwähnung 1179 PUB I Rr. 79 Unbekannter Lage? ober bei Feldberg in Medlenburg?? Bgl. Anm. 69.

<sup>772</sup> in provincia uilla Mokle a. 1183 PUB I Rr. 94 Lage unbefannt.

<sup>773</sup> a. 1188 PUB I Mr. 111.

<sup>774</sup> Sildweftlich Prenglaus a 1214 PUB I Rr. 161 als Besit bes Klosters Stolp an ber Beene.

<sup>776</sup> Sitlich Bajewalts als Befig von Grobe, a. 1216 PUB I Rr. 171.

<sup>776</sup> Der Ukrische Wald, von dem, daß er südlich am Kuhzer See und an Poglow vorbeizog, durch die uns hier beschäftigende Urkunde, die ihn zuerst erwähnt, gesichert ist, bildete offenbar einen Teil des großen Waldgebiets, das noch heute den Westen, namentlich Südwesten, des Kreises Angermünde und sast den ganzen Kreis Templin einnimmt, nämlich den ins Land Ukera sallenden Teil dieses Waldes.

ber Grenzbeschreibung eines in zwei Blocken zu je 54 hufen liegenden Gebietes, bas 1239 Bergog Barnim I. bem Cifterzienferklofter Walkenried am Sarge schenkte.777 Vom ausgehenden 4. Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts ab und namentlich im 5. Jahrzehnte dieses Jahrhunderts lernen wir aus den Zeugenreihen pommerischer Berzogsurkunden eine Reihe im altukrischen Teile ber heutigen Uckermark damals angesessener deutscher Adliger kennen. In den 30er und 40 er Jahren des 13. Jahrhunderts muffen in Bommern beutsche Bornamen noch durchaus als beweiskräftig für die deutsche Nationalität ihrer Träger gelten. In faft allen Teilen Pommerns beginnen in diefer Zeit gang plöglich die deutschen Bornamen in den Reihen edler Zeugen, die uns die Urkunden bieten, aufzutauchen und, ohne daß noch anders als hin und wieder ganz vereinzelt und nur mehr noch für kurze Zeit ein flavischer Rame neben ihnen ftände, allein zu herrschen, mährend noch ganz kurz zuvor die Urkunden ausschließlich flavische (ober biblische und kirchliche, also national neutrale, als deren Träger indeffen, ba fie mit lauter flavischen Ramen zusammen genannt werben, Slaven — wie von dem Augenblicke an, wo die national nicht neutralen Ramen beutsch werben, Deutsche - zu vermuten find) Zeugennamen nennen. 778 Der Wechsel vom, abgesehen von den kirchlichen und biblischen Namen, ausschließlichen Borkommen wendischer zum, mit ber gleichen Ginschränkung, ausschließlichen Borkommen beutscher Bornamen ift zn unvermittelt, als bag man etwa in ben erften beutsch benannten Beugen eine jüngere, in ben legten Beugen mit wendischen Bornamen die älteren Generation des damaligen pommerischen eingeborenen Wendenadels vermuten dürfte, und eine Ablegung der wendischen und Annahme deutscher Bornamen durch ein und dieselbe Generation ift ebenfalls unglaublich. Der wendische Fürst Pribislaw, ber zu Albrechts des Bären Zeit im Savellande herrschte, nahm in höherem Alter den deutschen Namen Heinrich an, aber dies als er von der heidnischen Religion zum Chriftentum übertrat.779 Der wendische Abel Pommerns war schon seit den Tagen Ottos von Brandenburg chriftlich, die Angehörigen ber um 1240 volljährigen Generation hatten also die Taufe schon als Rinder genossen, wurden nicht erft als Erwachsene um 1240 getauft, bann aber fehlte ihnen ber Unlag und felbft die Möglichkeit, sich in diefer Zeit ererbter wendischer Vornamen zugunften deutscher zu entledigen. Das Nebeneinanderliegen einer fast ausschließlich wendischen und einer fast ausschließlich deutschen Bornamenschicht, wie es die pommerischen Urkunden beim Abel fast gang Pommerns, namentlich aber der der Uckermark benachbarten Landesteile, mit ber Grenze etwa im Jahre 1240, zeigen, ist nur zu erklären burch die Annahme einer Masseneinwanderung beutschen Adels nach Pommern hinein mahrend diefer Zeit und burch die weitere Unnahme, daß der eingewanderte deutsche Abel sofort an den beiden Berzoghöfen (von Stettin und Demmin) und im öffentlichen Leben ben eingeborenen Abel -

<sup>777</sup> Bommericher Cober Rr. 270 PUB I Rr. 362.

<sup>778</sup> v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns (1896) S. 124 f, 154 f, 161 f, 175 f,

<sup>779</sup> Curichmann Die Diozese Brandenburg, Leipzig 1906, G. 88 Anm. 3.

Ungehörige von bem man nunmehr in ben Tragern kirchlich-internationaler Namen nicht mehr vermuten barf - verbrängt hat. Uckermarkische Urkunden mit wendischen Vornamen führenden Adligen als Zeugen find nur so wenige, daß wir daraus nur zwei uckermärkische wendische Abelssamilien kennen780, und awar diese aus verhältnismäßig früher Zeit, erhalten. Wenn nun aber auch in der Uckermark eine bis dicht an etwa das Jahr 1240 heranreichende reichliche Schicht wendischer Abels-Bornamen, von benen fich die feit etwa 1240 (neben national neutralen Namen) ausschließlich vorkommenden deutschen Namen wirkungsvoll abhöben, nicht erhalten ift, so muffen bie um 1240 einsegenden deutschen Namen in dem damals pommerischen Teile der Uckermark boch ebenso gewürdigt werden wie gleichzeitig auftauchenden Ramen im übrigen bamaligen Bommern. Db ber uckermärkische eingeborene Abel ber ausgehenden 30 er und der 40er Jahre des 13. Jahrhunderts sich dem öffentlichen Leben und dem Sofe feiner germanisierenden pommerisch-stettinschen Landesherren grollend fern gehalten hat und nur aus diesem Grunde in den uckermärkischen Urkunden diefer Zeit kein einziger wendischer Rame ben vielen beutschen Ramen gegenübersteht ober ob er ausgewandert ift, wie Ohle781 annimmt und früher v. Sommerfelb782 annahm, ift mit Sicherheit nicht zu entscheiben. Doch spricht gegen bie lette Unnahme, bag ber bamalige uckermärkische Abel schließlich überall, wohin er fich hatte wenden konnen, ben gleichen Germanifierungsvorgang getroffen ober für eine nahe Bukunft zu erwarten gehabt hatte wie babeim. Es ift also wohl mahrscheinlicher, daß ber uckermärkische Wendenadel figen geblieben ift und daß viele von den fpateren gahlreichen uckermarkischen Abelsfamilien wendischen Ursprunges waren. Die porftehende Erörterung gilt junachst nur für ben ehemaligen pommerischen Teil ber Uckermark. Daß auch in dem von ben Uskaniern unmittelbar okkupierten, heute ben Gubweften ber Uckermark ausmachenden alten Riegianenlande der wendische Abel figen geblieben ift und fich germanisiert hat, ift ebenfalls mahrscheinlich, denn für andere Teile des von ben Uskaniern unmittelbar okkupierten Wendenlandes haben Guttmann783 und v. Commerfelb784 folches Berhalten des Wendenadels mahrscheinlich zu machen vermocht. Was Guttmann jum Nachweis, bag ber Wendenadel die Germanifierungszeit überdauert hatte, für die Uckermark bemerkt, ift freilich falich. Rurg vor 1274 hatte bas Klofter Chorin als Grundherr des wendischen Dorfes Ragofen in ber Uckermark die dortigen wendischen Bauern enteignet und bas Dorf in einen Wirtschaftshof verwandelt.785 Der Pfarrer des benachbarten Dorfes Brig behauptete nun, die Ragofener Bauern hatten ihm eine Scheffelkorn-

<sup>780</sup> Siehe oben Unm. 767.

<sup>781</sup> Die Befiedlung ber Udermart, Prenzlau 1918 als 2. heft von Bb. V ber Mitteilungen bes udermärkischen Geschichtsvereins, S. 76.

<sup>782</sup> Germanifierung Bommerns (1896) S. 162 f, anders berf. in Martifche Berfaffungs, und Ständegeschichte I (1904) S. 24 f.

<sup>783</sup> Brand.-Preuß. Forfc. IX 452 ff.

<sup>784</sup> Berfaffungs- und Ständegefchichte I 23 ff.

<sup>785</sup> Abb Rlofter Chorin, Berliner Diff. 1911, G. 7.

Coll Service Service Control of the service College

Abgabe geschuldet, und verlangte vom Rlofter Chorin Erfat. Bischof Seinrich von Brandenburg erklärte dieses Berlangen für unberechtigt mit der Begrünbung: . . recognoscimus, quod in dedicatione ecclesie Briceke uillam Roghosene, quondam slavicalem, numquam subjecimus ecclesie antedicte; nec est de consuetudine approbata, propter clamorem dominorum slauicarum uillarum precipue in novellis plantationibus, quod episcopi subjicere possint hujusmodi uillas alicui ecclesie jam consecrate uel etiam inposterum consecrande. 786 Der Bischof spricht von einer allgemeinen Erfahrung aller Bischöfe im Rolonisationslande, nicht von einer Erfahrung, die nur er, am allerwenigsten von einer die er gerade in der Uckermark oder gar im speziellen Falle des Dorfes Ragofen gemacht hätte, so daß die Urkunde nicht sicher beweist, daß es 1274 in der Uckermark herren flavischer Dörfer gegeben hatte. Und wenn es fie gab warum hatten es nicht beutsche herren fein konnen? Guttmanns Einwand, deutsche Edle hätten im Glavenlande immer nur 4 oder 6 Hufen in einem Dorfe, nie eine gange Feldmark von den Markgrafen erhalten,787 rührt an den alten Streit um den Ursprung der Grundherrschaft in Oftbeutschland, in dem wir unten 788 die entgegengesette Partei wie er ergreifen werden, und völlig ungereimt ift die Frage: "soll man glauben, daß damals (1274) . . schon deutsche Ritter im Lande (d. h. in der Uckermark) waren?", ba dies bereits 30 bis 40 Jahre früher nachweislich ber Fall war. Endlich haben die Herren flavischer Dörfer, deren Geschrei Bischof Heinrich erwähnt, gewiß nicht die chriftliche Rirche b. h. Taufe und Bekehrung von ihren Dörfern fernhalten wollen, wie Guttmann789 meint und folches bann beutschen Eblen nicht gutrauen will, sondern nur der Belaftung ihrer flavischen Sintersaffen mit gewiffen kirchlichen Abgaben fich widerfett; daß aber die Glaven andere und geringere Rirchenlaften trugen als die Deutschen, war in der Rolonisationszeit überall üblich790 und konnten sich wohl deutsche Grundherren flavischer Bauern gang ebenso gunute machen wie flavische Berren. Für andere Landschaften ber Mark Brandenburg als die Uckermark hat Guttmann zum Nachweise flavischer Abkunft eines Teiles des Abels auf die im Abel im Laufe des Mittelalters üblichen Taufnamen verwiesen; das hätte auch für die Uckermark geschehen können. Im späteren Mittelalter in uckermärkischen Abelsfamilien auftauchenbe flavische Taufnamen bürfen, wo fie gang vereinzelt find, nicht ohne weiteres als Beweis flavischer Berkunft ber betreffenden Familien angesehen werden, mitunter find wohl vielmehr flavische Bornamen in deutsche Familien infolge ihrer Berschwägerung mit flavischen Familien eingebrungen, benn g. B. ben Ramen Babel führt 1321791 der Nachkomme eines unzweifelhaft deutschen uckermärkischen

<sup>786</sup> Riedel A XIII 217.

<sup>787</sup> Brand. Preuß. Forsch. IX 453 f.

<sup>788</sup> Bgl. Borbemerfung XXI.

<sup>789</sup> Gegen ihn auch ichon Ohle Befiedlung ber Udermart, Mitt. b. uderm. Mufeumsund Befchichtsvereins V 2 G. 82.

<sup>790</sup> Sebicht Unfere mittelalterliche Oftmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 99, S. 103.

<sup>791</sup> Riedel B I 475.

Ritters Vrowinus de Drense, ber 1240 begegnet. Aber in ber Familie von Solhendorf, die gu ben 8 uckermärkischen Familien gehört, die sich nicht mit anderen Abelsfamilien zu einer Wappengruppe vereinigen laffen 792, ift der Borname Zabel bas gange Mittelalter hindurch auffallend bevorzugt worden 793, außerbem kommt in dieser Familie einige Male ber Name Janeke (-nike, nicke) vor, ber zwar mehrfach, z. B. in ber uckermarkischen Familie v. Steglig einmal nachweislich 794, niederdeutsche Berkleinerungsform von Johann, namentlich aber in Mecklenburg als unzweifelhaft flavischer Name fehr häufig ift 795. Für ben Namen Menz, Menze, Mentze, ben ebenfalls mehrere Berren v. Solgendorf geführt haben, gibt Förstemann gleich zwei verschiedene Serleitungen aus bem Deutschen 796, mährend Witte auch biesen Namen für flavisch hält. 797 Beachten wir nun etwa noch die in der uckermärkischen Familie v. Ellingen 798 1321, 1416, 1431 porkommenden Namen Wolwan, Menz, Parseyne und halten wir weiter die Familie v. Ellingen - für ihre Berkunft aus der Altmark gibt es weiter keine Beweise, als bag sich noch jest in dieser Proving zwei Ellingen genannte Orte befinden 799 - für bei uns bodenftändig, nach dem uckermärkischen Orte Ellingen und nicht diesen nach ihnen benannt 800, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß der wendische uckermärkische Abel sigen geblieben ift. Auch in ben Familien v. Solgendorf und v. Ellingen, die wir vermutungsweise für flavisch halten, überwiegen beutsche Bornamen bei weitem, andere flavische Familien mögen in ber Ausmerzung ber nationalen Namen noch konfequenter gewesen sein. Ift vereinzeltes Auftauchen flavischer Taufnamen kein Beweis für, so ift das Fehlen flavischer Namen noch sehr viel weniger ein Beweis gegen die flavische Abkunft einer uckermärkischen Abelsfamilie; schon in ber erften Generation nach dem Beginn der Einwanderung deutschen Abels mag bei ben meisten flavischen Familien eine vollständige Anpassung an die beutsche

792 Albert Graf von Schlippenbach, Die Entstehung und Entwicklung des deutschen Abels mit besonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angesessenen Geschlechter, Prenzlau 1900 als 5. Arbeit des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, S. 22.

798 heffter Ramenverzeichnis zu Riedels Cod. Dipl. Brand. Bb. II G. 77 f.

794 Deffter Ramenverzeichnis Bb. III G. 258.

795 H. Bitte Clavische Bor- und Zunamen in Medlenburg, Medlenburgische Jahrbücher LXXI 153—290, S. 204.

796 Altdeutsches Ramenbuch I, 2. Aufl., Bonn 1900 ff, Spalte 1072 und 1094.

797 Medlenb. Jahrbücher LXXI 226.

798 Seffter Namenverzeichnis zu Riedels Coder Bd. I G. 404.

799 Riebel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1831 f, I 471 Anm. 1.

800 Die Abertragung des Dorfnamens Ellingen in die Uckermark wäre dann nicht durch Bermittlung eines adligen Famkliennamens geschehn. Abertragen, wahrscheinlich aus der Altmark übertragen, muß der Dorfname gleichwohl sein, da er nicht slavisch sondern deutsch ist (Curschmann Forsch. 3. Deutschen Landes- und Bolkskunde 1910 S. 91) und die Annahme, er könne sich in der Uckermark aus der vorslavischen Germanenzeit Oftdeutschlands erhalten haben, was disher nur von einem einzigen deutschen Dorfnamen Ostdeutschlands nachgewiesen werden konnte, überaus sern liegt. Die übertragung des Namens Ellingen aus der Altmark, die niemals ein rein flavisches Land war, in die Uckermark muß so geschehen sein, daß die Mehrzahl der deutschen Siedler in das uckermärkische Ellingen aus einem der beiden altmärkischen Ellingen gekommen ist.

Winds Committee of the Committee of the

Namengebung eingetreten fein. Treffen wir indeffen in bem bamals pommerischen Teile ber Uckermark bereits vor 1250 einen Reinke von Basedow, 801 Brovinus von Drenfe 802 und vielleicht einen Gerhard von Woldin, 803 so ist noch gewiß, daß es fich um beutsche Eble handelt. Die nähere Berkunft ber genannten herren ift freilich bunkel. Bielleicht aus ber Altmark ftammte ber allerdings erft 1251 804 zuerft erwähnte Edle Friedrich von Bertikow, der in dem Dorfe Bertikow bei Prenglau wohnte. 805 Den schon seit 1243806 vorkommenden Dietrich von Bertikow bringe ich des Inhaltes, der Empfänger und übrigen Beugen ber Urkunden, in benen er vorkommt, wegen gegen Riedel807 nicht mit dem Dorfe bei Prenzlau sondern mit dem von Quandt sos genannten Dorfe öftlich der Ober in Zusammenhang. Friedrich und Dietrich von Bertikow mogen beibe Mitglieder ber Familie, die fich in der Altmark von dem dortigen Dorfe Bertikow nannte, 809 gewesen, Dietrich nach Altpommern, Friedrich ins Uckerland ausgewandert und die beiden Dörfer hier nach den beiden Männern benannt worden fein. Da aber ber Dorfname Bertikow flavisch ift, kann fein mehrfaches Vorkommen auch zufällig, der Dorfname in Pommern und im Uckerlande ebenso ursprünglich wie in der Altmark fein, so daß eine verwandtschaftliche Beziehung Friedrichs und Dietrichs und beider zu ber altmärkischen Familie nicht gerade zu bestehen braucht. Jedenfalls aber beweift der Borname Friedrich unseres uckermärkischen herrn v. Bertikow im Jahre 1251 noch, daß er deutsch war, wobei deutsch nur so viel heißen soll wie: in die Uckermark eingewandert, nicht in diefer Landschaft bodenständig; ob die altmärkische Kamilie v. Bertikow, aus ber Friedrich möglicherweise stammte, in der Altmark zu den urdeutschen oder zu den alten flavischen und früh germanifierenden Familien gehörte, laffe ich bahingestellt. Das Berfahren, beutsche Bor-

<sup>801</sup> Erste Erwähnung a 1249 PUB I Rr. 418 itber ben Ort Basedow siehe Fidizin Territorien der Mark Brandenburg IV 24.

<sup>802</sup> a 1243 PUB I Rr. 417 und 418. Drenfe liegt bei Gramzow. über ben Ramen Browinus vgl. Förstemann Altdeutsches Namenbuch I, 2. Aust. Bonn 1900 ff, S. 518.

<sup>808</sup> a 1243 PUB I Nr. 414. Aus Woldin ift Wollin geworden. Ein Dorf dieses Mamens liegt hart westlich der Randow süblich von Schmölln, ein anderes nordöstlich davon östlich der Randow. Bon welchem Wollin Gerhard sich nannte, steht dahin. Her sei besmerkt, daß die von Riedel Mark Brandenburg 1250 I 467 aufgesührten Edlen Johannes von Welsyn (a 1247) und Bartholomäus von Poliz (a 1240) nicht von uckermärkischen Orten, wie Riedel meint, ihre Zunamen sührten. Bgl. PUB I 353 und 616. M. E. irrig halten v. Sommerseld Germanisierung Pommerns (1896) S. 164 und Klempin PUB I S. 603 und 635 Gerhard von Woldin seiner Stellung in der Zeugenreihe von PUB I Nr. 414 wegen und den in derselben Zeugenreihe genannten Heinrich v. Jagow nicht für Ablige, sondern sier Oorsschulzen von Jagow und Wollin oder sür aus diesen Orten nach Stettin eingewanderten Stettiner Bürger.

<sup>804</sup> Bommericher Coder Dr. 462 und 469.

<sup>805</sup> Bomm. Cob. S. 1043.

<sup>806</sup> PUB I Mr. 415.

<sup>907</sup> Mark Brandenburg 1250 I 468.

<sup>808</sup> Bom. Cod. G. 1013 Bemerfungen gur Urfunde Rr. 313.

<sup>809</sup> Anetichte Reues Allgemeines deutsches Abelslegiton, Leipzig 1859 ff, I 377.

namen um 1250 als Beweis beutscher Nationalität uckermärkischer Abliger an-Bufehn, rechtfertigt fich an Beinrich von Schwaneberg, zuerft 1239 erwähnt 10, ber feinerseits bestimmt, wie Friedrich von Bertikow vielleicht, feinen Familiennamen in die Uckermark schon mitgebracht und auf das uckermärkische Dorf Schwaneberg übertragen, nicht umgekehrt feinen Familiennamen erft in ber Uckermarck aufgenommen hat; seine Familie und ihr Stammfig find im Magdeburgischen, also in kerndeutschem Gebiete, schon aus dem Ansange ber zwanziger Jahre bes 13. Jahrhunderts bekannt \*11. Unders als die uckermärkischen Herren v. Schwaneberg und vielleicht v. Bertikow hat die Familie Heinrichs von Jagow812, aleich benen von Drenfe, Basedow und vielleicht Wollin, sich nach bem uckermärkischen Orte, nicht diesen nach fich benannt "13. Dennoch ift für die v. Jagow wie für die v. Schwaneberg auch die engere Beimat zu bestimmen, ba ihr Wappen fie als einen Zweig berer v. Webell erweift \*14, welche ihrerseits zuerft im beutschen Nordelbien b. i. Westholstein und um hamburg - von wo aus bie v. Jagow freilich nicht birekt in bie Uckermark gekommen gu fein brauchen - auftauchen \*15. Alle bisher genannten Eblen, auch soweit ihre engere Beimat nicht zu bestimmen ift, werden durch ihre Taufnamen von vornherein als Deutsche gekennzeichnet. Dies ift nicht mehr bei Johannes von Boigenburg 16 ber Fall, beffen Familie indeffen schon seit bem Anfange bes 13. Jahrhunderts am markgräflich askanischen und am braunschweigischen Sofe bekannt und zwar burch Träger ber ihre urbeutsche Serkunft bartuenben Bornamen Johann, Beinrich, Goswin\*17 vertreten ift\*18. Die Familie nannte sich unzweifelhaft von dem zuerft 1171819 urkundlich erwähnten Orte Boigenburg an der Elbe im mecklenburgischen Kolonisationsgebiete und der uckermärkische Berr Johannes v. Boigenburg, ber erste Angehörige ber Familie in Pommern überhaupt, hat den uckermärkischen Ort nach sich benannt. Wie sein Borname fo find die Bornamen der Herren Johannes und Liborius von

<sup>810</sup> PUB I Mr. 372 Heinrich de Suaneberch. Derfelbe 1243 PUB I Mr. 415 als H. de Suanebeck.

<sup>811</sup> Riedel Cod. Dipl. Brandenb. Hauptteil B Bb. I G. 15.

<sup>812</sup> Erite Erwähnung a 1243 PUB I Rr. 414.

<sup>813</sup> Knetschfe Deutsches Abelslegikon, 1859 ff, II 543 v. Ledebur Abelslegikon der Preußischen Monarchie, Berlin 1855 ff, I 390. Anders Christian W. Grundmann Bersuch einer uckermärkischen Abelshistorie, Prenzlau 1744 S. 43.

<sup>814</sup> v. Ledebur ibidem: Albert Graf von Schlippenbach, Die Entstehung und Entwicklung des deutschen Abels mit besonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angesessenen Geschlechter, Prenzlau 1900 als 5. Arbeit des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, S. 20 f.

<sup>815</sup> Anetschle Deutsches Abelslegikon IX 498 f. 816 a 1240 und 47, PUB I Rr. 377 und 470.

<sup>817</sup> tiber den bei Riedel Mark Brandenburg 1250 I 469 Ann. 3 einmal in Lokewin verlesenen deut ich en Namen Goswin vgl. Förstemann Altbeutsches Namenbuch, 2. Aufl., Bonn 1900 ff, I 620.

<sup>818</sup> Riedel Mart Brandenburg 1250 I 469 Unm. 3.

<sup>819</sup> Curichmann Forichungen gur deutschen Landes- und Bolfsfunde 1910 G. 89.

Duchow<sup>820</sup> und Naugarten (bei Prenzlau)<sup>821</sup> national neutral, denn wie Johannes ein biblischer so ist Liborius der Name eines Heiligen. Da nun aber im Uckerlande wie in Bommern überhaupt zu ber Beit, in ber wir uns befinden, alle national nicht neutralen Namen deutsch find, wird man auch Johannes und Liborius für Deutsche halten und bann vielleicht näher westphälischen Ursprung für fie vermuten dürfen, weil nämlich die Reliquien des hl. Liborius, eines Bischofs von Le Mans aus dem 4. Jahrhundert,822 876 ins Paberborner Münfter überführt worden find 23 und ber hl. Liborius noch heute besonders in Westphalen verehrt wird, ferner auch in anderen Teilen Pommerns als ber Uckermark westphälische Eble früh auftauchen. 824 Derfelbe Grund, ber junächst wenigstens für die deutsche Herkunft des Johannes und des Liborius fpricht, muß auch den Brüdern Johannes 825 und Nikolaus 826 von Bröllin (füd-füdöftlich bei Basewalk) zugute kommen. Die bisher genannten beutschen Eblen (mit alleiniger Ausnahme des erft 1251 in einer Brandenburgischen Urkunde genannten Friedrich v. Bertikow) treffen wir in der Uckermark in der erften Salfte des 13. Jahrhunderts als Zeugen in den pommerischen Urkunden an, außerdem waren in der Uckermark bamals bereits anfässig bie herren von Blankenburg und bie herren von Greifenberg. Unfelm v. Blankenburg war 1253 vasallus in castro Piritz (rechts ber Ober) residens, 827 also offenbar ein pommerscher Abliger. Wahrscheinlich ist die pommerische Familie v. Blankenburg, in ber alsbald bie weiteren Vornamen Jordan, Tiedemann, Johannes, Balbrian begegnen, aus dem Lüneburgischen (ober vom Sarze??) nach Pommern eingewandert und hat dort in dem bis 1250 pommerischen Uckerlande bas Dorf Blankenburg nach fich benannt. Die herren v. Greifenberg kommen zuerft 1261 vor,828 aber bamals stifteten die Brüber Johann und Gott fried bereits bem, wie fie fagen, von ihren progenitores gegründeten Sospitale in Greifenberg zwei Mühlen. Das progenitores in Johanns und Gottfrieds Urkunde, bemgufolge die v. Greifenberg allerspätestens schon etwa 1220 eingewandert sein müßten, ift, ba wir um 1220 weber im Uckerlande noch im benachbarten Altpommern sonst schon deutschen Abel nach-

<sup>820</sup> Bergangenes Dorf bei Prenzlau. 1781 war das Dorf noch vorhanden; vgl. Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, Ausgabe von 1781, S. 178,

<sup>821</sup> Erste Ermähnung ber Brüder PUB I Rr. 362 — Pommerscher Codeg Rr. 270 a 1239.

<sup>822</sup> August Potthast Bibliotheka Historika medii aevi Bo. II, 2. Aufl. Berlin 1896, Spalte 1427.

<sup>823</sup> Stephan Beiffel Die Berehrung der Heiligensund ihrer Reliquien in Deutschland bis zum beginnenden 13. Jahrhundert, Freiburg i. B. 1890, S. 87.

<sup>824 3.</sup> B. 1243 PUB I Rr. 419 ein Heinrich Westphal, bessen Abel sich aus seiner Stellung in der Zeugenreihe ergibt.

<sup>825</sup> a 1240 PUB I Mr. 377.

<sup>826</sup> a 1243 PUB I Mr. 411.

<sup>827</sup> Riedel Mark Branbenburg 1250 I 470 Anm. 3.

<sup>828</sup> Riebel Cod. dipl. Brandenb. A XIII 215.

weisen können, vielleicht rethorische Abertreibung; see immerhin: daß die beiden Brüder Johann und Gottfried nicht erst selbst ins Land gekommen waren, sondern mindestens schon ihr Vater, wird man annehmen dürsen. Reinenfalls reicht das progenitores aus, um daraushin denen v. Greisenberg slavische Abkunst zuzuschreiben, so vielmehr deutet der Name Gottfried eines großjährigen Edlen in unserem Gediete im Jahre 1261, was er im Jahre 1281 vielleicht nicht mehr täte, noch ziemlich bestimmt auf deutsche Nationalität des Trägers.

Die bisher für die erste Sälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesenen beutschen Adligen und Spuren pommerischer Landeshoheit in der Uckermark finden fich alle in bemjenigen Landesteile, der 1250 zu Landin von Pommern an die Askanier abgetreten wurde. Dag wir hier ichon in pommerischer Zeit fo viele beutsche Eble treffen und bag von ben Stäbten Brenglau, bas Bergog Barnim I. 1235 gu einer beutschen Stadt umwandeln ließ,881 feit mindeftens 1235, vielleicht schon früher, 832 eine überwiegend beutsche Bevolkerung gehabt haben muß, macht wahrscheinlich, daß in dem Gebiet von 1250, bevor es askanisch wurde und schon in pommerischer Zeit, auch bereits eine starke beutsche niedere Landbevolkerung vorhanden gewesen sein wird. Die Orte Boigenburg, Schwanenberg, Blankenburg, vielleicht auch Bertikow, die bereits vor 1250 von deutschen Eblen ihre Namen empfangen haben, werben damals auch bereits von deutschen Bauern bewohnt gewesen sein, ebenso haben die deutschen edlen herren, die fich von den Orten Jagow, Drenfe, Duchow, Raugarten, Wollin und Basedow nannten, ihre Rittersitze gewiß nicht in sonst noch gang wenbischen Dörfern gehabt. Buerft 1240 wird benn auch ein beutscher Dorfname felbständig, nicht nur als Bestandteil eines abligen Bersonennamens genannt: Bomgarde (Baumgarten),893 und schon 1239 in ber Grenzbeschreibung bes Befiges, den damals das Sargklofter Walkenried von Bergog Barnim erhielt, wird ein Wald erwähnt, der laica (nicht etwa theutonica) lingua ukerschewolt dicitur. 834 Da wir nun in bem Gebiete, das 1250 zu Landin von Pommern an Brandenburg abgetreten worden ift, noch 1289 von der Aberführung einer wendischen Dorfflur in beutschen Besit hören, 835 scheint der Abergang Dieses

<sup>829</sup> So auch Ohle Mitteilungen des Udermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, V 2 S. 76.

<sup>830</sup> Diese Möglichkeit erwägt v. Sommerfeld Märkische Berfaffungs, und Ständes geschichte I (1904) S. 25.

<sup>831</sup> PUB I Mr. 322.

<sup>832</sup> So Rlöden über Entftehung, Alter und frühefter Geschichte ber Städte Berlin und Roln, Berlin 1840, S. 248 f.

<sup>833</sup> PUB I Mr. 877.

<sup>834</sup> Pomm. Cod. Rr. 270 — PUB I Rr. 362.

<sup>835</sup> Riebel Cob. Dipl. Brandend. A XXI S. 7: . . . lodewicus, miles dictus de sciltberch recognosco publice protestando, quod vendidi justo emptionis pretio civibus in hardendeke allodium sine slavicale villa, que vocatur tum czabele, ut agris adjacentidus eidem villae suppleant defectum suorum agrorum in hardendeke, qua defectum in agris paciedantur. Die Worte sine slavicale villa usw. in Riedels Abdruct sind verlesen aus sine slavicalem villam; letteres steht im Originale ganz deutlich. Das Original besindet

Gebietes von Bommern an Brandenburg gerade mitten mahrend ber Zeit, in ber es germanisiert wurde, geschehn zu sein. In die Abtretung von 1250 willigte Herzog Barnim I., nachdem er bas Land Wolgaft bem Rönige Walbemar II. von Danemark hatte zugestehen muffen und diefer die öftliche Salfte davon bem Gatten seiner Tochter Sophie, Markgraf Johann I., gur Mitgift versprochen hatte, um das östliche Wolgast, das er nun auf Waldemars Unordnung eigentlich den Askaniern hätte ausliefern muffen, doch behalten zu können. 886 Ob daß das halbe Land Wolgaft dem Pommernherzog mehr wert war als das 1250 abgetretene Land an der Ucker außer aus der Lage Wolgasts mehr im Bergen bes pommerischen Reiches burch die Annahme erklärt werben darf, schon vor 1250 habe eine gewaltsame Invasion der Uskanier in das Gebiet hinein, das ihnen zu Landin dann zugestanden murde, stattgefunden,837 laffe ich bahingestellt. Die für die Unnahme einer gewaltsamen askanischen Okkupation des Gebietes von 1250 schon vor 1250 beizubringenden positiven Gründe find fehr dürftig. Eine Urkunde des Markgrafen Johanns I. und Ottos III. für das Minoritenkloster in Prenzlau vom Jahre 1223 ift der Unechtheit sehr bringend verbächtig838 und die Urkunde, in der sich 1245 das Kloster Gramzow die Askanier zu Schutherren ermählt,839 verliert fast alle Beweis= kraft, ba eben dies etwa zur felben Zeit auch das Rlofter Colbat, öftlich der Ober, tat. 840 Wenn 1236 Johann I. und Otto III. dem Rlofter Walkenried am Harz stagnum quod dicitur Colpin (= Kölpinsee öftlich von Templin) et

fich in Boigenburg im Befige bes herrn Dietleib, Grafen von Arnim-Boigenburg, beffen Gite es mir zugängig gemacht hat. Bgl. Borbemerkung XXII.

<sup>836</sup> Pomm. Coder S. 917, woselbst weitere Literatur, PUB I S. 280 v. Sommerfeld Märtische Berfassungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 108.

<sup>831</sup> So J. M. de la Pierre Ausführl. Geschichte ber Udermark (Prenzlau 1847) S. 264 ff. Passow Monatsblatt der Brandenburgia, Gesellschaft für heimatkunde d. M. B. XII 86 ff.

Sis In der Urfunde bezeichnen sich Johann und Otto als primi marchiones, obwohl Otto der dritte Markgraf seines Namens war. Da der markgrässischen Kanzlei ein so grober Fehler nicht zugetraut werden kann, reicht das primi hin die Urkunde zu verwersen. Die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden, nur ein Abdruck bei Seckt Bersuch einer Geschichte der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau, Prenzlau 1785 und 87, I 148 f vgl. auch 42 ff, 177 und eine Abschrift in Beckmanns Manuskript (siehe über dieses oben Ann. 571) S. 49b oder 171b ff. Seckt und Beckmann stimmen in primi überein, auch de la Pierre Gesch. d. Uckermark (1846) S. 265, der das Original noch gesehen hat, nimmt keine Abänderung vor. Im zweiten Teile seines Buches versichert zudem Seckt gegenüber Zweiseln der Rezensenten seines ersten Teiles, daß "würklich primi. aus der Originalurkunde selbst von verschiedenen in der Diplomatie sehr ersahrenen Berlinschen Gelehrten und besonders von einem sehr großen Meister in diesem Fache" gelesen worden sei. Der Fehler ist also nicht abzuleugnen. Über weitere Berdachtsgründe siehe Krabbo Regesten der brandenburgischen Markgrasen aus askanischem Hause, Leipzig 1912 ff als Beröss. d. B. s. d. Gesch. d. Mark Brandenburg, II Nr. 552.

<sup>839</sup> Bomm. Coder Rr. 340; vgl. über diese Urkunde auch Ohle Bestedlung der Udermark, Prenzlau 1913, S. 76.

<sup>840</sup> Pomm. Cober Nr. 312.

centum mansos adjacentes schenken,841 am 2. August 1237 Bischof Gernand von Brandenburg ben Walkenrieder Mönchen mit ben Worten cum . . in nostra diocesi habere noscamini terram centum mansorum in loco, qui Culpin vulgariter appellatur, nos . . decimas ipsarum mansorum vobis . . donamus842 Behntfreiheit ber 100 Sufen gewährt und Bischof Rubiger von Brandenburg Diese Behntfreiheit 10 Jahre später als decimam in Ukera de centum mansis843 bestätigt, fo muß man entweber aus Rubigers Worten in Ukera auf Lage ber 100 Sufen öftlich bes einen Teil ber Brandenburgifch-Ramminfchen Diozefangrenze von 1459, die ichon 1250 bestand und zugleich Gubweftgrenze bes bamaligen Ukera mar, bilbenben Rolpinfees, etwa bei ben heutigen Rittergutern Groß- und Alt-Rölpin, schließen, bann in Gernands Worten in nostra diocesi eine Anknüpfung an die Berhältniffe des 10. Jahrhunderts und in der Markgrafen Schenkung von 1236 wirklich eine Anmagung ber Landesherrlichkeit in Ukera, das ihnen boch erft 1250 rechtmäßig zufiel, sehn ober aber, wenn man annimmt, die 100 Sufen hatten am Beftufer bes Rolpinfees zwischen Botichenborf und Milmersborf gelegen,844 zwar bie markgräfliche Schenkung von 1236 und die Worte in nostra diocesi des Brandenburger Bischofs von 1237 nicht anftößig, indessen Bischof Rubigers Angabe, die 100 Sufen lägen in Ukera inkorrekt finden. Fiir bas Lettere entscheiben wir uns, benn bag man in Walkenried fich über die genauen kirchlich- und profanpolitischen Berhältniffe des Gebietes, in dem die 1236 erhaltenen 100 Sufen lagen, mindeftens noch 1237 gang im Unklaren war, geht baraus hervor, daß man nicht wußte, von welchem Bischof man eigentlich Zehntfreiheit erbitten sollte und sich deshalb um Gemährung diefer Behntfreiheit für bas von ben Markgrafen erhaltene Geschenk außer an den Brandenburger auch an den Savelberger Bischof mandte;845 waren die Walkenrieder Mönche 1237 noch in solcher Unkenntnis, so können fie vielleicht auch noch 1247 bem Bischof Rübiger bie am Westufer bes an feinem Oftufer ukrischen Rölpinsees gelegenen 100 Sufen irrig ober ungenau als felbst ukrisch bezeichnet haben, dies um so mehr als es fast den Unschein hat, als ob fie ben Befit ber 100 Sufen niemals angetreten fondern die Sufen früh veräußert hätten.846

Daß die Askanier in das Gebiet, das sie 1250 zu Landin von dem Pommernherzoge Barnim I. gegen Wolgast eintauschten, schon vor 1250 gewaltsam eingedrungen wären, ist nicht erweislich. Dagegen sinden wir im südlichen

<sup>841</sup> Riebel Cod. Dipl. Brandenb. A XIII 312 Rr. IV

<sup>842</sup> Riebel A XIII 313 Rr. VI.

<sup>843</sup> Riedel A XIII 315 Rr. IX

<sup>844</sup> Fibigin Territorien ber Mart Brandenburg IV, Berlin 1864, G. 145.

<sup>845</sup> Mm 13. Januar 1237 (Riebel A XIII 313 Rr. V) bestätigt Bilhelm von Havelberg fratibus de Walkenred decimam in loco, qui vocatur Colpin.. tali conditione, si eis in terminis plura eisdem accreverint bona quocumque modo, hec nostra donatio ducentorum nom excedat mansorum numerum.

<sup>840</sup> Passow Monatsblatt der Brandenburgia XII 86 f Ohle Besiedlung der Udermark Brenzlau 1913, S. 73.

Teile berjenigen Gegend ber Uckermark, beren Abergang von Bommern an Brandenburg die brandenburgischen Chroniken zu etwa 1230847 mit den Worten erzählen, Johann I. und Otto III. hätten die Länder Barnim, Teltow und das Land Ukera bis gur Belfe hin von Bergog Barnim I. gekauft, b. h. im füdlichen Teile des Welfe-Finowlandes schon lange vor 1230 eine Spur askanischer Soheit. Johann I. und Otto III. übergeben im Jahre 1258 bem Cifterzienferklofter Marienfee, bas fie bamals auf einer Infel im Baarfteiner Gee stifteten, Hospitale . . quod situm est prope Oderberg in loco, qui dicitur Barsdin . ., cum possessionibus, quae tam nostri progenitores quam et nos et ceteri Christi fideles ipsi Hospitali . . contulerunt.848 Db bas Barsdiner Hofpital wirklich erft 1210, wie Gello840 m. E. mit Recht glaubt, gegründet ift oder aber schon viel früher bestand<sup>850</sup> — den Plural nostri progenitores in Johanns I. und Ottos III. Urkunde von 1258 fieht Gello zweifellos mit Recht als rethorische Abertreibung an, benn er würde, ernftlich verstanden, über Johanns I. und Ottos III. Bater Albrecht II. und beffen Bruber Otto II., ber por ihm regierte, hinmeg bis in die Tage Markgraf Ottos I. (1170-1184) zurückführen, ber alfo, ba es fich bei ben Besitzungen bes Barsdiner Sospitals boch nur um bem Sofpital benachbarte Ländereien handeln kann, bas Land um Oberberg schon beherrscht haben mußte, was gang unglaublich und auch noch nie geglaubt worden ift. Der erfte Uskanier, von bem, bag er in Dbenberg geherrscht hat, wirklich bezeugt ist, ist Albrecht II. (1205-20), benn er edificavit . . Oderberg super Oderam contra Sclavos.851 Wahrscheinlich hat Albrecht II. zur selben Zeit, als er Oberberg erbaute, fich bes ganzen uckermärkischen und alt-ukrischen Landstriches hart nördlich ber Finow bemächtigt, beffen in Raiser Karls IV. Landbuch ber Mark Brandenburg geschehende Burechnung jum Barnim Baffow glaubhaft burch bie Unnahme erklärt, er fei im Zusammenhange mit ben Ländern Teltow und Barnim, welch letteres Land füdlich ber Finow an diesen Landstrich angrenzt, erobert worden. Da es feststeht, daß die Askanier die Invasion in die Länder Teltow und Barnim hinein, anfangs ber neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts wenigstens begonnen haben 852 und burch die feststehende Satsache ber Erbauung Oberbergs durch Albrecht II. (1205-20) scheint gesichert zu sein, daß ber ganze Teltow und Barnim und von Uckera bet hart nördlich ber Finow gelegene Strich lange por 1230 von ben Askaniern erobert worden find, wenn auch Passows Bestimmung des Jahres 1198 zum terminus ante quem für die Okkupation des Teltow und Barnim neuerdings vielleicht erschüttert ist 853,

<sup>847</sup> Siehe oben Unm. 233.

<sup>848</sup> Riebel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207.

<sup>849</sup> Brand.-Breuß. Forsch. V 290 f.

<sup>850</sup> Go Abb Gefchichte bes Rlofters Chorin, Berliner Diff. 1911, G. 8, bem indeffen barin beizupflichten ift, daß fein Grund befteht, bas Barsdiner hofpital als Gründung ber Askanier anzusehn.

<sup>851</sup> Chronika marchionum Kap. VI — Brand.-Preuß. Forsch. I 120.

<sup>852</sup> Siehe oben Unm. 233.

<sup>853</sup> Siehe oben Anm. 237 und G. 170 f.

und daß die Angaben ber Brandenburgischen Chroniken 854, erft Johann I. und Otto III. hatten Barnim, Teltow und Uckera bis gur Welfe hin vom Bommernherzoge Barnim I. erkauft, für Barnim, Teltow und das Land hart nördlich ber Finow nur fo verstanden werben darf, bag Barnim I. bamals gegen eine Abfindungssumme einen längst tatsächlichen Zustand als zu Recht bestehend anerkannt haben wird \*55. Für unberechtigt halte ich es, wenn Baffow bie Chronik-Nachrichten zu etwa 1230 über die damalige Erwerbung Uckeras bis zur Welfe hin auch insofern verwirft, daß er von dem in Kaifer Karls IV. Landbuch nich't Barnimschen nördlichen Sauptteile des Welse-Finowlandes, während er den im Landbuch Barnimschen Teil davon schon vor 1230, nämlich als Albrecht II. Oberberg erbaute, askanisch geworden sein läft, noch gu 1230, daß es damals askanisch geworden ware, bestreitet und annimmt, er fei erft 1250 burch ben Landiner Bertrag askanisch geworben. Die Diogesanzugehörigkeit bes gangen Welse-Finowlandes zum Bistum Brandenburg von 1459 beweift die Bugehörigkeit des gangen Belfe-Finowlandes gur Diogefe Brandenburg und nicht Cammin schon für 1250, benn hatte die Diozesanhoheit im Welse-Kinowlande oder einem Teile davon 1250 einen Bestandteil bessen gebildet, was ber Bischof von Cammin bis dahin in Uckera an Rechten gehabt hatte, fo würde fie nach der die Camminer Bischofsrechte in Uckera ausdrücklich mahrenden Klaufel des Landiner Bertrages dem Bistum Cammin noch 1459 zugestanden haben, da, daß Cammin erst nach 1250 freiwillig sich bis zur Welse zurückgezogen hätte 857, burch nichts mahrscheinlich zu machen ift 858. Das gange Welfe-Finowland gehörte 1250 gur Diogefe Brandenburg, war aber an biese infolge seiner Erwerbung burch ben brandenburgischen Staat, die also vor 1250, bemnach burch ben von ben Chroniken berichteten Bertrag von etwa 1230, geschehen sein muß, gekommen und die Abtretung Uckeras burch Herzog Barnim I. an die Uskanier im Landiner Bertrage von 1250 schließt zwar das Welse-Finowland unmigverständlich ein 850, hat aber für diesen Teil Uckeras nur ben Charakter einer Bestätigung. 3m Jahre 1231 lautet die Zeugenreihe zu der Markgrafen Johanns I. und Ottos III. Erweiterung des Hofpitales in loco Barsdin prope Oderberg zu einem Bramonstratenserkloster Gottesstatt: Henricus Landgravius (-Heinrich Raspe von Thüringen nachmaligem Gegenkönig Friedrichs II.), Conradus Comes de Regensteyn, Henricus comes de Dannenberghe, Henricus Abbas de Lenyn, Albertus et Walterus de Arnesteyn, Albertus de Spandow, Heinricus de Steyndale, Gerardus Advocatus de Odelberghe (Derberg) et ego, Gontrammus,

<sup>834</sup> Siehe oben Anm. 233.

<sup>855</sup> Baffow Brand.-Breuß. Forich. XIV 41 Anm. 7, v. Commerfeld Märkische Berfaffungs- und Ständegeschichte I (1804) S. 107 Anm. 2.

<sup>856</sup> Brand. Breug. Forich. XIV 3.

<sup>857</sup> fiber biefe Bermutung Paffows fiehe oben Unm. 69.

<sup>858</sup> So auch Curschmann Die Diozese Brandenburg, Leipzig 1906, S. 200.

<sup>859</sup> Siehe oben G. 67.

Notarius. 860 Heinricus de Steyndale wird von Heffter 861 mit dem feit 1215 in ber Altmark häufig vorkommenden Henricus de Stendale, Stendel usw. identifigiert. Für nicht fernliegend halte ich indeffen den Gedanken, daß ber Heinricus de Steyndale ber Gottesftatt-Urkunde in Stendell nord-nordwestlich von Schwedt gewohnt haben und in ber Urkunde von 1241 gleich bem Bogt von Oberberg, mit bem gusammen er die eigentliche Beugenreihe schlieft, als ortskundiger Nachbar des Gebietes, auf das die Urkunde sich bezieht, genannt morben fein könnte, und ift bem fo, fo ergibt fich gu 1231 eine Bestätigung ber Unnahme, Ukera wirklich bis zur Welfe hin fei etwa 1230 askanisch geworben, ba Stendell hart füdlich der Welfe liegt, ferner aber Zeugenmitwirkung eines pommerischen Eblen für eine innermärkische Berhältniffe betreffenbe Urkunde nicht wahrscheinlich ift. Wohnte-ber Heinricus de Steyndale in Stenbell an ber Welfe, jo ift er boch als Mitglied ber altmärkischen Familie von Stendal angufehn, der den uckermärkischen Ort nach sich benannt hatte; bag nämlich ber uckermärkische Dorfname Stendel nicht ursprünglich sondern irgendwie aus der Altmark übertragen ift, geht daraus hervor, daß für ihn die Barianten Stendell ufw. schlechthin und Reu-Stendell ufw. im Mittelalter abwechseln.862 Satte Heinricus de Steyndale schon 1231 auf bas Dorf Stendell in ber Uckermark ben Namen feiner Familie übertragen, fo mar bas Dorf Stendell 1231 höchft mahrscheinlich schon von Deutschen bewohnt. Undernfalls hat die Gottesftatt-Urkunde von 1231 keine Bedeutung für die Frage nach bem Beginn ber Germanisierung des Welse-Finowlandes, da ja das Borhanbensein eines deutschen Bogtes in der 1231 seit mehr als einem Jahrzehnt askanischen Burg Oberberg nur selbstwerftändlich ift. Ebenso beweift die Erwähnung von Waltherus, Herrmanus, milites in Oderberch in ber Zeugenreihe ber Demonstrationsschenkung von 100 Sufen hart nördlich ber Finow, die ber Bischof von Cammin 1231 den Mönchen von Gottesstadt erwies, 863 nicht, bag bie Germanisierung auf bem platten Lande zwischen Belfe und Finow damals schon begonnen gehabt hätte. Im Jahre 1258 nun aber, in der Besitz-Ausstattung des Zisterzienserklosters, das damals auf einer Insel im Paarsteiner See gegründet wurde,864 nachdem die Prämonstratenster das Kloster Gottesstatt in Barsdyn hatten eingehn lassen, ses und das anderhalb Jahrzehnte fpater nach Chorin verlegt worden ift, begegnen schon eine Fülle beutscher Lokalnamen wie Duuelse (Teufelssee), Brodewinschese (Brodewinscher See), locus qui Santvord dicitur und die Dorfnamen Buchholz und Sehusen. Alle diese Spuren beutschen Bolkstums gehören, wie der Choriner Rernbesit über-

860 Miebel Cod. Dipl. Brand. A XIII 202.

<sup>861</sup> Namensverzeichnis ju Riedels Cober Bb. III G. 278.

<sup>862</sup> Seffter ibidem S. 279.

<sup>863</sup> Siebe oben S. 67.

<sup>864</sup> Riebel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207. 865 Dariiber daß bas Dorf Bardyn, in bem Gottesftatt gelegen hatte, verschollen ift und mit Baarftein und dem Baarfteiner See nichts zu tun hat, fiehe Gello Brand.-Breug. Forich. V 290 Anm. 2 und G. Abb Rlofter Chorin, Berliner Diff. 1911, G. 18 Unm. 4.

haupt, dem Gebiete hart nördlich der Finow an, das schon zur Zeit Albrechts II. askanisch geworden war, gewiß aber war das ganze Welse-Finowland 1258 bereits dicht von Deutschen beseth, wie es ja auch hinsichtlich seiner Territorialzugehörigkeit damals längst ein einheitliches Gediet bildete. Den Beginn der Germanisierung zwischen Welse und Finow wird man etwa auf 1229 oder 30— d. h. den Zeitpunkt der Erwerdung Ukeras dis zur Welse hin durch die Askanier— ansehen dürsen, wo d sie in dem schon ein dis zwei Jahrzehnte vor 1230 durch Albrecht II. gewaltsam eroberten südlichen Landstrich früher als im übrigen Welse-Finowlande eingeseht hat, steht dahin. Da wir im Welse-Finowlande noch 1274 von einem Falle hören, in dem Slaven von ihrer Dorfflur entsernt (amoti) worden sind, vergibt sich sür dieses Gebiet dieselbe Wahrscheinlichkeit wie sür den Norden der Uckermark: daß das Jahr 1250 etwa die Mitte der Zeit der (äußeren) Germanisierung des Landes beseichnen dürste.

Unders als der Norden und Guboften der heutigen Uckermark, die beide auch jum alten Ukrergau gehört hatten, ift ber Gildweften ber heutigen Uckermark, der in wendischer Zeit von den Riezianen bewohnt war, d. h. das westlich ber Cammin-Brandenburgischen Diozesangrenze Feldberg-Libbesicke von 1459 gelegene heute uckermärkische Gebiet durch die Askanier nicht von Bommern übernommen worden sondern direkt aus ben Buftanden der alten Wendenzeit in askanischen Besit übergegangen. Man glaubte früher eine Erwähnung Zehdenicks als askanischen Ortes schon zu 1211 zu besitzen, ses seit indessen Sello gezeigt hat, daß das Zehdenik von 1211 mit dem uckermärkischen Zehbenik nicht ibentisch ift,960 bilben ber Markgrafen Johanns I. und Ottos III. Berleihung von 100 westlich vom Rölpinsee gelegenen Sufen an bas Sargklofter Walkenried vom Jahre 1236870 die Gründung Lichens (1236) und ber Rremmer Bertrag, der 1236 die Länder Stargard, Beferit und Buftrom d. h. das heutige Großherzogtum Mecklenburg-Strelig den Askaniern ausliefertesi - biefer Bertrag, weil Stargard, Beferit und Buftrow im Falle ber bamaligen Roch-nicht-Zugehörigkeit ber fühmeftlichen Uckermark zum askanischen Staate burch ihn eine askanische Halbenklave inmitten pommerischen, mecklenburgischen und noch wendischen Bebietes geworden waren - die terminos ante quos für die askanische Erwerbung der südwestlichen Uckermark. Nehmen wir mit Gello<sup>872</sup> die breifiger Jahre bes 13. Jahrhunderts nicht nur als terminus ante

<sup>966</sup> Aus der pommerischen Zeit des Belse-Finowlandes besigen wir feine Urfunden. Befäßen wir solche, so würden sie vom Deutschtum aber jedenfalls doch noch teine Spur zeigen, da solches in Pommern vor 1230 erft ganz vereinzelt auftritt.

<sup>867</sup> Riebel Cod. Dipl. Brand. A XIII 207.

<sup>868</sup> So noch Ohle Befiedlung der Udermark, Mitt. b. Udermärkischen Museums- und Geschichtsvereins V 2 (1913) S. 73.

<sup>969</sup> Brand.-Preuß. Forfc. V 292, 556 f.

<sup>870</sup> Siehe oben G. 289 ff.

<sup>871</sup> Boll Gefchichte bes Landes Stargard I, Reuftrelig 1846, S. 47 ff.

<sup>872</sup> Brand.-Breug. Forfchungen V 555.

quem sondern überhaupt als wahrscheinlichen Zeitpunkt für die Erwerbung der südwestlichen Uckermark und serner, daß alsdald nach der Erwerbung des Landes die Germanisierung, deren Ansang die hier erst um 1300 reichlicher einsehnen Urkunden nicht mehr zu bestimmen erlauben, begonnen haben wird, an, so stellt sich uns die Uckermark, dieses hinsichtlich der Geschichte seiner Erwerbung durch die Askanier dreis oder gar viergeteilte und hinsichtlich seiner politischen Topographie in rein slavischer Zeit zweigeteilte Gebiet als, was die Frage nach dem Beginn der Kolonisation und Germanisierung betrifft, einheitsliches Gebiet dar.

## Zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung.\*

Bevor die Uckermark in den breißiger Jahren des 13. Jahrhunderts von ber Rolonisationsbewegung erreicht wurde, war fie ein durch und burch flavisches Land. Bur Erklärung ber überraschend schnellen völligen Wiebereinbeutschung Ditbeutschlands in diefer Zeit ift die Behauptung aufgestellt worden, es feien aus ber germanischen Borzeit Oftbeutschlands, als bie Glaven im 5., 6., 7. Jahrhundert einrückten, ftarke germanische Bevolkerungsreste gurückgeblieben, diese hatten unter flavischer Herrschaft ihre Stammeseigenart bauernd bewahrt, mithin die deutschen Rolonisten des 12., 13., 14. Jahrhunderts in Ostbeutschland eine jum Teil stammverwandte Bevolkerung vorgefunden. Diefe fogenannte Urgermanentheorie 873 muß jedoch, obwohl ihr noch neuerdings wieder ein Berteidiger erstanden ist,874 als jest namentlich durch den Hinweis auf das faft völlige Fehlen altgermanischer Dorfnamen in Oftbeutschland in bem entscheidenden Punkte widerlegt gelten. 813 Zustimmen wird man ihr insoweit muffen, als Ditbeutschland, bevor die Glaven einwanderten, unmöglich menschenleer ober fast menschenleer gewesen sein kann, 876 weil nämlich immerhin ein altgermanischer Dorfname hier boch nachgewiesen ifter und weil von ben oft-

874 Otto Behre, Bur Geschichte der Statistif in Brandenburg-Breugen bis gur Gründung bes Rigl. Statistischen Büros, Berlin 1905, G. 14 ff.

876 Siehe hierzu namentlich auch Beftehorn, Archiv für Fischereigeschichte, Seft 1, Berlin 1913, S. 7 f.

sit Der Name Geltows bei Potsdam lautet in ältester Zeit Geliti und ift erst spät zu Geltow slavisiest. Seelmann, Jahrbuch des Bereins für niederdeutsche Sprachforschung XII 24, Curschmann, Die deutschen Bolksnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet, 1910 in den Forsch. z. Deutschen Landes- und Bolkskunde, S. 31.

<sup>873</sup> Uber ihre hauptvertreter fiehe Bendt, Die Rationalität ber Bevölkerung ber beutichen Oftmarten vor Beginn ber Germanifierung, Göttinger Diff. 1873, S. 4 ff.

<sup>815</sup> Außer Wendt sprechen sich v. Sommerfeld, Germanisierung Pommerns (1896), S. 31 f, Witte, Medlenburgische Geschichte I (Wismar 1909). S. 12 ff, derselbe, Wendische Bevölkerungsreste in Medlenburg (Forsch. 3. Deutschen Landes- und Bolkskunde 1905), S. 7 f, Belh, (Programm des Gymnasium Friederizianeum zu Schwerin 1893), S. 6 f, Müllenhof, Deutsche Altertumskunde (Anastatischer Neudruck von 1906) II 93 und 373 gegen die Urgermanentheorie aus. Weitere Literatur für und wider sie bei Bachmann, Die landestundliche Literatur der Großherzogtümer Mecklenburg (Güstrow 1889), Bartels, Der Niederbarnum unter den Anhaltinern (Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin 1892), S. 3, Anm. 2, Kausch, Bom Sudetenzuge zum Oberstrom, Breslan 1900.

<sup>\*</sup> fiber die Chronologie und den äußeren Berlauf der Kolonisation und Germanifierung der Udermark siehe die fibersicht bei Nagel Die udermärkischen Dorffirchen, Greifswalber Diss. 1914, S. 8—15.

beutschen Flüssen nicht nur die gang großen wie Weichsel, Ober, Savel, Spree, bie ben Glaven schon vor ihrem Einrücken nach Ditbeutschland unter ben germanischen Namen bekannt gewesen sein mögen, sondern auch kleinere wie etwa die Warnow in Mecklenburg ober gar der kleine Stremmebach im Jerichowschen über die flavische Zeit hinweg ihre germanischen Namen bewahrt haben, die die Slaven sicher nicht früher, als bis fie an diesen kleinen Flüffen zu figen kamen, bann aber nur von dort von ihnen angetroffenen Germanenreften gehört und gelernt haben können. Bedeutung verleiht ber Urgermanentheorie aber erft die Behauptung, die von ben Glaven angetroffenen Germanen feien in den fechs oder fieben Jahrhunderten, die von der Einwanderung der Glaven bis zum Anbruche der deutschen Rolonisiation vergingen, nicht flavisiert worden, fondern Germanen geblieben, die später den deutschen Einwanderern die Sand jum Bunde gegen die Glaven hatten reichen können. Um diefe an fich fo unwahrscheinliche Borstellung zu rechtfertigen, reichen die nicht abzuleugnenden, aber boch nur vereinzelten altgermanischen Namenüberreste in Oftbeutschland, Die der Berdrängung durch flavische Namen entgangen find, nicht aus. 818 Die Uckermark, wie Oftbeutschland überhaupt, hatte, bevor fie von ber Rolonisation erfaßt wurde, eine rein flavische Bevölkerung, und zwar anscheinend eine ziemlich bichte flavische Bevölkerung. Bon den alteren Ortsnamen des Rreises Prenzlau find 64% flavisch,870 wobei noch zu bedenken ift, daß auch von den deutsch benannten Orten zweifellos viele im Rolonisationszeitalter nicht aus wilder Wurzel neu, sondern aus flavischen Orten, die umbenannt wurden, entftanden find. Im Rreise Angermunde beträgt ber flavische Anteil an den alten Ortsnamen 58%; im Templiner Rreise freilich nur 45%, woraus wir schließen dürfen, daß dieser noch heute überaus waldreiche Kreis ehebem noch bichter von Wäldern bedeckt gemesen ift, benen die Glaven bis jum Unbruche der deutschen Kolonisation nur erst wenig Rulturland abgerungen hatten. Die Berechnung bes Prozentsages, ben die flavischen Dorfnamen ber Gesamtheit der alten Dorfnamen gegenüber ausmachen, ist unser einziges Mittel, die Bevölkerungsdichte einer Landschaft in flavischer Zeit zu erschließen. B. van Niegen 880, v. Sommerfeld81, Gebicht82 gegen diefes Berfahren erinnern,

sis Gegenüber den Bersuchen, die Urgermanentheorie durch Nachweisung in der heutigen oftdeutschen Bevölkerung lebender germanischer Sagen, die an bestimmte ostdeutsche Ortlichesteiten gebunden sein sollen — das Material für die Mark Brandenburg, darunter auch uckermärkische Sagen, gibt W. Schwarz, Sagen und alte Geschichten der Mark Brandenburg 4. Aust. 1903 — zu stügen, vermute ich, wie sie denn ja auch Witte, v. Sommerseld usw. nicht überzeugt haben, mit Sebicht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910 S. 2 f, daß solche Sagen erst von der deutschen Kolonistenbevölkerung bei der deutschen Rückwanderung aus der alten in die neue Heimat, und zwar auf bestimmte Ortlichkeiten der neuen Heimat übertragen worden sind.

879 Der Bär, Berliner illustrierte Wochenschrift, Jahrgang X, S. 288.

880 B. van Nießen, Geschichte ber Neumart im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg 1905, in den Schriften bes Bereins für die Geschichte der Neumark, S. 88.

281 v. Sommerfeld, die Germanisierung des Herzogtums Pommern ober Clavien, Leipzig 1896, S. 58.

882 Sebicht, Unfere mittelalterliche Oftmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 58.

daß die flavischen Dörfer bekanntlich fehr klein gewesen seien, eine Kille flavischer Dorfnamen also noch nicht auf eine bichte Bevolkerung für bie flavische Zeit zu schließen erlaube, so ift einzuwenden, daß die nicht zu leugnende Winzigkeit der meiften flavischen Dörfer883 auf einer Eigentümlichkeit der flavischen Gesellschaftsverfassung beruhte, burch die andererseits gegeben war, daß ein folches winziges Dorf niemals für fich allein lag, sondern immer eine gange Menge von ihnen auf einem Saufen lagen. Rehmen wir g. B. an, bas uckermärkische Dorf Bietkow fei in ber flavischen Zeit fehr klein gewesen, jo muß es ein sogenanntes Großsamiliendorfss gewesen sein und eine Fülle anderer ebenfalls kleiner Großsamiliendörfer in allernächster Nachbarschaft gehabt haben, mit denen zusammen es einen Geschlechtsverband bildete, und beren Ramen, jo weit fie nicht ebenfalls Bietkow lauteten885, nicht mehr gu besitzen uns nicht wundernehmen kann, wenn wir sehen, wie 1254 Bischof und Rapitel von Cammin allen Zeitgenoffen und Nachlebenden bekannt gu geben wünschen: quod cum conuentus sancte Marie sanctique Godehardi in Uzsnum (Usedom) uillam quandam haberet nomine Zlatcowe, que de quinque uillis unita est, quarum hec sunt nomina, Dolpow, Choszozow, Bubalino, Spaszw, Zlatcow, et facta est una uilla, que scilicet uilla Zlatcow . . . . . ab antiquis temporibus propria fuerat ipsius ecclesie predicte, cum Thammone milite pro quibusdam uillis in terra Uzsnum constitutis . . . concambium inierunt in hunc modum, ut predictus conuentus uillas Thammonis perpetuo possideret, ipse vero miles jam dictus Thammo villam Zlatcowe . . retineret perpetuo possidendames. Sollte aber Bietkow in flavifcher Zeit ein Großfamiliendorf nicht gewesen sein, dann war es auch nicht ein kleines, sondern gewiß vielmehr ein fehr großes Dorf, nämlich eines, bas einen ganzen Geschlechtsverband, b. i. eine Mehrzahl von Großfamilien, die alfo auf räumliche Absonderung verzichtet hätten, beherbergt haben müßte881. Wo ein beutsches Dorf aus einer flavischen Ansiedlung erwachsen ift, ba ift es entweber aus einem einzigen, bann aber großen flavischen Dorfe ober aus einem gangen Saufen kleiner Glavendörfer erwachsen. van Riegen hat zwar für die heutigen neumärkischen Dörfer Beetig, Rlein-Gander, Gartow, Kriescht, Bechow behauptet, die Flurkarten der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts zeigten in den Dörfern jeweils nächst gelegenen Gewannen nur 8 beziehungsweise 8, 12, 14, 15 Zelgen

<sup>863</sup> Siehe oben Anm. 598.

<sup>884</sup> itber flavifche Großfamiliendörfer, Gefchlechtsverbande ufw. fiege oben G. 138 f.

<sup>885</sup> Duas villas uno nomine Gardiz nuncupatas PUB II, Nr. 1225, Lenzin et Lenzin PUB II, Nr. 889, duas villas Suantus Haffelbach und Rojegarten, Cod. Dipl. Pomeraniae, Greifswald 1843 ff, Nr. 277, Dudulon item Dudulon Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I, Nr. 14, marcha . . . Sublici cum villis tribus nominatis Sublici (a. 951) Diplomata Ottonis I, Nr. 134.

<sup>886</sup> PUB II, Nr. 597. — Warum von den 5 Teildörfern, die zu einem neuen Dorfe vereinigt worden waren, gerade Zlatcow dem neuen Gesamtdorfe den Ramen gegeben hat, lassen heutige russische Berhältnisse vermuten. Bgl. Rachsahl, Die Gesamtstaatsverwaltung Schlestens, Leipzig 1896, S. 414 f.

<sup>887</sup> Bgl. oben G. 138 f.

gegenüber einer größeren Bahl von Belgen in ben entlegeneren Gewannen, und hat daraus folgern wollen, an Beetigs usw. Stätte hatte in flavischer Zeit nur je ein Dorf gestanden und zwar dieses immer nur 8 bezw. 8, 12, 14, 15 Serbstellen gezählt. Es ift indeffen bereits nachgewiesen worden,888 daß weder bie behauptete Tatfache zutrifft, noch, wenn fie zuträfe, aus ihr ber von van Nießen gezogene Schluß gezogen werden burfte. Weiter wendet van Riegen gegen bas Berfahren, aus einer großen Bahl erhaltener flavischer Dorfnamen auf große Bevölkerungsbichte einer Landschaft in flavischer Zeit zu schließen, ein, es seien nachweislich eine große Anzahl flavischer Ortsnamen in die östlichen Rolonisationsländer erft aus ben westlicheren durch die beutschen Roloniften übertragen worben. 889 Der Glavift Brückner, bem er fein Material vor ber Beröffentlichung unterbreitet zu haben scheint, hat ihm brieflich erklärt, die Abertragung eines flavischen Dorfnamens aus dem Westen nach dem Often in keinem Kalle, wo nicht ein fpezieller urkundlicher Beweis für die Abertragung vorliege, zugeben zu können. 900 Solch urkundlicher Beweis liegt überall bort vor, wo wir eine ablige Familie, die von einem flavisch benannten Dorfe im weitlichen Rolonisationsgebiete ben Familiennamen führt, im öftlichen Rolonisationsgebiete in einem Dorfe gleichen Namens begütert finden; in diesem Kalle muß ber flavische Dorfname vom Westen nach dem Often durch Bermittlung des adligen Familiennamens wirklich übertragen worden sein. In ber Uckermark find folchen Ursprunges die flavischen Dorfnamen Beenz, Steglig, Rerkow (im Rreise Angermunde), wahrscheinlich Stendell891 und vielleicht auch Bertikow; 992 doch ift zu bedenken, daß 3. B. das Dorf Kerkow natürlich keine Reugründung, die die dort begüterte altmärkische Familie v. Rerkows93 aus wilder Burgel porgenommen hätte, ju fein braucht, fondern ein schon bestehendes flavisches Dorf in Rerkow umbenannt worden fein kann, wie biefes auch bas Schickfal eines alten Glavendorfes Lukowe Zedelit im neumärkischen Rreife Soldin, als es an die v. Kerkow kam, nachweislich gewesen ift. 894 Auch ohne Bermittlung adliger Familiennamen konnten flavische Dorfnamen aus bem früh kolonifierten Weften nach bem fpat befiedelten Often übergeführt werden (wobei fie aber ebenfalls oft nur bort schon vorhandene flavische Ramen abgelöft haben mögen), wenn ein längst beutsch gewordenes westliches Dorf, das seinen flavischen Namen behalten hatte, die Siedler für eine Neu-Anlage im Often hergab, wie ja Dorfnamen aus Altbeutschland auf diese Weise unzweifelhaft in

<sup>888</sup> Bon Albrecht Ernft, Rritifche Bemertungen gur Siedlungstunde bes beutichen Oftens, Brand. Preuß. Forich. XXII 328 ff. S. 352 ff.

<sup>889</sup> Entstehung und Befiedlung ber Reumart, Landsberg 1905, G. 88 f, 142, 190 f, 211 f, 242, 306.

<sup>890</sup> Bgl. Entstehung der Neumart, S. 191, Anm. 3.

<sup>891</sup> Bal. oben G. 187.

<sup>892</sup> Bgl. oben S. 179.

<sup>893</sup> Uber diese Familie fiehe Knetschte, Deutsches Abelslegikon 1859 ff. V 67

<sup>894</sup> van Riegen, Entstehung und Befiedlung der Reumark, Landsberg 1905, S. 209 f.

großer Angahl ins Kolonialgebiet eingeführt worden find. 893 Wie weit — was zweifellos geschehen konnte — bie Abertragung eines flavischen Dorfnamens aus bem Weften in ben Often öfter wirklich geschehen ift als in ben verhältnismäßig wenigen Fällen, wo bie Abereinstimmung bes boppelt vertretenen Dorfnamens mit ben Familiennamen einer in beiden Orten begüterten Familie ben urkundlichen Rachweis geftattet, wird in Bukunft für jebe Landschaft einzeln nach bem von van Niegen an ber Neumark gegebenen Beispiele zu erörtern fein. Burückhaltung ift hierbei beshalb geboten, weil allzu große Bereitwilligkeit, Abertragung flavischer Ortsnamen aus bem Westen nach bem Often anzunehmen und flavische Ortsnamen nur im Weften als autochthon gelten zu laffen, gu ber Borftellung, die unbedingt vermieden werden muß, leiten könnte, als ob die flavische Bevölkerung an ber Elbe, ber flavischen Beftgrenze gegen Deutschland hin, eine bichte und feste Bevölkerungskrufte gebildet, weiter im Innern bes großen Glavenlandes bann aber nur in lockerer Maffe gefeffen hatte. Ban Riegen hat versucht nachzuweisen, daß in der Reumark und in früher besiedelten Rolonisationsgebieten räumlich geschloffene Gruppen flavischer Namen hier und bort, - wie er meint: unmöglich sufällig - übereinstimmten, daß mithin gleich ganze flavische Namengruppen aus einem Kolonisationsgebiete ins andere verpflangt worden waren; boch scheinen bie einzelnen Rachweise, bie er gibt, mir nur jum kleineren Teile überzeugend. Dag in ber Uckermark noch viele weitere flavische Dorfnamen außer ben Ramen Steglit, Rerkow, Beenz, mahrscheinlich Stendell 906 und vielleicht Bertikow, 801 welche fünf Ramen aber ebenfalls nur an die Stelle ichon früher vorhanden gewesener flavischer Namen ober ganger Namengruppen getreten fein mogen, nicht bobenftanbig, sondern erft gur Rolonisationszeit eingeführt worden fein sollten, möchte ich beshalb nicht glauben, weil die Berteilung ber erhaltenen flavischen Dorfnamen in ber Uckermark, gerade wenn man fie alle für autochthon halt, infofern fie in dem überaus malbreichen Rreise Templin relativ am feltenften find, ber natürlichen geographischen Beschaffenheit unserer Landschaft bedeutungsvoll gu entsprechen scheint. \*98 Bon einem bereits unternommenen Bersuche, einen ftarken

<sup>895</sup> Eurschmann, Deutsche Ortsnamen im nordostbeutschen Kolonialgebiet, Stuttgart 1910, in den Forich. zur deutschen Landes- und Bolfskunde, Kapitel III.

<sup>896</sup> Bgl. oben S. 193. 897 Bgl. oben S. 193.

<sup>808</sup> Für manche Landschaften hat man versucht, aus der Lage der Orte mit slavischen Ramen auf die Siedlungs- und Wirtschaftsweise der Slaven zurückzuschließen. Bald glaubte man zu erkennen, die Slaven hätten hochgelegenen, wasser-armen, leichten, darum auch leicht pflügdaren aber ertragsarmen Boden bei der Wahl der Siedlungspläße bevorzugt (Dopsch, Wirtschaftsversassung der Alpenslaven 1909, S. 52, von Rießen, Bestedlung der Reumark 1905 S. 87, Spaz, Der Teltow I 1905, S. 13), bald wiederum sollen sie Wiesenboden an Teichen und Bächen gesucht haben (Brückner, Die flavischen Ansiedlungen in der Altmark, Leipzig 1879, S. 16), mehr auf Fischsang als auf Acerdan bedacht. Gegen letztere Meinung spricht, daß sie meist zusammen mit der wahrscheinlich irrigen (vgl. den letzten Absah dieser Arbeit) Aussassung der Kieße als vorkolonisatorischer Slavensiedlungen sich sindet. Im übrigen ermöglicht das uckermärkische Material keine Entscheidung.

Bruchteil der uckermärkischen flavischen Dorfnamen für nicht autochthon anzusehen, ist jetzt in anderem Zusammenhange zu sprechen.

Ban Nießen nimmt nicht nur Abertragung flavischer, sondern im Zufammenhange bamit, indem die Gruppen der nach seiner Meinung verpflanzten Dorfnamen aus flavischen und deutschen Ramen gemischt find, auch eine Abertragung deutscher Dorfnamen aus den älteren in die jüngeren Kolonisationsländer an, zuweilen ohne Frage ebenfalls mit Recht. Aberspannt wird bas van Riegensche Prinzip von Dhle899, wenn dieser für die Uckermark zwei verschiebene Ströme beutscher Rolonisten unterscheiben will, die aus verschiebenen Begenben bes alteren Rolonisationsgebietes in bie Uckermark, ber eine in bas 1250 und deshalb noch 1459 kirchlich kamminsche, politisch bis 1250 pommerisch gewesene Bebiet, der andere in ben Reft der Uckermark eingeströmt waren. " Ohle begründet dies, wie folgt: "Es ist nämlich eine auf dem Rolonialgebiete fehr häufig zu beobachtende Tatfache, daß die Einwanderer zumal ihren Neugründungen gern die ihnen aus der Heimat geläufigen Namen beilegen. Wir finden im Norden der Uckermark: Baumgarten, Bertikow, Blankenburg, Blankenfee, Brieft, Briiffow, Buchholz, Damme, Cickftedt, Ellingen, Falkenhagen, Grünow, Kerkow, Klokow, Kraat, Meichow ober Mechow, Milow, Pinnow, Roffow, Schmölle, Schönfeld, Schönermark, Seehaufen, Suckow, Tornow und Bolchow. Das find alles Namen, die auch in der Priegnit, im Havellande und in der Altmark vorkommen. Dagegen begegnen uns in der füdlichen Uckermark Namen, die merkwiirdigerweise mit den Namen ber südlich von Berlin gelegenen Dörfer übereinstimmen: Brit, Golgow, Lichterfelbe, Wilmersborf, Schmargendorf, Steglit, Stolzenhagen, Storkow und Ziethen." Bon ben 26 norduckermärkischen Namen, die Dhle aus dem Westen entlehnt fein läßt, um dann ben nördlichen Uckermärkern eine andere Berkunft als ihren fublichen Landsleuten zuzuschreiben, hätten in diefem Zusammenhange und in diefer Absicht die fünf Namen Binnow, Grunow, Buchholz, Seehaufen und Schönermark, nicht genannt werden durfen, weil diefe Ramen auch in ber füdlichen Uckermark vertreten find oder waren 901; der fechste Name — Rerkow findet fich nur in der füdlichen Uckermark (bicht bei Angermunde). Die vier Namen Baumgarten, Blankenfee, Falkenhagen und Schönfeld können als Reaktion ber Kolonisten auf ihren ersten Eindruck von der neuen Seimat in der nördlichen Uckermark, wie fie alle vier es in so vielen anderen Landschaften des alten und des kolonialen Deutschlands so überaus häufig find, spontan entstanden sein, zumal Blankensee (wie übrigens auch das norduckermärkische

Das südudermärkische Dorf Seehausen, das am Parsteiner See zuerst 1258 erwähnt wird, ist jett eingegangen. Fidizin, Territorien der Mark Brandenburg IV, Berlin 1864, S. 261.

<sup>899</sup> Die Besiedlung der Udermark und die Geschichte ihrer Dorfsirchen, Prenzlau 1913 in Heft V 2 der Mitteilungen des udermärkischen Museums u. Geschichtsvereins S. 73, 74.

900 iber diese Unterscheidung zweier historisch verschiedener udermärkischer Landesteile siehe Hasselbach und Kosegarten, Cod. Dipl. Pomeraniae Nr. 452, dazu F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 178 und oben S.136 f.

Geehaufen tut und bas fübuckermärkische, verschollene Geehausen getan hat) an einem fehr großen Gee wirklich liegt, ber freilich heute keine blanke, spiegelnde Wassersläche mehr zu zeigen, sondern versumpft zu sein scheint.". Und die 12 flavischen Dorfnamen Brieft, Brüffow, Damme = Damm, Klockow, Kraat, Meichow = Mechow = Mechau, Milow, Roffow, Schmölln, (Schmöllen, Schmölen, Schmollin, Schmolln usw.), Suckow—Suckau, Tornow—Tornau— Tarnow, Zolchow = Zollchow kommen in Oftbeutschland je 5, 3, 12, 6, 5, 8, 4, 5, 9, 12, an die 30 und 3 mal vor?03. Offenbar hätte Ohle diese in ben verschiedensten oftbeutschen Ländern je mehrsach, teils fehr oft wiederkehrenden flavischen — sofern nicht dieser ober jener von ihnen, was ich mangels flavischer Sprachkenntniffe nicht auszuschließen vermag, eine Bedeutung bat, die auf die Lage des uckermärkischen Ortes nicht paßt — und hätte er die vier so überaus gewöhnlichen Dorfnamen Schönfeld, Baumgarten, Blankenfee, Falkenhagen (=Falkenhain) für in die nördliche Uckermark aus dem Westen übertragen nur ansehen burfen, wenn er fie hier und bort in kleine, raumlich geschloffene. einander entsprechende Gruppen zusammenzuschließen vermocht hatte, was er aber nicht versucht hat und, so viel ich sehe, auch nicht möglich ist vot. Er hat zwei fo große Gebiete miteinander verglichen, daß die Abereinstimmung einer Anzahl fast durchweg fehr gewöhnlicher Ortsnamen in Diefen beiben Gebieten gar nichts Auffälliges hat, und ebendies ift einer feiner Fehler, wenn er die Dorfnamen Brig, Golzow, Lichterfelbe, Wilmersdorf, Schmargendorf, Steglitz, Stolzenhagen, Storkow und Biethen in ber füblichen Uckermark und bann auch bei — ungenau fagt er: füblich bei — Berlin finden will. Um bei Berlin ein Storkow gu finden, muß man fich von ber hauptftadt viele Stunden weit nach Gudoften, um ein Golzow zu finden, viele Stunden weit nach Gudwesten, bis man auf ein Stolzenhagen trifft, um viele Stunden nordwärts. nämlich bis nach Dranienburg hin, entfernen und von den übrig bleibenden fechs Namen scheiben Wilmersdorf und Steglit aus, weil bas uckermärkische Steglig und Wilmersborf nicht im füblichen, sondern schon tief brinnen im nörblichen, bis 1250 pommerisch gewesenen Landesteile liegen, beffen Grenze Dhle freilich auch sonst und absichtlich 905 nicht genau beachtet hat. Außerdem ift die Reihe ber uckermärkischen Dörfer Steglig, Wilmersdorf, Schmargendorf, Biethen, Brig, Lichterselbe, die sich — etwa 30 km lang — vom oberen Uckersee füdmarts bis zur Barnimschen Grenze hinzieht, mehrsach unterbrochen burch

<sup>902</sup> Siehe für Blankenses Blatt 216 (Templin), für bas nordudermärkische Seehausen Blatt 217 (Schwedt) ber Karte bes Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 (Berlag Gisenschmidt, Berlin). Für bas südudermärkische Seehausen siehe Fidizin, Die Territorien ber Mark Brandenburg IV S. 261.

<sup>903</sup> Meyer, Orts. und Berkehrslegikon des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Leipzig 1912 f.

<sup>904</sup> Nur einmal finde ich im Norden bes Kreifes Westpriegnig, Milow, Brüssow, Pinnow — dieser Name ist ebenso gewöhnlich wie der Name Tornow — ziemlich dicht beieinander, aber in der Uckermark sind die entsprechenden Orte weithin gerstreut.

<sup>905</sup> Stebe unten G. 198.

Dörfer, beren Ramen bei Berlin nicht zu finden find. 906 Gine auffallende und einer Erklärung bedürftige Säufung biefer ihrer Mehrzahl nach öfter ober oft vorkommenden, füdlich Berlins — wo nur Ziethen etwas abseits liegt allerdings ziemlich bicht beieinander anzutreffenden Dorfnamen kann also für Die fübliche Uckermark nicht konftatiert werden. Nicht verhehlt werden barf, baß die Ortsnamen Brig und in gewisser Weise auch Schmargendorf auf die fübliche Uckermark und bas Land füblich von Berlin beschränkt find,907 aber bie im gangen ebenfalls nur zweis bzw. breimal auftretenden Ramen Lunow und Landin kehren außer in ber füblichen Uckermark nicht bei Berlin, sondern im Savellande, wo übrigens auch ein Ziethen liegt, und zwar bort ziemlich dicht beieinander, wieder. - Für in die nördliche Uckermark aus der Altmark übertragen find unter ben 26 Ortsnamen, die nach Dhle in die nordliche Uckermark aus bem Weften eingeführt fein follen, mit Beftimmtheit nur Die Namen Ellingen und Cickftedt, mit Wahrscheinlichkeit Bertikow anzusehen, außerbem aber ftammen aus ber Altmark bie von Ohle übergangenen norduckermärkischen Namen Sindenburg und Steglig, aus dem der Altmark benachbarten altbeutschen Gebiete, nämlich bem Magdeburgischen und ber Sarggegend, die Namen Schwaneberg, Raakstedt, Safleben. Mus dem Savellande ift ber von Ohle übergangene Dorfname Beent entnommen und bie Dorfnamen Blankenburg und Boigenburg weisen weiter nach Norden gurück in bas Gebiet an der unteren Elbe und um Lüneburg. Alle aufgezählten Namen mit alleiniger Ausnahme Ellingens find durch adlige Familien in die nördliche Uckermark übertragen worden,908 und ba die bäuerlichen Siedler ber nördlichen Uckermark boch wahrscheinlich aus benselben Gegenden wie die Masse bes Abels gekommen fein werden, halten wir Ohles Bermutung über die Berkunft ber norduckermärkischen Rolonisten, soweit er auf Altmark und Savelland verweist, für keineswegs unrichtig, nur daß fie durch den Hinweis auf das der Altmark benachbarte, um Magbeburg und am Harz gelegene altbeutsche Land und auf das Lüneburgische zu vervollständigen ift, mahrend andererseits ein Unteil der Priegniger Bevölkerung an der Befiedelung der nördlichen Uckermark weder erkennbar noch mahrscheinlich ift, da die Priegnit selbst ihrem Hauptteile nach erft um 1200 - also nur etwa 25 Jahre früher als die nördliche Uckermark — von der Kolonisation ersaßt worden ist. 909 Nur 10 oder 11 — fraglich ist es bei Bertikow — nicht 26 Ortsnamen sind, soviel erkennbar

<sup>908</sup> Lichterfelbe gebort fogar icon jum Rreife Riederbarnim. - Siehe die Blätter 217, 245, 244 ber Rarte 1:100000.

<sup>907</sup> Der Rame Schmargendorf, b. i. be(s) Markgrafen Dorf, kommt in ber Bariante Schmarfendorf noch einmal im neumärkischen Rreise Goldin vor, ift aber borthin, wie van Riegen, Bestedlung der Neumark, Landsberg 1905, S. 211, mahrscheinlich macht, aus ber Uckermark wirklich verpflangt.

<sup>908</sup> Rachweise bei Riedel, Die Mart Brandenburg im Jahre 1250, Bb. I, Berlin 1831, S. 467, 470 f. Uber die Familie v. Sagleben fiehe van Riegen, Befiedlung ber Reumart (1905), G. 285, über ben Ramen Boigenburg auch Curschmann, Forich. 3. deutschen Landesund Bolfstunde 1910, G. 179. über Ellingen ogl. oben G. 178.

<sup>909</sup> v. Sommerfeld, Märkische Berfaffungs- und Ständegeschichte I, Leipzig 1904, S. 9.

ift, in ben bis 1250 pommerischen Teil ber Uckermark aus bem Westen (und Rordwesten) übertragen worben, 5 Ortsnamen aber, nämlich bie ber Orte Rerkow, mahrscheinlich Stendell und Ungermünde'10 im Rreife Ungermünde und ber beiben Orte Beent und Sindenburg im Rreife Templin - bie beiben letten burch biefelben Familien, die die eben ermähnten norduckermärkischen Dorfer Beent und Hindenburg (Kreis Prenzlau) nach fich benannt haben — aus bem Weften auch in ben Guben und Gubweften unferes Landes, wo andererfeits nicht aus dem Weften ftammende Ortsnamen, die auch nicht bodenftandig oder in der Uckermark spontan entstanden wären, nicht nachweislich sind. Die nachzuweisenden nicht autochthonen noch spontan gebildeten Ortsnamen weisen in ber gangen Uckermark nach bem Weften, ben altdeutschen ober früh germanifierten Ländern an der Elbe, Dhle911 beruft fich für feine Unterscheidung zweier verschiedener Ginmandererftrome für bie beiben Teile ber Uckermark weiter barauf, daß im 1459, alfo ichon 1250 gur Diogeje Brandenburg gehörigen Teile ber Uckermark912 die Kirchen "in der Regel" anders als die Ramminer Rirchen keine besonders ausgearbeiteten Plinthe, ferner "meistens" Turme von derfelben Breite wie bas Schiff befägen, mahrend im Ramminer Teile ber Turm "faft burchweg" breiter als bas Schiff fei; auch feien bei ihnen so schmuckreiche Türen wie im Bistum Kammin "kaum", sondern "gewöhnlich" viel einfachere Türen, endlich Rupplungen von zwei ober brei Fenfter burch eine Spigbogen-Blende nur bei den ehemals kamminschen Kirchen (bei allen?) ju finden. Indes schon seine vorbehaltsreiche Ausbrucksweise erweckt Bebenken gegen bie Unterscheidung zweier Rirchentypen für bie beiben Teile ber Uckermark, ebenso die Tatfache, daß er felbit in fo vorbehaltsreicher Form einen Ramminer und einen bischöflich Brandenburgischen, anders ausgebrückt einen pommerischen und einen askanischen Bauftil für die uckermärkischen Kirchen nur unterscheiben kann, indem er die Diogesangrenze ber Beit von 1250 bis 1459 für erst kurz vor 1250 festgelegt und das 1250-1459 kamminische Gramzow mit feiner Umgebung (unter Ginschluß der Dörfer Wilmersdorf und Steglig!913) für bis kurz vor 1250 askanisch und kirchlich brandenburgisch ansieht.914 Ferner ift nicht ersichtlich, warum die pommerischen Bergoge und die brandenburgischen Markgrafen nicht wirklich, wie Ohle es annimmt, beide in ihrem Anteile an der Uckermark eine besondere Baumeisterschule jum Aufbau ber Dorfkirchen beschäftigt, Rolonisten aber aus einem und demselben

<sup>910</sup> über das Zusammenhängen des altmärkischen Namens Tangerminde und des uckermärkischen Namens Angermünde siehe Fidizin, Territorien der Mark Brandenburg IV, Berlin 1864, S. 178, Curschmann, Forsch. 3. deutschen Landes, und Bolkskunde 1910, S. 177 und 179.

<sup>911</sup> Befiedlung der Uckermark, Prenzlau 1913, S. 130 ff, 135.

<sup>912</sup> Bgl. oben Unm. 900.

<sup>913</sup> Bgl. oben G. 196.

<sup>914</sup> Besiedlung ber Uckermark, S. 133; vgl. gegen biese burch nichts bestätigte, höchst unwahrscheinliche (vgl. oben S. 183) Aufstellung bie richtige Zuweisung bes Gramzower Bezirkes an Pommern noch für 1245 bei Ohle, S. 76.

Gebiete herangezogen haben könnten.915 Berghaus916 schreibt: "Bemerkenswert ift es, daß die Bewohner des heutigen Angermunder Kreifes, namentlich in der Umgegend der Stadt Angermunde, noch immer einen sehr scharfen Unterschied zwischen dem Ukerlande und dem alten Barnim machen. Sie betrachten sich streng genommen nicht als Ukermarker, sondern sprechen, wenn von Jemand die Rede ift, der diesseit Prenzlow am Ukersee zu Kause ift: "Er ift aus der Ukermark", wohnt er dagegen jenseit Prenzlow, namentlich in der Begend des Ukerstromes, jo lautet es: "Er ift hinten aus der Uckermark" oder es wird in beiden fällen hingugesett: "Er ift mit Ukerwaffer getauft." Dabei ift zu erinnern, daß ber Ausbruck "alter Barnim" awar einem Migverftandnis feine Entstehung verdankt,917 immerhin aber die Umgegend von Angermunde tatfächlich einmal eine Zeit lang, nämlich zur Beit von Rarls IV. Landbuchaufnahme, jum Barnim gerechnet worden ift, 918 fo daß die von Berghaus verzeichneten Redensarten nur eine Erinnerung des Bolkes an die ehemalige territotiale Berriffenheit ber Uckermark barguftellen brauchen und nicht verschiedene Herkunft ber Bevölkerung um Angermunde und in der sonstigen Uckermark, die Berghaus übrigens auch gar nicht behauptet hat, beweisen würden. Thomä, 919 der der, wie der erfte Teil meiner Arbeit zeigen foll: irrigen Meinung war, die fübliche Uckermark fei in flavischer Beit von Riegianen bewohnt gewesen und habe nicht gum Gau ber Ukrer gehört, fagt: "Go haben benn die Wenden im Finow-Welfelande ursprünglich nicht zu dem Bolksstamme gehört, zu bessen Mark sie später hinzugeschlagen worden find. Dies wird auch durch eine Berschiedenheit bestätigt, die sich in den Mundarten der Bevölkerung des alten eigentlichen Ukerlandes einerseits und ber biesseitigen Gegenden andererseits auch noch nach beren Germanifierung erhalten hat. Bor allem zeigt fich felbft dem minder feinen Beobachter in ben biesseitigen Gegenden im Plattdeutschen und felbst im Sochbeutschen bie Reigung, die Bokale u und a nach ii und a hinüberzuziehen, fo bag man fie 3. B. Aker, Märkt ober vielmehr Märcht ftatt Uker, Markt fprechen hört." Durch Erkundigung bei mehreren in ber Uckermark landeskundigen Serren habe ich weber eine Bestätigung noch eine bestimmte Ableugnung, daß die von Thoma behauptete fprachliche Berschiedenheit bestunde, erlangen konnen. Sollte fie bestehn, fo konnte fie, wie Thoma wollte, felbft wenn feine Boraussegung,

<sup>915</sup> Gegen Ohle vgl. auch Nagel, Die uckermärkischen Dorftirchen, Greiswalder Diff.
1914 S. 28 f. Nagel erkennt die Unterscheidung eines nord und eines süduckermärkischen Dorftirchentyps als berechtigt an, bestreitet aber gleich mir das Zusammensallen der beide trennenden Grenze mit der brandenburgisch-kamminischen Diözesans bzw. der askanisch-pommerischen Landesgrenze von ehemals. Er erklärt die Berschiedenheit der beiden Kirchentypen lediglich durch die Annahme, die norduckermärkischen Kirchen seien älter und in der Zeit zwischen ihrer Entstehung und der Entstehung der südlichen Kirchen sei ein Berfall der Bautechnik eingetreten.

<sup>916</sup> Landbuch der Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II, Berlin 1855, S. 263.

<sup>917</sup> Sello, Forich. 3. Brand. u. Preuß. Geschichte V 289, Anm. 2.
918 Bgl. Paffow, Brand. Preuß. Forich., XIV. 4 ff und oben S. 62 ff.

<sup>918</sup> Bgl. Paffow, Brand. Preuß. Forigi., Alv. 2 min berlin 1873, S. 13 f. 919 Thoma, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt, Berlin 1873, S. 13 f.

die südliche Uckermark sei in slavischer Zeit nicht von Ukrern, sondern von Riezianen bewohnt gewesen, richtig wäre, natürlich doch nicht gedeutet werden, vielmehr würde sie, wie Ohle, 20 sich allgemein auf Dialektkenner berusend, mit Recht betont, sür die verschiedene Herkunst der deutschen Siedler im Norden und Süden der Uckermark, wie Ohle sie behauptet, wirklich sprechen. Wir wollen also solche verschiedene Herkunst der nördlichen und südlichen deutschen Uckermärker nicht geradezu bestreiten, aber außer Thomäs Beobachtung 21 spricht nichts sür sie, insonderheit stammen die in die Uckermark nach weislich anders woher verpslanzten Ortsnamen alle aus einem und

bemfelben Gebiete - ben Elblanden.

Die in der Uckermark nachweislich nicht ursprünglichen 16 - ober, falls Die Namen Bertikow und Stendell urspriinglich find, 14 - Ortsnamen mit Ausnahme bes Namens Ellingen, natürlich auch bes Stadtnamens Angermunde und möglicherweise"22 bes Ramens Stendell find in den uckermärkischen Orten nachweislich durch ablige Familien mitgeteilt worden, offenbar infolge einer Mitwirkung ber abligen Familien bei ber Gründung ber Dorfer. Man hat eine aktive ober boch eine selbständige aktive Mitwirkung ber beutschen Abligen an ber Besiedlung bes Dftens zuweilen bestritten und ihnen nur die Rolle von Landnehmern, nicht bag fie an ber Austeilung bes Landes an Die Bauern beteiligt gewesen maren, jugestehen wollen.923 Gie follen ihre geringe Bahl von Freihufen, die fie fpater in den Dorfern besagen, wie die Bauern ihre Bauernhufen, nur eben — weil fie Königsdienste bavon zu leiften hatten — abgabenfrei von ben fei es markgräflichen, herzoglich-pommerischen, mecklenburgischen, polnischen oder schlesisch-piastischen Landesherren, die alle in ihrem Bebiete auch private Grundherren maren, zugemeffen erhalten, gu bem übrigen Teile ber Felbmark, auf ber ihre Sufen lagen, bann aber anfangs weiter in keinerlei Begiehung und ju ben Bauern des Dorfes, in bem ihr Berrenhaus ftand, nur im Berhaltnis des Dorf- und Markgenoffen, des "wohlhabenderen und fozial höherstehenden Nachbarn"924 - bem es freilich durch Erwerbung bem Landesherren (fei es in diefer Eigenschaft ober als Grundherrn) zuftehender Rechte, namentlich bes bäuerlichen Grundzinfes (census), bald gelungen fei, eine auch rechtlich übergeordnete, grundherrliche Stellung gu erlangen — geftanden haben. Muß biefe Unficht schon in ben Fällen, mo Roloniftendörfer nach abligen Familien benannt worden find, scheitern, fo nötigen diese Fälle doch noch nicht den Abligen mehr als eine bloge Loka.

920 Befiedlung ber Udermart, G. 78.

<sup>921</sup> Gegenüber ber vermeintlichen Dialettbeobachtung Thomas erinnere ich daran, baß selbst v. Lebebur zuweilen im Bollsmunde Spuren von ihm für urtundlich seftstehend angesehener Zustände, die aber in Wahrheit nachweislich nicht bestanden haben, zu finden sich eingebildet hat. Bgl. oben Unm. 258.

<sup>922</sup> Siehe oben G. 186 f.

<sup>923</sup> Bernhad, Die Entstehung des Rittergutsbesiges öftlich der Elbe, Forich. 3. deutschen Geschichte XXVI 125 ff, S. 127.

<sup>924</sup> Reil, Die Landgemeinde in ben öftlichen Provingen Preugens, Leipzig 1890, S. 29.

toren mitwirkung bei ben Dorfgründungen, noch nicht mehr als daß fie die betreffenden Dörfer "logiert" b. h., wie es gewöhnlich bäuerliche Unternehmer taten, im Auftrage ber landesherrlichen Grundherren die beutschen Bauern jur Befetzung bes Dorfes herangezogen und jedem Bauern feine Sufe zugemeffen hatten, wofür fie außer ihren Freihufen allenfalls bas Schulgenamt gur eigenen Ausübung als Erbschulzenamt oder das auf ihre Nachkommen vererbliche Recht gur Ernennung bäuerlicher Gegichulgen in bem neuen Dorfe erhalten haben könnten, zuzuschreiben.925 Eine weiter gehende Ansicht denkt die Gründung eines Rolonisationsborfes, sofern dabei ein deutscher Abliger mitwirkte, in der Beise geschehn, daß der landesherrliche Grundherr die gange Klur des gu befiebelnben Dorfes bem Abligen verliehn, biefer bann aber bie Berangiehung ber bäuerlichen Rolonisten gang selbständig und nicht nur als Beauftragter beforgt und ben anziehenden Rolonisten von vornherein als Grundherr gegenübergeftanden, insonderheit von vornherein den Grundzins von ihnen empfangen hätte. Diese grundherrliche Theorie muß jest nach der Untersuchung Albrecht Ernsts über die "Entstehung der Grundherrschaft in Brandenburg"926 felbst für Brandenburg, für welches Territorium man fie besonders schroff abgelehnt hat,927 rückhaltlos anerkannt werden.928 Manche929 haben fie bei prinzipieller Unerkennung für viele Fälle boch von vornherein für alle biejenigen Orte ablehnen wollen, in benen Erbschulzen nachweisbar find, und zwar weil bas Erbschulzenamt im Rolonialland als Belohnung bäuerlicher Lokatoren entstanden ift, und indem fie annahmen, kleine Grundherren murden ihr eines Dorf oder ihre wenigen Dörfer aus Sparfamkeit, um nicht gleich fo und fo viel Sufen abgabenfrei austun zu muffen, felbit logiert und fich eines bäuerlichen Lokators

<sup>925</sup> Ganz gesehlt hat eine solche Betätigung des Abels in bloßer Lokatorenstellung auch wirklich nicht; Kötschke, das Unternehmertum in der Kolonisation des Mittelalters, Leipziger Diss. 1894, S. 31 und 32.

<sup>926</sup> Forich. 3. Brand. und Preuß. Geschichte XXII (1909), S. 493 ff bes. 509 ff.

Reils Ablehnung z. B. gilt nur für Brandenburg; für Bommern und Schlesien bestreitet er die Kolonisation durch Rittep nicht. Bollständige Literatur für und wider die grundherrliche Theorie bei Ernst und bei Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mart Brandenburg im M. A., Leipzig 1908, S. 237 ff. Mit seiner generellen Ablehnung der grundherrlichen Theorie für ganz Ostdeutschland steht Bornhaf wohl allein.

<sup>928</sup> Siehe indessen Anmerkung 925. — Für die Udermark ist beachtenswert die Urkunde von 1289, in der ein aus der Altmark in die Udermark gekommener deutscher Eudwig von Schildberg alias v. Kerkow den Bauern von Hardenbed allodium sive slavicalem villam, que vocatur tum czadele verkauft (siehe oben S. 835 ff). Warum sollen in anderen villam, que vocatur tum czadele verkauft (siehe oben S. 835 ff). Warum sollen in anderen villam, die vocatur tum czadele verkauft (siehe oben S. 835 ff). Varum sollen in anderen Villam, die Edle, die ein Slavendorf zum Allod\*) besahen, dieses in ein deutsches Vorf umgewandelt haben? Taten sie es, so waren sie den anziehenden Bauern gegenüber von vornherein die Grundherren.

<sup>929 3.</sup> B. S. Ernft, Die Kolonisation Medlenburgs, Rostod 1875, in Schirmachers Beiträgen zur Geschichte Medlenburgs, S. 108.

<sup>\*)</sup> Allodien, d. h. Grundbesitz, der nicht nur als Lehen, sondern zu vollem Eigentume besessen wurde, haben auch die landesherrlichen Grundherren Schlesiens ihren Rittern gewährt; Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 23.

nicht bedient haben. Schon Großmann 900 hat hiergegen auf einen Kall, in bem ein ritterlicher Kolonisator sich eines Lokators nachweislich bedient hat, hingewiesen, und auch in der Uckermark zeigt sich, daß die Nachweisbarkeit eines Erbschulzen nicht ausschließt, daß ein Dorf durch ritterliche Rolonisation gegrundet sein könnte. Mit großer Wahrscheinlichkeit ift bas uckermärkische Dorf Drense als ritterliche Gründung anzusehen; benn dieses Dorf und ein unbekanntes anderes werden schon 1240 als villae Vrowini, eines deutschen Eblen,931 bezeichnet,992 das Landbuch Karls IV. aber erwähnt zu Drenfe unter anderm: Prefectus dat XXX solidos et I chorum auene pro equo pheudali.983 Daß der bäuerliche Lokator Drenfes, der für fich und seine Nachkommen bas Erbschulzenamt erlangt hat, in ritterlichem Auftrage anstatt im Auftrage bes Bergogs von Bommern, in beffen Gebiet Drenfe bis 1250 lag, gehandelt haben follte, wird burch feine Berpflichtung, bem Landesberrn ein Lehnspferd zu halten, die er gegen den Pommernherzog gehabt haben muß und die nach dem Lanbiner Bertrage von 1250 gegenüber ben Markgrafen beftand, nicht ausgeschlossen. Ein bem Landesherrn ein Lehnspferd lieferndes Erbschulzenamt zu gründen, kann ber Ritter Vrowinus verpflichtet worden sein, als ihm die Flur von Drenfe gur Befiedlung übergeben murbe, wie ja die in Brandenburg kolonifierenden Ritter auch die Belaftung der Bauern, die fie herangezogen, mit ber landesherrlichen Bede-Abgabe bulben mußten. Ein Erbichulge mar zur Landbuchzeit wie in Drense so auch im Dorfe Steglitz, bas seinen Namen der altmärkischen Familie v. Steglig verdankt, mithin — da bloge Lokatorentätigkeit von Abligen, die die Namensübertragung zwar auch schon verständlich machen würde, felten war, - mit Wahrscheinlichkeit als ritterschaftliches Dorf zu gelten hat. Auch bei Dorfgründungen ritterlicher Grundherren haben bäuerliche Lokatoren zuweilen mitgewirkt. Doch hatten fie wohl wenig Aussicht, daß die Dörfer, die fie logierten, nach ihnen hatten benannt werden follen. Sofern man auf eine ritterliche, wiewohl mit Silfe eines bäuerlichen Lokators vorgenommene Dorfgründung nicht einen beutschen ober flavischen Dorfnamen

<sup>930</sup> Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, Schmollers staats- und sozialw. Forschungen IX (1890), S. 8. Bgl. Kötschke, Unternehmertum 35 f.

<sup>&</sup>lt;sup>931</sup> itber ben Ramen Vrowinus siehe Förstemann, Altbeutsches Ramenbuch I, 2. Aust., Band 1900 ff. S. 518; vgl. oben Anm. 802.

<sup>932</sup> Pommerscher Codex, Greifswald 1843 ff von Hasselbach und Kosegarten, Nr. 288.
933 Karls IV. Landbuch der Marf Brandenburg (edidit Fidizin, Berlin 1856) Nr. 183
des udermärtischen Dorfregisters. Im Folgenden wird oft nur "Landbuch" zitiert. Ich
zitiere nach der Fidizinschen als der leichter zugänglichen und nicht nach der Ausgabe von
1781, obwohl Fidizins Abweichungen von der älteren Ausgabe oft im Widerspruche zu den
(drei im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ausbewahrten) Handschriften stehn. Eine
ganze Anzahl von Leseschlern der Ausgabe von 1781 hat Fidizin, ohne sie zu demerken,
übernommen, sehr selten dietet sein Kendruck wirkliche Berichtigungen. Wo unten auf
Außerungen des Landbuches über einzelne Dörfer Bezug genommen, aber die Seitenzahl des
Landbuches nicht angegeben wird, kann die genaue Stelle der betr. Landbuchnotiz mit Hilfe
des alphabetischen Dorfregisters am Schlusse der Fidizinschen Ausgabe leicht gesunden
werden.

aus ber heimat ber angesetten Roloniften übertrug ober bas neue Dorf von feiner Lage — etwa wenn es an einem Gee lag: Blankenfee — benannte ober endlich ben Namen eines schon vorhandenen Slavendorfes für das neue deutsche Dorf beibehielt, lag es vielmehr näher, dem neuen deutschen Dorfe den Familiennamen bes ritterlichen Gründers beigulegen, als ben Bornamen bes bäuerlichen Lokators in den Dorfnamen zu verewigen. Deshalb deuten Dorfnamen wie Beinersdorf, Hermsdorf (-Berrmannsdorf), Betersdorf usw., in benen fich die Namen bäuerlicher Lokatoren erhalten haben, obwohl bäuerliche Lokatoren auch bei ritterlichen Dorfgründungen mitwirken konnten, doch darauf, daß die betreffenden Dörfer in landesherrlichem Auftrage loziert worden fein dürften. Da nun im schon vor 1250 von Bommern an die Uskanier gekommenen Teile ber Uckermark und in bem aus ben alten flavischen Buftanben birekt unter askanische Sobeit geratenen Landesteile bie Dorfnamen wie Beinersdorf, Bermsdorf, Betersdorf fich häufen, im bis 1250 pommerischen Landesteile aber nur die vier Namen Woltersborf, Wilmersborf, Rlaushagen, Günterberg hierher gehören, und ba ferner in ber ehemals pommerischen Uckermark neun bis zehn (je nach bem, ob man ben Namen Bertikow hinzugerechnet), im übrigen Landesteile aber nur drei bis vier (nicht ganz sicher ist der Ursprung des Namens Stendell) Dörfer adlige Familiennamen angenommen haben, barf man vielleicht vermuten, daß die Askanier bei Besiedlung ber Uckermark von der Zulaffung ritterlicher Kolonisation im allgemeinen bereits abgekommen waren und in der Uckermark grundherrliche Rolonisation im allgemeinen nur im pommerischen Herrschaftsbereiche üblich gewesen ift. Bei diesem Schlusse wäre vorausgesett, daß die im bis 1250 pommerischen Landesteile erst nach 1250 auftauchenden Familien v. Hindenburg,984 Beent, Eichstädt, Steglit, Raakstedt985 und Hagleben936 in diesem Landesteile schon vor 1250 sich seghaft gemacht und die gleichnamigen Dörfer begründet hätten. 937

Dorfgründungsurkunden find für die Uckermark wie für die gange Mark Brandenburg nicht erhalten. Die Dörfer scheinen gleich mit ber Sufengahl, die sie noch zur Landbuchzeit (um 1375) haben, gegründet worden zu sein, denn Baumgarten und Lüglow haben schon 1240938 wie noch im Landbuche 70 bzw. 60, Brit hat 1273989 wie im Landbuch 53 Hufen. Die drei Dorfgrößen 64, 54, 44 Sufen, beren überaus große Säufigkeit in einigen öftlichen

<sup>934</sup> PUB I, S. 442, werden die von Riedel noch verwandten Urfunden, die die von hindenburg icon vor 1250 in ber Udermart zeigen, als unecht erwiesen.

<sup>935</sup> Aber die erften udermärkischen Ermähnungen diefer Familien fiehe Riedel, Mark Brandenburg 1250 I 470 f.

<sup>138</sup> Uber biefe Familie fiehe van Riegen, Befiedlung ber Neumark, Landsberg 1905,

<sup>937</sup> Bu der Annahme, daß die Askanier in der Udermark felbft kolonisiert haben und Ritter nicht haben tolonifieren laffen, ftimmt auch die von Ohle, Befiedlung der Udermart, Prenglau 1913, S. 59 und Ragel, Die Dorffirchen ber Udermart, Greifswalder Diff. 1914, 6. 32 hervorgehobene Gleichförmigfeit ber Dorffirchen.

<sup>938</sup> Pommerscher Coder 288. 939 Miebel, Codex Dipl. Brandenburgensis, A XIII 221.

brandenburgischen Landschaften und in Bommern man schon seit langem baraus erklärt hat, daß im späten Rolonisationszeitalter diese brei Größen als Normalgrößen bevorzugt seien,940 kommen bei etwa 17% ber im Landbuch behandelten uckermärkischen Dorfer vor. Die Dorfer, die biefe Rormalgrößen zeigen, liegen mehrfach in kleinen Gruppen gang eng bei einander - fo Wollet, Steinhöfel, Bersborf, Greifenhagen mit je 54, Schmiedeberg und Gunterberg mit je 64 Sufen941 — wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß fie ihre Sufenzahlen, durch beren genaue Abereinstimmung fie im Landbuche auffallen, von anfang an befeffen haben, noch mächft. Dörfer von übereinstimmender Hufenzahl bicht bei einander finden wir in der Uckermark gur Landbuchzeit auch, wo es fich nicht um die Hufenzahlen 64, 54, 44 handelt, nämlich Schmarfow und Nieden mit je 40, Fahrenwalbe und Bufedom mit je 60, Dauer und Blindow ebenfalls mit je 60, Baumgarten und Schenkenberg mit je 70, Rleptow und Kremzow mit je 53,942 Zernikow und Holzendorf mit je 35, Debelow und Falkenhagen mit je 62,948 Gerswalbe und Raakstedt mit je 55 Hufen.944 Die Hufenziffern 55 und 35 kommen sonft in der Uckermark nur noch je zwei bzw. einmal, auch die Sufengiffer 62 kommt nur noch gang vereinzelt vor, und gerade badurch wird das Auftreten diefer Ziffern in je zwei unmittelbar benachbarten Dörfern boppelt beachtenswert. Sicher nicht Zufall ift auch, bag Debelow Mutterkirche von Falkenhagen,945 Gerswalde Mutter von Kaakftedt946 ift, ferner daß das uckermärkische Dorfregister des Landbuchs die Dorfnamen Schmarsow und Rieben,947 an anderer Stelle Fahrenwalde und Bufedom,948 an einer britten Dauer und Blindom, 949 an anderen Stellen Baumgarten-Schenkenberg, 950 Rleptom-Rremzow,951 Bernikow-Holzendorf,952 Dedelow-Falkenhagen,958 Gerswalde-Raakstedt954 unmittelbar aufeinander folgen läßt, während es sonst nur insoweit systematisch ift, daß die Uckermark wie ein Rreis, bessen Mittelpunkt im oberen Uckerfee lage, jum Zweck ber Landbuchaufnahme in vier Quadranten eingeteilt erscheint, in beren nordöstlichstem man mit ber Dörferaufgahlung begonnen hat, um nach Berücksichtigung des nordweftlichen und fühmeftlichen Landesteiles

<sup>940</sup> Albrecht Ernft, Kritische Bemerfungen gur Siedlungefunde, Brand. Preuß. Forfch. XXIII 324 ff, G. 330. Dafelbft die altere Literatur.

<sup>941</sup> Für alle 6 Orte fiehe Blatt 217 (Schwedt) der Karte 1:100000.

<sup>942</sup> Alle dieje Ortspaare auf Blatt 186 (Prenglau) der Karte 1:100000.

<sup>943</sup> Blatt 185 (Boldegt).

<sup>944</sup> Blatt 216 (Templin).

<sup>945</sup> Fidizin, Territorien ber Marf IV 37.

<sup>946</sup> ibidem, S. 144.

<sup>947</sup> Karls IV. Landbuch der Mart Brandenburg, edidit Fibigin, Berlin 1356, S. 136, Mr. 6 und 5.

<sup>948</sup> Nr. 13 und 14.

<sup>949</sup> Mr. 1 und 2.

<sup>950</sup> Nr. 25 und 26.

<sup>951</sup> Nr. 18 und 19.

<sup>952</sup> Nr. 68 und 69.

<sup>953</sup> Mr. 70 und 71.

<sup>954</sup> Mr. 108 und 104.

im Gudoften zu enden.955 Innerhalb ber einzelnen Quadranten ift eine bestimmte Reihenfolge nicht eingehalten, werben eng benachbarte Orte vielmehr burch Einschaltung ber Notizen über gang abseits gelegene Orte fehr häufig willkürlich getrennt, und wenn dies ben eng benachbarten Dörfern mit auffällig übereinstimmender Sufenzahl niemals geschehen ift, so sicher barum nicht, weil die betreffenden Dorfer geschichtlich jusammengehörten, nämlich jeweils gleichzeitig - und nun eben schon mit der Sufenzahl, die fie noch zur Landbuchzeit hatten — gegründet worden waren. Dasselbe nehmen wir für Bermsborf (verschwundenes Dorf bei Gandenig, nordnordwestlich von Templin)956 und Taschenberg (Kreis Prenzlau) an, die weit auseinander liegen und bennoch als Rr. 64 und Rr. 66 vom uckermärkischen Dorfregister bes Landbuchs unmittelbar hintereinander behandelt werden;967 das uckermärkische Dorfregister springt häufig von einem Dorfe gu einem gang entfernten über, um erft nach einer Beile wieder in die Gegend des erften Dorfes zurückzukehren; daß es aber von Hermsdorf mit 44 hufen gerade auf Taschenberg mit ebenfalls 44 hufen fpringt, ift gewiß kein Bufall, und ebenfo wenig möchten wir einen- folchen annehmen, wenn die Teltowische Dorfaufgahlung Lichterfelde bei Berlin und das etwa 7 km füdlicher gelegene Jühnsdorf als Nr. 22 und Nr. 23968 uns mittelbar aufeinander folgen läßt, Lichterfelbe und Jühnsdorf aber die beiden einzigen Dörfer im Teltow find, die 39 Sufen haben. Werten wir nun noch die Hufenziffern 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, auch wo sie nicht paarweise auftreten, wie fie gewiß gewertet werben muffen, fo ergibt fich fcon für einen starken Bruchteil ber uckermärkischen Dörfer bie unmittelbare Gewißheit, mittelbar bann aber für alle Dörfer bie Wahrscheinlichkeit, daß sie die Sufenzahl, die ihnen das Landbuch zuschreibt, von Anfang an gehabt haben. 959 Die Durchschnitts-Hufenzahl ber uckermärkischen Dörfer zur Zeit des Landbuches, die also für ursprünglich zu halten ist, berechne ich auf 48,5 Hufen gegen 53,4 Sufen im Barnim, 40 im Teltow, 32,7 im Savellande und 30 Sufen Durch-

<sup>955</sup> Bon Rr. 175 (hardenbedt) an fommen Rachträge aus allen vier Quadranten. — In den vier Quadranten vermute ich die vier Landvogteien Prenglau, Stolpe-Angermunde, Pafewalt, Liebenwalde, in die die Udermark Mitte des 18. Jahrhunderts gerfiel (Gedt, Berfuch einer Gefch. d. Stadt Prenzlau, Prenzlau 1785, S. 60; Kirchner, Schloß Boigenburg und feine Befiger, Berlin 1860, G. 15).

<sup>956</sup> Fidizin, Territorien IV 184.

<sup>957</sup> Unter Nr. 65 fteht nur der Dorfname Anegge (Anehden) ohne weiteres.

<sup>959</sup> Bebenken erregt, daß Schenkenberg und Baumgarten beibe im Landbuche mit 70, im Jahre 1821 (Riedel Coder B I 477) aber mit 66 und 72 hufen genannt werben. Da aber für Baumgarten 70 hufen icon für 1240 urfundlich bezeugt find (fiebe oben Unm. 938), werben wir lieber auch für Schenkenberg annehmen, bag bie im Landbuche, nicht die ju 1821 genannte hufengahl bem Dorf ursprünglich beigelegt worden ift, als bie itbereinstimmung der hufenzahlen Baumgartens und Schenkenbergs gur Landbuchzeit für gufällig halten. Offenbar find die Gesamthufengahlen, die bas Landbuch für die Dorfer angibt, aus amtlichen Aufzeichnungen ber Rolonisationszeit entnommen worden und beruhen nicht auf Reufeststellungen des 14. Jahrhunderts. — Dedelow wird 1321 ebenfalls genannt, jedoch mit feinen 62 hufen, die das Landbuch verzeichnet,

schnittszahl pro Dorf in der Zauche;960 daß die Hufenzahl der Dörfer im Ber- laufe der Kolonisation stark angewachsen ist, ist freilich keine neue Beobachtung.

Bas bie Sufengröße ber uckermarkifchen Dorfer anbelangt, fo ergab fich "aus der uckermärkischen Kontributionsrolle vom 1. Januar 1718 . . ., baß fast unter 200 Dörfern nicht zwei waren, beren Sufen genau ben gleichen Umfang hatten".961 Schon gur Landbuchzeit scheint biefer Buftand beftanden gu haben, ba bas Landbuch von Dorf ju Dorf verschieden hohe Abgaben aufführt, beachtenswerter Weife auch für bie einander eng benachbarten Dörfer mit gleicher Sufenzahl, die gleichzeitig gegründet worden find. Die völlige Ungleichheit der Sufen von Dorf gu Dorf, wie fie fur die Landbuchzeit gu vermuten ift, ift jum Teil baraus ju erklären, bag nach Abschluß ber erften Rolonisation die Sufen in manchen Dorfern vergrößert worden find. 2m 25. September 1275 verkaufen die Markgrafen Johann I. und Otto III. ben Mönchen von Chorin das Dorf Zithen eo modo, quod pro quolibet frustro libero solvent nobis decem marcas. Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantam talis pensio fuerit exaltata, tantum magis nobis solvent secundum precium supradictum. 962 Eine freiwillige Buftimmung ber Ziethener Bauern gur Erhöhung ber pensio annua, b. h. ber Bins- und Pachtfage, mit benen ihre Sufen belaftet maren, konnte natürlich nur unter ber Boraussetzung für möglich gehalten werben, bag bie Biethener Sufen im Laufe ber Beit ben Bauern (eben um ihre Buftimmung gur Abgabenerhöhung gu gewinnen) vergrößert werden würden. Rachweisbar wirklich geschehn ift eine nachträgliche Sufenvergrößerung bei Sarbenbeck; benn 1289 verkauft . . . lodewicus, miles dictus de sciltberg, ein altmärkischer Ebler, ber in die Uckermark eingewandert war, ben Bauern von harbenbeck eine bem Dorfe Sarbenbeck benachbarte (vielleicht bereits veröbete) flavische Dorfflur, damit fie mit den Ackern ber flavischen Flur suppleant defectum suorum agrorum in hardenbeke. Der Raufpreis für bie Flur bes Glavendorfes, die an Sarbenbeck kam, follte barin befteben, bag in Bukunft jede Barbenbecker Bufe zwei Scheffel Getreibe mehr als Bacht ober Bins geben follte, als fie bisher gegeben hatte, und zwar follte bie jest festgesette Mehrabgabe für eine Sufe auch bann, wenn fie verlaffen würde und bie Grundabgabe alfo nicht mehr einkäme, noch gegahlt werden, b. h. bie gange Rauffumme für die flavische Dorfflur follte dem Berkäufer von der Sardenbecker Bauernschaft garantiert werben.963 Daß ber Kaufspreis gleich in ber Berkaufsurkunde auf die einzelnen Sardenbecker Sufen repartiert wird und por allem, daß ber Berkäufer fich bagegen vermahrt, daß die Beröbung von Sarbenbecker Sufen nicht die Sohe ber Rente, die er burch Berkauf ber flavischen Flur gewinnen wollte, verkurgen burfe, beweift, bag bie Bauern von

<sup>960</sup> Siehe unten Anm. 1021.

<sup>961</sup> Riebel, Die Mart Brandenburg im Jahre 1250, Bb. II, G. 21, Anm. 2.

<sup>962</sup> Riebel, A. XIII 218.

<sup>963</sup> Stebe Borbemerfungen XXII.

Sarbenbeck die flavischen Acker nicht etwa gemeinsam benuten wollten, sonbern, baß fie fie zwecks Bergrößerung ber einzelnen Sufen erwarben; hatten fie fie gemeinsam benutt, b. h. genoffenschaftlich bebaut, fo hatte für ben Berkaufer nicht die Gefahr einer Rentenverkurzung bei Berödung einiger Sarbenbecker Sufen bestanden. Genoffenschaftlicher Feldbau ift in einem deutschen Rolonialdorfe des 13. Jahrhunderts auch an fich gang undenkbar, benn in Westbeutschland wurden zwar bamals die sogenannten Beunden von ganzen Dörfern wirklich genoffenschaftlich bebaut, diese Beunden aber waren Serren= land, das die westbeutschen Bauern ursprünglich in gemeinsamem Frondienste hatten bestellen muffen, bas ihnen bann verpachtet worden war und nun von ihnen gemeinsam, nur auf eigene Rechnung, bestellt wurde.964 3m Rolonialgebiet kann im 13. Jahrhundert nach allgemeinem Urteil von einer Berpflichtung ber Bauern zu Privatdienften, etwa ber Sarbenbecker Bauern gur Bestellung ber Flur des vielleicht schon verlassenen Slavendorfes Ludwigs von Schiltberg, bis fie fie 1289 erwarben, gar keine Rebe fein,965 alfo auch von keiner Feldgemeinschaft, wie sie sich im Westen bamals aus bäuerlicher Privatdienstpflicht herausgebildet hatte. Die Sardenbecker Bauern erwarben Ludwig v. Schiltbergs Slavenflur nicht zwecks gemeinsamer Bebauung, sondern zwecks Bergrößerung der einzelnen Sufen; folches mag in vielen Dörfern, bald um ein großes Maß, bald weniger beträchtlich, geschehen sein. Dennoch wird man bei ber großen Berschiedenheit ber Sufen gur Landbuchzeit, wie fie aus ber großen Verschiedenheit der damaligen Abgaben ersichtlich ift, folgern dürfen, daß ein einheitliches Hufenmaß in der Uckermark schon bei der ersten Kolonis fation nicht zur Anwendung gekommen ift. Wo in der Uckermark von Rach= meffungen gesprochen wird, kann es sich bann nur barum handeln, bag festgestellt werden sollte, ob die nachzumessende Dorfflur bas bestimmte, bei ber Gründung des betreffenden Dorfes den Bauern zugedachte Sufenmaß, das aber ein ganz anderes als im Nachbardorfe sein mochte, nicht öfter enthielt als in einem Dorfe von 60 Hufen 60 mal. Daß die Bauern drohenden Nachmeffungen durch erhebliche Geldzahlungen an den Grundherrn zu entgehen suchten,966 macht freilich wahrscheinlich, daß sie ihre Hufen oft selbständig, ohne daß sie sich nach Urt ber Sardenbecker Bauern zuvor mit dem Grundherrn verständigt gehabt hätten, vergrößert hatten. Rehmen wir an, bei ber Befiedelung der Uckermark sei ein einheitliches Sufenmaß nicht angewandt, sondern die Größe einer Sufe für jedes Dorf einzeln zwischen Grundherrn und Lokator vereinbart worden, 967

966 3. B. Riedel, A XIII 320 a 1293, auch S. 287.

<sup>264</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, Leipzig 1886, S. 422 ff, 430 ff, 450 f. 965 Rachfahl, Savigny-Zeitfcrift für Rechtsgeschichte XVI G. A., S. 123, Bohlbrück, Bistum Labus I 271.

<sup>967</sup> Deutet hierauf die Ungleichheit ber Abgaben von Dorf gu Dorf, fo beutet die im Landbuch fast ausnahmslos anzutreffende völlige Gleichheit der Abgaben aller hufen in einem und bemfelben Dorfe auf Gleichheit aller hufen immer eines und desfelben Dorfes; auf einer und derfelben Feldmart icheinen Sufen ungleicher Größe - anders als in Altdeutschland; vgl. Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bilbung und Entwicklung, hamburg und Gotha 1854, S. 23, 37 — in der Udermark nicht vorgekommen zu fein.

fo muß boch, wenn 1233 der Bischof von Kammin dem Kloster Gottesstatts Barsdyn 100, die Markgrasen Johann I. und Otto III. dem Kloster Walkenried 1236 ebensalls 100, demselben Kloster 1239 Herzog Barnim I. von Pommern 108, dem Kloster Paarstein 1258 Johann I. und Otto III. 200 Husen Landes schenken, we dem Kloster Paarstein 1258 Johann I. und Otto III. 200 Husen Landes schenken, we dem daß Begriff und Größe der Husen bestimmt würden, der Ausschruck Huse ein bestimmtes Flächenmaß bezeichnen. Welches Flächenmaß in diesen Urkunden gemeint ist, ob die alte Königss, die Marschs oder die fränkliche Normalhuse, vermögen wir nicht zu bestimmen. Jedenfalls ist diese Normalhuse in der Uckermark nur Rechnungsmaß gewesen, so lange das Land unbesiedelt (d. h. von Deutschen unbesiedelt) war, und niemals den Bauern wirklich zugemessen worden, wie sich denn auch sür die alpenslavischen Länder "ganz klar und deutlich" ergibt, "daß die Königshuse in diesem Kolonisationsgebiete nur Rechnungshuse, ein Rechnungsmaß war, das an sich nicht realisiert, sondern in der Wirklichkeit in die landesüblichen Volksmaße, bayrische, slavische, ja auch rheinische Husenschungsmaße wurde".

Ihrer Gestalt nach waren vier Fünftel der Husen im ostdeutschen Kolonialgediete solche, die in Gemenglage lagen; grotziumlich in sich geschlossene Hagens oder Marschhusen sinden sich nur in Dörfern auf ehemaligem Waldboden, der beim Beginn der Kolonisation noch ungerodet gewesen war. Indessen nicht in allen diesen Dörfern, sosen wenigstens die auf . . . hagen oder die die auf gleichwertigen Endungen . . . hain, . . . holz, . . . walde usw. ausgehenden Dorfnamen — es sind ihrer übrigens unter den alten uckermärkischen Dorfnamen nur etwa 6% — wirklich alle solche aus wilder Wurzel entstandenen Dörfer bezeichnen und nicht etwa zum Teile bloße Analogiebildungen sind; denn von den pommerischen . . . hagen-Dörfern hatten nachweislich viele Gemenglage der Husen. Räumliche Geschlossenheit der Jusen schleint in der Uckermark das Landbuch zu Boihenburg zund für einen Teil der Husen von Kröchelndorf und Kröchelndorf in Gemenglage mit einander gelegen haben, benn in Gemenglage besindliche und vereinzelte Hagenhusen in einem und dems

<sup>968</sup> Pommerscher Coder, Rr. 206. Riedel, A XIII 312, Rr. IV. Pommerscher Coder, Rr. 270. Riedel, A XIII 207.

<sup>969</sup> Alfons Dopfch, Altere Sozial- und Birtichaftsverfaffung der Alpenflaven, Beimar 1909, S. 70.

<sup>970</sup> Sandwörterbuch ber Staatswiffenschaften I, 3. Aufl., G. 507.

<sup>971</sup> C. J. Fuchs, Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum 30jährigen Kriege, Strafburger staatswissenschaftliche Diss. 1888, S. 18, Anm. 1. In der Udermark war dies bei Bischofshagen der Fall, Riedel A XIII 414.

<sup>972</sup> Landbuch-Ausgabe von Fibizin, Berlin 1856, S. 158: Boitzenborg LVI mansi, quilibet mansus, qui jacet in novo campo, dat in pactum VIII modios siliginis VIII modios ordei VIII modios auene . . . Et mansi, qui jacent in antiquo campo, quilibet dat in pactum III modios siliginis V modios ordei V modios auene.

<sup>973</sup> S. 156: . . prope eandem villam jacent XIII mansi super novum campum.

<sup>974</sup> S. 148: Nota quod in hac villa jacent II mansi nomine Haldenhuuen, dantes per (= je) unum talentum et non plus quum coluntur. Grund der geringen Abgabe war sichtlich, daß die Husen sich an einem Abhange hinauszogen und schwer zu bepflügen waren.

felben Dorfe kamen auch in Mecklenburg häufig vor. 975 Die Landbuchnotiz au Griinow bei Brenzlau:976 Rudolf Nyenuelt, civis in Premslaw, habet V talenta super mansos in diversis locis übersett Fidizin, 977 Rudolf Neuenfeld hätte 5 Talente "von verschiedenen Sufen" gehabt, wonach auch in Grünow geschlossene Sufen bezeugt wären; doch meint das Landbuch mahrscheinlich, baß bem Rudolf Neuenfeld seine 5 Talente zu verschiedenen zeitlichen Terminen gezahlt werben follten; vergleiche die Rotig zu Geelibbe: Henning habet VI talenta in II locis super mansos. 978 Gemenglage ber Hufen ift, wie gesagt, überall bort, wo nicht bestimmte Gegengrunde vorliegen, ohne weiteres vorausaufegen, und beshalb ift es von geringem Wert, daß fie für ben einen Fall des Dorfes Brig erweislich ift. Johann I. und Otto III. schenken 1277 dieses Dorf Brig, bas bamals bereits in 53 hufen lag, ben Mönchen von Chorin, so ut si villam supradictam Brizeke infra suas metas ad alium magis sibi congruum locum transplatare voluerint, liberam habeant potestatem. 979 311 einem Dorfe mit geschloffenen Sagenhufen hatte folche Berlegung ber Dorfftätte nicht ins Auge gefaßt werden können, weil daselbst jedes Bauernhaus auf ber ju ihm gehörigen Sufe ju liegen pflegte.

Wir haben oben 980 bie Durchichnittsgröße ber uckermarkischen Dörfer zur Landbuchzeit auf 481/2 Sufen berechnet und biefe Durchschnittsgröße für ursprünglich gehalten. Pharrhufen gab es nach Behre981 in ber Uckermark zur Landbuchzeit 608, also - wir zählen in ber Uckermark Behreschen Sinnes 982 148 vom Landbuch behandelte Dörfer — pro Dorf burchschnittlich etwa vier, und auch bas wird ursprünglich sein. Schulzenhufen erwähnt das Landbuch nur noch in 15% ber uckermärkischen Dörfer,983 boch waren ursprünglich ficher vielmehr Erbschulzengüter vorhanden gewesen, deren Inhaber aber bereits im 14. Jahrhundert abgewandert ober ausgestorben und durch Setsschulzen ersetzt waren: Nota, superiori anno prefectus recessit, IIII mansi deserti, sagt das Landbuch zu Wegenow und zu Ziemkendorf: prefectus habet IV mansos et sunt deserti. An Rittergütern zählte die Uckermark nach Großmann984 zur Landbuchzeit 169, die fich auf 73 Dörfer verteilten. Daß in

<sup>375</sup> Jahrbücher bes Bereins für Medlenburgifche Geschichte und Altertumstunde LI 63.

<sup>976</sup> Lbb., S. 169.

<sup>977</sup> Territorien der Mart, Bb. IV, S. 49.

<sup>978</sup> Lbb., S. 170.

<sup>979</sup> Riedel, A XIII 220.

<sup>981</sup> Gefchichte ber Statistif in Brandenburg-Breugen, Berlin 1905, G. 29.

<sup>982</sup> Bei Behres ftatistischen Angaben für die Udermart find die heute udermärtischen Dörfer nördlich der Finow, weil das Landbuch fie gum Barnim rechnet, nicht mit berückfichtigt. Bgl. ober G. 199.

<sup>383 3</sup>m Teltow für 28%, in ber Bauche für beinahe alle Dörfer, im Barnim und

Savellande ebenfalls nur gang felten. 984 Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniffe in der Mark Brandenburg vom 16.—18.

Jahrhundert, Schmollers Staats- und fozialwiffenschaftliche Forschungen IX (1890), S. 7. Mum. 4.

ben übrigen Dörfern ursprünglich ebenfalls Rittergüter gemefen fein follten, ift unwahrscheinlich, wohl aber hat Albrecht Ernft985 fehr mahrscheinlich gemacht, bag bei ber Rolonisation fast niemals mehr als ein Rittergut in einem Dorfe angelegt worden sei. Treffen wir in ber Uckermark im Landbuche in ben Dörfern, die überhaupt Rittergüter haben, burchschnittlich über amei, so haben wir für die alteste Beit in ber Uckermark nur etwa die Salfte ber Rittergüter anzunehmen, die das Landbuch angibt, also etwa 85. Die Durchschnittsgröße eines urfprünglichen Rittergutes betrug nach ben Bebeverträgen ber achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts vier bis fechs Sufen, alfo waren ursprünglich in ber Uckermark etwa 425 ritterschaftliche Hufen vorhanden gewesen, durchschnittlich im Dorfe also noch nicht drei. Im Durchschnitt, wird man sagen dürfen, gahlte ein uckermärkisches Dorf zur Rolonisationszeit vielleicht etwa 36 Sufen, die mit gahlenden Bauern befett werden follten. Einen Raufpreis, ein fogenantes Ungeld, haben die Bauern mahrscheinlich in der Uckermark und mahrscheinlich in der gangen Mark Brandenburg für ihre Sufen nicht gezahlt. Der Sachfenfpiegel und fein Gloffator erklaren an brei verschiedenen Stellen bas eigenartige Besigrecht ber märkischen Bauern, daß fie ihre Sufen - obwohl nicht dum Eigentum, sondern als Zinsgut — doch erblich und verkaufsberechtigt befagen, andererseits aber ihrem Erbrecht keine Bebundenheit an die Scholle entsprach, aus dem Berdienste, das fie sich durch die Melioration der Hufen erworben hätten, und zwar wird erbliches Besitzrecht unmigverständlich allen märkischen Zinsbauern zugesprochen.986 In Mecklenburg bagegen betrachtete man nur die Meliorationstätigkeit berjenigen Bauern, die sogenannte Hagenbörfer, b. h. Dörfer auf bis zu ihrer Ankunft noch ungerodetem Urwaldboden angelegt hatten, für ausreichend gur Begründung erblichen Besitzrechtes, die Maffe ber beutschen Bauern in Mecklenburg war von Anfang an — allerdings wohl nur gegen Entschädigung - zu enteignen.987 Konnte ber Sinweis auf die Meliorationstätigkeit auf Anerkennung, daß er gur Begründung bes erblichen Besitzrechtes aller markischen beutschen Bauern ausreiche, von vornherein nicht rechnen, fo hatte es für ben Sachsenspiegel naber gelegen barauf zu verweisen. daß die Bauern ihre Sufen erkauft hatten, wenn fie es getan gehabt hatten. Sie hatten es offenbar nicht getan, wie benn bie Forderung eines Raufpreises auch in Schlesien erft gang spät ben Bauern gegenüber üblich geworben ift.988 Erbliches Besitzrecht an einem Zinsgut, das nicht erkauft war, schien nach den Rechtsbegriffen des Mutterlandes Schollenhörigkeit des Inhabers als Ergänzung zu fordern. Man hat diese Konsequenz gerade in der Uckermark schon 1383 zu ziehen versucht, doch entschieden die Gerichte damals noch gu-

<sup>985</sup> Brand.-Preuß. Forsch. XXII 515 ff.

<sup>986</sup> Landrecht II 12, II 59, III 79.

<sup>987</sup> Medlenburgifche Jahrbücher LI 57 f.

<sup>988</sup> Bohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus I 206 f, Kötschle, Das Unternehmertum in der oftd. Kolonisation d. M. A., S. 38 f.

gunften der Bauern. 989 - Die den Sufen aufliegenden Abgaben Bede, Pacht, Bins (precaria, pactus, census), von benen die Bede eine öffentlich-rechtliche, Bins und Pacht — lettere erwachsen aus dem Kirchenzehnt — grundherrliche Abgaben waren, unterschieden fich in der Uckermark von den gleichen Abgaben in den mittelmärkischen Landschaften zur Landbuchzeit, also wohl ursprünglich, badurch, daß Zahlung in Naturalien gegenüber ber in Geld fehr zurücktrat. Die Pacht wurde zufolge bem Landbuche in ben mittelmärkischen Ländern -Havelland, Zauche, Teltow, Barnim — fast ausnahmslos in Naturalien, die Bede oft in Geld und Naturalien, etwa ebenso oft nur in Geld, nie nur in Naturalien, ber Bins nur in Gelb geleiftet. Zins und Bebe in ber Uckermark waren gleicher Art wie in ber Mittelmark, boch kommt gang felten auch eine reine Betreibebede vor; ber pactus bestand in der Uckermark fast in allen Dörfern gang ober jum größten Teile in Geld, und ba der pactus von den drei Sufenabgaben die bei weitem höchste ift, neben ber Bebe und Bins nur gang geringe Bebeutung hatten, ift bie Berpflichtung ju hohen Geld- und geringen Naturalien-Abgaben für die Uckermark charakteristisch. Bon zwei Sufen 40 Schillinge zu gahlen, war im Rolonisationszeitalter in der Uckermark weit mehr als doppelt fo schwer als eine Zahlung von 20 Schillingen von einer Sufe; benn ba die Städte, anfangs felbft Prenglau, faft reine Ackerburger-Städte waren, fehlte es an einem Markt für bie landwirtschaftlichen Produkte. Nur gang felten wird beshalb ein Bauer mehr als eine Sufe übernommen haben und gur Besetzung von 36 Bauernhufen maren in der Regel wohl wirklich 36 Bauern erforderlich. Es scheint, daß deutsche Bauern in genügender Zahl nicht immer zu gewinnen waren und oft eine Ungahl ber Sufen in einem Dorfe mit Glaven befett werben mußten, wie benn in Pommerfchen Urkunden wiederholt990 bei Berleihungen von Fluren an Klöster zu Dorfgründungen bas Recht, deutsche und flavische (und banische) Bauern anzusegen, erwähnt wird. Uckermärkische Dorfgründungsurkunden befigen wir leiber nicht, boch treffen wir fpater vielfach in einem und bemfelben Dorfe Bauern mit flavischen und Bauern mit beutschen Namen burcheinander; in Schmarsom 1440 die Bauern Beter Falke, Claus Tabert, Monn und Romelige, in Klinkow 1519 unter 22 Bauern einen Linkebus, in Warbende bis 1436 unter 14 Bauern einen herrmann Bonfonig, Beter Gnab, Sarneit Dobelow, Tideke Polemann, in Ruthenberg 1574 unter 5 Bauern Paul Mangel, in Röddelin im felben Jahre Uchim Bichel unter 7, in Schonebeck Dames und Leng bis 1581 unter 11, in Gramzow 1592 Chun Sundertmargk unter 14, in Arendsee Willeke Bidarstegen 1359 unter 3, in Bredereiche 1574 Gorges Mangel unter 4, in Guftow bei Prenzlau bis 1549 Heinates unter 10 Bauern ufw.991 Gewiß ist die Nationalitäten-Mischung,

<sup>989</sup> Das Geschlecht von Arnim, 1. Teil. Urkundenbuch (Leipzig 1914) S. 9., vgl. Korn, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 5.

<sup>990 3.</sup> B. Pommerscher Coder Rr. 36 u. 88 a. 1174 u. 1209.
991 Die mitgeteilten Namen sind aus den bei Riedel (A XIII u. XXI) gedruckten Urfunden ausgezogen und werden als slavisch fast alle auch von H. Witte, Wendische Bortunden ausgezogen und werden als slavisch fast alle auch von H. Witte, Wendische Bortund Junamen in Medlenburg, Medlenburgische Jahrbücher LXXI, aufgeführt.

wie wir sie in den uckermärkischen Dörsern im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit finden, vielsach schon bei der Anlage der Dörser erfolgt.

Slavische Hufen in einem und demselben Dorse mit deutschen und rein flavische Bauerndörfer, die man zur Kolonisationszeit neu eingerichtet oder die man hätte sortbestehen lassen, sind in der Uckermark nicht nachweislich. 992 So weit man sie in den Bauernstand eintreten ließ, scheint man

<sup>992</sup> Bo in anberen Landichaften bes Kolonialgebietes Dorfer mit teils beutiden, teils befonderen flavifchen hufen ober befondere Glavendorfer mit nur flavifden bufen nachweislich find, zeigen fich die flavifchen hufen kleiner, in ber Regel halb fo groß wie die beutichen hufen berfelben Landichaft (Bitte, Benbifche Bevölkerungsrefte in Medlenburg, Stuttgart 1905, passim, Guttmann, Forichungen gur Brandenburgifchen und Preugifchen Gefdicte IX 128. Briidner, Clavifche Unfiedlungen in ber Altmart, Leipzig 1879, G. 15. Knothe, Archiv für facfifche Geschichte, Rene Folge, Bb. 2, Seite 179, 181). Buweilen werben die von ben flavifden Sufen gu leiftenben Raturalabgaben in befonderen, ebenfalls befonders fleinen Rubifmagen berechnet (Guttmann 128), immer find fie abfolut betrachtet, um fo viel niedriger als die Abgaben ber beutichen Gufen, daß die Belaftung beiber Sufenarten relativ gleich bod ift. In ber Udermart find innerhalb eines und besfelben Dorfes bie Abgaben aller Gufen faft immer völlig gleich (vgl. oben Unmertung 967). Bon Dorf ju Dorf waren in ber Udermart bie hufenabgaben, alfo mohl auch bie bufen felbit swar gur Landbuchzeit verschieden groß, boch laffen fich eine Gruppe normal und eine Gruppe nur halb fo boch belafteter Sufen einander nicht gegenüber ftellen, fonbern es finden vielfache und gang allmähliche Abergange ftatt, die eine andere Erflarung ber Ungleichheit ber bufen forbern und ihre Burudführung auf eine abfichtliche Benachteiligung ber Glaven nicht gestattet. - Bielfach bat man, wo zwei benachbarte Dorfer gleichen Ramens burch Groß, Rlein, Mit, Ren und ahnliche Borte unterschieben werben, in bem einen biefer Dorfer eine beutiche Reuanfiedlung ber Rolonifationszeit, im anderen eine alte Glavenfiedlung, die die Rolonifationszeit überbauert hatte, vermutet (Ofineforge, Ausbreitung und Enbe ber Glaven swifden Rieberelbe und Ober, Liibed 1911, G. 362). Doch tommen folde Namensuntericheibungen, die in der Udermart übrigens nachweislich größtenteils gang jung find (3. B. Grimnig, Themmen, Gatow, Sperrenwalde, Chorin-Chorinchen; of Fibigin, Territorien ber Mart, Bb. IV) auch im alten Deutschland, nicht nur im Rolonialgebiete vor (van Riegen, Befiedlung der Reumart, Landsberg 1905, S. 333; Albrecht Ernft, Forich. jur Brand. u. Preuß. Gefcichte XXIII 2 u. a. D.). Richt gur Beftätigung bient ber Deutung Ohneforges auch, bag eine geringere Abgabenpflicht 3. B. ber Sufen von Rlein-Ludow als ber Sufen von Groß-Ludow, welche beiben Dorfer freilich von Alters ber neben einander beftehn, nach Ausweis bes Landbuchs faum beftand. Richt wie 1:2, fondern wie 198: 215 verhielten fich die Abgaben einer Rlein-Ludower gu benen einer Groß-Ludower hufe (bezogen auf die Rechnungseinheit des frustrum; cf Landbuch Tabelle XII, Fidigins Musgabe G. 7). Ober- und Rieder-Liepe, die 1267 beftanden - jest befteht nur noch ein Liepe - waren beide flavifch (Fidigin, Territorien der Mart IV 66), ebenfo vermute ich für hoben- und Rieber-Landin, die vollftändig in einander übergebn, daß die Ramenuntericheibung icon auf bie rein flavifche Beit, in ber ja baufig Dorfer gleichen Ramens bei einander lagen (fiebe oben Unm. 885) juriidgeht. Benbifch- ober Rlein-Dug bei Behbenit, im Gegenfag zu Deutsch- ober Groß-Mug bei Oranienburg, fo genannt, tann feinen Ramen erhalten haben, als Mug bei Oranienburg icon germanifiert war und es felbft noch nicht. Richt au foliegen ift aus bem Ramen, bag ber Ort nicht ebenfo frube wie andere udermartifche Orte von Deutschen befiebelt worben mare. Bgl. auch Martifche Forfcungen XV 311 über den Urfprung des Ramens Benbifch-Buchhols.

ben Slaven in der Uckermark völlige Gleichstellung mit den Deutschen gewährt zu haben. Für folche Bleichstellung konnten Glaven nur, fo weit Deutsche nicht zu haben waren, in Betracht kommen. Was wurde aus der Masse der flavischen Bevölkerung? Es steht fest, bag die mittelalterlichen oftdeutschen Roffaten, mag auch mancher kleine Bübner aus Deutschland früh nach bem Often ausgewandert fein und fich hier, weil ihm zur Bewirtschaftung einer Sufe die landwirtschaftliche Erfahrung ober auch bas zur Beschaffung von Befpann, Bflug, Bieh ufm. erforberliche Geld fehlen mochte, mit einer Roffatenftelle begnügt haben, anfangs größtenteils Slaven gewesen find, Satfachen, wie Ludwig des Römers Schenkung XIIII Kossatorum Slavicorum . . . et unius cossati theutunici an das neumärkische Rloster Marienwalde, 998 oder daß Witte noch für das 15. und 16. Jahrhundert einen unverhältnismäßig ftarken Unteil ber flavifchen Berfonennamen Mecklenburgs an ben Roffatennamen feftzuftellen vermocht hat,994 sprechen eine beutliche Sprache. Man995 hat die Rossäten, für beren große Mehrzahl flavische Nationalität unbedenklich angenommen werden barf, näher als Aberrefte einer Rlaffe von Borigen und Leibeigenen angesehen, Die schon in rein flavischer Zeit bestanden hatte. Golche flavischen Leibeigenen find in ben wettinischen Landen als Smurden und in Bolen-Schlefien als narocznicy bekannt. Sie pflegten oft nach Handwerken und Berrichtungen, Die fie im Frondienfte ausüben mußten, in bestimmte Dörfer abgesondert bei einander zu wohnen, und badurch haben fich Spuren von ihnen auch in Mecklenburg erhalten; die mecklenburgischen Dorfnamen Ruwahl, Rowalz, Rogel bedeuten "Dorf der Schmiede", Strelig ift bas Dorf der Flurschützen. 996 Die Länder, in denen Smurden nachweisbar find, find folche, die in flavischer Beit unter ber herrschaft eines Großfürften ober Rnas gestanden haben, und zwar stehen Entwicklung des Knäsentums und Entstehung des Smurdentums in urfachlichem Zusammenhange. In Polen und Schlefien "beftand bie flavische Urbevölkerung im wesentlichen aus einer homogenen Masse und wurde die Gliederung der gesellschaftlichen Zustände erft durch die Entstehung der fürstlichen Gewalt . . . eine bedeutend mannigfaltigere."997 Die Macht der Knäse, vermöge beren fie einen Teil ber ursprünglich homogenen Bevölkerung in bas Berhältnis ber nachmaligen Smurden brachten, beruhte auf ihrer von ihnen usurpierten unbedingten privaten Grundherrlichkeit am gangen Staatsareale, und das Motiv zur Bildung des Smurdenstandes war dies, daß die Smurden

<sup>903</sup> a. 1855 Riebel, A XIX 78; cf. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung ber

Mart Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, S. 221. 294 Bendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg, Stuttgart 1905. — Auch in der Udermart ift ber Unteil ber flavifchen Ramen gerabe an ben Roffatennamen ftart. 1592 find ju Gramzow unter 16 Roffaten Jurgen Dames, Chun Bolgte, Brofe Bagemeill, Jatob Briedad, Michel Gusiche und ein zweiter Jurgen Dames. Rach einer bei Riebel A XIII ober XXI gebrudten Urfunde.

<sup>995</sup> v. Sommerfeld, Märfifche Berfaffungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 28; Spangenberg, hof- und Zentralverwaltung der Mart Brandenburg im M. A. (1908) S. 222 f. 906 Richard Wagner, Medlenburg jur Bendenzeit, Berlin 1899, G. 13.

<sup>997</sup> Rachfahl, Gefamtstaatsverwaltung Schleftens, S. 18.

die ritterlichen Burgmannschaften ber gahlreichen Burgen, die die Rnafe in ihren Territorien anzulegen pflegten, bedienen, mit allem Nötigen verforgen und die Burgen inftandhalten follten. 998 Die Mark Brandenburg hat eine flavische Fürstengewalt ber Art wie Schlefien und Bolen, b. h. eine absolute, auf schrankenlose private Grundherrlichkeit bes Fürsten am gangen Staatsgebiete gegrundete Rurftengewalt, nie kennen gelernt; benn die wilgischen Gaufürften ber älteften uns erreichbaren Beit hatten biefe Stellung nicht, maren vielmehr nur erbliche Leiter fonft gang bemokratischer Staatswefen. 999 Gie wurden, als Bolksfreiheit und Gaufürftentum bei ben Wilgen untergingen, zwar von absoluten Gewalthabern, die unbedingte Bobenherrlichkeit beanspruchten und übten, abgelöft; von biefen Gewalthabern mar aber jeber gleichsam nur ein Großgrundbesiger, nämlich räumlich sehr beschränkt. In ihren räumlich engeren Grengen befagen bie Berren ober Bane, Die bie milgifchen Gaufürften abgelöft haben, dieselbe Bodenherrlichkeit und damit auch Macht über die Bevolkerung wie anderswo die Rnaje in ihrem gangen Staate, und wenn fie auch keine große Bahl von Burgen mit ihren Besahungen zu unterhalten hatten, fo hatten fie Smurden doch wenigstens jeder um seinen herrenfit herum anfiedeln, d. h. dasselbe für sich selbst, was anderswo die Knäse zugunften ihrer ritterlichen Burgmannschaften getan haben, tun können. Da aber irgenbeine Spur von Smurden sich in der Mark Brandenburg nicht findet, ift es möglich, daß fie es eben nicht getan haben und bag es Smurben in der Mark Branbenburg nie gegeben hat, ebenso wie und weil sie eine große flavische Fürstenschaft nicht kennen gelernt hat. Nach Wehrmann 1000 find Smurden auch in Bommern nicht nachzuweisen. Sollte bieses negative Ergebnis feststehen und nicht etwa burch eine sustematische Untersuchung ber flavischen Ortsnamen Bommerns, wie fie meines Wiffens noch aussteht, zukünftig abgeändert werden, so würde es meines Erachtens recht gut zu ber folgenden Beobachtung paffen: Es hat fich zwar auch in Bommern eine Knäsen-, nämlich eine herzogliche Gewalt gebildet, jedoch war diese anscheinend weniger ausgeprägt als die flavische Fürftengewalt in Schlefien und Bolen. Wir finden in Bolen und Schlefien gur Zeit ber bort voll ausgebildeten Fürstengewalt unter bem Ramen Szlachta einen aus bem Stande kleiner herren, ber vor bem Aufkommen ber gentralen Fürstengewalt geherrscht hatte, hervorgegangenen hohen Abel, ber vor allen anderen Ständen des Bolkes, über die alle der Landesherr absoluter, jederzeit kündigungsberechtigter privater Grundherr war, dadurch ausgezeichnet war, daß zwar nicht seine einzelnen Angehörigen zu individuellem, wohl aber die eingelnen Geschlechter jeweils zu gemeinschaftlichem Rechte Grundbesig zu vollem, von ber Fürftengewalt unabhängigen Eigentume besagen. 1001 Diefe Szlachta, diesen Hochadel mit jeweils im Gesamteigentume eines Geschlechts stehenden,

<sup>998</sup> Rachfahl, S. 26 f.

<sup>999</sup> hierzu und bem Folgenden vgl. oben G. 138-147.

<sup>1000</sup> Behrmann, Geschichte von Bommern I, Gotha 1904, G. 34.

<sup>1001</sup> Radfahl, Gefamtftaatsverwaltung Schlefiens 15 ff, 18.

von Fürstengunft unabhängigen Grundbesite, finden wir auch in Pommern. Während aber in Bolen und Schlefien die abligen Guter noch im 12. und 13. Jahrhundert leer von Bauern waren, durch Brivatfklaven bewirtschaftet wurden und hier erft fpater die Sitte aufkam, ablige Allobe in Dörfer zu verwandeln und mit Bauern zu besetzen, 1002 finden wir in Pommern im 13. Jahrhundert als Objekte ber abligen (freilich schon zu einem blogen Einwilligungsrecht gegenüber fürftlichen Berfügungen verblaften) Berechtigungen einmal Stargard a. b. Ihna mit 10 benachbarten Dörfern, ein andermal das ganze Land Bahn 1003, alfo große Ländereien, deren spätere bäuerliche Bevolkerung unmöglich erft spät angeset worden sein kann und die unmöglich jemals von Bauern leer gewefen fein können. Demnach scheinen in ben märkischen Bilgenländern im 10. und 11. Jahrhundert die Geschlechts-Berbandsvorsteher, die die Berbande bis dahin als deren Beauftragte geleitet hatten, sich zu ipso jure herrschenden und die absolute Grundherrschaft über ben ganzen Berbandsbezirk übenben herren - fo weit Gaufürften vorhanden waren: unter beren Berdrängung emporgeschwungen zu haben und dies geblieben zu sein; in Pommern scheint Die Fürstengewalt, die hier über bem auf gleiche Weise wie bei ben Wilzen entstandenen Berrenftande emporgekommen ift, den Berrenftand nicht gang aus feiner Stellung gegenüber bem niederen Bolke zu verdrängen vermocht gu haben, und nur in Polen-Schlefien, ihren Nachbargebieten, und vielleicht in Mecklenburg scheint die Knäsengewalt bis zur absoluten Grundherrlichkeit über das ganze Staatsgebiet — abgesehen von geringem menschenleeren Abelsbesit - gesteigert worden zu sein. Gin zwischen dem Rnas auf ber einen und ber bäuerlichen Bevölkerung und ihrem Grundbefit auf ber anderen Seite ftehender herrenftand scheint in Pommern vorhanden gewesen zu sein, mahrend er in Bolen und Schlesien fehlte, und ba in Schlesien und Polen die Berabbrückung eines Teiles ber Bauernbevölkerung jum Smurdentum von ben Rnafen vermöge ihrer unmittelbaren Grundherrlichkeit am Bauernlande bewerkstelligt worden ift, kann gang wohl in Pommern die Bilbung eines Smurdenstandes unterblieben fein. Ift für Bommern die Eriftenz eines Smurdenftandes nicht erweislich, fo brauchen wir auch für den Teil der Uckermark, der eine Zeitlang Bu Pommern gehört hat, aus diesem Grunde noch nicht anzunehmen, daß die beutschen Rolonisten bort Smurden vorgefunden hatten; dies um fo weniger, als die Uckermark nur etwa 40 Jahre, bevor in Pommern felbst die Germanisierung machtvoll einsette, an Bommern gekommen ift, mit dem Einseten ber Germanisierung aber die Möglichkeit zur Neu-Ausbildung und Weiterentwickelung eigenartig flavischer Berhältnisse aufgehört haben muß. — Betrachten wir weiter die Lage ber Roffaten unbefangen, fo ift bei ihnen von Sorigkeit oder Leibeigenschaft nichts zu bemerken. Spangenberg 1004 nimmt solche für die

<sup>1002</sup> Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung, S. 417.

<sup>1003</sup> Baltische Studien XXII 150 ff, 188, 194—200 und oben S. 115ff. 1004 Sof- und Zentralverwaltung ber Marf Brandenburg, Leipzig 1908, S. 221 f.

8 Roffaten zu Natterheide (Altmark) an, die im Landbuche 1005 herrn Albert p. Redern, beffen Kamilie großen Grundbesit in Natterheide hat, pro servicio verpflichtet find quamdiu vult. Man kommt indeffen gur Erklärung hier mit ber Bermutung aus, dem herrn v. Rebern konnten bie Roffaten ftellen gehört haben, benn es gibt boch noch heute Gutsarbeiter, die gang ober größtenteils burch freie Wohnung und ein kleines Ackerdeputat entlohnt und dafür gu ungemeffenem, nicht etwa täglich nur achtftundigem Dienfte verpflichtet find, ohne daß fie hörig ober leibeigen waren; viel wichtiger als ungemeffene Dienfte gu erweisen, mare die Ermittelung eines einzigen Falles ungemeffener Abgabenpflicht eines Koffaten. Wo von Berkauf, Berichenkung, Berpfandung von "Roffaten" die Rede ift, immer gleich an Borigkeit ober Leibeigenschaft gu benken, ift bedenklich, wenn 1362 Ebel v. Segefeld bem neumärkischen Rlofter Marienwalde unum mansum cum tribus cossatis et tertia parte unius cossati situm et sitos in villa Görne cum . . . fructibus et usufructibus . . . in lignis, stagnis, aquis, pascuis usw. . . . et quibuscumque aliis pertinentiis suis perkauft. 1006 Sier werden nicht Berfonen fondern Roffaten guter veräußert, und fo mahrscheinlich es angesichts ber geringen Große und Abgabenfähigkeit, bie Die Roffatengüter gewöhnlich befagen, auch wohl ift, bag ber eigentliche Begenftand des Berkaufes Roffaten dienfte gewesen sein durften, so ift es wohl möglich, bag es fich nicht um eine perfonliche Dienstpflicht ber Inhaber ber Roffatenftellen gehandelt hat, vielmehr um eine an ben Stellen haftenbe bingliche Berpflichtung, der fich die Roffaten durch Aufgeben ber Stellen jederzeit entziehen konnten. Auch wenn Markgraf Johann 1316, was Spangenberg besonders beweiskräftig findet, duas curias (Bauernhöfe) in villa Selvede (Saalfelb) continentes tres mansos solventes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad easdem verkaufen kann, 1007 halte ich nicht mehr, als bie Bugehörigkeit ber Roffaten ftellen gu ben Bauernhöfen und -hufen anzunehmen, für nötig. Die Zugehörigkeit ober Bertineng von Roffaten-Berfonen ober, was wahrscheinlicher ift, nur von Roffatenstellen gu Bauernhufen, die auch in der Marienwalder Urkunde von 1361 in den Worten ... mansum cum tribus cossatis et tertia parte unius cossati zum Ausbruck kommt, findet fich auch in der Uckermark; benn offenbar ift dieses Berhältnis gemeint, wenn das Landbuch zu Drense berichtet: Cossati sunt XXV, spectantes ad mansos, quelibet area dat VI nummos; 1008 ober zu Bröbbin ohne Angabe ber Roffatenzahl: Costenworde (=Roffatenwurthen, d. h. die Roffaten ftellen, die also offenbar auch in Drenfe nur gemeint find, wie ja auch die Gleichsetzung von area und cossatus dort zeigt) spectant ad mansos;1009 zu Bergholz heißt es nach Erwähnung der Kostenworde de his areis spectant

<sup>1005</sup> S. 206, Nr. 179.

<sup>1006</sup> Riedel, A XIV 56 f.

<sup>1007</sup> Riebel, A XIX 471.

<sup>1008</sup> Udermärtifches Dorfregifter, Dr. 183.

<sup>1009</sup> Nr. 176.

III ad ecclesiam. 1011 Den Eintritt des mit spectare ad ausgedrückten Berhältnisses der Rossätenwurthen zu den Sufnern, d. h. ben Anspruch auf die Dienfte der Burthen-Inhaber, scheinen die Sufner mancherorts erkauft gu haben, indem fie ihrerfeits die Berpflichtung gur Leiftung ber Roffatenabgaben an den Markgrafen oder den Grundherrn des Dorfes übernahmen. Darauf beutet die Landbuchnotig zu Geelibbe:1012 Costenworde sunt XXX . . . Iste aree spectant ad mansos, nec dant nisi de mansis, und hierher gehört auch die Notiz von Ellingen:1013 Ellinge XXXI mansi. Quilibet dat in pactum XXVI solidos. Precaria X solidos I modium siliginis I modium ordei II modios auene. Ad dotem jacent II mansi. Jan de Dedelow cum patruis habent VIII mansos liberos ad curiam sub cultura. Michel Dedelow habet 21/2 (Unm.: Der Druckerei fehlen die Enpen gur Wiedergabe ber lateinischen Bruchziffern der Handichriften) mansos ad curiam sub cultura. Henricus Dochow habet IIII mansos ad curiam sub cultura. . . . Costenworde sunt XXIIII. Quelibet dat VI denarios et I pullum. . . . Nota quod in hac villa omnes aree transint 1014 ad mansos, sub una computatione pactus et precaria et simul computantur. Nota quod XIIII mansi cum 1/2 dant precariam domino imperatori, demptis II talentis, que talenta tollit Eghard Hellmeker, ciuis in Premslaw. Hierzu bemerkt Guttmann, 1015 um zu beweisen, daß in der Uckermark die Landbevolkerung vorwiegend flavisch gewesen sei und daß die Bauern an den Sufen nur ein lassitisches, b. h. widerrufliches Nutzungsrecht gehabt hätten: "Daß die Nutung des Ackers durch die Bauern (in der Uckermark) nur kraft eines Zeitpachtvertrages geschah, daß hufen und Köse nicht zusammengehörten, gibt das Landbuch ferner zu erkennen, indem es eine Ausnahme hervorhebt: Bei Ellingen heißt es: "zu merken, daß in diesem Dorfe alle köse mit kusen verbunden sind", 1016 die Bauern daselbst waren also erbgesessen." Daß die Bauernhufen Bebe gahlten, bildete aber keine Befonderheit Ellingens, sondern nur, daß dort die Bede noch größtenteils markgräflich — ber dominus imperator des Landbuchs war ja der Markgraf — und noch nicht an Private versetzt war. In allen außer 32 Dörfern erwähnt das Landbuch die Bedepflicht der nicht ritterlichen Sufen ausdrücklich, und in diesen 32 Dörfern ist die Bede ebenfalls gezahlt, nur aus Bersehen nicht ausbrücklich erwähnt ober aber ver-

<sup>1011</sup> Mr. 180.

<sup>1012</sup> Mr. 185.

<sup>1014</sup> Transint steht in beiden Landbuchhandschriften (R 78, und R 7816 bes Rgl. Geheimen Staatsarchives; in ber Landbuchhandfcrift, R 781a fehlt bas udermartifche Dorfregister). Gang beutlich zu erklären vermag ich bie Form nicht.

<sup>1015</sup> Forich. 3. Brand. Preuß. Gefchichte IX 494. 1016 Anders vermögen wir die Worte: "In hac villa omnes aree transint ad manjos", Lob. S. 144, nicht zu erklären. Eine Bestätigung geben folgende Jahlen des Lob.: Das Dorf hatte 31 hufen, davon 2 gur Pfarre, vierzehneinhalb zu drei dortigen freihöfen gehörig; mußten alfo für die Bauern vierzehneinhalb bleiben. Hun fagt das Ldb., vierzehneinhalb hufen sollen dem Knifer Bede gahlen; offenbar find dies die Bauernhufen; gahlten die Bauern aber Bede, fo gehörte ihnen nuch der Grundbesit erblich. 16

febentlich - ber Begriffsunterschied zwischen öffentlichen und privaten Abgaben war verloren gegangen - in die grundherrlichen Abgaben eingerechnet worden, wie zu Weggun 1017 mahrscheinlich wird, wo einleitend bei der Aufzählung ber den hufen aufliegenden Abgaben nur der pactus namentlich erwähnt wird, hernach aber bei ber Aufgählung ber in bem Dorfe bestehenden Besiganteile Die Berpflichtung ber Sufen gur Leiftung ber nur burchweg nicht mehr markgräflichen Bede ersichtlich wird. Ift also, was ich nicht weiß, Bedepflicht ein Rennzeichen erblichen Besigrechtes, so hatten in allen uckermärkischen Dörfern die Bauern erbliches Recht, woran wir auch wirklich nicht zweifeln. Denn es ift auch nicht richtig, daß in Ellingen die Zusammengehörigkeit von Bauernhöfen, wie Guttmann meint, und der Bauernhufen als Besonderheit hervorgehoben würde; vielmehr find die aree, die transint - es hätte auch gefagt werden können: spectant ober pertinent - ad mansos, Roffaten hofe, wie bei einem Bergleiche ber Ellinger Landbuchnotig mit den Notigen von Seelibbe, Bröddin, Bergholz und Drenfe, und weil ber Bauernhof im uckermarkifchen Dorfregifter ftets curia, nie area (wie allerdings in allen anderen Dorfregiftern bes Landbuchs) heißt, nicht zweifelhaft fein kann. Die Roffatenftellen in Ellingen gehörten den Sufnern, d. h. die Dienfte, die die Roffaten als Entgelt für ben Befit ihrer Stellen leiften mußten, kamen ben Sufnern jugute. Diefe trugen bafür die Roffaten-Abgaben, die in Ellingen und in den meisten Orten — daß die Koffäten-Abgaben veräußert gewesen wären, wird anders als für die Husen-Abgaben sehr selten erwähnt — zur Landbuchzeit noch markgräflich zu sein scheinen. Nota quod omnes aree transint ad mansos; sub una computatione pactus et pracaria et simul computantur heißt: die Rossätenstellen gehören zu ben Bauernhufen, beren Inhaber beshalb für die Zahlung der Roffaten-Abgaben verantwortlich find. 1018 Die Roffaten-Abgabe wird hier indirekt als Bacht und Bede bezeichnet, in Grenz, Blankenburg, Schönwerder nur als Bacht, in Sindenburg und Güntersberg nur als Zins, in Wilmersdorf als Zins und Bede, in Bischofshagen und Ringenwalbe als Zins und Bacht. Gewöhnlich führt die Roffaten-Abgabe gar keinen Namen; fie war Bebe, Bins und Bacht in einem, also den Bauern-Abgaben ganz gleichartig, — dann aber wohl auch das Besigrecht der Roffaten dem der Bauern, fo daß fie ihre Stellen erblich und mit einseitigem Kündigungsrecht ihrerseits besessen hatten. Das schließt eine Belaftung ber Roffaten ftellen mit binglicher Dienstpflicht, gemeffener ober ungemessener, durchaus nicht aus, und solche Dienstpflicht wird es gewesen fein, die die Roffaten von Schönwerder, Rlaushagen, Boigenburg 1019 burch ihre "Seupsennige" und "Schneideschillinge" abgelöst hatten. Weber irgendeine

<sup>1017 28</sup>b. Nr. 186.

<sup>1018</sup> Solches Berhältnis udermärkischer Bauern zu Kossäten bezeugt noch Riedel, A XIII 345, a 1427: . . . III hufen up dem velde to dem vlete und to den sulnen husen lycht eyn kosten hof. — Sehr häusig sind im Teltowischen Dorfregister des Landbuches Notizen wie die zu Brusendorf (Landbuchausgabe von 1781, S. 45): Octo sunt curie cossatorum, quelibet dat I solidum agricolis.

<sup>1019</sup> Landbuch, udermärfifches Dorfregifter, Dr. 36, 93, 100.

Unfreiheit der Roffaten, noch bag es in der Mark Smurden gegeben habe, ift erweislich; die Roffaten, die unzweifelhaft großen Teiles Glaven waren, für einen schon in rein flavischer Zeit vorhanden gewesenen Stand unfreier Arbeiter zu halten, zweifach bedenklich. Wir vermuten, daß die ursprünglich gewiß in allen Glavenländern 1020 homogen gewesene niedere flavische Landbevolkerung in Brandenburg bis zum Beginn der Rolonisation homogen, nämlich durchweg bäuerlich geblieben ist; dann haben wir im Rossätenstande, so weit er flavisch war, eine Neuschöpfung der Kolonisationszeit vor uns. Ist nun in der Uckermark die Bahl der Roffaten besonders groß und größer als in den mittels märkischen Territorien - es kommen in der Uckermark auf 100 Sufen 38, im Savellande 27, in der Zauche 23,3, im Barnim 21,6, im Teltow 17,5 Roffaten, 1021 - fo ftimmt dies auffallend damit gufammen, daß Guttmann zwar für die mittelmärkischen Landmannschaften flavische Sufen, die oft mit deutschen Sufen in einem und bemfelben Dorfe gufammenlagen, und rein flavifche Bauerndorfer, die ebenfalls besondere Sufen hatten, nachzuweisen, in der Uckermark aber berartige Spuren einer besonderen Berfaffung einer flavischen Bauernbevölkerung unter deutscher Herrschaft nicht zu erkennen vermocht hat. 1022 Offenbar hat man in ber Mittelmark einen befonderen, ziemlich zahlreichen flavischen Bauern-

<sup>1020</sup> Bgl. oben G. 213 iber Bolen und Schleften.

<sup>1021</sup> Dieje Angaben und die obigen (S. 205 f) über die Durchichnittshufenzahlen ber Dörfer in ben einzelnen Landichaften beruhen auf folgenden abfoluten Bahlen. Im Teltow gable ich mit Behre (Geschichte ber Statistif in Brandenburg-Breugen bis gur Grundung des Rgl. Statistifchen Buros, Berlin 1905, G. 29) im Landbuche 70 Dorfer, 2808 (genauer mit Spangenberg, Sof- und Zentralverwaltung ber Mart Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, G. 289, 28081/2) Sufen, 500 Koffaten. 3m Savellande gable ich 108 (Bebre 102, Großmann, Die gutsberrlich-bäuerlichen Rechtsverhaltniffe ber Mart Brandenburg im 16.—18. Jahrhundert, 1890 in Bb. IV von Schmollers ftaats- und fozialwiffenschaftlichen Forfchungen, S. 7, Anm. 4:95) Dörfer, 3368 (Spangenberg 3365, Behre 3679, Großmann 3138) Sufen, 872 (Behre 874) Koffaten. In ber Zauche gable ich 78 (Behre 79, Grogmann 76) Dörfer, 564 (Behre ebenfalls 564) Roffaten; von Spangenberg übernommen habe ich Die Hufengahl 2372 (Behre 2427, Großmann 2374). Im Barnim gable ich 152 (Behre 163, Großmann 143) Dörfer, 8119 (Spangenberg 8652, Behre 8835, Großmann 7499) Sufen, 1726 (Bebre 2077) Roffaten. Bur Ermittelung bes Zahlenverhaltniffes zwifden Sufen und Koffatenstellen dürfen nur 8119 — (48+50+36) gleich 7985 hufen mit 1726 Koffatenftellen verglichen werden, weil bie im Barnimfchen Dorfregifter als Dr. 9, 21, 22 aufgeführten Dörfer zwar Roffaten hatten, beren Bahl jedoch nicht genannt wird. Behres und meine Sufengablen für ben Barnim weichen um 716 voneinander ab; das ift genau die Sufengahl berjenigen heute udermärtifchen Dorfer, die das Landbuch jum Barnim rechnet, Behre folgt dem Landbuch und ich folge ber heutigen Grenze. Bei Berücksichtigung biervon bleibt zwifchen Behre und mir binfichtlich ber Roffatengahl eine Differeng von nur 4 (ich gable 2073 Roffaten); behandelter Dörfer gable ich im Barnim Behrefchen Ginnes 169 anftatt 163. In der Udermart gable ich bei 165 Dorfern 80111/2 hufen oder — bei Abgug der 17 im Barnimfden Dorfregifter behandelten udermartifden Dorfer - 72951/2 Sufen für 148 Dörfer. Der letteren hufenzahl fteht bei Spangenberg die Bahl 7514, bei Behre 7511, bei Großmann 70791/2 gegeniiber. Meine Roffatengahl 3041 bam. 2695 bleibt hinter ber Behres um 20, also unerheblich zurück. 1022 Brand. Preuß. Forfc. IX 483 ff, 495.

stand, der indessen mindestens materiell schlechter als der deutsche Bauernstand gestellt wurde, die Kolonisationszeit überdauern lassen und hier nur verhältnismäßig wenige slavische Bauern in Kossätenstellung herabgedrückt; dagegen in der Uckermark, wo man besondere Besitzverhältnisse für slavische Bauern nicht kannte, sondern Slaven, die man im Bauernstande beließ, den Deutschen völlig gleichstellte, ist ein geringerer Teil der alten slavischen Bauernbevölkerung in den neuen Bauernstand übernommen und ein größerer Teil der Bevölkerung zu Kossäten gemacht worden.

Wiederholt finden wir in der Uckermark, daß die Säufer und Garten der Roffaten vom eigentlichen Dorfe, b. i. ben Bauernhäufern, abseits lagen und baß ihr geringer Landbesit, ben fie zuweilen außer ben Garten haben mochten, eine Feldmark für sich bilbete. In ber Landbuchnotig zu Geehausen:1023 Zehuse LXIII mansi, quilibet dat in pactum VI modios siliginis VI modios auene I chorum ordei; precaria X solidi. De his mansis jacent XVIII mansi ad villam et III ad cossatos. 1024 Quelibet Costenhuue (=Roffätenhufe) dat XXVI solidos, minus III nummis hat das jacent freilich keinen lokalisierenden, sondern nur rechtstechnischen Sinn, bedeuten biefe Worte nicht, daß 18 Sufen bei ben Bauernhäusern und 3 bei ben Roffatenhäusern, die also räumlich abgesondert gedacht werden müßten, wirklich räumlich lägen, sondern es wird nur die rechtliche Bugehörigkeit ber 18 Sufen gu ben Bauern und ber 3 Sufen ju ben Roffaten, bag die Roffaten 3 und die Bauern 18 Sufen befäßen, ausgedrückt; 1025 charakteriftisch ift aber bie Unterscheidung ber Cossati und ber villa an sich und ganz unabhängig von den Worten jacent ad. Noch deutlicher heißt es bei Bertikow: 1026 Cossati sunt diuisi in mansis prope hanc villam und hierher gehört auch, daß das Rlofter Marienpforte zu Boigenburg im Dorfe Boigenburg XIII Cossatos prope curias (= neben ben Bauernhöfen) existentes a via premslavia circumnumerando besag. 1027 Erhielten nun gar bie herren v. Berg 1486 to Tornowe IX hufenn und vir Cossaetenhoue (Roffätenhöfe), de hebben ock er lanndt up der suluesten veltmarcke, 1028 fo Scheint bie raumliche Absonderung ber Roffaten von ben Bauern faft bie Regel, von ber Tornow eine Ausnahme machte, 1029 gebilbet zu haben. Gie ift benn auch für andere märkische Landschaften als die Uckermark von Albrecht Ernft 1030 noch in wiederholten Einzelfällen aus ben Flurkarten bes 19. Jahrhunderts festgestellt worden. Ernst, gleich mir geneigt, in ben Roffaten Aberrefte eines flavischen Bauernstandes zu vermuten, ber bis zum Beginn ber Kolonisation homogen gewesen ware, hat aus ber häufigen räumlichen Geschloffenheit und

<sup>1023</sup> Udermärfifches Dorfregifter Rr. 181.

<sup>1024 48</sup> Sufen ftanben in Gigentultur des Rlofters Geehaufen.

<sup>1025</sup> Itber ben Sinn von jacere ad ober adjacere fiehe unten S. 221 f.

<sup>1026</sup> Uderm. Dorfregifter Rr. 32.

<sup>1027</sup> Riedel, A XXI 33.

<sup>1028</sup> Riebel, A XIII 411.

<sup>1099</sup> fiber eine weitere Ausnahme siehe Riedel, A XIII 437 a 1495.

<sup>1030</sup> Forfdungen 3. Brand. u. Preuß. Gefdichte XXIII 334 f.

der Abgeschlossenheit der Rossätensiedlungen von den Bauerndörfern, zu benen fie gehörten, schließen wollen, die Rossätensiedlungen möchten mitunter als alte flavische Bauerndörfer, beren Fluren in die Fluren der beutschen Dörfer, zu denen nachmals die Roffätensiedlungen gehörten, einbezogen worden seien, anzusehn sein. Er knüpft an eine uckermärkische Urkunde vom Jahre 1289 an, die in Riedels Abdruck 1031 bei Weglaffung nur weniger Formeln am Eingang und Ende also lautet: . . . lodewicus, miles dictus de sciltberg recognosco publice protestando, quod vendidi justo emptionis pretio civibus in hardenbeke allodium sine slavicale villa, que vocatur tum1032 czabele, ut agris adjacentibus eidem ville suppleant defectum suorum agrorum in hardenbeke, qua defectum in agris paciebantur; pachtus autem sive census ejusdem ville hardenbeke cum agris appositis stabit sicut ante, adjecto hec, quod quilibet mansus sive colatur sive non, excepta dote, dabit mihi atque meis heredibus, vel cui vendidero, singulis annis duos modios ordei et sic manebit pachtus in perpetuum nec ulterius extendi debet a me vel a meis heredibus tempore in futuro . . . Bu dieser Urkunde bemerkt Fidizin 1033 "Ein Allod in hardenbeck, welches dem Ritter Ludwig v. Schildberg gehörte, verkaufte derfelbe im Jahre 1289 den Einwohnern (civibus) zum Ausgleich ihrer Acker. Don dem Knufe blieb das (zu jenem hoje [-- Fibizin meint das Allod des Herrn v. Schildberg, das er offenbar mit dem Hofe Bapele bei Hardenbeck in der Urkunde Riedel XXI 5 identifiziert - gehörig gewesene) wendische Dorf Czabele ausgeschlossen"; er zieht also im Eingange unserer Urkunde bie Worte in hardenbeke gu bem folgenden allodium, mahrend fie zu dem voraufgehenden civibus gehören muffen, weil sonft die Kontrahenten, die den Bertrag mit Ludwig von Schildberg abschloffen, nicht genau bezeichnet wären. Albrecht Ernft hat den Irrtum, daß das Allod Ludwigs von Schilbberg in Sarbenbeck gelegen hatte, vermieben, im übrigen meint er wie Fibigin, bas Dorf Zapele fei von bem Berkaufe bes Schildbergschen Gutes, in dem auch er wohl den Hof Zapele vermutet hat, ausgeschloffen worden, und die vom Berkaufe nicht ausgeschlossenen agri adjacentes eidem ville follen Acker neben bem Dorfe Zapele fein. 1034 Run find aber nach bem urkundlichen Sprachgebrauche Acker, Die einem Dorfe adjacent, nicht Acker neben diefem Dorfe, fondern die Acker des betreffenden Dorfes felbit, gar keine anderen als die, die die Feldmark des Dorfes ausmachen. Wenn am 2. Februar 1288 die Markgrafen Johann I und Otto III. den Ronnen von Marienpforte proprietatem ville Brodewinstorp et quadraginta unius mansi, qui dicte ville adjacent, et ad hoc unius mansi ibidem cum lignis jacentibus

<sup>1031</sup> Riedel, A XXI 7.
1032 tum niederbeutsch = zum; den Namen Zapele führte ein Hof bei Hardenbeck (Riedel, 1032 tum niederbeutsch = zum; den Namen Zapele führte ein Hof bei Hardenbeck (Riedel, A XXI S. 5 Nr. VII), zu diesem muß das Dorf in slavischer Zeit gehört haben. Fidizin spricht von einem Dorfe Tumezapele.

<sup>1038</sup> Territorien der Mark Brandenburg, Bb. IV, S. 136. 1034 Fidizin hat die eadem villa vielleicht für Hardenbeck gehalten.

et crescentibus in eodem 1035 verkaufen, 1036 so kann nicht zweifelhaft sein, daß die 40 junachst verkauften Sufen, benen gegenüber die 41. Sufe eine unverkennbare Sonderstellung — mahrscheinlich war fie bei einer Nachmessung gefunden worden — einnimmt, dieselben 40 Hufen find, die das Landbuch dem Dorfe Brodewinsdorf zuschreibt, daß die 41 von ben Markgrafen 1288 an Marienpforte verkauften hufen bie hufen von Brodewinsborf felbit waren und den Berkaufsgegenstand nicht etwa erstens Brodewinsdorf mit feiner Feldmark und zweitens 41 benachbarte Sufen, die zu Brobewinsborf in keiner Beziehung geftanden hatten, gebilbet haben. 1087 Der Ausbruck adiacentes eidem ville, während man etwa erwarten würde pertinentes ad, erklärt fich fo, daß als villa darin die Dorfftätte, der Sauferhaufe gedacht ift, bem die Dorfäcker wirklich adjacentes, während sie dem Dorfe als ganzem immanentes find. Weiter wird die Wendung adjacere ober jacere ad jur Bezeichnung der Pertinenz dann auch da angewandt, wo folche Rechtfertigung nicht mehr möglich ist; wenn bas Landbuch bei ziemlich jedem uckermärkischen Dorfe nach Angabe der Gesamthusenzahl bemerkt: ad dotem jacent III (oder II ober IV) mansi, jo ist gang gewiß nicht baran zu benken, daß die Bfarrhusen in sich geschlossen um das Pfarrhaus herum, also nicht im Gemenge mit den Bauernhufen gelegen hätten. Bezeichnen in Ludwig von Schildbergs Urkunde von 1289 die agri adjacentes eidem ville die Feldmark des Dorfes Zapele, so könnte von dem Berkaufe, den Ludwig vornimmt, ausgenommen höchstens noch die flavische Dorfstätte worden sein. Auch dies ift nicht geschehn, sonbern in Riedels Abdruck unserer Urkunde find die Worte sine slauicale (es hätte ja auch übrigens slauicali beigen müffen) uilla verlesen aus siue slauicalem uillam, so ober vielmehr siue slauicale uilla steht im Originale gang deutlich. 1038 Zapele ift 1289 vom Berkaufe an Hardenbeck nicht ausgenommen worden, sondern an Hardenbeck, und zwar Zapele allein, verkauft worden. Dazu stimmt auch das Fehlen irgend einer späteren Erwähnung Zapeles, das Ernft feinerfeits fich burch burch bie Bermutung erklärt, bie Einbeziehung Zapeles nach Harbenbeck, die 1289 ausbrücklich ausgeschlossen werde, möge später doch noch geschehen sein. Im Jahre 1289 hat Zapele für Ernst noch als selbständiges Dorf, und zwar unberührt durch den Bertrag zwischen dem von Schildberg und benen von Sarbenbeck bestanden, und feine felbständige Eriftens foll der Grund des defectus suorum agrorum gewesen sein, den die Sarden-

<sup>1086 3</sup>ch iiberfete: Das Eigentum von 41 hufen, qui ville B. adjacent, und zwar ber einen hufe unter Ginschluß des holzes, bas in ihr liegt und machft.

<sup>1036</sup> Riedel, A XXI 5.

<sup>1037</sup> Die 41. Hufe, die Brodewin 1288 hatte, wird im Landbuch aus demfelben Grunde nicht genannt, aus dem es die 71. und 72. Hufe, die Baumgarten 1321 jählte (f. o. Anm. 959) verschweigt. — Deutlich ist der von uns für den Ausdruck adjacere beanspruchte Sinn auch in der Urkunde Rr. 470 bei C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschlichte des Fürstentums Rügen, Bd. III, Stettin 1853, S. 116.

<sup>1038</sup> Das Original befindet fich im Besitze des herrn Dietleib, Grafen von Arnim-Boigenburg, auf Schloß Boigenburg in der Udermark, wo ich es habe benugen dürfen.

becker in Sarbenbeck litten. Daß aber Ernft verkannt hat, bag bas Relativpronomen qua auf das unmittelbar vorhergehende in hardenbeke gehn muß und unmöglich an die weit zurückliegenden Worte uilla que vocatur tum czabele anknüpfen, daß es dann aber kein ablativus instrumenti, sondern nur der alte Lokativus sein und nur "wo" heißen kann, wird durch Riedels Lesefehler nicht entschuldigt. 1039 Zapeles selbständige Existenz soll nach Ernst schuld am defectus agrorum der Harbenbecker Bauern baburch gewesen sein, bag bas Slavendorf ursprünglich zur Einbeziehung in die Sardenbecker Flur beftimmt gewesen, diefer aber bann boch (wenigstens bis 1289) entgangen sei. Dann mare mit bem defectus, ben bie Sarbenbecker litten, ein Burückbleiben ber Größe ihrer Sufen hinter bem ihnen ursprünglich versprochenen Sufenmaße gemeint, nicht nur ein Burückbleiben hinter ber Sufengröße, die fie fich wünschten. Darauf, baß bie Barbenbecker Sufen nicht bie normale Große gehabt hatten, fondern infolge der Richt-Einbeziehung Zapeles in die Barbenbecker Flur gu klein gewesen seien, beutet für Ernst auch "ber abnorm niedrige pactus (2 Scheffel Gerfte pro Sufe)". Allein bie duo modii ordei, von benen unfere Urkunde spricht, bilbeten keineswegs den gangen pactus einer Sarbenbecker Sufe, beffen Sohe wir vielmehr ju 1289 nicht kennen, fondern fie ftellen ben Betrag bar, um ben bie Pacht einer Sufe fich nach ber Bergrößerung ber Sufen, die durch ben Bertrag von 1289 eintrat, erhöhen follte. Pachtus autem sive census ejusdem ville hardenbeke cum agris appositis stabit sicut ante, adjecto hoc1040 quod quilibet mansus . . . dabit duos modios ordei heißt nicht, die Pacht foll nach ber Flurvergrößerung bleiben wie bisher, namlich fo, baß jebe Sufe 2 Scheffel Gerfte gibt, wie Ernft meint,1041 fonbern diese Worte bedeuten: die Pacht bleibt wie bisher, vermehrt um dies, daß jede Hufe zwei Scheffel Gerfte gibt. Sprachlich möglich würde ja wohl auch Ernfts Auffaffung fein, aber wie hatte Ludwig von Schildberg, wenn Ernfts sprachlich mögliche Auffaffung fachlich richtig ware, feine Acker-Aberlaffung an Harbenbeck als einen justo emptionis pretio geschehenen Berkauf bezeichnen können? Ernst meint, das Slavendorf Zapele sei zur Einbeziehung in die Hardenbecker Flur ursprünglich bestimmt gewesen, in die Hardenbecker Flur aber bis 1289 und in diesem Jahre nicht einbezogen, sondern Sardenbeck entschädigt worden. Was im Falle Hardenbecks und Zapeles nicht geschehen ift, aber hat geschehen sollen, mag fo geht Ernsts leider nicht fehr durchsichtig dargelegter Gedankengang offenbar weiter in anderen Fällen wirklich ausgeführt worden fein, und banach möchte er es "nicht für ausgeschloffen halten, daß die Einrichtung besonderer Roffatenfeldmarken mitunter auf alte Zustände zurückgeht und eben dadurch in Aufnahme gekommen ift,

<sup>1039</sup> Außer "wo" tonnte qua etwa noch beigen "infoweit". Die harbenbeder Bauern follen ihrem Adermangel abhelfen, fo weit fie folden Mangel leiben, ober fie follen ihm in Sarbenbed abhelfen, wo fie ihn leiben.

<sup>1040</sup> Hoc nicht haec steht natürlich im Originale.

<sup>1041</sup> Bie Ernft auch icon Rirchner, Das Schloft Boigenburg und feine Befiger, Berlin 1860, G. 34. Rirchner ift es auch, ber die fo fehlerhafte Abschrift von unferer Urtunde genommen hat, die Riedel abbruckt.

bag fchon anwesende Glaven auf einer kleinen Feldmark neben einer neu angelegten beutschen [in der alfo nach Ernft jeweils der größte Teil der alten flavischen feldmark aufgegangen sein müßtel fortgewirtschaftet haben." 3ch möchte Albrechts Ernfts Meinung von ber mitunter vorliegenben Identität fpater räumlich in fich geschloffener Roffatenfiedlungen mit alten flavischen Bauerndörfern, obwohl ich die Einbeziehung Zapeles nach Sarbenbeck als nicht nur beabsichtigt, sondern wirklich ausgeführt erwiesen habe, doch nicht teilen, weil auch in altdeutschen Dörfern die Büdner und kleinen Leute oft abseits von den ftattlichen Bauernhäufern am Dorfrande - Brinkner nennt man fie deshalb in Riedersachsen — wohnen 1042 und weil aus Schlesien in einem Falle Die Unfegung von Roffaten bei einem Dorfe überliefert ift. 1048

Sinfichtlich ber alten Streitfrage, ob die unter bem Ramen "Rieg" (chyka Butte) bekannten flavischen Fischerborfer bes Mittelalters erft bei ber Rolonifation von ben Rolonisatoren gegründet worden find ober ichon in rein flavischer Beit bestanden,1044 empfiehlt in ber Uckermark eine bestimmte Stellungnahme die Urkunde, in der 1315 Markgraf Waldemar antiquam curiam prope villam Lunowe sitam et vicum Slavicalem, qui vulgariter Khycz vocatur, cum omnibus suis distinctionibus in Odera et extra Oderam a prima plantatione hucusque possessis 1945 an Chorin schenkt. 1946 Das uckermärkische Dorfregister bes Landbuches enthält ben Ausbruck Rieg nur einmal, in ber Rotig gu Drenfe heißt es am Schluß: Prope villam jacet stagnum, unius tractionis sagene, nomine Aelsee. In hac villa jacet area Kytz, dans in pactum XI pullos. Lautet nun ber Schlug ber Rotis von Bertikow: Prope hanc villam jacet stagnum, nomine Lutke Berthecow, super quod sunt IIII tractiones sagene; item stagnum, nomine Creutzsee, VIIII tractiones. Hec stagna spectant Nicolao de Stegeliz et area dat VI pullos, so möchte ich aus biefer Rotig und ber von Drense gufammen vermuten, daß jum Gee Rlein-Bertikow und jum Rreutfee gufammen 12 areae gehörten, und die area als ein Fischererbe ansehn, bafür die tractio sagena bann aber auch, wo fie nicht burch ben Ausbruck area erläutert wird, alfo 3. B. für Baumgarten, bei welchem Dorfe nach Ungabe bes Landbuchs ein Gee Baumgarten mit III tractiones sagene lag, ber allen Baumgartener Bauern gemeinsam gehörte, nicht annehmen, daß die Bauern gemeinsam fischten, fondern daß fie gemeinfam die Bacht breier flavischer Fischer empfingen. 3m uckermärkischen Dorfregister werben etwa 50 stagna mit etwa 350 tractiones sagene genannt, jo bag wir bie Geelengahl ber uckermarkischen flavischen Riegerbevölkerung zur Landbuchzeit vielleicht auf etwa 1600 schägen bürfen. - Der Ausbruck Rieg kommt, wie gefagt, im uckermärkischen Dorfregister

<sup>1042 3.</sup> Müller, Altfacfifche Geeftborfer, Reue Samburger Zeitung vom 2. III. 1906.

<sup>1043</sup> Codex Diplomaticus Silesiae I, S. 27, a. 1319.

<sup>1044</sup> Co Droufen, Geichichte ber Breugifchen Bolitit I, 2. Aufl., 1868, G. 43.

<sup>1045</sup> Bei Riebel sichtlich falich: possessa.

<sup>1046</sup> Riedel, A XIII 236. Denfelben Standpuntt wie Dropfen vertritt neuerbings ausführlich Befteborn, Archiv für Fifchereigeschichte, heft 1, Berlin 1913, G. 104 ff, 111. Dafelbft vollftandige Literatur.

nur einmal vor, seine lateinische Entsprechung vicus niemals. Der Ausbruck vicus sindet sich im Landbuch zwar bei den uckermärkischen Dörsern Lünow und Stolzenhagen, doch sind diese unter dem Titel Barnim behandelt. Das Fehlen des Ausdruckes vicus im uckermärkischen Dorfregister ist eine von dessen sprachlichen Eigentümlichkeiten; eine andere ist, daß nur das uckermärkische Dorfregister den Ausdruck Costenword (Rossätenwurth) kennt und daß es solche Kossätenstelle lateinisch ausnahmslos als area bezeichnet, während die übrigen Dorfregister von curiae Cossatorum sprechen.

